

NEEL TRANSFER



HN 2YY1 P

KF 213.

Germany - Laws, statutes, etc.

Johann Heinrich Ludwig Bergius

S a m m l u n g

auserlesener teutschen

Landesgesetze

welche das

Policey- und Cameralwesen

zum Gegenstande haben.



d r i t t e s A l p h a b e t

Frankfurt am Main

in der Andreä'schen Buchhandlung 1782.

KF 213 (3)

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF THE
DEPARTMENT OF ECONOMICS
JUNE 17, 1933

[Faint, illegible text]

[Handwritten signature]

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]



Nachricht.

Sehr angenehmer den Lesern dieser nützlichen, und mit vielem Beyfall aufgenommenen Sammlung die Nachricht, daß Herr Kamerrath Bergius den 20sten Julii 1781 zu Witgenstein im 63sten Jahre seines Alters gestorben, gewesen ist, desto angenehmer wird Ihnen nun die Versicherung seyn, daß Herr Johann Beckmann, Professor der ökonomischen Wissenschaften zu Göttingen, auf unser Ansuchen, die Fortsetzung derselben übernommen hat. Der vierte Band, der letzte, wozu Herr Bergius die Materialien gesammelt hat, wird im August, und der fünfte zur Michaelismesse dieses Jahrs fertig seyn. Nachher werden wir jährlich zween Bände, wenigstens einen Band, liefern.

Andreäische Buchhandlung.

Inhalt

Inhalt des dritten Alphabets.

Accise.

- I. Königlich Preussisches Circulare an das Ober Accise- und Zollgericht, und sämtliche Provincial Accise- und Zollgerichte, daß in allen Fällen, wo die Inculpanten an einer Accise- und Zolldefraudation unschuldig befunden und freigesprochen worden, dieselbe durchaus keine Kosten bezahlen, noch solche von ihnen gefordert werden sollen; de dato Berlin 13ten May 1776. Seite 1
- II. — — — Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung der Acciseverbrechen, de dato Berlin 5ten Sept. 1776. 2

Ackerbau.

- I. Königlich Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische Verordnung, die künftige Bestellung des Ackers betreffend, de dato Hannover 2ten Sept. 1757. 5
- II. Königlich Preussisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen ordentlicher und wirtschaftlicher Befähigung der Acker, de dato Breslau 29sten May 1765. 6

Armenanstalten.

- I. Publicatum des Magistrats zu Hannover, die Versorgung der Armen mit der Feuerung betreffend, de dato 18ten Dec. 1755. 8
- II. Desgleichen vom 7ten Januar 1756. 9
- III. Königlich Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische Verordnung, daß das Vermögen dieser in Armenhäusern versorgten, und ohne eheliche Leibeserben oder Ehegatten verstorbenen Armen dem Armenhaus zufallen soll, de dato Hannover 24sten Sept. 1756. 10

Assicuranzanstalten.

- I. Königlich Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische Verordnung, die Brandassicurationssocietät betreffend, de dato St. James 14 März 1750. 10
- II. Desgleichen vom 30sten Dec. 1750. 16
- III. — — wegen Assicurang publicque und zur Miethe bewohnender Häuser, vom 18ten May 1754. 17

IV. S. 6

Inhalt des dritten Alphabets.

IV. Königlich Preussisches Octroy auf 30 Jahre für die in der Residenz Berlin sich etablirende Assurancecammer, de dato Berlin 31sten Jan. 1765. 18

V. — — — Reglement an sämtliche Landräthe, wegen Errichtung einer Assurance bey der Rindviehseuche für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Slog, de dato Potsdam 24sten Nov. 1765. 21

Bacofen.

Königlich Preussisches Circulare an sämtliche Landräthe Breslauschen Departements, die Abschaffung der Privatbacofen und Errichtung allgemeiner Bachhäuser in den Dörfern betreffend, de dato Berlin 12ten Dec. 1776. 26

Banque.

Königlich Preussisches Circulare an alle Regierungen und Justiz Collegia, daß vom 1. Febr. 1778 an die bey der Königl. Banque und deren Comtoirs zur zinsbaren Belegung offerirte Capitalien nicht höher, als zu 2½ pro Cent jährlicher Zinns angenommen werden sollen, de dato Berlin 7ten Jan. 1778. 28

Bauergüter.

I. Königlich Preussisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Dismembirung der Bauergüter und unterthänigen Stellen, de dato Breslau 1sten Nov. 1764. 30

II. — — — Daß kein Unterthan mehr, als eine Possession haben soll, de dato Breslau 24sten Dec. 1764. 31

III. — — — Cammerverordnung wegen Erblichmachung der ausgesetzten Stellen, de dato Breslau 28sten Jan. 1765. 32

Bauwesen.

I. Königlich Preussische Specialinstruction für die Baubediente in Schlesien, wie solche sich bey Vereisung der ihnen zugetheilten Aemter, von nun an, und nach jetzigen Zeitumständen zu verhalten haben, de dato Breslau 23sten April 1765. 33

II. Königlich Preussisches Avertissement an sämtliche Landräthe, welchergestalt die Ziegeldächer so zu verwahren, daß weder Regen, noch Schnee durch den Wind auf die Wöden gedrehet oder gewehet werden könne, de dato Breslau 21sten Nov. 1765. 37

III. Königlich Preussische Verordnung, welchergestalt sowohl diejenigen, die Baumaterialien in Berlin und Potsdam stehlen, als auch die, welche sothane gestohlene Baumaterialien kaufen, oder verhehlen, bestraft werden sollen, de dato Berlin 12ten Dec. 1776. 44

IV. Königlich Preussisches Edict, daß künftig auf dem platten Lande in der Chur und Neumark, und in dem Herzogthum Pommern alle Schornsteine massiv erbauet werden sollen, de dato Berlin 21sten Dec. 1777. 46

Berg- und Hüttenwesen.

Königlich Preussisches Publicandum, wie es künftig mit Besetzung der Berg- und Hüttenberdienungen gehalten werden soll, de dato Berlin 8ten Jan. 1778. 47

Inhalt des dritten Alphabets.

Bienenzucht.

Königlich Preussisches Circulare wegen Vermehrung der Bienenzucht, de dato Breslau 22ten Febr. 1765. 50

Bleiche.

Königlich Preussisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen der einzuführenden Bleichart mit Steinkohlen und Torf, de dato Breslau 16ten Aug. 1764. 51

Branntweinsteuer.

I. Königlich Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische Verordnung, wegen Erlesung eines gewissen Quanti von jeder Branntweinblase im Fürstenthum Lüneburg, statt der bisherigen Accisen und Steuern, de dato 3ten Jun. 1763. 56

II. — — — — — Verordnung, wegen Erlegung eines Blasenziuses von jeder Branntweinblase in den Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen zc. zc. de dato 12ten Jul. 1763. 61

Caffee.

I. Königlich Preussische Declaration, wie es in Zukunft mit Transportirung des Caffee in den Städten gehalten zc. werden soll, de dato Potsdam 19ten April 1777. 66

II. — — — — — Declaration, die inländische Consumtion des Caffees und dessen Ausfuhr ausserhalb Landes betreffend, de dato Schönwalde 19ten Jun. 1778. 68

Cartoffelbau.

Königlich Preussisches Circulare wegen Beförderung des Cartoffelanbaues, de dato Breslau 20sten Nov. 1764. 71

Contract.

Königlich Preussisches Edict, daß alle Contracte, Verträge und Versprechungen, deren Gegenstand die Summe von 50 Reichsthalern übersteigt, vom 1sten Oct. 1770 an, schriftlich errichtet werden, widrigenfalls, aber unverbindlich seyn sollen, de dato Berlin 8ten Febr. 1770. 73

Creditwesen.

I. Königlich Preussisches Churs und Neumärkisches confirmirtes Ritterschafts Creditreglement, de dato Berlin 15ten Jun. 1777. 78

II. — — — — — Patent, daß privilegierte Forderungen zc. vor den früher eingetragenen Pfandbriefen zc. niemals die Präferenz haben sollen, de dato Berlin 18ten August 1777. 136

III. — — — — — General- und Special-Tax-Principia zur Abschätzung der Güter in der Churs und Neumark nach ihrem wahren Ertrag zc. de dato Berlin 19ten August 1777. 139

IV. — — — — — Special-Tax-Principia zu Abschätzung der Rittergüter in der Churs und Neumark, de dato Berlin 1sten Nov. 1777. 170

Erbschaft

Inhalt des dritten Alphabets.

Erbschaft des Fisci.

Königlich: Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische Verordnung wegen des dem Zellischen Landschaften zustehenden fünfzigsten Pfennigs von den auf Ertzfreunde und Ehegatten fallenden Erbschaften, de dato Hannover 9ten Jan. 1761. S. 241

Fabriken.

Königlich: Preussisches Circulare an sämtliche Steuerräthe, wegen der Bedruckung der Fabrikan ten bey dem Verkauf ihrer Waaren, und derselben Abhelfung, de dato Breslau 11ten May 1765. 242

Feuerordnung.

Königlich: Preussisches Circulare an sämtliche Landräthe, das Verbot des Flachsbörrens in den Backöfen betreffend, de dato Breslau 5ten März 1765. 243

Fischerey.

Königlich: Preussisches Edict wider die Fischdiebereyen, de dato Berlin 6ten August 1774. 244

Flachsbau.

Königlich: Preussisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Abstellung des Rißens des Flachses im Wasser, de dato Breslau 16ten März 1765. 246

Forstwesen.

I. Königlich: Preussische Forstordnung für Pommern, de dato Berlin 24ten Dec. 1777. 247

II. — — — Instruktion für die Forstmeister der Churmärkischen Stadtförsten, de dato Berlin 17ten Febr. 1778. 309

Gassenreinigung.

Berlinisches Policcy, Avertissemant und Verordnung, das Gassenreinigungswesen betreffend, de dato Berlin 28ten Jul. 1777. 321

Gemeine Gelder.

Königlich: Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische Verordnung vom 22ten März 1752, die Verwaltung der Gemeinen Gelder auf dem Lande betreffend. 323

Getreidehandel.

Königlich: Preussisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen der Vorr- und Aufkufferey des Getreides auf dem platten Lande zum Wiederverkauf, und des verbotenen Probes handels, de dato Breslau 5ten Oct. 1765. 324

Graben

Inhalt des dritten Alphabets,

Grabenreinigung.

- I. Königlich Preussische erneuerte Grabenschauordnung für das Havelländische Luch, de dato Berlin 26sten März 1770. 326
- II. Königlich Preussisches Edict wegen der zu verschaffenden Vorfluth und Räumung der Graven und Bäche, de dato Berlin 23sten May 1772. 331

Handlungscompagnie.

- I. Königlich Preussisches Edict, daß zu Debitirung des Salzes an die Auswärtige eine Handlungscompagnie etablirt, durch solche das vorrätthige Seesalz in Königsberg und Memel übernommen, dabey aber der Kaufmannschaft in den Königlich Preussischen Städten der exclusive Handel mit Saem, Leinwand, Wachs, auch Hanf und Leinfaamen aus dem Ermeland zugelegt werden soll, de dato Berlin 3ten Oct. 1772. 338
- II. — — — Patent wegen Errichtung einer Seehandlungsgesellschaft, de dato Potsdam 14ten Oct. 1772. 340
- III. — — — Edict, wodurch der Seehandlungsgesellschaft zu Berlin ein ausschließendes Privilegium zum Aufkauf der aus Polen auf der Weichsel zehn Meilen weit von beiden Seiten des Strohmß kommende Wachs erteilt wird, und dem zufolge besagte Gesellschaft die Erlaubniß erhält, einen Stapel daselbst zu haltender Wachsämärkte, zu Bromberg oder Jordan anzulegen, de dato Potsdam 14ten Oct. 1772. 349
- IV. — — — Edict, die Errichtung einer Handlungsgesellschaft zum Debit des Seesalzes in dem Königreich Preussen betreffend, wie auch das erteilte Privilegium zum exclusiven auswärtigen Verkauf des fremden Seesalzes in sämtlichen Königlich Landen, von dem Tag der Publicirung gegenwärtigen Patents an gerechnet, de dato Potsdam 14ten October 1772. 351
- V. — — — Edict, welches nur denen der Seehandlungsgesellschaft zugehörigen Schiffen, oder denenjenigen, so Fracht und Commision von denselben haben, die Einfuhr des fremden Salzes in den Hafen und Rheben der Königlich Staaten auf zwanzig Jahre erlaubt ic. de dato Potsdam 14ten Oct. 1772. 354
- VI. Königlich Preussische Declaration, vermittelt welcher Sr. Königl. Majestät die von der Churmärkischen Landschaft geschehene Garantie der Interessen zu 10 pro Cent von den Actien der Seehandlungscompagnie genehmigen, und nachgeben, daß, wie bey denen Tobaksactien die Actien der neuen Seehandlungscompagnie bey der Bank und Leibcasse als vollgültige Sicherheitseffecte angesehen werden sollen, de dato Berlin 21sten Dec. 1772. 356

Heerstrassen.

- Königlich Großbritanisches und Churfürstl. Braunschweigisches Interimsreglement, die Abfürzung der Heerstrassen betreffend, de dato Hannover 18ten May 1754. 358

Inhalt des dritten Alphabets.

Holzhandel.

- I. Königlich Preussisches Edict wegen des Brennholzhandels in Berlin und Potsdam, de dato 20sten Junii 1766. E. 360
- II. Königlich Preussische Verordnung, wie es in Zukunft mit dem zu Berlin und Potsdam zum Verkauf einzubringenden Bauerns Fuderholz gehalten werden soll, de dato Berlin 7ten Febr. 1770. 366
- III. Königlich Preussisches Rescript an das Cammergericht, die seit Trinitatis 1771 errichtete Königl. Ruch- und Kaufmanns Holzhandlungsadministration, und daß solche in alle Rechte der vorigen Ruchholzhandlungscompagnie getreten, betreffend, de dato Berlin 6ten Jun. 1772. 367

Inquilinen.

Publicatum des Magistrats zu Hannover wegen der Inquilinen Winkelherbergen, vom 14ten October 1750. 368

Kalkbrennerey.

Königlich Preussische Cammerverordnung an die Landräthe, in deren Creissen Kalkbrennereyen befindlich, wegen des Kalkbrennens mit Steinkohlen, de dato Breslau 4ten May 1765. 369

Kopf- und Vermögensteuer.

- I. Ausschreiben der Churfürstl. Braunschweigischen Ritters und Landschaft, wegen der in der Grafschaft Hoya anzulegenden allgemeinen Personens und Vermögensteuer, vom 29sten Nov. 1757. 370
- II. Verordnung der Landstände im Churfürstenthum Braunschweig, de dato Hannover 10ten Dec. 1757. 378
- III. Königlich Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische Verordnung, die Personens und Vermögensteuer von den Bergtheilen betreffend, vom 19ten Dec. 1757. 382
- IV. — — — Personensteuerverordnung vom 9ten Aug. 1763. daf.

Kriegschaden.

Königlich Preussisches Reglement, nach welchem die zwischen den Gutsherren und Pächtern der Adlichen und anderer zur Gerichtsbarkeit der Justiz Collegium gehörigen Güter und Ländereyen in Pommern, wegen der Kriegschäden entstehende Forderungen zu reguliren sind, de dato Berlin 24sten Oct. 1763. 388

Laternen.

Königlich Preussisches Patent gegen die Beschädigung und Diebereyen an den öffentlichen Laternen der Königl. Residenzien, de dato Berlin 6ten Jan. 1764. 405

* *

Leißhaus.

Inhalt des dritten Alphabets.

Leihhaus.

Publicatum des Magistrats zu Hannover wegen des Stadt-Leihhauses vom 25ten März 1755. 406

Mäcker.

Königlich-Preussische Mäckerordnung vor sämtliche Handelsstädte der Königl. Preussischen Lande, de dato Berlin 15ten Nov. 1765. 407

Nachtungsachen.

Königlich-Preussisches Circulare, daß die Kriegskräfte bey den Cammern sich in keine Nachsungen meliren sollen, de dato Berlin 18ten April 1764. 414

Papiermühlen.

Königlich-Preussisches erneuertes und geschärftes Edict, daß weder Lumpen, noch Papierspäne, Abschnitel von Pergament zc. und andere zum Verimachen erforderliche Materialien aus dem Lande geföhret werden sollen, de dato Berlin 16ten Oct. 1777. 415

Pestanstalten.

- I. Königlich-Preussisches Edict wegen der zu nehmenden Präcaution gegen die in einigen Polnischen Gegenden bereits sich gedüfferte Pest, de dato Berlin 29sten Aug. 1770. 417
- II. — — — Patent wegen strenger Beobachtung derer im Herzogthum Schlesien gegen die Einschleppung der in Polen ausgebrochenen Contagion getrossenen Veranstellungen, de dato Breslau 10ten Sept. 1770. 426

Pferdekrankheiten.

Königlich-Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische wiederholte Verordnung von demjenigen, was wegen der Steindrüse und des Roßes an den Pferden zu beobachten, de dato Hannover 29sten Jun. 1751. 428

Prämien.

Königlich-Preussisches Circulare, die Vertheilung einiger Prämien an Fabrikanten und Entreprenneurs betreffend, de dato Breslau 3ten Dec. 1764. 429

Remission.

- I. Königlich-Großbritannisches und Churfürstl. Braunschweigisches vorläufiges Ausschreiben an die Aemter im Fürstenthum Calenberg, die Feldbeschäftigungen und Remissionen betreffend, de dato Hannover 5ten Jul. 1752. 434
- II. — — — Verordnung, die Ertheilung der Contributionsremissionen betreffend, de dato Hannover 8ten Nov. 1752. 435

Schafsucht.

Inhalt des dritten Alphabets.

Schafzucht.

Königlich Preussisches Circulare an sämtliche Land- und Steuerräthe, das Recept wider die Schafzucht betreffend, de dato Breslau 19ten Nov. 1764. 437

Scheibenschiefen.

I. Königlich Großbritannisches und Churfürstl. Braunschweigisches Edict, das Scheibenschiefen betreffend, vom 12ten Aug. 1750. 438

II. — — — Verordnung, die Aufhebung des Verbots des Scheibenschiefens betreffend, de dato Hannover 21sten Jul. 1751. 439

Schuster.

Königlich Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische Verordnung, das Schusters handwerk betreffend, de dato Hannover 27sten Sept. 1756. 440

Sperlingsköpfe.

Königlich Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische Verordnung, wegen Lieferung der Elsters Krähens und Sperlingsköpfe im Fürstenthume Lüneburg, de dato 23sten Julii 1753. 440

Stärke.

Königlich Preussische Cammerverordnung an sämtliche Landräthe, wegen der aus Erdtöffeln anzufertigenden Stärke, de dato Breslau 10ten Dec. 1765. 442

Studieren.

Königlich Preussisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Mißbrauchs des Studierens, de dato Breslau 16ten Oct. 1765. 443

Tabacksteuer.

Königlich Großbritannisches und Churfürstl. Braunschweigisches Edict, wegen des in der Grafschaft Hoya von jeder Mannsperson jährlich in zwey Termiuen zu entrichtenden Tabacksgeldes ad 3 Rgr. de dato 18ten Jan. 1760. 444

Torfgräberey.

Königlich Preussisches Circulare wegen Anstellung der Dorfmeister im Lande, de dato Breslau den 11ten Febr. 1765. 446

Universität.

I. Königlich Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische Verordnung, wegen Abstellung der Gastrechen bey Promotionen und Disputationen, de dato 20sten August 1751. 447

II. — — — Declaration des Edicts vom 14ten Julii 1735, wegen des Credits der Studiosorum, den Wiederkauf betreffend, vom 16ten Aug. 1753. 448

Inhalt des dritten Alphabets.

Unterfrüngen.

Königlich Preussisches Generals Donations- und Bestätigungs Patent, über alle während
Seiner Königlichen Majestät Regierung an Dero Vasallen und Untertanen-geschenkte
Grundstücke und Geldsummen, de dato Berlin 11ten Sept. 1776. 449

Wagener.

Königlich Preussisches Reglement, wegen Weite des Spuhres an Wagen, Karren und
anderen Fahrzeugen in den Provinzen Cleve, Meurs und Mark, de dato Berlin 14ten
Febr. 1765. 450

Weinhandel.

I. Königlich Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische Verordnung wegen des
Weinschanks, de dato 21sten October 1749. 452

II. Königlich Preussisches Edict, vermöge dessen allen auswärtigen Weinhändlern verboten
wird, in die hiesige Königlichen Staaten fremde Weine einzubringen, wenn solche nicht
von Seiner Königlichen Majestät Untertanen ausdrücklich verschrieben werden, de
dato Berlin 9ten August 1777. 454

Ziegelbrennerey.

Königlich Preussische Cammerverordnung an sämtliche Landräthe, wegen des Gebrauchs
der Steinkohlen bey den Ziegels und Kalkbrennereyen; desgleichen bey den Bleichen ic.
de dato Breslau 24sten Nov. 1765. 455

Zuchthaus.

Königlich Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische Verordnung an alle Beamte
in den Fürstenthümern Lüneburg, Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, auch der
Grafschaften Hoya und Diepholz, adeliche Gerichte und Magisträte in den Städten,
wegen der Kleider und Gelder der Inquisten, so ins Zuchthaus condemniret werden,
de dato Hannover 29sten Dec. 1751. 460





A c c i s e.

I.

Königlich-Preussisches Circulare an das Ober- Accise- und Zollgericht, und sämtliche Provincial- Accise- und Zollgerichte, daß in allen Fällen, wo die Inculpaten an einer Accise- und Zolldefraudation unschuldig befunden und frey gesprochen worden, dieselbe durchaus keine Kosten bezahlen, noch solche von ihnen gefordert werden sollen.

De dato Berlin den 13ten May 1776.

Won Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen etc. etc. etc. Nachdem Wir bereits wegen der von denen an Accisedefraudationen unschuldig Befundenen zu bezahlenden Kosten, in dem Rescript vom 6ten August 1774 Unsere landesväterliche Meinung geäußert; so haben Wir solche, befohle der in Abschrift hieneben gehenden Cabinetsordre vom heutigen Dato nochmals zu erkennen gegeben, zugleich auch ausdrücklich und gemessenst festgesetzt:

Daß in allen Fällen, wo die Inculpaten an einer Accise- und Zolldefraudation unschuldig befunden und frey gesprochen worden, dieselbe durchaus keine Kosten bezahlen, noch solche von ihnen gefordert werden sollen.

Ihr habt euch nicht nur hiernach ganz eigentlichs gehorsamst in allen Fällen selbst zu achten, sondern auch zufolge dieser Unserer gnädigsten Willensmeinung sämtliche unter euch stehende Provincial- Accise- und Zollgerichte, sonder den geringsten Anstand, gemessenst zu instruiren. Sind etc. Gegeben Berlin den 13ten May 1776.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Berg. Gesetze IIItes Alphabet.

v. Fürst.

v. Görne.

A

II. Vers

II.

Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung der Acciseverbrechen. De dato Berlin den 5ten Sept. 1776.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen u. Unser allergnädigster Herr wahrgenommen, daß bey Acciseverbrechen die wenigsten Strafen dem Vergehen angemessen, und daß die mit der richterlichen Untersuchung verbundene Unkosten oft ganz unverhältnißmäßig sind; so haben Sie folgende Verordnung dieserhalb zu erlassen vor nöthig gefunden.

§. 1.

Wer zum erstenmal bey Einbringung accisbarer und hoch impostirter Waaren betroffen wird, soll, wenn es kein Kaufmann ist, mit der Confiscation der heimlich eingebrachten oder verschwiegenen Waare und Erlegung der viersfachen Gefälle bestraft werden.

§. 2.

Kaufleute hingegen und diejenige, welche mit solcher eingeführten Waare Handel und Wandel treiben, desgleichen auch diejenigen, welche zu wiederholtenmalen bey dergleichen Vergehen betroffen werden, sollen nach der Strenge der Gesetze behandelt, jedoch wenn der Defraudant nicht die gesetzmäßige Geldstrafe erlegen kann, statt des lang dauernden Arrestes, bey Leuten, die sich von ihrer Hände Arbeit nähren, das Ausstellen im Spanischen Mantel, und der Fiedel oder ähnlichen Strafen substituirt werden.

§. 3.

Wer contrabande seidene, wollene, oder andere ganz verbotene Waaren, ohne damit handeln zu wollen, kommen läßt, wird allemal mit der Confiscation, und überdem der Bauer und Personen ganz niedrigen Standes, mit Bezahlung des doppelten Werths, höheren Standes aber mit Erlegung des fünffachen Werths bestraft.

§. 4.

Wird zum Handel und Wandel dergleichen Waare eingebracht; so soll, wenn der Werth derselben 20 Rthlr. und drunter ist, ebenfalls nur die Bezahlung des fünffachen Werths und die Confiscation statt haben.

§. 5.

Betrüger der Werth der zum Handel eingebrachten Contrabande hingegen über 20 Rthlr.; so muß der Kaufmann oder Unterhändler nach der Strenge der Gesetze behandelt, und ausser der Confiscation niemals auf eine geringere Strafe als 100 Rthlr. erkannt, und solche nicht anders, als von Sr. Königl. Majestät Selbst moderirt werden.

§. 6.

Wenn ein Bauer oder gemeiner Landmann bey Einführung des Getreydes in einen accisbaren Ort, zu Ersparung der Umschüttegelder einige Scheffel verschweigt; so soll die Strafe

Estrafe der 50 Rthlr., und die Confiscation nicht Maß haben; sondern die Erlözung der achtfachen Umschüttgelder die ganze Estrafe ausmachen.

§. 7.

Eine gleiche Milderung soll bey den ersten Vergehungen der Bier- und Brandweinbrauer, und bey dem heimlichen Schlachten statt haben.

§. 8.

Wenn aber Bier- und Brandweinbrauer zu wiederholtemmalen heimlich brauen und brennen, oder das etwaige Uebermaaß verstecken; desgleichen wenn sich jemand abersmals heimlich zu schlachten beyfallen ließe, alsdann bleibt es bey der Vorschrift der dieses halb ergangenen Strafgesetze.

§. 9.

Nur diejenigen Fuhrleute und Frachtführer, welche aus Führung der Frachten ihr Gewerbe machen, sollen mit den für die Fuhrleute dicirten Strafen belegt;

§. 10.

Bauer und Akerbürger und dergleichen Leute aber, welche um sich ein paar Groschen zu verdienen, etwa eine Fuhr übernommen haben, sollen nach vorstehenden Proportionen behandelt werden.

§. 11.

Wenn aber auch ein wirklicher Fuhrmann, ohne Theilnehmung des Versenders oder Eigentümers, unrichtige Angabe macht, oder Zölle verfährt; so soll nicht auf Confiscation der Waaren, sondern auf eine den Fuhrmann selbst treffende Estrafe erkannt werden. Der Versender aber wird allemal für einen Theilnehmer angesehen, wenn er keine, oder unrichtige, oder doppelte Frachtbriefe, oder unbestimmte und zu generelle Angaben, e. g. trockene Waaren, Kaufmannsgut ic. gemacht hat.

Mit Untersuchung der Accisevergehungen aber soll es folgendermassen gehalten werden: In allen §. 1. 6. 7. 10. bestimmten Fällen, und wenn jemand, der kein Kaufmann ist, zum erstenmal bey Einbringung der Contrebande §. 3. betreten wird, desgleichen in den Fällen, wo die Defraudanten, nach Maafgabe des §. 2. mit Ausstellung im Spanischen Mantel ic. bestraft werden, bedarf es, wenn der Angeklagte das Factum zugestehet, gar keiner Sentenz, und folglich auch keiner von den Accisegerichten zu veranlassenden Untersuchung, sondern der Angeklagte soll durch den nächsten Justitiarium, welchen die Obrigkeit des Orts unentgeltlich dazu deputiren soll, über den von den Acciseofficianten bey der Betretung angefertigten schriftlichen Auffatz, und über den ganzen Vorfall ausführlich vernommen, mittelrweise die beschlagene Sache im Acciseamt deponiret werden, und die Justizperson muß dafür stehen, daß der Angeklagte deutlich und bestimmt befragt, und seine Erklärung richtig niedergeschrieben wird. Dieses Protocoll wird sogleich an den Provincials director geschickt, welcher in den Fällen, wo das Object nur 20 Rthlr. und drunter ist, nach vorstehender Anweisung die Estrafe sogleich festsetzt und beytreibt, in den Fällen über 20 Rthlr. aber, wird das Protocoll an die Generaladministration übersendet, welche nach den vorstehenden Sätzen verfahren muß.

Es fallen also hiebei alle und jede Kosten weg, nur soll den Accisegerichten Abschrift dieser Protocolle zur Nachricht communiciret, und die festgesetzte Strafe allemal zur Einregistrirung angezeigt, und dafür statt aller und jeder Gebühren, in Fällen unter 20 Rthlr. 12 Gr., und in den höheren 1 Rthlr. bezahlt werden, und diese Registraturgebühren in die Stelle der Urtheilsgebühren des §. 117. des Accise-Justiz-Reglements treten.

Wenn Waaren angehalten werden, deren Eigenthümer unbekannt oder entsprungen ist; so soll die Waare sogleich bey dem Acciseamt deponirt, der Eigenthümer durch Intelligenzblätter und Zeitungen zweymal citirt, und wenn er binnen sechs Wochen nicht erscheint, die Waare verkauft, das gelösete Geld in die Königlichen Cassen genommen, und eben so, wie vorsteht, eine gerichtliche Registratur ausgefertigt werden. Wie denn auch, wenn die beschlagene Waare binnen der Zeit verderben könnte, deren baldiger Verkauf unter Vorfiß einer Justizperson vorgenommen, das gelösete Geld aber bis nach Ablauf obiger Frist als ein Depositem angesehen werden soll.

In denen hier nicht ausgenommenen Fällen hingegen bleibt es bey der Vorschrift des Accise-Justiz-Reglements.

Die Provincialdirectionen müssen angewiesen werden, die von ihnen ressortirende Strafen dem Provincialgericht zur Registrirung u. anzugeben, und dem Obergericht alle Quartale eine Tabelle von dem an das Provincialgericht und an die Generaladministration eingesandten Contraventionsprotocollen einzusenden, so wie die Generaladministration ihres Orts nicht ermanglen wird, die von ihr selbst nach dieser Verordnung citirten Strafen dem Obergericht zur Einregistrirung anzuzeigen; die sämtlichen Accisegerichte hingegen sollen über die an sie geschene Ablieferung der Acten den Directionen und resp. der Generaladministration jedesmal einen Empfangschein zustellen.

Alle Jurisdictionenhaber müssen sich bey nachdrücklicher Ahndung hiernach genau achten, und die unentgeltliche Assistenz ihres Justitarii oder Magistratsmitgliedes niemals versagen. Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Verordnung Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichem Insignel bedruckten lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 5ten Sept. 1776.

(L. S.)

Friedrich.

Bedliß.



Ackerbau.

A c t e r b a u.

I.

Königlich-Britannische und Churfürstl. Braunschweigische Verordnung, die künftige Bestellung des Ackers betreffend.

De dato Hannover den 2ten September 1757.

Unsere u. u. u. Bey den gegenwärtig vorhandenen calamiteusen Umständen des Landes wird Unsere Bekümmerniß noch immer vergrößert, wenn Wir Uns vorstellen, daß an gar vielen Orten die landesunwerthen sich theils wegen Mangel des Saatorns, Viehes und Ackergespannes außer Standes befinden, theils auch aus unzeitiger Verzweifelung fürs Zukünftige zurück halten lassen durften, die Bestellung ihres Ackers weder dormalen zu rechter Herbstzeit, noch im nächsten Frühling gehörig vorzunehmen, mithin durch dessen Unterlassung die allgemeine Noth aufs äusserste getrieben und verlängert werden mögte. Nun sollte zwar billig auf der einen Seite ein jeder von selbst ermessen, daß alles, was er von seiner Frucht in Zeiten unter die Erde zu bringen vermögend ist, demselben für allen gegenwärtigen Anlauf eben dadurch am besten gehöret werde, und er dabey mit Grund die Hofnung fassen, daß gegen die künftige Erndte der Kustand im Lande nach Gottes Güte hinwiederum hergestellt seyn könne, daneben auf der andern Seite diejenigen, welche von der Kriegesverheerung vor ihre Nachbarn verschonet geblieben, und nach Besorgung ihrer eigenen Nothdurft mit Getreide und Eranwerke, oder sonst auf irgend eine Weise jemand ausbessern können, sich dazu aus christlichuldigem Mitleiden ohernehmert bereitwillig finden lassen: Wir sind auch insonderheit des sichern Vertrauens, daß jedec rechtschaffener Beamter hierunter überall mit gutem Beispiel, Rath und That den Leuten vorgehen werde, und sollten deshalb alle Ermunterung fast überflüssig halten. Nach demalen aber die Sache von gar zu großer Wichtigkeit ist, und Uns zu sehr anlieget; so können Wir nicht umhin, euch auf das ernstlichste anheim zu stellen, daß ihr zuörderst a) in eurem Amtsbezirke genaue Erkundigung einnehmet, wie es mit eines jedwedem Eingeseenen Umständen dormalen beschaffen sey; sodann b) diejenigen, welchen es an Mitteln der Bestellung nicht ermanget, durch obberregte und andere vernünftige Vorstellungen dazu, sobald es immer die Umstände erlauben, zu bewegen suchet, auch allenfalls anstrengt; daneben c) in Ansehung derjenigen, so schlechterdings zum Bestellen nicht gelangen mögen, die Nachbarn, so dazu im Stande, zuredet, daß sie entweder gegen Vergütung, oder zu Borge, oder zur Versteuer diesen Unvermögenden nach Billigkeit bestens ausbessern und auf alle Weise beytreten; dafern aber sie dazu nicht zu bringen, d) dafür sorget, daß etwa diejenigen Ländlechen, welche von ihren Bebanern wüßte gelassen würden, vor dasmal andern, die solches übernehmen können und wollen, zur Bestellung unter dem Beding: Ab:geben werden, daß sie dem rechten Colono nach gemessener Erndte selbige ohne allen Anstand wieder abtreten, inwischen auch demselben für den Genuß des Ackers von der zu

erwartenden Erndte ein billiges Korn zusehen müssen. Und da dann e) wegen der bey den Kriegerzügen bis anhero vorgewalteten Unordnungen von Königl. Französischer Generalität bereits eine, vermuthlich auch zugekommene Verordnung erlassen ist, bey deren Handhabung der Untertban gar viele Erleichterung verspüren wird; so habet ihr ihn des selben Inhaltes zum besten zu verständigen und anzuweisen, wie er sie bey etwaigen Conventionsen zu erhalten, auch darunter eures Orts allen Beystand angedeihen zu lassen. Im übrigen erkennen wir wohl, daß die Erreichung Unsers Endzwecks hauptsächlich auf eines jeden Beamten Eifer und redlicher Besinnung beruhe, und selbiger am besten, sowohl die Bewürkung dieser und anderer, nach den verschiedenen Umständen ihm vorkommenden Mitteln bey den Untertban erhalten, als auch für sie, nach den ihm vom Höchsten verliehenen Umständen Rath und Hülfe ertheilen könne. Wir glauben auch dessen in derartigen schweren Calamitäten um desto ehender Uns von jedweden versprechen zu dürfen, und geben nur noch die Versicherung, daß alles, was ihr hierunter durch euren Eifer und wirkliche Thatleistung Gutes stiftet, und den Untertbanen zur Erleichterung schafft, bey dem von Gott zu erwartenden Ruhestande unvergessen bleiben, und sowol euch, als den Euzrigen zu gewisser Vergeltung angemerket werden solle. Wir erwarten, wie ihr die Sachen besunden, auch eingrichtet, demnächst Bericht, und sind 11. 11. 11. Hannover den 2ten Sept. 1757.

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimde Rätthe.

G. A. v. Münchhausen.

II.

Königlich = Preussisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen ordentlicher und wirthschaftlicher Besäum der Aecker.

De dato Breslau den 29sten May 1765.

Friederich, König 11. 11. 11.

Unsere 11. 11. 11. So nöthig es ist, daß die Aecker zu rechter Zeit nicht allein gebraucht und gehörig gepflüget, sondern auch auf eine wirthschaftliche Art zu rechter Zeit besäet werden müssen, wenn anders ein guter Ertrag vom Lande erwartet werden soll, und ohnerachtet solches unterm 8ten Mart. 1756 per Circulare nachdrücklich verordnet und vorgeschrieben worden; so zeigt dennoch die Erfahrung, wie wenig dieser Verordnung Gütigen geschehen, und wie sehr durch die Kriegesjahre, in welchen nicht alles gehörig und zur bestimmten Zeit, theils aus Mangel des Angespans, theils wegen der feindlichen Prædomination besorget werden können, die Ackerbestellung in Unordnung gerathen, wie dann auch dieses Jahr leider die Ueberzeugung giebet, wie böse Folgen die späte und unordentliche Bestellung der Winterfaat nach sich ziehet, indem dadurch hauptsächlich die mehresten Winterfeld

terfelder ausgesuert sind, und jetzt umgeackert und von neuem besäet werden müssen. Es erfordert daher die Nothwendigkeit, vorbelegte Verordnung wieder zu erneuern, und deren genauere Befolgung einzuschärfen; woben zugleich festgesetzt wird, daß in Zukunft, so wenig bey Hagelschaden, als bey Mißwachs, jemals die geringste Remission statt haben soll, was nicht bey Bestellung des Ackers folgendes beobachtet worden.

1) Muß das Wintergetreide an Weizen und Roggen nicht anders, als wenigstens in der dritten Furche gesäet werden, und damit solches geschehen könne, müssen die Landeinwohner, so wie in allen wohlkultivirten Ländern geschieht, die Braach im May und längstens in der ersten Hälfte des Monats Junii umpflügen, damit der Acker rotten und zu rechter Zeit die andern Pflugarten gehörig geschehen können, nicht aber die Braache, wie leider hier in Schlessen an vielen Orten geschieht, bis im Julio und wohl gar im August liegen bleiben, weil alsdann nicht mehr zu rechter Zeit dreymal gepflüget und zeitig genug zugesäet werden kann. Und obwohl

2) Zu vermuthen, daß ein jeder guter Hauswirth zeitig seine Saat verrichten, und damit schon vor Michaelis, so viel möglich, fertig seyn werde, weil die Erfahrung bestätigt, daß bey der früh bestellten Wintersaat niemals ein Ausfall zu besorgen; so wird doch hierdurch verordnet, daß die Wintersaat, wo nicht um Michaelis, wie Wir Uns von allen guten Wirthen versichern, doch längstens gegen den 16ten October jeden Jahres völlig bestellt und besorget seyn müsse.

Und da auch wahrgenommen wird, daß hier in Schlessen in den Aeckern, welche Weizen getragen, und in denen frisch gedüngten Roggenäckern sehr oft in der zweyten Tracht Hafer, und zwar nur auf einer Furche gesäet wird, dieses aber hauptsächlich daher rühret, daß die Winterstoppeln vor dem Winter nicht gehörig gestürzt werden, und die Einwohner alsdann im Frühjahr nicht mit denen Pflugarten fertig werden können. So wird

3) Festgesetzt, daß die Stoppelsäcker durchgängig vor dem Winter gestürzt, und wenigstens die Weizens und gedüngte Roggenäcker mit Gerste in der dritten Furche, nicht aber, wie zum Theil in recht starken guten Aeckern bishero geschehen, auf zwey Furchen, die übrigen aber mit Hafer, in der zweyten Furche bestellt werden müssen, wiewohl nach Bonität der Aecker auch in der vierten Tracht noch sehr gute Gerste gebauet wird, und ein jeder in unsern übrigen Provinzien solches zum Theil auf geringern Aeckern, als die hiesigen sind, wahrnehmen kann. Weil hier im Lande aber vor Winters so wenig gestürzt wird; so ist eben nach Proportion anderer Provinzien auch in den besten Gegenden so geringe Gerstenausfaat.

Ein jeder Wirtschaftskenner wird von dem Nutzen dieser Verfügung überzeugt seyn, weil die Aecker, wenn sie zu rechter Zeit gestürzt, recht trocken, und im Frühjahr eher, als nicht gestürzte Aecker trocken, folglich die andern Pflugarten desto besser und leichter verrichtet werden können.

Wir befehlen euch demnach in Gnaden, diese zum Besten des Landes abzweckende Verordnungen dem Ersche eurer Inspection per Currendam gehörig bekannt zu machen, und nicht allein bey eurer Berorsung auf deren Befolgung alle Attention zu richten, und

weun

wenn diese unterlassen wird, davon Anzeige zu thun, sondern auch bey Untersuchung des Hagelschadens, Mißwachses u. u. allemal in denen Protocollis mit anzuführen, wie und zu welcher Zeit die Braache oder die Stoppeln umgebracht, die andere und dritte Pflugsart besorget, und wenn die Saat bestellet worden, weil obgedachtermassen, im Fall nicht nach dieser Verordnung verfahren ist, Damnificatio keine Remission angedeihen soll; denn es ist dem Lande und dem Publico nicht einerley, ob durch schlechte Cultur ein Korn weniger, oder durch gute Cultur ein Korn mehr gebauet wird, und wird man sich im letztern Fall des ausländischen Getreides um so eher passiren können. Zu guter Cultur gehöret aber, daß jeder Wirth hinlängliches und tüchtiges Zugvieh habe, denn ohne solches kann keine gute Beackerung, und noch weniger zu rechter Zeit geschehen. Anjeho aber ist ohne Mähe hinlängliches Zugvieh zu haben, und muß jeder Wirth mit Ernst angehalten werden, solches anzuschaffen. Sind u. u.



Armenanstalten.

I.

Publicatum des Magistrats zu Hannover, die Versorgung der Armen mit der Feuerung betreffend. De dato
18ten December 1755.

Wir Burgermeistere und Rath der Königl. und Churfürstl. Residenzstadt Hannover fügen hiemit zu wissen: Nachdem der Armuth und dem Publico zum Besten, bey jezigem starken Torfmangel zu veranstalten, 1) daß den Armen, und zwar solchen, die mit Kindern auf einigen Stuben sitzen, und ihres Hauswirths Stubens und Küchenfeuers nicht mit genießen, allwöchentlich auf hiesigem Stadtbauhose auf ein von hiesigem Rathhause auszubringendes und auf dem Bauhose abzulieferndes Zettel, gewisse Bund Holz oder Torfe umsonst ausgetheilet; 2) auch so weit es wegen der Armuth zu entrichten, andern, die bey jezigem hohen Feuerungspreise Holz oder Torf Fuderweise sich anzuschaffen nicht vermögend, gegen ein gleichmäßiges Concessionszettel, Bündel von Holz und Torfen, für einen weit geringern Preis, als sie sonst solches kaufen können, verkauft werden solle; so hat sowohl die Armuth, als diejenigen, die bey Bündeln Torf oder Holz anzukaufen sich gemüßiget finden, sich solches zur Direction dienen zu lassen, und zu Ausbringung eines Concessionszettels zu Rathhause zu melden; weil aber diese Veranstaltung bloß dahin gerichtet, der Armuth und dem Unvermögen solcher Personen zu Hülfe zu kommen; so wird jedermänniglich bey 2 Rthlr. Strafe und Confiscation des Holzes oder Torfes verboten, der Armuth von diesen Bündeln Holz oder Torf etwas abzukaufen. Im übrigen werden diejenigen Bürger, welche den Holzgang nach der Eilenriede an den gewöhnlichen Holztagen nehmen,

men, hiemit ermahnet, und von Obrigkeitseigenen angewiesen, die Armen zu ihrer Erwär-
mung in ihren Hausstuben und zum Witzgebrauch des Heerdefeuers willig zuzulassen. Signa-
tum Hannover den 18ten Decembris 1755.

(L. S.)

Bürgermeister und Rath hieselbst.

II.

Publicatum des Magistrats zu Hannover, die Versorgung
der Armen mit der Feuerung betreffend. De dato
den 7ten Januar 1756.

Nachdem bey der im vorigen Sommer und Herbst ungewöhnlich lange angehaltenen
nassen Witterung vom Moor gar wenig Torfe herunter gebracht werden können,
hierdurch aber der Preis der Feuerung auf einmal sehr hoch heraufgetrieben worden, und
unter andern eine Vorkäuferei sich dahin geäußert hat, daß geringe Leute, welche sich
keine ganze Fuder, sondern nur eine mäßige Stückzahl von Törfen anzuschaffen vermögend
sind, doppelt und dreifach dafür bezahlen, manche arme Personen aber der Feuerung die
mechreste Zeit gar entzihen müssen; so hat sich Bürgermeister und Rath der Altstadt ange-
legen seyn lassen, diesem Nothstand möglichst zu Hülfe zu kommen, und wird demnach
hiermit bekannt gemacht: 1) Sollen alle diejenigen Eingeseßenen, welche keine ganze Fuder
Törfe anzuschaffen vermögen, sondern die Törfe bey 10, 20, 30, bis 100 Stücken anzulauf-
fen gewohnt gewesen, oder dormalen benöthiget sind, diesen Winter über das hundert Törfe
für 4 Mgr. gegen baare Bezahlung bekommen, wenn sie sich jedesmal Tags vorher beym
Moorinspectore Meyer, auf der Köbelingerstrasse melden, als der ihnen die weitere An-
weisung, nebst einem Zettel erteilen wird. 2) Sollen alle Arme, welche um Anschaffung
der Törfe zu obigen Preis nicht zu ratzen wissen, gleichwohl ihr eigen Feuer halten müssen,
diesen ganzen Winter über, wöchentlich an den dazu bestimmten Tagen, die nothdürftige
Feuerung an Torf und etwas Holz umsonst bekommen. Man verhoffet aber, es werden
müßthätige und vermögiamie Einwohner dieser Königl. und Churfürstl. Residenzstadt bey
Besall, welchen sie diesen bey jetzigen nachtheiligen calantischen Zeiten, mit Beschwerde des
Stads Aerarii gemachten Anstalten, ohne allen Zweifel gönnen werden, nicht leblos seyn
lassen wollen, vielmehr sothane Anstalten werththätig mit zu unterstützen sich gerne entschlies-
sen. Uebrigens dienet annoch zur Nachricht, daß Königl. hohe Landesregierung zu dem
Ende, damit unvermögsame arme Personen der Neustadt von übrigen Anstalten gleichfalls
profitiren mögen, einen ergiebigen baaren Zuschuß gethan haben, mithin bemeldte Anstalt-
ten beydes für die Eingeseßenen der Alt- als auch der Neustadt angefangen seyn, und
unter göttlichem Segen fortgesetzt werden sollen. Hannover den 7ten Januar 1756.

III.

Königlich-Britannische und Churfürstl. Braunschweigische
Verordnung, daß das Vermögen derer in den Armenhäusern verpflegten
und ohne eheliche Leibeserben oder Ehegatten verstorbenen Armen
dem Armenhause zufallen soll. De dato Hannover
den 24sten September 1756.

Georg der Andere. etc. etc. Fügen zu wissen: Demnach zu mehrerer Aufnahme
 der Armenhäuser zu Hameln, Wangelist, Gasthaus und zum heil. Geist genannt,
 der Nothdurft zu seyn erachtet worden, zu verordnen, daß hinführo kein wirkliches Mit-
 glied derselben, in Ermangelung ehelicher Leibeserben, oder eines zurückbleibenden Ehegats-
 ten befugt seyn solle, seine Mittel seinen Seitenverwandten oder fremden Leuten, es sey
 inter vivos oder mortis causa, zu übertragen oder zu hinterlassen, sondern solche vielmehr
 dem Armenhause, worinn dasselbe gelebet und gestorben, ganz ohne Abgang zufallen sollen.
 So sehen, ordnen und wollen Wir hiemit, daß solches hinführo zu Observanz gebracht,
 und von denen, die es angehen kann, sich darnach geachtet werden solle. Hannover den
 24sten September 1756.

Ad Mandatum speciale.

 A s s e c u r a n z a n s t a l t e n .

I.

Königl. Britannische und Churfürstl. Braunschweigische
Verordnung, die Brandassurancesocietät betreffend.

De dato 19 Mart. 1750.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Großbritannien etc.
 Fügen hiemit zu wissen: Wasmassen Uns Unsere getreue Calenbergische Landschaft
 allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt die betrüben Umstände, worinn
 sich die durch Feuersbrünste in Schaden gebrachten Unterthanen gemüthlich befinden, und
 die Unzulänglichkeit der zu Wüldering solcher Unglücksfälle bisher angewandten Mittel, sie
 auf die Gedanken gebracht, unser Unserm Landesherrlichen Schutze eine Brandassurancesocietät

Societät zu errichten, damit deren Mitglieder dergleichen erlittenen Schaden gemeinschaftlich tragen, und bey entstandnem Brande nach einer festzusetzenden Proportion einander zu Hülfe kommen mögten. Gleichwie Wir nun nach der vor Unsere getreueste Unterthanen tragenden Landesväterlichen Vorseorge und Hulde, jedesmal alles zu befördern geneigt sind; mithin gnädigt gerne sehen, daß durch dergleichen heilsame Anstalt die Noth der Abgebrannten vermindert, selbige Ihen Brod und Nahrung, auch im Lande erhalten, und der allgemeine Credit durch eine, denen, welche auf Häuser Geld leihen, oder daran sonst rechtmäßige Forderungen haben, zu verschaffende hinlängliche Sicherheit vermehret werde. Als willigen und wollen Wir, nach vorgepfogener Communication mit Unsern getreuen Landschaften der Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen nicht allein, daß eine dergleichen Feuerversicherungssocietät in Unsern Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen angeordnet werde, sondern genehmigen auch gnädigt den zu deren Einrichtung Uns vorgelegten Plan.

Setzen, ordnen und wollen demnach, wie folget:

Weil I. die Absicht dieser Societät dahin gehet, daß deren Mitglieder ihre Gebäude bey einem sie betroffenen Brande, nach dem von ihnen angegebenen Werthe bezahlet erhalten, dagegen aber auch diejenigen Feuerschaden ersetzen helfen sollen, welche die übrigen Societätsgenossen leiden; so soll, um selbige dessen zu versichern, das Werth auf dem Credit der Calenbergischen Landrenterey gegründet seyn, mithin Unsere zum Calenbergischen Schatzwesen verordnete Land- und Schatzräthe, auch Schatzdeputirte dessen Direction und Administration übernehmen, auch bey jedestmaligem Falle aus der Landrentereycasse den Vorschuß thun, und demnachst die vorgeschossene Summe unter die Mitglieder repartiren, auch durch die Schatzbedienten einsammeln und berechnen lassen.

II. In diese Societät können alle und jede treten, welche in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen ein oder mehrere Gebäude haben.

Es soll auch Unserm Schatz-Collegio frey stehen, befundenen Umständen nach, solche Häuser zu assureiren, welche nicht in diesen Fürstenthümern belegen sind, dafern nur deren Eigenthümer mit unbeweglichen Gütern dariun angefaßten, oder sonst hinlängliche Sicherheit verschaffen können.

III. Wer einen, den gemeinen Lasten unterworfenen Bauerhof besizet, soll in diese Societät treten, und zu solchem Ende dessen Gebäude mit seiner Zuziehung von des Orts Obrigkeit taxiret, die Taxation aber also eingerichtet werden, daß man das Wohnhaus entweder zu 150, 125, 100, 75, 50, oder 25 Rthlr. ansehe.

Diejenigen, so sich nicht bloß vom Ackerbau nähren; und auf Bauerhöfen wirklich bessere Gebäude haben, als die gemeinen Bauerhäuser zu seyn pflegen, können jedoch solche höher taxiren.

IV. In Absicht auf alle andere Eigenthümer soll diese Societät ein blosserdingt willkürlich Werk seyn, dergestalt, daß einem jeden frey bleibet, ob und wie hoch er seine Gebäude in das Societäts-Catalstrum schreiben lassen wolle, dafern nur die angegebene

Taxa den wahren Werth des Hauses, in sofern solches durch den Brand verloren gehen kann, mithin ohne Absicht auf die Baustelle und deren Beschaffenheit, auch die ihr anstehenden Besugnissen und Gerechtigkeiten zu nehmen, nicht übersteiget.

V. Besuch dieser Einschreibung ist bereits ein Catastrum fertig, worinn die im Fürstenthum Calenberg, Göttingen und Grubenhagen befindlichen Häuser angeführt, und mit einer gewissen Nummer bezeichnet, an der Seite aber Raum gelassen worden, um die Taxam hinein zu setzen. Solches Catastrum soll den Obrigkeiten zugesandt, von selbstgen die unter ihnen gefessenen Eigenthümer zusammen gefordert, die Gebäude derer, welche in diese Societät zu treten schuldig, sofort taxiren, und die Taxa eingetragen, diejenigen aber; von deren Willkühr es abhänget, ob sie ihre Häuser einschreiben lassen wollen, darum befraget, und wenn sie dazu resolviren, der Werth, welchen dieselbe angeben, dafern er nicht übermäßig ist, dem Catastro gleichfalls inscribet werden.

VI. Es sollen auch die Obrigkeiten gegen die Schriftsäßigen, so in ihren Jurisdictionen wohnhaft, sich erbieten, deren Subscriptiones anzunehmen, jedoch bleibet selbigen unbenommen, die Einschreibung ihrer Gebäude auch unmittelbar von dem Schatz Collegio verrichten zu lassen, als welches sofort nach Publication dieser Verordnung, die Gebäude derer, welche sich bey ihm deswegen melden, dem Catastro inscribet, auch darüber, daß solches geschehen, die erforderliche Attestata ausstellen wird.

VII. Der dem Catastro einzuwerthende Werth eines Hauses muß in 25 Rthlr. aufgehen, auch unter dieser Summe kein Gebäude in selbiges verzeichnet werden, weil man demnachst zum Fusse der Subrepartition nehmen wird; wie viel Pfennige von 25 Rthlr. zu jedem Brandschaden zu bezahlen.

VIII. Sobald die Taxationes und Einschreibungen geschehen, soll das Catastrum von den Obrigkeiten mit ihrer Unterschrift, auch beygedrucktem Siegel bestärket, und Unserm Land- und Schatzrathen, auch Schatzdeputirten zugesandt werden, welche ihnen dagegen ein, mit ihrem Siegel und Unterschrift versehenes gleichlautendes Exemplar zufertigen, und selbigen so viel Attestata, als nöthig, beifügen sollen, welche den Eigenthümern zuzustellen sind, um erweisen zu können, daß sie ihre Gebäude eingeschrieben, mithin deren Erziehung bey eustandeneu Brandschaden zu erwarten haben.

IX. Gleichwie diejenigen, welche in die Societät zu treten nicht schuldig sind, sich zu aller Zeit amoch dazu entschließen können; also bleibet ihnen auch frey, nach Belieben aus welcher zu treten, und die Taxam ihrer Gebäude zu verändern. Dergleichen Zusätze und Veränderungen zu machen, ist die Zeit vom 1ten bis zum 21sten Januarii jeden Jahrs bestimmet, binnen welcher diejenigen, so in oder aus der Societät treten, ihre Taxam erhöhen oder verringern, oder neue Gebäude einschreiben lassen wollen, solches dem Schatz Collegio anzeigen mögen. Es erhalten aber dergleichen Veränderungen ihre verbindliche Kraft an beyden Seiten erst mit dem 1sten Januarii, folglich muß derjenige, der aus der Societät tritt, oder seine Taxam verringert, zu den Feuersbräunten, welche vor dem 21sten Januarii einen Societätsverwandten betreffen, nach dem alten Fusse contribuiren, so wie denen, welche sich in die Societät begeben, oder ihre angeschriebene Summe erhöhen, solches nur zu statten kömmt, wenn den 31sten Januarii oder nachher sie ein Brandschaden betreffen sollten.

X. Da der Endzweck dieser Societät nicht süglich ohne Beschwerde der Mitglieder zu erreichen steht, dafern nicht für vier Millionen Gebäude eingeschrieben worden; so soll, bevor solches geschehen, die ganze Sache als ein unverbindliches Werk angesehen werden, sobald aber diese Summe vorhanden, Unsere Land- und Schatzräthe, auch Schatzdeputirte dem Publico Nachricht davon geben, und zugleich einen Terminum a quo bestimmen, insohin den Mitgliedern den Brandschaden, welchen sie an solchem Tage oder nachher leiden, ersetzen.

XI. Entstehet also in und nach diesem bekannt gemachten Termino ein Brand; so soll solches Unsern Land- und Schatzräthen, auch Schatzdeputirten, dafern der Feuerschaden einen Schriftsäßigen betroffen, von dem Eigenthümer selbst, sonst aber von des Orts Obrigkeit berichtet, und dabey die Numern der Wohnhäuser und Nebengebäude, auch ob selbige ganz oder zum Theile abgebrannt, deutlich gemeldet werden.

XII. Wegen der völlig abgebrannten Gebäude soll das Schatz- Collegium sogleich den in das Catastrum eingezeichneten Werth entweder den Aemtern, Gerichten und Stadtmagistraten, oder dem Eigenthümer selbst, (wenn neulich dieser schriftsäßig ist) zusertigen, ohne zu erwarten, daß solche Summe zuvor von den Mitgliedern bengetrieben werde, und ohne zu untersuchen, ob der Brand aus Versehen, oder aus Bosheit veranlassen sey, als welches jeden Orts Obrigkeit überlassen wird.

XIII. Ist aber das Haus nicht ganz, sondern nur zum Theile abgebrannt; so soll, wenn solches von geringer Importanz und in dem Catastro unter 1000 Rthlr. taxirt worden, die Aestimatio des Schadens von der Obrigkeit, worunter solches gelegen, geschehen, und von solcher ein Attestat darüber ertheilet werden; jedoch bleibt dem Schatz- Collegio benommen, deswegen weitere Erkundigung einzuziehen.

Bei Gebäuden von mehrern Werthe soll aber die Untersuchung, ob der Schaden am Gebäude, dafern es nicht ganz verloren gegangen, zu $\frac{1}{2}$, zur Helfte, zu $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, oder $\frac{1}{5}$ zu rechnen, schleunigst folgendergestalt geschehen:

- 1) Muß die Taxation nach der Wichtigkeit des zum Theile verunglückten Gebäudes, durch einen oder mehrere Bauverständigen verrichtet werden.
- 2) Bei der Aestimatio soll aus der Obrigkeit des Orts und den Interessenten, jemand aus den Mitteln Unserer Land- und Schatzräthe, auch Schatzdeputirten, oder deren Bevollmächtigter gegenwärtig seyn;

Nicht aber 3) auf den Werth des Verlustes, sondern darauf gesehen werden, ob das Gebäude entweder ganz, oder halb, oder zum vierten Theil, oder zu $\frac{1}{2}$ Theilen u. s. w. abgebrannt sey.

- 4) Urtheilen die Bauverständigen und die, so ihnen zugesüget, daß das verunglückte Gebäude nicht zu repariren stehe, sondern von Grund auf neu gebaut werden müßte; so ist der Brand vor total zu achten, und werden die etwa übrigen Materialien gegen die Kosten, so die Aufräumung des Schutts u. erfordert, gerechnet,

- 5) Zweifelten die Taxatores aber, ob der Schade zu $\frac{1}{2}$, oder auf die Hälfte zu rechnen; so nimmt man pro Taxa $\frac{1}{2}$, item wird zwischen der Hälfte und $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ genommen u. s. w.
- 6) Würde die Beschädigung des Gebäudes so gering geurtheilet, daß selbige weniger als $\frac{1}{2}$ des Hauses betrüge, der Brand wäre jedoch zu der Zeit, da er geschehen, zu des Publici Nothz gekommen, und der Eigenthümer hätte an den Gebäuden merklichen Schaden gelitten; so soll demselben allemal der 16te Theil des eingeschriebenen Quanti bezahlet werden. Er muß aber solchenfalls die Kosten der Taxation übernehmen.
- 7) Das Aestimationsprotocoll oder Attestat soll von der Obrigkeit des Orts den Taxatoribus und demjenigen, so Namens des Schahs Collegii bey der Taxation gegenwärtig gewesen, unterschrieben;
- 8) unter selbiges, den wie vielsten Theil der Abgebraante von der eingeschriebenen Summe zu fordern habe, gesetzt, und ihm solcher auf dessen Verzeigung ohne Aufenthalt bezahlet werden.

XIV. Es mag aber ein Gebäude ganz oder zum Theil abbrennen; so muß der Eigenthümer bey der Bezahlung sich allemal die von ihm selbst zu entrichtende Quote abziehen lassen.

XV. Wenn auf diese Weise der Brandbeschädigte befriediget ist; so soll alsdann das Schahs Collegium, was er erhalten, auf die sämtliche Societätsgenossen repartiren, mithin bekannt machen, wie viel von jeden eingeschriebenen 25 Rthlr. ein jeder Genosse Pfenninge zu bezahlen hat.

Sollte aber die hergeschlossene Summe gering seyn, und sich nicht auf 500 Rthlr. erstrecken; so ist keine Sammlung anzustellen, sondern es bleibe, alsdann, bis zum nächsten Brande, die Landrenterey entweder im Vorschusse, oder vergütet den Schaden mit dem etwa bey der Cassé vorhandenen Ueberschusse, als welcher nach dem im 16ten §. angekommenen Reparitionsfusse zu Zeiten entstehen wird, jedesmal aber zu diesem Behufe, mithin zum Besten der Societät berechnet werden soll.

Dafern auch die Societät mit einem dermassen importanten Brande heimgesucht würde, daß man besorgen müsse, es werde den mehresten Societätsgenossen zu schwer fallen, ihre Quoten auf einmal zu bezahlen; so sind die Gelder von ihnen in zwey oder mehrern Terminen einzufordern, jedoch müssen sie sich hierunter gefallen lassen, was das Schahs Collegium festsetzen wird.

XVI. Werden bloß vier Millionen subscribiret; so muß ein Mitglied dieser Societät zu 500 Rthlr. Praudschaden von jeden subscribirten 25 Rthlr. 1 Pf. beitragen, nach welcher Verhältniß bey allen vorkommenden Fällen eines jeden Quote bestimmt wird.

XVII. Gleichwie es unmöglich fällt, die Rechnungen der Societät mit Retardaten zu beschweren, und durch deren Einlagung unnöthige Kosten und Arbeit zu verursachen; also verstehet es sich von selbst, daß ein jedes Mitglied seine Quotam ohne Aufenthalt

habe zu bezahlen schuldig. Thäte es solches aber binnen drey Monaten nach der geschehenen Intimation nicht; so soll ausser der schuldigen Quote $\frac{1}{2}$ pro Cento von der von ihm subscribirten Summe, mithin von jeden 100 Rthlr. 9 Gr. der Societät zum Besten zur Strafe erlegt, auch selbiges in die etwa verursachten Kosten condemniret werden.

Wir befehlen auch Unsern Justiz-Collegiis, wie auch allen und jeden Obrigkeitlen, auf die bloße Anzeige des Schatz-Collegii ohne von solchem eine weitere Bescheinigung zu fordern, sofort Mandata de exequendo auf die rückständige Quote, verwirkte Strafe und verursachte Kosten zu erkennen, und nöthigen Falls durch ihre Gerichtsdiener oder militairische Hülfe ohne allen Aufenschalt vollstrecken zu lassen.

Und da bey dieser Vertheilung das Schatz-Collegium sich an das eingeschriebene Gebäude zu halten berechtiget, es mag dasselbe nach der Einschreibung, auf was für Art es wolle, an andere kommen; so wollen Wir, daß, wenn ein Societätsgenosse selbiges nicht selbst bewohnet, sondern vermietet hat, alsdann der Miethsmann die davon aufkommende Quote entrichten, und dem Eigenthümer am Locario wieder abziehen solle.

Daferne auch das Haus in der Creditoren Hände gerathen; so soll der Curator ohne Nachfrage, und ohne daß es einer Classification bedarf, dasjenige abtragen, was davon bey entstandenem Brande jedesmal zu erlegen.

Wie Wir dann auch dieser Forderung vor andern, wie die Namen haben mögen, den Vorzug beslegen.

XVIII. Die Catastra und Rechnungen der Societät sollen auf Landtagen den gesamten Ständen auf Begehren vorgelegt, auch deren Einsicht jedem Societätsgenossen, so fern es ohne Kosten geschehen kann, verstatet, mithin ihnen dadurch gezeigt werden, wie das eingesamlete Geld angewendet worden.

XIX. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß, wenn dieses Werk zu Stande gekommen, alsdann alle Arten der Brandcollecten, sowol vor die, welche sich in der Societät befinden, als vor solche, die darein zu treten Bedenken tragen, und der ihnen angebotenen Sicherheit sich nicht theilhaftig machen wollen, cessiren. Hingegen sollen die Abgaben der bey erlittenem Brandschaden auf andere Weise genossenen Besteuer- und Vortheile vor wie nach genießen, mithin ihnen keine derselben, so wenig von Unserer Mercianumer, als sonst von jemanden, unter dem Vorwande der von der Societät zu empfangenden Hilfe entzogen werden.

Da endlich XX. bey der Einrichtung des Werks die Absicht dahin gehet, die Societätsgenossen, so viel möglich, mit allen zur Administration, Colliqirung und Vertheilung der Gelder, sonst erforderlichen Kosten zu verschonen, auch von Seiten der Landschaft alles, was Dieselbe zu Erreichung solches Endzwecks beitragen können, geschehen ist, indem sie nicht allein ihre Bedienten, sondern auch den Vorshuß ohnentgeltlich hergiebet; so sollen dieselbe auch von dem Gebrauche des Stempelpapiers sowol gerichtlich, als außer gerichtlich befreyer seyn, auch die in diesem Geschäfte abgehenden und ankommenden Sachen vom Postkante Hannover vors erste frey und ohne Porto besorget und besellet, das Postgeld aber bis zur weiterer Entschliessung nitiret werden.

Damit

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge; so wollen Wir, daß einer jeden Obrigkeit eine hinlängliche Anzahl Exemplarien davon zu fertiget, und solche gehörigen Orts affigiret werden; befehlen auch jedermännlich, sich darnach auf das genaueste zu richten, insonderheit aber Unsern Collegis und Obrigkeiten, Unsern Land- und Schatzrathen, auch Schatzdeputirten, in allen zur Beförderung und Aufnahme dieser Societät gereichenden Dingen hülfreiche Hand zu bieten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und neben gedruckten geheimeu Causerscrets. Gegeben auf Unserm Palais St. James den 19ten Mart. des 1750ten Jahrs, Unseres Reichs im drey und zwanzigsten.

(L. S.)

GEORGE REX.

p. A. von Münchhausen.

Formular eines Subscriptionscheins.

Ich Endes unterschriebener ersuche hierdurch Hochlöbl. Schatz-Collegium zu Hannover nachbemelte meine Gebäude dem Brandsocietäts-Catalstro einverleiben zu lassen,

- 1) Mein Wohnhaus zu N. N. von $\left. \begin{array}{l} \text{Stein} \\ \text{Holz} \end{array} \right\}$ erbauet s s s Fuß lang s s s Fuß tief taxiret zu s s s Rthlr.
 2) Den daran stößenden Flügel n. n. n.
 3) Das Hintergebäude n. n. n.
 4) Die Stallung n. n. n.
 5) Die Scheuer n. n. n.
 6) s s s s s s.

und mir, daß solches geschehen, auch unter welchen Numern selbige aufgeführt sind, bekann zu machen; wogegen ich mich verpflichte, bey entstehendem Brande der publicirten Ordnung gemäß, meine Quote prompt und willig bezutragen.

Anno

N. N.

II.

**Königlich-Britannische und Churfürstl. Braunschweigische
 Verordnung, die Brandassicurationssocietät betreffend,
 vom 30sten Decembris 1750.**

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König n. n. n.
 Fügen zu wissen: Nachdem Uns das Schatz-Collegium Fürstenthums Calenberg unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmassen verschiedene außer Unsern Fürstenthümern Calen-

Calenberg, Höttingen und Grubenhagen, in andern Unsern Fürstenthümern und Deutschen Länden angelegene Unterthanen ein Verlangen bezeuget, ihre Gebäude bey der Brandassicurationssocietät versichern zu lassen, gedachtes Schach Collegium aber um deswillen sie einzunehmen bedenklich gefunden, weil sie in vorhin namhaft gemachten Fürstenthümern mit unbeweglichen Gütern nicht angefassen sind, ihnen auch, wegen fordersamster Bezahlung ihres, bey entstehendem Brandschaden zu entrichtenden Beytrages, eine Bürgschaft in solchen Fürstenthümern ausfindig zu machen, zu beschwerlich gefallen; dahero in der Zuversicht, daß in sämtlichen Unsern deutschen Länden die erforderliche Rechtsihilfe durchgehends geleistet und befördert werde, mithin auf eine Bürgschaft zu bestehen nicht nöthig sey, Uns unterthänigst ersuchet, Wir geruhen mögten, dasjenige, was in Unserer Brandversicherungsvorschrift vom 24 Mart 1750 durchgehends, insonderheit aber §. 17. wegen ungesäumter Beytreibung des, bey entstandenen Brandfällen ausgeschriebenen Beytrags, enthalten, auch auf die übrige Unsere hohe, imgleichen die Niedergerichte Unserer sämtlichen deutschen Lände zu erstrecken. Und Wir dann dieses Besuch, als zu Beförderung des gemeinen Bestens, und zu jedermanns eigenen Sicherheit und Erhaltung zuträglich besunden; so befehlen Wir allen und jeden in sämtlichen Unsern deutschen Länden befindlichen Unseren hohen Gerichten, auch allen und jeden Obrigkeiten, daß sie, wenn jemand, der seine Gebäude bey der Brandassicurationssocietät Fürstenthums Calenberg einschreiben lassen, in Abtrag des auf ihn kommenden Antheils sich säumig erzeigen sollte, auf die bloße Anzeige des Schach Collegii sofort zu würtlicher Beytreibung sowol des Beytrags, als auch verwürkter Strafe und Kosten schreiten; und darunter, wie auch in allen übrigen Stücken demjenigen gemäß sich bezeigen sollen, was den Gerichten in Unserer vorangezogenen Brandversicherungsvorschrift aufgegeben ist, zu dem Ende dann das Schach Collegium, wenn es wider besseres Vermuthen veranlaßt werden sollte, sich mit seiner Klage an ein Gericht zu wenden, zum erstenmale jetzt erwähnte Ordnung der Klage benzuschließen hat. Begeben Hannover den 30sten December 1750.

Ad Mandatum Augustissimi Regis & Electoris.

III.

Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische
 Verordnung, wegen Assicurirung publicquer und zur Miete
 bewohnender Häuser. De dato den 18ten May 1754.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König ꝛc. ꝛc. ꝛc. Demnach seit der von Unserer getreuen Calenbergischen Landschaft zum gemeinen Nutzen Unserer deutschen Lände gestifteten Brandassicurationssocietät verschiedene Pächter und Miethleute sich angegeben, welche die von ihnen bewohnten, ihnen aber nicht eigenthümlich zugehörigen Gebäude zur Sicherstellung der desfalls in Pacht- und Miethcontracten übernommenen Feuersgefahr assicuriren lassen wollen; und dann ermeldete Landschaft deshalben beschlüssen Vorschlag gethan: So declariren, ordnen und wollen Wir hiemit, daß ein Pächter
 Berg. Gesetze Iltes Alphabet. E oder

oder Miethsmann, welcher ein von ihm bewohnendes Herrschaftliches oder publiques, oder einer Commune gehöriges Haus der Brandasscurations Societät einverleiben lassen will, dazu nicht anders, als sodann zugelassen werden solle, wenn der Subscriptionschein von demjenigen Collegio, oder von denen unterschrieben worden, welchen die Aufsicht und Direction über solches Haus anvertrauet ist; wenn aber ein Miethsmann ein von ihm bewohnendes fremdes Privathaus asscuriren zu lassen gewillet ist, soll vor dessen Aufnahme zur Societät der Subscriptionschein von dem Eigenthümer der Gebäude selbst mit unterschrieben, und dadurch ratione des Vertrages, die Hypothek auf das Gebäude, als woran Unser Schatz Collegium Inhabes §. 17. Unserer Brandasscurationsverordnung vom 27sten Martii 1750 sich zu halten berechtigt ist, constituiret werden. Gegeben Hannover den 18ten May 1754.

Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

G. A. v. Münchhausen.

IV.

Königlich-Preussische Octroy auf dreßsig Jahr für die in der Residenz Berlin sich etablirende Asscuranzcammer. Publicatum de dato Berlin den 31sten Januar 1765.

Wir ic. ic. Thun kund und sügen hiermit zu wissen, demnach Wir von Anfang Unserer Regierung an, beständig für die Wohlfart Unserer Unterthanen, insoweit von dem Wachsthum der Commercien, auf das Landesväterlicheste gesorget haben, auch noch allergnädigst darauf bedacht sind, der Kaufmannschaft alle nur mögliche Bequemlichkeiten und Encouragements angedeyen zu lassen, wodurch deren Handlung mit auswärtigen Staaten und Ländern erleichtert, vermehret und ausgebreitet, die entgegenstehende Hindernisse aber aus dem Wege geräumt werden mögen. Und Wir dann haben wahrnehmen müssen, daß Unsere commercirende Unterthanen bishero noch nicht, auch innerhalb Landes selbst Gelegenheit genug gefunden haben, ihre Schiffe und Güter asscuriren zu lassen, sondern in denen meisten Fällen genüßiget gewesen sind, sich deshalb mit Aufwand mehrerer Kosten an Auswärtige zu wenden.

Als haben Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen Unserer getreuen Kaufmannschaft Uns allergnädigst entschlossen, in Unserer Residenzstadt Berlin eine Asscuranzcammer errichten zu lassen welche Wir in Unsere Königliche Protection nehmen, und unter nachstehenden Bedingungen, so auf die Befestigung dieser Etablissemments abzielen, octroyen wollen.

Wir thun auch solches hiermit und in Kraft dieses für Uns und Unsere Erben, Erben, und accordiren

1) Dieser Asscuranzcammer ein unwiederliches Octroy auf dreßsig Jahre vom 1sten Junii 1765 an, angerechnet, so, daß während dieser Zeit eine andere Asscuranzcammer an keinem andern Orte in Unsern Provinzien soll etablirt werden können; die nicht von dieser abhängig wäre, jedoch sollen die Asscuranzen schon den 1sten April a. c. den Anfang nehmen können.

2) Es

2) Es soll jedoch allen Particuliers frey bleiben, vor wie nach zu assureiren, und auch da, wo sie es am profitabelsten finden, verassuriren zu lassen.

3) Der Fond dieser Asscuranzcammer soll auf Eine Million festgesetzt werden.

4) Dieser Fond soll in Viertausend Actien vertheilet werden, jede Actie zu zweyhundert und funfzig Thlr. in Friedrichsd'or zu 21 Karath, 9 Grán und 35 Stück auf die Mark gerechnet.

5) Auf jede Actie soll der vierte Theil in baarem Geld bezahlet, und über die übrigen drey Theile sonstige Sicherheit, als durch Hypothequen, Obligaciones, oder sonst gegeben werden.

6) Die Subscriptiones werden bis den Monat Junii 1765 angenommen, von der Zeit an aber stehet es denen Directeurs und Interessenten frey, die Actien auf einen höhern Preis zu setzen.

7) Die Bezahlung der gezeichneten Actien muß bereits von dem Monat Junii e. geschehen. Wegen Annehmung aber der Subscriptionen, auch Empfangnehmung der Einzahlungsgelder, und von welchem Tage an die Asscuranzcammer sich in Activität setzen wird, soll das Nöthige annoch dem Pub'ico durch die öffentliche Zeitungen zuvor bekannt gemacht werden.

8) Es soll niemanden frey stehen, aus der Compagnie zu scheiden, es sey denn, daß er seine Actien verkaufe oder cedire.

9) Es sollen diese Actien von allen Abgaben frey und gegen alle Repressalien geschützt seyn, auch unter keinerlei Vorwände, sogar nicht wegen Herrschaftlichen Forderungen, mit Arrest belegt werden, woben es sich doch von selbst versteht, daß selbige denen Creditoren zum Besten in Concursprocessen mit ad Massam honorum gezogen werden müssen.

10) Der Fond dieser Asscuranzcammer soll nicht viel über zweyhundert und höchstens nur dreyimal durch Zeichnung der Asscuranzen überstiegen werden.

11) Es soll auf ein Ostindisches Schiff nicht mehr denn vierzig Tausend Thaler, auf ein Westindisches dreyzig Tausend Thaler, auf ein Schiff in Europa funfzehn bis zwanzig Tausend Thaler gezeichnet werden.

12) Es sollen zur Verwaltung dieser Asscuranzcammer drey Directeurs und zwey Assistenten oder Committirte, ferner ein Buchhalter, ein Casirer, ein Secretair, und ein Vorsteher ernennet werden, welche durch die Mehrheit der Stimmen derer Interessenten gewählt werden können.

13) Das Salair derer Directeurs, als auch derer Officianten kann ebenfalls von denen Interessenten festgesetzt werden, jedoch sollen die Assistenten kein Salair bekommen.

14) Die Directeurs sollen sämtlich zugleich den Fond der Asscuranzcammer zur mehrerer Sicherheit administriren.

15) Es soll ein geschickter Dispatcheur aus einem Seeorte berufen werden, dem vor der Hand von der Asscuranzcammer ein Salair ausgewacht werden muß.

16) Ueber den Schaden, welcher an Schiff und Gütern, so assicuriret gewesen sind, entsteht, soll durch den Dispatcheur die Ausrechnung gemacht, und was dafür die Compagnie zu vergütigen hat, aufgenommen werden; wann aber ein oder der andere Theil mit der Aufnahme des Dispatcheurs nicht zufrieden ist, so sollen gute Männer ernannt werden, welche die Sache zu vergleichen suchen; es stehet aber alsdem noch frey, wenn sie sich nicht vergleichen können, an das Sees- oder Handlungsgericht, welches etablirt werden wird, zu appelliren.

17) Damit aber jedermann wissen könne, wessen er sich in Abmachung des Schadens, und der Avarien, zu der Berlinischen Assicuranzcammer zu versehen habe; soll mit Unserer allerhöchsten Approbation eine Assicuranzordnung publiciret werden, bey deren Ausarbeitung dasjenige, was an mehreren Orten darunter bishero für billig und recht erkannt worden ist, zum Grunde genommen werden wird, und wie überhaupt Unsere beständige Sorgfalt auf die prompte Verwaltung einer völlig unpartheyischen Justiz unverändert gerichtet ist; als werden Wir auch darauf vigiliren lassen, daß auch in Assicuranzsachen niemand durch ehicaneuse Weitläufigkeiten soll aufgehalten, noch die Auszahlungen der ausgemittelten Vergütigungen irgend verzögert werden.

18) Die Assicuranzprämien müssen gleich bey Zeichnung der Policen bezahlet werden, in Friedrichs'or zu 21 Karath 2 Grän, als in welcher Münzsorte hinwiederum auch die Schadenvergütungen bezahlet werden sollen.

19) Ueber die Assicuranzprämien haben die Directeurs mit andern Seeplätzen zu correspondiren, damit sie solche in einer Gleichheit mit diesen Plätzen setzen.

20) Alle Fremden können sich directe an die Assicuranzcammer wenden, und müssen ihre Assicuranz ohne Provision erhalten.

21) So können auch die Einheimischen sich, ohne einen Mäccler nöthig zu haben, an die Assicuranzcammer wenden.

22) Alle Assicuranzten müssen auf einer Police durch einen Stempel von sechszechen Groschen gestempelt, gezeichnet werden auf Kosten desjenigen, so sich versichern lästet.

23) Der jährliche aus dieser Assicuranzcammer erwachsende Vortheil muß alle Jahr unter die Interessenten vertheilt werden; in Jahren aber, da die Compagnie wider Vermuthen Schaden haben sollte, muß, um den Credit zu conserviren, allenfalls dem Befinden nach ein Nachschuß geleistet werden, und wird dieserhalb jährlich eine allgemeine Zusammenkunft derer Interessenten gehalten werden, um die Bücher und Rechnungen offen legen, nachsehen, und revidiren zu können.

Ausser diesen Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeit, die Wir der Assicuranzcammer und ihren Interessenten von Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung ertheilt haben, sind Wir annoch allergnädigst gesonnen, derselben in Verfolg der Zeit noch mehrere auf allerunterstänigste Vorstellung zu ihrer Aufnahme und Erhaltung angedeyen zu lassen.

Damit

Damit nun dieses Oeroy nach seinem ganzen Inhalte zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir solches höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königl. Siegel bestärken lassen, und wollen auch, daß dasselbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werde. So geschehen und gegeben zu Berlin den 31sten Januarii 1765.

(L. S.)

Friederich.

von Jariges.

von Hagen.

V.

Königlich-Preussisches Reglement an sämtliche Landrätthe,
wegen Errichtung einer Asscuranz bey der Rindviehseuche für das
Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz. De dato

Potsdam den 24sten November 1765.

Dennach mancher Landwirth durch die verderbliche Rindviehseuche öfters aus seinem Nahrungsstande gebracht; dadurch in seiner Wirtschaft gänzlich zurück und anseer Stand gesetzt wird, sich selbst zu helfen, wohingegen nicht zu leugnen, daß viele durch einen geringen Beytrag ehe einem oder etlichen, welche das Ihrige verloren, ohne Mühe und geringste Beschwerde helfen können; als haben Seine Königl. Majestät in Preussen ic. ic. Unser allergnädigster Herr, aus besonderer landesväterlicher Vorsorge für das Wohl Dero Schlesienschen Lande und der Grafschaft Glatz, für gut befunden und allergnädigst befohlen, daß unter den sämtlichen Creißern des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz gewisse Societäten in der Maaße errichtet werden sollen, daß eine jede Societät verbunden, den Associirten, jedem insbesondere, sein Rindvieh zu verasscuriren, und alle durch die Viehseuche künftighin und vom 1sten Januarii 1766 an, entstehenden Schaden und Verlust, welchen jedoch der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle, einander gemeinschaftlich zu übertragen.

Gleichwie nun der unwidersprechliche Nutzen dieser, auf die Conservation des Landes und eines jeden Particuliers insbesondere lediglich abzielenden landesväterlichen Absichten, bey dieser zu errichtenden Viehasscuranz klar am Tage lieget, indem nach solcher ein jeder Einwohner sein Rindvieh dergestalt asscurirt erhält, daß, wenn durch göttliche Schickung er solches ganz oder zum Theil durch eine Seuche verlieret, ihn alles nach der festgesetzten Taxe vergütiget und baar bezahlet wird.

So lassen auch Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät durch gegenwärtiges Reglement die Vorschrift in Gnaden festsetzen und bekannt machen, wie es mit Errichtung dieser Rindvieh- Asscuranzsocietäten in Schlesien und der Grafschaft Glatz und der Vergütung gehalten werden soll, wenn jemand durch eine Seuche sein Vieh ganz oder zum Theil verlieret.

Zuförderst nun versteht es von sich selbst, daß diese Versicherung nur lediglich auf das, an einer wirklichen Seuche crepirtes Rindvieh, nicht aber auf ein jedes einzelnes Stück zu extendiren, so etwa aus Alter oder durch andere Zufälle umfällt.

Demnachst ist es Sr. Königl. Majestät allerhöchste Willensmeinung, daß diese Viehversicherung als eine Landesordnung, unter der Direction der Krieges- und Domainencammer des Departements allgemein gemacht werde, und sich derselben niemand entziehen, sondern ein jeder Mäher in der, in gegenwärtigem Reglement festgesetzten Maasse benutzeten schuldig und gehalten seyn soll.

Da aber die Collection der Gelder und die zu leistende Hülfe gar zu difficult würde gemacht werden, wenn das ganze Land nur eine Societät ausmächte; so ist Sr. Königl. Majestät allergnädigster Willk, daß das gesammte Land in verschiedene Societäten eingetheilt werde, und zwar die Creißer des Breslauischen Cammerdepartements drey, die vom Obergauischen gleichfalls drey Societäten formiren sollen, davon jede Societät sodann eine besondere Assurance vor sich ausmachtet, und ohne Concurrrenz der übrigen die festgesetzte Vergütung prästiret, wenn in den associirten Creißen einiges Vieh an der Seuche crepirt; und formiret solchergestalt im Breslauischen Cammerdepartement die erste Societät der Bolskenhohn, Reichenbach, Schweidnitz, Striegan, Glas, Frankenstein, Münsterberg, Meisse und Neustädtische Creiß; die zweyte Societät der Breslau, Brieg, Ohlau, Falkenberg, Grottkau, Leobschütz, Neumarkt, Nimpsch, Cosel und Streblensche Creiß; und die dritte Societät der Beuthen, Kreuzburg, Lüblinisch, Ranslau, Dels, Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenbergs, Groß-Streßlich, Tost, Trebnitz und Wartenbergische Creiß.

Im Gloganischen Cammerdepartement aber die erste Societät der Hirschberg, Löwenberg, Janer und Goldbergische Creiß; die zweyte Societät der Liegnitz, Steinau, Wohlau, Gubenau und Miellische Creiß; und endlich die dritte Societät der Glogau, Sprottau, Freystadt, Grünberg; Sagan und Schwiebusische Creiß.

In Verfolg dessen muß ein jeder Landrath nach beyliegendem Formular sub A. mit Assistentz des Steuernehmers ein richtiges Catastrum von dem Horn- oder Rindvieh seines Creißes ohne Zeitverlust formiren, und solches an die ihm vorgesezte Krieges- und Domainencammer spätestens binnen zwey Monaten zur Approbation in duplo einsenden, woben denn denenselben zur Direction gereicht, daß bey den Kühen die Anzahl im Catastro anzunehmen, so eben Orts nach dem Steuer-Catastro und den Endrepartitionen zur Besteuerung angeschlagen, und an Jungvieh die Hälfte von den Kühen. Die Zug- und Stammochsen aber müssen jedoch nur blos diejenigen, so zur Wirtschaft, und nicht zum Handel gehalten werden, wie nicht weniger in der Grasschaft Glas, die Kühe ausgenommen, und von den Kühen, so wie bey den übrigen Creißern, die Hälfte als Jungvieh zugeschlagen und zum Catastro gebracht werden. Und da sich von Zeit zu Zeit merkliche Veränderungen bey den Viehbestands-Castris ereignen können; so sind solche alle fünf Jahre von neuem anzunehmen und anzufertigen.

Wenn nun solchergestalt der Viehstand eruiret und festgesetzt; so wird in den Creißern zur Rechten der Oder, oder auf der polnischen Seite, ein Zug- und Stammochse zu
8 Rthl.
Eine Kuh und Stück Jungvieh von zwey Jahr und drüber, zu

8 Rthl.

5 —

Zur

Zur linken der Ober, oder auf der deutschen Seite aber:

Ein Zug oder Stammochse zu 10 Rthlr.

Eine Kuh und Stück Jungvieh von zwey Jahren und drüber, zu 6 —
ins Geld geschlagen, und zum Viehbestands-Catastro gebracht werden, nach welchem
dann die Associati entstehenden Falls die Vergütung respective erhalten oder prästiren,
wobingegen auf das Jungvieh unter zwey Jahren nicht reflectiret wird, weil dessen Wert
lust leicht ersetzt werden kann.

Wobey denn Sr. Königl. Majestät allerhöchste Willensmeinung dahin gehet, daß
Derer Aemter sich nicht von dieser gemeinnützigen Anstalt ausschließen, sondern sowohl die
Amtsvorwerker, so noch in der Cultur des Amtes stehen, als auch diejenigen, so mit Colo-
nisten besetzt sind, dazu gezogen, und zwar von ersteren nach denen Anschlägen der Viehs-
bestand zum Catastro gebracht werden soll, bey denen mit Colonisten besetzten Vorwerkern
aber wird derselbe aufgenommen, und müssen diese gleich andern Landeseinwohnern die
Verträge leisten und erhalten, auch solche dergestalt, wie denn auch die Beamten oder
Pächter von denen Vorwerkern, so noch in der Amescultur sich befinden, casu existentem
den Beitrag zu der Viehassuranzsocietät nach dem Catastro ex propriis prästiren müssen,
so wie sie auch Gegentheils die Vergütung bekommen und behalten, ohne deshalb in eine
Berechnung oder Vergütung mit den Königlichen Cassen, noch weniger aber bey ihrem
Abzuge und Uebergabe des Amtes und Vorwerker, in irgend eine Berechnung oder Balance
zu entziehen, angesehen der Pächter, wenn ihn das Viehsterben treffen sollte, die Vergütung
von der Societät erhält, und also auch dagegen und in Betracht, daß selbige ihm die
Assicuranz seines Viehes leistet, dazu zu concurriren verbunden ist.

Da nun solchergestalt Sr. Königl. Majestät Beamte und Pächter die völlige Ver-
gütung bey Viehsterben von der Societät erhalten, und dadurch decompagiret und in
Estand gesetzt werden, den Abgang wiederum zu ersetzen; so fällt auch dagegen die Res-
mision für das an der Seuche crepirte Kindvieh selbst weg, so selbige bishero aus Sr.
Königl. Majestät Cassen erhalten, und bleibet ihnen nur die ausfallende Wolkenpacht, so
wie bishero zu vergüten, weil sie andergestalt die Vergütung doppelt, als einmal aus
der Assuranz- und einmal aus der Königl. Cassen, mithin mehr erhalten würden, als sie
verloren. Die dormaligen Beamte und Vorwerkspächter aber haben sowohl in Ansehung
der Wolkenpacht, als auch wegen des crepirten Viehes, ihren Contracten gemäß, die Res-
mision aus den Königl. Cassen zu gewärtigen, und geschehen während deren jetzigen Pacht
die Verträge, so entstehenden Falls die Amtsvorwerker zu prästiren haben, aus Sr. Königl.
Majestät Cassen, so wie Gegentheils die Vergütungen bey selbigen eingezogen werden.

Mit den Pächtern der Cämmereygüter wird es auf gleichen Fuß, wie bey den
Königl. Aemtern gehalten.

Aus diesen von den Creisern eingesandten Special-Catastris wird von den Krieges-
und Domänenamtern von jeder Societät ein Haupt-Castrum formiret, und nach sol-
chem erforderlichen Falls der ausführende Beitrag ausgeschrieben.

Wenn nun ein mit andrer Ort oder Einwohner sein Kindvieh ganz oder zum
Theil durch eine Seuche verloren, so habn die Landräthe die diesfälligen Liquidaciones
nach

nach dem Formular sub B. anzufertigen, und an die *re. re. re. Cammer* einzusenden, bey deren Ausarbeitung die Untersuchungen zur *Contributionsremission* zum Fundament genommen werden, und haben derselben oder diejenige *Damnificirte*, die dieses Unstück betroffen, nach oben erwähnten Sätzen von der *Societät* die *Bonification* vor voll zu erhalten, wobey denn, wenn auch ein Theil des *Creißes* auf der andern Seite der *Ober* liegt, in Ansehung des *Preißes* kein Unterscheid gemacht wird, sondern es werden durchgängig in einem *Creiß*; sowohl bey dem *Catastro*, als der *Vergütung*, gleiche *Preiße* angenommen.

Sollte auch ein *Damnificatus* mehr *Wieh* gehalten haben, als zur *Assicuranz* *catastrir*; so wird bey Ausarbeitung der *Liquidation* der *asscurirte* *Wiehstand* nach dem *Catastro* zum Grunde genommen, und in sofern nicht alles *Wieh* *crepirt*, sondern einiger *Wiehstand* übrig bleibt, die *Vergütung* für das *crepirt* *Wieh* nach *Proportion* des *catastrir* *Wiehstand* ausgeworfen, wie solches das *Schema* sub B. deutlicher zeigt; dahingegen und wenn der *Wiehstand* vor dem *Sterben* geringer gewesen, als solcher nach dem *Catastro* seyn sollen, der *effective* *Wiehstand* angenommen wird, wobey jedoch und wenn jemand, wie zuweilen *wirtschaftlich* geschieht, als zum *Exempel*, einige *Ochsen* ab- und sich dagegen mehr *Rübe* anschaffet, als *catastrir*, solche *billig* zur *Vergütung* anzunehmen sind, wenn nur das *Catastrum* überhaupt nicht in der *Anzahl* des *Wiehes* überstiegen wird.

Hierauf verordnen *Se. Königl. Majestät*, und setzen hierdurch ausdrücklich fest, daß die *Bonificationes*, so die *Contribuenten* aus den *Königl. Cassen* nach dem *Remissionsreglement* bey *Wiehsterben* zu erhalten haben, so wenig in *Abzug* gebracht werden sollen, als solches bey den *Feuersocietäten* geschieht, sondern denen *Damnificatis* bey einem *Wiehsterben* nach wie vor, die *Reglementmäßige* *Remission* aus den *Königl. Cassen*, so wie auch die völlige in diesem *Reglement* festgesetzte *Vergütung* von der *Societät* angegehren soll, angesehen durch die *Remission* für die *Contribuenten* nur eigentlich die entgehende *Rückzahlung* und die *daraus* fließende *Contribution*, nicht aber der *Verlust* selbst, *benificirt* wird.

Ferner declariren *Allerböchstgedachte Se. Königl. Majestät*, und versichern hierdurch *allergnädigt*, daß niemalen keine *Wiehasscuranzbeitrags* *gelder* eher, als nachdem in einem der *affociirten* *Orter*, ein *Verlust* an *Kindvieh* durch eine *Seuche* wirklich geschehen, solcher untersucht, und die *Liquidationes* davon *eingekommen*, *colligirt*, auch das *zusammen* zu bringende *Quantum* für die *Damnificirte* niemalen höher *ausgeschrieben* werden soll, als die *Vergütung* nach den *angenenommenen* *Sätzen* beträgt, und die *Damnificirte* nach *erfolgter* *Collectur* und *Einschränkung* der *Gelder*, ohne *einigen* *Abzug* wirklich bekommen, und zu den *Ausgaben* wegen *Bearbeitung* dieser *Angelegenheit* ohnwegungänglich *erfordert* wird, als von welchem *allem* richtige *Rechnung* geführt, und bey der *re. re. re. Cammer* *justificirt* werden muß, so vom *ersten* *Jan.* bis *ult.* *December* gehet, und in *Reichsthaler*, *Silbergroschen* und *Denar* gehalten wird.

Da aber, wenn bey einem jeden *Casu* die *Vergütung* *ausgeschrieben* und der *Bevtrag* auf die *Societät* *repartirt* werden sollte, solches öfters nicht der *Mühe* lohnen, und nur die *Societät* *beschweren* würde; so wird den *Krieges* und *Domainencammer* überlassen, denen *Umständen* nach die *jedesmalige* *Bedürfnis* *auszuschreiben*, und einem jeden *Landrath* *bekannt* zu machen, was *kein* *unterhabender* *Creiß* an *Vergütung* *beitragen*;

No. des Catastri.	Namen der Dörfer.	Vieh.			Summa des Socie- tats Ertrages von Schafen und Kühen.			Summa des Socie- tats Ertrages vom ganzen Dorfe.		
		Geldbetrag à 6 Rthlr.								
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bärengrund	270	—	—	350	—	—			
		290	—	—	130	—	—			
		1 54	—	—	74	—	—			
		2 54	—	—	74	—	—			
		3 54	—	—	74	—	—			
		4 72	—	—	102	—	—			
		1 18	—	—	18	—	—			
		2 18	—	—	38	—	—			
		3 27	—	—	27	—	—			
		36	—	—	56	—	—			
		9	—	—	9	—	—			
		02	—	—	952	—	—	952	—	—

Li des vom . . . bis . . . erlittenen Viehsterbens gebühret.

an	Im Sterben ist verloren gegangen:					Da, aber im Societäts-Catastro nur angeschlagen sind:					So kann à Proportion des Catastri nur vergütet werden:		
	Ochsen à 10 Rthr.		Kühe und jung Vieh à 6 Rthr.		Beträgt an Gelde	Ochsen à 10 Rthr.		Kühe und jung Vieh à 6 Rthr.		Beträgt an Gelde	Rthr.	Egr.	Pf.
Pf.	Stück	Stück	Rthr.	Egr.	Pf.	Stück	Stück	Rthr.	Egr.	Pf.			
—	8	40	320	—	—	8	45	350	—	—	297	13	8
—	4	15	130	—	—	4	15	130	—	—	130	—	—
—	3	8	78	—	—	2	9	74	—	—	74	—	—
—	2	9	74	—	—	2	9	74	—	—	60	25	6
—	1	8	58	—	—	2	9	74	—	—	58	—	—
—	2	5	50	—	—	3	12	102	—	—	48	3	8
—	—	2	12	—	—	—	3	18	—	—	12	—	—
—	2	3	38	—	—	2	3	38	—	—	26	22	3
—	—	1	6	—	—	—	4 $\frac{1}{2}$	27	—	—	6	—	—
—	1	3	28	—	—	2	6	56	—	—	28	—	—
—	—	2	12	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$	9	—	—	9	—	—
—	23	96	806	—	—	25	117	952	—	—	750	5	1

senn der Ertrag des Bestandes vor dem Sterben das Catastrum übersteigt, wie obengestalt gemacht:

: Weglassung des Bruches 297 Rthl. 13 Egr. 8 Pf.

19, wie e. g. bey dem Bauer Jacob Siebenhaar; so wird ohne weitere Propors schiehet, wenn der Ertrag des Bestandes vor dem Sterben mit dem Catastro egal

na Verschiedenheit der Gegenden berechnet werden kann.

gehalten wird.			Für die Schäferey:				
			In Gegenden, wo keine Winterabtriften auf Hande, Kraut und Busch dergestalt, daß das Vieh den ganzen Winter durch, fast beständig im Stalle gesütert werden muß.		In Gegenden, wo Winterabtriften auf Hande, Kraut und Busch dergestalt, daß die Schafe einen großen Theil des Winters darinn geweidet werden können.		
In Gegenden, wo das Vieh gewöhnlich Ende Martii ausgetrieben, und medio December eingestallt wird.	An Winterstroh	An Sommerstroh	An Heu	An Roggenstroh	An Heu	An Roggenstroh	An Heu
	Mandeln	Mandeln	Centner	Mandeln	Centner	Mandeln	Centner
1) Für da							
a) Ichsen jederzeit den ganzen Winter durch gesütert werden müssen, wenn sie im Sommer arbeiten sollen.				—	—	—	—
b)	4	4	5	—	—	—	—
c)	3	3	3	—	—	—	—
2) Für da	—	—	—	40	45	30	35

1) Das Vieh nicht zu reflectiren gewesen, da nach der Tabelle sub Signo + der Strohs

2) Auf einoh von zwey Mandel Roggen berechnet.

ahl, und zwar für zehn Morgen berechnet.

nd us	In Eisenholz.				In Fichtens und Kiechnholz.						In Haidekraut.					
	Wenn es Bruch ist.		Wenn es hoch ist.		In Raumen und hohem Holze.			In jungem und dickstehendem Holze.			in mo- raffis- gen He- genden		auf der Höhe		auf schlech- ten be- wachs- senen Acker	
	von guten grad- reichen Boden	von schlech- ten mora- ffigen Boden	von gu- tem gradrei- chen Bo- den	von schlech- tem Boden	in gutem Boden	in ma- gerem und moß- gem Boden	wenn der Boden mit Haide- kraut be- wachs- ten	in gu- tem Boden	in ma- gerem und moß- gem Boden	wenn der Boden mit Haide- kraut be- wachs- ten	in mo- raffis- gen He- genden	auf der Höhe	auf schlech- ten be- wachs- senen Acker	in mo- raffis- gen He- genden	auf der Höhe	auf schlech- ten be- wachs- senen Acker
	Schaf- Rind	Schaf- Rind	Schaf- Rind	Schaf- Rind	Schaf- Rind	Schaf- Rind	Schaf- Rind	Schaf- Rind	Schaf- Rind	Schaf- Rind	Schaf- Rind	Schaf- Rind	Schaf- Rind	Schaf- Rind	Schaf- Rind	Schaf- Rind
	Vieh	Vieh	Vieh	Vieh	Vieh	Vieh	Vieh	Vieh	Vieh	Vieh	Vieh	Vieh	Vieh	Vieh	Vieh	Vieh
A	4	1	2	10	20	1	10	10	12	5	2½	3	2		15	
B	5	2	½	1	15	17	¼	13½	8	10	4	2½	2¼	1		13¼
C	3				12½	8½		9½	4	5	2	1		1¼		6¼

stirtet werden.

tragen, demnachst die Landräthe in denen Creisern durch den Steuereinnahmer nach dem Catastro die Subrepartitiones auf den ausgerechneten Geldbetrag, bey welchem jedoch keine Brüche, sondern nur solche Münzen anzurechnen, so bezahlet werden können, weil dasjenige, so solchergestalt etwa mehr-angebracht wird, der Societät allemal künftig zu gute kommt, in denen in Schlessen üblichen Münzsorten, nemlich Reichsthaler, Silbergrofschen und Denar formiren zu lassen, und zu publiciren. Von jeden Dros Schulz und Verichten aber wird der Vertrag von der Gemeine eincaßiret, und gleichwie von den Dominiis, in die Creisscasse gegen Quittung abgeföhret, von dem Steuereinnahmer aber, in jeder Societät einer zum Hauptrendanten von der r. r. c. Cammer bestellet, welcher von den übrigen die Gelder einziehet, und mittelst eines jeden damuificirten Orts Creisscasse auf r. r. c. Cammerassignation wieder auszahlet.

Uebrigens, und da der Endzweck dieser Viehassicuranz lediglich dahin gerichtet, daß durch die erhaltende Indemnificatio den Viehstand auf das prompteste wieder hergestellt werde; so muß die Societätsvergütung von den Verichten eingezogen, und von den Dominiis bey eigener Vertretung dahin gesehen werden, daß solche von den Damnicatis zu dem bestimmten Befuß verwandt, und anders nicht ausgezahlet werde, deswegen denn auch diese Gelder wegen Resten, Schulden oder Forderungen, sie seyn oder haben Namen, wie sie wollen, nicht verkümmert, oder mit Arrest belegt werden können.

Gleichwie denn auch auf den Fall, da ein Ont oder eine Stelle vor Wiederausstattung des catastrirten Viehstandes, oder vor erfolgter Societätsbüße zu Kaufe gehet, oder quocunque alio titulo an einen andern Besizer kommt, dem Besizer, und nicht dem Damnicato, die Societätsbüße gebühret, und wenn auch der Verkäufer sich solche sollte specialiter reserviret haben, soll ihm solche jedennoch nicht eher ausgezahlet werden, bis der Viehstand ergänzet ist; wo denn nicht weniger der Societät, in Ansehung der zu fordern habenden Vertragbüße, eben die Priorität zustehet, als Sr. Königl. Majestät Cassen, wegen der rückständigen Königl. Gefälle.

Wie nun Sr. Königl. Majestät das allergnädigste Vertrauen hegen, es werde ein jeder diese heilsame und allein das wesentliche Wohl des Landes zum Endzweck habende Einrichtung einer Viehassicuranz einsehen;

So zweifeln auch Allerhöchstdieselben nicht, daß ein jeder Casu existente das Seelige gerne und willig beytragen werde, zumaher, wenn ihn dergleichen Unglücksfälle treffen sollten, eine reciproque Hüffe zu gewärtigen hat; befehlen aber auch zugleich denen Krieges- und Domainencammern, Landräthen, wie auch sämtlichen Obrigkeiten und Verichten, mit aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit dahin zu sehen und darüber zu halten, daß diesem Reglement in allen und jeden Punkten auf das genaueste nachgesehen, insbesondere aber die vorhin vorgeschriebenen Präcautiones gegen die Ausbreitung der Viehpeuche gehörig beobachtet werden, widrigenfalls diejenige, so sich hierunter fabulässig bezeigen, zu gewärtigen haben, daß sie ohne Nachsicht mit der festgesetzten Strafe werden belegt werden. Begeben Potsdam den 24sten November. 1765.

(L. S.)

Friedrich.

v. Schlabrendorf.

Berg. Gesetze IIItes Alphabet.

D

Bachosen.

B a c k o f e n.

Königlich-Preussisches Circulare, die Abschaffung der Privat-
Backofen, und Errichtung allgemeiner Backhäuser in den Dörfern
betreffend. An sämtliche Landräthe Brestauischen
Cammerdepartements.

Friederich, König u. u. u.

Unsern u. u. u. Es entstehen bekanntermassen viele Feuerschäden auf dem Lande mit
daher, daß fast ein jeder Bauer, Gärtner u. u. u. einen eigenen Backofen bey sei-
nem Hause hat.

Da nun in Unsern übrigen, wie auch andern Provinzien die Backofen bey denen
Häusern gänzlich abgeschafft, und dagegen in jedem Dorfe, nach Beschaffenheit dessen
Größe, ein und mehrere Backhäuser angeleget, und dabey eigene Leute als Bäcker ange-
setzt, welche das benötigte Brod für die Einwohner backen, diese Einrichtung auch auf
serdem, daß solchergestalt vielem Brandschaden vorgebeuet wird, noch den grossen Nutzen
hat, daß auf die Art vieles Holz verschonet wird, massen ganz natürlich, daß mehr Holz
darauf gehet, wenn ein jeder Wirth seines eigenen Bedarfs halber den Ofen heizen muß,
als wenn ein dergleichen Bäcker mit dessen einmaliger Heizung für verschiedene Wirth-
schaften das Brod bäcket, der überall eingeriffene Holzangel auch Uns nöthiget, auf
alle nur mögliche Mittel zu denken, wodurch dessen Consumption vermindert werde; so sin-
den Wir nöthig, diese Einrichtung auch allhier zu introduciren, und wird daher hierdurch
festgesetzt und verordnet:

Daß in jedem Dorfe nach dessen Etendue ein oder mehrere dergleichen publique oder
gemeine Backhäuser angeleget, und dabey eigene Bäcker oder Leute angestellet werden;
welche das ihnen von denen Einwohnern abgelieferte Mehl in Brod verwandeln, dagegen
aber die bey denen Höfen, besonders aber in denen Dörfern auf freyen Stellen befindliche
Backofen, welche dazü die ganze Strasse verunzieren, überall casiret werden, und müssen
diese publique Backhäuser in denen Dörfern, wo nicht Wüstungen zu recabliren; ohnfehl-
bar bis zum 1sten August c., in denen übrigen aber, wo vorerwehnte Anstände vorkommen,
bis künfftiges Frühjahr 1766 errichtet, und dagegen die Privat-Backofen bey denen Höfen
schlechterdings casiret werden; woben denn fernere verordnet wird, daß zu desto mehrerer
Feuersicherheit in diesen Backhäusern nicht nur die Schornsteine massiv errichtet werden
müssen, sondern auch die Backhäuser selbst durchaus massiv, oder von Mauerarbeit, die
Backofen aber zu Bewürkung desto mehrerer Holzmenage, nach Anleitung des Vulcani-
sculantis, cap. 27. erbauet werden müssen, an denen Orten hingegen, wo bereits Ba-
cker

der befindlich, und diese im Stande, das benöthigte Brod vor die Dorfseinswohner zu backen, und die Gemeinden sich mit Ihnen hierunter vergleichen können, oder wollen, wess den entweder gar keine, oder doch um soviel weniger publicque Backhäuser errichtet werden dürfen, jedoch wird ausdrücklich dabey vorausgesetzt, daß dergleichen Backhäuser und Ofen an einem Feuer sichern Orte stehen, auch die Schornsteine massiv seyn, oder annoch dergestalt gebauet werden müssen.

Und da es denen Gemeinden an einem oder andern Orte an Platz zu denen Backhäusern fehlen dürfte, so müssen die Grundherrschaften nach Waaggabe dessen, was hiorunter bereits vorhin und untern 22sten August 1736 festgesetzt, solchen ohnengeltlich und ohne einigen Zins hergeben, wornach ihr also nicht nur das nöthige zu verfügen, sondern auch dahin zu sehen habet, daß diese Vorschrift in allen Stücken auf das genaueste befolget werde, und zu dem Ende die Landdragoner zu instruiren, daß sie bey ihren Umritten sich genau darnach erkundigen und auch davon rapportiren, auch in denen Journalen das Nöthige mit bemerken. Ihr aber habet gegen den ersten September c. einen ausführlichen Bericht zu erstatten, ob und wieferne jeden Orts diese Einrichtung zum Stande gebracht, und wenn sich an ein und andern Orte hierunter Anstände finden sollten, solchen sogleich abzuheffen, sonst aber specialiter davon zu berichten.

Welchergestalt die Einrichtung bey diesen Backhäusern übtigens zu machen, das Backofen zu bestimmen, auch wie es wegen des benöthigten Holzes zu halten, läßt sich nicht flüchtig generaliter determiniren, sondern solches wird nach jeden Orts Umständen zu reguliren seyn; inzwischen gereicht euch dabey zu eurer Direction, daß in andern Provinzien dergleichen Backhäuser von denen Gemeinden, als deren Eigenthum sie sind, auf drey oder sechs Jahre verpachtet, und in dem Pachtcontracte anßer der Pacht, so der Pächter von diesem Hause geben muß, festgesetzt wird, wie viel an Backofen und Feuerholz gegeben werden soll, letzteres auch mehrentheils von denen Unterthanen angeschaffet und die Bäcker nur so viel besorgen, als sie etwa die kleinen Leute gebrauchen, an denen meßresten Orten, wo das Holz rar und weit zu holen, vor drey Scheffel Mehl Berliner Maas zu backen 4 gute Bund Stroh und 1 Egr. auch 1 Egr. 3 Pf. an Gelde, Backgeld gegeben werden, ein jeder aber den Teig in seinem Hause selbst säuren und kneten oder wärken, und solchen dem Bäcker in das Backhaus bringen muß, da denn in selbigem von dem Bäcker mit Hülfe des Eigenthümers und in seiner Gegenwart das Brod aufgewürket und in die Ofen gebracht wird, wie denn auch der Baker schuldig, das gebackene Brod aus dem Backhause wieder abzuholen. Sind ic. ic. ic.

B a n q u e.

Königlich-Preussisches Circulare an alle Regierungen und Justiz-Collegia, daß vom ersten Februar 1778 an, die bey der Königl. Banque und denen Comtoirs, zur zinsbaren Belegung offerirte Capitalien nicht höher, als zu 2½ pro Cent jährlicher Zinnsen angenommen, und darnach die Obligationes ausgestellt werden sollen, jedoch sollen die für unmündige Kinder zu belegende Gelder darunter nicht verstanden seyn, als welche vor wie nach 3 pro Cent erhalten sollen, auch soll diese Verordnung nicht auf die vor dem ersten Februar 1778 belegte Capitalien gehen, sondern solche auch vor wie nach 3 pro Cent erhalten; woben zugleich verordnet wird, daß, wenn abschlägliche Capitalzahlungen verlangt werden, die Inhaber der Obligationen schuldig seyn sollen, von dem ganzen Capital die betragte Zinnsen anzunehmen.

Berlin den 7ten Januar 1778.

Von Gottes Gnaden Friederich, König von Preussen ꝛc. Unsern ꝛc. Um die großen Vortheile, welche das Etablissement Unserer Banque dem commercirenden Publico dargeboten hat, auf alle Stände zu verbreiten, haben Wir durch Einrichtung des Depositenwesens, sowohl bey Unserer Hauptbanque in Berlin, als bey ihren Provinzialcomtoirs, nicht allein den Unmündigen, Pils Corporibus, und streitenden Parteien Gelegenheit verschaffet, ihre sonst müßig gelegene Gelder zu 3 pro Cent jährlicher Zinnsen zu nutzen, sondern auch diese Wohlthat auf alle Privatpersonen ausgedehnet. Wir bemerken auch mit Vergnügen, daß diese Etablissements allgemeinen Beyfall gefunden, das Publicum den großen Nutzen und die Bequemlichkeit davon eingesehen, und sich deren theilhaftig gemacht hat; und obgleich zu mancher Zeit Unsere Banque die einkommenden Gelder nicht gleich nutzen können; so hat doch dieselbe lieber den hieraus entstehenden Nachtheil tragen, als Capitalia so zur zinsbaren Belegung offerirte wurden, zurück weisen lassen wollen. Wenn aber der Zufluß solcher Capitalien endlich so stark geworden, daß Unsere Banque einen sehr beträchtlichen Theil derselben, mittelst der für sie bestimmten Geschäfte, gar nicht mehr nutzbar anwenden kann; sondern zu allen Zeiten ganz große Summen müßig liegen lassen muß, wodurch eines Theils der Circulation viel Geld entzogen wird, anderen Theils Unsere Bancocasse die Zinnsen solcher müßig liegenden Summen, aus ihrem eigenen Fond zuschießen muß; so sehen Wir Uns veranlaßet, entweder von Zeit

zu Zeit, die Unserer Banque zur zinsbaren Belegung angelegene Capitalien zurück weisen, oder die Zinsen davon herabsetzen zu lassen.

Ersteres scheint unter Unseren getreuen Unterthanen eine Ungleichheit einzuführen, welche mit Unserer allgemeinen Landesväterlichen Sorgfalt streitet, indem einige nach Zeit und Umständen einer Wohlthat nicht würden theilhaftig werden können, welche anderen zu statten käme. Wir haben demnach allergnädigst resoluirt, setzen auch hiermit fest und verordnen: daß künftig und vom 1sten Febr. c. an, Unsere Hauptbanque und deren Comtoirs, von den zur zinsbaren Belegung offerirten Capitalien, nicht mehr, als zwoy und ein halbes pro Cent jährlicher Zinsen bejahlet, die Obligationes in der Art ausgestellt werden, jedoch die für unmündige Kinder zu belegende Gelder hievon ausdrücklich ausgenommen seyn, und fernerhin mit 3 pro Cent jährlich verzinst werden sollen. Damit auch diese veränderte Einrichtung niemand zu einiger Beschwerde gerischen, oder zu einem wiewohl angegründeten Argwohn, als ob Unsere Banque die einmal eingegangene Verbindlichkeit nicht zu erfüllen gedächte, Anlaß geben könne, vielmehr Unsere Banque ihre Treue und Glauben, welchen aufs genaueste zu halten, sie zu ihrem beständigsten Grundsatz angenommen, unverrückt bewahren, und dem Publico im allerweitläufigsten Verstand Wort halten möge; so soll diese Unsere Verordnung auf die vor dem 1sten Febr. a. c. belegten Capitalia nicht gezogen, mithin auch keine vor diesem Daro ausgestellte Obligationen abändert werden, sondern dergleichen ältere Obligationes sollen die darinn versprochene jährlichen Zinsen a 3 pro Cent, bis das Capital eingezogen wird, fortwährend tragen. Was die Pupillengeraber insbesondere betrifft; so verordnen Wir, zu Vermeidung aller hierbey besorglichen Mißbräuche, daß Unsere Landes- und andere Collegia, Magistrate, Gerichtsobrigkeiten u. bey Einfindung der Depositorum an Unsere Hauptbanque oder deren Comtoirs ob? und welche Capitalia unmündigen Kindern gehören, auf ihre Pflicht anzeigen, und von Vormündern keine Gelder unter diesem Namen, ohne bengefugtes Decret oder Attest der resortirenden Vormundschaftlichen Obrigkeit, worinn die Namen der Unmündigen, und die für dieselben zu belegende Summen, ausgedrückt sind, zu 3 pro Cent Zinsen angenommen werden sollen.

Auch müssen, wenn theils mündige, theils unmündige Geschwister vorhanden sind, die Capitalia derselben separirt und respect auf Obligationes zu 3 pro Cent, und 2½ pro Cent Zinsen besonders belegt werden, allermassen wenn bey Erbschafts- oder anderen Fällen, Baarschaften Mündigen und Unmündigen zusammen zufallen; und ehe die Quantas der Unmündigen davon ausgemacht worden, pro indiviso bey der Banque belegt werden, des Interesse der Unmündigen bey solchem Capital ungerachtet, daßs es so lange, bis ihr Antheil davon in Quanto ausgemacht, und für sie auf eine eigene Obligation besonders belegt seyn wird, nur zu zwoy ein halb pro Cent verzinst werden soll.

Es muß nicht minder, wenn Unmündige, welche Capitalia in der Banque stehen haben, die Majorität erreicht, solches angezeigt, und wenn ihr Geld länger stehen bleibt, die Obligation a 3 pro Cent, gegen ein andern a 2 ein halb pro Cent ausgewechselt werden.

Da endlich bisher vielfältig auf die bey der Banque belegte Gelder, Zahlungen in Abschlag des Capitals genossen worden; und man die bis dahin betragte Zinsen stehen gelassen,

gelassen, dadurch aber die Beobachtung jener Ordnung bey der Banco sehr erschweret wird; so sollen künftig diejenigen, welche auf die bisher ausgegebene Bancoobligationen abschlägliche Capitalzahlungen verlangen und nehmen wollen, auch zugleich die von dem ganzen Betrage des Capitals, bis zum Tage der abschläglichen Zahlung betragte Zinsen anzunehmen schuldig seyn.

Ihr habt euch hiernach allerunterthänigst zu achten, sämtliche respect. unter euch stehende Collegia, Gerichte, Aemter, Magistrate, Rentanten, darnach unverzüglich zu instruiren, auch diese Unsere höchste Intention, so weit es eures Orts ist, überall bekannt zu machen. Sind ic. Gegeben Berlin den 7ten Jan. 1778.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Seibitz. v. d. Schulenburg.
v. Dörnberg. v. Sacken.

An das hiesige Cammergericht.

B a u e r g ü t e r.

I.

Königlich - Preussisches Circulare an sämtliche Landräthe,
wegen Dismembrirung der Bauergüter und unterthänigen Stellen.

De dato Breslau den 1sten November 1764.

Friederich, König ic. ic. ic.

Unsere ic. ic. ic. Ohngeachtet in der Constitution vom 14ten Julii 1749 alle Dismembrirung (das ist, aller Verkauf ein oder des andern Grundstückes) derer Bauergüter und unterthänigen Stellen ausdrücklich verboten und dagegen verordnet worden, daß selbige nicht in ihrer Stärke geschwächt werden sollen, massen auf dergleichen Dismembrirtem Gute kein Wirth zurechte kommen kann, zulezt aber dadurch Wüstungen entstehen; so ist dieser heilsamen Verordnung, wie Uns zuverlässig bekannt, dennoch nicht überall gehörend nachgesehen, sondern es sind von vielen Bauergütern, und andern unterthänigen Stellen, Grundstücke veräußert und jene dadurch geschwächt worden.

Wir finden daher nöthig, die Vorschrift erwehnter Constitution vom 14ten Julii 1749 hierdurch anderweit in Erinnerung zu bringen, zugleich aber festzusetzen und genießen

zu verordnen, daß die nach gedachter Constitution und seit dem 14ten Julii 1749 von einem Bauergute oder andern Rustical - Fundo getrennte und verkaufte Realitäten an Acker, Wiesen oder andern Gewächsamern, vor dem 1sten Junii a. f. insgesamt wiederum zu selbigen gebracht werden sollen, in soferne nicht ausdrückliche Approbation von Unserer Cammer darüber vorhanden, und von selbiger festgesetzt worden, was der Adquirent à Proportion an Steuer und Dominical-Præstandis zu entrichten habe. Ihr habt also hiernach das weisere Erforderliche zu besorgen, und die Herrschaften und Gerichtsobrigkeiten in eurem Erweise zur Befolgung dieser Verordnung bey eigener Vertretung anzuweisen, auch ihnen bekannt zu machen: daß sie vors künftige bey 50 Ducaten fiscalischer Strafe, wovon der Denunciant das gewöhnliche Antheil erhalten soll, sich nicht unterstehen, dergleichen Kaufcontracte ohne vorher ergangene Approbation Unserer Cammer, welche jedoch nicht anders, als bey vorfallenden besondern Umständen und wie es sich von selbst versteht, mit Uebernehmung proportionirlicher Steuern und Dominical-Præstationen ertheilt werden wird, zu confirmiren oder zu gestatten, daß solches geschehe. Ihr aber habet selbst auf das genaueste zu invigilliren, daß dieses gehörig befolget werde, und die etwa vorkommende Casus Contraventionis Unserer Cammer zu fernerer Verfügung anzuzeigen. Sind ic.

II.

Königlich - Preussisches Circulare, daß kein Unterthan mehr, als eine Possession haben soll. De dato Breslau

den 24sten December 1764.

Friederich, König ic. ic. ic.

Unsern ic. ic. ic. Ihr seyd zwar auf der von euch eingefandten Designation angewiesen worden, daß die Schulzen, Bauern, Kretschmer, Jrenz und Dreschgärtner, und überhaupt alle Unterthanen, welche der Constitution vom 14ten Julii 1749 und den Circulardres vom 17ten October 1750 und 2ten May c. zuwider in eben demselben Dorfe mehr, als eine Possession haben; dergleichen zweyte Possession an einen besondern Besizer verkaufen, und jede Stelle einen eigenen Wirth haben solle.

Wenn nun aber dieses noch nicht überall gehörig befolget worden; so befehlen Wir euch hierdurch wiederholt in Gnaden, die Verfügung zu treffen, daß die Bauern und andere Einwohner, welche in einem Dorfe mehr, als eine Possession besitzen, die zweyte oder mehrere Possessiones ohne weitem Verzug und längstens bis Johannis 1765 an einen besondern Besizer verkaufen sollen, oder zu gewärtigen haben, daß die zweyte oder mehrere Stellen sodann ex officio und ohne weitere Nachsicht plus licitanti verkauft werden sollen, maßen keine Einwendung dagegen Platz greifen soll, und ihr bey eigener Vertretung dahin zu sehen habt, daß diese Unsere allergnädigste und ernstlichste Willensmeinung auf das genaueste befolget werde; wobey ihr den 15ten Julii a. f. die Nachweisung von denen Wirthen wieder einzuschicken habt, so in demselben Dorfe noch mehr, als eine Possession haben. Sind ic.

III. K6

Königlich = Preussische Cammerverordnung wegen Erblich-
machung der ausgesetzten Stellen. De dato Breslau
den 28sten Januar 1765.

Friederich, König ic. ic. ic.

Unsern ic. ic. ic. Ob Wir zwar nicht vermuthen, daß in dem euch anvertrauten Creise viel ausgesetzte Stellen seyn werden, als welches sich aus der von euch unterm 13ten m. p. geforderten ult. c. m. einzuwendenden Nachweisung des mehreren ergeben wird, jedens noch aber hin und wieder dergleichen Stellen befindlich seyn dürften, und Wir sämtliche ausgesetzte Stellen gleichfalls erb- und eigenthümlich gemacht wissen wollen, weil dadurch dem Lande ohnstreitig mehr aufgeholfen und mehr Fleiß und Ordnung bey denen Unterthanen erlanget, auch die Dominia dadurch sehr soulagiret werden, wie solches bey denen Unterthanen, so ihre Stellen erblich besitzen, klar am Tage lieget, dieses aber am süglichsten zu bewerkstelligen, wenn die Dienste und Præstationes dergestalt reguliret werden, daß die Unterthanen dabey bestehen können; so habt ihr, wenn an einem oder dem andern Orte eures unterhabenden Creises noch ausgesetzte Stellen und Güter beständig, sowohl die Dominia, als Unterthanen zu erblicher respektive Ueberlassung und Uebernehmung anzuhalten und zu disponiren; woben ihr denn ausdrücklich autorisiret werdet, euch ohne Verzug an diejenige Orter zu begeben, wo noch Stellen erblich untergebracht werden müssen, und allda die vorwaltende Hindernisse zu untersuchen, zu ihrer Behebung aber unter den Augen der Dominiorum mit den Unterthanen zu tractiren, vornehmlich in Fällen, wo Dominia denen Unterthanen entweder dergleichen Stellen für ein allzuhohe Kaufgeld oder Jang aufbringen, oder doch vor ihren ungemessenen Diensten nichts nachlassen wollen; euch zu bemühen, jenes auf einen billigen Sag zu bringen, diese aber mit beyder Theile Zufriedenheit dergestalt zu reguliren, daß der Unterthan dabey bestehen kann, mithin von erblicher Uebernahme der Stelle nicht abgeschrecket wird; im Fall aber diese Unterhandlung fruchtlos ausfallen sollte, mittelst eines von Dominio zu Dominio fortlaufenden, was möglichst kurzen, doch in den wesentlichen Umständen vollständigen Protocolla nachzuweisen und zu berichten: was für Bedingungen ihr bey der in loco verführten erblichen Ausbringung in Vorschlag gebracht habt? Ob auch solche von der Beschaffenheit, daß der erbliche Acquirent dabey vollkommen bestehen könne? Ob die Schuld an dem Dominio oder denen Unterthanen gelegen, daß der Versuch fruchtlos gewesen? Ob auf einem oder dem andern Fall, blos an dem Willen des Dominii oder derer Unterthanen die Sache sich accreditire? Oder an andern Ursachen, und worinnen diese bestehen? damit Wir hierdurch in den Staatsgesetzet werden, den jeden Orts sich findenden Anstand gründlich zu übersetzen und denen sich veroffenbarten Hindernissen, zumalen wenn solche aus Eigensinn oder übertriebenen Præsumptis herrühren sollten, mit Nachdruck zu begegnen.

Zu welchem Ende euch denn auch hierdurch aufgegeben wird, in dem Creise eurer Inspection zur allgemeinen Achtung bekannt zu machen, daß forthin keins Dominio, dessen

sine

seine sämliche Stellen nicht erblich gemacht worden, weder für das Dominiale, noch Rusticale bey Unglücksfällen für Brand; Mißwachs; Hagelschlag; Viehsterben; und wie es nur immer Namen haben mag, die geringste Bonification zu statten kommen soll, vielmehr und damit das Rusticale nicht darunter leiden dürfte: so soll ein dergleichen Dominium gehalten seyn; schlechterdings alle die Bonificationes, so sonst aus Unserer Cassé gegeben werden; ex propriis denen ausgesetzten Untertanen zu entrichten.

Daher Wir denn auch sowohl euch, als dem Steuereinnnehmer, welchem ihr solches bekant se nichtet habt, hierdurch alles Ernstes anbefehlen, darüber bey einer dreysachen Erstattung ex propriis aufs genaueste zu halten, und dahero von keinem Dominio, welches einer Saumseligkeit in erblicher Ausbringung seiner ausgesetzten Stellen überführt, und solchemnach aller ferneren Bonificationsperception von Uns verlustig erkannt worden, irgend eine Liquidation zur Bonification aus Unserer Cassé einzusenden, wohl aber dergleichen Liquidationes besonders zu formiren und einzureichen, damit hiernach von denen Dominiis ex propriis die Bonification denen Untertanen geleistet werden könne.

Ihr habt also hiernach das erforderliche überall, sowohl im Creise bekant zu machen, als eures Orts aufs genaueste zu beobachten, damit Unsere hierunter hegende heilsam, Absicht endlich einwol erreichen, und mit allem nur ersinnlichen Ernste zu Stande gebracht werden kann. Sind. ic.

B a u w e s e n .

Königlich-Preussische Specialinstruction für die Baubediente in Schlessen, wie solche sich bey Vereisung der ihnen zugetheilten Aemter, von nun an und nach jezigen Zeitumständen, zu verhalten haben. De dato Breslau den 23sten April 1765.

Es muß zwar einem jeden Baubedienten bereits aus dem in Schlessen in Anno 1748 unterm 20sten Januar emanirten und zum Druck beförderten Baureglement, und denen von Zeit zu Zeit erhaltenen Vorschriften bekant seyn, was seine Schuldigkeit in Bausachen, nach seiner theuer geleisteten Pflicht, erfordert. Da aber die ic. ic. Cammer bemercket, daß solchen nicht überall die schuldige Folge geleistet worden; so ist für gut befunden, für die Bauinspectores diese besondere Instruction zu erwirken, zumal sich seit der Zeit viele Umstände ereignet, so an einigen Orten einige Aenderung erfordert, doch bleibt das oballegirte Baureglement allemal zum Fundament. Zuförderst nun und

Berg. Gesetze Mtes Alphabet. E 1) Haben

1) Haben die Baubedienten genau zu untersuchen, ob in ein oder andern Amte noch einige Bau- und denen vorigen Jahren rückständig sind, welche wegen der Krieges-
 trauben, oder sonstw. hithero noch nicht ausgeführt worden, und sich deshalb bey dem
 Baurendanten zu erkundigen, und die letzt abgeschlossenen Rechnungen nachzusehen, und
 wenn solches wider Vermuthen sich finden sollte, muß der Baubediente mit allem Ernst
 suchen, diese Rückstände zu berichtigen, auch davon und was den veranlaßt, berichten,
 damit dergleichen Baureste zu Stande gebracht werden.

2) Es ist bereits in dem Schlestischen Baureglement festgesetzt, daß die Bereisung
 der Baubedienten im April und May geschehen soll, weil, wenn solche eher angetreten
 werden sollte, dieselben noch öfters die Dächer mit Schnee belegt, auch Scheunen und
 Ställe anach mit Getreyde und Heu angefüllt antreffen würden, also keine genaue Unter-
 suchung der Gebäude, so wie es sich gehört, geschehen kann.

Es hat also auch dabey sein Bewenden, daß ein jeder Baubediente im April die
 Bereisung seines Departements antreten, und den Anfang in dem nächsten Amte machen
 solle, da er denn,

3) Sobald er in dem Amte ankömmt, die sämtliche Gebäude mit Zustimmung des
 Beamten generaliter examiniren, und nach Vorschrift des 96. 38. und 39. §. des Baure-
 glements deren Beschaffenheit ordentlich protocolliren, und darinn sonderlich anzeigen muß,
 wie die Stroß, Röhre oder Ziegelbächer beschaffen, ob die Lehmfache sehr ausgemittelt, die
 Schwellen hoch genug aus der Erde liegen, wie die Thorwege, Thüren, Fenster, Risp-
 pen und Kausen beschaffen, als welche, desgleichen auch die Schwein- und Fehrviehställe,
 Backofen, Trüne, Felds und Wiefegraben und die Brücken Parbrer, Kachelofen,
 sämtliches Bräu- und Brandtweingeräthe, dem Beamten in gutem Stande zu halten,
 und alle Reparaturen bis auf 10 Rthlr. zu besorgen, nach seinem Pachtcontract und dem
 Baureglement obliegen. Wenn er was findet, so der Beamte ex proprio zu machen schul-
 dig, muß er davon eine besondere Designation perfertigen, dem Beamten solche communis-
 ciren, von ihm unterschreiben lassen, und ihm sämtliche Stücke in loco anweisen, ihm auch
 gehörige Vorstellung thun, solche in Zeiten redigiren zu lassen, damit bey seiner nächsten
 Wiederkunft alles in gehörigen Stand gesetzt sey. Sollte solches aber sodann nicht bewerk-
 stelligt seyn, hat er auch Disposition des Baurendaments so gleich und ohne weitere Nach-
 sicht, dieselbe mit jemanden zu verbinden und machen zu lassen, und wie solches geschehen,
 an die ic. ic. Cammer zu berichten. Diese vom Beamten unterschriebene Designation
 wird dem Protocoll von Beschaffenheit der Gebäude beygefüget, und, wenn er seinen Be-
 richt ad Cameram abstatet, mit eingeschickt, welches nach und nach, so wie er mit einem
 Amte fertig dergestalt geschehen muß, daß die letzte ohnfehlbar und bey Vermeidung der
 festgesetzten Strafe von 7 Rthlr. von jedem fehlenden Revisonsprotocoll in dem präfixirten
 Termino bis ultimo Junii bey der ic. ic. Cammer übergeben sind.

4) Bey dieser Untersuchung muß er besonders noch genau examiniren, ob durch die
 Nachlässigkeit des Beamten oder Pächters, und durch die negligirte kleine Reparaturen
 denen Gebäuden größerer Schaden zugefüget worden, worinnen solcher Besche, genau
 anzeigen, und die Kosten, solches zu redigiren, besonders in Anschlag bringen, damit
 der Beamte,

Wahlzeit) wölcher nicht vor dem Interpächter Käufen muß; insofern er zu Verablichung derselben, oder zu Reducirung in andere angestalten wölcher Rente und Sölderigkeit derartig derselbe auf allen zum Amt gehörligen Vorderleuten und Schäffereyen, mit der Bedingung, keinmal seß werren wolle, hiermit zu constituirn; oder zu gewärtigen, daß er selbst davon responsible bleiben müsse, falls der Herr Departementrath oder Baudirector bey Reducirung der Rente die geringste Unrichtigkeit wahrnehmen sollte. Wenn diese Arbeit geändiget, so ist von dem Herrn Baudirector zu thun, welches er selbst zu thun hat.

4) Es nimmt der Bauspecter die Revision der Baue vor; welche auf dem vorehergehenden Tragsjahre noch fertig, oder noch auf die Revision beruhen, und examiniret solche nach denen Anschlägen und Contracten, woben denn insbesondere von denen Forsten, auch sonst genaue Erkundigung einzuziehen, ob das asquirirte Holz alles gefället, oder noch was davon auf dem Stamm stehet; ob das gefällte Holz alles nach dem Bau ausgefahren und dazu verbraucht, oder ob Entreprenneur, oder sonst jemand, nicht was davon in seinen eigenen Nutzen verwendet oder verkauft habe, auch ob das gefällte Holz nicht etwa in der Hande, oder auf dem Baumplatz liegen geblieben und verdorben sey; weshalb ein jeder Baubediener aufs ernstlichste angewiesen wird, diesen Punkt aufs genaueste zu erfüllen, weil bekant, wie unverantwortlich die Entreprenneurs zum östern mit dem frey gegebenen Bauholz umgehen, sich auch wohl gar unterstehen, Holz und Bretter zu verkaufen, auch vieles nutzloslich zu verderben, oder verschneiden und wegschleppen zu lassen. Also denn

5) Examiniert derselbe jedes Gebäude speculativisch, und notiret alle daran sich zeigende und zur Conservation derselben notwendige Reparaturen; bemerket allemal die Länge und Tiefe der Gebäude, auch wie viel Laten das Dach hoch ist, verfertiget davon nach Anweisung des Baureglements vom §. 4. bis 20 die Anschläge, woben er alle mögliche Menage adhibiren, jedoch auch dahin sehen muß, daß alles, das für dauerhaft und durable gemacht werden könne; woben er denn besonders auf die im Baureglement bey denen Handwerkern gegebene Erinnerungen zu reflectiren, jedoch die angeführte Sätze des Lehns nicht vor solche zu halten habe, von welchen in keinem Stücke abgegangen werden könne, sondern er muß, nach Beschaffenheit der Zeit und vorkommenden Umständen, pflichtmäßig darauf bedacht seyn, daß, wenn in einem Orte die Lebensmittel und Baumaterialien wohlfeil, in dem andern aber theuer sind, auch das Arbeitslohn und die Preise niedrig oder höher, jedoch alles Specifice und nach gewissen Principis angeschlagen werden, jedoch, soviel möglich, dahin sehen, daß die im Baureglement festgesetzte Sätze nicht überschritten werden.

Wegen der Bauarbeiten, Handdienste und des benötigten Strohes zu denen Bauen und Reparaturen, so auf Königl. Kosten geführt werden, müssen sich die Baubediene dasjenige gehörig bekant machen, was in denen Pachtcontracten derer Beamten hierunter festgesetzt, und sich zu dem Ende solche quoad passus concernentes communiciren lassen, und darnach bey Verfertigung der Baianschläge achten, nach erfolgter Approbation aber, nach Disposition des 23 und 24 §. des Baureglements wegen der auszuführenden Baue das nöthige veranstalten, insonderheit die Entreprisecontracte schließen und zur Approbation übergeben, auch dahin sehen, daß die Baue dergestalt beschleuniget werden, daß dasjenige, was J. E. von Trinitatis 1765 auf den Etat gebracht, bereits vor dem Winter 1765 ausgeführt und davon bis zum Frühjahr 1766 nicht unangeführt bleiben muß.

6) Finden sich auf einem Aemte oder Vorwerke sehr alte und baufällige Gebäude; so muß der Bauinspector nach dem 3ten §. des Baureglements genau untersuchen, ob solches nicht bey dem Vorwerk überflüssig, und bereits so viel Scheunen und Stallung vorhanden, daß dieses alte Gebäude gemißt werden und gar eingehen könne. Ist solches bey der Wirtschaft eben nicht notwendig, welches aus dem Pachtanschlage diduciret werden muß; so muß solches abgebrochen, die davon noch brauchbare Materialien sortiret und zu andern daselbst vorzunehmenden Bauten und Reparaturen verwendet werden, wobei sonderlich auf das noch brauchbare Holz zu reflectiren; sollte aber solches Gebäude zum Betrieb einer ordentlichen Wirtschaft ohnungsgänglich nöthig seyn; so hat der Bauinspector zu untersuchen, ob dem Gebäude nicht durch eine Hauptreparatur annoch zu helfen stehet, oder wenn eine solche Reparatur daran nicht mehr mit Nutzen zu verwenden; so ist noch zu eraminiren, ob solches nicht durch Stützen, ohne sonderliche Kosten, ein paar Jahr aufrecht zu halten möglich; wo nicht; so wird eine Zeichnung und Anschlag zu einem neuen Gebäude gemacht, doch muß solches nicht größer, als es die Nothwendigkeit erfordert, angeleget werden, als worüber deutliche und umständliche Protocolla gehalten und bey denen Anschlägen mit übergeben werden müssen.

7) Bey Anlegung und Erbauung neuer Gebäude muß der Bauinspector vorher eine Grundlage von Situation sämtlicher Gebäude des Vorwerks aufmessen und verzeichnen, und sodann judiciren, ob das neue Gebäude slylich auf die alte Stelle wieder aufzubauen, oder ob solches nicht etwa an einen andern, der Wirtschaft oder der Regularität des Vorwerks bequiemern Ort hinzuzusetzen, auch solches Plan seinen Anschlägen mit beysügen, und überhaupt dasjenige beobachten, was der 3te und 4te §. des Baureglements hierunter disponiret.

8) Bey Verfertigung derer Anschläge hat der Bauinspector nach Maafgebung des Baureglements vornemlich sein Augenmerk zu richten:

- a) Daß das dazu nöthige Bauholz, auf das genaueste ausgerechnet, und nicht nur dessen Länge, sondern auch die Stärke, nach Fuß und Zoll im Durchschnitt bemerkt, auch bey mittelmäßigen Scheunen und Ställen kein starkes, sondern nur mittel- und klein Bauholz genommen, und die Stämme vom Mittelholze auf 18 bis 20 Fuß zu Rahmholz, Stiele und Kiegel aufgeschnitten werde.
- b) Daß die Gebäude auf Strohdächern $5\frac{1}{2}$ Fuß vom Mittel zu Mittel, auf Ziegeldächern aber $3\frac{1}{2}$ Fuß weit von einander verbunden werden.
- c) Daß die Schwellen allemal auf trocknen Boden einen Fuß, auf feuchten Boden, oder in die Ställe und Höfe, wo viel Mist lieget, wenigstens zwey Fuß hoch über der Erde zu liegen kommen.
- d) Daß die Fundamente, wenn sie von Feld- oder Kalksteinen gemacht worden, in der Erde zwey Fuß, und über der Erde ein Fuß sechs Zoll stark mit reinem Kalk, und nicht mit Sparkalk, noch weniger mit Lehm, gemauert werden, damit man künftig, wenn die Schwellen verfaulet, diese Mauern bis unter den ersten Riegel, oder wohl gar bis unter die Balken, massiv aufführen könne, um solches Gestalt nach und nach massive Wände zu erhalten und das Holz zu menagiren, ohne

ohne daß man alsdenn nöthig habe, neue Fundamente zu machen. An trocken Orten kann man auch zu Ersparung der Kosten die Fundamente nur Pfeilerweise machen, und die Zwischen-Spatia unter den Schwellen leicht unterschlagen, damit keine Masse von unten daran komme.

e) Daß keine Giebeln oder Lennenwände mehr mit Brettern bekleidet, sondern die Fache mit Mauersteinen ausgemauert werden sollen, um die Sägeblöcke, so viel nur immer möglich, zu ersparen, wie denn auch, wo nicht sämmtlich, doch wenigstens die auswendige unterste Fache an denen hölzernen Gebäuden mit Mauersteinen auszufüllen, damit das Vieh solche mit denen Hörnern nicht so leicht verderben könne.

f) Daß die Strohs- und Rohrdächer einen Fuß weit gelattet, auch tüchtig und feste 12 bis 14 Zoll dick durchgehends gedeckt werden müssen, und da darunter viel Betrug passiret, indem die Entreprenneurs solche nur unterwärts, so weit man auf den Boden langen kann, und woselbst dieselben visitiret zu werden pflegen, in gehöriger Dicke decken, weiter hinaufwärts aber, nach dem Forst zu, mit unbefugter Menagierung des Strohes oder Rohrs nur 9 bis 10 Zoll dicke zu decken sich unterstehen; so muß der Bauinspector hin und wieder die Kehl- und Hahnenbalken bey der Untersuchung der Gebäude bestiegen, und daselbst die Dicke der Dächer messen, wozu ihm ein besondrer Instrument an die Hand gegeben worden. Und weil ein Dach der Schutz des ganzen Gebäudes ist, und auf Tüchtigkeit desselben dessen Conservation hauptsächlich ankömmt; so muß ein Baubedienter darauf besonders vigiliren und dergleichen Revisiones nicht eher vornehmen, bis die Scheunen und Ställe lebzig und er überall zum Dache kommen könne.

g) Daß bey dem Dachdecken die Schlessische Art zu decken beobachtet, und die Forsten mit Quecken tüchtig abgedeckt, oder, wo solche nicht zu bekommen, auf den neuen Strohs- und Rohrdächern zu mehrerer Festigkeit sogenannte Speckforsten gemacht, und wo solche noch nicht üblich, introduciret, die Windflöcher aber abgeschafft werden, und muß der Bauinspector Sorge tragen, daß in jedem Amte ein oder zwey Leute darzu angelehret werden, damit selbige zu dergleichen Arbeit gebraucht werden können. Wo aber dergleichen Dachs- oder Windflöcher schon vorhanden, oder aus Mangel der Quecken oder Leute, so mit Speckforsten umzugehen wissen, vor der Hand noch gemacht werden müssen; so sollen doch solche auf jeder Seite zweymal mit starken Bindwehden an die Latten befestiget werden; wie denn auch notwendig ist, daß daselbst, wo keine Wallmen oder Kühlerden sind, die Latten, über Gerwohnheit nach, nicht mehr hervorragen, sondern den Sparren gleich abgeschnitten und die Seiten mit Windbretter bekleidet, oder mit Vortschöden belegt werden, welche ein paar Zoll über das Strohs- oder Rohrdach gehen sollen, damit der Wind sich nicht an die Seiten in das Stroh oder Rohr setzen, und solches nicht so leicht, wie bishero geschehen, aufreißen könne.

h) Daß die Ziegeldächer, wenn sie einfach, nicht weiter von einander gelattet werden, als drey Fünftel der Länge des Ziegels ausmachen, und also allemal die eine

Reihe auf zwei Fünstel bedeckt werden; doppelte Ziegeldächer sollen ohne höchste Noth nicht gemacht werden, wenn solches aber dennoch geschehen müßte, müssen sie nicht über $5\frac{1}{2}$, höchstens 6 Zoll incl. der Latte gelattet werden; die einfachen in Split gedeckten Dächer müssen allemal, so viel möglich, mit Moos ausgestopfet, sonst aber mit gutem Haarkalk verstrichen, die Hohlsteine in Kalk gelegt und oben auf dem Forst allemal der dritte, auf die Wollmen aber sämtliche Hohlsteine mit einem langen, besonders dazu geschmiedeten zweifelhändigen Nagel, mit etwas breiten Kopf an die Oberlatten und auf die Sparren angenagelt werden, damit sie nicht so leicht vom Winde abgeworfen werden können.

i) Hat ein Bauinspector hauptsächlich dahin zu sorgen, daß sowohl in alten, als neuen Gebäuden, die sonderlich dem Sturmwind sehr exponirt sind, tüchtige Spannriegel und Sturmbänder angebracht werden, welche dem Sturm, er komme von welcher Seite er wolle, allemal resistiren, und muß derjenige Haubediente, dem dergleichen Bänder unbekannt sind, sich davon bey dem Bau-Directore belehren lassen, sonst wird es ihm allemal zur Verantwortung gereichen, wenn der Herr-Departementsrath oder Baudirector bey Revision der Gebäude findet, daß er den Zimmermann nach seinem alten Dorfschlenbrian hat arbeiten lassen, und ihn nicht angewiesen, wie er einen tüchtigen Verband mit Menage des Holzes machen soll; zu dem Ende er bey Schließung der Contracta dem Entreprenneur ein Profil von einem tüchtigen Binder zustellen soll, überdies derselbe zur Arbeit angewiesen werden muß.

k) Die Höhe der Stiele richtet sich allemal nach der Art der Gebäude, und muß der Bauinspector, wie man an unterschiedenen Orten wahrgenommen, eben nicht darauf bestehen, daß sämtliche Schwellen von allen Vorwerksgebäuden in einer Waage liegen, es wäre denn, daß das Terrain ganz eben, und an mehreren Orten niedriger, als an andern sey, noch weniger aber, daß die Dächer oder Simsen in gleicher Höhe gemacht werden sollen, als welches öfters viele unnöthige Kosten verursacht; und wird hiermit festgesetzt, daß:

Eine Scheuer 11, 12, bis 13 Fuß,

Ein Viehstall 7 bis 8 Fuß,

Ein Pferdestall 9 Fuß,

Ein Wohnhaus 9 bis 10 Fuß,

Kleinere, als Schwein- und Federviehställe, wo sie nicht in andere große Gebäude eingebauet werden, 6 bis 7 Fuß,

Ein Schafstall 7 Fuß,

Ein Schäfers- oder Familienhaus 8 Fuß

in Stiel eins- oder zweymal verriegelt, und an denen Ecken mit Sturmbändern verbunden werden sollen.

l) Auch hat der Bauinspector die Dächer auf die Gebäude dergestalt zu disponiren, daß auf denen schmalen Gebäuden, von 15 bis 16 Ellen tief, als Scheunen und Ställen, auch gemeinen Wohnhäusern, keine liegende, sondern lauter stehende, doch verschwellete Dachstühle gemacht, die tiefe aber mit liegenden Dachstühl-

Dachstühlen gebaut, und die Balken über die Scheunentassen oder Banfen ausgetrümpt werden. Senkbalcken einzubringen aber, muß; so viel möglich, evitirt werden; wie denn auch

m) Alle angebaute Ställe, oder sogenannte Auslatten, so viel möglich, zu vermeiden, und, wo welche vorhanden, abzuschaffen sind, weil solche dem Hauptgebäude nur zum Ruin gereichen, es wäre denn, daß die Enge des Raums es nicht anders zulassen wolle. In solchem Falle aber muß der Bauinspector dahin sehen, daß das halbe Dach des angebauten Stalles oben, wo es anstößt, dergestalt verwahrt werde, daß kein Regen oder Schneewasser dazwischen am Hauptgebäude herunterlaufen und eine Stockung verursachen könne.

n) Muß der Bauinspector, wie schon §. 5. erwähnt worden, sein Augenmerk hauptsächlich auf die Dauerhaftigkeit richten, und gehören hierzu besonders die massiven Bauarten, wodurch nicht nur vieles Holz, sondern auch pro futuro viel Unterhaltungskosten der Baucaße zum Besten menagirt werden können, wenn solche auch anfänglich etwas mehr, als die hölzernen kosten. Dapero ein jeder Bauinspector sich angelegen seyn lassen muß, in seinem District zu untersuchen, ob nicht an ein oder anderm Orte gute Lehmerde befindlich, wovon man zu einem vorhabenden Bau die Mauersteine auf lockerer Art, unterm freyen Himmel brennen könne, auch ob nicht Mergelerde in der Nähe vorhanden, um sich auch den Kalk selbst zu brennen. Findet sich solche Gelegenheit; so muß der Bauinspector den Ueberschlag machen, wie hoch das Tausend Mauersteine und ein Wispel Kalk zu stehen komme; und in seinen Anschlägen darauf reflectiren, auch von neuen Gebäuden die Anschläge auf zweyerley Art, was solches nemlich von Holz, oder massiv kosten möge, anfertigen.

o) Ist es mit dem Steinbrennen irgend wo nicht practicable; so wird sich wohl hier und da noch wohl Lehmerde finden, welche zum Wallern tauglich, und muß also der Bauinspector dahin bedacht seyn, bey den Scheunen und Ställen, auch wohl bey Familienhäusern; wo es sich nur immer will thun lassen, Wallerwände einzuführen, als welches ohnedem Seiner Königl. Majestät ernster Wille und Befehl ist; zu dem Ende in verschiedenen Neumtern schon Leute vorhanden, welche zu solcher Arbeit angelesen sind. Es muß sich auch der Bauinspector nicht gleich abschrecken lassen; wenn etwa ein Wallerer den vorhandenen Lehm für untauglich zum Wallern erklärt, sondern andere Sachverständige darüber consultiren und die Lehmproben von mehreren untersuchen lassen, inmassen eben dazu der fetteste Lehm nicht erfordert wird.

p) Da auch Seiner Königl. Majestät expresser Wille, daß zu denen Gehegen kein Holz mehr gegeben, sondern hauptsächlich auf lebendige Hecken reflectirt werden soll; so muß der Bauinspector auch hierauf sein Augenmerk richten, und die Öffnungen zwischen denen Vorwerksgebäuden mit Mauern von Feld- oder Mauersteinen, oder auch mit Wallerwänden zu schließen suchen; die Gehege aber um die weinläufige und Vorwerksgärten nach Seiner Königl. Majestät aller

allerhöchsten Intention, ohne dazu Rothholz, Bohlen, Bretter und Blanken zu verwenden, anzufertigen und einzuschließen, muß der Bauinspector, nach Gelegenheit des Orts und des Terrains, auf allerhand Inventiones bedacht seyn, und darüber mit dem Beamten concertiren.

Die Arten, wie solche practicable zu machen, sind:

- 1) ordentliche Mauern,
- 2) Wällervände,
- 3) Weidenhecken,
- 4) Dornhecken,
- 5) Fißsäune.

Es könnten auch alle 10 oder 12 Fuß eine ordentliche Weide, oder an sehr trocknen Orten andere wilde oder Obstbäume in der Grenze des Geheges gepflanzt und dazwischen die Hecken, oder Fißsäune angelegt und an die Stämme der Bäume befestiget werden, und da die Fißsäune nicht über 4 bis 5 Fuß hoch sind; so kann darauf allerhand trocken Dornstrauch geworfen werden, um das Uebersteigen zu verhindern. Weidenbäume sind hier am nutzbarsten, welche alle Jahr so viel Reißholz fourniren, womit die Fißsäune beständig unterhalten werden können: Wenn also der Bauinspector nach ein oder anderer Art, die Gehege anzulegen, practicable findet; so muß er alle Jahr eine gewisse Distanz dazu abstecken und in Vorschlag bringen, mit dem alten Holz des weggenommenen Geheges die schadhaftesten Derter des noch stehenden Zaunes ausbessern lassen, und die Beforgung des neuen Geheges dem Beamten auftragen, und ihm die Ausföhrung desselben ernstlich injungiren, auch bey seiner anderweitigen Hinkunft darnach sehen, ob alles Vorschriftmäßig gemacht worden; im ersten Fall hat er der ic. ic. Cammer, oder dem Herrn Departementsrath davon Nachricht zu geben, welcher ihm denn darinn assistiren wird, und wird ein Bauinspector, wenn er solch Werk zum Stande bringet, als welches zur grossen Avantage der Königl. Forsten dienet; sich besonders dadurch recommandiren: Nach ist

9) Wegen der bey einem Vorwerk ohnentbehrlichen Brunnen zu erinnern, daß auf dem Lande allemal die offenen sogenannten Schwengelbrunnen, für denen Köhr, oder Mumpenbrunnen den Vorzug haben, weil an letztern immer was zu repariren; und die Brunnenmacher nicht aller Orten gleich bey der Hand sind. Es muß aber der Bauinspector allemal, wenn er Anschläge von neuen Brunnen macht, solche mit Feld- oder Mauersteinen zu machen, ansehen, weil die mit Holz ausgeschürzte Brunnen bald verfaulen und wandelbar werden; auch wegen Menage des Holzes gänzlich abgeschafft werden sollen.

10) Endlich hat ein Bauinspector en general bey Anlegung neuer Vorwerke, oder bey Abbrechung alter und Erbauung neuer Vorwerke noch zu observiren, daß die Gebäude in hinlänglicher Distanz; nachdem es der Mann oder Situation des Ortes zulasset, von einander gesetzt werden; und allemal eine Defnung dazwischen bleibe, sonderlich auf denen Ecken, damit keine Wiederkehrungen und Hohlkehlen gemacht werden dürfen, als welche denen Gebäuden höchst schädlich sind, und muß er dafür sorgen, daß, wo auf ein oder andern Vorwerk dergleichen noch vorhanden, solche abgeschafft werden, weil die Erfahrung gelehret, daß

daß bergleichen Definitzen zwischen den Gebäuden, sowohl bey grossen Steinwänden, als auch bey Feuergefähr sehr vortheilhaft, weil alsdann der Wind sich nicht so sehr gegen die Gebäude setzen kann, sondern Luft bekommt dazwischen wegzuströmen, das Feuer aber nicht das davon abströmende Gebäude so leicht anzünden kann, und muß auf denen größten und weiträumigsten Vorwerkern ein aneinander hangendes Gebäude nicht über 200 bis 250 Fuß lang seyn.

Was nun vorstehendermassen wegen der Baue in denen Aemtern verordnet, das soll auch wegen der Gebäude von denen Accises Zölln und Salzämtern, insbesondere aber denen Forstgebäuden beobachtet werden, und werden die Baubedienten hierunter auf die Disposition des Baureglements §. 36, 38 und 41, und wegen der Kirchhüslichen und andern publicen Gebäuden in denen Immediatstädten, auf den 42, §. verwiesen.

11) Wenn also der Bauinspector sich vordeschriebenermassen auf einem Amte expediret, wozu ihm höchstens auf einem Vorwärt drei Tage Zeit gerechnet werden; so muß er noch, ehe er nach das nachstfolgende Amt reiset, alles völlig ansarbeiten, und mit einer ausführlichen Relation und Protocoll zur Krieges- und Domainenämtern einsehen.

12) Bey denen Wasserbauten, da alles von Holz gemacht worden, muß der Bauinspector besonders dahin sehen, daß das Bauholz, so viel möglich, menaghet werde, zu dem Ende nicht allemal an denen Seitenwänden neue Spundwände einzuräumen, sondern da dieselben mehrentheils, so weit sie beständig im Wasser stehen, noch gut sind, so müssen selbige einen Fuß unter dem kleinsten Wasser abgetapet, Zapfen daran geschlitten und Schwellen aufgebracht werden, worauf sodann eine liegende Spundschälung aufgesprospet, und mit Erdangern befestiget wird; die liegende Schälungen, welche nur zu Ergenzhaltung des erhöhten Erdreiches, es sey bey Mühlen, Archen oder Brücken, dienen, wenn sie nichts zu tragen haben, müssen zu Ersparung des Holzes abgestraft und statt dessen tüchtige Dachwerke von Fachinen angelegt werden. Bey Brückentemperaturen hat der Bauinspector allemal anzuzeigen, was für ein Wasser es ist, worüber die Brücke gehet, wie lang und breit solche ist, und wie viel Joche und Pfähle darunter befindlich; ob es eine Zollpassage oder Landstrasse, oder nur ein Nebenweg sey, so darüber gehet, auch ob der Strohm schnell, und starkem Anwachs im Frühjahre und Herbst unterworfen; und wenn die Brücke fast ganz neu gemacht werden muß; so hat der Bauinspector darauf zu attendiren, ob die Brücke nicht an einer oder auch an beyden Seiten, wie es die Situation des Orts zuläßt, um ein gut Theil verkürzt werden könne, ohne daß dadurch der Abfluß des Wassers gehindert und eine Anschwellung zu befürchten, wodurch pro futuro vieles Holz und Kosten erspart werden können; an leichten Strohm- und stillestehenden Wassern können die Stürnschälungen ebenfalls von Dachwerk gemacht werden. Die kleinen Feldbrücken aber, welche über kleine Canäle oder Feldgraben gehen, welche von Beamten oder Untertanen, gegen Erhaltung des strengen Bauholzes, ex propriis gemacht werden, müssen nach und nach von Feldsteinen oder Kalksteinen massiv gemacht werden, und muß der Bauinspector in seinem Departement solche fleißig notiren, dem Beamten davon Anzeige thun und Auskunft geben, wie solche am leichtesten und bequemsten zu überwälzen; wozu der Beamte die Gemeinen mit Nachdruck anhalten, oder es selbst besorgen muß. Von diesen Brücken und in welcher Straßen sie liegen, muß der Bauinspector ebenfalls eine Designation an Berg. Gesetze IItes Alphabet. F die

die ic. 16. 27. Cammern einfinden, damit man von Allen dergleichen Brücken in der ganzen Provinz eine specifique Nachricht erhalte. In dem 17ten Artikel ist die Rede von dem

13) Die Pfarr- und Schulgebäude, es werden selbige auf Königl. Kosten, oder aus dem Kirchvermögen erbauet, oder Seine Königl. Majestät, als Patronus, geben mit die Materialien dazu, als Holz, Steine und Kalk, das Arbeitslohn und Fuhrn aber die Unterthanen herzugeben und aufzubringen schuldig sind, müssen, wenn sie neu gebauet, dergestalt angelegt werden, daß sie nicht zu groß und nicht zu klein fallen; daher ein Pfarrhaus nur einer Etage mit hochstens fünf Stuben, wovon eins mehr das Dach abzubringen, hinlänglich groß genug ist; die Schulhaus aber nur zwey Stöcken, zwey Kammern und eine Küche nöthig hat, wornach die Anschläge einzurichten.

14) Es müssen sich die Bau-Inspectores darnach emrichen, daß sie mit Bereisung sämtlicher Neüter und Städte ihres Departements zu rechter Zeit fertig werden, und die diesfällige Berichte bey Vermeidung der festgesetzten Strafe, binnen denen präfixirten Terminen einfinden; vornehmlich aber, und bis längstens Anfang September die Anschläge von denen nöthigen Neüter, Neüter Zoll, Salz und Militairtaxen vor das künfftige Jahr zur Cammer eingefandt haben, damit die Bau-Krats angefertigt und demnächst die Contracte und Holz-Assignationes in Zeiten expediret, und das Bauholz im rechten Wadel gefällt und im Winter angefahren werden könne.

15) Muß der Bauinspector während der Verrechnung seines Districts an die Dörter, wo gebauet wird, etlichemal hinreisen, nach der Arbeit sehen, ob der Entreprenneur auch tüchtige und Contractmäßige Arbeit mache, und wie der Bau Fortgang habe, und ob so viel Leute angestellt sind, daß der Bau zur stipulirten Zeit fertig werden könne, im wödrigen Fall den Entreprenneur dazu mit Nachdruck anhalten, mit dem Bedrohen, daß die auf längere Trainirung des Baues festgesetzte Strafe oberschickbar behauptet werden sollte; allenfalls auch dem Collegio zur Aufklärung davon Anzeige thun.

16) Wenn während der Zeit der Bauinspector sich in denen Neutern ansetzt, da oder anderer Bau geendiget; so muß er auf seiner Rückreise, oder wenn er sonst nahe dabey ist, den Bau quaestiois gehörig revidiren, alles nach dem Anschlag Post vor Post genau examiniern und die Revisionstabelle davon anfertigen, und bey Strafe der Cassation seinen Ban attestiren, wenn er noch nicht völlig fertig, es sey denn, daß er das Nachsehen anzeigen und man bey dem Entreprenneur geschret ist, daß er das noch fehlende nachholen werde; und da man auch wahrgenommen, daß Entreprenneurs eithige schwere Stücke bey den Anschlägen nicht gemacht, weil sie dabey ihr Comto nicht gefunden, und mit die leichteste Arbeit angefertiget, die schwere aber bey der Revision sich lieber besettiren lassen; so wird denen Bau-Inspectoribus hierdurch alles Ernstes anbefohlen, dergleichen zuu größten Nachtheil der Königl. Barm gereichende Passagen nicht mehr passieren zu lassen, sondern es muß der Entreprenneur dahin angehalten werden, seinen Contract in totum zu erfüllen, weil die leichtere Arbeit die schwere subleiren, und eines das andere aufheben muß.

17) Auf die Wege, Post- und Landstrassen und Dämme muß der Bauinspector in seinem District mit vigiliren, und wenn er dergleichen abel zu passirende Wege oder Knopseldämme (welche im ganzen Lande abgeschafft werden sollen) antrifft, hat er, wenn solche

Am Ende dieses Zeitraums, wie dem Bauern, nicht in unbillig gehalten, mit dem Land
 auch die Städte aber mit dem Stadtrat darüber zu entscheiden und ihnen Anweisung
 zu geben, auf was Weise sie sich zu verhalten haben, damit die Bauern durch Aufhebung
 einiger Ordonnances oder Befehle in dem Land zu helfen sehen, davon aber auch zu gleicher Zeit,
 besonders was die von Impedimenten ad Contractum zu betreffen, damit dieserhalb die nöthige
 Verordnung ergehen können. In demselben Sinne, wie oben, ist auch die Verordnung, die
 ande die Städte, wie die Bauern, nicht in unbillig gehalten, mit dem Land
 auch die Städte aber mit dem Stadtrat darüber zu entscheiden und ihnen Anweisung
 zu geben, auf was Weise sie sich zu verhalten haben, damit die Bauern durch Aufhebung
 einiger Ordonnances oder Befehle in dem Land zu helfen sehen, davon aber auch zu gleicher Zeit,
 besonders was die von Impedimenten ad Contractum zu betreffen, damit dieserhalb die nöthige
 Verordnung ergehen können.

19) Haben die Baubediente bey 2 Käse, Strafe monatlich gegen den 25ten ein
 Journal an die 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 132, 134, 136, 138, 140, 142, 144, 146, 148, 150, 152, 154, 156, 158, 160, 162, 164, 166, 168, 170, 172, 174, 176, 178, 180, 182, 184, 186, 188, 190, 192, 194, 196, 198, 200, 202, 204, 206, 208, 210, 212, 214, 216, 218, 220, 222, 224, 226, 228, 230, 232, 234, 236, 238, 240, 242, 244, 246, 248, 250, 252, 254, 256, 258, 260, 262, 264, 266, 268, 270, 272, 274, 276, 278, 280, 282, 284, 286, 288, 290, 292, 294, 296, 298, 300, 302, 304, 306, 308, 310, 312, 314, 316, 318, 320, 322, 324, 326, 328, 330, 332, 334, 336, 338, 340, 342, 344, 346, 348, 350, 352, 354, 356, 358, 360, 362, 364, 366, 368, 370, 372, 374, 376, 378, 380, 382, 384, 386, 388, 390, 392, 394, 396, 398, 400, 402, 404, 406, 408, 410, 412, 414, 416, 418, 420, 422, 424, 426, 428, 430, 432, 434, 436, 438, 440, 442, 444, 446, 448, 450, 452, 454, 456, 458, 460, 462, 464, 466, 468, 470, 472, 474, 476, 478, 480, 482, 484, 486, 488, 490, 492, 494, 496, 498, 500, 502, 504, 506, 508, 510, 512, 514, 516, 518, 520, 522, 524, 526, 528, 530, 532, 534, 536, 538, 540, 542, 544, 546, 548, 550, 552, 554, 556, 558, 560, 562, 564, 566, 568, 570, 572, 574, 576, 578, 580, 582, 584, 586, 588, 590, 592, 594, 596, 598, 600, 602, 604, 606, 608, 610, 612, 614, 616, 618, 620, 622, 624, 626, 628, 630, 632, 634, 636, 638, 640, 642, 644, 646, 648, 650, 652, 654, 656, 658, 660, 662, 664, 666, 668, 670, 672, 674, 676, 678, 680, 682, 684, 686, 688, 690, 692, 694, 696, 698, 700, 702, 704, 706, 708, 710, 712, 714, 716, 718, 720, 722, 724, 726, 728, 730, 732, 734, 736, 738, 740, 742, 744, 746, 748, 750, 752, 754, 756, 758, 760, 762, 764, 766, 768, 770, 772, 774, 776, 778, 780, 782, 784, 786, 788, 790, 792, 794, 796, 798, 800, 802, 804, 806, 808, 810, 812, 814, 816, 818, 820, 822, 824, 826, 828, 830, 832, 834, 836, 838, 840, 842, 844, 846, 848, 850, 852, 854, 856, 858, 860, 862, 864, 866, 868, 870, 872, 874, 876, 878, 880, 882, 884, 886, 888, 890, 892, 894, 896, 898, 900, 902, 904, 906, 908, 910, 912, 914, 916, 918, 920, 922, 924, 926, 928, 930, 932, 934, 936, 938, 940, 942, 944, 946, 948, 950, 952, 954, 956, 958, 960, 962, 964, 966, 968, 970, 972, 974, 976, 978, 980, 982, 984, 986, 988, 990, 992, 994, 996, 998, 1000.

Nach dieser Sämlichkeit vorgeschriebenen Ansehung hat sich mit ein jeder Bauinspector
 zu richten, und als ein treuer und fleißiger Königlich Bedienter, vermindere seiner
 Pflicht, aufs genaueste geborsamlich nachzuleben; wie denn auf diejenigen, welche sich vor
 andern in ihrem Dienst hervorzielt, besonders bey sich ereignenden Promotionsfällen reflectirt
 werden soll.

Königlich-Preussisches Avertissement an sämtliche Landräthe,
 welchergestalt die Ziegeldächer so zu verwalten, daß weder Regen, noch
 Schnee durch den Wind auf die Böden gedreht oder geweht werden
 könne. De dato Breslau den 25ten Nov. 1765.

Die Erfahrung zeigt, daß die Ziegeldächer dergestalt schlecht angefertigt werden,
 daß solche nicht für den Regen, am wenigsten aber für den Schneelöber sicher sind,
 und die mit Spaarkast beschriebene Ziegel gemeinhin zerpringen; als wird dem Publico ein
 Mittel bekannt gemacht, wie und auf was Art die Ziegeldächer auf eine wohlfeile Art richtig
 und für Regen und Schnee sicher angefertigt werden können.

Man sammlet sich nemlich zu der Zeit, wenn der Gachs gebrocher wird, und eben
 vor dem Backofen davon abfallenden sogenannten Schalen einen Vorrath, läset selbigen auf
 einem Schreinsfluß nach richtig drehen; damit alles sein Lein und mu. so besser werde;
 alsdenn nimmt man ein halb Radensieb und läset diese Schalen feim ansieben; wovon
 lediglich dasjenige, was durchfällt, ist brauchbar. Ferner nimmt man guten Lein
 und Töpferthon, läset solchen, nachdem er getrocknet und klein geschlagen worden, durch
 ein feines Drahtsieb sieben; damit keine Steine oder Würfelchen darunter wegge-
 werden. In zwey Schefel dergleichen trocken und feim durchgeschieben Lein werden drei
 Schefel

Schffel von den durchgestrichen seinen Schalen genommen. beydes mit Wasser in einem Behältniß, Kasten oder Zuber durcheinander gerührt und geknetet, wie ein Lösser mit dem Lehme, woraus er Lösser macht, verfähret; mit diesem zugerichteten Lehm werden auf den Böden an Orten, wo die Dachsteine auf der Latte übereinander liegen, alle Ritzen fleißig zugeschmieret und der präparirte Lehm hinein gedrucket, jedoch ist es nicht dicker nöthig, als die Desnung zwischen jedem Steine ist. Eben so verfähret man auch an der Seite herum zwischen den Dachsteinen und Splissen, von unten auf dem Boden bis oben in die Forste. Kurz, man verstreicht alle kleine Löcher und Ritzen auf dem ganzen Boden, welche nemlich die Dachsteine und Splissen geben, wogegen was die Hofsteine auf denen Forsten und an andern Orten betrifft, es dabey sein Bewenden hat, daß selbige in Kalk eingelegt werden, wiewohl es sehr gut ist, wenn man solchen mit Kälberhaaren meliret, und ja keinen Spaarfalt, das ist, Kalk mit Lehm gemenget, nimmt, massen, wenn der unter den Kalk gemengte Lehm sich durch Regenwetter erweicht, solcher seine Festigkeit verlieret, griesslich wird und nicht feste hält. Von diesem durch die Erfahrung bewährten Mittel hat ein Bau- oder Eigenthumsherr den Vortheil, daß er mit wenigen Kosten sein Dach für allem Regen und Schnee bewahren kann; auch daß die Dachsteine nicht so wie vom Kalk herspringen, denn die Schalen vereinigen sich dermassen mit dem Lehm, daß sie diesen zusammen halten. Ist trocken Wetter, kriecht der Lehm dicht ineinander und die Schalen halten ihn, daß er nicht auseinander fallen kann; wird es feucht Wetter; so dehnet er sich aus, indem er sich erweicht und aufquillet, dergestalt, daß die Ritzen und Fugen, worinnen er derbe eingeschmieret, gedrucket und gestrichen worden, alsdenn wieder voll gemacht und mit denen Dachsteinen allezeit nach der Witterung naß und trocken wird, folglich kann durch ihn kein Dachstein springen oder in Stücken bersten, wie durch den Kalk geschieht.

III

Königlich Preussische Verordnung, welchergestalt sowohl diejenigen, die Baumaterialien in Berlin und Potsdam stehlen, als auch die, welche solche gestohlene Baumaterialien kaufen, oder verhehlen, bestraft werden sollen. De dato Berlin den 12ten December 1776.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, höchstnächstnigst in Erfahrung gebracht, daß das Stehlen der Baumaterialien zu Berlin und Potsdam daher, weil die Diebe leichte Käufer und Hehler finden, sehr überhand nehmet; so wollen und verordnen Höchstnächstselben, um diesem eingedrungenen Uebel zu steuern, hievorn durch, daß

§. 1.

Sowohl diejenigen, welche als Meister, Gesellen, Jungen, Handlanger und Subjekte bey einem Bau arbeiten, als auch überhaupt alle diejenige, die sich gelüsten lassen,

sen, etwas von alten oder neuen Baumaterialien und Geräthschaften, es sey so wenig als es wolle, zu stehlen, mit vier wöchentlicher Zuchthausarbeit, und wenn es Soldaten sind, mit Gassenlaufen, bestrafet werden sollen.

§. 2.

Wer von Arbeitern beim Bau, oder andern verdächtigen Leuten, alte oder neue Baumaterialien und Geräthschaften kauft, ohne sich durch gehörige Erkundigung in Gewisheit zu setzen, daß der Bauherr oder Eigenthümer dem Verkäufer aufgetragen habe, solche Materialien und Geräthschaften zu verkaufen, soll, er mag wissen, daß selbige gestohlen seyn, oder nicht, wenn das gekaufte Stück gleich vom geringsten Belange wäre, als ein Diebeshehler angesehen, und dafern er nicht den zehnfachen Werth zur Ehrendienlichen Krieges- und Domainencammerstrassesse erlangen kann, wovon dem Denuncianten der vierte Theil zubilligen ist, mit acht wöchentlicher Zuchthausarbeit, und wenn es ein Soldat ist, mit Gassenlaufen bestrafet werden, überdem aber den einfachen Werth mit dem Diebe oder Verkäufer in solidum an den Eigenthümer zu erstatten gehalten seyn.

§. 3.

Wenn ein solcher Diebstahl von grossen Belange seyn, oder jemand dergleichen öfters begangen, oder solche gestohlene Sachen öfters gekauft zu haben überführt werden sollte; so sollen gegen den Dieb oder Verkäufer sowohl, als gegen den Käufer oder Hehler, die festgesetzten Strafen, geschärft, und nach Befinden die Thäter zur Festung in die Kette gebracht werden.

Damit nun diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, mithin ein jeder sich darnach achten, und für die schädlichen Folgen seines Verbrechens hüten möge; so haben Seine Königl. Majestät allergnädigst befohlen, solche durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, wollen auch so gnädigst, als ernstlich, daß darauf genau und mit allem Nachdruck gehalten werden soll.

Urkundlich haben Seine Königl. Majestät diese Verordnung Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Höchstdero Königl. Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 12ten December 1776.

(L. S.)

Friedrich.

v. Blumenthal.

v. Derschau.

das Jahr 1770 an, welche in dem Jahr 1770 nach dem 1. März
 Königlich-Preussisches Edict, daß künftig auf dem platten
 Lande, in der Chur- und Neumark, und in dem Herzogthum Pommern
 alle Schornsteine massiv erbauet werden sollen. De. Jago

Berlin den 21sten October 1777. Das Kaiserliche

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, etc. etc.
 Chur- und Neumark und fügen hiermit zu wissen, daß, da Uns vorgegetragen worden, daß die
 bishen, auf dem platten Lande, vorgekommene Brände, zum Theil höchstschrecklich, von
 den hölzernen Schornsteinen entstanden, so haben Wir, zu Abwendung alles, fernhin zu
 besorgenden Unglücks, allerhöchst resolviret, die in Unserer Chur- und Neumark, wie auch
 in Unserem Herzogthum Pommern, noch gewöhnliche Anlegung der hölzernen Schornsteine,
 auf dem platten Lande ohne Ausnahme zu verbieten. Wir verordnen daher, und setzen
 hiermit feste, daß

In allen Wohngebäuden auf dem platten Lande dieser drei Provinzen, die Schorn-
 steine durchgehends von Mauerarbeit angefertigt werden sollen, wobey denn Unser allerhöch-
 stigster Wille ist, daß dreijährigen Unterthanen, welche wegen eines erbaueten Wohnhauses
 Creißremission verlangen, allemal vorher durch glaubhafte Atteste der Beamten oder ihrer
 Gerichtsobrigkeit nachweisen sollen, daß sie das Haus mit einem massiven Schornstein erbauet,
 widrigenfalls ihnen keine Remission angedehnet soll. Damit auch dieser Unserer allerhöch-
 sten Verordnung desto eher gehöret nachgelebet werde, so setzen Wir ferner feste, daß

Derjenige Zimmermann, welcher sich untersetzet, einen hölzernen Schornstein zu
 verbinden, seines Meistertretes verlustig, und wenn ein sogenannter Rattenbaker, oder
 ein Gefell, ohne Vorwissen des Meisters, dergleichen durch gegenwärtiges Verbot verbotene
 Arbeit zu machen sich unterstellen dürfte, daß er mit vier Wochen ins Amt zu bestrafen
 werden, der Eigentümer aber gehalten seyn soll, solchen hölzernen Schornstein sogleich
 wieder herunter zu reißen, und an dessen Stelle einen massiven Schornstein aufzuführen
 zu lassen.

Art. 3.

Wir befehlen daher Unseren Krieges- und Domainencammern und den land- und
 Steuerräthen in besagten Provinzen, hiermit so gnädig, als ernstlich, darauf genau Acht zu
 haben, daß dieses alles pünctlich beobachtet werde, auch werden alle und jede Baubediente
 hierdurch angewiesen, keinen Anschlag mehr auf hölzerne Schornsteine zu fertigen, sondern
 solche jederzeit auf massiv einzurichten.

moderis Uebersichtlich haben Wir dieses E. d. d. Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichem Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 21sten October 1777.

(L. S.)

Friederich.

v. Blumenthal. v. Derschau.

Berg- und Hüttenwesen.

Königlich Preussisches Publicandum, wie es künftig mit Besetzung der Berg- und Hüttenbedienungen gehalten werden soll.

Berlin den 8ten Januar 1778.

Nachdem E. Königl. Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, mißfällig wahrgenommen haben, wie sehr die Art der Berechtigung herrsche, daß ein jeder zu Berg- und Hüttenbedienungen qualificiret sey, und höchst dieselben daher mit vielen ungesüßten Bitten angegangen worden;

So haben Seine Königl. Majestät allergnädigst resolviret, hierdurch jedermann bekann zu machen, was künftig von einem Berg- und Hüttenoffizianten verlangt wird, und wie sich dazu ein jeder vollkommen qualificiren soll.

Es verseyhet sich also von selber, daß

§. 1.

Ein jeder, der zu dergleichen Bedienungen gelangen will, vor allen Dingen die nöthige Schulwissenschaft besitzen, eine gute Hand schreiben, und im Rechnen geschickt vollkümter seyn, auch einen Anfang im Zeichnen gekandt haben müsse.

Daß ein jeder, der eine dergleichen Bedienung zu erhalten hoffet, sich eine Zeitlang als Eleve auf ausländischen Berg- und Hüttenwerken aufhalten, und sich dajelbst mit allem Nothwendigen und Geschäften praxisch bekann machen.

Ein jeder also, welcher Eleve werden will, hat sich deßhalb entweder bey der Bergwerks- und Hüttenadministration, oder Oberberg- und Bergämtern zu Reichenstein, Neuhütten und Hagen zu melden, welche darauf Urtheil geben haben, ob derselbe die gehörige Schulwissenschaften besitze, oder nicht. Und ob ihm Körper häutiglich paß

fen, die bey diesem Merier vorkommende Beschwerlichkeiten zu übersehen; da denn dieselben darüber an das Bergwerks- und Hüttendepartement des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorii zu berichten und Resolution von demselben zu gewärtigen haben.

§. 3.

Damit nun diese Eleves ihre Zeit auf den Berg- und Hüttenwerken desto nützlicher zubringen mögen; so sind die Oberberg- Berg- und Hüttenämter bereits instruiert, denen Eleves gratis auch theoretischen Unterricht in dem zu dem Berg- und Hüttenwesen gehörigen Wissenschaften zu geben, damit sie dadurch die Gründe der Verfabrungsart erlernen.

§. 4.

Wenn nun einer ein bis zwey Jahr Eleve gewesen; und von dem Oberberg- Berg- oder Hüttenamt, bey welchem derselbe sich aufgehalten hat, ein gutes Zeugniß seines Fleißes und Wohlverhaltens aufweisen kann; so soll derselbe unter die Bergcadets aufgenommen, und in den erforderlichen Hülfswissenschaften, wo sich Gelegenheit dazu findet, unterrichtet werden, wie er dann auch während des Aufenthalts, ausser dem Domicilio, eine Verhülfe zu seiner Subsistenz erhalten soll.

§. 5.

Sollten auch Seine Königl. Majestät allergnädigst resolviren, einen oder den andern Bergcadet auf Dero Kosten auf auswärtige Werke reisen zu lassen; so muß ein jeder, den die Wahl trifft, willig und bereit sich dazu finden lassen.

§. 6.

Wenn nun ein Bergcadet auf diese Art seinen Cursum absolviret, so muß sich derselbe zum Examine entweder bey der Bergwerks- und Hüttenadministration, oder einem derer Oberberg- und Bergämter, wo es verfügt werden wird, sistiren, da denn, wenn derselbe gut und tüchtig befunden wird, bey ereignenden Vacanzien, wenn er es verdienet, er nach der Ancienneté placiret werden soll.

§. 7.

Ob nun zwar ein jeder, der künftig Berg- und Hüttenbedienungen erlangen will, von allem, was zu dem Berg- und Hüttenhanshalt gehört, allgemeine Begriffe und Kenntnisse haben muß; so wird doch bey der Weitläufigkeit dieser Sache von keinem verlangt, daß er in allen einzelnen Theilen derselben durchaus gleich stark sey. Zu dem Ende müssen die Eleves sich mit allem, was dazu gehört, anfänglich bekant machen, und alsdann sich selbst prüfen, wozu sie die größte Lust und Fähigkeit haben, und alsdann wählen, ob sie sich vorzüglich zum Grubenbau, zum Hüttenwesen, zur Pocharbeit, oder zum Maschinenwesen appliciren wollen; die Oberberg- Berg- und Hüttenämter aber müssen auf die Eleves Acht haben, wozu sie sich am besten schicken, und ihnen alsdann die Anleitung dazu geben.

§. 8.

Alle Quartale haben die Berg- und Hüttenämter, bey denen sich Eleves aufhalten werden, an die Bergwerks- und Hüttenadministration eine Conduitenliste derselben einzureichen,

reichen, und dieselbe sowohl, als die Oberberg- und Bergämter, haben solche so wie von den Bergcadets, bey dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii einzuschicken.

Wie nun Seine Königl. Majestät die fleißigen und ordentlichen Eleves und Cadets durch Beneficia ermuntern werden; so sollen dagegen die unfleißigen und unordentlichen sofort aus der Zahl der Eleves oder Cadets gestrichen werden.

§. 9.

By diesem ganzen Institut sollen nun die Söhne der Berg- und Hüttenofficanten, wenn sie sich dazu schicken, den Vorzug haben.

§. 10.

Damit nun die Anzahl der Eleves und Cadets nicht zu sehr anwache; so wird hierdurch verordnet und festgesetzt, daß vor der Hand, und bis der Bergbau selbst in Seiner Königl. Majestät Landen mehr ausgebreitet ist, nur nachstehende Anzahl angenommen werden soll, und zwar

- Ein Eleve und ein Bergcadet bey dem Schlesiſchen Oberbergamte.
 - Zwey Eleven und zwey Bergcadets bey dem Magdeburg-Halberstädtischen Oberberg- amte zu Rorpenburg.
 - Zwey Eleven und zwey Bergcadets bey den Eisenhüttenwerken, und
 - Ein Eleve und ein Bergcadet bey dem Märkischen Bergamte zu Hagen,
- und wird daher keiner eher zum Eleve angenommen, als bis eine Stelle unter den Bergcadets vacant ist, und kein Eleve kann hierzu eher gelangen, bis einer der Bergcadets ver- forget worden.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hüttenadmini- stration; Oberberg- Berg- und Hüttenämtern hierdurch so gnädig, als ernstlich, sich nach allem, was hierinn enthalten, allerunterthänigst zu richten, und ihrerseits alle Mühe an- zuwenden, daß die ihrer Sorgfalt anvertraute Eleves und Bergcadets etwas nütliches und gründliches erlernen, auch keinen anderen, als solche, die sich in der vorangeführten Ord- nung zu Berg- und Hüttenbedienungen qualificiren, weder directe, noch indirecte dazu in Vorschlag zu bringen. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so haben Seine Königl. Majestät diese Höchstdero Willensmeinung zu jedermanns Wissen hierdurch öffentlich durch den Druck bekannt machen lassen. Signatum Berlin den 8ten Januar 1778.

(L. S.)

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Freyherr v. Heintz.

B i e n e n z u c h t.

Königlich-Preussisches Circulare, wegen Vermehrung der
Bienenzucht. De dato Breslau den 22sten Febr. 1765.

Unsern u. r. r. Es ist bisher die Bienenzucht in Schlessen größtentheils gar sehr negligiret worden; und hat daher das meiste Honig und Wachs aus fremden Ländern genommen werden müssen.

Wenn nun aber die Bienenzucht eine Sache ist, womit der Schlessische Landmann viel gewinnen und dadurch seine Nahrungsumstände verbessern kann, woben es nur auf etwas Fleiß und Bemühung ankommt, man auch besonders aus dem benachbarten Pöhlen Bienenstöcke genng wird erhalten können, wovon die wenigen Kosten sich gar bald reichlich verintereßiren werden; so habt ihr den Nutzen davon denen Erzeißensassen begreifflich zu machen, und sowohl die Dominia und Gemeinden, als besonders die Geistlichen zu Vermehrung der Bienenzucht bestens zu animiren und sie anzuweisen, daß sie nicht nur von denen jungen Schwärmen, welche im Lande durch den bevorstehenden Sommer zu erhalten suchen, und solche zur fernern Zucht übersehen lassen, sondern auch vornehmlich zu seiner Zeit aus denen benachbarten Ländern Bienenstöcke sich anzuschaffen bemühen und herein bringen sollen.

Damit auch ein jeder um so vielmehr zu Beförderung dieser ihm und dem Publico nützlichen Sache animiret werde; so wird hierdurch festgesetzt, daß einem jeden Landeseins wohner, der über zehn Stück Bienenstöcke sich anschaffen wird, für einen jeden über zehn Stück haltenden Bienenstock 1 fl. pro præmio gegeben werden soll, woben sich jedoch von selbst versteht, daß diese Bienenstöcke, wofür das Præmium gegeben werden soll, nicht im Lande aufgelauft, sondern aus denen benachbarten Landen herein gebracht werden, und die Eigenthümer sich durch ein Attest des Gränzzollamtes deshalb legitimiren müssen, wovon ihr also zu seiner Zeit die Liquidationes mit Beyfügung der Atteste von denen Gränzzoll Amtern einzureichen und dieses gehörig bekannt zu machen habt.

Hierndächst und da die Stifter und Klöster bereits vorhin zur Vermehrung der Bienenzucht angewiesen, von denen wenigsten aber bishero hierunter etwas geschehen; so haben Wir Uns genöthiget gesehen, eine gewisse Anzahl Bienenstöcke zu bestimmen und festzusetzen, daß sie auf jedem kleinen Vorwerk, wovon die Contribution unter 150 Rthlr. jährlich beträgt, wenigstens zehn, und bey denen größern, wovon die Contribution 150 Rthlr. und drüber ausmachet, zwanzig Bienenstöcke bey 5 Rthlr. Strafe vor jeden fehlenden Stock, bis ult. November cur. anschaffen und unterhalten sollen; worauf ihr also, daß es geschehe, zu sehen und bis zum 15ten December c. die Designation derrer darnach vorhandenen und fehlenden Bienenstöcke einzusenden habt. Sind u.

**Königlich Preussisches Circulare an sämtliche Landräthe,
wegen der einzuführenden Bleichart mit Steinkohlen und Torf.**

De dato Breslau den 16ten August 1764.

Unsern u. u. Im Verfolg der von euch eingesandten Bleicharten und dabey vorkommenden Dabiorum lassen Wir euch die Berichte des Commerzienraths Täuber vom 17ten Junii e. und 22sten m. pr. nebst denen dazu gehörigen Extracten und Anmerkungen, hiebey des Endes in Abschrift zufertigen, damit ihr die mit vielen Vorurtheilen gegen die Bleichart mit Torf und Steinkohlen eingenommene Kaufleute und andere, dadurch von der Möglichkeit und dem Nutzen derselben überzeugen könnet, und ein und anderer dadurch animiret werde, mit dieser Bleichart die Probe zu machen. Sind ic.

(Pro memoria. Da die angeführten Berichte des Commerzienraths Täuber nichts Wesentliches enthalten; so sind solche weggelassen und nur die dazu gehörigen Extracta und Anmerkungen zum Druck gegeben worden.)

Extract

Antwort.

aus dem Protocoll Actum Lannhausen

den 23ten May 1764.

Wären alle Tabe Kessel von Kupfer, welche auf einem nach ihrer Schwere adaptirten Ofen stünden, diese Kessel würden durch das Steinkohlenfeuer allzusehr angegriffen und in kurzer Zeit ruiniret werden.

Es ist zu verwundern, daß man sich vor dem Feuer der Steinkohlen fürchtet, daß es zu heftig sey, da man zeithero immer geklaget, es sey nicht stark genug, das Wasser dabey zu siedem, und nun ist es stärker, als das Holzfeuer; denn da bey diesem die Kessel von Kupfer dauern; so ist der Schluß richtig, daß die Steinkohlen stärker feuern, als Holz, aber dadurch verachten auch die Leute ihr Vorurtheil, denn durch ihren Widerspruch, den sie hier sich selbst machen, geben sie an Tag, daß sie nur immer contradiciren, ohne gründliche Ursache.

Um nun solchem abzuhelfen, müßte man an deren statt eiserne Kessel anschaffen, welche ihres Wissens in der erforderlichen Grösse und Stärke hier im Lande nicht zu haben, sondern allererst aus Böhmen verschrieben werden müssen.

Man giebt zu, daß eiserne Kessel besser sind; allein daß kupferne auch lange bey Steinkohlen aushalten, ist das große Wasserwerk bey Londen ein Beweis, woselbst Tag und Nacht ohne aufhörlich mit Steinkohlen gefeuert wird, und das Wasser in die Stadt zu treiben, und so ein Kessel stehet doch länger als ein, auch zwey Jahr, ehe er Reparatur braucht.

Es giebt auch schon Bleicher, welche eiserne Kessel haben, und sich sehr gut dabey befinden, ja man würde wohl dergleichen auf den Bleichern in und bey Zannhausen finden, die neben kupfernen Kesseln stehen, ohne einen größern Ofen deswegen zu bauen. Zudem wird Oberschlesien nach gegebenem Waasse in seinen Gufshofen dieselbe eiserne Kessel verfertigen, ohne dieselben aus Böhmen zu holen, wovon nur Abnahme davon seyn wird.

Jeder derselben könnte wenigstens 30 Rthlr. Kaisergeld zu stehen, und sey besonders dieses in Erwägung zu ziehen, daß, wenn ein dergleichen Kessel zerspringt, solcher nicht mehr repariret werden kann ic.

Die kupfernen Kessel bedünnt der Bleicher auch nicht unnothig, und dieselben sind gewiß theuer. Der eiserne muß nur, ehe er recht gebraucht wird, bey gelindem Feuer erst ausgebrannt und gefortet werden; so wird er eben so wenig springen, als ein eiserner Ofen, welcher, wenn man gähling große

Mut darin macht, auch zerspringt, zumalen wenn er sehr kalt ist, und so wie der kupferne Kessel verbrennt, wenn man kein Wasser darinn hat und Feuer darunter; eben so zerspringt der eiserne leicht, wenn er vom Feuer sehr erhitzt ist, und man kalt Wasser hineingießen wollte, welches aber ein vernünftiger Bleicher leicht durchs Feuer teupciriren kann, denn mit unvernünftigen Leuten ist hier so nichts zu thun, die machen immer Schaden.

Daß bey einem eisernen Kessel die Bleichbude zu gedränge würde, ist eine kasse Entschuldigung, da der Ofen nicht über einen Fiegel stärker gemauert werden dürfte.

Der Bleicher kann auch keine Verhinderung im Wasser und langem Kochen haben, wegen der Dicke der Kessel; denn wenn das Wasser das erstemal kocht; so ist der Kessel durchheißt und wird alsdenn viel geschwinde wieder siedend machen, weil er dicke und voll Hize, und mehr Hize in ihn steckt, als ein nicht so viel Wärme und Hize in sich haltender kupferner Kessel, welches die gesunde Vernunft giebt, und also auch contradictorisch hier angebracht ist.

Kurz um, es ist denen Bleichern nur anzurathen, es mit denen kupfernen zuerst zu probiren, wenn sie es nicht mit eisernen thun wollen; denn gesetzt, sie rüuiren die kupfernen Kessel ein Jahr eher; so profitieren sie auch alle Jahre durch die wohlfeile Feuerung weit mehr, als ein Kessel, und werden alsdenn gewiß keine Klage mehr führen, wenn sie nur über ihren Eigensinn und Thorheit einmial werden gesiegt haben; den klugen Leuten ist leichter eine eingewurzelte Gewohnheit abzugendhnen, als Menschen, die nur mechanisch agiren; und es ist nur Schade, daß die Klagen denen Einfältigen dabey nachfolgen, und nicht erst probiren, und alsdenn Klagen; denn zuletzt werden sie noch fürchten, sich die Hände mehr zu besudeln bey Kohlen, als bey Holze, wenn ihnen nicht das Wasser in die Bleichbude, von selbst über die Hände fließet, und wer weiß, was noch alles vor Sorge dabey vorfällt,

Anmer

Anmerkungen über die Vorurtheile beyrn Steinkohlen und Torf Bleichen; wodurch deren Ungrund gezeigt wird und die bisherigen Schwürigkeiten gänzlich gehoben werden.

Zum Weißbleichen der rohen Leinwand gehöret erstens Wasser, zweytens Lauge, und drittens Feuer; denn die andern Utensilien sind Folgen von diesen.

1) Wasser.

Die notwendige Eigenschaft des Wassers soll jeder Bleicher kennen, denn je reiner von allem Schmirgel und Unsaubrigkeit es ist, je besser ist es zum Bleichen, und daher erwählet man das schönste frische Fließwasser: allein zum Gießen ist das Wasser besser, so die Sonne im Sommer erwärmet hat, daher die Holländer ihre Bleichpläne mit kleinen Gräben durchziehen, worinnen sie das Wasser durch kleine Schlenffen schütten, um es einige Zeit von der Sonne erwärmen zu lassen, alsdenn gießen sie mit desto besserem Effect. Zum Schweißen aber kann nicht frisch genug Wasser genopmen werden, denn desto härter und besser wird die darinn gestülte Leinwand, welches eine in der Natur gegründete Sache ist.

2) Lauge.

Die Lauge ist ein von Asche abgezogenes scharfsalziges Wasser, welches der Leinwand durch öfftern Gebrauch ihre rohen Farben nehmen und sie weiß machen soll.

Nun nimmet man nach der zeithero gehabten Art

- 1) zur besten Lauge ordinäre Holzasche,
- 2) zur schärfsten Sinder, und zur
- 3) gar schärfsten Lauge, Pottasche.

Warum? aus Gewohnheit, und weil der Bleicher durch seine Sinnen geschickter agirt, als durch Nachdenken. Dann

- 1) ordinäre Asche ist das Einfache,
- 2) Sinder, doppelte Art Asche, die in der freyen Luft gebräunet wird,
- 3) Pottasche ist der Extract oder Saft aus Nischenlauge gesotten, wie Weltkundig.

Nun frage sich aber, kann ich nur von ordinärer Holzasche gelinde Lauge machen, oder auch von nyenig Pottasche und viel Wasser? Die Antwort kann ohnmöglich anders ausfallen, als man kann auch von Pottasche gelinde Lauge machen. Kann ich also alle Sorten bey allen Gelegenheiten brauchen; so fällt der erste schlimme Begriff der Bleicher völlig überein, welche glauben, ohne noch einmal gebräunte und gereinigte Holzasche die rohe Leinwand nicht erweichet zu können, und den ersten Grad der Bleiche zu betreiben; weil sie durch gelinde Lauge geschehen muß.

Allein noch auf eine andere Art will ich diesem Vorurtheil begegnen, um es völlig zu zernichten.

Beseß, die Lauge von Holsasche wäre, wegen ihres noch bey sich führenden irdischen Schleimes (der merklich im Wasser dergleichen Lauge zu süßeln) mehr anhaltend an die rohe Waaren und durchdränge die Leinwand nicht so süßlig, als Pottaschenlauge; so kann man ja auch Asche ablaugen, daß klare Lauge wird, ohne die Asche vorher noch einmal zu brennen.

Den ich frage alle Vermünftigenkende: Muß die Lauge absolute auf der Bütte gemacht werden; oder ist es nicht nur darum gebräuchlich, weil jeder Bleicher es so gelernt hat und weiter nicht nachdenkt? und muß die Asche auf das auf der Bleichbütte gespannte Tuch geschüttet und das Wasser dadurch gegossen werden, welches sodann Lauge wird?

Ich und alle Klugdenkende antworten überzeugt Nein; denn die hieher gebräuchten Umstände können geändert seyn, sie thun nichts zur Sache, sondern die Lauge macht hier causam efficientem aus.

Nun nehme der Bleicher die nemliche Holsasche ganz ungebrennt, und lauge sie besonders ab in einer Tonne; als welches hauptsächlich bey der Lauge von Zinder und Pottasche geschehen soll und muß; so hat er das Wirkende ohne die Nebenumstände.

Zur bequemen Erlangung dieser Lauge kann er sich einer Tonne bedienen, die einen doppelten Boden hat, wie in einer Braubütte.

- 1) In dem obersten Boden werden Löcher gebohret und Stroh darauf geleyet, als denn die Asche darauf gethan, und mit heißem Wasser die Lauge aus der Asche herausgezogen; oder
- 2) Man mache einen Boden von starken hölzernen Schienen, und drübe darüber das sogenannte Bäntrich, lege die Asche aufs Tuch und verfertige die Lauge; oder
- 3) Man mache einen ganzen Boden von Stroh geflochten, ja noch besser einen über hölzerne Kreuze geflochtenen Strohkorb, in denselben thue man die Asche und lauge sie aus; an den hölzernen Kreuzen können Stricke angemacht werden, worinn zwey Stangen zu stecken, an denen der Korb in der Tonne hänge, und mit welchen die ausgelaugte Asche sodann leicht wegzutragen ist.

Unten an der Tonne der Lauge darf ein Zapfen seyn, jedoch nicht ganz am Boden; so kann man die klare Lauge ablassen, hind so ja noch etwas dickes oder unreines durchgedrungen; setze es sich am Boden wieder feste; und

Auf diese Art bekommt der Bleicher helle und klare Lauge, welche er so scharf machen kann, als er will, und um so besser temperiren, als auf der Bütte. Eine Lauge, die gewiß auch von ungebrennter Asche die Leinwand nicht flecken, noch beschädigen wird.

Ja nun, sagt er, wenn er weiter nichts einwenden kann, das kostet mehr Mühe, als gewöhnlich ist.

Ich gebe diesen Entwurf vor der Hand zu; allein ein Bleicher kann neue Lauge machen, ohne die Asche zu brennen; schon ein Vortheil, er kann nun zum Feuer andre Materie

Matric als Holz gebrauchen, dieses müßte bey Steinkohlen oder Torf gewiß $\frac{1}{2}$ Luerm geben gegen das theure Holz;

Und 3) kann er nun die Asche so auslaugen, daß nichts mehr vom Sasse darinn bleibt. Er profitiret noch mehr, denn er gewinnt auch an der Zeit, er kann bey schlechtem Wetter sich lange in Vorrath machen; im Gebrauch durchschießt die reine Lauge die Leinwand geschwinde, als durch die endlich dicke und feste werdende Asche, die Wülte voll Leinwand wird eher warm, und kann zeitiger aufhören zu bäuchen.

Ja über alle Vortheile lauft er keine Gefahr, die Leinwand zu zerbeißen, wie es öfters beym Zinder und Pottasche geschiehet, wenn er nicht stets feste Ascherücher hat, wie jeder Bleicher selbst weiß. Der Meister von der Bleiche kann also jedem Knechte trauen zu bäuchen, wenn er die Melange von Lauge vorher selbst gemacht, welches alsdenn so viel ordentlicher gehet.

Nun wäre die Lauge fertig.

3) Das Feuer.

Ja das Feuer von Steinkohlen und Torf brennet nicht hinlänglich zum Bleichen.

Man ermüdet, so ofte die Möglichkeit zu zeigen von andern Orten, wo dergleichen Bleichen sind, und es ist deutlich genug gesagt worden, daß keine Kunst, als ein hohler Heerd dazu gehöret, man muß sich also wundern, wenn in dem Protocolle des Schweidnitschen Herrn Landraths eine Angabe von Blasbälgen, Röhren u. gefordert wird.

Die Erfahrung lehret, wenn ein klein bißgen Holz genommen wird, welches Reißholz verrichtet und damit gemacht wird, sodann die Steinkohlen darauf gelegt; so brennt es mit so starkem Fluge, als Holz nimmermehr; der Torf braucht nur hohl gesetzt zu werden, etwas Reißholz darzwischen, so bräunt es eben so gut als Holz, ja beyde geben längere und schärfere Hitze; wie die Probe jedent auch in einem ordinairten Bleichofen bewerkten kann, denn in Gottesberg und andern Orten werden in den ordentlichen Stubenofen Steinkohlen gebrennt, und bey jedem Schmidt ist es zu sehen, daß die Kohle beständig ungelassen in der Lbze brennen würde, wenn der Schmidt dieselbe nicht mit Wasser oben löschte.

Der Schornstein darf mit über das Dach der Bleichbude (wie es schon in reinlichen Bleichbütten ist) geführt werden; so ist vor den Steinkohlen und Torfdampf weniger als vor Holzrauch und Raß zu fürchten.

Gienge nun auch eine Stunde länger Zeit vorbei mit dem Feuer, so ersetzt der gewisse Gewinn dieses alles vielfältig.

Wenn nur einmal eine Probe gemacht seyn wird; so werden die Leute alles gerne thun, den Gewinn zu ergreifen; denn die Forderung geht so nur auf Orte, wo kein Holz mehr ist, und mehr Steinkohlen und Torf zu finden; unterdessen, wo auch noch keine Steinkohlen gegraben worden sind, ist noch nicht die Folge, daß keine vorhanden seyn sollten.

Es ist schwer, so vielen capricieusen und vor eine Sache sich widersetzenden Menschen alles so vorzubilden, daß sie die Vorschläge ergreifen. Wenn es nur ein Bleicher wird gemacht haben, es werden bald mehrere nachfolgen; denn die Wahrheit des nützlichsten Gebrauchs liegt am Tage und ist keine blinde Erfindung.

Die

Die Nachwelt wird lachen, daß man so vieles Schreiben nöthig gehabt, denen Leuten das Nützliche zu lehren, was dereinstens alle Kinder einsehen werden.

Von der Milch ist noch zu gedenken, daß deren Gebrauch zu aller Leinwand bey und in Schlesien unnöthig ist, und freylich dabey nicht hinlänglich seyn würde, da eine ungleich grössere Anzahl Leinwand hier gebleicht wird, als in Holland; allein es braucht auch eben nicht so viel zu einer Parthey: denn wenn die Leinwand in Milch lieget, wird sie durch Stauchen fest aufeinander gepreßt, daß also dieselbe eben nicht übermäßig Milch bedarf, denn es gehet sodenn nur einige Zoll über den aufgestützten Deckel.

Nun glaube ich keinen Widerspruch mehr zu finden, als nur man will es nicht thun. Und dieses kann ich nicht mehr widerlegen, ich glaube aber so deutlich, als möglich, die Wahrheit behauptet zu haben, denn wenigstens auf diese Art wäre es möglich zu probiren. Vielleicht sind geschicktere Köpfe im Stande bessere Vorschläge zu thun, und ich will mich freuen, von ihnen zu lernen.

B r a n n t w e i n s t e u e r .

I

**Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische
Verordnung, wegen Erlegung eines gewissen Quanti von jeder Branntes-
weinsblase im Fürstenthum Lüneburg statt der bisherigen Accisen
und Steuern. De dato 2ten Junii 1763.**

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König etc. etc. etc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Obgleich die Accisen und Steuerverdinge in Unserm Fürstenthum Lüneburg bereits unterm 15ten Sept. 1738 aufgehoben, und dagegen verordnet worden, daß die Branntweinbrenner auf die richtige Angabe des gebrannten Branntweins, und der davon zu entrichtenden Accisen und Steuern breidiget werden sollten; man auch Ursache gehabt zu glauben, es würde dadurch den vorhin bemerkten Defraudationen hinlänglich vorgebeuget worden seyn; so hat dennoch die Erfahrung das Gegentheil bewiesen und klärlieh dargethan, daß solcher Verordnung ohngeachtet die Verkürzungen einen Weg wie den andern fortgegangen, und dadurch die öffentliche Aeraria gätmertlich geschwächet worden.

Wann Wir aber solchem Unwesen nicht länger nachzusehen, sondern demselben vielmehr ernstlich und mit Nachdruck zu steuern gemeynet sind; so haben Wir, nach vorgezogener

ner Communication mit Unserm getreuen Prälaten, Rittern und Landschaft Unsers Fürstenthums Lüneburg zu gesunden; daß hiunkünftig kein Branntweinbrenner mehr zu beidigen, noch auch die Accise und Steuern fernerehin nach der Verschrootung des Korns, oder ihrer Angabe nach Ohmen und Stüben angenommen, sondern ihnen dagegen ein Gewisses nach dem Gehalt einer jeglichen Branntweinsblase angezehlet werden solle, welches vor ihnen alle Quartale, statt der bisherigen Accisen und Steuern, gehörigen Orts zu entrichten, um dadurch den bis lang verfehltten Zweck desto besser zu erreichen.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit, daß zuorderst

§. 1.

Alle in Unsers Fürstenthum Lüneburg bey Freyen und Unfreyen vorhandene Branntweinsblasen, es mögen solche zum Inttern oder Distilliren gebraucht werden, durch die von Unserer getreuen Landschaft dazu in Vorschlag gebrachte und auf dieses Geschäfte besonders zu beidigende vier Personen in den vier Cantons ordentlich und genau vermesset, und dabey zugleich nicht nur an dem Helme, sondern auch oben an dem Rande der Blasen selbst mit einem besondern Stempel bezeichnet, und ihnen dero Behuf die nöthigen Kupfers an geeichten Maaßen und Stempel bey ihrer Beidigung zugestellet werden sollen.

§. 2.

Die Vermessung der Blasen geschieht bis oben an nach Eymern, jezt cellischer Landesmaasse, und werden auf jeglichen Eymern sechzehn Quartier oder vier Stüben gerechnet. Weil aber die Blasen bey dem Brennen nicht gänzlich angefüllt werden können; so wird von drein ausgefindenen völligen Gehalt der Blasen der siebende Theil als frey wiederum zurück geschlagen, von allem übrigen Gehalt aber ein jeder Eymern solchergestalt belegen, wie hernach folgt.

§. 3.

Wenn vorewähnte vier Personen die ihnen aufgetragene Vermessung und Zeichnung der Branntweinsblasen in den vier Cantons unsers Fürstenthums Lüneburg gehörig verrichtet haben; so stattet ein jeder derselben davon sowol an Unsere Landesregierung, als auch an Unsere Lüneburgische Landschaft seinen ausführlichen Bericht ab, und füget demselben ein richtiges von ihm selbst unterschriebenes Verzeichniß bey, aus welchem deutlich zu ersehen, nicht nur:

Wie viel Inttern und Distillirblasen überhaupt in dem ihm zugetheilt gewesenen Canton, auch an was für Orten bey Freyen und Unfreyen in Städten und auf dem platten Lande ohne Unterscheid vorhanden,

sondern auch:

Wie viel eine jedwede von solchen Branntweinsblasen in- und exclusive des erwähnten siebenden Theils bey der Vermessung gehalten habe, woben sie dann zugleich die ihnen zugestellte kupfernen Maaßen und Stempel an Unsere Landesregierung zurück liefern.

§. 4.

Jeder Branntweinbrenner, er sey wer er wolle, Adelicen Bürgerlichen oder Bauernstandes, soll künftighin, statt der bisherigen Accise und Steuer, von einem jedern Eymmer, dem seine Lutter oder Distillierblase bey der geschehenen Vermessung, jedoch nach Abzug des vorerwehnten siedenden Theils, im Gehalt befunden worden, monatlich 1 Kestl. 4 Mgr. bezahlen, welche Gelder dann von den unfreyen Branntweinbrennern in den Städten und auf den platten Lände an die bisherigen Recepturen zu erlegen; von diesen aber, gegen den Genuß der gewöhnlichen pro Cente quartalliter mit zwey Drittel, statt der Accise, an den Landtschaf, und mit einem Drittel, statt der Steuer, an das Generals Steuer Aerarium ohne allen Mangel zu berichtigen; wobey jedoch denen von Adel und übrigen Freyen verstattet wird, solche Gelder alle drey Monate nach dem erwehnten Ebenmaß an gedachte Aeraria unmittelbar einzusenden, und solchergestalt Nichtigkeit zu beschaffen.

§. 5.

Von diesem Aequivalent bleibt Unsere Stadt Lüneburg, in dem Betracht, daß sie sich in vorigen Zeiten von der alten Accise losgemacht, jedoch außser der neuen Steuer, frey; es muß aber von den darinn vorhandenen Branntweinbrennern wie bisher, also auch ferner der Licent vom Branntweinschroor und Maß entrichtet, und diese Exemption so wenig auf die außserhalb der Stadt befindliche Branntweinbrenner extendiret, als deren jetzige Anzahl vermehret werden.

§. 6.

Dafern auch jemand nicht Belieben tragen sollte, das ganze Jahr hindurch Branntwein zu brennen, sondern dasselbe eine Zeitlang einzustellen; so muß derselbe seinen Helm an die in folgendem §. dazu verordnete Dertter und Personen einliefern, und zahlet sodann den obigen Anfsatz nur von derjenigen Zeit, in welcher er wirklich gebrannt hat. Geschiehet aber diese Ablieferung nicht; so wird ein solcher angesehen, als ob er die ganze Zeit über gebrannt hätte, und muß dahero auch von solcher Zeit her völlig und ohne Abzug bezahlen.

§. 7.

Diesigen unfreyen Branntweinbrenner in den Städten und auf dem platten Lande, welche in dergleichen Fällen ihre Helme bislang an die Nemter abgeliefert haben, müssen solche auch in Zukunft ferner bewerkstelligen, und sie erhalten daselbst einen von den Beamten unterschriebenen und mit dem Amtsiegel bedruckten Schein, in welchem deutlich zu vermelden, an welchem Tage die Ablieferung geschehen, und an welchem Tage der Helm wieder zurück gegeben worden. Was aber dahingegen die bey Unsern Prälaten, denen von Adel und übrigen Freyen, weniger nicht bey Unsern Beamten und Hanshaptens pächtern vorhandene Branntweinsblasen anlanget; so sollen deren Helme in den vorgedachten Fällen entweder an die nächste Contributions oder Licentreceptur abgeliefert werden; da dann, wenn über diejenige Zeit, da die Blasenhelme der Freyen oder Unfreyen an den erwehnten Orten in Verwahrung gestanden, ein richtig unterschrieben und besiegeltes Attestat bey der Accise und Steuereinnahme vorgezeigt wird, von solcher Zeit nichts gegeben, sondern

sondern das Attestat statt baaren Geldes angeworinnen, und damit die Berechnung des Wages belegt werden soll.

§. 8.

Würde in Zukunft ein ganz neuer Branntweinbrenner hinzu kommen, oder es wollte jemand seine Branntweinblase vergrößern, oder kleiner machen lassen; so muß er solches bey demjenigen anzeigen, bey dem er nach Inhalt des vorhergehenden §. 6. seinen Helm auf dem Fall, daß er keinen Branntwein brennet, abzuliefern schuldig ist. Und wie von diesem die neue oder veränderte Blase gebührend zu vermaßen und zu bezeichnen, auch dem Eigenthümer ein beglaubtes Attestat von dem befundenen Gehalt der Blase zu ertheilen, welches dieser bey der Receptur auszuliefern, damit selbige sich wegen der Heftigkeit dar nach richten könne; also sollen zu solchem Ende nicht nur die Braunte, sondern auch die Contributions- und Licentinnehmer mit den benötigten geicheten kupfernen Maassen und Stempeln versehen werden.

§. 9.

In Ansehung der Bestrafungen verbleibt es bey den bisherigen Verordnungen, in soweit solche annoch zu appliciren seyn werden. Sollte aber jemand sich unterstehen, vorzugeben, er habe nicht gebrannt, und hätte solches vermittelst angeschaffter doppelten Helme dennoch gethan; so soll derselbe das erstemal für einen jeden Tag 10 Rthlr., das zweytemal 20, und das drittemal 30 Rthlr. an Strafe erlegen, und im lehtern Falle das Branntweinbrennen auf seine Lebenszeit gänzlich verboten werden. Welche Strafe dann auch statt finden soll, wenn jemand seine Blase vergrößern, oder eine Blase von neuem machen und damit brennen lassen, ohne zu beschaffen, daß solche vorher Ordnungsmäßig vermaßen und gestempelt worden. Uebrigens aber sollen alle solche Geldstrafen, nach dem Inhalt der bisherigen Verordnungen, fernerhin den Aerarius allein verbleiben und berechnet werden.

§. 10.

Sollten etwa mit ein oder anderer Commune, oder Privato, aus bewegenden Ursachen, wegen der bisherigen Accisen und Steuern vom einländischen Branntwein besondere Contracte errichtet seyn; so werden solche billig ausgehalten, nach deren Ablauf aber sollen selbige nicht wieder erneuert werden, sondern gänzlich cessiren, und ein jeder schuldig seyn, sich nach dem Inhalt dieser Unserer Verordnung in allen ihren Punkten genau zu richten.

§. 11.

Wegen des Branntweinverkaufs an Freye bleibet es bey der bisherigen Verfassung, und wird dergleichen ferner dasjenige gegen ein von sich zustellendes Ordnungsmäßiges Attestat der Weise und neuen Steuer gut gethan, was die Verordnungen deshalb im Munde führen.

§. 12.

Was aber hingegen den im Lande gebrannten und an Auswärtige debilitirten Branntwein betrifft, es mag solcher in Fässern, Föngen, oder in geringeren Quantitäten außer Landes verkauft werden; weilen dabey die Defraudationes so stark im Schwange gehen,

gen, und auf eine solche Weise ausgeübet worden, die fast gar nicht zu verhindern gewesen; so wird aus diesen und andern bewegenden Ursachen ein für allemal hiemit festgesetzt und verordnet, daß von allem dergleichen, nach geschehener Publication dieser Unserer Verordnung, ausser landes gehenden Branntwein in Zukunft nicht das geringste an Accise oder Steuer weiter restituiret und gut gethan werden soll.

§. 13.

Und wie ferner das Branntweimbrennen einem jeden sowol in Städten, als auf dem platten Lande, der davon die Ordnungsmässigen Abgiffen entrichtet, bisher frey gestanden; also soll dasselbe auch in Zukunft allen und jeden Landeseingesessenen, wenn sie sich dieser und übrigen Verordnungen und Vorschriften durchgängig gemäß verhalten, auf gehöriges Wilden und Ansuchen, fernerhin, so wie bisher geschehen, erlaubt und zugelassen werden.

§. 14.

Diese Veränderung der Accisen und Steuer und die dagegen verordnete Einrichtung und Bezahlung des obbeschriebenermassen bestimmten Geld-Quantum von jeder Branntweinblase, sie sey zum Luttern oder Distilliren, soll vom 1sten October gegenwärtigen Jahrs an ihren Anfang nehmen, und damit ferner fortgeführt werden.

§. 15.

Wir gebieten und befehlen demnach hiemit allen Unsern Obrigkeiten, Beamten und Gerichten, wie auch Unsern Vasallen und Untertanen, insonderheit aber den Accisecommissariis, nicht weniger den Contributions-licent Accise- und Steuerannehmern, daß sie über diese Unsere Verordnung mit Nachdruck halten, und nicht gestatten sollen, daß derselben von jemand zuwider gelehret werde, so lieb ihnen ist, schwere Bestrafung und Unsere Ungnade zu vermeiden.

Damit auch diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft geheißen möge, mithin sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieselbe durchgängig an gewöhnlichen Orten in den Städten und auf dem Lande Unsers Fürstenthums Lüneburg öffentlich angeschlagen werden.

Zu mehrerer Urkund haben Wir diese Verordnung mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unserem geheimden Canzleyseigel bedrucken lassen. Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den 2ten Jun, des 1763ten Jahrs, Unsers Reichs im Dritten.

(L. S.)

GEORGE REX.

B. C. v. Wehr.

II.

Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische
Verordnung, wegen Erlegung eines Blasenzinses von jeder Brannt-
weinsblase in den Fürstenthümern Calenberg und Grubenhagen,
und Absetzung des Licents vom Branntweinschroot.

De dato 12ten Julii 1763.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König etc. etc. Demnach die bis-
herige Erfahrung ergeben, daß der Licent, womit das Branntweinschroot belegt
ist, aller bisherigen Aufsicht, abgeleiteten Vereidigung und anderer genommenen Maasre-
geln obgeachtet, durch vielfältige Defraudationes gar sehr verkürzt werde, hieraus aber
das Inconveniencs entstehet, daß nicht nur Unsere Licentcasse um die derselben gebührenden
Einkünfte gebracht, sondern auch diejenigen, welche den Licent richtig abtragen, in ihrer
Nahrung geschwächt werden, indem sie mit den Defraudanten im Verkauf des Brannt-
weins nicht Preis halten können; und Wir dann diesem Unwesen länger nachzusehen nicht
gemeinet sind; so haben Wir nach vorhergepfogener Communication mit Unseren getreuen
Calenbergischen und Grubenhagenischen Landschaften beschlossen, solchen Mißbräuchen, so viel
möglich, zu steuern, und in solcher Absicht anstatt der bisherigen Erhebung des Licents vom
Branntweinschroot einen nach Proportion der Größe der Branntweinsblasen eingerichte-
ten Blasenzins, vorerst zum Versuch auf ein Jahr, einzuführen.

Sehen demnach, ordnen und wollen:

§. 1.

Die sowohl jetzt fürhandene, als künftig noch anzulegende Branntweinsblasen so-
wohl diejenigen, welche zum Luttern, als die, welche zum Distilliren gebraucht werden,
sollen mit einem Eimer, welcher genau vier Stübgen hält, bis oben an ganz voll gegeben,
und die Eimerzahl einer jeglichen Blase in ein Buch, welches der Branntweinsbrenner zu
solchem Ende haben, und hernächst zum beständigen Quitanzbuch, auch zum Anzeichen der
vornehmenden Versiegelung und Entsigelung behalten muß, von einem Licentbedienten
geschrieben werden. Auch hat der Licentbediente solchen Gehalt zu seiner Nachricht zu noti-
ren, und selbigen bey der Licentreceptur, auch dem Licent-Inspectorio anzuzeigen; wornächst
dieser nach vorgängiger Communication mit dem Licent-Commissario an Unsere Regierung
und an die Calenbergische Landschaft von dem Gehalt sämlicher in seiner Inspection befind-
lichen Branntweinsblasen Nachricht geben soll.

§. 2.

Zu diesen Vermessungen sollen soviel kupferne geeichte, ein Stübgen haltende Maasse,
deren Kosten ex Cassa zu bezahlen, angeschafft werden, als Hauptrecepturen vorhanden
sind. Diese Maasse sind den Inspectoribus zur Vertheilung in ihren Inspectionen zuzusch-
icken. Damit man auch von richtiger Maasse um so mehr versichert seyn könnte; so soll nicht
eben

eben ein jeder Einwohner an dem Orte, wo er die Hebung hat, das Messen zum erstenmal generaliter verrichten, sondern der licent-Commisarius kann solches demjenigen licentbedienten in seinem District auftragen, den er dazu am geschicktesten hält; welchem sodann für seine Bemühung täglich an Diäten ein Thaler aus der licentcasse jeden Orts zu reichen ist.

§. 3.

Alle auf diese Weise gemessene Blasen werden oben an einem in die Augen fallenden Orte mit einem Stempel bezeichnet, und neben solchem Stempel die Cymerzahl, welche die Blase im Gehalt hat, bemerkt. Würde jemand betroffen, daß er in einer ungestempelten oder heimlich gehaltenen Blase gebrannt hätte, soll derselbe zum erstenmal mit 10 Rthlr. gestrafet, zum andernmal aber ihm das Branntweinbrennen ad dies vitæ untersaget, und die Blase confisciret werden.

§. 4.

So oft eine Veränderung oder Reparation der Blase nöthig ist, wird dem licentbedienten davon bey 10 Rthlr. Strafe Nachricht gegeben. Dieser muß, nachdem solche Reparation geschehen, durch eine neue Nachmessung untersuchen, ob der Gehalt der Branntweinblase sich verändert habe, auch daß solche Nachmessung vorgenommen, in des Branntweinbrenners Buche notiren.

§. 5.

Damit in den Zeiten, wo der Branntweinbrenner mit dem Brennen inne halten will, die Blase gehörig versiegelt werden könne; so müssen oben am Halse kleine Löcher im Diameter einander gegenüber durchgehohlet werden, in der Größe, daß man dadurch einen starken Bindfaden zu dem hernächst zu meldenden Gebrauch ziehen kann.

§. 6.

Sobald der Branntweinbrenner zu brennen anfängt, soll er von jeglichem Cymer zu vier Strüßgen, so viel deren die bis oben angefüllte Blase enthält, alle 24 Stunden 10 Pfennige licent bezahlen, und werden diese 24 Stunden allemal von des Nachmittags um vier Uhr bis zu selbiger Stunde des folgenden Tages solchergestalt gerechnet, daß, wenn gleich des Morgens, Mittags oder Abends mit dem Brennen der Anfang gemacht oder aufgehört wird, dennoch für volle 24 Stunden der licent entrichtet werden muß. Auch ist hiervon der Sonntag nicht angenommen, allermassen zu Verhütung der Defraudationen die Anrechnung dergestalt gemacht worden, daß, wenn gleich nur sechs Tage in der Woche gebrannt, auch in den Nächten geruhet, annehbt auf den Spielraum nicht reflectiret wird, der licent von siebenmal 24 Stunden bezahlet werden kann, ohne daß dadurch der Branntweinbrenner so sehr oneriret wird, als bishero durch Entrichtung des licents vom Branntweinschroot geschehen.

§. 7.

Alle Vorwendungen, welche der Branntweinbrenner angiebet, daß er dadurch im Brennen behindert worden, als auch daß das eingestellte Schroot nicht aufzählen wollen, oder dergleichen, wie es Namen haben mag, werden überall nicht attendiret, sondern der Brannt-

Branntweimbrenner muß, so lang er seine Blase nicht versiegeln lassen, von jeglichem Eymer des Behalts die darauf gesetzten 10 Pfennig alle 24 Stunden ohne allen Mangel oder Entschuldigung bezahlen.

§. 8.

Dieser Blasenjins wird alle Sonnabend entrichtet, und darf der Licenteeinnehmer nicht länger, als eine Woche creditiren. Sollte jemand mit dessen richtiger Bezahlung länger anstehen, dem wird sofort die Blase versiegelt und kein Freyettel auf Branntweinschroot weiter gegeben, annehmst der Nachstand von der Obrigkeit, wenn die Bezahlung in den nächsten acht Tagen nicht erfolget, sorderjaumt bengetrieben.

§. 9.

Findet jemand es seiner Convenienz gemäß, das Branntweimbrennen auf eine Zeit lang oder gänzlich einzustellen; so muß er solches bey der Licentereceptur anzeigen, worauf von dem Licenteeinnehmer die Verfügung gemacht wird, daß durch die beyden im Halse der Blase befindlichen Löcher ein Bindfaden gezogen, selbiger in der Mitte zusammen geschürzt, und die beyden Enden, wie auch ausserdem noch zwey Stellen des Bindfadens mit dem Licentieselgel besiegelt werden.

Wenn solche Besiegelung des Nachmittags um vier Uhr geschieht; so hat die Entrichtung des Blasenjins mit den sodann abgelaufenen 24 Stunden ihre Endschafft erreicht; geschieht sie aber nach vier Uhr; so wird der Blasenjins noch für völlige 24 Stunden bezahlt. Wenn jedoch etwa der Licentebediante abgehalten würde, um die Stunde, die der Branntweimbrenner zur Versiegelung demselben bestimmt hat, sich einzufinden; so komme solches dem Branntweimbrenner nicht zur Last, sondern es wird wegen Entrichtung des Blasenjins angenommen, als wenn die Versiegelung wirklich geschehen wäre. Die Zeit der Versiegelung sowohl, als nachherigen Erösung, werden in des Branntweimbrenners Buch notiret, und ist es bey dieser Einrichtung nicht nöthig, daß die Helme, so wie bishero gewöhnlich gewesen, abgeliefert werden.

§. 10.

Würde es sich fügen, daß auf Amtshäusern oder an andern Orten, wo die Licentereceptur selbst ist, Branntwein gebrannt wird; so muß die Versiegelung der Blase in den Fällen, da das Branntweimbrennen cessiret, auch die nachherige Entsigelung von dem nächsten oder demjenigen Licentebedienten geschehen, dem der Licent-Commissarius dazu Auftrag thun wird.

§. 11.

Sollte es durch einen Zufall geschehen, daß die aufgedruckten Licentieselgel beschädiget würden; so muß der Branntweimbrenner solches, sobald er es gewahr wird, dem Licentebedienten anzeigen, als welcher sodann die Versiegelung aufs neue verrichten soll. Würden aber die Siegel durch einen Licentebedienten, ohne daß es vorher bey der Licentereceptur gemeldet wäre, bey einer desfalls bismeilten anzustellenden Visitation, beschädiget gefunden, und der Branntweimbrenner könnte nicht in continenti auf das bündigste darthun, daß er seit der geschehenen und in seinem Buch notirten Versiegelung das Branntweimbrennen gänzlich

gänzlich unterlassen habe; so muß der Blasenjinns von der ganzen Zeit an nachbezahlt werden, da die letztere Versiegelung geschehen ist; dasern aber ein Dolus hierbei sich solchergestalt zeigen sollte, daß der Branntweimbrenner erweislich heimlich gebrannt hätte; so soll derselbe von der ganzen, seit der Versiegelung verfloffenen Zeit den doppelten Blasenjinns bezahlen, wovon die eine Hälfte der Licentcasse zustießen, die andere Hälfte aber zur Strafe gerechnet werden soll. Es soll jedoch dem Licent-Commissario frey stehen, die letztere Hälfte dem Befinden nach zu mindern, oder auch in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 12.

Will der Branntweimbrenner seine Brenneren wieder aufangen, muß er solches bey der Licentreceiptur melden, da sodann die Siegel durch einen Licentbedienten recognoscirt, annehmt die Zeit der Entseigelung in des Branntweimbrenners Buch notiret wird.

§. 13.

Die Versiegelung sowohl, als die Entseigelung soll von dem Licentbedienten, ohne daß der Branntweimbrenner dafür das geringste entrichte, geschehen, zumalen denenselbigen durch diese Einrichtung die mit dem bisherigen vielen Visitiren gehabte Bemühung um ein großes vermindert wird. Weil jedoch die vorkommenden Versiegelungen einiges Laß und Bindfaden erfordern; so soll auf jegliche Blase dero Befuß monatlich 1 Ugr. aus der Licentcasse vergütet werden.

§. 14.

Wenn ein Licentbedienter betroffen wird, daß er bey dieser Einrichtung auf einige Weise mit dem Branntweimbrenner colludiret, soll er zum erstenmal mit ohnsehbarem Verlust einer dreymonatlichen Gage, und zum zweytenmal mit Entsetzung seines Dienstes ohnabbittlich bestrafet werden.

§. 15.

Gegen Einrichtung dieses Blasenjinses wird der Licent, so bishero mit 12 Ugr. pro Himten entrichtet worden, gänzlich abgeschaffet, und das zum Branntwein destimirte Korn ohne weitere der Licentcasse zu zahlende Abgibt in der Mühle frey gemahlen; der Licentpflichtige Branntweimbrenner aber muß jedesmal, wenn er Korn zum Schrooten nach der Mühle bringen will, darauf einen Paßzettel nehmen, auch damit unter dem Vorwande des Branntweinschroots kein Brodkorn mit unterlaufe, das zu solchem Schroot destimirte Korn jedesmal mit Malz oder Kautternkaf, ehe er solches zur Mühle bringet, vermischen; würde sich auf den Mühlen unvermengtes Korn finden, wovon man vorgiebt, daß es zum Branntweinschroot destimiret sey; so muß der Branntweimbrenner zum erstenmal mit 4 Ugr. für jeglichen Himten bestrafet werden. Geschiehet solches zum zweytenmal; so ist das Korn zu confisciren und dem Denuncianten zu adjudiciren. Der Müller, so solches unvermischte Korn annimmt, wird nach dem 24sten §. Cap. II. der Licentordnung bestrafet; wenn jemand sich gelüsten läßt, unter dem Namen des Branntweinschroots die Licentcasse dadurch vorzüglich zu defraudiren, daß er solches hiernächst als Viehschroot verfüttert, oder zum Bierbrauen verbraucht; so soll derselbe, wenn er hiervon überführet wird, mit 6 Rthlr. zum erstenmal bestrafet, und ausserdem angehalten werden, noch 6 Rthlr. an die Denuncianten und Armen zu erlegen. Wenn er aber dessen nach geschehener Bestrafung zum zweytenmale

male überführet würde, muß ihm das Branntweimbrennen gänzlich verboten, und sich dessen fernere zu gebrauchen nicht verstatet werden, er auch überdem 10 Rthlr. zur Strafe, und 10 Rthlr. für die Armen und Demuncianten geben.

Damit man dergleichen Defraudationes desto leichter entdecken möge; so haben die Licentbediente zu vigiliren, ob Frenzettel auf grössere Quantitäten Schroot genommen werden, als ein Branntweimbrenner wahrscheinlicher Weise in seinen Blasen verbrennen kann. Was übrigens in der Licentordnung von 1739. Cap. I. §. 4. Nr. 1. von denen geordnet ist, welchen das Branntweimbrennen nicht zu gestatten, dabey behält es sein Verbleiben.

§. 16.

Hingegen ist der daselbst Nro 3. den Branntweimbrennern und allen dabey gebrauchenden Leuten abzunehmen verordnete Branntweimbrennercid, so lang diese Einrichtung dauret, nicht zu fordern, auch nicht nöthig, daß ein auf gewisse Tage geltender Passirzettel Befuß des Branntweimbrenners, in soweit solches die Meische oder Stellflüben angehet, gefordert werde, sondern es ist hinreichend, wenn oben gemeldetermassen auf das zur Mühle Befuß Branntweinschroots gebrachte Korn ein Passirzettel vorgezeigt werden kann.

§. 17.

Was in der Licentordnung von 1739. wegen der Aqua vitæ und andern einländischen hitzigen Getränke verordnet ist, dabey behält es noch fernere sein unveränderliches Bewenden.

§. 18.

Wie denn auch der Licent von ausländischen ins Land kommiendem Branntwein nach Maasgebung der Verordnung vom 21sten Jun. 1742. noch fernere entrichtet wird, annehst allen Accisanten und Krüggern die Einführung des Kornbranntweins an einzelnen Stübchen und Quartieren aus den benachbarten Provinzen, oder von den Orten, wo kein Licent introduciret ist, bey 2 Rthlr. Strafe, so oft jemand dawider handelt, verboten bleibt.

§. 19.

Anlangend die Licentrestitution, so von dem im Lande verfertigten Branntwein, wenn solcher ausserhalb Landes verführet wird, geschiehet; so bleibt es fernere dabey, daß anter einer Quantität von fünf Stübchen keine Restitution statt finde. Wenn aber fünf Stübchen oder drüber ausser Landes geführt werden; so ist von einem Fass a 40 Stübchen bey der letzten Grenzreceptur 2 Rthlr., und bey geringern Quantitäten nach Proportion zu erstatten. Es muß aber das abgeschickte Fass an dem Orte, wo es abgehret, versiegelt, und an der Grenzreceptur, wo es ausser Landes gehet, das Siegel von dem, der die Restitution verrichtet, recognosciret, und ob in dem Fasse wirklich Branntwein vorhanden, probiret werden.

Denen, welche von ihrer Consumtion den Licent, in soweit er von consumirten selbst geordneten Früchten entrichtet wird, frey haben, soll, wenn sie Branntwein auf ihren Gütern brennen, auf jegliches Stübchen, das in ihrer Haushaltung consumiret wird, 3 Gr. Berg. Geseze Mtes Alphabet.

5 Pf. und vom Faß zu 40 Stübchen 4 Rthlr. 5 Gr. 3 Pf. an Licent erstattet, und zu Vermeidung aller dieserwegen etwa entstehenden Irrung bey der ersten Generalvermessung der Branntweinsblasen überschlagen werden, wieviel eine jede vom Licent befreiete Haushaltung etwa monatlich zu eigener Consumtion an Branntwein bedürfe. Dieser Uberschlag ist an Unsere Regierung zu berichten, und nach demselben das monatliche zu restituierende Quantum billigmäßig zu bestimmen, welches aber, wie es sich von selbst versteht, alsdann cessiret, wenn das Branntweinkbrennen bey einer solchen Hanshaltung nicht mehr getrieben wird. Es haben also diejenigen, welche künftig die Nahrung des Branntweinkbrennens treiben wollen, sowohl, als Unsere Licentbediente sich nach dieser Unserer Vorschrift zu achten und sich derselben gemäß zu bezeigen.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den 12ten Julii 1763ten Jahrs, Unser Reichs im Dritten.

(L. S.)

GEORGE REX.

W. C. von Behr.



C a f f e e.

I.

Königlich Preussische allergnädigste Declaration, wie es in Zukunft mit Transportirung des Caffee in denen Städten gehalten, und daß solches durch die Accisofficianten exerciret werden soll.

De dato Potsdam den 19ten April 1777.

Nachdem Se. Königl. Majestät höchstnüsslich in Erfahrung gebracht, wie die Caffee Defraudationes in der Stadt Berlin immer mehr und mehr überhand nehmen, und mit dem größten Eifer betriebet werden, der bisher obwaltenden Schwierigkeit wegen auch nicht Einhalt geschehen können, da den Kaufleuten die Nachsicht verstatet worden, den Caffee unter dem Vorkwand, von Ein' auf in der Stadt, ohne vorherige Anzeige, in ihre Wohnungen ansichhuen; und solchen hinweg wiederum durch freye, ja sogar nächtliche Transporte, ihren Nachbarn zusenden zu dürfen, die Defraudationes auch dadurch noch mehr Begünstigung erhalten haben, daß dieselben sich gewiegert, den Accisofficianten von ihrem Vorrath und Ver' auf Rechenschaft zu geben, weil solches ihrer Meinung nach der Handlung hinderlich und beschwerlich falle. Nach völliger Ueberzeugung, daß die willkürlichen Ver' sendungen accisbarer Waaren, zu allen Stunden, und selbst zur Nachtszeit, ohne vorher

vorher geschehene Declaration beym Acciseamt, und ohne Vorwissen der zur Verhinderung der Unterschleife bestellten Officianten, den Defraudanten die völlige Sicherheit im Transport und Debit ihrer Contrebande, den Präjudiz des Commercii deroerjenigen Kaufleute, welche die Gefälle entrichten, darbieten, der Vorwand auch, den die Kaufleute in Weigerung der Declarationen vorschützen, nicht der Natur der Sache angemessen ist, vielmehr ihr eigen Wohl erfordert, sich alle dem willig zu unterwerfen, wodurch denenjenigen, welche ihrer Handlung schädlich zu seyn suchen, Schranken gesetzt werden können, mithin sie sich selbst angelegen seyn lassen sollten, zur Vernichtung der ihrer Handlung nachtheiligen Defraudationen das ihrige beizutragen, wassien sie keine erhebliche Ursache haben, ihre Werkehr, wenn es, wie sie vorgeben, untadelhaft und ehrlich ist, geheim zu halten, dadurch die Formalitäten die Aufrechthaltung des Commercii gesichert wird, und solche demselben nicht anders als nützlich seyn können. Um aber den bisherigen Defraudationen zur ferneren Verbreitung alle Mittel und Wege entgegen zu sehn, und den Nachtheil, welcher durch den grössern Ausgung des Numerarths bey der se mehr und mehr zunehmenden, durch die Defraudationen begünstigten Caffeeconsumtion, wovon die Anstalten vielmehr die Verminderung zur Absicht gehabt, dem Staate zugefüget wird, Einhalt zu thun; befehlen Allerhöchstdieselben, so güldig als ernstlich, sämtlichen Kaufleuten und anderen mit Caffee handelnden Einwohnern, keinen Caffee ohne zuvor erhaltenen Erlaubnißschein, der dieweil halb beym Acciseamt geschehene Declaration wegen, in ihre Häuser und Wohnungen aufzunehmen, auch nicht einmal, wenn solcher von Kaufleuten oder anderen Verkäufern in der Stadt erkauft worden, bey Confiscation des Caffee und Hundert Reichsthaler Strafe. Ferner wird denenelben bey der nemlichen Strafe unterfaget, keine Verkündigten bey Nachseht, unter welchem Vorwand es auch immer seyn mag, zu unternehmen, auch solchen dergleichen bey Tage, wenn die zu transportirende Quantität einen Viertel Centner übersteigt, nicht anders, als auf einen Erlaubnißschein des Acciseamts verstatet werden, und soll von dieser Formalität nichts weiter, als der tägliche Debit ein Detail ausgeschlossen bleiben, so wie es mit dem Zucker und anderen Objecten, die in kleinen Partien verkauft werden, eingeführet ist; die aber des Verkaufs ein Gros wegen, zur Vermeidung des Mißbrauchs, gleichfalls den nämlichen Präcautionen unterworfen sind.

Und da es Er. Königlichen Majestät allerhöchste Willensmeinung ist, daß die Kaufleute und alle übrige mit Caffee handelnde Unterthanen, auf jedesmaliges Verlangen, den Acciseofficianten von ihrem gehaltenen Vorrath und Verkauf, mit Vorzeigung des Bestandes, Ketze und Antwort geben; als wollen und verordnen Höchstieselben, sich nicht nur hiernach allergehorsamst zu achten, sondern auch die Visitationes und alle übrige einzuführende nöthige Präcautiones zur Entdeckung der Unterschleife, deren sie sich, in Ermangelung des Debits, verdächtig machen würden, zu gestatten, damit solchergestalt die Aufrichtigkeit ihres Betragens zu aller Zeit gerechtfertiget werden könne.

Schließlich befehlen Se. Königl. Majestät Dero Generals Accises und Zolladministration, alle diejenigen Arrangements zu treffen, welche sie zur Erhaltung des Gleichgewichts unter allen Kaufleuten nöthig zu seyn erachtet, und durch Versicherung der auf dem Verkauf haftenden Abgaben, dahin genau vigiliren zu lassen, daß durch die Defraudationen dem Commercio fernere kein Schaden zugefüget werde; dahero dann keine freye Versendungen bey Tage, als nur einzig und allein was den Verkauf ein Detail anbetrifft, erlaubt,

erlaubt, bey Nachtzeit aber selbst in kleinen Partien gänzlich verboten sind, und wenn die bey Tage zu transportirende Quantität einen Viertel Centner übersteigt, soll die Versendung nicht anders, als nach vorher beym Acciseamt gefchebener Declaration und darauf erhaltenen Erlaubnißschein, verstatet werden, bey Confiscation des Caffee und Hundert Rthlr. Strafe.

Hieran geschiehet Höchstdero Wille, welcher nicht nur in Berlin, sondern in allen Städten, wo dergleichen Präcautiones zu nehmen nöthig, zur Vollziehung gebracht werden soll, um die Defraudationes, welche dem Commercio schädlich, dem Staate aber durch Erleichterung der Consumtion und des daraus entstehenden Ausgangs des Numerairs höchst nachtheilig sind, zu unterdrücken; als worauf die Accise- und Zolladministration mit Nachdruck zu halten, und gegenwärtige Declaration dem Oberg Accise- und Zollgerichte zu communiciren hat, um darnach zu verfahren, und solche überall, wo es nöthig, publiciren zu lassen, damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe.

Gegeben zu Potsdam den 19ten April 1777.

Friederich.

II.

Königlich-Preussische allerhöchste Declaration, die inländische Consumtion des Caffee und dessen Ausfuhr außershalb Landes betreffend. De dato Schönwalde den 19ten Jun. 1778.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. etc. Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß eine Menge von Leuten, die nichts zu verlieren haben, und welche, da sie unvermögend sind, die festgesetzten Geldbußen zu erlegen, den ihnen zuerkannten körperlichen Strafen gleichsam Trost bieten, und durch ihre Hinführung nur Kosten verursachen, nicht aufhören, Unterschleife und Betrügereyen mit dem Caffee vorzunehmen, indem sie gleichsam ein Gewerbe daraus machen, auf mancherley Wegen, am Tage sowohl, als bey der Nacht, und welche sämtlich zu vereiteln gar nicht möglich ist, denjenigen Caffee in die Städte wiederum herein zu practiciren, der zur Verlesung der Einwohner des platten Landes herausgebracht, oder dafselbst unter dem Vorwande, selbigen außershalb Landes zu versenden, niedergeleget wird. Und nun dieser Unterschleifen zuvor zu kommen, und den damit verbundenen Gewinn zu vereiteln; so wird folgendes hiezu mit festgesetzt:

Art. 1.

Da der Caffee für die dürftigen Landente keinesweges zu den Nothwendigkeiten des menschlichen Lebens gehöret, in Absicht anderer aber, eine dem Vortheile des Staats sehr schädliche Delicatsse ist, indem dafür so sehr viel baares Geld außershalb Landes gehet; so soll derselbe auf dem platten Lande, zur Verminderung der Consumtion, fürs künftige eben den Abgaben unterworfen seyn, als in den Städten.

Art. 2.

Art. 2.

Alle Bewohner des platten Landes sollen gehalten seyn, ihren Caffee aus den Städten zu nehmen, und diejenige, welche ihn von auswärts directe kommen lassen, werden hierdurch angewiesen, selbigen an die ihnen zunächst gelegene Städte zu adressiren, von wo sie solchen nicht eher, als nach bezahlten Accisegefallen, abholen können. Sie müssen die Quittung dieserhalb aufbewahren, um selbige jederzeit auf Verlangen vorzeigen zu können.

Art. 3.

Von diesen Auflagen soll niemand befreyet seyn, als der Adel für seine Consumtion, welcher wirklich auf seinen Gütern für beständig sich aufhält; feruer die Geistlichen in Absicht einer gemäßigten Quantität, jedoch nur allein auf ihren Hochzeiten und Kindtaufen, welcher Verordnung auch sämtliche Geistliche in den Städten, und zwar auf den eingeschränkten Fall, unterworfen seyn sollen. Alle übrigen müssen die ordentlichen Gesälle erlegen, wovon auch die nicht ausgeschlossen sind, welche sich nur eine Zeitlang des Jahres auf ihren Gütern oder Landhäusern aufhalten.

Art. 4.

Es soll hinführo niemanden mehr erlaubt seyn, einigen Caffee bey sich zu haben, als zur eigenen Consumtion. Es soll dahero niemand damit einen Handel treiben, oder unter dem Vorwand, davon etwas an andere abzulassen, grosse Vorräthe davon errichten, indem hierdurch festgesetzt wird, daß die Häcker nur eine ihrem Debit angemessene Quantität von Caffee bey sich haben sollen, welchen sie in der nächsten Stadt zu nehmen gehalten sind. Alle diejenigen, bey welchen dergleichen beträchtliche Quantitäten gefunden werden, sind schuldig, auf jedesmalige Nachfrage sich durch Quittungen zu legitimiren.

Art. 5.

Es soll inskünftige keine Niederlage von Caffee unter dem Vorwande, daß selbiger um desto leichter ausserhalb Landes verführt werden könne, auf dem platten Lande gelitten werden. Die Ausfuhr soll vielmehr geradezu aus den Städten-geschehen, damit die Accise und Zoll-Bureaua desto eher im Stande sind, sich von der wirklichen Ausfuhr zu überzeugen, oder die erwanigen Unterschleife zu verhindern. Wir verordnen dieserhalb, daß alle diejenigen Niederlagen von Caffee, welche anjezt auf dem platten Lande existiren, sofort in die zunächst gelegene Städte geschaffet werden sollen.

Art. 6.

Denjenigen Kaufleuten allein, welche en Gros handeln, soll es erlaubt seyn, den Caffee ausserhalb Landes zu versenden, welche, nachdem sie selbigen directe kommen lassen, und in den Magazinen niedergelegt, die Handlungsaccise davon entrichten, die Wir hiermit zur Gleichförmigkeit in allen Unseren Staaten, auf zwey Pfenninge für das Pfund festsetzen. Wenn sie solchergestalt den Caffee auswärts versenden; so ist derselbe wie ihr eigen Gut und als ein Theil ihres indirecten Handels anzusehen. Alle andere Kaufleute sollen als Commissionairs angesehen werden, und also gleich den Fremden dem Transito-Import der zwölf pro Cent in Unseren sämtlichen Provinzen unterworfen seyn.

Caffee.

Art. 7.

Den Häckern soll es keinesweges gestattet seyn, Caffee ausserhalb Landes zu versenden, indem selbige sich diese Erlaubniß nur zu Nuße machen würden, um von ihrem Debit nicht die Consumtionsaccise zu erlegen. Inr Fall sie daher weniger, als einen halben Centner nehmen; so ist dies den ordentlichen Gefällen unterworfen, indem dafür gehalten werden soll, daß diese Quantität zum Verkauf en Detail gehöret.

Art. 8.

Alle Versendungen von einer Stadt zur andern, oder von einem Kaufmann zu einem andern, sollen nicht anders zur Bonification sich qualificiren, als wenn durch die mit der Nummer der geschehenen Eintragung versehenen Quittung dargethan werden kann, daß der erstere Versender die Gefälle davon bereits entrichtet habe; nur in diesem Fall soll die auf dieser Art doppelt entrichtete Accise wiederum erstattet werden.

Art. 9.

Wir verordnen fernerhin hiermit, daß alle hoch impostirte Waaren, als die Weine, welche bloß zum Wohlleben, und keinesweges zur Nothwendigkeit der Leute gehören, eben denen Befehlen und Vorschriften, welche wegen dem Caffee gegeben worden sind, unterworfen seyn sollen, indem es Unserm allerhöchsten Interesse angemessen ist, die Consumtion derselben, und dadurch den Ausgang des baaren Geldes ausserhalb Landes zu vermindern.

Art. 10.

Wir befehlen Unserer Generals Accise und Zolladministration, dahin zu sehen, daß gegenwärtige Declaration, nach ihrem ganzen Inhalte, zur Execution gebracht werde; sie hat dieserhalb die nöthigen Verfügungen und Instruktionen an sämtliche Bureaux und deren Vorgesetzte, zu erlassen, selbige dem Obern Accise und Zollgerichte sowohl zur ferneren Publication an die Unterrichter, als auch um darnach in Entscheidung der vorkommenden Fälle zu verfahren, bekannt zu machen, auch sonst überall, damit ein jeder sich darnach richte. Gegeben zu Schönwalde den 19ten Junii 1778.

Friederich.



Cartoffelbau.

Königlich = Preussisches Circulare, wegen Beförderung des
Cartoffelbaues. De dato Breslau den 20sten Nov. 1764.

Friederich, König u. u. u.

Unsern u. u. u. Wir haben nicht mit geringer Bewunderung vernehmen müssen, daß wie gegen alle nützliche Einrichtungen, also auch gegen die dem Landmann so vortheilhafte Anpflanzung der Cartoffeln an einigen Orten ein Vorurtheil herrschet, welches als die Ursache des geringen Anbaues zu betrachten ist.

Da Wir nun aber um des allgemeinen Bestens willen die nützliche Sache, aller Widersprüche obgeachtet, allgemein gemacht wissen wollen; so befehlen Wir euch hierdurch in Gnaden, die Verfügung zu treffen, daß an denen Orten, wo der Cartoffelbau gar nicht getrieben worden, ans andern Erzeihn, wo solcher getrieben wird, soviel Cartoffeln gekauft werden, als dazu nöthig sind, daß jeder Bauer wenigstens ein Viertel, auch jeder Gärtner, welcher Ackerland hat, zwei Wiesen davon erhalten kann, welche ihnen sodann gegen Bezahlung zu verabfolgen, und ihr darauf zu sehen habt, daß solche von ihnen künftiges Frühjahr gesteckt und angebauet werden.

An denjenigen Orten hingegen, wo der Anbau noch nicht durchgehends geschieht, müßt ihr darauf halten, daß in allen Dörfern die Anpflanzung geschehe, und des Endes ebenfalls von denenjenigen, welche Cartoffeln angebanet, die erforderliche Quantität kaufen und vertheilen. Jedoch müßt ihr solche bis gegen die Saatzeit an guten Orten asserviren lassen, und alsdenn erst austheilen, damit solche nicht unterdessen verzehret werden, und das Stecken im Frühjahr unterbleibe.

Gleichwie nun auf diese Verfügung, zu Erreichung des Endzwecks, mit allem Nachdruck gehalten und davon nicht abgegangen werden muß; also hoffen Wir auch, es werden die Dominia durch ein gutes Exempel ihren Unterthanen hierinnen vorgehen, und gleichfalls den Anbau der Cartoffeln nicht außer Acht lassen, als wozu ihr selbige bestens zu animiren habt.

Damit Wir auch wissen, wie dieses von euch befolget worden; so habt ihr nach begehendem Sch. mate eine Nachweisung und zwar gegen den 3ten Jannar a. k. einzusenden, wieviel Wispel Cartoffeln ihr für euren Erzeiß besprochen und behandelt habt.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß an denen Orten, wo Bauern und Gärtner bisher schon viel mehr Cartoffeln gesteckt, solche damit continuiren müssen, und die resp. vier und zwei Wiesen nur im Anfang sind, damit die Anpflanzung allgemein werde.

Sind u.
1764

Nachweis

Nachweisung der gepflanzten und erbaueten Cartoffeln des N. Creißes pro An. 1764, desgleichen was die Einsassen, welche noch keine Cartoffeln gebauet, zur künftigen Frühjahrsaat brauchen.

Namen der Dörfer.	Namen der darinn wohnenden Bauern und Gärtner.	Haben im Frühjahr 1764 an Cartoffeln				Haben bishero nichts ausgefetzt, und brauchen zur Sommerfaat 1765 an Bauern à 4 Meßen, an Gärtnern à 2 Meßen.	
		ausgefetzt		erbauet		Scheffel	Meßen
		Scheffel	Meßen	Scheffel	Meßen		

Contract.

C o n t r a c t.

Königlich-Preussisches Edict, daß alle Contracte, Verträge und Versprechungen, deren Gegenstand die Summe von 50 Rthlr. übersteiget, vom 1sten October 1770 an, schriftlich errichtet werden, widrigenfalls aber unverbindlich seyn sollen. De dato
Berlin den 8ten Februar 1770.

Wir Friederich II. Thun kund und sügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir seit dem Antritt Unserer Regierung die schnelle und gerechte Entscheidung der Proceffe, eines Unserer hauptsächlichsten Augenmerke seyn lassen; die Erfahrung aber zeigt, daß dieser Unserer Absicht, in den aus Contracten und Verträgen entstehenden Proceffen, eine nicht geringe Hinderniß dadurch in den Weg geleyet wird, daß die Contrahenten darüber entweder gar nichts schriftliches abfassen, oder neben den schriftlich verfaßten Contracten noch mündliche Verabredung treffen, über deren Wärtlichkeit und Verbindlichkeit nachher gestritten und Beweis durch Zeugen geführt wird, die Zeugen aber gemeiniglich weder die vorhergegangene Unterhandlungen von dem Contract selbst zu unterscheiden, noch sich der dabey vorgefallenen Worte genau zu erinnern wissen; so haben Wir, zur Verbeugung der aus solchen mündlichen Verabredungen entstehenden Streitigkeiten, bereits in Unserem erneuerten Stempeledict vom 13ten May 1766 allergnädigst festgesetzt, daß die am häufigsten vorkommende Kauf, Pacht- und Miethscontracte, wenn sie über ein unbewegliches Gut geschlossen worden, und das Kaufgeld, oder der jährliche Pacht und Miethzins über 50 Rthlr. beträgt, anderergestalt nicht gültig und verbindlich seyn sollen, als wenn sie schriftlich vollzogen worden; nicht weniger ist auch schon von Unseres Herrn Vaters Majestät, die schriftliche und gerichtliche Vollziehung der Contracte auf dem platten Lande in Unserem Fürstenthum Halberstadt, durch eine besondere Constitution vom 5ten März 1718 verfügt worden. Wir finden aber nöthig, bey den Contracten und Verträgen überhaupt, die mündliche Verabredungen durch eine allgemeine Verordnung einzuschränken, und zu dem Ende folgendes gesetzlich festzusetzen.

§. 1.

Zusörderst verbleibet es in Ansehung der Kauf, Pacht- und Miethscontracte über unbewegliche Sachen nicht nur bey der, in dem §. 2. Unseres erneuerten Stempeledicts vom 13ten May 1766 enthaltenen Verordnung, sondern es ist auch Unser allergnädigster Wille, daß, wenn dergleichen ein Immobile betreffender, und über 50 Rthlr. betragender Kauf, Pacht- und Miethscontract schriftlich errichtet worden, keine andere Nebenabredungen und Bedingungen verbindlich seyn sollen, als welche entweder in dem schriftlichen Contract ausgedrückt, oder aus der Natur des Contracts und den schriftlich eingegangenen Bedingungen von selbst folgen.

Berg. Gesetze IItes Alphabet.

§

§. 2.

§. 2.

Wir wollen aber ferner, daß auch diejenigen Kaufs Pacht und Miethscontracte, welche über bewegliche Sachen geschlossen werden, und woben das Kaufgeld, oder die jährliche Pacht und Miethsumme über funfzig Rthlr. beträgt, desgleichen alle übrige Contracte, Verträge und Versprechungen, deren Gegenstand die Summe von funfzig Rthlr. übersteiget, sie indgen bewegliche oder unbewegliche Sachen, Gerechtigkeiten, oder körperliche Dinge betreffen, in Zukunft schriftlich errichtet, widrigenfalls als nicht geschlossen angesehen werden, und durchaus weder eine Klage, noch Einwendung gestattet seyn soll, wenn gleich die Contrahenten solche durch Zeugen oder Endesdelation erweisen wollten.

§. 3.

Nichtweniger soll bey dergleichen die Summa von funfzig Rthlr. übersteigenden Contracten, Verträgen und Versprechungen keine ausser dem schriftlichen Contract eingegangene Nebenabrede und Bedingung, sie sey vor, nach, oder bey dem schriftlichen Contract verabredet, gültig und verbindlich seyn, wofern sie nicht entweder gleichfalls schriftlich abgefaßt, oder von solcher Beschaffenheit ist, daß sie aus der Natur des Contracts, oder aus denen in dem schriftlichen Contract enthaltenen Bedingungen von selbst folget.

§. 4.

Wir nehmen aber von der in §. 2. und 3. gegebenen Vorschrift aus:

- I. Wenn in Feuers Wassers Krieges Pestis oder anderen dringenden Gefahren, notwendige Deposita jemand in Verwahrung gegeben werden.
- II. Wenn den Gastwirthen, Fuhrleuten und Schiffen von Reisenden Haabseligkeiten anvertrauet und eingeliefert werden.
- III. Wenn Kaufleute, oder solche Personen, so paraphirte Handlungsbücher führen, in Sachen, so ihre Handlung treffen, unter sich contrahiren, oder auch jemand, der kein Kaufmann ist, Waaren creditiren, als welchenfalls derselben Handlungsbücher die Stelle der schriftlichen Contracte, und zwar im ersten Fall ohne Einschränkung der Zeit, im letzteren Falle aber auf sechs Monate von Zeit des Verkaufs vertreten sollen. Will sich aber ein Kaufmann gegen einen Käufer, der kein Kaufmann ist, auf längere Zeit sicher stellen; so muß er von demselben entweder die von dem getroffenen Handel in sein Journal eingetragene Notam, oder eine darüber anzufertigende Rechnung unterschreiben lassen.
- IV. Wenn ein über bewegliche Sachen mündlich geschlossener Contract sogleich von beyden Seiten, z. E. ein Kauf, durch Uebergabe der Waare und Erlegung des Kaufgeldes, eine einfache Schenkung durch Einhandigung und Annehmung der geschenkten Sachen, erfüllt und geendiget werden.
- V. Wenn ein Contract zwischen fremden Untertthanen und einem Unserer Untertthanen, und einem Fremden ausser Unseren Landen, über bewegliche Sachen, oder auch zwischen Unseren Untertthanen selbst ausser Unseren Landen, über unbewegliche ausser Unseren Staaten gelegene Sachen geschlossen werden.

§. 5.

§. 5.

Ausser diesen ausgenommenen Fällen wird ein mündlich geschlossener, die Summe von fünfzig Rthlr. übersteigender Contract dadurch nicht verbindlich, daß die Contractanten solchen endlich geschlossen, eine Arrham oder Angeld darauf gegeben, auf die Nichthaltung desselben eine Strafe gesetzt, oder sich vereinigt, daß, bis zur Errichtung eines schriftlichen Contracts, die mündliche Verabredung unter ihnen gelten solle; sondern es soll vielmehr der Geber der Arrhæ derselben verlustig seyn; und wenn die Zeit zu kurz ist, einen ausführlichen schriftlichen Contract aufzusetzen und zu vollziehen, die Parteyen aber nicht bis zur Errichtung dieses schriftlichen Contracts die Verbindlichkeit anssetzen wollen; so müssen sie das Wesentlichste des Contracts und der Bedingungen, worüber sie sich vereinigt, in eine Punctuation fassen, und selbige unterschreiben; die Verbindlichkeit der Punctuation aber erstreckt sich sodann nicht weiter, als auf dasjenige, was darin niedergeschrieben worden, oder die Natur des Contracts von selbst mit sich bringet.

Wird über das Negotium nachher ein schriftlicher Contract errichtet; so höret mit dessen Vollziehung die Verbindlichkeit der Punctuation in Ansehung aller derjenigen Bedingungen auf, welche zwar in der Punctuation enthalten, aber nicht dem Contract einverleibet worden.

§. 6.

Eben so wenig wird ein mündlich geschlossener, die Summe von 50 Rthlr. übersteigender Contract dadurch verbindlich, daß er bereits von einem der Contractanten erfüllt worden, sondern es ist, dieser einseitigen Erfüllung ohnerachtet, der Gestalt zu halten, als wenn kein Contract geschlossen wäre; dem erfüllenden Theil aber soll zur Wiedererlangung dessen, was er geleistet hat, weder eine Klage aus dem Contract, noch *Condictio sine Causa*, sondern nur allein die Eigenthumsklage, binnen sechs Monaten offen stehen.

Wenn also ohne schriftliche Versicherung ein Gläubiger Gelder ausgeliehen, ein Käufer für erhandelte Waare Kaufgelder ausgezahlt, eine Herrschaft auf die bey Handwerkseuten bestellte Arbeit Angeld gegeben, das Anlehn aber nicht wieder bezahlt, oder die Waare und Arbeit nicht geliefert wird; so können dieselben, wegen Ermangelung schriftlichen Contractes, weder die behandelte Waare und Arbeit, noch die darauf gezahlte Gelder zurück fordern, vielmehr ist der Gläubiger, wenn er sich über das Anlehn ein Wuterpfand geben lassen, solches dem vindicirenden Schuldner ohnentgeltlich herauszugeben schuldig.

Hat hingegen der Verkäufer die Waare, der Handwerksmann die bestellte und von seiner eigenen Zuthat gefertigte Arbeit geliefert, und dafür keine Zahlung erhalten, oder bey einem Tauschcontract der eine Theil die vertauschte Sache übergeben, ohne die Sache des anderen Theils erhalten zu haben; so steht demselben frey, die gelieferte Waare, Arbeit und vertauschte Sache, nebst den noch vorhandenen Früchten, als sein Eigenthum zu vindiciren. Es soll aber diese Zurückforderung, wenn die verkaufte oder vertauschte Sache ein bewegliches Gut ist, binnen sechs Monaten von Zeit der Lieferung gerichtlich geschehen, und wenn inmittelst die Sache an einen Dritten veräußert worden, gegen den dritten Besitzer die Klage gar nicht statt finden.

Hat jemand auf einen mündlichen Contract die Miethe einer Wohnung, oder die Pacht eines Gutes angetreten; so kann der Verpächter zu allen Zeiten die Wiederabtretung der Wohnung und des Gutes, mit den in dem Gute noch vorhandenen Früchten fordern; wegen der verfloffenen Miethe und Pacht, oder der nicht mehr vorhandenen Früchte aber, soll so wenig an Seiten des Verpächters, als wegen des bestellten baaren Vorstandes, oder vorausgezahlten Pacht und Mietzinses, von Seiten des Pächters eine Anforderung statt finden.

Ist endlich ein über bewegliche Sachen getroffener Contract von beyden Seiten vollständig und dergestalt erfüllt, daß das ganze Geschäft vollendet worden; so soll es dabey sein Bewenden haben, und die von beyden Theilen völlig erfüllte Verträge, unter dem Vorwand des fehlenden schriftlichen Contracts, nicht wieder zerrißen werden.

§. 7.

Ist in dem schriftlich errichteten Contract etwas unleserlich geschrieben, oder unverständlich ausgedrucket, oder auch der Ort und die Zeit, da der Contract geschlossen, ausgelassen; so kann der Sinn der unleserlichen oder unverständigen Worte, und der Ort und die Zeit des geschlossenen Contracts, auch durch Zeugen und Eydesantrag erwiesen werden.

Auf gleiche Weise kann auch der Beweis der vorgeschützten Gefährde, des Zwanges, des Betrugs, der Zahlung, und überhaupt aller derjenigen Einwendungen, welche nicht die Wirklichkeit des Contracts und der dabey eingegangenen Bedingungen betreffen, durch Zeugen und Eydesantrag geführt werden.

§. 8.

Den Contrahenten steht frey, ob sie den schriftlich zu errichtenden Contract selbst aufsehen, oder von einem Notario aufsehen lassen, oder auch solchen in Gerichten vortragen, und daselbst niederschreiben lassen wollen. Sind aber beyde, oder einer der Contrahenten Schreibens unerfahren; so muß der mehr als fünfzig Rthlr. betragende Contract entweder gerichtlich, oder von einem Notario und zween Zeugen errichtet, und im ersten Fall von den Gerichten, im letzteren Fall aber nicht allein von dem Notario, sondern auch von einem der Zeugen, den Partheyen vorgelesen, und daß solches geschehen sey, von den Gerichten unter dem Contract verzeichnet, wenn er aber von einem Notario abgefaßt, sowohl von dem Notario; als den beyden Zeugen bey der Unterschrift attestirt werden.

§. 9.

Ist das Instrument eines Contracts, es sey von den Partheyen selbst, oder vor Gerichte und Notarien verfaßt, verloben gegangen; so soll eine davon in Gegenwart der Partheyen gerichtlich genommene, oder auch von eben demselben Gerichte und Notario, vor welchem der Contract geschlossen worden, aus seinem abgehaltenen Protocoll gefertigte glaubte Abschrift, zum Beweise zureichend seyn. Ist aber dergleichen Abschrift oder Protocoll nicht vorhanden; so kann die Wirklichkeit des vorhanden gewesenen schriftlichen Contracts und dessen Inhalt auch durch Zeugen oder Eydesantrag erwiesen werden.

§. 10.

In Ansehung der Erbtheilungen, wie auch der Vergleiche, so über bereits gerichtlich anhängende Sachen und Streitigkeiten getroffen werden; hat es bey der Verordnung des §. 2. Unseres erneuerten Stempelédicts vom 13ten May 1766 sein Bewenden. Wenn aber außgerichtliche Irrungen verglichen werden; so haben die transigirende Parteyen sich nach Vorschrift des gegenwärtigen Edicts zu achten.

§. 11.

Die Eheversprechungen sollen nicht nur nach Unserer Constitution vom 15ten Dec. 1694, und deren Declaration vom 7ten Sept. 1717 ohne Ausnahme, es mögen die sich Verlobende noch Eltern haben oder nicht, in Gegenwart zweyer Zeugen außser den Eltern und Vormündern getroffen, sondern auch gleich andern Verträgen schriftlich verfaßt und vollzogen werden, widrigenfalls aber unverbindlich seyn. Auf dem Lande können hierzu die Prediger gebraucht werden, welchen alsdann obliegt, den von ihnen über dem Ehegelöbniß gefertigten schriftlichen Aufsat sowohl selbst zu unterschreiben, als von den Verlobten und Zeugen unterschreiben zu lassen, und wenn die Verlobten des Schreibens unersfahren, in Ansehung der Vorlesung eben dasjenige zu beobachten, was im §. 8. den Notarien vorgeschrieben worden.

§. 12.

Die Ehesiftungen und Erbfolgeverträge, oder Pacta successoria, es mögen die letzteren unter Eheleuten, oder Blutsverwandten und Fremden geschlossen werden, sollen nicht nur schriftlich errichtet, sondern auch überdies entweder vor Verichte, oder vor einem Notario und zweyen Zeugen, welches aber nicht die Eltern, Großeltern und Vormünder der Contrahenten seyn müssen, vollzogen werden; widrigenfalls ein Erbrecht zu bewirken, unfähig und unkräftig seyn.

§. 13.

Soviel das bey den Verträgen zu gebrauchende Stempelpapier betrifft, hat es in Ansehung derjenigen Contracte, von welchen das zu adhibirende Stempelpapier bereits in Unserem erneuerten Stempelédict vom 13ten May 1766 festgesetzt ist, bey denen daselbst enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden, und soll zugleich dasjenige, was Wir daselbst §. 4. von den Ehesiftungen geordnet haben, auch auf alle Arten der Erbfolgeverträge, oder Pactorum successorum hiermit erstreckt seyn. Was aber die übrigen Verträge betrifft, in Ansehung derer in gedachtem Edict nichts bestimmter worden; so soll zu denen, welche die Summe von dreßßig Thaler oder mehr betreffen, ein Viergroschen Wogen genommen werden, diejenigen aber, welche weniger denn dreßßig Thlr. betragen, von dem Stempelpapier gänzlich befreyet seyn.

§. 14.

Diese allgemeine Verordnung soll vom 1sten October 1770 an ihre gesetzliche Kraft haben, und von solcher Zeit an auf das genaueste befolget werden. Zu dem Ende, und damit dieselbe zeitig zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe nicht nur gewöhnlichermassen publiciret, sondern auch durch die Intelligenznachrichten bekannt gemacht werden.

Allen Unseren Landesregierungen, Krieges- und Domainencammern, Magisträten, Raths- und Gerichten, wie auch Unserem Officio Fisci, befehlen Wir demnach hiernit, von gedachter Zeit an sich nach dieser Verordnung allergehorsamst zu achten und auf deren genauen Befolgung mit Nachdruck zu halten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insignel. Gegeben zu Berlin den 5ten Febr. 1770.

(L. S.)

Friederich.

v. Jarigeb.

C r e d i t w e s e n.

I.

Königlich-Preussisches Chur- und Neumärkisches allergnädigt
confirmirtes Ritterschafts-Creditreglement. De dato Berlin
den 15ten Junii 1777.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. etc. fügen hiermit jedermann zu wissen, daß, nachdem Wir für das Wohl Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen unablässig bemüht, Unsern getreuen Landesständen der Churs und Neumark Brandenburg allergnädigt zu erkennen gegeben haben, wie es zu Abwendung alles fernern Mißtrauens der Capitalisten, dem sie bishero bey Negotirung nöthiger Gelder unterworfen, und wodurch sie öfters in die größte Verlegenheit gesetzt, ja gänzlich ruiniret worden, nöthig und ihnen erspriehlich senn werde; sich untereinander zu associiren, Pfandbriefe, wie in Schlessien geschiehet, anzufertigen, diese Pfandbriefe nicht nur mit einer, auf sicheren Taxgrundfäßen gegründeten Specialhypothek desjenigen Gutes, worauf derselbe eingetragen wird, zu versichern, sondern auch solche ausserdem mit der Garantie, zu förderst der Associirten des Creißes, worinn das Gut belegen, hiernächst aber auch noch mit der Garantie der Associirten der Provinz, und endlich der sämtlichen Associirten der Churs und Neumark Brandenburg unter sich zu versehen; des Endes sich durch Deputirte zu einem ihnen von Uns allerhöchst bewilligten Generallandtage allhier in Berlin zu versammeln, die Sache in Ueberlegung zu nehmen und ein Reglement zu verfassen, wie diese Association in Ansehung der dazu anzusehenden Haupt- und Provinzial-Directionen, Collegiorum, deren Zusammenkünfte von den Gütern, aufzunehmenden Taxen, anzufertigenden Pfandbriefe, Administration der Cassen, und überhaupt dieses ganzen Systems, zum allgemei-

allgemeinen Nutzen sowohl der Capitalisten, als auch Güterbesitzern, am besten reguliret werden könnte; hierauf auch von den, zu Bearbeitung eines dergleichen Reglements, von Uns allerhöchst aggregirten Deputirten, nachstehendes Reglement verfaßt, und Uns allerunterthänigst überreicht worden, mit Bitte, Wir mögten solches allergnädigst zu confirmiren geruhen, Wir auch solches um so unbedenklicher gefunden haben, als die Sache in sich selbst sehr solide ist, die Capitalisten, welche Geld auf dergleichen Pfandbriefe leihen, einleuchtend mehrere Sicherheit sowohl wegen ihrer Capitalien, als auch wegen der promptesten Rückzahlung und Verzinsung, so, wie die Güterbesitzer dadurch die Versicherung erhalten, daß sie durch Loskündigung der Capitalien, bis zur Hälfte des auf richtigen Tagrundsätzen gegründeten Werths ihrer Güter, nicht nur niemals in Verlegenheit gerathen können, sondern bey richtigen Ertragstaxen ihnen auch die Gelegenheit nicht leicht fehlen wird, bedürftenden Falls auch auf die zweyte Hälfte eines solchergestalt sicher und richtig ästimirten Werths der Güter, zinsbare Capitalia zu erhalten.

Als confirmiren und bestätigen Wir nachstehendes Reglement in allen seinen Punkten und Clausula; wollen solches als ein unverbrüchliches Gesetz von jedermann gehalten wissen; befehlen zu dem Ende Unserem General Directorio und Justizdepartement, dieses Reglement gehörig zu publiciren, und sowohl selbst, als auch durch die ihnen subordinirte Collegia fest darauf zu halten, und nicht zu gestatten, daß demselben von irgend jemand Eintrag geschehe.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen allerhöchsten Königlichen Unterschrift und Inseigel. Geschehen Berlin den 15ten Junii 1777.

(L. S.)

Friederich.

v. Görne.

R e g l e m e n t.

E r s t e r T h e i l.

Von Einrichtung des Creditwerks der Chur- und Neumark überhaupt, und den durch dasselbige auszufertigenden Pfandbriefen.

Durch Ausfertigung und Circulation privilegirter Pfandbriefe wird ein Creditwerk zu Verbesserung und Erhaltung des Credits der Chur- und Neumärkischen Ritterschaft errichtet. Jeder Besitzer eines Adlichen Guts kann nach seinem freyen Willen, durch Ausfertigung der Pfandbriefe auf sein Gut, an diesem gemeinnützigen Instituto Theil nehmen, und solchergestalt in die Verbindung des Creditwerks treten; durch Tilgung der expediten Pfandbriefe aber sich außer aller fernern Verbindung setzen.

Von der Beschaffenheit und den Vorzügen der Chur- und Neumärkischen Pfandbriefe.

§. 1.

Die Chur- und Neumärkischen Pfandbriefe sind Hypothequeninstrumente, welche von den zum Creditwerk verbundenen Landbeständen aus gefertigt, und von diesen sowohl in Ansehung der uneingeschränkten Disposition über das Capital, als der pünktlichen und richtigen Abführung der Zinsen, ihren Inhabern versichert werden.

§. 2.

Der Vorzug, welchen diese Pfandbriefe vor den zeitlichen bloßen Hypothequeninstrumenten haben, besteht hauptsächlich in der ihnen beigelegten Garantie der zum Creditwerk verbundenen Besitzer Adelicher Güter aus der Chur- und Neumark, vermöge welcher den Inhabern derselben, ausser dem darinn specialiter beschriebenen Gute auch die Güter der gesammten, zum Creditwerk verbundenen Güterbesitzer dergestalt verpfändet sind, daß aller, sich auch durch außerordentliche Unglücksfälle an dem Fundo specialiter oppignorato ereignenden Ausfälle ohnerachtet, dem Creditori seine Forderung dennoch gesichert ist, und ihm ohne alle processualische Weitläufigkeit, oder andere Kosten, an Capitalien sowohl, als an Zinsen, baare Bezahlung geleistet werden muß. Es haften also dem Pfandbriefeinhaber

- a) Das zur Specialhypothek im Pfandbriefe beschriebene Gut;
- b) Die zum Creditwerk verbundenen Güterbesitzer des Kreises, worinn das Gut belegen ist;
- c) Die zum Creditwerk Verbundenen einer jeden Provinz;
- d) Die zum Creditwerk verbundenen Güterbesitzer der Chur- und Neumark.

§. 3.

Diese Pfandbriefe werden nur auf die erste Hälfte des von der Direction des Creditwerks, nach den revidirten und rectificirten Taxen, zu bestimmenden Werths eines Gutes ausgefertigt.

§. 4.

Der Zinsfuß der jetzt auf den Gütern haftenden Capitalien verbleibet jezo so, wie Creditores und Debitores sich darüber gesetzmäßig geeinigt, oder noch darüber einig werden.

§. 5.

Die Debitores entrichten die Interessen von diesen auf ihre Güter ausgefertigten Pfandbriefen, an die Creditcasse, und diese ist schuldig, solche in den bestimmten Terminen an die Creditores ohne den geringsten Aufenthalt, gegen bloße Präsentation ihrer Pfandbriefe oder der Zinscheine, auszugeben.

§. 6.

§. 6.

Der Lauf dieser Verzinsung wird auch durch einen über das verpfändete Gut entstandenen Concursproceß keinesweges unterbrochen, dergleichen Güter werden sogleich unter Administration des Ritterchaftlichen Creditwerks genommen, und da nach den nunmehr festgesetzten zuverlässigen Tax-Principiis kein Zweifel obwalten kann, daß nicht die Güter die reine veranschlagte Revenue des ausgeworfenen Capitals-Preii gewähren sollten, da der reine Ertrag a 5 pro Cent zu Capital gerechnet wird, die Hälfte des Kauf-Preii aber durch Pfandbriefe negotiirt werden kann; so soll, wenn in Termino Licitationis eines sub Hasta stehenden Guts, nicht das volle Pretium taxatum, nach den diesem Reglement angehängten Tax-Principiis, geboten worden, der Haupt-Ritterchaftsdirection frey stehen, solche Güter auch drey Jahre unter ihrer Administration zu behalten, und wenn sich unmittelbar in anderweiten Terminus Licitationis kein solcher Licitant, wie oben gedacht, findet; so kann vor Ablauf des Triennii, mit der Adjudication nicht verfahren werden; nach Ablauf des Triennii muß aber, wenn Creditores es verlangen, der Zuschlag für $\frac{1}{2}$ der Taxe geschehen. Das im Concurs befangene Gut bleibt indessen unter Verwaltung des Ritterchaftlichen Creditwerks, als welches nichtin von den Einkünften das, zu in Standhaltung des Guts etwa Erforderliche, und die Zinsen der Pfandbriefe vorweg nimmt, den Ueberschuß aber an das Gericht, bey welchem der Proceß schwebet, zur Verteilung an die übrigen Gläubiger versendet. Das Judicium verfähret dabey nach der Vorschrift der bisherigen Gesetze. Die Güter, welche sich jetzt unter Verwaltung der Königlichen Krieges- und Domainencammern befinden, werden auf Trinitatis des künftigen Jahres den Vorstehern des Ritterchaftlichen Creditwerks zur Verwaltung übergeben, und können auf Güter, welche schon im Concurs befangen sind, Pfandbriefe bis zur Hälfte des Werths ausgefertigt werden, wenn dadurch niemands Gerechtfamen Eintrag geschieht.

Die Subhastation und der Verkauf aller Concursgüter verbleibet den Judiciis, worunter selbige stehen; wie denn auch denselben die Entscheidung der Pachtstreitigkeiten, in Ansehung solcher Güter, resp. in erster und zweyter Instanz vorbehalten wird, und zwar letzteres alsdann, wenn die erste Instanz vor dem Justitario des Guts gewesen.

§. 7.

Die Pfandbriefeseinhaber können niemals in einen Concurs verwickelt werden, sind auch von allem Beitrag zu den diesfälligen Gerichts- und anderen Kosten, sie haben Namen wie sie wollen, völlig dispensirt, sondern erhalten jederzeit von der Direction dieses Creditwerks Capital und Zinsen für voll, ohne dergleichen Abzug; damit nun solches desto süßlicher geschehen könne; so gerühen des Königs Majestät allerhöchstdurch.

- 1) Diesem Creditwerk die völlige Freyheit von allen Gerichtsportuln zu accordiren;
- 2) Auch anzuordnen, daß von dem 1sten November dieses Jahres an, mit Aufhebung aller bisher in den Gesetzen einer oder anderer Art von Forderungen und Rechten, es sey des Filci, Königlichen und anderen Cassen, milder Strifungen, Ehefrauens, Kinder erster Ehe, Bauglaubiger, Unmündiger und Minderjähriger, oder anderer Gläubiger, sie haben Namen, wie sie wollen, bezügelter Priorität und Privilegien, allein das Darum der Eintragung, der Forderung, Berg. Gesetze Alles Alphabet. oder

oder des Rechts in dem Hypothekenbuch den Vorzug in Ansehung der Pfandbriefe bestimmen, und folglich keine stillschweigende, nicht eingetragene Hypothek, sie mag auch in denen Gesetzen sonst so privilegiert seyn, als sie wollte, jemals einem Pfandbriefe vorgehen, noch auch durch die Eintragung einen Vorzug vor früher eingetragenen Pfandbriefen jemals erhalten solle. Jedoch aber werden hiervon ausgenommen:

- a) Einjährige Reste der gewöhnlichen Onerum, incl. der Feuerocietätsgelder;
- b) Einjähriges rückständiges Gesindelohn;
- c) Die Kosten der letzten Krankheit, und
- d) des Begräbnisses; welche letztere jedoch niemals über 50 Rthlr. zu fixiren sind.

Als welche Posten und Schulden, da sie niemals ein Beträchtliches ausmachen können, auch den Pfandbriefen vorgehen, und von den Einnahmen des Gutes bestritten werden, und sollen diese die stillschweigenden Hypotheken betreffende Verfügungen, durch ein zugleich mit diesem Reglement zu publicirendes Patent, zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, damit jedermann, wegen seines dabei habenden Interesse, das nöthige benzeiten vorkehren, und allenfalls seine bisher ohne Eintragung privilegierte Forderung vor dem 1sten November dieses Jahres eintragen lassen könne.

§. 8.

Die Direction dieses Creditwerks hat nicht nöthig, sich mit ihren Pfandbriefen auf ein ad Haßam gekommenes Gut in den Liquidationsterminen zu melden, sondern der Richter ist verbunden, da solche aus dem eingeforderten Hypothekenschein consistiren, ex officio darauf Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Die Pfandbriefe, so wie auch die dazu gehörige Zinscheine, deren P. 3. C. 4 §. 147. Erwähnung geschieht, sind alle von einerley Qualität und völlig gleichen Vorkrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes besonderen Glaubigers oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter, ausgestellt; sie können daher ohngeshindert im Publico circuliren, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer Cession, Giro, oder anderen Weckläufigkeiten bedarf, daß also die bloße Präsentation hinreichend ist, jeden Inhaber eines solchen Pfandbriefes, oder des dazu gehörigen Zinscheines, als den Eigenthümer desselben, sowohl in Ansehung des Capitals, als der Interessen zu legitimiren.

§. 10.

Wenn die gegenwärtig auf Güter eingetragene Obligationes auf Pfandbriefe umgeschrieben werden; so wird der Pfandbrief auf diejenige Münzsorten ausgestellt, worauf die Obligation lautet, jedoch müssen die Münzsorten auf jetzige edictmäßige Königl. Landesmünze in Courant, dieses a 14 Rthlr. die Mark sein, oder in Golde den Friedrichsd'or zu 21 Karat 9 Grän gerechnet, gestellt werden, und Creditor und Debitor des ewanigen Agio wegen sich untereinander vereinigen, Auf eben diese Münzsorten müssen auch die Pfande

Pfandbriefe über neue Schulden ausgefertigt werden, jedoch wird man bedacht seyn, daß mit der Zeit eine einformige Münzsorte für die Pfandbriefe eingeführt werde. Die größten Pfandbriefe werden auf 1000 Rthlr., die kleinsten aber auf 50 Rthlr. ausgefertigt, und kehret jedem Güterbesitzer frey, sich die Pfandbriefe in der ihm beliebigen Summe ausfertigen zu lassen, nur muß er jederzeit bey der runden Summe von 50 zu 50 Rthlr. verbleiben.

§. 11.

Die Realisation geschieht durch die Direction dieses Creditwerks, mittelst baarer Bezahlung, nach vorgängiger halbjähriger Aufständigung, in Terminis den 1sten Junii und 2ten Januar jeden Jahres.

CAPUT II.

Von den Personen und Gütern, welche zu Ausstellung der Pfandbriefe qualificirter sind.

§. 12.

Pfandbriefe werden nur auf adeliche Güter ertheilet, der Besitzer mag adelichen oder bürgerlichen Standes seyn: Auf bloße Schuldenlehne, einzeln von adelichen Gütern getrennte, und mit denselben in keiner Verbindung stehende Bauerhöfe, und andere dergleichen liegende Gründe, werden keine Pfandbriefe ausgefertigt, es wäre dann, daß sie bey den Lehnsregistraturen in den Lands- und-Hypothekencassen eingetragen stünden, oder daß deren Werth erweislich 6000 Rthlr. betrüge.

§. 13.

Eben so fliehet es schon aus der Natur der Sache, daß nur solche Personen, welche dem Rechte nach Schulden contrahiren können, und nur in soferne als sie dazu qualificirt sind, auf die Befugniß Pfandbriefe auszustellen, einen Anspruch machen dürfen.

§. 14.

Da es aber verschiedene Gattungen von Gütern in der Ehur- und Neumark giebet, in Ansehung deren die Befugniß ihrer Besitzer, Schulden zu contrahiren in gewisse Grenzen eingeschränkt ist; so sind auch bey diesen, wenn sie mit Pfandbriefen belegt worden sollen, gewisse besondere Modalitäten zu beobachten.

§. 15.

Anlangend die Fidei-Commisse, Majorate und Feuda; so muß bey diesen, wenn Pfandbriefe darauf gegeben werden sollen, alles dasjenige genau beobachtet werden, was die gemeinen Landes- und Lehnrechte, oder auch das Fidei-Commis-Institutum, und andere Pacta Familiaz in Ansehung ihrer Verpfändung überhaupt vorschreiben.

§. 16.

Es ist also bey Lebngütern hauptsächlich der Consensus Agnatorum, in soferne die Lehnconstitution ihn vorschreibt, bey Aftierlehen aber auch Consensus Domini directi, erforderlich

erforderlich, welcher entweder simpliciter, oder nur ad certum tempus, erteilet wird. Erstern Falls hat es mit der Verpfändung solcher Güter in so weit gleiche Bewandniß, wie mit anderen Allodiis; letztern Falls hingegen, und wenn der Consensus nur auf eine gewisse Zeit, oder auch zugleich unter der Bedingung erteilet worden, daß das aufgenommene Capital bis zu deren Ablauf, in gewissen Ratis wiederum getilget werden soll; so muß der Besizer diese Ratas zur bestimmten Zeit gehörig abführen, oder die erforderliche Prosongation des Consensus herbringen. In dessen Entstehung solche von ihm mittelst Sequestration des Guts, eben so, wie bey Interessenrückständen geschieht, bengetrieben werden.

§. 17.

Ratione der gewissen Communitäten, piis Corporibus, oder Personis moralibus zugehörigen Güter, wird, wenn solche mit Pfandbriefen belegt werden sollen, die Einwilligung deroerenigen, ohne deren Zutun selbige entweder nach den Landesgesetzen, oder nach der Observanz und den Statutis nicht valide hypignoriret werden können, erfordert.

§. 18.

Alle dergleichen Güter, sobald sie solchergestalt mit Pfandbriefen belegt werden, sind in so weit allen Gesetzen und Einrichtungen dieses Instituts schlechterdings unterworfen.

§. 19.

Auf Königl. Domainenstücke und Städte- & Cammerengüter können unter keiner Bedingung Pfandbriefe gegeben werden.

Zweyter Theil.

Von den zur Verwaltung dieses Creditwerks bestellten Collegiis und deren Einrichtung.

Die Besorgung alles dessen, was zu Aufrechthaltung dieses Creditwerks, und Besorgung der im vorigen Theil festgesetzten Grundsätze desselben erforderlich ist, beruhet unter der Generalaufsicht eines Königl. Commissarii aus dem hohen Ministerio, vid. Cap. I.

- 1) Auf Fünf in den Provinzen, unter dem Vorßig eines Ritterschaftlichen Credit-Directoris, anzusehenden Ritterschafts-Collegiis, welche vid. Caput IV.

Das erste wegen der Altmark in Stendal;

Das zweyte wegen der Prieigniß in Perleberg;

Das dritte wegen der Mittelmark in Berlin;

Das vierte wegen der Uckermark in Prenzlau;

Das fünfte wegen der Neumark in Cüstrin;

ihren Versammlungsort haben werden; und

- 2) Unter einer in Berlin etablirten Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction stehen, vid. Cap. VII. zu deren Revision

3) Alle

- 3) Alle halbe Jahr den 20sten May und 20sten November ein engerer Ausschuss aus allen Provinzen in Berlin convocirer wird, vid. Cap. III. Bey ganz ausserordentlichen Fällen wird eine Generalversammlung ausgeschriben, vid. Cap. IV.

CAPUT I.

Vom Königlichem Commissario.

§. 20.

Die Stände hoffen in aller Unterthänigkeit, Seine Königl. Majestät werden die Gnade haben, ihnen zu erlauben, den Königl. Commissarium unterthänigst vorzuschlagen.

§. 21.

Dieser Königl. Commissarius wird vorzüglich darauf Acht haben, daß die Grundsätze des Creditwerks von allen und jeden, welche dabey concurriren, genau beobachtet, und nirgends, daß etwas so den allerhöchsten Gerechtfamen Er. Königlichem Majestät und den eingeführten Landesverfassungen zuwider ist, vorgenommen werde, verstaten.

§. 22.

Er ist also berechtiget, bey allen Zusammenkünften und Collegiis, welchen die Aufsicht über das Creditwerk anvertrauet ist, ohne Unterschied, wo er es nöthig findet, zu präsidiren.

§. 23.

In specie führet er das Präsidium bey der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction, und dem engeren Ausschusse.

§. 24.

Gleichergestalt ist er berechtiget, überall, wo er es nöthig findet, Cassen-Visitationes und Rechnungs-Revisiones zu verordnen, und müssen denselben die monatlichen Abschlüsse und Visitationsprotocelle der Hauptcasse eingesandt werden.

§. 25.

Uebrigens wird er besonders darauf halten, daß in allen Ritterschafts-Collegiis eine gute Ordnung eingeführt und erhalten werden möge.

CAPUT II.

Von der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction.

§. 26.

Die Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction ist ein Collegium, welches vor jetzt nur aus drey Rätthen unter der Generalaufsicht des Königlichem Commissarii bestehet. In Abwesenheit des Königl. Commissarii führet einer der drey Rätthe das Directorium dergestalt, daß selches jährlich alternire.

§. 27.

Die Mitglieder der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction werden vor jetzt von den hier versammelten Deputirten, hinführo aber, bey dem Abgange oder bey Vermehrung derselben, vom engern Ausschusse, durch Pluralität der Stimmen per Scrutinium gewähltet.

§. 28.

Diese Rätze werden des Königs Majestät zur Confirmation von dem Königl. Commissario präsentiret und demnachst in dessen Gegenwart vereidet.

§. 29.

Die Rätze bey der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction werden sämtlich von dem Ehur- und Neumärkischen alten Adel gewähltet, und müssen schlechterdings in diesen Provinzen angeessen und von bekanntem gutem Vermögen seyn.

§. 30.

Die Wählende werden jederzeit darauf bedacht seyn, daß zu diesem Posten nur Männer von einem untadelhaften Wandel und bekannter Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und einer genauen Kenntniß des Landes gewähltet werden.

§. 31.

Dieses Collegium hat seinen beständigen Sitz in Berlin, und es versammet sich gewöhnlich einmal in der Woche, sonst aber so oft, als es der Königliche Commissarius, oder in dessen Abwesenheit der Director des Haupt-Ritterschafts-Credit-Collegii, nach der Menge der vorstehenden Geschäfte, welche per majorem abgemacht werden, gut findet.

§. 32.

An Subalternen gehöret zu diesem Collegio zusörderst der Syndicus, zu welchem Posten ein Mann erfordert wird, welcher gehörig aus den Rechten examiniret, in Geschäften geübt, von einem guten Lebenswandel, und in keinen anderen Verbindungen, als in Königlichen oder des Landes Diensten ist. Den Syndicum wählen jetzt die hier versammelten, in Zukunft aber die Deputirten zum engern Ausschusse, und es werden darzu von der Hauptdirection drey Subjecta präsentiret, demnachst aber wird der Erwählte in Præsentia des engern Ausschusses, der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction und der Ritterschafts-Directoren aus den Provinzen vereidet. Sollte der Syndicus in der Zeit zwischen einer und der folgenden Versammlung des engern Ausschusses abgehen; so sind dessen Geschäfte einem geschickten Rechtsgelehrten von der Hauptdirection interimistice zu übertragen.

§. 33.

Sonst werden bey der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction annoch angeisset:
 ein Rentant;
 ein Secretarius, welcher zugleich Registrator ist;
 zwey Canzellisten, und
 ein Vorsteher.

Der eine Canzellist versiehet zugleich Vices des Controllours und der andere Vices Calculatoris.

§. 34.

§. 34.

Der Rentant und der Secretarius werden von der Haupt-Ritterschafts-Direction gewählt und vereidet; der Rentant muß wenigstens 8000 Rthlr. Caution, und so viel möglich, in baarem Gelde, bestellen, und werden sämtliche in diesem §pho benannte Officianten und Bediente von der Haupt-Ritterschafts-Direction mit erforderlichen Instructionen versehen. Die beyden Camerlisten und den Vorthen bestellet gleichfalls die Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction.

§. 35.

Die Beschäftigung der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction bestehet überhaupt darinn, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze dieses Creditwerks Acht habe, was zum allgemeinen Besten dieses Creditwerks gereicht; nach Möglichkeit befördere, dagegen aber allein, was diesem zuwider und nachtheilig ist, schleunig Einhalt thue. Es werden auch bey derselben sämtliche Taxen der mit Pfandbriefen zu belegen den Güter, ingleichen die Beschlüsse der Provinzial-Collegiorum, wieviel Pfandbriefe auf ein taxirtes Gut ausfertiget werden können, zur Super-Revision eingesandt. Wenn solches geschehen, und sie die etwa noch fehlende Auskunft von den Provinzial-Collegiis eingezogen hat; so besorget sie die Ausfertigung der Pfandbriefe, wie solches Cap. III. mit mehrerem angezeigt ist.

§. 36.

Hieraus folgt, daß die dahin einschlagende Verfügungen der Haupt-Ritterschafts-Direction von sämtlichen Ritterschafts-Collegiis und Rörthen gehörig beobachtet, und diejenigen, welche sich denselben widersetzen, dazu angehalten werden müssen.

§. 37.

Alle Klagen und Anzeigen gegen ein Ritterschafts-Credit-Collegium, oder dessen Directoren, in sofern sie die Direction des Creditwerks betreffen, gehören also vor die Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction, die solche untersucht und nach den Grundsätzen dieses Creditwerks entscheidet. Wer sich aber durch deren Entscheidung beschweret, achtet, kann sich an den engeren Ausschuß wenden. Dieses alles versteht sich nur von den Angelegenheiten, welche zu diesem Creditwerk gehören, in allen andern aber bleibt es bey den bisherigen Verfassungen, und ein jeder behält sein Forum competens.

§. 38.

In allen Sachen, welche von den Collegiis zu entscheiden sind, oder zur Aufrechterhaltung dieses Creditwerks angeordnet werden, findet kein Proceß statt, sondern auf dergleichen einkommende Klagen und Anzeigen wird nur der Bericht des beschuldigten Ritterschafts-Credit-Collegiis erfordert, sodann aber nach Beschaffenheit der Umstände eine Commission aus dem benachbarten Ritterschafts-Collegio auf Kosten des Schuldigbefundenen zur Untersuchung angeordnet, auf deren Relation die Sache ohne fernere Weitläufigkeit entschieden werden muß.

§. 39.

Alle Erinnerungen und Bemerkungen, welche zur Verbesserung des Creditwerks in diesem oder jenem Stücke gemacht werden, sind an die Hauptdirection einzusenden.

§. 40.

§. 40.

In zweifelhaften Fällen; wo etwa durch gegenwärtiges Reglement nicht hinreichend deutliche und umständliche Vorschriften gegeben seyn sollten; fragen die Ritterschafts-Collegia bey der Hauptdirection an, welcher es zukommt, sie deshalb zu beschreiben.

§. 41.

Diese Direction hat ferner die Oberaufsicht über sämtliche zu diesem Creditwerk gehörige Cassen und insbesondere über diejenigen Fonds, welche Sr. Majestät zu Unterstützung dieses Creditwerks allergnädigst zu bewilligen geruhen; wie sie dann eigentlich sämtliche zum Creditwerk gehörige Rechnungen zu besorgen hat, zu welchem Behuf die Specialrechnungen aus sämtlichen Provinzen bey derselben eingesandt und justificiret werden. Sie läßt hieraus das Generale abfassen, welches bey Versammlung des engeren Ausschusses justificiret und quittiret wird. Bey ihrer Hauptcasse werden auch regulariter alle Pfandbriefe realisiret, sie kann aber hiervon Ausnahmen machen, und bey den Provinzialcassen per Affignation zahlen, jedoch müssen demnächst die abgelöseten Pfandbriefe statt baaren Geldes eingesandt werden.

§. 42.

Die Bestände der in den Provinzen nicht erhobenen Interessen werden von sämtlichen Ritterschafts-Collegiis der Hauptdirection, zur weiteren Auszahlung an die bey ihr sich meldende Creditores, eingesandt.

§. 43.

Die Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction ist ferner berechtiget, wo, und so oft als sie es nöthig findet, Cassen-Visitationes anzustellen, Rechnungen zu fordern, solche zu untersuchen, abzunehmen, oder aus den Ritterschafts-Collegiis dazu Commissarien zu ernennen, mittelst welcher die Rechnung und deren Bestand zu untersuchen soll.

§. 44.

Ferner führet dieselbe die Correspondenz mit allen Königlichlichen und anderen Collegiis in Angelegenheiten, welche das Ganze des Creditwerks und das allgemeine Interesse der dazu verbundenen Güterbesitzer betreffen.

§. 45.

Wie die Räte bey der Haupt-Ritterschafts-Direction, der Syndicus, die Cantzelisten und der Bote vereidert werden, solches findet sich in den annectirten Eidesformuln.

CAPUT III.

Vom engeren Ausschusse.

§. 46.

Der engere Ausschuss versammelt sich vorzüglich in der Absicht, daß von demselben die Pfandbriefe verwilliget und auf deren unverbrüchliche Sicherheit gesehen werden könne. Nächstdem dienet der engere Ausschuss zur Controle der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction; und hilft den Beschwerden ab, welche jemand gegen die gedachte Direction zu haben vorbringen möge.

§. 47.

§. 47.

Dazu sendet: Die Altmark zwey;
 Die Priegnitz einen;
 Die Mittelmark, inclul. Beeskow und Storkow drey;
 Die Uckermark einen;
 Die Neumark zwey Deputirten.

Diese Deputirten werden von den zu diesem Creditwerk verbundenen Güterbesitzern einer jeden vorbenannten Provinz, nach Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Wahl dieser Deputirten geschieht in der Altmark, Priegnitz und Uckermark bey den allgemeinen Creißtagen, oder wie sich diersehalb die zum Creditwerk Verbundenen vereinigen. In der Mittelmark variiren die Deputirten folgendergestalt:

Das erstemal erscheint

ein Deputatus aus Havelland;
 ein Deputatus aus Ruppin, Glien und Löwenberg;
 ein Deputatus aus Ober- und Nieder-Barnim.

Das zweytemal erscheint

ein Deputatus aus Ruppin, Glien und Löwenberg;
 ein Deputatus aus Ober- und Nieder-Barnim;
 ein Deputatus aus Iebus.

Das drittemal

ein Deputatus aus Ober- und Nieder-Barnim;
 ein Deputatus aus Iebus;
 ein Deputatus aus Teltow und Zauche, incl. Ziesar.

Das viertemal

ein Deputatus aus Iebus;
 ein Deputatus aus Zauche, inclusive Ziesar, und aus Teltow;
 ein Deputatus aus Beeskow und Storkow.

Das fünftemal

ein Deputatus aus Zauche, incl. Ziesar und aus Teltow;
 ein Deputatus aus Beeskow und Storkow;
 ein Deputatus aus Havelland.

Das sechstemal

ein Deputatus aus Beeskow und Storkow;
 ein Deputatus aus Havelland;
 ein Deputatus aus Ruppin, Glien und Löwenberg.

Das siebentemal sänget die Ordnung wieder an, wie **II.** bemerkt worden, und rangiren die Deputirten jederzeit unter sich, nach der alhier vorgeschriebenen Ordnung.

Aus der Neumark und den Creißen, welche derselben incorporiret sind, erscheint

Das erstemal

ein Deputatus aus Soldin, Landsberg, Friedeberg und
 ein Deputatus aus Sternberg.

Das zweytemal

ein Deputatus aus Königsberg, und
 ein Deputatus aus Croßen und Züllichau.

Berg. Gesetze Iltes Alphabet.

M

Das

Das drittemal

ein Deputatus aus Arensdwalde, Dramburg, Schievelbein, und
ein Deputatus aus Corrbus.

Sodann sängt es von vorne wiederum an.

Die Deputirten der Mittelmark und Neumark werden auf den Creistagen derjenigen Creiße, welche die Deputirten jedesmal senden, von den Güterbesitzern, welche zu diesem Creditwerk verbunden sind, erwählt, und in dem Ausschreiben wird sowohl in diesen Creißen, als auch in der Altmark, Priegnitz und Uckermark zugleich mit angeführt, daß von denenjenigen convocirten Güterbesitzern, welche nicht auf den Creistagen erscheinen, noch ihre Stimmen einem andern Creißstände übertragen, oder sie an den Creiß-Directorem einsenden würden, dafür gehalten werden würden, daß sie sich gefallen lassen, was die übrigen beschließen. In den Mittel- und Neumärkischen Creißen, welche nicht für sich allein, sondern mit einem oder zwey Creißen zusammen, nur Einen Deputirten wählen, wird einmal aus dem einen, das andermal aus dem andern Creiße der Deputirte erwählt, und der Ritterschaftsrath, welcher den verbundenen Creißen vorstehet, kann das Nöthige dieserhalb bekann machen. Bey Ruppin und Löwenberg variiret es dergestalt, daß zwey aus Ruppin nacheinander, und dann nur einer aus Glien und Löwenberg genommen werden. Weil die Landräthe ohnehin mit Geschäften obruiret sind, sie auch vi Officii zu diesem Werk gar nicht gehören; so können sie zu Deputirten gar nicht erwählt werden.

§. 48.

Der engere Ausschuß versammelt sich jährlich in Berlin zweymal, und zwar den 20sten May und 20sten November, und bleibt regulärer zwanzig Tage versammelt.

§. 49.

Seine Beschäftigungen bestehen zupörderst in Revision sämtlicher, unter Administration der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction stehenden Cassen, und in Abnahme ihrer Rechnungen von den abgelaufenen Terminen, mithin werden den 20sten May die abgeschlossene Rechnungen vom Zahlungstermin des zweyten Januars, den 20sten November aber die abgeschlossenen Rechnungen vom Zahlungstermin des 1sten Julii vorgelegt.

§. 50.

Die Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction ist schuldig, dem engern Ausschuß von allem, was er zu wissen verlangt, Nachricht zu erteilen. Wenn jemand sich bey dem Deciso der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction nicht beruhigen wil; so stehet ihm frey, sich deshalb an den engern Ausschuß zu wenden, welcher die Sache nochmals untersucht und finaliter entscheidet. In Rechtsfachen wird derselbe das Gutachten des Syndici zu erfordern nicht unterlassen.

§. 51.

Wenn irgend Zweifel und Bedenklichkeiten vorkommen sollten, worüber bey der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction angefraget wird; so kann zwar diese in denen Fällen, worinn sie dafür hält, daß sich dergleichen Fragen aus dem Reglement selbst erledigen, den Vorbescheid erteilen, dem Kläger aber ist unbenommen, davon auf den künfftigen engern

engern Ausschuss zu provociren, welcher alsdann von der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction Auskunft fordert, die Sache nochmals erwäget, und das Erforderliche per Majora festsetzet. Unterdessen und bis der Ausschuss zusammenkommt, müssen die Verfügungen der Haupt-Ritterschafts-Direction befolget werden.

§. 52.

Es hat zwar dabey sein Bewenden, daß die Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction die Correspondence mit den Königlichen und andern Collegiis in Sachen, welche das Creditwerk angehen, zu führen hat, wie Cap. II. gedacht ist. Sollte aber in dieser Correspondenz etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Vortheil oder Nachtheil des Creditwerks ausschlagen könnte; so wird die Direction dergleichen Sachen bis zur näheren Ueberlegung des engeren Ausschusses in Suspensio lassen.

§. 53.

Wenn der engere Ausschuss findet, daß die Ausschreibung einer Generalversammlung erfordert wird; so hat derselbe seine Gründe dem Königlichen Commissario vorzutragen, welcher dann die Ausschreibung einer Generalversammlung bewürken wird.

§. 54.

Der engere Ausschuss wählet und vereidet den Haupt-Ritterschafts-Syndicum, wie solches bereits im vorstehenden mit mehrerem angeführt ist.

§. 55.

Der Königliche Commissarius führt die Direction des engeren Ausschusses, wie derselbe überhaupt das Recht hat, in allen Versammlungen, welche dieses Creditwerk angehen, zu präsidiren.

§. 56.

Endlich werden die Pfandbriefe von dem engeren Ausschusse bewilliget, und benebst den dazu gehörigen Zinscheinen unterzeichnet, wie solches im dritten Theil Cap. I. des mehreren vorgeschrieben ist.

§. 57.

Auch werden in Gegenwart des engeren Ausschusses die Directores der Provinzial-Ritterschafts-Collegiorum vereidet.

CAPUT IV.

Von den Ritterschafts-Collegiis.

§. 58.

Um das Creditwerk zu übersehen, überall mit der gehörigen Ordnung zu betreiben, und gewisse Gradus in Ansehung der eventuellen Vertretung festzusetzen, ist erforderlich, daß das ganze Land in gewisse Districte abgetheilet werde, welche unter Aufsicht eines besondern Collegii stehen.

§. 59.

Die alte Eintheilung der Ehurs und Neumark Brandenburg ist hierinn beybehalten, und es werden zur Direction dieses Werks die Ritterschafts Collegia erstens in der Altmark zu Stendal; zweytens in der Priegnitz zu Perleberg; drittens in der Mittelmark zu Berlin; viertens in der Uckermark zu Prenzlau; fünftens in der Neumark zu Custrin;

angesehet.

§. 60.

Ratione der verschiedenen Modalitäten, unter welchen diese Districte, sowohl untersch, als die darinn befindliche Departementsereise untereinander verbunden sind, hat es bey demjenigen sein Bewenden, was hievon bereits im ersten Capitel des ersten Theils, und dritten Capitel des zweyten Theils, festgesetzt ist.

§. 61.

Ein jedes der Ritterschafts Collegiorum; welche dieses Creditwerk in den vorgedachten Marken in Ordnung halten, bestehet aus einem Directore, den dazu bestimmten Rätthen, einem Syndico, einem Rentanten und den Cansley und Unterbedienten, welche nach Beschaffenheit der Größe und übrigen Umstände dieser Districte erfordert werden.

S E C T I O I.

Von der Wahl und dem Amte eines Directoris bey einem Ritterschaftlichen Collegio.

§. 62.

Der Director wird vorsehet von sämtlichen Eingeseffenen jeder Provinz, in Zukunft aber, und wenn derselbe abgeheth, von sämtlichen zu dem Creditwerk verbundenen Gütersbesitzern der Provinz, welcher derselbe vorgesehet ist, gewählt, und von dem Königlichen Commissario Sr. Königl. Majestät zur Approbation vorgetragen, und hiernächst ad manus des Königlichen Commissarii, bey der nächsten Versammlung des engeren Ausschusses verideth. In der Altmark, Priegnitz und Uckermark geschieht die Wahl in einer Versammlung der zum Creditwerke verbundenen Eingeseffenen, nach ergangenen Ausschreiben. In der Mittelmark werden gegenwärtig zu dieser Wahl Deputirte aus sämtlichen Creissen von dem Königlichen Commissario, in Zukunft aber von dem ältesten Ritterschafts Creditrath, zu der zu bestimmenden Zeit in Berlin convocirer. Sollte jedoch der Fall zutreffen, daß die Neun Creisse Neun verschiedene Personen in Vorschlag brächten, und keine Einigung zu vermitteln wäre, dergestalt, daß einer wenigstens zwey Stimmen erhielte; so wird die Wahl durchs Loos ausgemacht. In der Neumark wird es eben so, wie in der Mittelmark gehalten.

§. 63.

Wenn ein neuer Director des Ritterschafts Collegii gewählt werden muß; so machet der älteste Ritterschafts Creditrath solches mit Ende Monats März, den zum Creditwerk

ditwerk verbundenen Eingeseffenen der Provinz bekannt, und sammlet auf die Weise, als §. 62. gedacht ist, die Stimmen. Der abgehende Director kann aber wieder gewählt werden.

§. 64.

Die Vota, wodurch lediglich jemand auf Majora compromittiret, werden nicht gezehlet, sondern es muß wenigstens auf ein Votum eines namentlich bestimmten Mitglieds des compromittiret werden.

§. 65.

Der Director muß in der Provinz, welcher derselbe vorgesehet werden soll, angelesen seyn, ein gutes Vermögen besitzen, rechtschaffen, in Affaires geübt, vornemlich aber in der Landwirtschaft und den Verfassungen des Districts erfahren seyn, und hánget úbrígens es lediglich von den Wählenden ab, ob sie hierzu einen zum Creditwerk Verbundenen, oder nicht Verbundenen nehmen wollen. Ein Haupt- Requisiteum ist aber, daß er von gutem Adelschen Geschlechte sey.

§. 66.

Er muß nicht über vier Tage aus den Grenzen des Departements reisen, ohne solches vorher der Haupt- Ritterschafts- Direction anzuzeigen; in der Hauptstadt des Departements muß er sich nicht allein bey den gewöhnlichen halbjährigen Versammlungen des Ritterschafts- Collegii, sondern auch sonst so oft aufhalten, als es der Sachen Nothdurft erfordert.

§. 67.

Sein Amt nimmt vom Tage seiner Verpflichtung den Anfang. Das Officium des Directoris und der Ráthe dauert auf so viele Jahre, als die Provinzen es gut finden. Wenn der Director abgeht; so muß der älteste Ritterschaftsrath dessen Stelle ad interim verwalten.

§. 68.

Der Director præsidiert in dem versammelten Collegio und dirigiert die Berathschlagungen und Geschäfte desselben.

§. 69.

Es giebt auch gewisse Verrichtungen, welche demselben außer dieser Zeit obliegen. Die Haupt- Ritterschafts- Direction richtet regulariter alle vorkommende Verfügungen an ihn, und er ist berechtigt, in so ferne es Sachen betrifft, die keinen Verzug leiden, das Nöthige vorläufig darauf und interimistice zu versigen, wovon er jedoch bey der ersten Versammlung des Collegii Vortrag zu thun schuldig ist.

§. 70.

Er muß ferner mit der Haupt- Ritterschafts- Direction und mit den Ráthen des Ritterschafts- Collegii eine beständige Correspondence unterhalten, auf alle unter seiner Direction stehende Personen und auf das Creditwerk selbst ein wachsamcs Aug haben, auch allen Mißbráuchen und Unordnungen, welche dem Werke zum Nachtheil gereichen könnten, vorzukommen suchen. Er nimmt die eingehenden Klagen an, welche über die

unter seiner Direction stehende Personen geführt werden, fordert von ihnen Auskunft, und leget die Sache in Güte bey, oder trägt solche in der Versammlung des Ritterschafes Collegii zur Entscheidung vor.

§. 71.

Alle einkommende Anschreiben und Pfandbriefe werden an ihn gesandt, und er benennet, wenn es erforderlich ist, zur Annehmung der Taxen einen Rath des Collegii, welches regulariter in der Mittel- und Neumark der Rath eines jeden Departements creißes seyn kann.

§. 72.

Sämmtliche Cassen der Provinz, zu deren Direction er bestellet ist, sind seiner besondern Aufsicht unterworfen, und er ist schuldig solche oft zu revidiren, und auf die Verwaltung dererjenigen, welche die Schlüssel dazu haben, eine beständige Aufmerksamkeit zu verwenden.

Auch muß der Director jedesmal bey Versammlung des engeren Ausschusses gegenwärtig seyn, um dasjenige, was ratione seiner Parte III. Cap. I. wegen Ausfertigung der Pfandbriefe und Zinscheine geordnet ist, seines Orts zu bewirken. Nicht weniger lieget demselben hauptsächlich ob, die Eintragung der Pfandbriefe in die Hypothequensbücher, und die Vertheilung derselben an die Behörde zu besorgen; ingleichen auf gute Ordnung bey der Registratur und Canzley zu halten, wie solches Parte & Cap. mox allegato des mehrerren vorgeschrieben ist.

S E C T I O II.

Von der Wahl und dem Amte der Ráthe bey den Ritterschafes Collegiis.

§. 73.

Das Collegium jeder Provinz bestehet ausser dem Directore, aus verschiedenen Ráthen, wie Parte II. Cap. IV. §. 61. verordnet ist, denen in der Mittel- und Neumark besondere Creiße zur Aufsicht angewiesen sind, oder die in den übrigen Provinzen, nach den Commissoriis, welche sie vom Directore erhalten, die im Reglement vorgeschriebene Geschäfte besorgen.

§. 74.

Diese Ráthe müssen resp. in der Provinz oder in dem Creiße, welcher ihrer Aufsicht insbesondere anvertrauet werden soll, mit Rittergütern angesehen, in guten Vermögensumständen, im Creiße gewöhnlich wohnhaft, rechtschaffen, von gutem Ruf, der Landwirthschaft kundig und von den Verfassungen des Creißes wohl unterrichtet, desgleichen von Adel seyn.

§. 75.

Die Ritterschafsráthe werden auf gleiche Art, wie die Deputirten zum engeren Ausschusse, gewählt. In der Mittelmark ist dabei zu beobachten, daß

- a) Aus dem Ruppinschen Creiße zwey naheinander, dann aber einer aus dem Osiens- und Löwenbergischen Creiße gewählt werden.

b) In

b) In Ober-Barnim und Nieder-Barnim wird abgewechselt.

c) In Teltow und Zauche, incl Ziesar gleichfalls.

In der Marken alterniren Soldin, Landsberg und Friedeberg, Arenswalde, Schievelsbein und Dramburg; Crossen und Züllichau ebenfals.

Wenn indessen ein Creiß, aus dessen Mitteln ein Rath gewählt werden müste, sich dieses Rechts einmal oder auch öfter begeben, und per Plurima jemanden aus einem andern, mit denselben unter Aufsicht eines gemeinschaftlichen Raths stehenden Creiß wählen wollte; so steht ihm solches frey. Damit diese Wahl ordentlich vor sich gehen könne; so hat der Director des Ritterschafes-Collegii im Monat März, den zum Creditwerk Verbundenen der verschiedenen Creiß solches zu melden, und wird es übrigens gehalten; wie bey der Wahl des Directoris geordnet worden. Soll in der Zukunft, und wenn einer der angeführten Rätze abgetret, aus einem andern Creiß der Ordnung nach ein neuer Rath gewählt werden; so ist nöthig, daß nicht allein überhaupt Plurima vorhanden seyn, sondern es wird auch insbesondere erfordert, daß Plurima aus dem Creiß, woraus der nachfolgende Rath zu wählen gewesen wäre, vorhanden seyen.

Die neu erwählten Rätze werden in der nächsten Versammlung des Collegii vereidet.

§. 76.

Zu dem Posten eines Raths bey dem Ritterschafes-Collegio können keine Stände gewählt werden, deren Güter unter gerichtlicher Verwaltung stehen, oder gegen welche die Direction des Creditwerks selbst Execution zu verordnen genöthiget worden ist. Sobald auch ein wirklich gewählter Rath ansser Stände kommt, seine Zinsen richtig abzuführen, und also von Seiten der Direction dieses Werks, oder des Justiz-Collegii Schulden halber Execution erhalten hat; so muß er sofort sein Amt niederlegen, und kann ferner bey Taxen, Sequestrationen und andern Verrichtungen, welche dieses Creditwerk angehen, nicht gebraucht werden. Welches alles auch von dem Directore gilt.

§. 77.

Obgleich mit Grunde gehoffet werden kann, daß ein jeder Landstand dieses Amts, und dadurch die Gelegenheit annehmen werde, an dem Besten seiner Districte und ihrer Gläubiger zu arbeiten; so wird dennoch dem Gurbefinden der resp. Provinzen und Creiß überlassen, selbige, auf wieviel Jahre sie wollen, zu wählen.

§. 78.

Die Ritterschafsrätze machen, nebst dem Directore, das Ritterschafes-Collegium aus, und es sind also die Verrichtungen dieser Rätze bey dem versammelten Collegio und außer demselben von einander unterschieden.

§. 79.

Das Collegium versammelt sich jährlich zweymal, und zwar den 24sten Junii und 24sten December. Es setzt seine Sessiones so lange fort, als es die Nothwendigkeit der zu expedirenden Geschäfte erfordert; wenigstens aber bleibt es bis resp. den 19ten Julii und 19ten Januar.

§. 80.

§. 80.

Das Collegium fasset die Schlüsse blos nach Mehrheit der Stimmen, welche nach der Anzahl der Rätze gezählt werden. Bey gleichen Stimmen giebet der Director den Ausschlag.

§. 81.

Die Verrichtungen dieses Collegii anfangend; so muß selbiges zusörderst überhaupt Sorge tragen, daß die Grundsätze dieses Creditwerks in sämtlichen zu seinem Ressort gehörigen Creissen genau beobachtet, alle darwider anstossende Unordnungen vermieden, und hingegen alles, was zur Aufnahme dieses Werks gereicht, befördert und ausgeführt werde.

§. 82.

Insbefondere gehöret für selbiges

- a) Die Untersuchung des Tituli Possessionis derjenigen Güterbesitzer, welche ihre Güter mit Pfandbriefen belegen wollen, und die Beschaffenheit der im Pfandbriefe unzuschreibenden Posten, als worüber das Gutachten des Syndici zu erfordern ist.
- b) Die Revision der nothwendig gewordenen und von dem Directore verfügten Taxen.
- c) Die Abfassung der Schlüsse, wie hoch auf ein Gut die Ausfertigung der Pfandbriefe bey der Hauptdirection vorgeschlagen werden soll, damit die Hälfte des Werths, der durch die Taxe ausgemittelt ist, nicht überstiegen werde.
- d) Die Auszahlung der abzulassenden Pfandbriefe, wenn solche dem Collegio von der Haupt-Ritterschafts-Direction übertragen worden.
- e) Die Einnahme der Zinsen und deren Auszahlung an die Creditoren, oder Uebersendung an die Hauptdirection.
- f) Die Veytreibung der Rückstände und die Verfügung der dazu erforderlichen Sequestrationen.
- g) Die Aufsicht darüber, und die Abnahme der Sequestrations- und sämtlicher Rechnungen der Cassen seines Departements.
- h) Die Beförderung, daß von der Hauptdirection die zu Ablösung der Pfandbriefe nöthigen Gelder zu rechter Zeit eingehen, wohin auch
- i) gehöret, daß der Hauptdirection tempestive angezeigt werde, wieviel Gelder aus der Provinz angeschaffet werden können.

§. 83.

Ferner gehöret zu dem Officio der Ritterschaftsräthe, daß sie die von dem Directore ihnen aufgetragenen Taxen vorschriftsmäßig aufnehmen, oder revidiren, die von dem Ritterschafts-Collegio angeordnete Sequestrationen vollstrecken, eine genaue Aufsicht über selbige führen, und überhaupt allen Commissionen, welche ihnen von dem Collegio, dem Directore, oder auch unmittelbar von der Haupt-Ritterschafts-Direction, in Sachen, welche das Creditwerk betreffen, aufgetragen werden dürften, sich getreulich und ohne Widerrede unterziehen.

§. 84.

Die Ritterschaftsräthe haben eigentlich keinen besonderen Rang unter sich. In der Mittelmark und Neumark rangiren die versammelten Räthe im Collegio nach der Ancienneté der Creise. In der Altmark, Prieigniß und Uckermark hat der zuerst Erwählte, oder der die mehresten Stimmen gehabt, den Vorsth, allenfalls, wenn die Sache nicht gültlich abgemacht werden kann, entscheidet das Loos, damit aller Streit vermieden werde. Was aber die Ordnung betrifft, wornach die vorkommenden Geschäfte durch sie zu expediren sind; so stehet es bey dem Directore welchem von den Räthen, nach Beschaffenheit der Umstände, dieses oder jenes Geschäfte aufgetragen werden soll. Es ist jedoch alle Begünstigung oder Prägrabation des einen vor dem anderen zu vermeiden.

§. 85.

Wenn hingegen Generalia, welche die ganze Provinz oder gar das Universum dieses Creditwerks afficiren, in Abwesenheit des Directoris, oder wenn derselbe sonst Verhinderung hat, zu communiciren sind; so werden solche an den ersten Rath des Ritterschafts Collegii adressiret, welcher sie seinen übrigen Collegen mittheilet. Der erste Rath ist in der Altmark, wie vorstehet; in der Prieigniß, wie vorstehet; in der Mittelmark der Rath des Haveländischen Creises; in der Uckermark, wie vorstehet; in der Neumark der Rath des Soldbischen, oder wenn aus diesem Creise kein Rath vorhanden ist, des Königsbergischen Creises.

SECTIO III.

Von dem Amte und der Verrichtung des Syndici bey dem Ritterschafts Collegio.

§. 86.

Der Syndicus wird von den Güterbesitzern auf eben die Weise, als §. 62. & sqq. bey der Wahl des Directoris gedacht ist, gewählt, und von der Haupt-Landschafts-Commission confirmiret.

§. 87.

Wer diesen Posten ambiren will, muß gehörig examiniret, zur Justiz verpflichtet, und in Geschäften geübt seyn; er muß einen ordentlichen Lebenswandel führen, von der Landwirthschaft Begriffe und eine Fertigkeit im Rechnen haben.

§. 88.

Wenn diese Eigenschaften von demselbigen bekannt oder sonst beschieniget sind; so wird er zu diesem Posten bestellt, und leistet in die Hände des Directoris den Eid nach anliegendem Formular.

§. 89.

In den Departements, wo der Syndicus zugleich Secretarius ist, richtet sich derselbe auch nach demjenigen, was dem Secretario obliegt; es ist daher in solchen Fällen in seinem Eid nur, dasjenige einzurücken, was in dem Eide des Secretarii bey der Haupt-Ritterschafts-Direction enthalten ist.

Beyg. Gesetze Iltes Alphabet.

R

§. 90.

§. 90.

Seine Verrichtungen bestehen ausserdem in Führung des Protocolls, bey den Zusammentünften des Collegii in Führung des Registers und Eintragung des Nöthigen in selbiges.

§. 91.

Er kann auch bey Aufnehmung der Taxen, wenn das abzuschätzende Gut nicht gar zu weit von dem Sitze des Ritterschafts-Collegii, als dem Ort seines Aufenthalts, entfernt ist, oder es sonst mit seinen Verrichtungen bestehen kann, zugezogen werden.

§. 92.

Wenn gleich ein anderer, als der Syndicus zum Registrator bestellt ist; so muß er doch die Registratur von Zeit zu Zeit revidiren, und bey der Versammlung des Collegii dafür stehen, daß von dem Registratore alle Sachen gehörig ins Journal eingetragen, daß sie nachhero abgeschrieben, Acta gebüßig geheftet, foliirt, mit dem Verzeichnisse des Inhalts versehen und in der Registratur bewahret werden.

§. 93.

In Beurtheilung der Sicherheit bey den Gütern, worauf Pfandbriefe gesucht werden, muß er pflichtmäßig und sorgfältig, doch ohne unnütze Subtilitäten, sein rechtliches Gutachten auf Erfordern des Directoris abgeben und zugleich beifügen, wie der Besitzer des Guts, welcher Pfandbriefe sucht, den ex Actis hervorgehenden Mängeln der Sicherheit am leichtesten und mit den wenigsten Kosten abhelfen könne. Eben so muß er verfahren, wenn eine bereits registrierte Schuld im Pfandbriefe umgeschrieben werden soll, der Inhaber der alten Schuldverschreibung aber sich nicht Rechtsbeständig legitimiren kann; überhaupt und ohne Ausnahme muß er in allem, wo es auf das Recht ankommt, auf Erfordern des Directoris oder Collegii, ein deutliches und mit Gründen unterstütztes Gutachten geben; insbesondere aber assistiret er dem Directori, wenn derselbe vi Officii die eppes ditten Pfandbriefe in das Hypothekenbuch eintragen und an die Creditores ausgehen läßt.

§. 94.

So wie das vorstehende vorzüglich zu dem Amte des Syndici gehört; so lieget auch demselben ob, in allem übrigen, was ihm von dem Collegio oder Directore aufgetragen wird, allen Fleiß und Treue anzuwenden.

§. 95.

Sein Amt dauert beständig, es wäre denn, daß er seine Entlassung selbst suchet, oder sich solche durch treulos und nachlässiges Betragen zuzöge, welches von dem Ritterschafts-Collegio, wozu er gehört, untersucht und verfügt werden kann, jedoch der Haupt-Ritterschafts-Direction zur Bestätigung vorgetragen werden muß.

SECTIO IV.

Von den übrigen zum Ritterschafts-Collegio gehörigen Subalternen.

§. 96.

Der Rentant muß alle Gelder nach dem Etat oder den Assignationen, welche ihm von dem Ritterschafts-Collegio erteilt werden, einnehmen, auszahlen, zu Buche stellen und belegen; er muß auch alle abzulösende Pfandbriefe, oder andere ähnliche Documente auf Anweisung des Ritterschafts-Collegii in Empfang nehmen, und damit eben so verfahren, als im vorstehenden von Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder angeführt ist. Bey Einnahme und Auszahlung der Zinsen führet er die Rechnung und hält seine Cassenregistratur in guter Ordnung.

§. 97.

Der Rentant wird auf eben die Art gewählt, bestellt und entlassen, wie der Syndicus.

§. 98.

Das Secretariat ist entweder mit der Stelle eines Syndici, eines Rentanten, oder Registratoris verbunden, und derjenige, dem diese Stelle übertragen ist, muß die Correspondenz des Directoris und Collegii in allen Angelegenheiten, welche das Creditwerk angehen, treulich führen, die Decrete achtzaam extendiren und über die Expeditiones ein besonderes Buch halten, worinn solche nach der Nummer, dem Dato des Decrets, dem Dato der Ausfertigung, nebst der Nachricht, an wen sie gerichtet und wenn sie abgegangen, eingetragen werden.

§. 99.

Derjenige, welcher den Posten eines Registratoris erhält, muß ein Journal von allen einkommenden Sachen führen, woraus ersehen werden kann, wenn solche eingegangen und zu den Acten gekommen sind; Allda muß er in gehöriger Ordnung und darüber ein Repertorium halten, damit zu allen Zeiten und ohne Hinderniß die erforderliche Nachrichten daraus gegeben werden können. Er muß keine Acten ohne Vorwissen des Directoris oder Collegii, und nie ohne Schein weggeben, damit sie nicht abhanden kommen. Der Calculator muß alle Rechnungen fleißig durchlesen, die Ausrechnungen sorgfältig anfertigen, und über alle Rechnungen ein Register halten, woraus ersehen werden kann, wenn sie zur Calculatur gegeben und wohin sie gekommen sind.

§. 100.

Der Canzellist mundiret die vorkommende Expeditiones, und nachdem solche in der Altmark, Priegnitz und Uckermark von dem Syndico, in der Mittels und Neumark aber von demjenigen, dem das Amt eines Secretarii übertragen ist, revidiret sind; so leget er sie zur Unterschrift vor, siegelt sie und sorget für deren Bestellung durch die Boten. Er kann auch bey Einnahme und Auszahlung der Interessen, zum Nachzählen der Gelder und anderen dergleichen Verrichtungen gebraucht werden.

Er muß gut und richtig schreiben und rechnen können, übrigens aber eine ordentliche Lebensart führen. Sein Amt dauert beständig, und er wird eben so, wie der Secretair und Registrator, von dem Ritterschafts-Collegio gewählt.

§. 101.

Der Vore muß auf das Versammlungsbaus Obacht haben, die Reinigung der Zimmer und deren Heizung besorgen, bey den Sessionen aufwarten und die Briefe und Decrete bestellen, in pressanten Fällen kann er auch zu Verschickungen gebraucht werden.

§. 102.

Dieser bekommt seine Bestallung von dem Ritterschafts Collegio auf den Vorschlag des Directoris, und er muß dazu durch den angehängten Eid verpflichtet werden.

SECTION V.

Von der Registratur des Ritterschafts Collegii und deren Einrichtung.

§. 103.

Es bestehet die Registratur

Erstens aus Generalacten, worinn alles enthalten, was das Creditwerk überhaupt, und die Provinz, welche unter Aufsicht des Ritterschaftlichen Collegii stehet, im Ganzen angehet, worunter besonders die Correspondenz mit der Haupt Ritterschafts Direction begriffen ist.

Zweytens aus Acten von jedem Creiß, wohin dasjenige gehöret, was nur einen Creiß überhaupt angehet.

Drittens aus Acten von den gehaltenen Versammlungen des Ritterschafts Collegii, in welchem alle Anschreiben, Hypothekenscheine und andere Sachen, ingleichen Generalia, welche die Pfandbriefe betreffen, die auf die in der Provinz gelegenen Güter auszufertigen sind, enthalten seyn müssen. Hierher gehören auch die Protocolle über die Conclusa Collegii und dasjenige, wornach das Ritterschafts Collegium bey der Hauptdirection die Ausfertigung der Pfandbriefe in Vorschlag gebracht hat, ingleichen die Abschriften der Documente, worauf sich die im Pfandbriefe ungeschriebene Posten gründen.

Viertens aus Specialacten von einem jeden Gute, wohin die Taxen und Hypothekenscheine gehören.

Fünftens aus Specialacten von einzelnen Gütern, wenn sich bey einem Gute etwas extraordinaires, z. E. Sequestrationen und dergleichen, ereignen.

Alle diese Acta müssen ordentlich geheftet, foliirt und mit einem accuraten Rotulo versehen werden, auch wird über sämtliche Acten ein Repertorium geführt.

SECTION VI.

Von den Registern.

§. 104.

Die Register enthalten ein Verzeichniß der Güter, welche in specie für die Pfandbriefe zur Hypothek gesetzt sind, nebst den darauf auszufertigten Pfandbriefen und andern dazu gehörigen Nachrichten, nach dem bengehenden Schemate sub Signo 4.

§. 105.

Sie werden von dem specialiter dazu vereideten Syndico geführt, und unter dessen speciellen Aufsicht in der Registratur bewahrt.

§. 106.

Es darf der Syndicus in selbigen nichts vermerken, als in praesentia entweder des ganzen Ritterschafts Collegii, oder dessen zu dieser Handlung ernannten Abgeordneten, und wird darüber ein förmliches Protocoll aufgenommen.

§. 107.

Der Syndicus hat bey Führung der Register die größte Accurateffe bey eigener Vertretung zu beobachten, übrigens aber solche ohne ausdrückliche Verordnung des Collegii von niemanden, als von dem Directore und den Ritterschaftsräthen, inspiciren zu lassen.

CAPUT III.

Von den Creißversammlungen.

§. 108.

Die Creißversammlungen werden jährlich zweymal gehalten, und zwar zur Wahl der Deputirten zum engeren Ausschuss, woben ein jeder der Theilnehmenden sein Votum abgiebet, und also die Wahl per Majora entschieden wird. Es können bey dieser Gelegenheit die verbundenen Creißstände dasjenige erinnern, was sie dem Creditwerke nützlich und ersprießlich erachten, damit solches ihren Deputirten zur Besorgung übertragen werden könne. Bey diesen Versammlungen wird schlechterdings kein anderer, als zum Creditwerk verbundener Güterbesitzer, zugelassen.

Diesjenigen, welche bey den Versammlungen nicht in Person erscheinen, und nicht ihre Vollmacht Mitgliedern des Creditwerks übertragen, werden so angesehen, als wenn sie dasjenige genehmigten, was der größte Theil beschließt.

CAPUT IV.

Von der Generalversammlung der zum Creditwerk Verbundenen.

§. 109.

Da der engere Ausschuss, welcher aus Deputirten der ganzen Chur und Neumark Brandenburg besteht, alle halbe Jahre zusammen kommt; so bedarf es keines fixirten Termins zur Ausschreibung einer Generalversammlung; sondern es wird dieselbe nach dem Beschluß des engeren Ausschusses durch den Königlichen Commissarium zusammen berufen.

§. 110.

Es erscheinen bey der Generalversammlung dreymal soviel Deputirte, als zum engeren Ausschuss. Sie werden eben so erwählt, als von der Wahl der Deputirten zum engeren Ausschuss gesagt ist; und zwar erscheint in diesem Fall aus jedem Mittelmärkischen Creiß einer;

einer; die Directores erscheinen zwar dabey, so wie bey den engeren Ausschüssen, haben aber dabey ebenfalls kein Votum.

§. 111.

In dieser Generalversammlung präsidiert der Königliche Commissarius. Ist derselbe durch Abwesenheit, Krankheit, oder andere Umstände dergestalt verhindert, daß er der Generalversammlung gar nicht bezuwohnen kann; so werden des Königs Majestät einen anderen an dessen Stelle zu ernennen geruhen.

§. 112.

Ist die Verhinderung temporel, so daß der Königliche Commissarius dadurch blos von einer oder anderer Session zurückgehalten wird; so präsidiert der erste Deputatus aus der Altmark.

§. 113.

Das Protocoll führet regulariter der Syndicus der Haupt-Ritterschafts-Direction. Bey der zur Untersuchung der Rechnungen der Hauptdirection niedergelegten besondern Commission, wird solches dem Wittelmärkischen Syndico übertragen.

§. 114.

Der Generalversammlung wird zusörderst von der Haupt-Ritterschafts-Direction ein ausführlicher Bericht erstattet, von allem demjenigen, was das Ganze des Creditwerks, oder das allgemeine Interesse aller verbundenen Stände betrifft.

§. 115.

Sodann leget die Hauptdirection alle über die verwaltete Fonds geführte Cassenrechnungen, welche von dem engeren Ausschusse halbjährig revidiret und abgenommen werden, zur nochmaligen Revision der Generalversammlung vor, wenn solche es nöthig findet.

§. 116.

In Fällen, wo es auf die Untersuchung des Betragens der Hauptdirection, welche während der Generalversammlung quiescirt, ankommen mögte, muß dazu eine besondere Deputation ernannt werden.

§. 117.

Wenn an dem Creditwerk selbst etwas abzuändern oder zu verbessern ist, welches jedoch niemals auf Evasion der in gegenwärtigem Reglement festgesetzten Hauptgrundsätze abzuwecken muß; so wird solches in der Generalversammlung proponiret und ein Conclufum darüber gefasset.

§. 118.

Gleichergestalt werden die an die Hauptdirection eingesandte, und von ihr, so wie von dem engeren Ausschuss, einer nähern Erwägung würdig erachtete Vorschläge und Entwürfe, welche zur Aufnahme dieses Werks und zur Beförderung des allgemeinen Credits abzielen, in dieser Generalversammlung in Vortrag gebracht, und über deren Annehmung oder Verwerfung berathschlaget und decidiret; jedoch müssen alle Proponenda zum engeren Ausschuss und zur Generalversammlung sechs Wochen vor dem Termin dieser Versammlung dem Königlichen Commissario eingereicht werden.

§. 119.

§. 119.

Die bey einer Generalversammlung in Deliberation zu ziehende Sachen werden entweder von der Haupt-Ritterschafts-Direction, oder von dem engeren Ausschusse, oder von einzelnen Provinzen und Creißen vorgeschlagen.

§. 120.

Hat ein Creiß etwas, so er bey der künftigen Generalversammlung vorgetragen und bestimmt zu haben wünscht; so muß er solches tempestive dem Ritterschafts-Collegio anzeigen, welches alsdann das Nöthige an die Hauptdirection gelangen läßt.

§. 121.

Hat hingegen die Haupt-Ritterschafts-Direction, oder auch der Ausschuss, dergleichen Propositiones ex Officio in Vorschlag zu bringen, über welche die gesammte asseruirte Stände noch gehöret werden müssen; so müssen solche den Ritterschafts-Collegio in Zeiten notificiret werden, damit diese darüber in den Creißen votiren lassen, und bey der nächstfolgenden Versammlung des engeren Ausschusses darüber ein Beschluß genommen werde.

§. 122.

Die Generalversammlung faßt ihre Conclusa nach Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Deputirten.

§. 123.

Alle Conclusa, die Abänderungen oder Neuerungen betreffen, müssen der allerhöchsten Königlichen Approbation unterworfen und erst alsdann, wenn sie approbiret sind, vollzogen werden.

§. 124.

Nach geendigter Generalversammlung müssen die Deputirten den Ritterschaftlichen Collegio, und diese hinwiederum den verbundenen Ständen von demjenigen Nachricht geben, was darinn beschloffen worden ist.

§. 125.

Die Rangordnung der Provinzen bleibt bey dieser Generalversammlung nach der bisherigen Verfassung.

CAPUT V.

Von Vollziehung der Beschlüsse und Verfügungen der dem Creditwerke vorgeetzten Collegiorum.

§. 126.

Ein jeder Interessent ist schuldig, den Verfügungen der vorbenannten Collegiorum anweigerlich Folge zu leisten.

§. 127.

Sollte jemand solche Verfügungen nicht befolgen, sich denselben widersetzen, oder sie wohl gar, besonders bey einzulegenden Sequestrationen, zu hinterreiben suchen; so

sind die Vorgesetzten dieses Creditwerks berechtigt, ihren Verfügungen durch Landreuterliche Hülfe, nach der Landreuterordnung, Nachdruck zu geben.

§. 128.

Die bey Verwaltung dieses Creditwerks angeetzte Officianten müssen besonders dem Verordnungen ihrer vorgesetzten Collegiorum Folge leisten, und können dazu durch Geldstrafen, nach Beschaffenheit der Umstände, von 2 bis 10 Rthlr. angehalten, wenn sie aber in ihrer Widerpenstigkeit beharren, durch Entziehung vom Amte bestraft werden.

D r i t t e r T h e i l.

Von den Verrichtungen der zur Verwaltung dieses Creditwerks bestellten Collegiorum.

Alle im vorigen Theil angezeigte Collegia haben die Operation mit den Pfandbriefen, wodurch der Credit der Güterbesitzer erhalten und befestiget werden soll, zum Gegenstande ihrer Beschäftigungen.

Zu Ausführung dieser Operation gehört die Expedition der im ersten Theil beschriebenen Pfandbriefe, die Aufnehmung der darzu erforderlichen Taxen, die Einziehung der Interessen von den Debitoren, und die Vertheilung derselben unter die Creditores, die Vertheilung der Rückstände durch Execution und Sequestration, die Ablösung der Pfandbriefe, welche aufgehübet werden, durch baare Bezahlung, wozu die erforderlichen Gelder entweder negotiirt, oder aus dem eigenthümlichen Fond dieses Creditwerks genommen werden.

C A P U T I.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe und wie dabey zu verfahren ist.

§. 129.

Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut stellen lassen will, muß sich deshalb bey dem Ritterschafts Collegio, in dessen District das Gut belegen, mit Verfügung des Hypothekenscheines melden und dabey zugleich anzeigen, auf wie viel er Pfandbriefe verlange.

§. 130.

Hiernächst muß der Director beurtheilen, ob nach den im Reglement vorgeschriebenen Principiis die Aufnehmung einer Taxe nöthig sey oder nicht.

§. 131.

Da die Pfandbriefe auf die Hälfte des Werths eines Guts ertheilet werden sollen; so sind zu Bestimmung dieses Werths die Tax-Principia festgesetzt, welche diesem Reglement annectirt worden.

§. 132.

Regulariter, und wenn sich kein besonderes Bedenken dabey findet, wird das resp. Kaufs- und Uebernehmens- Pretium zum Grunde gesetzt, und zwar dergestalt, daß die Pretia ante bellum bis annum 1755 incl. in der Regel pro basi angenommen, bey denjenigen Gütern aber, welche im Kriege, oder auch in den nächstfolgenden Jahren erkaufte sind, darauf gesehen werde, ob dieses letzte Pretium dem vorhergegangenen einigermaßen proportionirt sey, und solches nicht, als höchstens um $\frac{1}{3}$ mehr übersteige, als in welchem Fall sich ebenfalls blos nach dem Kauf- Pretio gerichtet, und zur Ausfertigung der Pfandbriefe, ohne daß eine Taxe vorhergehen dürfe, bis auf die Hälfte des Wertes geschritten werden kann.

§. 133.

Dahingegen ist die Aufnahme einer Taxe erforderlich:

Erstens, wenn die Proportion zwischen dem letzten Kaufgelde und dem nächstvorhergehenden ante bellum gar zu ungleich, und um mehr, als den zehnten Theil höher ist, der Gutsbesitzer aber sich bey dem alten Kaufgelde nicht beruhigen will.

Zweitens, wenn das Gut nach dem Kriege wohlfeiler, als vor demselben gekauft und übernommen worden ist, der Besitzer aber mehr Pfandbriefe verlangt, als die Hälfte von diesem letzten niedrigen Werth ausmachtet.

Drittens, wenn ein wahrscheinlicher Verdacht vorwalter, daß der Besitzer zu hoch gekauft habe, oder das Gut bey einer, es sey vor oder nach dem Kriege erfolgten Erbtheilung, gegen den Werth, wofür es vorher gekauft war, allzuhoch in Anschlag gebracht worden ist.

Viertens, wenn ein Gut durch Veräußerung einiger Grundstücke seit dem pro basi angenommenen letzten Kaufe geschwächt worden.

Fünftens, oder wenn es durch Ueberschwenmungen, Devastation der Wäldung, durch eine langwierige schlechte Bewirthschaftung der vorigen Besitzer, oder durch andere Umstände, eine wesentliche Deterioration erlitten hat.

Sechstens, wenn der Besitzer behauptet, daß sein Gut wegen der darauf bewerkstelligten Hauptmelioration, oder aus anderen Ursachen, mehr werth sey, als wofür er solches gekauft und übernommen hat, und daher auf dessen Detaration selbst provociret.

Siebentens, wenn ein Gut seit einer langen Reihe von Jahren, ohne Verkauf und Veranschlagung von einer Person der Familie auf die andere übergegangen ist, und also das letzte Kauf- Pretium entweder gar nicht consistirt, oder sich doch in gar zu entfernte Zeiten hinaus gesetzt findet.

§. 134.

Wenn also ein Gesuch um Pfandbriefe an den Directorem gelanget; so muß derselbe mit Zuziehung des Hypothekenscheines, und des vom Ritterchaftlichen Collegio zu haltenden Registrars, (wenn dergleichen schon von dem Gute vorhanden ist) untersuchen, ob nach den in Sphis 132 & 133. angeführten Principiis die Aufnehmung einer Taxe erforderlich sey. D lich

lich seyn mögte. Wenn der Director von den Umständen des Guts aus eigener Kenntniß nicht genugsam unterrichtet ist; so muß er mit dem Rathe des Creißes, darinn das Gut lieget, correspondiren, und die erforderlichen Nachrichten vorläufig einziehen.

§. 135.

Findet der Director nach dieser Untersuchung, und nachdem er des Syndici Gutachten erfordert hat, daß das Gut zu Ertheilung der verlangten Pfandbriefe ganz offenbar nicht qualificiret ist; so kann er solches dem Gutsbesitzer sofort mit Gründen zu wissen thun, damit dieser, wenn er sich die Gründe gehörig zu widerlegen getrauet, bey dem versammelten Ritterschafts-Collegio, oder bey der Hauptdirection, endlich aber bey dem engeren Ausschuss seine Beschwerden ausführen könne.

§. 136.

Ist hingegen die Sache von der Beschaffenheit, daß dem Directori wegen Ertheilung der gebetenen Pfandbriefe gar kein Bedenken bleibt; so leget er die Eingabe bis zur nächsten Versammlung des Ritterschafts-Collegii zurück.

§. 137.

Wenn endlich das Verhältniß der Umstände eine Detaration erfordert; so wird solche von dem Directore demjenigen Rath, zu dessen Departement das Gut gehöret, aufgetragen, als welcher solche ohne den geringsten Zeitverlust, mit Zuziehung des Syndici oder einer andern zur Justiz verpflichteten Person, vornehmen muß.

§. 138.

Wenn das Ritterschafts-Collegium zusammen kommt; so distribuiret der Director die in dem abgelassenen halben Jahr eingekommene Memorialien und Taxen mehrer Tage vor der Versammlung, dergestalt, daß die von einem Rath ausgenommenen Taxen einem andern zur Revision zugestellet werden.

§. 139.

Die Referenten müssen alle Umstände des Gesuchs genau erwägen, und besonders die Taxen mit den etablirten Principiis und mit der ihnen vom Gut selbst beywohnenden Kenntniß, zusammen halten, und dem Collegio darüber einen ordentlichen schriftlichen Vortrag thun, welches alsdann zum Besitzen schreibt und ein gewisses Quantum ausmisst, wornach der Hauptdirection, zum weiteren Vortrage bey dem engeren Ausschuss, der Vorschlag, wie hoch das Gut mit Pfandbriefen belegt werden könne, zu thun ist.

§. 140.

Es dependiret zwar von dem Gutsbesitzer, in wieviel Pfandbriefe, und auf welche Summen er dieses Quantum schreiben lassen will, es muß aber die Summe eines Pfandbriefes nie über 1000 Rthlr. und nie unter 50 Rthlr. betragen.

§. 141.

Was das Collegium dieserhalb beschließt, muß sofort zu Protocoll gebracht, das Protocoll selbst am Ende einer jeden Session laut vorgelesen und von dem gesammten Collegio unterschrieben werden.

§. 142.

§. 142.

Wenn nun folchergeſtalt ſämmtliche eingeſommene Memorialia vorgetragen ſind, und darauf reſolviret iſt; ſo wird ſogleich mittelſt Relation das Protocoll mit den ſämmtlichen Beylagen, dem Hypothekenschein, Documenten und Taxen, an die Hauptdirection, auf Koſten des Gutsbeſizers, franco abgeſandt, als welches alles von einem jeden Ritterschafts Colégio vor dem 1ſten Auguſt und 1ſten Februar eingeſchickt werden muß.

§. 143.

Wenn die Sicherheit der nachgeſuchten Pfandbriefe von der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction beurtheilet worden; ſo werden ſolche in der nächſten Verſammlung des engeren Ausſchuffes bewilliget und legalifiret.

§. 144.

Die Pfandbriefe werden auf ſtarkeſes Papier mit beſonders dazu geſtochenen Platten und lateiniſchen Lettern nach beygehendem Formular ſub Signo O abgedruckt.

§. 145.

Dieſe Platten werden in dem Treſor dieſes Creditwerks, wozu zwey Rätthe als Curatores Caſſae und der Rentant, jeder einen beſonderen Schlüssel haben, aufbewahrt.

§. 146.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction trägt dafür Sorge, daß zu jeder Verſammlung des engeren Ausſchuffes eine hinlängliche Quantität von Abdrücken vorrätzig ſey.

§. 147.

Dieſe werden in Gegenwart der beyden Curatoren und des Rentanten angefertigt, demnachſt aber in dem Treſor deponiret, benebſt einer Specification, auf welcher die herauszunehmenden und wieder hinein zu bringenden Stücke jedesmal ab- und zugeſchrieben werden müſſen.

§. 148.

Damit der Inhaber eines Pfandbriefes nicht nöthig habe, den Pfandbrief zur Interſſenerhebung der Caſſe einzuschicken; ſo kann auf Verlangen des Pfandbriefbeſizers demſelben ein beſonderer Schein zu Erhebung der Zinsen ausgefertigt werden; alsdann muß aber der Pfandbrief ſelbſt zur Hauptcaſſe ad Depositem gegeben werden, und enthält der Schein zur Zinserhebung zugleich die Recognition über die geſchehene Depoſition des Pfandbriefes. Dieſe Zins- und Recognitionſcheine müſſen von denjenigen ausgefertigt werden, welche die Pfandbriefe auszufertigen authorifiret ſind; das Schema zu dergleichen Scheinen zeigt die Verlage ſub Signo C.

§. 149.

Die Zinſſcheine werden abgedruckt und gleichfalls im Treſor aſſerviret; ſie werden mit lateiniſchen Lettern gedruckt und mit eben den Seccunitäten, als die Pfandbriefe ſelbſt.

§. 150.

Bei der Versammlung des engeren Ausschusses wird von einem Rathe der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction vorgetragen, auf was für Güter und wieviel Pfandbriefe nachgesucht werden, und wieviel nach dem Sentiment der Direction ausgefertigt werden können.

§. 151.

Diese werden von dem engeren Ausschuss per Majora versaget oder bewilliget.

§. 152.

Im ersten Fall wird dem Directori der Provinz aufgegeben, denjenigen, welcher das Ansuchen gethan hat, abschläglic mit Gründen zu beschreiben.

§. 153.

Im zweiten Fall wird ein Termin zur Ausfüllung der Pfandbriefe angesetzt.

§. 154.

In diesem Termine bringen die beiden Curatores Cassæ soviel Exemplaria von Pfandbriefen und Zinsquittungen, als erforderlich sind, in den Versammlungssaal des engeren Ausschusses, in Begleitung des Rentanten und zweyer Canzelisten.

§. 155.

Dieselbst werden die bewilligten Pfandbriefe von dem Syndico verlesen, und von dem ersten Canzelisten ausgefüllt, von dem Rentanten mit der Nummer und dem Datum resp. vom 1sten Julii und 2ten Jan. versehen, von einem Curatore Cassæ aber nach der Nummer in ein hiezu bestimmtes Buch eingetragen; ein gleiches geschieht in ein besonderes Buch von dem Directore der Provinz, zu welcher der Pfandbrief gehört.

§. 156.

Der zweite Curator Cassæ leget zugleich einem jeden Pfandbriefe den dazu etwa erforderlichen Zinschein bey, welchen der neben ihm sitzende zweite Canzelist mit der Nummer des Pfandbriefes zeichnet und das Zins-Quantum einschreibt.

§. 157.

Die dergestalt ausgefertigten Pfandbriefe werden mit einer Specification der zu jeder Provinz gehörigen Pfandbriefe in vierfacher Abschrift, in einen mit drey Schlössern versehenen Kasten gelegt.

§. 158.

Zugleich wählet der engere Ausschuss zwey Deputirte zur Unterschrift der Pfandbriefe und der Zinscheine; aus der Haupt-Ritterschafts-Direction werden gleichfalls zwey Rätthe zu diesem Behuf ernannt, und werden alsdann Erstens die Pfandbriefe

- a) mit dem grossen Siegel der Hauptdirection von dem Syndico gestempelt;
- b) von einem Deputato des engeren Ausschusses, einem Rath der Hauptdirection und dem Directore der Provinz, zu welcher der Pfandbrief gehört, unterschrieben.

Zweytens die Zinscheine werden auf eben diese Art ausgefertigt.

§. 159.

§. 159.

Das hiezu bestimmte Hauptiegel wird, nach davon gemachtem vorgeblichem Gebrauch, dem Königlichem Cotamissario zur Versiegelung mit seinem Putschafte übergeben, und solchergestalt im Tresor der Hauptdirection asserviret.

§. 160.

Alsdann werden die Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zinsscheinen, nach den Provinzen, zu welchen sie gehören, eingetheilt, und ein jedes Paquet in einen vor jede Provinz anzuschaffenden besondern Kasten, welcher mit drey wohlverwahrten Schlössern versehen seyn muß, gelegt. In dem ersten Schloß hat der Director der Provinz den Schlüssel, zu dem zweyten hat ihn der Syndicus der Provinz, und zu dem dritten derjenige, so das Hypothekenbuch führet.

Von diesen beyden letzten Schlüsseln sind die Doubletten in Verwahrnehmung im Tresor der Haupt- Ritterschafte- Direction.

§. 161.

Diesen Pfandbriefen wird eine von den §. 147. und 157. erwähnten Specificationen beygefügt; die zweyte ähnliche Specification erhält die Haupt- Ritterschafte- Direction; die dritte der Director Provincia; die vierte aber wird von der Hauptdirection in continenz demjenigen, so das Hypothekenbuch in der Provinz führet, zugestellet, mit der Requisition, die darauf bemerkten Pfandbriefe, wenn sie durch den Director der Provinz präsentirt worden, ins Hypothekenbuch auf die resp. Güter zu notiren, und, wie solches geschehen, auf die Pfandbriefe zu bemerken.

§. 162.

Sobald die Directores in ihre resp. Provinzen revertiret sind; so verfügen sie sich sogleich mit dem Syndico in die Lehns- oder Hypothekenregistratur, daselbst wird der §. 157. erwähnte Kasten eröffnet, und derjenige, welcher das Hypothekenbuch führet, trägt sogleich die Pfandbriefe ein, und notiret auf selbigen das Datum, wenn solches geschehen ist. Der Syndicus notiret neben der Specification, quo folio des Hypothekenbuchs ein jeder Pfandbrief eingetragen worden. Derjenige, so das Hypothekenbuch führet, thut ein gleiches auf der ihm von der Hauptdirection zugestellten, und auf der im Kasten mitgekommenen Specification, und vermerket die geschehene Eintragung auf dem Pfandbriefe mit seines Namens Unterschrift.

§. 163.

Wenn dieses geschehen, werden die Pfandbriefe nach den verschiedenen Gütern sortirt und wieder in den verschlossenen Kästen gelegt, in welchem sie bis zu den 2ten Julii und 2ten Jan. als dem bestimmten Termin zur Ausgabe der Pfandbriefe, in dem Hypotheken-Registraturgewölbe stehen bleiben.

§. 164.

In diesem Tage versammelt sich der Director, der Syndicus, und der, so das Hypothekenbuch der Provinz führet, in gedachten Registraturgewölbe, woselbst sich gleichfalls sowohl diejenigen, welche Pfandbriefe auf ihre Güter ausfertigen lassen; als diejenigen, welche solche annehmen, entweder in Person, oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Mandatarium, einfinden müssen.

§. 163.

Die Antheilung der Pfandbriefe kann am frühesten nach der Ordnung der Güter geschehen; inzwischen ist es auch nicht nöthig, sich daran strikte zu binden, wenn etwa der eine oder der andere Creditor ausgeblieben seyn sollte.

§. 166.

Gegen den Empfang des Pfandbriefes muß ein jeder Creditor die bisher in Händen gehabte Documente zurück geben; daß solches geschehen sey, wird ins Hypothekenbuch notiret, das Document aber, an dessen Stelle der Pfandbrief tritt, wird sogleich durchschnitten und zu den landschaftlichen Acten gelegt.

§. 167.

Mit dieser Antheilung wird den 2ten und 3ten resp. Julius und Januar fortgesetzt, und geschieht solche in diesen Tagen unentgeltlich. Diejenigen Pfandbriefe, welche in dieser Zeit nicht abgeholt worden, bleiben in dem mehrerwähnten Kasten liegen, und müssen diejenigen, welche Terminum versäumt haben, sich entweder gefallen lassen, daß ihre Pfandbriefe bis zum nächsten Antheilungstermin liegen bleiben; oder sich Terminum extraordinarium von dem Directore der Provinz dazü erbitten, und die Kosten, als drey Thaler an den Director, zwey Rthlr. an den Syndicus, und zwey Rthlr. an die Registranz Diäten bezahlen. Es versteht sich aber von selbst, daß hierber nicht zu rechnen sey, wenn man wegen Menge der Pfandbriefe mit der Antheilung in den bestimmten drey Tagen nicht fertig werden könnte, sondern alle diejenige, welche sich in dieser Zeit gemeldet, müssen auch schlechterdings ihre Pfandbriefe in den folgenden Tagen unentgeltlich erhalten. Weshalb dann auch der Director der Provinz dahin vorzüglich sehen wird, daß die Auswärtigen, so viel möglich, zuerst ihre Pfandbriefe erhalten.

§. 168.

Nach geschehener Antheilung der Pfandbriefe remittiret derjenige, so das Hypothekenbuch führt, das ihm zugefertigte Exemplar der Designation von den ihm zur Eintragung aufgegebenen Pfandbriefen mit den §. 162. erwähnten Bemerkungen ad Acta der Hauptdirection. Das zweyte von dem Syndico ausgefüllte Exemplar wird vom Directore ad Acta der Hauptdirection eingesandt, wenn davon bey den Departementsacten Copia behalten worden.

§. 169.

Sollte es sich zutragen, daß auf ein Gut, dessen Werth zum Beispiel 20000 Rthlr. beträgt, und worauf für 10000 Rthlr. Pfandbriefe ausgefertigt werden können, jemand zu Bezahlung einer Post von den, auf der ersten Hälfte des Werths eingetragenen Debitis einen Pfandbrief verlangte; so ist es deshalb nicht notwendig, alle 10000 Rthlr. in Pfandbriefe umzuschreiben, sondern die übrigen Creditores können ihre Obligationes behalten, nur müssen sie in diesem Fall, wenn sie den Pfandbriefen vorstehen, ihrem Schuldner die Zinsen nicht länger, als höchstens auf ein Jahr stunden, widerigensfalls sie bey einem entsetzenden liquidationsproceße, mit mehreren als einjährigen Zinsen und Kosten den Pfandbriefen nachstehen.

§. 170.

§. 170.

Regulariter kann weder der Creditor den Debitorem zwingen, ihm für seine simple Hypothek einen Pfandbrief zu geben, noch der Debitor den Creditorem nöthigen, einen Pfandbrief anzunehmen, und sein Hypothekeninstrument wider seinen Willen zu extrahiren.

§. 171.

Es kann aber Creditor, der einen Pfandbrief haben will, dem Debitori sein Capital aufkündigen, worauf dieser schuldig ist, ihm entweder baare Zahlung zu leisten, oder den verlangten Pfandbrief zu ertheilen.

Eben so kann Debitor, wenn sein Creditor keinen Pfandbrief nehmen will, nichts desto weniger mit dessen Ausfertigung verfahren lassen. Er muß aber demselben sein Capital und zugleich der Direction dieses Creditors den zu dessen Statt ergebirenden Pfandbrief aufkündigen, wie bei ihm von selbigen verschafften baaren Gelde den Creditorem bezahlen, und solchergestalt das Hypothekeninstrument ad cassandum herbeyschaffen.

§. 173.

Was die Eheparten, Materna der Kinder, erster Ehe, Cautiones, Substitutions Quarta, und andere dergleichen eingeragene Jura, als Lehnsstamm u. d. welche nicht eigentliche Darlehne sind, betrifft, so müssen solche zwar, wenn sie auf der ersten Halste stehen, unter der Summa, wie hoch Pfandbriefe zu ertheilen sind, mitgerechnet werden, eine wirkliche Umschreibung aber ist alsdenn erst möglich, wenn sich der Fall ereignet, daß wirkliche Zinsen davon bezahlet werden müssen. Z. E. wenn eine Frau von ihren Illarischen jemanden einwärtig vor den Mißbrauch davon zu ziehen anfängt, wenn die Kinder separatam Oeconomiam anstellen, einen Aignaten, oder Bruder der Lehnsstamm ausgezahlet wird und dergleichen. In solchen Fällen wird es damit, wie mit anderen Hypotheken, gehalten.

§. 174.

Es steht auch noch jedermann frey, sich auf seine Güter, ehnerachtet er darauf wirklich keine Schulden hat, Pfandbriefe in Vorrath ausfertigen zu lassen, die er entweder, auf einen künftigen Nothfall, bey sich behalten, oder in Cours bringen, oder der Direction des Creditors selbst aufkündigen kann, welche sie eben so gut, als diejenigen, die von anderen Creditoribus aufgekündigt worden sind, durch baare Bezahlung abzulösen schuldig ist.

CAPUT II.

Don Aufnehmung der Taxen, und wie dabey zu verfahren.

§. 175.

Die Aufnehmung der Taxen geschieht allemal von einem Rathe des Ritterschafts Collegii, und zwar von demjenigen, zu dessen Departement, das Gut geböret. Regulariter führet der Syndicus dabey das Protocoll; wenn aber derselbe hieran durch Abhaltung behindert wird; so ist eine andere zur Justiz verpflichtete Person von dem Taxatore zu adhibiren.

§. 176.

§. 176.

Wenn der Director nach demjenigen, was oben Cap. I. §. 173. gesagt ist, die Aufnehmung einer Taxe nöthig findet; so ertheilet er dem Rathe des Departements das Commissariat dazu.

§. 177.

Terminus ist dem Extrahenten in Zeiten bekannt zu machen, damit er sowohl die nöthigen Hülfsmittel zu Untersuchung des Guts in Bereitschaft halten, als eine Fuhre für den Commissarium und die Justizperson, welche zu Führung des Protocolls von dem Commissario zugezogen wird, besorgen kann. Wenn die Fuhre von dem Extrahenten der Taxe nicht besorget wird; so muß er sich alsdann die extrapostmäßige Bezahlung à 3 Pferde ges fallen lassen.

§. 178.

Bei der Aufnehmung der Taxe muß nach den Principis verfahren werden, welche für die Churs und Neumark überhaupt, oder einen einzelnen Kreis insbesondere, entworfen und diesem Reglement beygefüget sind.

§. 179.

Taxatores müssen sich zwar dabei aller möglichen Accuratess bekehligen, und ein so wichtiges Werk mit erforderlicher Ueberlegung vornehmen, hingegen aber auch die Commission durch unnütze Weitläufigkeiten nicht in die Länge ziehen.

§. 180.

Die aufgenommenen Taxen muß der Rath, dem dieses Geschäfte aufgetragen gewesen ist, ohne Verzug dem Directori zusenden, und wenn etwa bey dem Gut ein besonderer Umstand obwaltet, solchen specificie bemerken.

§. 181.

Wenn eine Taxe wider alles Vermuthen allzuhoch gerathen seyn sollte, daraus aber ein Nachtheil erwächse; so muß untersucht werden, ob solches

Erstens, von den Taxatoribus herrühre, welches

- a) durch Annehmung unrichtiger Sätze;
- b) durch Ueberschreitung der vorgeschriebenen Tax Principiorum, geschehen können; oder

Zweytens, ob solches von Unrichtigkeit der Principiorum herkomme.

§. 182.

Im ersten Fall, und zwar

ad a) müssen Taxatores für den Schaden allein haften;

ad b) aber die Taxatores principaliter, und die Revisores der Taxen in Subsidiurn, den zum Ereditweck verbundenen Ständen gerecht werden, und zwar wird dolus und culpa lata nach den gemeinen Rechten, culpa levis aber nur auf drey Jahre, nach geschehener Revision der Taxe, geleistet.

Im

Im zweiten Fall hingegen, und wenn der Nachtheil aus einem in den Principiis selbst liegenden Fehler herrühret; so muß aller mögliche Nachtheil so übertragen werden, wie Parte I. Cap. I. §. 2. dieses Reglements festgesetzt ist. Die fehlerhaftesten Principia sind aber bey dem nächsten engeren Ausschusse zu rectificiren.

§. 183.

Diese Taxen werden von dem Ritterschafsrath ohnentgeltlich angenommen. Die dabey zu adhibirende Justizperson erhält 2 Rthlr. Diäten, welche der Extrahent der Taxe, so wie alle übrige Kosten der Taxation, bezahlet.

CAPUT III.

Von Bezahlung der Interessen von den Pfandbriefen.

§. 184.

Die Interessen der Pfandbriefe werden von den Debitoribus in halbjährigen Terminen, und zwar den 24sten Junii und 24sten December eines jeden Jahres abgeführt.

§. 185.

Debitores führen gegenwärtig die schuldigen Interessen an die Casse der Provinz, wohin das Gut gehöret, in der Münzforte des Capitals ab. Das Ritterschafes Collegium distribuiret den 1sten Julius und 2ten Januar und folgende Tage den Creditoren die Interessen, welche sie zu fordern haben, gegen Ablieferung der Zinscheine, oder sendet sie in eben der Absicht bey dem Schlusse der Rechnung an die Haupt-Ritterschafes Direction.

§. 186.

Das Ritterschafes Collegium versammelt sich den 24sten Junii und 24sten Dec. eines jeden Jahres in der Hauptstadt des Departements, und empfänget dafelbst die Zinsen, welche die Güterbesitzer entweder mit der Post franco einsenden, oder selbst überbringen.

Dies geschieht täglich von 8 Uhr bis 2 Uhr Nachmittags. Die eingehenden Interessen werden von dem Rendanten erhoben und nachgezehlet, von demselben und von dem Controlleur zu Buche getragen, und von den Räten, welche deputirt sind, selbige in Empfang zu nehmen, in dem Interessen- und Deposittkasten verwahrtlich niedergelagt.

§. 187.

Dieser Kasten muß von Eisen seyn; er muß drey besondere Schlösser haben, zu welchen die Deputirte der Casse und der Rendant eben-sonst besondere Schlüssel haben, damit keiner ohne den andern zur Casse gelangen könne.

§. 188.

Außer der Session darf weder der Director, noch ein Deputirter, vielweniger der Syndicus oder Rendant einige Gelber annehmen, sondern sie müssen diejenigen, die sich bey ihnen melden, zu der Zeit, wenn das Collegium versammelt seyn wird, bestellen.

§. 189.

Die mit der Post einkommenden Gelder, welche allemal frankirt seyn müssen, werden zwar an den Directorem adressirt, dieser, aber darf dergleichen ihm eingehändigte Briefe nicht eher, als in Pleno des versammelten Collegii erbrechen, damit die Gelder oder Documente sogleich nachgezehlet und nachgesehen werden können. Auch werden die Postscheine über die eingegangenen Gelder oder Gelbeswerthe Documente von dem Directore und einem Curatore Cassæ attestirt, woron das Generalpostamt avirtirt werden muß.

§. 190.

Die Zahlung der Interessen geschieht in baarem Gelde, und nicht durch Assignation und Compensation. Es wäre dann, daß ein Gutbesitzer die in den Interessenterminen zahlbaren Pfandbriefe oder Zinscheine, von den auf seinem Gut haftenden Pfandbriefen einlieferte. Sobald als die Bezahlung einer Post geschieht, wird solche von einem Deputirten in das Protocoll, und von dem Rentanten in die Rechnungen, von dem Syndico aber in die Controlle, die er über beyde führen muß, bemerkt.

§. 191.

Den Debitoren werden über die eingezahlten Zinsen gedruckte Quittungen erteilt, welche von drey Deputirten und zwey Råthen unterschrieben, und von dem Syndico contrasignirt sind; diese Quittungen werden nach der Nummer des Pfandbriefes, wofür die Zinsen entrichtet werden, numerirt, und die Nummern werden sowohl in dem Protocoll, als in den Rechnungen mit eingetragen.

§. 192.

In dem Protocoll werden die Zahlungen hintereinander, wie sie geschehen, angeführt, und die Summe, der Name des Zahlers, die Nummer der Quittung, und das Gut, dessen Pfandbriefe sie betreffen, darinn bemerkt. Bey dem Schluß einer jeden Session wird das Protocoll mit der Controlle zusammen gehalten und von sämtlichen Deputirten unterschrieben.

§. 193.

Was die Rechnungen betrifft; so wird dazu ein besonderes Buch gehalten, worinn hinlängliche Folia für jedes Gut offen gelassen werden. Es muß also gleich, wenn das Ritterschafts Collegium zusammen kommt, aus dem Register extrahirt werden, auf welchen Gütern; und wieviel auf jedem Gute Pfandbriefe haften, woraus sich ergibt, wieviel Interessen von jedem einkommen müssen. Bey erfolgter Zahlung wird sogleich eingetragen, wieviel darauf bezahlt worden ist.

§. 194.

Die Controlle wird auf eben der Art geführt, und nebst dem Rechnungsbuche und Protocoll bey dem Schluß einer jeden Session in den Depositalkasten mit verschlossen.

§. 195.

Der Director muß auf diesen ganzen Actum der Interessenzahlung ein wachsameres Aug richten, auf die Beobachtung der Vorschriften halten, und allen Differenzen, die zwischen Commissariis und Interessenten etwa entstehen, nach den Grundsätzen des Reglements, abzuhelfen suchen.

Ausgabe.

Anno	Die		Geldsorten	Rthlr.	Mgr.	Sfenn.
		Nro. 1.				
1769	2. Jan.	Heinri toten Martii 1769 an Hans aus, N. Hans.	in fein $\frac{2}{3}$	30	—	—
		am 15ten December 1769, an Heini N. H. Christoph.	in Golde	200	—	—
		laut Designationis pag. Act. 40.	in Münze	15	24	—
1769	1. Febr.	An die von 257 Rthlr. 1 pro Cent L. N. S. T. Amtmann. Amtschreiber.	in Münze	2	25	—
1770	1. Febr.	Einjd Heinrich gegen Retradition des schgegeben Das N. Heinrich.	in Golde in Münze	5 3	— 23	— —
		Summa	—	257	—	—

NB. Zu einem jeden Reute Gelder auszu zahlen sind. Bey geringen Depositis können auch ad unam pagin fortlaufenden Numeris zu versehen.

100. 1111

§. 196.

In termino den 1sten Julii und 2ten Januar müssen sämtliche Interessen in der Casse besammeln seyn, sonst haben die Restanten die ohnsehbare executivische Verurtheilung zu gewärtigen.

CAPUT IV.

Von Auszahlung der Interessen an die *Creditores*, und wie dabey zu verfahren ist.

§. 197.

Den 2ten Julii und 2ten Januar wird mit Auszahlung der Interessen der Anfang gemacht.

§. 198.

Zu Vermeidung der Beschwerlichkeit, welche daraus entsethet, wenn *Creditores* ihre Pfandbriefe in jedem Termine, darinn die Interessen zu erhalten sind, an das Collegium, wo solche ausgezahlt werden, einzusenden genöthiget sind, wird zu einem Pfandbriefe, wenn es verlangt wird, ein besonderer Zinsschein, wie oben bereits bemerkt worden, welcher sich auf den Pfandbrief beziehet, dem *Creditori* gegeben, und bloß auf Vorzeigung dieses Zinscheines der Zins bezahlet werden. Wie diese Scheine ausgefertigt werden, solches ist bereits aus dem Sec. Part. III. Cap. I. §. 148. annexirten Formular zu ersehen.

§. 199.

In Ansehung des Verfahrens bey der Auszahlung selbst, der Führung des *Protocolls* über die Rechnungen und der Controlle, wird es durchgehends eben so gehalten, wie im vorigen Capitel bey der Einnahme der Zinsen.

§. 200.

Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach dem Zinstermine schließet das Collegium die Casse, und formiret aus dem *Protocoll* dem *Generals* und aus den Rechnungen den *Specialabschluss* von jedem Gute.

§. 201.

Das Collegium revidiret die Rechnungen, und sowohl der *Director*, als die Räte attestiren solches. Ueber die etwa verbliebene Bestände erteilet das Collegium den Casseputirten die Decharge. Die Zinsen, welche *Creditores* nicht in der Stadt, wo sich das *Ritterschafts-Collegium* versammelt, erhoben haben, werden an die *Hauptdirection* dergestalt übersandt, daß solche schlechterdings den 8ten Julii und 18ten Januar aus der *Provinz* abgehen müssen. Ueber den Empfang dieser Bestände erteilet die *Hauptdirection* dem *Ritterschafts-Collegio* eine Quittung.

§. 202.

Den Geldern, welche der *Hauptdirection* übersandt werden, ist ein *specifiquer Rechnungsextract* in Duplo beuzufügen, um daraus zu ersehen, auf welche Güter und zu welchen Pfandbriefen sie gehören. Diesen *Extract* revidiret die *Hauptdirection*, und sendet das *Duplicat* quittirt und dechargirt an das *Provincial-Collegium* zurück,

§. 203.

Nach der Regel werden alle Interessen in der Stadt erhoben, wo sich das Ritterschafts-Collegium der Provinz versammelt, unter dessen Aufsicht das Gut, welches specialiter für den Pfandbrief hafter, belegen ist. In welchem Bezirk dann auch auf jedem Bogen der Pfandbriefe und Zinscheine bemerkt wird, wo die Zinsen zu erheben sind; dabey aber sind folgende Ausnahmen:

Wenn jemand seinen Pfandbrief oder Zinschein binnen vierzehn Tagen nach dem 1sten Julii und 2ten Januarii nicht einsendet; so wird dafür gehalten, daß er seine Zinsen für dasmal bey der Hauptdirection in Berlin erheben wolle. Diese Zinsen werden also zu dem Ende dorthin abgesandt, wie schon in dem vorstehenden §ho gedacht ist, und muß der Empfänger in diesem Fall. das Porto von der Stadt, wo er sie erheben sollen, bis nach Berlin entrichten.

§. 204.

Ein jeder Inhaber eines solchen Pfandbriefes oder Zinscheines kann die Interessen halbjährig nach dem vorstehenden §ho erheben, oder sie auch unerhoben länger stehen lassen. Er hat dabey keinen Schaden, als daß er solche demnächst in Berlin erheben muß, wo sie, wenn sie auch nicht in der Provinz erhoben sind, allemal in Termino den 1sten Febr. und 1sten August erhoben werden können.

§. 205.

Die Hauptdirection beobachtet bey der Auszahlung der Interessen eben dasjenige, was den Ritterschafts-Collegis vorgeschrieben ist, und belet ihre bey dem engeren Ausschuß abzulegende Berechnungen mit den abgeloheten Pfandbriefen, und den über die geschene Zinszahlungen resp. aufgenommenen und eingegangenen Protocollen.

§. 206.

Was endlich die Pfandbriefe betrifft, welche der Besitzer eines Gutes entweder in Vorrath für sich hat ausfertigen lassen, oder durch baare Verablung an sich gelaset, und noch nicht casiret hat; so kann derselbe statt baarer Einzahlung der Zinsen solche überschicken, wegegen ihm von dem Ritterschafts-Collegio die Quittung über die bezahlten Zinsen ertheilet wird.

§. 207.

Es ist oben bereits angeführt worden, daß die Interessen an den Präsentanten des Originalpfandbriefes oder Zinscheines bezahlet werden; dessen bloßer Besitz zur legitimisation hinlänglich ist.

§. 208.

Es können sich aber die Fälle ereignen:
 Erstens, daß ein Pfandbrief oder Zinschein von einem unrechtmäßigen Besitzer präsentiret wird;
 Zweitens, daß zwey Zinscheine oder zwey Pfandbriefe von einem und eben demselben Gute von einerley Nummer und Summe zum Vorschein kommen, wovon der eine nothwendig falsch seyn muß.

Drittens, daß sich jemand für den Eigenthümer eines ab Handen gekommenen Pfandbriefes oder Zinscheines ausgiebet.

§. 209.

Was den ersten Fall betrifft; so muß derjenige, dem sein Zinschein entwendet, oder durch einen andern Zufall ab Handen gekommen ist, solches nicht allein sofort auf eben die Art, wie bey gestohlenen oder verlohrenen Sachen zu geschehen pfleget, durch die öffentlichen Nachrichten dem Publico bekannt machen, sondern er muß auch dem Directori des Ritterschafis Collegii, wo die Zinsen eigentlich zahlbar sind, zu gleicher Zeit davon Nachricht geben, und ihn requiriren, bey der nächsten Interessenzahlung darauf Acht geben zu lassen, wer diesen Zinschein präsentiret, welche Anzeige sofort in dem Register angemerket werden muß.

§. 210.

Dem Präsentanten wird alsdann der Pfandbrief oder Zinschein sofort ab, und be- nebst den darauf fälligen Zinsen als bezahlt ad Depositum genommen.

§. 211.

Wenn sich der Präsentant hinlänglich legitimiren kann; so werden ihm die Zinsen bezahlt; sollte jemand behaupten, daß er zwar den Pfandbrief oder Zinschein ausgehändiget, dessen Betrag aber nicht erhalten habe; so hat er die Sache in via juris ordinaria auszumachen, weil niemand den Pfandbrief oder Zinschein extradiren muß, wenn er nicht zugleich das Recht übertraggen will, darauf Capital oder Zinsen zu erheben.

§. 212.

Sollte es sich zutragen, daß der unrechtmäßige Besizer nicht entdeckt werden könnte; so bleiben Capital und Zinsen so lange in Deposito, bis einer sein Eigenthum bescheiniget.

§. 213.

Wer die §. 209. vorgeschriebene Vorsicht nicht anwendet, hat es sich selbst bezumessen, wenn indessen dem unrechtmäßigen Präsentanten die Interessen verabsolget sind, er muß sodann selbst zusehen, wie er den unrechtmäßigen Inhaber entdeckt, und von selbigem durch den gewöhnlichen Weg Rechts seine Schadloshaltung erhalten könne.

§. 214.

Die etwaigen Kosten der vorläufigen Untersuchung, welche das Ritterschafis Collegium hat anstellen müssen, werden von dem ausfindig gemachten unrechtmäßigen Besizer, oder wenn dieser nicht solvendo ist, von dem Extrahenten getragen, und solchenfalls von den in Deposito befindlichen Zinsen abgezogen.

§. 215.

Anlangend den zweiten Fall, daß heimlich zwei Pfandbriefe oder zwei Zinscheine von einerley Nummer zum Vortheil kommen; so muß nicht allein überhaupt ein jeder, der einen solchen Pfandbrief oder Zinschein von einem andern, und besonders einem Particular, oder ihm nicht hinreichend bekannt ist, an sich löset, sondern auch die zur Interessenzahlung

Zahlung ernaunte Deputation die präsentirten Pfandbriefe und Zinscheine sorgfältig untersuchen, und mit den vorhandenen Pfandbriefs- und Zinscheinregistern zusammen halten, als wodurch ein Falsum, welches an und für sich selbst bey den bey der Ausfertigung zu beobachtenden Präcautionen fast ohnmöglich ist, sonder Mühe wird entdecket und unschädlich gemacht werden können.

§. 216.

Wenn indessen der unwahrscheinliche Fall sich doch ereignen, und ein falscher Pfandbrief oder Zinschein produciret werden sollte; so muß alodann derjenige, welcher zuletzt präsentiret wird, sofort ad Depositum genommen, auch der Präsentant desselben, wenn er verdächtig, in Verwahrung gebracht, bey dem Judicio abgeliefert, und der Präsentant des ersten, welchen man aus dem Protocolle erfsehen, angemittelt werden, da dann durch Besondere einanderhaltung beyder Documente, der Rechte von dem Nachgemachten ohnsehlbar unterschieden; auch der Thäter angemittelt werden kann.

§. 217.

Wer etwas in den Pfandbriefen oder Zinscheinen verfälschet, oder sie gar nachmacht, den belegen die bereits vorhandenen Gesetze als einen Falsarium, mit nachdrücklicher Leibes- und dem Befinden nach Lebensstrafe.

§. 218.

Im dritten Fall, wenn jemand behauptet, daß sein Pfandbrief oder Zinschein verloren oder entwandt ist, als welches er in den beyden nächsten Zinszahlungsterminen anzeigen muß, sich aber niemand meldet, welcher solchen zur Hebung der Interessen produciret; so bleiben die Interessen so lange in Deposito, bis sich jemand meldet und den Pfandbrief oder Zinschein präsentiret.

Unterbleibt dieses in zweyen Zinszahlungsterminen; so muß das Nöthige durch öffentliche Proclamata, Intelligenzien und Zeitungen bekannt gemacht, und wenn sich alsdann niemand in den fünf nächsten Jahren meldet, und den ausgerufenen Pfandbrief oder Zinschein produciret; so werden sowohl das Capital, als auch die in Deposito verbliebene Zinsen, demjenigen ausgezahlt, welcher den Verlust angezeigt hat; trift hergegen der Fall zu, daß ein Pfandbrief oder Zinschein in zwey Zahlungsterminen nicht präsentiret wird, und niemand dessen Verlust anzeigt; so wird solcher per publica Proclamata ausgerufen, und wenn sich niemand binnen zehn Jahren dazu legitimiret; so fallen die in Deposito befindliche Zinsen der Casse anheim, und das Capital wird auf dem Gute gelösthet.

§. 219.

Sollte ein Pfandbrief oder Zinschein durch einen Zufall blos unbrauchbar werden, bey dessen Vorzeigung aber derselbe doch noch kennbar seyn; so kann der Inhaber solchen dem Ritterschafts Collegio aushändigen, und dieses bewirket durch die Hauptdirection bey dem andern Ausschusse einen andern, welcher dem letztern Inhaber zugestellet wird.

CAPUT V.

Von Supplirung der zurückbleibenden Interessen und deren Beytreibung, wie auch der, den *Debitoribus* zu ertheilenden Nachsicht.

§. 220.

Es ist einer der Hauptgrundsätze dieses Werks, daß die Interessen in den bestimmten Terminen, sobald die in vorigen Capituln beschriebene Pfandbriefe oder Zinscheine präsentiret werden, zu entrichten sind.

§. 221.

Damit dieser Verbindlichkeit ein Genüge geleistet werden könne; so ist nochwendig, daß

Erstens die Schuldner ihre Interessen an die Cassé prompt bezahlen, und solche, wenn sie zurück bleiben, aus dem Gute mit den schleunigsten Executionsmitteln beygebracht werden.

Zweytens, weil aber auch Fälle vorkommen können, worinn Debitor nicht ohne die offenbare Unbilligkeit mit der Execution zu übereilen seyn würde, festgesetzt werde, was solches eigentlich für Fälle seyen und wie in denselben zu verfahren.

Drittens, sowohl alsdann, wenn dem zurückbleibenden Schuldner eine Nachsicht verstatet, als wenn mit der Execution wider ihn verfahren wird, darauf zu denken, woher der nöthige Vorschuß zu nehmen sey.

SECTIO I.

Von Beytreibung der Interessentrückstände und wie dabey zu verfahren.

§. 222.

Wenn die zur Einnahme der Interessen bestimmte Tage, und also resp. der erste Julii und 2te Januar verlossen sind; so müssen die Cassédeputirte sofort aus ihren Rechnungen eine Confignation der Restanten mit den Quantis, welche sie an Interessen und Quirungsgroschen noch entrichten sollen, anfertigen, und diese Confignation dem alsdann versammelten Ritterschafts Collegio vorlegen.

§. 223.

Das Collegium giebet sogleich dem Landreuter auf, die rückständigen Zinsen binnen acht Tagen beyzutreiben, und dem Gutsbesitzer wird solches notificiret. Wenn die Zinsen vor dem 8ten Julii und resp. 8ten Januar nicht eingehen; so fertiget das Collegium einem Ritterschaftsrath einen Extract dieser Confignation zu, und trägt ihm auf, die Sequesterstratien auf das Gut eines jeden dieser Restanten einzulegen.

§. 224.

Diese Decrete müssen schleunig expediret und von den Rätthen befolget werden.

§. 225.

§. 225.

Sobald dem Rath ein solches Executoriale eingehändigt wird, muß er sich ohne Anstand mit Anziehung des Justitarii des Orts, oder einer zur Justiz verpflichteten Person auf das zu sequestrirende Gut verfügen, und daselbst den Sequester einsetzen, ohne sich daran durch die Einwendungen und Klagen des Exequendi im mindesten hindern zu lassen.

§. 226.

Wenn auf einem Gute ein dem Executori als ein tüchtiger und rechtschaffener Mann bekannter Verwalter vorhanden ist; so kann diesem vornehmlich, wenn das bezuziehende Quantum nicht von sonderlicher Erheblichkeit ist, die Sequestration übergeben, und derselbe zum Sequester vereidigt werden. Wenn aber dieses nicht thünlich ist; so muß der Ritterschaftsrath sofort einen andern geschickten und ehrlichen Wirthschaftsverständigen bey der Hand haben, welchen er als Sequester einsetzt und vereidigt. Zu dem Ende müssen sich die Rätbe in den Creißen bey Zeiten um die Bekanntschaft solcher Leute bewerben.

§. 227.

Dem eingesetzten Sequester wird sodann die Wirthschaft nach dem Inventario übergeben, das Gesinde und die Unterthanen werden, auf so lange die Sequestration dauert, an ihn verwiesen, er selbst aber wird mit einer ausführlichen Instruction, wie er sich bey seiner Administration verhalten solle, versehen; zu dem Ende müssen von einem jeden Ritterschafts-Collegio dergleichen Instructiones im voraus entworfen, und der Hauptdirection zur Revision eingeschandt werden.

§. 228.

Dem Sequester wird die nöthige Wohnung angewiesen; wenn aber der Exequendus denselben in Betreibung der wirthschaftlichen Geschäfte nöthigen sollte; so ist et, auf angezeigte gegründete Beschwerde des Sequesters, allenfalls zu ermitteln.

§. 229.

Bei Einsetzung des Sequesters muß der Commissarius zugleich die Umstände des Guts und die Verfassung der Wirthschaft untersuchen, auch wenn er solche in einem schlechten Zustand findet, an den Director und das Collegium, deshalb berichten.

§. 230.

Die Aufsicht über dergleichen sequestrirte Güter hat der Ritterschaftsrath des Departements; es steht ihm aber frey, solche einem benachbarten von Adel, oder andern tüchtigen Wirthschaftsverständigen zu übertragen, und allenfalls auf die Vorschläge des Gutverwalters möglichst zu respectiren. Demjenigen, der die Aufsicht übernimmt, werden, wenn das Gut den in der landschaftlichen Taxe angenommenen Ertrag etwa im Anfange nicht gleich gewähret, zwey pro Cent von dem wüthlichen Ertrage, wenn aber der Hauptertrag erreicht wird, vier pro Cent, und wenn mehr einkömmt, noch der zehnte Theil von dem Ueberschuß nach geendigter Sequestration von dem Ritterschafts-Collegio zugebilliget. Die Oberaufsicht behält stets der Rath des Departements.

§. 231.

Der Curator muß die Wirtschaft fleißig revidiren, und den Sequester dazu anhalten, daß er solche ordentlich, und seiner Instruction gemäß, betreibe.

§. 232.

Der Sequester muß dem Curator die Monatschlüsse übergeben, diese revidiret derselbe, machet dagegen nöthigen Falls Monita, vernimmt den Sequester dagegen vorläufig ad Protocollum mit seiner Verantwortung, und sendet sodann gedachte Monatschlüsse an den Creißrath, welcher sie mit Bericht dem Directori mittheilet.

§. 233.

Gleichergestalt muß er den Sequester anhalten, daß er mit dem Schlusse eines jeden Monats die vorhandenen baaren Bestände an den Directorem einsende, und sich mit einer Quittung desselben legitimire. Wenn die Einnahme vom Gut in einem Monat beträchtlich ist; so muß der Curator prüfen, ob er solche durch den Sequester erheben lassen könne, widrigenfalls er deshalb sichere Maasregeln nehmen muß. Wenn kein Curator zu bekommen, oder die Sequestration nur von kurzer Dauer ist; so lieget dem Rath des Departements ob, alles dasjenige selbst zu besorgen, was in den vorstehenden spßen von den Verordnungen des Curatoris enthalten ist.

§. 234.

Die Sequestration dauert regulariter so lange, bis die rückständigen Zinsen eingekommen, und die aufgelaufenen Kosten sowohl, als dasjenige, so etwa zu Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Werths des Guts nöthig gewesen, herben geschafft worden. Sollte aber die Sequestration mit Ablauf eines Jahres nicht aufhören können, und mit Gewißheit vorauszusehen seyn, daß solche noch eine geraume Zeit dauern werde; so ist das Gut auf sechs Jahre zu verpachten, und dazu vom Collegio ein Termin vor dem Creißrath anzusetzen, bey welchem der Syndicus, oder eine andere zur Justiz vereidete Person das Protocoll abhålt. Wer das Meiste bietet und gehörige Sicherheit bestellet, auch in allem sich der Untersuchung des Ritterschaftlichen Departementsraths und den Sprüchen des Ritterschafts Collegii unterwirft, dem ist die Pacht des Guts bis auf Genehmigung des Collegii zuzuschlagen, und das Gut von dem Departementsrath zu übergeben. Proceffe werden in Pachtungsachen nicht gestattet, der Pächter hat aber die Freyheit, sich an die Hauptdirection, und endlich an den engeren Ausschuss zu wenden, wenn er sich gravirt achtet; er muß aber bis dahin, wenn ein anderes von dem Ritterschafts Collegio, oder der Hauptdirection festgesetzt wird, dasjenige befolgen, was selbige recht befunden haben. Da die Pachtanschläge nach den Sätzen der Königlichen Kammer gemacht werden; so kann dem Pächter niemals Remission verprochen und zugebilliget werden, als wenn in ähnlichen Fällen bey der Königlichen Kammer Remission bewilliget wird.

§. 235.

Wenn bey Einsetzung des Sequesters das Gut nach dem Commissarischen Bericht, sey an Ackerbau, Viehstand, Wirtschaftsgebåuden, oder sonst in einem deteriorirten Zustand befunden würde; so steht dem Ritterschafts Collegio frey, die Sequestration zu Berg. Gesetze Illtes Alphabet. Q lange

lange fortzusetzen, bis das Gut verpachtet wird, als welche Verpachtung in allen Fällen von der Sequestration befreiet, nur muß der Pächter angewiesen werden, die Pacht, so weit es nöthig ist, dem Ritterschafts-Collegio bey Strafe doppelter Erstattung zu bezahlen, als welches auch bey denjenigen Gütern statt findet, welche zur Zeit der einzulegenden Execution bereits verpachtet sind.

§. 236.

Wenn auch ein Debitor sich als einen schlechten Wirth bekunnt gemacht hat, und die Interessen verschiedenemal nacheinander haben bengetrieben werden müssen, wobey sein Gut allemal in schlechtem Wirthschaftsstand besunden worden ist; so kann mit der Sequestration so lange continuiret werden, bis sich der Schuldner zur Verpachtung entschließet.

§. 237.

Die Abnahme der Sequestrationrechnungen geschieht von dem Rath, welcher den Sequester eingesetzt hat; es muß also der Schluß dieser Rechnungen dergestalt reguliret werden, daß sobald als die Sequestration zu Ende ist, oder sonst kurz vor Versammlung des Ritterschafts-Collegii, solche erfolgt, damit der Rath in der Versammlung von demjenigen, was er besunden hat, zur weiteren Verfügung Bericht erstatten, das Collegium aber festsetzen könne, ob und wie die Sequestration fortgesetzt oder aufgehoben werden soll. Nur das versammelte Provinzial-Collegium ist autorisirt, dem Sequester seine Decharge zu ertheilen.

§. 238.

Der Debitor exequendus ist bey Abnahme der Rechnungen allemal mit zuzuziehen. Es müssen ihm daher die Monatschlüsse vorgelegt werden, damit er seine Monita dawider binnen einer gewissen Zeit einbringen könne, als auf welche sodann von dem Rathe und dem Collegio mit zu reflectiren ist. Es müssen jedoch keine ungegründete Monita angenommen, und dem Debitori zu viel gegen den Sequester eingeräumt werden. Ist ein Curator, wie sp. 230. gedacht ist, bestellet worden; so wird dessen Zeugniß in den mehesten Fällen hinreichen, die etwa entstehende Differenzen hinlänglich zu erläutern.

§. 239.

Die Verfügungen des Curators und die Handlungen des Sequesters, in soferne sie den Verfügungen des erstern gemäß sind, darf Debitor nicht beurtheilen, noch weniger aber hindern, sondern derselbe hat dasjenige, was er mit Grund gegen den Curator und die Sequestration erinnern zu können glaubet, dem Ritterschafts-Collegio oder Directori bey Zeiten anzuzeigen; wenn er dergleichen Anzeigen zu thun unterläßt; so kann auf dergleichen Monita, welche er bey der Rechnungsabnahme deshalb machet, ganz oder gar nicht geachtet werden.

§. 240.

Wenn der Schuldner oder der Sequester mit der Entscheidung des Ritterschafts-Collegii nicht zufrieden sind; so ist ihnen unbenommen, ihre Beschwerden an die Haupt-Ritterschafts-Direction gelangen zu lassen, welche nach der Beschaffenheit der Umstände eine nähere Untersuchung aus einem benachbarten Ritterschafts-Collegio auf Befehl und Kosten des Succumbirenden verordnet; und sodann die Sache einschicken kann.

§. 241.

Wollen die Parteyen dabey sich nicht beruhigen; so stehet ihnen frey, sich an den engern Ausschuss zu wenden, welcher alsdann das Erforderliche endlich verfügen und festsetzen kann.

§. 242.

Da der Sequester in Administrationsachen lediglich den Collegien des Creditwerks unterworfen ist; so werden auch alle Streitigkeiten, die selbige zum Vorwurf haben, von solchen entschieden; betreffen sie hingegen andere Gegenstände; so gehöret das Erkenntniß vor den ordentlichen Richter.

§. 243.

Außer den Fällen, in welchen die Haupt- Ritterschafts- Direction aus eigener Bewegung die Sequestration verordnet, gerühen des Königs Majestät festzusetzen, daß alle Executiones, welche von Seiten der Landes- Justiz- Collegiorum gegen den Besizer eines dem Ritterschaftlichen Creditwerks verpfändeten Guts verfügt worden, in soferne solche das Gut selbst, oder die dazu gehörigen Inventaria und Producten angehen; der Haupt- direction desselben zur Vollstreckung aufgetragen werden sollen. Es verstehet sich also von selbst, daß die Justiz- Collegia nach wie vor auf Wechselklage wider den Besizer eines dem Creditwerks verpfändeten Guts Execution in das Mobilienvermögen und Pretiosa, so wie Personalarrest, verfügen können.

§. 244.

Wenn also ein Hypotheklicher Gläubiger wider den Besizer eines dem Ritterschaftlichen Creditwerks verpfändeten Guts bey dem Landes- Justiz- Collegio seine Forderung einklaget und Sequestration anwühlet; so wird die Haupt- Landschafts- Direction, auf Requisition des Landes- Justiz- Collegii, die Sequestration verfügen.

§. 245.

Es müssen also in diesem Fall die Monatschlüsse von dem Sequester ebenfalls an den Curatorem, den Rath, und von diesem an den Directorem eingesandt werden, welcher solche, mit Verfügung seines Gutachtens, ohne Verzug an die Haupt- Landschafts- Direction zur Beförderung an das Justiz- Collegium sendet.

§. 246.

Was hingegen die Bestände anlanget; so muß der Sequester gleich bey seiner Einsetzung ein für allemal angewiesen werden, daß er vor allem anderen, unmittelbar nach den Oneribus publicis, auf Herbeschaffung der Interessen von den Ritterschaftlichen Pfandbriefen bedacht seyn müsse, auch die dazu erforderlichen Gelder allemal von den zuerst eingehenden Revenuen an den Director des Ritterschaftlichen Collegii einzusenden, und zugleich auf das Reetablisement des Guts sein Augenmerk zu richten habe. Die alsdann noch übrigen Bestände hingegen müssen von dem Director ad Depositum des Justiz- Collegii eingesandt werden.

§. 247.

Die Direction der Wirtschaft während der Sequestration ist der Ritterschafts- Credits- Direction überlassen, als welche überhaupt, so wie im vorigen Fall, durch ihre Räte und den angeordneten Curatorem, für deren ordentliche Betreibung Sorge tragen muß.

§. 248.

Wenn dem Extrahenten der Sequestration ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in deren Aufhebung williget; so kann solche sofort verfügt werden.

§. 249.

Die Rechnung wird in solchen Fällen, wo die Execution von dem Justiz Collegio verordnet worden, von dem Sequester bey demselben abgeleget, doch bleibt der Haupt Ritterschafts Direction deren vorläufige summarische Revision vorbehalten, und es wird dieselbe ihre Erinnerungen dabey zur Erläuterung der Sache, dem Justiz Collegio communiciren. Ueberhaupt ist der Sequester sowohl wegen seiner Administration, als wegen Verwendungs der Gelder, immer responsible.

§. 250.

Wenn der Creditor hypothecarius durch die Sequestration seine Befriedigung nicht erhalten kann, und dabey auf die Subhastation anträgt, auch es endlich zur Eröffnung eines liquidations oder Concursprocesses kommt; so wird dadurch in der Verfassung der Sequestration nichts geändert, sondern es müssen die eingehenden Revenues, nach wie vor, hauptsächlich zu Bezahlung der auch pendants Concursu fortlaufenden Zinsen von Pfandbriefen, und zum Reestablishement des Guts verwandt werden, der Ueberrest aber wird an das Justiz Collegium, vor welchem der Proceß schwebt, eingesandt.

SIEC T A I O N I L

Von der den verunglückten *Debitoribus* zu verstattenden Nachsicht der Zinsen.

§. 251.

Es erfordert sowohl die Pflicht, als der Vortheil der zum Creditwerk Verbundenen, daß denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirtschaft, sondern durch ungewöhnliche Unglücksfälle außer Stand gesetzt werden; ihre Zinsen auf einen oder den anderen Termin prompt abzuführen, eine billige Nachsicht verstattet werde.

§. 252.

Damit aber diese Nachsicht in keinen anderen, als solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit solche wirklich erfordert, bewilliget, und von unordentlichen und nachlässigen Wirthen nicht gemißbraucht werden möge; so kann dieselbe nicht anders, als auf vorgängige Untersuchung verstatet werden.

§. 253.

Bev dieser Untersuchung ist zuörderst darauf zu sehen, ob der Besitzer etwa an seinem Unglück selbst schuld sey, als in welchem Fall ihm keine Nachsicht der Zinsen verstatet wird.

§. 254.

Der Unglücksfall muß schwer so groß seyn, daß das Gut nicht so viel trägt, als in dem vorstehenden Termin zur Bezahlung der Zinsen von den Pfandbriefen erfordert wird.

Es kann also nicht ein jeder Ausfall an den Revenuen bey dieser oder jener Kubrique eines Gutes dem Besizer eine dergleichen Nachsicht gewähren.

§. 255.

Hiernächst muß auch der Debitor den ihn betroffenen Unglücksfall nach dessen Erfolg, sofort dem Directori der Provinz anzeigen. Wenn er solches unterläßt, soll er damit nicht fernet gehöret; sonderu mit der Sequestration ohne fernere Rücksicht verfahren werden. Wie dann auch der Unglücksfall resp. vor dem letzten April und vor dem letzten September angezeigt seyn muß, wenn die Zinsstundung auf den nächsten Zinstermin Statt finden soll.

§. 256.

Auf diese Anzeige des Verunglückten muß der Director die erforderliche Untersuchung einem der Rätthe des Collegii austragen, welcher die Sache nach obigen Principiis pflichtmäßig untersucht, ein umständliches Protocoll darüber aufnimmt, und solches mit seinem gutachtlichen Bericht und einer detaillirten Specification der gewöhnlichen Revenues des Gutes, und des dabey durch den Unglücksfall sich ereigneten Verlusts, an den Director einsendet.

§. 257.

Der Director sendet diesen Bericht nebst den Anlagen sogleich an die Haupt-Ritterschafts-Direction ein, welche darauf nach Maassgabe des Reglements und der Vorschläge des Directors verfügt, ob und wie lange die Zinsen gestundet werden können; regulariter kann aber diese Stundung nur auf ein halb Jahr bewilliget werden.

§. 258.

Mit Ablauf dieser Zeit muß der Schuldner das rückständige Quantum zur Provincialcasse obseßbar abführen, oder gewärtigen, daß solches, ohne einige weitere Entschuldigunq anzunehmen, mit aller Schärfe bengezogen werde.

S E C T I O III.

Von Supplirung der ausbleibenden Interessen und Berechnung der eingehenden Reste.

§. 259.

Aus dem, was im vorhergehenden gesagt worden, erhellet, daß Fälle vorkommen können, wo nicht alle Interessen in den festgesetzten Terminen so prompt eingehen, als es die den Creditoribus zu leistende pünctliche Bezahlung erfordert, mithin solche von der Haupt-Ritterschafts-Direction zu suppliren seyn werden.

§. 260.

Dieses geschieht entweder aus dem eigenthümlichen Fond des Creditwerks, welcher zu dergleichen Bedürfnissen hauptsächlich bestimmt ist, und woraus die erforderlichen Vorschüsse genommen; nach eingegangenen Resten aber in sechs Monaten mit Interessen zurückbezahlet werden.

§. 261.

Falls aber die Hauptdirection sich dessen nicht bedienen will; so ist sie befugt, durch aufzunehmende Darlehne die erforderlichen Gelder in Zeiten herbeizuschaffen, daher dann nicht nur die Debitores selbst, sondern auch der Credit-Departementraih dem Directori, und dieser der Hauptdirection spätestens zwei Monate vor dem Interessenzahlungstermin anzuzeigen haben, wo etwa Zinsen ausbleiben mögten, damit die Hauptdirection auf Mittel bedacht seyn könne, die erforderlichen Gelder durch aufzunehmende Darlehne in Zeiten herbeizuschaffen.

§. 262.

Dieses wird vornemlich bey denenjenigen Interessen geschehen, in Ansehung derer dem Debitori eine Nachsicht accordiret worden, und von welchen man also mit Gewißheit und tempestive voraussehen kann, daß solche nicht zu rechter Zeit eingezogen werden.

§. 263.

Derjenige, welcher zu Supplirung der rückständig gebliebenen Interessen Vorschuß macht, hat damit eben das Recht, als die Pfandbriefe selbst, und wenn ihm sein Vorschuß nicht in dem stipulirten Termino zurückgezahlt wird; so muß ihm auf seine bloße Anzeige, und ohne Verursachung der geringsten Kosten, eben die Execution sofort und ohne den mindesten Anstand accordiret werden, mit welcher das Kitterschafliche Creditwerk eigene rückständige Zinsen von den säumigen Schuldnera bezutreiben berechtiget ist.

§. 264.

Es muß also ein dergleichen Creditor sich von demjenigen, welchem er den Vorschuß macht, einen von der Hauptdirection ausgestellten Revers erhalten lassen, worin diese bescheiniget, daß die Gelder quast. zur Bezahlung der Pfandbriefsinteressen für einen gewissen Termin gesehen und verwendet worden, und worin ihm zugleich in *Casu moræ* die Reglementsmäßige Execution versichert wird.

§. 265.

Damit aber auch aller Mißbrauch vermieden werde; so kann dieser Revers und die darin stipulirte Execution nur ein halbes Jahr, nemlich von einem Zinstermine zum andern gelten, und muß daher ein solcher Creditor, nach dessen Ablauf, die Execution sofort extrahiren, oder den Verlust seiner Priorität gewärtigen, es wäre dann, daß er die Prolongation des ihm ertheilten Reverses gesüchet und erhalten hätte, in welchem Fall ohr die Reverse ungeschrieben, der alte Vorschuß als ein neues Darlehn auf den eintrenten Termin gerechnet und die alten Reverse casiret werden müssen, dergestalt, daß niemals ein höherer als halbjähriger Rückstand aufschwellen kann.

§. 266.

Die Rückzahlung solcher Darlehne geschieht nicht eher, als bey der nächsten Provinzialversammlung.

§. 267.

Aus allem dem, was bishero gesagt worden, folget von selbst, daß bey jedem Provinzialdepartement, so wie auch bey der Hauptdirection, ausser der Interessenschätzung, noch

noch eine besondere Restenrechnung gehalten werden muß, da dann die Deputirten, welche in denen Interessenzahlungsterminen die Cassé verwalter haben, aus den Zinsrechnungen extrahiren, wieviel Zinsen ein Gutsbesitzer rückständig geblieben, und woher solche genommen worden. Hierdurch aber muß von dem Director und Syndico angemerkt werden, zu welcher Zeit die Reste eingekommen sind, welches dann auch bey der Hauptdirection in Aufsehung der von dem Provinzialdepartement zu übersendenden Zinsen gleichgestalt geschehen muß.

§. 268.

Es müssen also sowohl die Sequesters von den ihnen übergebenen Gütern, als auch die Debitores, welche wegen der Zinsen Rücksicht erhalten haben, die fälligen Gelder an die Provinzialcassé bezahlen, welche sie sofort in die Rechnungen gehörig eintragen, und das baare Geld in die Hauptcassé übermachen muß.

§. 269.

Alle dergleichen Restrechnungen werden von der Hauptdirection dechargirt, bey der nächsten Versammlung des engeren Ausschusses vorgelegt, und von diesem nebst den übrigen Rechnungen durchgelezt und quittiret.

§. 270.

Die Interessen und speciellen Sequestrationsrechnungen, nebst den quittirten Resten deroerjenigen, welche die Vorschüsse zu Surplirung forhaner Reste geleistet und solche wieder bezahlt erhalten haben, sind die Belege, wodurch die Rechnungen sowohl bey den Provinzialcassen, als bey der Hauptcassé justificiret werden.

CAPUT VI.

Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Ablösung durch die Ritterschafts Credit-Direction.

§. 271.

Es stehet bereits fest, daß derjenige, welcher seinen Pfandbrief in baares Geld verwandeln will, ihn der Hauptdirection ein halbes Jahr vorher ankündigen muß.

§. 272.

Hierdurch wird indessen, wie sich von selbst versteht, niemanden die Freiheit genommen, solchen auch privatim an einen anderen Particulier zu veräußern.

§. 273.

Die Aufkündigung muß bey dem Provinzial-Departements-Collegio, wozu der Pfandbrief gehört, in einem von den Interessententinnen mit Präsentation des Pfandbriefes, ad Protocollum geschehen, worauf der angekündigte Pfandbrief ad Depositum genommen, dem Creditori aber Rate dessen ein Recognitionsschein erstbillet wird, wovon die Hauptdirection mit Einsendung des Protocolls benachrichtiget werden muß.

§. 274.

§. 274.

Dieser Recognitionschein muß auf den nächsten Termin wiederum präsentirt werden, und erhält der Eigenthümer dagegen seine Bezahlung, nebst den während dieser Zeit fällig gewordenen halbjährigen Zinsen bey dem Provinzialdepartement, wozu das Gut gehört.

§. 275.

Es muß also das Haupt-Credit-Directorium für Herbeschaffung der erforderlichen Gelder zu Honorirung solcher Auskündigungen Sorge tragen.

§. 276.

Diese Gelder müssen entweder

Erstens, durch Substitution eines anderen Creditoris, der den aufgekündigten Pfandbrief an sich kaufen will, welches der Director der Provinz auf dem Pfandbriefe bemerkt; oder

Zweytens aus dem eigentlichen Fond des Creditwerks herbeschafft werden.

§. 277.

Was den ersten und gewöhnlichen Modum betrifft; so muß die Credit-Direction sich dazu die ihr angebotenen einländischen Capitalia zu Nutze machen.

§. 278.

Wenn nicht besondere Bedenklichkeiten vorhanden sind; so kann der Creditor, welcher aufkündiget, sofort brevi manu an denjenigen, der seinen Pfandbrief übernehmen will, gewiesen werden, und stehet diesen beyden alsdann frey, sich wegen der Zeit und des Orts der Bezahlung, und überhaupt aller anderen Modalitäten, mit einander zu vergleichen, jedoch dergestalt, daß, wenn darüber Irrung unter ihnen entstehen sollte, die Direction schuldig ist, solche beizulegen, so daß weder dem alten, noch dem neuen Creditori die geringsten Weitläufigkeiten oder Kosten verursacht werden können.

§. 279.

Sollte die Anweisung Schwierigkeiten finden, und etwa dieser oder jener sich mit dem andern privatim nicht einlassen, sondern sein Geld schlechterdings nicht anders, als an die Direction zahlen, oder von derselben erheben wollen; so muß alsdann der alte und neue Creditor vor dieselbe beschieden werden, woselbst die Auswechslung des Geldes gegen den Pfandbrief geschieht.

§. 280.

Wenn der Director in seinem Departement die erforderlichen Fonds, um allen geschehenen Auskündigungen zu begegnen, nicht herbeschaffen kann; so muß er solches sofort und ohne den mindesten Zeitverlust der Hauptdirection anzeigen, welche ihm aus ihrem Generalverzeichnis der gesuchten und im Lande vorhandenen Gelder, die erforderliche Auskunft ertheilet, wohn er sich dieserhalb zu wenden, oder die Creditores anzuweisen habe.

§. 281.

Wenn ein Debitor einen auf seinem Gut haftenden Pfandbrief selbst ablösen will; so muß er solches der Hauptdirection durch die Departementsdirection anzeigen, welche auf den nächsten Interessententag die Aufkündigung an den Präsentanten und dormaligen Besitzer des Pfandbriefes ergehen läßt, und solchen ad Depositum nimmt, bis die wirkliche Ablösung in dem folgenden Termin geschicket.

§. 282.

Die Bezahlung muß der Debitor mit baarem Gelde leisten, und kann dem Creditori wider seinen Willen kein anderer Pfandbrief aufgedrungen werden, sondern, wenn der Debitor einen Pfandbrief besitzt, und den auf seinem Gute haftenden damit eintlösen will; so kann er zu gleicher Zeit, da er seinem Creditori den Pfandbrief aufkündigt, auch in Ansehung des einzulösenden Pfandbriefes die Aufkündigung an das Creditwerk ergehen lassen, und sich solchergestalt das erforderliche baare Geld verschaffen.

§. 283.

Es bleibt übrigens dem freyen Willen des Debitoris überlassen, ob er dergleichen eingelösete Pfandbriefe cassiren, oder solche an sich behalten, und nach dem, was oben gesagt worden, die Zinsen sich selbst bezahlen will.

§. 284.

Die Cassation geschieht vor dem versammelten engern Ausschuss, welcher alsdann den cassirten Pfandbrief in den Registern löschen läßt, da er dann in den Hypothekensbüchern gleichfalls gelöscht wird.

CAPUT VII.

Von den eigenthümlichen Fonds des Creditwesens und deren Administration.

§. 285.

Die Einkünfte und die Zinsen von den eigenthümlichen Fonds des Creditwerks werden verwendet

Erstens zu dessen Unterhaltung; und
Zweytens die zurückbleibenden Zinsen vorzuschicken.

§. 286.

Zu den Kosten, welche dem Creditwerk zur Last fallen, gehören die Unterhaltung der Haupt-Ritterschafts-Direction, die Besoldung der Directors, Rätbe, Syndicorum und Subalternen bey den Collegiis, die Besorgung des nöthigen Gelasses zur Cassé, Registratur und Versammlung der Collegiorum, der Schreibmaterialien und übrigen Bedürfnisse.

§. 287.

In diesen Bedürfnissen hat das Creditwerk folgende Fonds:

Erstens, die Zinsen von dem von Sr. Königl. Majestät allerhöchstdurchsch. accreditirten Capital;

Verg. Gesetze IIItes Alphabet.

X

Zwey,

Zweytens, die Ausfertigungsgebühren für die Pfandbriefe a $\frac{1}{2}$ pro Cent, welche der Debitor bezahlen muß;

Drittens, den Quittungsgroschen.

§. 288.

Die Bestände sind, so viel möglich, in Pfandbriefe zu verwandeln, damit sie dem Werke zu Nutzen kommen, mithin der Deckungs- und Amortisations-Fond vermehrt werde.

C A P U T VIII.

Von den *Depositis* des Creditwerks und deren Administration.

§. 289.

Es sind verschiedene Fälle möglich, da sowohl baare Gelder, als Pfandbriefe ad Depositum kommen können.

§. 290.

Zu dem letzten gehöret

Erstens, wenn das Eigenthum eines Pfandbriefes oder Zinscheines streitig ist, oder solche für unecht und nachgemacht ausgegeben werden;

Zweytens, wenn Pfandbriefe aufgekündigt, und bis zur erfolgten Bezahlung ad Depositum gegeben werden;

Drittens, wenn das Creditwerk einen Theil seines eigenthümlichen Fonds in Pfandbriefe verwandelt hat.

Baare Gelder hingegen können ad Depositum kommen

Erstens, wenn die Interessen eines zeitigen Pfandbriefes oder Zinscheines von den Directionen eingenommen und bis zur Beendigung der Sache verwahrt werden.

Zweytens, wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds des Creditwerks nicht in Pfandbriefe hat umgesetzt werden können, folglich baar aufbehalten werden muß.

§. 292.

Zu Respicirung dieses Depositi ernennet die Direction aus ihren Mitteln zwey Curatores, es dürfen aber nicht eben diejenigen seyn, welche die Interessencasse zur Verwaltung haben. Der Syndicus führet dabey das Protocoll und die Rechnungen.

§. 293.

Die Gelder und Pfandbriefe werden in einem eisernen Kasten mit drey Schlössern verwahrt, welcher in dem Cassengewölbe stehet, und wozu die beyden Curatores und der Syndicus den Schlüssel führen.

§. 294.

Wenn nun etwas ad Depositum gebracht, oder aus selbigem gegeben werden soll; so muß davon allemal bey dem versammelten Collegio entweder schriftlich, oder ad Protocolum Anzeige geschehen.

§. 295.

§. 295.

Wenn das Collegium gegen den Antrag nichts zu erinnern findet, ertheilet es den Curatoribus ein Decret zu der verlangten Annehmung oder Herausgebung.

§. 296.

Da der Syndicus selbst mit Depositarius ist; so müssen alle dergleichen Decrete von dem Directore eigenhändig zu Protocoll genommen, und von sämtlichen Membris Collegii, welche nicht Depositarii sind, unterschrieben werden.

§. 297.

Dergleichen Decrete muß der Director in das Depositall-Protocollbuch eintragen.

§. 298.

Die Depositarii, welche ohne dergleichen Ordres nichts annehmen, noch herausgeben dürfen, müssen die Vorschriften derselben aufs genaueste befolgen, und den Deponenten über den Empfang ordentliche Depositalscheine geben, über die Auszahlung aber sich von den Empfängern Quittungen ertheilen lassen.

§. 299.

Ueber die Deposita wird ein Register, und ausserdem über jedes Depositum besondere Rechnung geführt.

§. 300.

In dem Register sind die Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung, wie sie eingekommen und erfolgt, zu bemerken. In den Rechnungen aber sind die eigenthümlichen Deposita des Creditwerks von den fremden Depositis zu unterscheiden, und letztere nach den verschiedenen Gütern aufzuführen. Die Ordres zur Einnahme sowohl, als zur Ausgabe, vertreten, nebst den Quittungen der Empfänger, die Stelle der Rechnungsbelege.

§. 301.

Beym Schluß eines jeden halben Jahres werden diese Depositallrechnungen von dem Directore und einem Deputato Collegii abgenommen, die Bestände revidirt, und wenn sie richtig befunden worden; so wird den Depositariis vom Collegio Decharge ertheilet.

§. 302.

Es versteht sich von selbst, daß die Depositarii die ihnen anvertrauten Deposita vertreten, und für allen dabey durch ihre Schuld sich ereigneten Defect dem Creditwerk, und resp. dem Deponenten, responsable seyn müssen. Berlin den 14ten Junii 1777.

v. Görne, qua Commissarius Regius.

E. P. von der Hagen. v. Bismark. Edler Herr zu Puttlig.
v. d. Schulenburg. Graf v. Kameke. v. Berg. v. Rohr.
v. Grape. v. Schütz.

X 2

Formus

Formular zum Zins- und Recognitionsschein

ad Signum C.

Vorzeiger dieses hat laut Protocoll vom fol. des Protocollbuchs den Pfandbrief No. auf ad Depositum der Hauptritterschaftlichen Creditcasse gegeben, und soll ihm solcher gegen Aushäudigung dieses Scheins retradiret werden. Die Zinsen werden Vorzeigern dieses Depositals und Zinscheines in den gewöhnlichen Terminen gezahlet, und deren Erhebung auf den Pfandbrief, bey dessen Retradition, inzwischen aber unter diesen Zinschein bemerket. Berlin den

(L. S.)

Der Ehur- und Neumärkischen zum Ritterschaftlichen Creditwerke
verbundenen Güterbesitzer.

Enger Ausschuß. Generaldirection. Provinzialdirection.
N. N. N. N. N. N.

Die Zinsen sind bezahlet bis den 11.

Specialregister.

Name des Guts. NB. Der Name der Provinz und des Erbsizes
stehen auf dem Deckel des Voluminis.

Name des Besizers.	Traktus poffessionis.	Ingenommens Premium oder Quantum Tax ded. deduc.	Ausgefes tigte Pfundbriefe	No. des Pfundbries fes im Hauptregis ter.	Summa der Pfundbriefe. Rthlr.	Abgekürzte und capirtre Pfundbriefe.

S a u p t e g h i f f e r.

No. des Pfandsbriefes.	Datum der Ausfertigung.	Namen des Guts, worauf er ausgefertigt.	Namen der Provinz, in welcher das Gut belegen.	Namen des Gerichtes.	In dem Specialregister eingetragen, Volumenzahl Folio	Summe auf welche der Pfandsbrief lautet.	Datum der Bildung des Pfandsbriefes.	Anmerkung.

(Stempel.)

Formular eines Pfandbriefes (F. R.)

ad Signum ☉.

Der Churs und Neumärkischen

No. _____
sahbar in _____

in
Privilegirter Pfandbrief über
zu gerechnet, welcher sowohl in
Sicherheit des Capitals, als der Interessen, unter Garantie der
zum Creditwerke verbundenen Churs- und Neumärkischen Güter-
besitzer, auf das in der und dessen
ten gedachter Güterbesitzer ausgefertigt und sub Nro
des Registers eingetragen worden. Berlin den

(L. S.)

Derer zum Churs- und Neumärkischen Ritterchaftlichen
Creditwerke verbundenen Güterbesitzer

Enger Aufschuß. Generaldirection. Provinzialdirection.
N. N. N. N. N. N.

In dem
dem Gute
lands- und Hypothekensuche notirt auf
Vol. _____

N. N.

Creditwerke verbundenen

die Interessen sind bezogen bis den

zum Ritterchaftlichen

Güterbesitzer.

II.

Königlich - Preussisches Patent, daß nach Inhalt des allerhöchst confirmirten Chur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Creditreglements vom 14ten Junii 1777, das Datum der Eintragung in die Hypothekenbücher auf die Adelichen Güter künftig allein die Priorität bestimmen, und vom 1sten November dieses Jahrs an, später oder gar nicht eingetragene, auch privilegirte Forderungen vor den früher eingetragenen Hypotheken oder Pfandbriefen, niemals die Präferenz haben sollen. De dato Berlin den 18ten August 1777.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. etc. thun kund und fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem Wir das von Unseren getreuen Landständen der Chur- und Neumark Brandenburg Uns zu Unserer höchsten Genehmigung vorgelegte Chur- und Neumärktische Ritterschaftliche Creditreglement vom 14ten Junii c. unterm 15ten desselben Monats in allen seinen Puncten und Clausülen zu confirmiren und zu bestätigen, auch daß solches als ein unverbrüchliches Gesetz von jedermann gehalten, und von Unserem General-Directorio und Justizdepartement publicirt werden solle, zu befehlen geruhet, in diesem Reglement aber, und zwar dessen Parte I. Capite l. §. 7. Num. 2. enthalten, und von Uns zu verordnen, auch durch ein mit diesem Reglement zugleich zu publicirendes Patent zu jedermanns Wissenschaft und Achtung bringen zu lassen versprochen worden ist,

Daß von dem ersten November dieses Jahrs an, mit Aufhebung aller bisher in den Gesetzen einer oder anderen Art von Forderungen und Rechten, es seye des Fisci, Königllicher und anderer öffentlichen Cassen, milder Stiftungen, Ehefrauen, Kinder erster Ehe, Wagnsläubiger, Unmündiger und Minderjähriger, oder anderer Gläubiger, sie haben Namen, wie sie wollen, bezeugter Priorität und Privilegien, allein das Datum der Eintragung der Forderung oder des Rechtes in dem Hypothekenbuch den Vorzug in Ansehung der Pfandbriefe bestimmen, und folglich keine stillschweigende, nicht eingetragene Hypothek, sie mag auch in den Gesetzen sonst so privilegirt seyn, als sie wolle, jemals einem Pfandbrief vorgehen, noch auch durch die Eintragung den Vorzug vor früher eingetragenen Pfandbriefen jemals erhalten solle, und davon bloß

- a) einjährige Reste der gewöhnlichen Onerum, inclusive der Feuer Societätsgelder;
- b) einjähriges rückständiges Besündelohn;
- c) die Kosten der letzten Krankheit, und
- d) des Begräbnißes; welche letztere doch niemals über 50 Rthlr. zu fixiren, ausgenommen bleiben sollen;

noth

nothwendig aber, da nach mehrgedachtem Creditreglement auch alle, wenn auch nicht so gleich, doch in der Folge daran theilnehmende getreue Vasallen und Besizer Adelticher Güter davon die Vortheile genießen sollen, die Festsetzung solcher Grundstücke der Priorität nach dem Dato der Eintragung in die Hypothekbücher, schon jezo ohne Ansehung, ob einer oder der andere Pfandbriefe auf sein Gut nehmen, oder erhalten werde, allgemein geschehen muß; Wir selgendes zum allgemeinen Gesetz, in Ansehung aller Adeltichen Güter in der Ehurs- und Neumark, hierdurch vorschreiben und verordnen.

I.

Alles, was ein dingliches Recht an einem Adeltichen Gut in der Ehurs- und Neumark verschaffen und wirken soll, muß in das Hypothekbuch, welches über das Gut geführt wird, wie sich auch Unsere Ehurs- und Neumarktische Ritterschaft in Ansehung der von ihnen auszuertigenden Pfandbriefe demselben unterworfen hat, eingetragen werden, und das Datum der geschehenen Eintragung soll künftig, vom 1sten November dieses Jahres an, allein die Priorität der dinglichen Rechte und Forderungen auf Ehurs- und Neumarktischen Adeltichen Gütern bestimmen.

2.

Von dieser allgemeinen Vorschrift bleiben nur ausgenommen

Die gemeine Lasten und Pflichten, z. E. der Lehens- oder anderer jähelicher Canon, Servis, Feuerocietätsgelder, Husens- und Viebelschoß, Kirchen- und Pfarrgebühren u. c.

welche während dem Concurs aus den bereitesten Einkünften gezahlet werden müssen, und auch ohne Eintragung in Ansehung der Rückstände, jedoch nur von einem Jahr vor dem Concurs, so wie einjähriges rückständiges Besindelohn, die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses, jedoch letztere nicht über 50 Rthlr., den Vorzug vor allen eingetragenen Hypotheken, und auch den Pfandbriefen behalten.

3.

Dahingegen müssen alle übrige Forderungen, welche nach den bisherigen Gesetzen dergestalt privilegiert gewesen, daß ihnen auch ohne Eintragung in die Hypothekbücher, ein Vorzugsrecht vor den eingetragenen hypothekarischen Forderungen zugestanden, vor dem 1sten November dieses Jahres, bey Verlust ihrer ehemaligen Vorzugsrechte, in die Hypothekbücher eingetragen werden.

4.

Alle vor dem Ablauf dieser Frist eingetragene Forderungen und dingliche Rechte conserviren hierdurch ihre vorhin gehabte Vorzüge, dergestalt, daß, wenn es zum Concurs- oder Festsetzung einer Priorität zwischen diesen vor dem 1sten November e. eingetragenen Forderungen kommt, die bisherigen Prioritätsgesetze die alleinige Entscheidung zwischen diesen geben.

5.

Nach Ablauf des auf den 1sten November dieses Jahres festgesetzten präclusivischen Termins aber bestimmt die Zeit der Eintragung allein den jeder hypothekarischen Post anzuzweisenden Platz, und die bisher privilegiert gewesene Forderungen und Rechte

Berg. Gesetze Iltes Alphabet.

S

1) Un

- 1) Unseres Fisci, und Unserer Cassen.
 - a) An dem Vermögen Unserer Cassenrendanten, Administratoren und anderer Cassenbedienten;
 - b) An dem Vermögen Unserer Beamten und Pächter, wegen der aus den Pachtcontracten entspringenden Verbindlichkeiten;
 - c) An dem Vermögen der Entreprenneurs und Lieferanten, wegen der von Unseren Geldern erhaltenen Vorschüsse;
 - d) An dem Vermögen derjenigen, welche sich für Unsere Cassenbediente und Pächter, oder vorgedachte Entreprenneurs verbürgt, wegen entstandener Defecte.
- 2) Derjenigen, welche zum Ankauf eines Grundstückes, oder zu dessen Aufbau, Befserung und Erhaltung, insbesondere zur Anschaffung des erforderlichen Saats Brod- und Futterkorns, Gelder vorschießen, oder das zu gedachtem Behuf Erforderliche liefern, oder die dazu benöthigte Arbeiten leisten.
- 3) Derjenigen, welche Kaufgelder, unter Vorbehalt des Eigenthums, creditiren, oder Erbgelder auf einem Grundstück stehen lassen.
- 4) Derjenigen, welche zur Kriegesequipage oder zum Studiren Gelder vorschießen.
- 5) Derjenigen, welche sich wiederkäufliche jährliche Renten und Zinsen ausbedungen.
- 6) Der Ehefrauen und deren Kinder, wegen des Eingebrachten an Ehegelde, Gegenvermächtnisses, Paraphernalien, oder wie es sonst Namen haben mag.
- 7) Der milden Stiftungen, Unmündigen und anderer mit ihnen gleiche Rechte habenden Personen, von deren Geldern Grundstücke erkaufte worden; erhalten daher in Zukunft, nur durch die Eintragung in die Hypothekenbücher, so wie schon ad Num. I lit. c. durch das Edict vom 3ten August, 1769 verordnet ist, ein Vorzugsrecht vor den später einzutragenden Hypotheken, und müssen den früh eingetragenen Hypotheken nachstehen.

6.

Unsere sämtliche hohe und niedrige Collegia, Untertanen und Einwohner in Unserer Chur- und Rheinlark, wie auch diejenigen, so auf Adelige Güter in diesen Unseren Provinzen privilegierte und noch nicht eingetragene Rechte zu haben vermeynen, müssen sich hienach auf das genaueste achten, und soll dieses Patent auf die allgemeinste Art unverzüglich durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Urkundlich unter Unserem Königlichem Insignel. So gegeben Berlin den 8ten August 1777.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

Hürst. Blumenthal. Münchhausen. Derschau. Schulenburg.
Dörnberg.

III.

Königlich-Preussische General- und Special-Tax-Principia zur Abschätzung der Güter in der Chur- und Neumark nach ihrem wahren Ertrage, in welchen die Verpachtung der Königlichen Aemter bey den Krieges- und Domainencammern angenommene Principia zum Grunde gelegt worden, nebst den dazu gehörigen Tabellen.

De dato Berlin den 19ten August 1777.

Bey Abschätzung eines Guts wird der Taxe, die davon aufgenommen wird, eine deutliche und umständliche Beschreibung desselben prämittiret, und darinnen angemerket:

- a) In welcher Provinz und Kreise, Entfernung von grossen und Mittel-Städten, schiffbaren Flüssen und Canälen, auch Heer- und Poststrassen das Gut belegen ist.

Auch sind die Dörter, mit welchen es gränzet, nebst der Entfernung von Städten, welche zwar klein sind, aber doch zum Absatze der Früchte des Guts dienen, oder woselbst die Wirtschaftis- und der Landleute Bedürfnisse angefertigt werden können, mit anzuführen.

- b) Ob die Gränzen berichtigt, oder ob und mit wem sie streitig sind?

- c) Wie der Boden überhaupt beschaffen, ob selbiger nemlich warm oder kalt gründig sey?

- d) Ob und wie der Acker bisher in Düngung gehalten worden, auch in wieviel Felde oder Schläge selbiger eingetheilt; oder ob, und welchergestalt die Koppelwirtschaft eingeführet ist?

- e) Ob ein oder mehrere Borwerke vorhanden, und ob diese Borwerke mitten im Felde oder am Ende dessen liegen, wie viel und was für Gesinde zur Wirtschaft, und wie viel Ackergespänn an Pferden und Ochsen gehalten werden?

- f) Ob gehaaket oder gepflüget wird, und ob, im Fall das Gut verpachtet ist, das Feld- und Vieh-Inventarium dem Eigenthümer oder dem Pächter des Guts zugehöre?

- g) Ob das Gut oder ein Theil desselben Ueberschwemmungen ausgesetzt, und wie der Zustand der Gräben, sowohl auf dem Felde, als auf den Wiesen und in den Holzungen, besonders in den Elsbüchen zur Abführung des schädlichen oder Aufhaltung des nützlichen Wassers gefunden worden; ingleichen, ob der Ueberschwemmung durch bereits angelegte Dämme gewehret worden, oder selbige durch noch anzulegende Verwaltungen abgehalten werden könne?

Im ersten Fall ist die Beschaffenheit der Dämme genau zu beschreiben; im zweyten Fall aber der Kostenanschlag mit beizufügen.

- h) Ob die Aecker, Wiesen und Hütungen ausser aller Gemeinschaft sind, oder ob erstere beyde mit der Unterthanen Aeckern und Wiesen vermengt liegen, die Hütungen aber von der Herrschaft und den Unterthanen gemeinschaftlich genusst werden?
- i) Wie die Hütungen und Wiesen beschaffen, und ob der Boden grasreich sey; ingleichen für welche Art der Viehzucht er sich am besten schicke; auch ob das Gut Nützlichkeitsgerechtigkeiten hat, oder dergleichen Servituten erleidet? Wo? oder von wem? Mit welcher Art Vieh?
- k) In welchem Verhältnisse die Unterthanen in Absicht ihrer inhabenden Höfe, mit ihren Obrigkeiten stehen, und Praxtands zu prästiren im Stande sind?
- l) In was für einem Zustand die Wohn- und Wirthschaftsgebäude, sowohl auf den Herrschaftlichen Vorwerkern, als auf den Höfen der Unterthanen, in sofern der Gutsbesitzer solche zu erhalten verbunden befindlich? Welchergestalt solche belegen; ob sie von Steinen, Holz und Leim, oder von Holzblöcken gebaut, und wie hoch sie in der Feuersocietät versichert sind; auch in wie fern nach der Observanz die Herrschaft schuldig ist, der Unterthanen Gebäude zu repariren, oder neu zu bauen, ingleichen, ob und wieviel Reimigung aus der Creißcasse gegeben wird?
- m) Ob Holzung vorhanden, oder ob sowohl Bau- als Brennholz, oder eines von beyden, und in wie fern zugekauft werden muß, oder aus fremder Forst frey, oder gegen Erlegung eines bestimmten Geld-Quantum, Heidechaer re. genommen werden kann? Wobey nicht zu vergessen, in welcher Entfernung sowohl die eigenenthümliche Forst, als die fremde, aus welcher das Holz gekauft oder unentgeltlich genommen werden kann, lieget?
- n) Ob Föhrlung vorhanden und welchergestalt solche beschaffen; dergleichen ob das Roßr im Herbst oder im Winter bey hartem Froste gewonnen werden kann?
- o) Ob und welche Jurisdiction das Gut hat, oder wem solche zustehet; wobey auch anzumerken ist, ob eine oder mehrere Obrigkeiten im Dorfe befindlich sind, und in welchem Verhältnisse selbige gegen einander stehen?
- p) Bey welchem Judicio der Gutsbesitzer in erster Instanz Recht zu nehmen verbunden ist?
- q) Ob und was für Jagdgerechtigkeit bey dem Gute vorhanden?
- r) Ob eine Kirche im Dorfe; ob sie Mater oder Filia, ob andere Dörfer zur Kirche kommen, oder selbiges anderwärts zur Kirche gehet, und wem das Jus Patronatus zustehet?
- s) Was für Regalia noch sonst bey dem Gute vorhanden, ingleichen ob die dabey befindlichen Seen, Lüche und Brüche mit Nutzen abgegraben und urbar gemacht werden können? als wovon sowohl ein Kosten- als zu verhoffender Nutzungsanschlag hinzuzufügen ist.
- t) Ein gleiches ist wegen der Gerechtigkeiten, Mühlen, Echanfrüge, Schmieden, oder dergleichen anzulegen, zu beobachten; auch ist zu bemerken, ob die Unterthanen

thanen Kindtaufen, Begräbniß, Ferkulensteuer und dergleichen entrichten, oder Kirchfehren und Laufreisen thun müssen?

§. 2.

Die Hauptnutzung der mehesten Ehurs und Neumärkischen Güter besteht im Ackerbau, und hiervon, so wie in allem, was aus den Anschlägen der Königlichcn Nemter bestimmt werden kann, sind die in selbigen angenommene Principia so viel als nur immer möglich ist, bezubehalten, wie dazu sowohl in gegenwärtigen Generals als den nachfolgenden Special Tax Principiis jeder Provinz oder Creises das Nöthige an die Hand gegeben worden.

§. 3.

Diesemnach und da sämtliche Autsanschläge sich auf Vermessungen gründen, es auch zur vollkommenen und gründlichen Beurtheilung, und zur Erlangung vollkommener Kenntniß eines Guts fast ohnwegänglich nöthig ist, daß sämtliche Grundstücke, als Aecker, Wiesen, Gärten, Holzungen, Hütungen, Lächer und Brüche, ingleichen die Untertanen- und benachbarten Felder, wenn es auf die Ausmittelung eines Zehenden oder einer Hütungsnutzung ankommt, vermessen werden; so ist solches auch nicht zu unterlassen, wenn es auf irgend eine Art bewerkstelliget werden kann; und zwar muß diese Vermessung durch einen bey der Krieges- und Domainencammer, oder einem anderen Landes Collegio vereideten Feldmesser geschehen, und in eine ordentliche Charte, mit beigefügtem Vermessungsregister, verzeichnet werden.

§. 4.

Es ist indessen, und wenn der Besitzer des Guts sich wegen Besorgnißes der Kosten zur Aufnehmung einer Specialvermessung nicht entschließen will, auch hinlänglich, wenn vorgedachte Grundstücke von einem vereideten Feldmesser zugleich bey der Bonitirung und Classification, also mit Zuziehung der Taxanten, bloß überschlagen und in ein tabellarisches Verzeichniß nach der Morgenzahl gebracht werden.

Wenn auch ein Gut bereits durch einen vereideten Feldmesser vermessen ist; so bedarf es keiner neuen Vermessung, wenn nicht der Besitzer eine Melioration nachweisen will, oder Commissarius eine Deterioration wahrnimmt. In diesen Fällen darf jedoch nur das Grundstück oder der Theil der Feldmark, worauf es ankommt, überschlagen und nachgerechnet werden.

Ueberhaupt aber ist die Vermessung nur bey denjenigen Grundstücken, welche anders nicht gehörig taxirt werden können, nicht aber bey ganzen Feldmarken, mit Inbegriff der Untertanen, Aecker, nöthig, wenn es nicht auf Holzungen, die bloß durch Bestimmung der Morgenzahl ausgemittelt werden können, ankommen sollte; doch muß Commissarius in zweifelhaften Fällen die Uberschlagung nicht für sich verfügen, sondern mit Auführung der Gründe, weshalb er eine neue Uberschlagung für nöthig hält, an die Provinzialdirection referiren, und derselben Entscheidung zusörderst erwarten.

§. 5.

Alle Vermessungen geschehen nach Magdeburgischen Morgen zu 180 Quadratruthen, wovon eine jede 144 Rheinländische Quadratruthen enthält.

§. 6.

Nach der Verschiedenheit und der Güte des Bodens wird der Acker in gewisse Classen eingetheilt, wie solches bey Veranschlagung der Königlichen Aemter geschieht. Diese Classen sind folgende:

- 1) Weizenland.
 - 2) Gerstenland.
 - 3) Haferland.
 - 4) dreyjährig und
 - 5) sechsjährig
- } Roggenland.

Das Weizenland wird eingetheilt in starkes und schwaches Weizenland, und zwar versteht man unter starkes Weizenland dasjenige, welches von Natur einen zum Weizenbau vorzüglich tauglichen fetten Boden hat, und daher bey sechsjähriger Düngung zweymal Weizen und zweymal Gerste, bey neunjähriger Düngung aber zweymal Weizen, einmal Roggen, und dreyimal Gerste mit Vortheil tragen kann. Schwaches Weizenland, oder Weizenland zweyter Classe ist dasjenige, welches bey sechsjähriger Düngung einmal Weizen, einmal Roggen, und zweymal Gerste; bey neunjähriger Düngung aber, einmal Weizen, zweymal Roggen und dreyimal Gerste, mit Nutzen bringen kann.

Das Gerstenland zerfällt allenfalls in zwey Classen, nemlich in gutes und schlechteres. Das gute Gerstenland, oder Gerstenland erster Classe, ist dasjenige, welches bey sechsjähriger Düngung zweymal Roggen und zweymal Gerste tragen kann; bey neunjähriger Düngung aber dreyimal Roggen, dreyimal Gerste und einmal Hafer bringet. Vermag es dieses nicht, sondern kann es zur ersten oder zweyten Tracht nur Gerste bringen, und muß es mithin bey sechsjähriger Düngung in der dritten oder vierten Tracht mit Hafer besät werden; so ist es nur für schlecht Gerstenland, oder Gerstenland zweyter Classe zu achten. Zuvörderst aber der Fall statt, daß solches alle drey Jahre gedünget werden kann; so versteht es sich von selbst, daß es als Gerstenland der ersten Classe zu consideriren ist.

Haferland nennt man dasjenige, welches zur Sommerung nur Hafer tragen kann; muß man es hingegen auch zuweilen im Sommerfelde liegen lassen; so ist es nur für schlechtes Haferland zu achten. Hiervon ist aber dasjenige Land zu unterscheiden, welches in gewissen Bruchgegenden mit Hafer besät wird, weil es zu feuchte, Wintergetreide und Gerste zu tragen. Dieses ist zum Haferbau von vorzüglicher Güte, und kann nicht in die gewöhnliche Classe von Haferland gezogen werden, sondern es ist, nach Beschaffenheit der Umstände, davon ein besonderer Anschlag zu formiren.

Das dreyjährige Roggenland ist dasjenige, welches ohne Düngung zu erhalten, zwar nur alle drey Jahre Roggen trägt, jedoch aber, wenn es gedünget würde, Sommerung tragen könnte. Kann dieses nicht geschehen; so kömmt es in die letzte Classe des sechsjährigen Landes, wovon nur der sechste Theil der vorhandenen Morgenzahl zum Anschlag gebracht wird.

Das neun und zwölffährige Land aber wird nur als Schafweide gerechnet.

In den besondern Abschätzungsgrundsätzen einer jeden Provinz ist festgesetzt, unter welche Classe das in selbiger befindliche Ackerland gehöre.

§. 7.

Die Wiesen werden gewöhnlich folgendergestalt classificirt:

Zweyhauigte gute,
mittlere und
schlechtere.

Einhauigte gute,
mittlere,
schlechte und
ganz schlechte.

Damit nun Taxator wisse, in welche Classe er die abzuschätzenden Wiesen zu zählen hat, und die Boniteurs darnach anweisen könne; so dienet ihm zur Richtschnur, daß

- a) Eine Wiese gut zweyhauigt zu achten sey, wenn der Morgen gewöhnlich achtzehn Centner Heu und Grummet jährlich bringen kann; wenn aber eine Wiese mehr als achtzehn Centner Heu jährlich bringen kann; so muß der Morgen Wiesewachs auch nach dem Verhältniß des mehreren Heues höher in der Nutzung taxirt werden, als in den Special-Tax-Principis jeder Provinz und Creißes bestimmt ist. Ist die Wiese aber schädlichen Ueberschwemmungen ausgesetzt; so muß sie auch geringer angeschlagen werden.
- b) Bringt der Morgen aber nur sechszehn Centner; so wird die Wiese mittelmäßig zweyhauigt taxirt; wenn sie aber nur vierzehn Centner bringt; so ist sie für schlecht zweyhauigt zu halten.
- c) Eine gute einhauigte Wiese muß zwölf Centner geben.
- d) Eine dergleichen von mittlerer Qualität, neun Centner.
- e) Eine schlechte sechs Centner.
- f) Eine ganz schlechte vier Centner.

Es giebt auch eine Art von Wiesen, welche im Felde liegen und nur alsdann genutzt werden können, wenn das Feld mit Roggen oder Gerste besäet ist. Diese werden gewöhnlich Felds oder Maschwiesen genannt, und hat Taxator von der bey einem Gut vorgesundenen Morgenanzahl dieser Art Wiesen dasjenige Quantum, welches in der Brache fällt, wie zum Exempel bey drey Feldern, ein Drittheil abzuziehen und nicht mit in Anschlag zu bringen.

Wie hoch der Morgen Wiesewachs von jeder Sorte zu veranschlagen sey, solches findet sich ad Specialia einer jeden Provinz oder Creißes, woben Taxator mit auf die Entfernung Rücksicht zu nehmen hat, und muß derselbe dannenhero, wenn eine Wiese über eine Meile weit von dem Gute entfernt ist, zwey Groschen per Morgen u. s. w. weniger, als den vorgeschriebenen Satz, zur Nutzung ansehen.

§. 8.

Damit der Taxator recht eigentlich wisse, zu welcher Classe die auf dem abzuschätzenden Gute befindlichen Grundstücke gehören; so müssen solche bonitirt oder gewürdiget werden, als welches jederzeit statt findet, es werde nun das Gut nach §. 3. vermessen, oder

oder nach §. 4. nur überschlagen. Zur Erreichung dieses Endzwecks müssen Ackerleute, welche dazu die nöthige Einsicht haben, gewählt werden.

Kann man dazu rechtschaffene und geschickte Männer aus dem Pächters oder Verwalterstande finden; so ist es desto besser. In deren Ermangelung sind vercidete Schulzen, die schon bey Anseinandersetzung der Gemeinheiten eine Uebung erlangt haben, ferner geschworne Creiß-Taxatores, oder sogenannte Landschulzen, wo solche vorhanden sind, zu adhibiren. Sollten auch dergleichen Leute nicht zu bekommen seyn; so werden drey Ackerverständige Einwohner aus den nächsten Dörfern genommen, und zu dieser Handlung, nachdem sie gehörig instruiret worden, vercidet.

Doch muß sich Taxator hiebey auf die Boniteurs nicht allein verlassen, sondern die Aussaat durch sechs- oder neunjährige Saatregister und Korbstöcke, wenn solche vorhanden, oder durch die allenfalls eidlich zu bestärkende Aussage der bey der Wirtschaft gebrauchten oder anderer Leute, die hievon Wissenschaft haben können, herauszubringen sich bemühen. Alles dieses hat Taxator sorgfältig zu bemerken, und mit der Aussage des Boniteurs zu balanciren, da sich denn bald finden wird, ob und wo die Boniteurs geirrt haben. Es sind selbige in diesem Fall zurechte zu weisen, und die von ihnen gemachten Fehler zu verbessern.

Es versteht sich aber von selbst, daß Taxator, um hiebey nichts zu verabsäumen, und den Grund der Wahrheit zu treffen, die Feldflur, die Wiesen und andere Pécinenzien, mit Zuziehung der Taxanten selbst, in Augenschein zu nehmen hat.

§. 9.

Da die Bonitirung nur die innere Güte des Bodens nachweist, auch in den Special-Tax-Principiis einiger Provinzen und Creiße beliebt worden, die verschiedenen Ackerclassen in sich selbst nach dem Düngungszustande zu classificiren; so wird es zur Erlangung des intendirten Endzwecks, genaue und zuverlässige Taxen anzufertigen, sehr nützlich seyn, Berechnungen anzustellen, ob und welchergestalt nach dem Verhältnisse des Viehstandes gegen den Ackerbau, und nach dem gewöhnlichen Heu- und Strohgewinnst, der Acker in Düngung erhalten werden kann, als wornach auch Taxator zu beurtheilen im Stande seyn wird, wieviel an Einfall oder Ertrag zu rechnen.

Zu diesem Behuf ist die sub Signo O. anliegende Tabelle entworfen worden, in welcher nach der bemerkten Verschiedenheit der Gegenden bestimmt ist, wieviel Düngung auf der Aussaat in Roggen gerechnet, von einer jeden Sorte von Vieh zu erwarten sey. Nach dieser Anleitung hat Taxator einen Ueberschlag zu machen, und solchen jederzeit mit den Mistungsregistern, wenn dergleichen vorhanden, oder in deren Ermangelung, mit der Aussage derjenigen Leute, die davon die beste Wissenschaft haben, zu balanciren, auch allensfalls dabey die Ducularinspection, und äussersten Falls die Ueberschlagung mit der Rurthe zu Hilfe zu nehmen, die Berechnung und Balance der Taxe benutzulegen, und dasern die befundene Düngung mit den in der Tabelle enthaltenen Sätzen nicht zutreffen sollte, die Ursachen und Umstände davon anzugeben, auch sein öconomisches Urtheil benutzulegen, ob und in wiefern der Acker in gehöriger Düngung sey, und darinn gehalten werden könne, oder nicht.

Diese

Diese Berechnung muß Commissarius nach dem, durch genaue Erkundigung ausgemittelten gewöhnlich gehaltenen, oder sicher zu haltenden Viehstande, anlegen. Wo Mergel, Kalk, Brucherde, oder anderer Dünger, der nicht bloß vom Viehe genommen wird, zur Düngung des Ackers üblich und nützlich, auch ein so großer Vorrath davon vorhanden ist, daß dessen Erschöpfung nicht leicht zu besorgen, als welches Tarator sorgfältig zu untersuchen hat; so ist solche Düngung mit in compurum zu ziehen, dergestalt, daß nach einer Fraction angesehen wird, wieviel Morgen oder Scheffel Ausfaat jährlich auf solche Art in Würden gesetzt und erhalten werden können.

Wie nun die vorbemeldete Tabelle nur lediglich als eine Anleitung zu betrachten, welchergestalt zuverlässiger zu beurtheilen seyn würde, ob der Viehstand zur Düngung des Ackers zureichend sey oder nicht; so hat Commissarius die Düngung so anzunehmen, wie ihm solche nachgewiesen worden, und er nach sorgfältiger Erkundigung finden wird, daß die Aecker, wenn solche in drey Schläge vertheilet, in drey, sechs, neun, oder zwölf Jahren, bey der Eintheilung in vier Schläge aber, in vier, acht, oder zwölf Jahren durchgezogen worden; und muß Commissarius die Gründe dieser gegen die Sätze der Tabelle befundenen Abweichung um so sorgfältiger anzeigen, als dadurch die Kenntniß in diesem wichtigen Stück der Deconomie erweitert werden kann.

§. 10.

Die Ausfaat wird nach der Morgenzahl bestimmt und dabey angenommen, daß nach Verschiedenheit der Güte des Bodens, und nach Beschaffenheit des Düngungsstandes, eine mehrere oder mindere Anzahl Meßen in jeden Morgen fällt, wie solches in den besondern Targrundsätzen jeder Provinz oder Creißes festgesetzt worden.

§. 11.

Von der ausgemittelten Ausfaat wird, nach der verschiedenen Güte der Ackerclassen, eine gewisse Anzahl von Körnern zum Ertrag gerechnet. Wie hoch solche anzunehmen seyen, solches weisen die Specialia einer jeden Provinz und Creißes des mehreren nach. Um jedoch aber auch hierinn sich zu überzeugen, ob das angenommene Quantum richtig sey und der Wirklichkeit doch wenigstens nahe komme; so hat Tarator einen zwölfjährigen Extract aus den Rechnungen und Dreschregistern, wenn solche vorhanden, sonst aber aus der Aussage der abgehörten Drescher etc. zu machen, und das Fractions Quantum mit dem in Anschlag ausgeworfenen Quanto zu vergleichen, da er dann, wenn sich ein ansehnlicher Unterschied finden sollte, bald entdecken wird, woher der Unterschied rühret, und den etwa eingeschlichenen Fehler abändern kann.

§. 12.

Von dem ausgemittelten Ertrage wird ein gewisser Theil, wie solcher ad Specialia einer jeden Provinz bestimmt ist, unter dem Namen Wirtschaftskorn, zu Bestreitung sämtlicher wirtschaftlichen Ausgaben, als: zu Brodkorn und zur Speisung für die zur Haushaltung erforderlichen Leute, zu Deputat und Lohn für dergleichen, zu Schmitz, Rademacher, Seilerarbeit und was dazu gehöret, in Abzug gebracht, dergestalt, daß für die wirtschaftliche Bedürfnisse kein besonderer Ueberschuß der Ausgabe statt findet. Sollte jedoch in die Augen fallen, daß das Wirtschaftskorn zu Bestreitung dieser Kosten nicht reichen könne, Verg. Gesetze Illes Alphabet. 2 und

und wegen fehlender Dienste, Weitläufigkeit der Feldmark, Entlegenheit der Heuwerbung und vieler Fuhren, ein mehreres erforderlich sey; so bleibt Taxatori benommen, desshalb eine Berechnung anzulegen.

Es versteht sich inzwischen von selbst, daß hierunter das Weiskorn des Predigers und Küsters, das Deputat und Lohn der Forstbedienten, ingleichen Wiesenjins, Heidepachter u. d. gl. nicht zu rechnen, sondern solches besonders in Abzug zu bringen ist.

§. 13.

Nach Abzug der Saat und des Wirtschaftskorns, wird der Ueberrest zur reinen Nutzung, nach den ad Specialia jeder Provinz und Creißes angenommenen Getreidepreisen, angeschlagen.

§. 14.

Von denjenigen Producten, welche in der Brache erzeugt werden, als: Erbsen, Wicken, Linsen, Taback, Erdtöfeln, Kohlrüben und dergleichen mehr, wird nichts veranschlagt, es wäre dann, daß der §. 7. bemerkte Fall eintreten sollte, daß nemlich der Besitzer des abzuschätzenden Guts darzuthun vermögte, daß sein Gut ihm wirklich im zwölfjährigen Durchschnitt ein ansehnliches mehr eingebracht hätte, als nach diesen Vorschriften ausgemittelt worden; da dann allerdings auf diese Brachnutzungen mit Rücksicht zu nehmen ist.

§. 15.

Von Leinsaamen, Hanf und Hirse wird gleichfalls nichts veranschlagt, wenn solche in der Brache gesät werden. Werden sie aber im Winter- oder Sommerjaatselde gebauet; so kommt dafür soviel in Einnahme, als ad Specialia jeder Provinz oder Creißes, pro Scheffel Ausfaat bestimmt worden; jedoch aber versteht es sich von selbst, daß alsdann um soviel weniger an Winter- oder Sommerausfaat angeschlagen wird, als dergleichen Lein- Hanf- oder Hirsefaat erfordert.

§. 16.

Generaliter ist in diesen Vorschriften von der gewöhnlichen Feldeinteilungsart, nach welcher der sämtliche Acker in drey Theile getheilet ist, geredet, und wird also ein Drittel des Ackers zur Winterung, ein Drittel zur Sommerung, und ein Drittel zur Brache gerechnet.

§. 17.

Weil aber doch auch verschiedene Felder entweder nur in zwey, oder in mehr, als drey Schläge eingetheilet seyn, oder noch in der Folge eingetheilet werden könnten; so ist auch hierauf, da es in der Wirtschaft und in der Nutzung einen großen Unterschied veranlaßt, Bedacht zu nehmen.

§. 18.

In regula, und wenn nicht dieserhalb etwas bestimmtes ad Specialia einer jeden Provinz oder Creißes festgesetzt worden, wird auf denjenigen Gütern, wo nur zwey Felder gehalten werden, ein, auch wohl ein und ein halb, bis zwey Korn weniger Ertrag angeschätzt; zum Exempel: wenn, in Specialibus von Gerstenlande, das fünfte Korn, und nach Abzug eines Kornes zur Saat, zwey Körner zur Wirtschaft, und zwey Körner zur Nutzung gerech-

gerechnet werden; so hat Taxator bey zwey Feldern nur vier, auch nur drey Korn Ertrag zu rechnen, und nach Abzug der Saat, von den übrigbleibenden die Hälfte zur Wirtschaft, die andere Hälfte aber zum Verkauf auszuwerfen.

§. 19.

Werden hergegen vier Felder gehalten, dergestalt, daß ein Feld zu Roggen, und ein Feld zur Sommerung genüßet wird, zwey Felder aber Brache liegen; so wird ein halb Korn mehr an Ertrag gerechnet. Es ist aber hierbey wohl zu attendiren, ob auch nicht, wie an einigen Orten geschieht, dergestalt gewirtschaftet werde, daß ein Feld mit Roggen in Brache, das zweyte mit Roggen in Stoppeln, das dritte mit Sommerung besetzt wird, mithin nur ein Viertel der Feldflucht Brache liegt; in diesem Fall kömmt es darauf an, ob der Acker in vierjähriger Düngung gehalten wird, oder nicht. Im ersten Fall muß von der Aussaat überhaupt drey Viertel Korn, im zweyten Fall hergegen ein ganz Korn weniger Ertrag gerechnet werden. Wo die Feldflucht in fünf Koppeln getheilt ist, von welcher drey Brache liegen, wird billig drey Viertel Korn Ertrag mehr, als in drey Feldern gerechnet. Von der Koppelnwirtschaft überhaupt läßt sich, wegen der Verschiedenheit derselben, nichts positives bestimmen, und wird solche der Beurtheilung des Administratoris überlassen, jedoch aber demselben empfohlen, mit aller nur möglichen Behutsamkeit hiebey zu verfahren, weshalb es dann in diesem Falle ohnungänglich notwendig ist, daß Taxator entweder ganz genaue Saats- und Dreschregister belege, oder nähere Erkundigung einziehe, und dabey einen solchen Wirtschaftskundigen adhibire. Sollte also dergleichen Wirtschaftsort erst nur seit kurzem eingeführt, und noch nicht alle Schläge oder Koppeln durchgedüngt worden seyn, dergestalt, daß man noch nicht wissen kann, ob selbige nützlich seyn wird oder nicht; so hat Taxator zwar davon ausführlichen Bericht, nebst seinem Gutachten von dem Vortheil oder Schaden, beizufügen, den Anschlag aber nach der gewöhnlichen Eintheilung in drey Felder anzufertigen.

§. 20.

Wenn aber auch Güter angetroffen werden sollten, die zwar an sich selbst einen guten Boden haben, deren Acker aber seit einiger Zeit nicht gehörig gedüngt, oder nicht ordentlich bestellt worden, weil entweder bey Bewirtschaftung des Gutes etwas versäumt, die Wasser- und Feldgraben nicht gehörig ausgenommen, die Wiesen nicht von Sträuchern und Moos gereinigt worden, oder die vorhergegangenen Erndten wegen erlittener Ueberschweimmungen, allgemeinen Mißwachs, Hagelschlag und dergleichen Unglücksfälle, schlecht ausgefallen, der Eigenthümer aber unvermögend gewesen, das zur Wiederherstellung des Gutes Erforderliche anzuwenden, es also an Futter und Streuung fürs Vieh gemangelt, daher dann zuletzt so wenig der Zug, als Mißviehstand complet, als der Acker in Würden gehalten, oder gehörig bestellt werden können, folglich der Ertrag von der Aussaat seit einigen Jahren sich verringert hat; so muß Taxator zwar das Gut, so wie er dasselbige findet, taxiren, jedoch solches sofort anzeigen und zugleich Vorschläge thun, wie, und mit wieviel Kosten (davon die Anschläge beizulegen) das Gut retabliert werden könne, auch sein öconomisches und mit Gründen unterstütztes Gutachten abgeben, wieviel dasselbe Gut, wenn es wieder in Stand gesetzt worden, bey jedes Orts gewöhnlicher, doch ordentlicher Bewirtschaftung, und ohne außerordentliche Industrie, nach wenigen Jahren einbringen und

wertß seyn werde, damit allenfalls, und nach Beschaffenheit der Umstände, ein solchesergestalt heruntergekommenes Gut, dessen Reetablißement der Eigenthümer zu bewürfen nicht vermögend gewesen, durch dazu vorzuschickende Gelder reetabliert werden könne, und nichts im Lande, zum Nachtheil des Publici, ausßer Cultur bleibe, auch dem Eigenthümer und dessen Nachkommen ein solches Gut erhalten werde. Jedoch versichert sich solches nur von Gütern, die bald, und nicht mit gar grossen Kosten dergestalt in Stand gesetzt werden können, daß der Nutzen mit Gewißheit vorauszusetzen.

§. 21.

Von der Hütung wird nichts besonderes in Anschlag gebracht, indem solche bey der Viehzucht bereits mit angerechnet ist; ratione der Fettweiden aber ist, ad Specialia jeder Provinz und Creißes, bestimmt befindlich, wie hoch deren Nutzung zu rechnen sey. Jedoch muß sich Taxator in Absicht auf die Fettbaumel wohl vorsehen, daß er solche nicht doppelt, züfördert unter der Schäferen, und dann auf der Fettweide anschlage. Und eben so ist es auch in Ansehung der Fettochsen zu halten, daß nur das Weidgeld für diejenigen Ochsen, welche über den gewöhnlichen Viehstand in die Weide genommen werden können, angerechnet werde, anderergestalt daran gar leicht Errores Dupli entstehen können.

§. 22.

In Ansehung der Viehzucht ist zwar anzunehmen, daß so viele Stücke Vieh gehalten werden können, als in den letzten sechs Jahren (wenn nicht Horn- oder Schafvieh sterben vorhergegangen) auf eigener oder doch solcher Weide, die das Gut zu behüten ein ansfreitiges Recht hat, und bey selbst gewonnenem Strohfutter gehalten worden sind, im massen, wenn auch Heu zugekauft werden müssen, solches zwar in Abzug gebracht, deunoch aber an Vieh keine geringere Anzahl veranschlaget werden kann.

Jedoch muß Taxator, ehe und bevor er die Nutzung von der Viehzucht zum Anschlag bringt, sich ganz genau erkundigen, und zu diesem Ende den Wirtschafteschreiber, Meyer, Kuhpächter, Schäfer, oder andere Leute, die hiervon Wissenschaft haben können, vernehmen: ob jederzeit soviel Vieh, als angegeben oder befunden wird, gehalten worden, und wenn dieses nicht seyn sollte, ein mehreres nicht, als gewöhnlich und mit Nutzen gehalten worden, zum Anschlag bringen. Sollte aber der Ackerzustand seit wenigen Jahren merklich verbessert, oder Wiesen und Acker zugekauft oder geradet worden seyn; so hat Taxator hierauf allerdings Rücksicht zu nehmen, und einen verhältnißmäßigen höheren Viehstand, als vor dem gehalten worden, anzunehmen.

Wenn auch an einigen Orten gebräuchlich seyn mögte, einen Theil des Feldes mit Futterkräutern zu besäen, einige Küße damit den Sommer hindurch im Stalle zu erhalten, und soviel als zu derselben Fütterung im Winter nöthig, davon abzutrocknen; so hat Taxator in diesem Fall entweder die Küße, oder den solchergestalt besäeten und genutzten Acker nicht zum Anschlag zu bringen.

Sollte auch an einigen Orten das Vieh durch Erkaufung anderer Futterarten, z. E. Traber, Schlamm und dergleichen, oder durch geschrotenes Getreide erhalten worden, und dadurch der Viehstand seit einiger Zeit verstärkt seyn; so ist die auf solche Art verstärkte Anzahl

Anzahl des Viehes ebenfalls entweder nicht zum Anschlag zu bringen, oder doch die Kosten, so dazu verwendet worden, vorher davon abzuziehen.

In allen Fällen muß Taxator die Hütungsreviere, Grasgärten 2c. in Augenschein nehmen, die Güte, Beschaffenheit und Menge des darauf wachsenden Grases, allenfalls mit Zuziehung eines Sachverständigen Gerichtsschulzen oder andern Mannes, untersuchen, auch nicht anseht Acht lassen, sich genau zu unterrichten, ob diese Hütungsreviere mit, und mit wie vielem fremdem Viehe, oder nur allein mit eigenem Viehe, behütet werden, und dann wirtschaftlich beurtheilen, ob der angegebene Horn- und Schafviehstand auch wirklich mit Nutzen gehalten werden könne oder nicht?

Bei gehöriger Beobachtung dieser Vorschrift läßt sich nun zwar keine unrichtige Taxe besorgen; allein es würde der Viehstand mit noch mehrerer Zuverlässigkeit bestimmt werden können, wenn unstreitig ausgemacht wäre, wieviel Weide, Heu und Stroh für jedes Hauptvieh erforderlich, wieviel Stroh von jedem Scheffel Aussaat, und wieviel Heu von jedem Morgen Wiesewachs, nach Verschiedenheit des Bodens und der Gegend, gewonnen wird.

Wie sich aber hierunter nichts Allgemeines mit Sicherheit bestimmen läßt, weil die Weiden und Hütungen in Ansehung der Gedehlichkeit und Nutzbarkeit gar sehr unterschieden, eine Gegend, ein Feld immer grasreicher, als das andere ist, auch an manchen Orten im Frühjahr zeitiger ausgetrieben, an manchen später im Herbst gehütet werden kam, hiernächst auch bey der Schafwinterfütterung viel darauf ankömmt; ob für selbige gute Winterweide vorhanden, oder nicht, die Berechnung des Strohgewinnses nach dem Körnerertrage auch nicht überall zutreffen mögte; so hat man, um der Sache so viel möglich näher zu kommen, und um gewisse und richtige Sätze wegen der mit Nutzen zu haltenden Viehanzahl herauszubringen,

- 1) Die sub Signo D anliegende Tabelle, welche vorschlägt, wieviel Vieh auf der Ackerweide;
- 2) Die sub Signo H anliegende Tabelle, welche angiebt, wieviel Vieh auf den verschiedenen Gattungen von Nebenhütungen in der Sommerweide gehalten werden könne;
- 3) Die sub Signo * anliegende Tabelle, durch welche Anleitung gegeben wird, zu berechnen, wieviel an Stroh und Heu zur Auefütterung des Viehes erforderlich sey; und
- 4) Die sub Signo + anliegende Tabelle, in welcher den Strohgewinnst nach dem Körnerertrag auszumitteln, versucht wird;

angefertiget, und Commissarius hat hiernach einen Ueberschlag zu machen und zu balanciren, ob, und in wiefern diese Tabellen bey dem abgeschätzten Orte zutreffen oder nicht, jederzeit aber diese Berechnung und Balance der Taxe beizulegen, damit die vorgeschlagenen Principia, durch Sammlung mehrer Erfahrungen, zur vollkommensten Zuverlässigkeit gebracht werden können.

Es versteht sich also schon von selbst, daß, wenn diese Tabellen mit dem Befund nicht stimmen sollten, Commissarius sich schlechterdings nach letzterem richten müsse. In der

sub Signo D) angehängten Tabelle ist der Viehstand nur auf die gewöhnlichsten Ackertheilungen, in zwey, drey und vier Felder, berechnet; wo also fünf Felder gehalten werden, dergestalt, daß drey brach liegen, wenn zwey bestellt sind, kann Taxator zwey Drittel mehr Vieh, als bey der Ackertheilung in drey Felder, auf der Ackerweide rechnen.

Bei Koppelwirthschaften in sieben und mehr Schlägen wird Taxator den Viehstand nach eben diesen Verhältnissen berechnen, und dabey mit eben derselben Behutsamkeit verfahren, welche ratione der Ackernutzung §. 19. geordnet worden.

Es ist auch nicht außer Acht zu lassen, ob die Hütungsreviere private, oder in Gemeinschaft genuset werden, da dann im letzteren Fall das Antheil, welches dem abzuschätzenden Gute zustehet, genau auszumitteln ist.

Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn das abzuschätzende Gut ein Hütungsrecht auf einer fremden Feldmark hat. Wird solches mit einer bestimmten Anzahl Vieh täglich ausgeübet; so hat es kein Bedenken, die ganze Anzahl von Vieh für voll anzunehmen; wird solches aber zu unbestimmten Tagen mit einer unbestimmten Zahl von Vieh exerciret; so muß Taxator alsdann auszumitteln suchen, wieviel Tage im Jahr dieses Hütungsrecht genuset worden, und darnach das Verhältniß herauszubringen sich bemühen.

§. 23.

Von dem dergestalt ausgemittelten Rindviehstande werden insörderst die Zugochsen abgezogen; und damit genau bestimmt sey, wieviel Zugvieh gehalten werden müsse; so werden auf jeden Winspel Aussaet vier Ochsen und ein Pferd gerechnet; hergegen für jeden Spanndienst mit zwey Pferden a 300 Tage jährlich zwanzig Scheffel, oder wenn die Dienste vierspännig geleistet werden, dreißig Scheffel in Abzug gebracht, so wie sich von selbst versteht, daß bey demjenigen Gute, wo die Dienste, nach dieser Berechnung, zur Bestellung des Ackers hinlänglich sind, kein Zugvieh in Abrechnung kömmt. Bei Wirthschaften in vier Feldern werden, wo bey drey Feldern vier Ochsen zu rechnen, fünf Etrück, und bey Wirthschaften in fünf Feldern, da, wo bey drey Feldern drey Zugochsen gerechnet werden, vier Ochsen gerechnet, angesehen der mehrere Jahre unbearbeitet gebliebene Acker sich schwerer und langsamer bearbeiten lästet, als derjenige, welcher öfter gerühret wird. Für die Spanndienste sind daher bey vier Feldern nur achtzehn Scheffel, bey fünf Feldern nur sechzehn Scheffel, und bey vierspännigen Diensten resp. nur sieben und zwanzig oder vier und zwanzig in Abzug zu bringen. Wenn nun auf diese Art das Zugvieh abgezogen, und das nußbare Vieh ausgemittelt worden; so ist davon ein Drittel als Guster Vieh, der Ueberrest aber als Wollenvieh, nach den ad Specialia jeder Provinz oder Creißes bestimmten Sätzen, zu veranschlagen.

§. 24.

Die Schafe werden nach den Cammer-Principiis, mit Inbegriff des Schäferanteils und des Knechtviehes, veranschlaget, wie solches in den Special-Principiis jeder Provinz und Creißes bestimmt worden.

§. 25.

Die Nutzung der Schweine wird, da deshalb kein Grundsatz in den Cammeranschlägen zu finden gewesen, nach der Aussaet gerechnet, und für jeden Winspel Winterausfaat

faat in guten Kornreichen Gegenden, ein Rthlr. acht Gr.; und in geringern ein Rthlr. angeschlagen. Auf die etwa vorhandene Mästung oder Brauerey ist hiebey gar nicht zu achten, da die Mästung besonders angeschlagen wird, benn Anschlag der Brauerey und Branntweinbrennerey aber bereits auf die davon habende Mästung Rücksicht genommen ist.

§. 26.

Da auch wegen Veranschlagung der Nutzung vom Federvieh in den Aemteransschlägen keine bestimmten Sätze anzutreffen; so wird festgesetzt, daß pro Wispel Ausfaat Gerste zwölf, und pro Wispel Ausfaat Hafer acht Groschen dafür gerechnet werden soll.

§. 27.

Da es, seltne Fälle ausgenommen, ein deutlicher Beweis einer üblen Wirthschaft ist, wenn Futter verkauft wird; so ist der Titel für verkauftes Futter gänzlich wegzulassen, und unter selbigem nichts zur Einnahme zu bringen, um so mehr, da die Nutzung von den Wiesen nach der Morgenzahl angeschlagen wird, mithin, wenn auch ein mehreres an Heu gewonnen werden könnte, als zur Viehfütterung erforderlich ist, der zu verkaufende Ueberfluß bereits unter der Wiesenutzung mit veranschlaget worden.

§. 28.

Die Obst- und Küchengärten werden nach der Morgenzahl abgeschätzt, so wie solches Specialia jeder Provinz oder Erbeses nachweisen. Die Weinberge werden zu einem Thlr. Nutzung pro Morgen angeschlagen. Bloße Lust- und Ziergärten kommen gar nicht zum Anschlag, letztere allenfalls nur als Holzung. Die Hopfengärten können zu sechs Rthlr. reine Nutzung pro Morgen, wenn auf dem Gute Hopfenstangen und Dünger im Ueberfluß vorhanden, angeschlagen werden; müssen hergegen die Hopfenstangen gekauft werden; so rechnet man nur drey Rthlr. pro Morgen. Fehlet es aber an Dünger, dergestalt, daß der zum Hopfenbau zu verwendende Mist dem Gerstenlande entzogen wird; so kann das zum Hopfenbau angewendete Land nur als gewöhnliches Gartenland, nach den in Special-Tax-Principiis bemerkten Sätzen gerechnet werden.

§. 29.

Bienen werden regulariter nicht angeschlagen. Wenn aber dargethan werden kann, daß eine gewisse Anzahl von Bienenstöcken neun Jahre ununterbrochen hindurch ausgewintert worden; so wird für jeden ausgewinterten Stock, nach der Fraction, an reiner Nutzung 16 Groschen, und wo sie in die Heide gefahren werden, ein Rthlr. in Anschlag gebracht.

§. 30.

Die Mühlen gehören entweder den Müllern erblich gegen Erlegung einer beständigen jährlichen Pacht, oder sie sind auf Zeit verpachtet, oder werden durch einen Bescheider verwalket. Im ersten Fall hat es dabei sein Bewenden, und wenn die Pacht in Gelde erleger wird; so kommt sie zu den ersten baaren Gefällen; wird sie in Verreide entrichtet; so wird solches nach der Cammertaxe zu Gelde gerechnet. Im zweyten und dritten Fall hergegen wird zur Einnahme gestellet:

- 1) Die Maßmeße, nemlich die sechszehnte Meße von dem Consumtionsgetreide derjenigen Personen, welche zur Mühle pflichtig sind, und werden auf die Personen über zehn Jahr, acht bis höchstens zehn Scheffel Roggen, und hievon die sechszehnte Meße, von dem Getreide aber, welches zum Branen und Branntwein brennen geschrotet wird, ingleichen von dem Grünkorn der Maßpflichtigen, a zwey Scheffel auf jede Person durch die Bank, die zwey und dreißigste Meße, nach dem Anschlagspreise jedes Orts, zu Gelde gerechnet.
- 2) Das Maßgeld, welches gewöhnlich mit drey oder sechs Pfennigen vom Scheffel, jedoch vom Grünkorn nichts, bezahlet wird.
- 3) Für Stein- und Staubmehl per Winspel Sichtekorn 4 Gr.

Hievon kömmt zur Ausgabe:

- a) Das Maßlohn des Müllers, welches man gewöhnlich auf 60 Rthlr. zu fixiren pflegt.
 - b) Für Abgang an den Mühlsteinen;
 - c) Dem Schmidt für Schärfung der Picken;
 - d) Zur Unterhaltung und Reparatur des gehenden Werks;
 - e) Zum Schmier, Talsch, Licht und Benteltuch;
- } ein proportionielles.

Hilse deductis wird der Ueberschuß zur reinen Nutzung angeschlagen.

Die Anzahl der zwangspflichtigen Maßgäste kann am süglichsten aus der historischen Tabelle bestimmt werden, und wird solche von dem Landrath des Kreises zu erfordern seyn.

Für die fremden eximirten Maßgäste wird ein proportionielles nach der Lage der Mühle und Beschaffenheit der Umstände angesetzt, als welches auch bey denjenigen Mühlen statt findet, welche gar keine zwangspflichtige Maßgäste haben; woben jedoch, so viel möglich, auszumitteln ist, wieviel eine dergleichen Mühle im zwölfjährigen Durchschnitt, oder nach vieljährigen Pachtcontracten, gebracht hat, da dann dieses Quantum zur Nutzung anzusetzen ist.

§. 31.

Die Geldpacht von den Schneidemühlen gehöret unter die Fixa; Sägeblöcke, so über der Pacht frey geschnitten werden, kommen zu zwölf Groschen pro Stück in Anschlag. Sollte aber eine Schneidemühle administriret werden; so hat Commissarius aus zwölfjährigen Rechnungen die einjährige reine Nutzung, per fractionem zu extrahiren, und solche zum Anschlag zu bringen, hiebey aber sorgfältig zu untersuchen und zu erforschen, ob etwa in dieser Zeit ein extraordinärer grosser Bau in der Nachbarschaft gewesen, in welchem Fall dann die daher gehabte Einnahme nicht mit in computum zu ziehen ist.

§. 32.

Taxator muß zunächst anemitteln, wieviel Malz alljährlich verbrauet worden, hievon aber die häusliche Consumption abziehen; und demnach auf anderthalb Scheffel Malz, eine Tonne Bier, oder von einem Winspel Malz sechszechn Tonnen Bier rechnen. Hiervon wird der zwey und dreißigste Theil zum Auffüllebier, und von dem, was alsdann
noch

noch übrig bleibt, die zwanzigste Tonne als Schenktonne abgerechnet. Nach der Qualität des Bieres und dem besseren oder schlechteren Debit, wird die Tonne angerechnet, wenigstens zu zwey Rthlr., höchstens zu zwey Rthlr. sechs Groschen.

Der Covent pro Wispel Malz, zwölf Groschen.

Die Wärme pro Wispel Malz vier Groschen; für die Eräber kommen pro Wispel Malz zwölf Groschen in Anschlag.

Solchergestalt wird die Einnahme fixirt, von welcher zur Ausgabe folgende Titul abgehen:

- 1) Die zum Malz erforderliche Gerste, a $\frac{1}{2}$ weniger als Malz, gerechnet worden, weil per Wispel drey Scheffel Quellmaas angenommen wird. Diese Gerste wird nach dem Anschlagspreise zu Gelde gerechnet.
 - 2) Hopfen pro Wispel, zwey bis drey Scheffel, sechs bis acht Groschen.
 - 3) Holz zum Darren und Brauen, zu jedem Wispel eine Klafter Kiechnens und eine halbe Klafter Eichenholz. Solches
 - a) zu hauen; und
 - b) anzufahren;
- wobey zu bemerken, ob das Holz auch in der Folge in der Nähe zu erhalten stehet.
- Das Holz selbst kömmt in allen Fällen nach des Orts Preisen zur Ausgabe, und wird dagegen an Orten, wo eigene Holzungen vorhanden, bey den Einkünften vom Holze wieder zur Einnahme gestellet.
- 4) Die Mählmeße, so der Müller erhält, oder der zwey und dreißigste Theil des Malzes, woserne nicht dafür ein gewisses Geld Quantum fixirt ist. Muß der Müller frey schrotten; so wird solches notiret und unter diesem Titul nichts zur Ausgabe gebracht.
 - 5) Mählgeld pro Scheffel regulariter drey Pfennige, woserne zwischen dem Eigenthümer und Müller nicht ein anderes verglichen worden ist.
 - 6) Fuhren, das Malz auf und von der Mühle zu fahren; imgleichen das Bier zu verfahren, wie an einigen Orten üblich ist.
 - 7) Brauerlohn und Deputat regulariter sechsig Rthlr.; wo ein mehreres oder wenigens nicht hergebracht ist.
 - 8) Gehülffen pro jedes Brauen zwey Hofbediener, welche nach dem Dienstgeldanschlage angefehrt werden.
 - 9) Böttcherlohn, regulariter pro Wispel acht Groschen.
 - 10) Stroß pro Wispel drey Bund, das Schock $1\frac{1}{2}$ Rthlr.
 - 11) Insgemein für Sack, licht, Beesen u. s. w. pro Wispel drey Groschen.

Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, wird der reine Profit zur Einnahme gebracht.

§. 33.

Bei der Branntweimbrennerey ist gleichfalls zur Bestimmung der Einnahme auszumitteln, wieviel Scheffel Schrot alljährlich verschwehlet werden, wovon der Bedarf zur häuslichen Consumtion abgezogen wird, als welche nicht mit zum Anschlage kömmt. Vom Scheffel Branntweinschrot werden dreyzehn Quart Branntwein gezogen. Hievon gebet ab, von dem, so in den Krügen verkauft wird, das zwanzigste Quart als Schenkquart; der Ueberrest wird zur Einnahme gestellet, a 2 Gr. 6 Pf. bis 3 Gr. pro Quart; für den Schlamm 12 Gr. pro Wispel. Zur Ausgabe wird gestellet:

- 1) Der erforderliche Roggen und die Gerste nach dem Anschlagspreise.

Es wird nemlich gerechnet, daß ein Scheffel Branntweinschrot aus vier Theilen Roggen und einem Theile Gerstenmalz bestehet.

Von dem angeworfenen Malze wird der neunthe Theil als Quellmalz abgezogen; der Rest ist die zur Ausgabe zu stellende Gerste.

Wenn also		10 Wispel	5 Scheffel
Schrot verschwehlet werden; so werden davon gerechnet	8	—	4
Roggen, und	2	—	1

Malz. Kommen also zur Ausgabe acht Wispel vier Scheffel Roggen, und ein Wispel neunzehn Scheffel 88 Meßen Gerste.

- 2) Holz zu jedem Wispel anderthalb Klafter Eschenholz; solches

a) zu hauen; und
b) anzufahren.

Das Holz wird hier, wie bey der Brauerey, in allen Fällen zur Ausgabe gestellet.

- 3) Führen, das Getreide nach und von der Mühle zu fahren, regulariter pro Wispel zwey Groschen.
- 4) Mahlmeße, pro Scheffel eine halbe Meße, wo nicht mit dem Müller ein anderes verglichen ist. Wenn der Müller frey schrotten muß; so fällt dieser Artikel ganz weg.
- 5) Mahlgeld pro Scheffel drey Pfennige, wenn nicht ein anderes verglichen worden.
- 6) Bärme kömmt nicht in Abzug, weil bey der Brauerey dafür nur ein wenig zur Einnahme gebracht wird.
- 7) Bremerlohn pfleget gewöhnlich mit unter dem Deputat und Lohn des Brauers begriffen zu seyn, anderergestalt pfleget man pro Wispel zwey Thaler zu rechnen.
- 8) Böttcherlohn pro Wispel sechs, eben Groschen.
- 9) Unterhalt der Blase, pro Wispel sechs, eben Groschen.
- 10) Ingrezientien, pro Wispel vier Groschen.
- 11) Insgemein für Säcke, Licht und dergleichen, pro Wispel drey Groschen.

Die Ausgabe wird von der Einnahme abgezogen, und der Ueberschuß als reine Nutzung angezsetzt.

§. 34.

Was an Blasenjins, Ziese, Altbiergeld, Kriegesmeße, oder unter andern Titeln, von der Brau- und Branntweinbrennerey abgegeben werden muß, wird dem Ueberschuß abgezogen, und nur das Uebrigbleibende zur wahren Nutzung ausgeworfen.

§. 35.

Bei Veranschlagung der Brauerey und Branntweinbrennerey muß Taxator genau erforschen, ob der bisherige Debit nicht durch ungewöhnliche Vorfälle vermehret worden; z. E. wenn an einem Orte, oder in der Gegend stark gebauet worden, oder wenn in einer Forst in der Nachbarschaft des Verlaßes, in einem und mehreren Jahren nacheinander Klappholtschläger gearbeitet; und muß dergleichen außerordentlicher Debit gar nicht, sondern nur derjenige in computum gezogen werden, auf welchen man beständig Rechnung machen kann. Im Fall aber keine Rechnungen oder Schanfbücher vorhanden sind, sondern die Brauerey und Branntweinbrennerey verpachtet gewesen, dienen die Pachtcontracte von zwölf Jahren zur Grundlage der Taxe.

§. 36.

Da aber auch das Recht der Brauerey und Branntweinbrennerey nicht nur zur eigenen Consumtion, sondern auch zum Verkauf, bey einigen Gütern angetroffen werden mögte, wiewohl der Verschank jedoch seit einiger Zeit wenig oder gar nicht exerciret worden, die Nutzung folglich, wenn solche nach dem vorhergegangenen Debit berechnet und bestimmt werden sollte, wenig oder nichts betragen würde; und es jedoch, da es nur von demjenigen, der solch Gut zur Zeit der Abschätzung benuset, oder künftig zu benutzen hat, abhänget, ob er von dieser Freiheit Gebrauch machen und eine Revenue daraus ziehen will, oder nicht, billig ist, daß diese Nutzungsbranche mit veranschlagt werde; so hat Commissarius auch darüber, und besonders wie hoch man etwa die Nutzung annehmen könnte, der Taxe seinem gutachtlichen ausführlichen Bericht zu annectiren.

§. 37.

Sind wegen der Sees und wilden Fischerey Rechnungen, oder Pachtcontracte vorhanden; so wird der jährliche Nutzungsbetrag nach zwölfjährigen Rechnungen, oder Pachtgeldern ausgemittelt, doch aber, wenn Pächter das Fischerzeug nicht selbst angeschaffet und unterhalten hat, oder dafür in den Rechnungen nichts angesetzt worden, ein Verhältnisß mögliches dafür abgezogen. Sind aber dieserhalb Rechnungen nicht vorhanden; so wird, wenn es offenbar ist, daß ein Nutzen daraus zu erhalten, die jährlich zu erhaltende Nutzung durch drey verständige und vereidete Fischer geschätzt, davon aber die zum Unterhalt des Fischerzeuges erforderliche und andere Kosten abgerechnet, und dann, zu Deckung der etwaigen Ausfälle, noch der vierte Theil abgezogen, und nur drey Viertel der geschätzten Nutzung zum Anschlag gebracht.

Falls aber die Sees und wilde Fischerey so beträchtlich nicht seyn sollte, daß mit Nutzen ein Fischer darauf gehalten werden kann, doch aber so beschaffen seyn, daß zur Wirtschaft und eigenen Consumtion öftmals Fische gefangen, und dadurch andere Consumtibilia erspart werden können; so wird, nach Verschiedenheit der Fischerzeugen, drey bis zehn Rthlr. dafür in Anschlag gebracht.

§. 38.

Anlangend die Karpfensfischerey; so wird hiebey ratione des Besazes, die in den Schlefischen General- Detarations- Principiis enthaltene Vorschrift, als die beste, welche bisher noch bekant, zum Grunde gelegt. Diesemnach müssen die Teiche nach der Scheffelzahl der Aussaat an Roggen validiret werden, und wird angenommen, daß ein Scheffel auf einen Morgen, oder 180 Quadratruthen rheinländisch ausfalle. Es wird also an Besaz gerechnet:

- 1) In Teichen, die in Dörfern oder Feldern liegen;
 - a) in guten leimigten Boden, ein Schock auf ein bis ein und ein Viertel Morgen.
 - b) in mittlern und etwas leichtern Boden, ein Schock auf anderthalb Morgen.
 - c) in schlechten und sandigen Boden, ein Schock auf zwey Morgen.
- 2) In den Waldteichen;
 - a) in guten Boden, ein Schock auf zwey Morgen;
 - b) in schlechten Boden, ein Schock auf drey bis vier Morgen.

Von dem zum Besaz ausgerechneten Karpfen wird der dritte Theil zur jährlichen Nuzung gerechnet, hiervon aber ein Drittel für den Abgang abgezogen. Von dem Ueberreste werden vierzig Stück auf einen Centner gerechnet, und der Centner nach dem Durchschnitt der Contracte mit den Fischern oder Fischläusern angeschlagen, und solchergestalt die Einnahme ausgemittelt. Hiervon wird abgezogen:

- das Teichmeisterlohn;
- der Unterhalt der Fischergeräthschaften;

was übrig bleibt, giebt die reine Nuzung. Die Zoberfische werden nicht angeschlagen, sondern auf die Reparatur des Teiches gerechnet. Das in den Teichen befindliche Rohr wird gar nicht in Anschlag gebracht, weil es den Wachsthum der Fische hindert. Diese Säße sollen immer beybehalten werden, ohne darauf zu sehen, ob der Teich beständig gewässert, oder auch zuweilen besazet wird.

§. 39.

Taxator muß wohl unterscheiden, ob Eich, oder Buch, oder von beyden vermischte Mast vorhanden sey, und solches nach den verschiedenen Forstrevieren wohl beschreiben. Alsdann wird Taxator aus zwölfjährigen Rechnungen zu erutren sich bemühen; wieviel die Mast im Durchschnitt jährlich betragen hat, und darnach die Nuzung auswerfen. Sollte ihm aber dieses Hülfemittel fehlen; so wird er durch zwey vereidete Forstbedienten absehen lassen, wieviel Schweine bey voller, bey mittlerer und bey Sprangmast in dem Reviere eingefähmet werden können, und alsdann wieder annehmen, daß in sechs Jahren einmal volle Mast, einmal Mittelmast, einmal Sprangmast, und drehmal gar keine Mast seyn werde, hiernach einen Divisorem mit sechs ziehen, und zur reinen Nuzung für jedes Schwein so viel ansehen, als der Anschlagspreß von zwey Scheffel Roggen beträgt. **J. E.**

- die volle Mast werde taxiret zu 100 Schweinen;
- die Mittelmast zu 50 Schweinen;
- die Sprangmast zu 30 Schweinen;

so werden nach vorstehendem Grundsätze eingefähmet 180 Schweine, und das Fractions Quantum beträgt 30 Stück a 1 Rthlr. 12 Gr., wenn der Roggen zu 18 Gr. angeschlagen worden, macht reine Nuzung 45 Rthlr.

Sollte

Sollte jedoch das gewöhnlichste Mastgeld geringer seyn, als der Betrag für zwey Scheffel Roggen ausmacht; so ist der geringere Satz anzunehmen.

§. 40.

Die Frenschweine, welche der Prediger, der Küster, auch andere Leute zu erhalten pflegen, müssen billig abgezogen werden, jedoch kann solches nicht von dem Fractions-Quantum, sondern nur von den Mastjahren gekürzt werden, weil, wenn keine Mast vorhanden ist, auch keine Frenschweine gegeben werden. Besetzt nun, es würden auf dem Fundo taxando

bey voller Mast 12 Frenschweine;

bey Mittelmast 6 Frenschweine;

bey Sprangmast 3 Frenschweine

gegeben; so würden von der ganzen Summe, der in sechs Jahren einzuführenden Schweine 21 Schweine abgehen, nach der im vorstehenden §pho angenommenen Summe aber 159 Schweine zur Fraction kommen, das Fractions-Quantum aber 26 und ein halb Schwein betragen.

§. 41.

Um den Nutzen richtig zu bestimmen, welcher aus einer Forst wirtschaftlich gezogen werden kann; sind die verschiedenen Arten des Holzes, welche genutzt werden sollen, die Beschaffenheit und Lage des Waldes, die mögliche wirtschaftliche Abnutzung und der zu hoffende Debit, gründlich auszumitteln und in Erwägung zu ziehen.

§. 42.

Die gewöhnlichen Arten des Holzes sind: Eichen, Buchen, Fichten, Birken, Esen, Küstern, Epen und Unterholz.

Die wirtschaftlichste und beste Art einen Wald zu benutzen, und dennoch denselben zu conserviren, ist allerdings die, daß man sich nach dem Zuwachs des Holzes richtet, dergestalt, daß man den Wald in so viel Theile theilt, als Jahre erforderlich sind, um einen Baum in selbigen zu seiner Vollständigkeit zu bringen, welches man die Waldnutzung in Schläge zu nennen pflegt; diese Schläge sind nicht nur nach der Art des Holzes, sondern auch nach der Beschaffenheit des Bodens, zu bestimmen; folgende Tabelle weist nach, in wieviel Schläge eine Holzung, nach Beschaffenheit der Holzart und des Bodens, getheilt werden soll.

Holzarten.	Anzahl der Schläge.		
	in gutem Boden	im Mitteln boden	in schlechtem Boden
Eichen	250	300	—
Buchen	280	320	—
Nadelholz	120	130	140
Birken und Esen	25	30	35
Eichen	18	20	24
Küstern und Epen	80	100	—
Unterholz	12	15	20

U 3

§. 43.

§. 43.

Wenn nun solchergestalt ausgemittelt worden, was für Holz vorhanden, und der wievielte Theil zur jährlichen Abnutzung, ohne die Substanz der Forst zu alteriren, genommen werden kann; so kommt es darauf an, ob die Forst vermessen ist, oder nicht. Ist die Forst vermessen; so bedarf es weiter nichts, als daß einige Probemorgen in jeder Holzart, und in den verschiedenen Sorten von der besten, mittlern und schlechten Quantität, ausgeflogen werden.

Diese Probemorgen werden durch drey verschiedene Forstbediente, durch jeden besonders, und ohne daß sie zusammen communiciren, taxiret, wieviel an extra, stark, mittel und klein Bauholz, Sägeblöcke, Plankenholz, Straabholz, Schiffholz, Krummholz u. s. w. auf jedem Morgen vorhanden sey.

Die verschiedenen ad Protocollum zu nehmenden Angaben werden addiret und fractioniret, demnächst aber die verschiedenen Fractions-Quanta der verschiedenen Morgen addiret, und wiederum fractioniret, alsdenn aber angenommen, daß auf jedem Morgen der Forst soviel Holz vorhanden sey, als auf die Probemorgen geschätzt worden, und daß der resp. 250ste, 300ste, 280ste, 300ste, 130ste, 140ste u. s. w. Theil der Morgenzahl nach der Tabelle jährlich abgeholt werden kann.

Wegen des zu besorgenden Irrthums in der Abschätzung muß man jederzeit ein Sechstel weniger rechnen. Ist hergegen die Forst nicht vermessen, und Possessor will dazu, wegen besorgter gar zu grossen Kosten, nicht schreiten; so muß der ganze Wald auf oben bemelte Art durch drey Forstverständige abgeschätzt werden, welche dann angeben müssen, wieviel Holz von jeder Sorte darinn vorhanden ist.

Hiervon wird gleichfalls resp. der 250ste, 300ste, 230ste, 320ste u. s. w. Theil zur jährlichen Abnutzung gerechnet, davon aber wegen zu besorgenden Erroris der fünfte Theil abgezogen, damit man seiner Sache, soviel möglich, gewiß sey. Es bleibt dem Besizer des Waldes frey, auf den Beckmannschen Modum taxandi, welcher in seiner Anweisung zur Forstwissenschaft pag. 2. an die Hand gegeben wird, doch auf diejenige Art allein, wor nach der Wald blos als Brennholz taxiret wird, zu provociren.

§. 44.

Ist nun solchergestalt ausgemittelt, der wievielte Theil des Holzes mit Bestand der Forst jährlich gehauen werden kann; so ist zu untersuchen, ob dazu der erforderliche Debit vorhanden sey, oder nicht.

Findet nun Taxator nach einem zwölff- oder doch wenigstens neunjährigen Durchschnitt, daß das ausgeworfene Quantum; oder noch ein mehreres wirklich verkauft worden; so kann er das ausgeworfene Quantum in Anschlag bringen; dagegen aber, wenn auch ein mehreres verkauft worden, dennoch mehr nicht, als was nach dem Arbitrio der adhibirten Forstverständigen jährlich verkauft werden kann, zum Anschlag bringen, indem es hier nicht auf die Ausmittelung einer wahrscheinlichen, sondern einer soliden zuverlässigen Sicherheit gewährenden Nutzungsausmittelung ankommt, weshalb dann Taxator sich wohl versehen muß, ob nicht etwa in den letzteren Jahren ein extraordinärer Verkauf, entweder

aus

aus übler Wirthschaft des Possessoris, oder durch besondere Nebenumstände, von welchen Possessor profitirt hat, die aber in der Folge wegsallen, geschehen ist. Dergleichen hat Taxator nicht mit zu computiren, sondern lediglich auf dasjenige zu rechnen, was nicht nur ohne Ruin der Forst verkauft, sondern auch sicher debitirt werden kann.

§. 45.

Es versteht sich ausserdem von selbst, daß ehe etwas von dem zum Verkauf ausgeworfenen Holz zum Debit gerechnet werden kann, zunächst dasjenige abgezogen werden muß, was zur eigenen wirthschaftlichen Consumption ohnungänglich nöthig und erforderlich ist.

§. 46.

Diesemnach wird von dem ausgeworfenen Kastenholz, welches zu drey Fuß Klobenlänge, sechs Fuß hoch, sechs Fuß breit zu rechnen, abgezogen

a) Das Frennholz der Untertanen, wenn ihnen solches gebühret, oder selbige nicht bloß mit dem Raß- und Leßholz zufrieden seyn dürfen, sondern solches entweder ganz frey, oder für einen festgesetzten geringen Preis erhalten. Dieses bestehet nun entweder in einer bestimmten oder unbestimmten Kastenanzahl. Ist die Kastenanzahl bestimmt; so ist dabey weiter nichts zu erinnern. Ist sie unbestimmt; so muß Taxator sich auf alle Weise bemühen, dieses Quantum, so viel möglich, genau auszumitteln, eventualiter aber kann derselbige annehmen:

Für einen Bauer incl. Bachholz	8 Kasten Kiefern od.	7 Kl. Eichen od.	6 Kl. Buchen
Für einen Cossäthen	6½	6	5
Für einen Budner	5	4	3

b) Das Brennholz zur Feuerung in der Wirthschaft; dazu wird gerechnet:

1) Für den Gutsbesitzer selbst, oder dessen Generalpächter

auf eine Wohnstube 8 Kasten,	} Eichen oder Buchenholz. An Kiefern und Buchen ein Drittel mehr.
auf eine Nebenstube 6 Kasten,	
auf eine Küche 16 Kasten,	
auf eine Gesindestube 6 Kasten,	

Anmerkung. Braucht der Besitzer auch ein mehreres; so wird darauf nicht geachtet, indem nicht auf die mehrere oder mindere Bequemlichkeit des Heren, wenn er auf dem Gute wohnet; zu reflectiren; sondern auf dasjenige zu sehen ist, was das Gut bringen kann, wenn der Besitzer nicht darauf wohnet und das Gut verpachtet ist, weil der Besitzer in diesem Falle nur als Administrator seines Gutes zu betrachten ist.

- 2) Für eine Gesindestube, auf jedem Vorwerk neun Kasten Fichten- oder Birkenholz.
- 3) Für den Mauerkessel, acht Kasten Kiefern- oder Birkenholz.
- 4) Zur Speisung der Leute, zwölf Kasten dergleichen Holz.
- 5) Für den Verwalter oder Unterpächter, zehn Kasten dergleichen Holz.
- 6) Bachholz, für die Person eine halbe Kasten, wenn solches nicht mit Netzgebünde verrichtet wird.
- 7) Deputat für einen Ackermeyer, vier Kasten, und für jeden Hirten vier Kasten dergleichen Holz.

§. 47.

Abzüge vom Bauholze finden nicht statt, weil für die Reparatur der Gebäude ein Gewisses von den Einkünften des Guts abgezogen wird, die Kosten der neuen Erbauung fehlender, oder ganz ruinirter Gebäude aber von dem Capital abgezogen werden, in den davon zu machenden Anschlägen aber das Bauholz, wenn es auf dem Gute vorhanden ist, nach der des Orts angenommenen Tare, wenn es nicht vorhanden ist, nach dem Einkaufspreis zur Ausgabe gestellet werden soll.

§. 48.

Wenn nun endlich fest steht, wieviel Holz jährlich gehauen und debitiret werden kann; so bringet Taxator solches nach der Forsttare, oder nach dem in der Gegend und des selben Orts üblichen Preise, inclul. des bey den Brauerey, Branntweinbrennerey, Ziegeley, Kalkofen, Glashütten u. Anschlägen zur Ausgabe gestellten Holzes, zum Anschlag; woben aber Taxator sehr vorsichtig seyn muß, weil dergleichen Preis von den Umständen abhängt und sehr variable seyn kann, und es muß dargethan seyn, daß das Holz, wenigstens in den letzteren Jahren, immer diesen Preis gehabt hat. Uebrigens sind sämtliche Preise nach Abzug des Schlagerlohns anzusehen, oder es ist das Schlagerlohn wieder in Abzug zu bringen.

§. 49.

Da auch einige Güter die Gerechtigkeit haben, aus fremden Forsten Bau- und Brennholz frey zu erhalten; so ist solches, wenn das Quantum bestimmt ist, nach des Orts üblichen Preise zur Einnahme zu stellen; hergegen aber auch das Schlagerlohn und Fuhrlohn in Ausgabe zu bringen. Ist das Quantum hergegen unbestimmt, dergestalt, daß der Besizer des Guts so viel Bau- und Brennholz aus einer fremden Forst holen lassen kann, als ihm gefällig ist; so hat Taxator in diesem Fall anzunehmen: Ratione des Brennholzes, daß sämtliches nach §. 45. zur Bestreitung der Wirthschaft erforderliche Holz aus der Forst quaestionis genommen wird, mithin dieserhalb kein Abzug von dem eigenthümlichen Holze statt findet. Ratione des Bauholzes, daß solches gleichfalls sämtlich aus der Forst, in welcher das indeterminirte Jus lignandi ausgeübet wird, geholet werden kann; wenn sich aber auch bey einigen Gütern der Fall zuträgt, daß nicht nur das zur wirthschaftlichen Consumtion erforderliche Brennholz, sondern überhaupt indeterminiret, so viel genommen werden kann, als der Besizer des Guts, es sey zur wirthschaftlichen, oder zu seiner eigenen häuslichen Consumtion verbrauchen will; so ist einleuchtend, daß dieses Regale denjenigen Gütern, welche solches haben, einen grossen Vortheil gegen diejenigen, welche es nicht haben, gewähret. Denn wenn der Besizer auf solchem seinem Gute wohnet; so kann er sämtliches zu seiner Bequemlichkeit erforderliche Holz, ohnengeldlich erhalten, wo gegen derjenige, der die oberwehnte Gerechtigkeit nicht hat, das zu seiner Bequemlichkeit erforderliche Holz erkaufen, oder aus seiner Forst, von dem zum Verkauf ausgemittelten Quanto nehmen muß, welches aber der, welcher dieses Holz aus einer fremden Forst zu nehmen berechtigt ist, nicht nöthig hat, sondern alles, was in seiner eigenen Forst zum Verkauf vorhanden, wüthlich verkaufen kann.

Da nun aber nach dem §. 46. dergleichen Holz nicht zum Abzug gebracht, sondern zum Verkauf angeschlagen wird, weil man das Gut betrachtet, wie es genuhet werden kann, wenn auch der Eigenthümer nicht darauf wohnet; so ist es billig, denjenigen Gütern, welche

welche eine reine Holzrevenue liefern, der Besizer wöhne auf selbigen oder nicht, diesen Vortheil anzurechnen und dieserhalb etwas in Anschlag zu bringen.

Diesemnach wird hierdurch festgesetzt, daß für dieses Regale doppelt so viel Capital angezehret werden soll, als §. 65. für den Werth des Wohnhauses gerechnet wird; doch nie über ein Tausend Thaler.

§. 50.

Bei Eisenhämmeru, und allen übrigen in dem Rubro erwehnten Nuzungen, muß Zarator zuerst untersuchen und wohl erwägen, ob das Holz dazu hinreichend vorhanden, und nicht mit mehrerem Vortheile auf andere Weise genutzt werden könne. Demnach ist nicht weniger sorgfältig zu calculiren, ob der Vorrath der primæ Materiæ und der Debit hinreichend ist, um die Nuzung als fortdauernd anzunehmen, oder ob solche nur eine kurze Zeit währen kann. Im letzteren Fall, und wenn das dazu zu verwendende Holz besser gekuift werden kann, kommen sie gar nicht in Anschlag. Im ersteren Fall muß die reine Nuzung durch richtig geführte Rechnungen, oder andere hinreichende Beweismittel dargestellt, und nach einer zwölf, oder wenigstens neunjährigen Fraction angezehret werden. Bei den Ziegellöthen, welche am gewöhnlichsten vorkommen, wird der Anschlag nach Cammer's Principiis dergestalt angeferiget, daß man zuerst eruiret, wieviel Steine der Ofen hält, und wie oft jährlich gebrannt werde.

Die herauskommende Anzahl Steine wird zu einem billigen Preise, nachdem er in der Gegend üblich ist, von 3 $\frac{1}{2}$, bis sechs Thaler zwölf Groschen angezehret, und dieses giebt die Einnahme. Die Ausgabe besteht, außer dem zur Ausgabe zu stellenden Holze, annoch aus folgenden Tituln:

- 1) Erde zu graben pro 1 mille 2 Groschen;
- 2) solche anzufahren gewöhnlich auch 2 Groschen pro 1 mille;
- 3) Holz, a 1 Kloster pro mille;
- 4) solches zu Klöstern zu schlagen, gewöhnlich 3 bis 4 Groschen pro mille;
- 5) solches anzufahren;
- 6) Streicherlohn dem Ziegler;
- 7) demselben Bier und Deputat, wo er dergleichen erhält;
- 8) Insgemein Unterhalt der Verächtschaften, der Karren, des Ofens;
- 9) die Steine an das Wasser zu fahren, wo solches nöthig ist, den Debit zu erlangen.

Nach allen diesen Abzügen wird der Ueberschuß als reine Nuzung angezehret.

§. 51.

Von den Stutereyen, wenn dergleichen vorhanden sind, ist der Anschlag mit vieler Vorsicht zu machen, da diese Art der Nuzung äußerst mißlich ist, und nicht leicht eine sichere Revenue gewähret. Es muß also Zarator den Durchschnitt nach einer zwölfjährigen Fraction machen, und dabey keinen Titul der Ausgabe außer Obacht lassen.

§. 52.

Auch der aus dem Seidenbau gezogene und zu ziehende Vortheil wird auf die Spino præcedente angeführte Art herausgebracht. Wenn die Maulbeerbäume aber auf dem Berg. Gesetze Iltes Alphabet.

Acker stehen, und dieser Acker nach der Morgenzahl mit der vollen Saat veranschlagt worden; so wird die Hälfte der Nutzung von dem Seidenbau, wenn keine andere Maulbeerbäume, als auf dem Acker vorhanden sind, oder pro Rata, abgezogen.

§. 53.

Der Morgen Kohrung wird an reiner Nutzung durchgehends zu ein bis zwey Rthlr. angeschlagen. Wo es schwer fallen möchte, die Morgenzahl zu bestimmen; kann auch die Anzahl der zu gewinnenden Dachscläße ästimiret werden, und werden selbige nach den in der Gegend üblichen Preisen, nach Abzug der Werkkosten, zur Nutzung angeschlagen. Segge, so zum Decken gebraucht wird, wird ein Viertel so hoch, als Rohr, angeschlagen.

§. 54.

Brüche und Gellüche kommen nicht in Anschlag, weil sie schon bey der Weide und Hütung mit eingerechnet, oder auch als Holzung angeschlagen sind; inzwischen muß Taxator, wie bereits §. 1. geordnet, mit aller möglichen Sorgfalt untersuchen, ob dergleichen Lüche und Brüche urbar gemacht werden können, und einen ausführlichen Kosten- und Nutzungsanschlag beyfügen, damit sich beurtheilen lasse, welchergestalt das Gut zu melioriren sey, und wieviel Kosten solches erfordert.

§. 55.

Wenn nicht in Specialibus eines jeden Creißes ein anderes bestimmt worden; wird angenommen, daß

- ein fettes Mäuserschwein zu 3 Rthlr.
- ein mageres 1 Rthlr. 12 Gr.
- ein Nachthammel 1 bis 2 Rthlr.
- ein Zehendfüllen zu 2 bis 3 Rthlr.
- ein abgezogenes Kalb 1 bis 1 Rthlr. 12 Gr.
- ein Lamm auf Michaelis zu 12 bis 16 Gr.
- ein Lamm zu Fruchtzeit 8 bis 12 Gr.
- ein Spanferkel 6 Gr.
- eine Gans 6 Gr.
- ein Huhn 2 Gr.
- ein Mandel Eyer 2 Gr.

veranschlagt werden kann.

Der Betrag des Zehenden kann am besten aus den Zehendbüchern der Untertanen berechnet werden. In Ermangelung der Zehendbücher kann angenommen werden:

Von jedem Bierhüfner in vier, jedem Zwenhüfner in sechs, jedem Cossäthen in acht, jedem Büdner in zwölf Jahren,

Ein Zehendkalb.

Von jedem Bierhüfner in zwey, jedem Zwenhüfner in drey, jedem Cossäthen in vier, jedem Büdner in sechs Jahren

ein Zehendferkel.

Von jedem Bierhüfner in ein, jedem Zwenhüfner in anderthalb, jedem Cossäthen in zwey, jedem Büdner in drey Jahren

Eine Zehendgans, oder ein Zehendhuhn.

Von Hänslern, Einliegern und dergleichen, wird eben der Maasstab hiebei angenommen, wie bey solchen in Absicht des Schutzgeldes bey der Jurisdiction statt hat.

§. 56.

Wenn richtig geführte Rechnungen vorhanden sind; so wird aus selbigen per fractionem eruiert, wieviel der Garben;ehend an Mandeln jährlich gebracht hat; sind aber dergleichen nicht vorhanden; so muß der zehendbare Acker vermessen und bonitirt werden. Aldann wird nach seiner Größe und Güte ein förmlicher Anschlag dergestalt gemacht, daß im Waizenacker vom Wispel Ausfaat 120 Mandel Waizen und 100 Mandel Gersten, im Gerstenlande 100 Mandel Roggen und 100 Mandel Gerste, im Haferlande 70 Mandel Roggen und 40 Mandel Hafer, im dreijährigen Roggenlande 50 Mandel Roggen, gerechnet werden; wenn nemlich gehörige Brache gehalten wird. Geschiehet aber dieses nicht; so ist ein Viertel weniger anzunehmen. Hiervon wird der zehende Theil zur Nutzung des Zehendherrn angeschlagen, und zwar:

- pro Mandel Waizen 16 bis 20 Groschen,
- pro Mandel Roggen 13 bis 16 Gr.
- pro Mandel große Gerste 11 bis 13 Gr.
- pro Mandel kleine Gerste 11 bis 12 Gr.
- pro Mandel weißen Hafer 11 bis 12 Gr.
- pro Mandel bunten Hafer 7 bis 8 Gr.
- pro Mandel rauhen Hafer 5 bis 6 Gr.

je nachdem die Anschlagpreise hoch oder niedrig gestellet sind, und muß übrigens darauf reflectirt werden, ob der Zehend abgeholt werden muß, oder in die Scheune geliefert wird.

§. 57.

Das Nachtgetreide wird sämtlich nach dem Anschlagpreise zur Einnahme gestellet, und muß, wo ein größeres Scheffel üblich seyn sollte, alles auf den Berliner Scheffel reducirt werden.

§. 58.

Sämtliche Dienste werden zum Anschlag gebracht, wie solches ad Specialia einer jeden Provinz oder Kreises bemerkt worden. Es muß aber darauf attendirt werden, ob die Unterthanen im Stande sind, Prästanda zu prästiren. Ist solches nicht; so ist es ganz natürlich, daß, besonders wo Laßbauern sind, solche sehr oft ausfallen, und muß demnach in diesem Fall ein Proportionirtliches dieserhalb in Abzug gebracht werden. Nicht weniger ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Dienste in loco selbst, oder über Feld prästirt werden. Letztere sind offenbar von schlechtem Gebrauch, und müssen also auch geringer geschätzt werden; daher denn für jede halbe Meile, welche der Dienstleistende über Feld gehen muß, ehe er an die Arbeit kömmt, drey Pfennige abzuziehen sind, es wäre denn, daß darunter nichts von dem Dienste verloren gieng.

§. 59.

Die baaren Geldgefälle werden ohne Abzug in Anschlag gebracht; von den Hausmietzen hergegen wird ein Sechstel abgerechnet, weil man nicht immer sicher seyn kann,

daß sämtliche Wohnungen jederzeit besetzt seyn werden. Diejenigen Geldzinsen, von welchen nicht vollkommen dargethan ist, daß sie in allen Stücken ohnveränderlich sind, werden nach der Fraction der Einnahme in den sechs letzteren Jahren zum Anschlag gebracht.

§. 60.

Wenn von der Jagdnutzung zwölfjährige, nach einander folgende richtig geführte Rechnungen vorhanden sind; so kann deren Ertrag zwar nach der Fraction bestimmt werden; es ist aber alles dasjenige in Abzug zu bringen, was der Jäger, die Hunde, Neze und dergleichen gekostet haben. Finden sich keine Rechnungen; so kann für die hohe, mittel und kleine Jagd, an Orten, wo ansehnliche Holzung, Brüche und sonst gute Gelegenheit vorhanden, acht Groschen;

In deren Ermangelung aber nur sechs Groschen;

Für die mittel- und kleine Jagd, an Orten, wo ansehnliche Holzung, Brüche und sonst gute Gelegenheit vorhanden, sechs Groschen;

Wo nur wenige, aber doch einige Holzung vorhanden, vier Groschen;

Wo aber gar keine Holzung vorhanden, drey Groschen;

per mille Capital des Guts, alljährliche Nutzung gerechnet werden.

Werden aber gewisse Stücken Wild an die Besitzer des zu taxirenden Guts ohn-entgeltlich geliefert; so können solche nach der Forstare zur Nutzung angeschlagen werden; jedoch aber muß darauf Rücksicht genommen werden, ob das Wildpret abgeholt, oder ein gewisses bestimmtes Fuhrlohn, oder auch wohl Schießgeld dafür begahlet werden muß, und sind dergleichen Ausgaben davon in Abzug zu bringen.

§. 61.

Alles dasjenige, was ausser den in vorstehenden §his bemerkten Nutzungen, annoch Revenues gewähret, wie zum Exempel Fahren, Walkmühlen, Delmühlen, Zölle u. d. m. wird nach dem wahren reinen Ertrage, welcher aus dergleichen Pertinenzien, nach zwölfjähriger Fraction, gezogen worden, angeschlagen, jedoch aber muß dabey schlechterdings nachgewiesen werden, daß die Nutzung auch in Zukunft sicher erfolgen kann.

§. 62.

Unfruchtbare Regalien, wie z. E. das Jus Patronatus und die Jurisdiction, werden regulariter zu keiner Nutzung veranschlaget, es wäre denn, daß bey der Jurisdiction nachgewiesen werden könnte, daß davon jährlich eine Revenue gezogen worden, in welchem Falle solche nicht zu übergehen, sondern in Anschlag zu bringen, jedoch nach Abzug der Kosten, z. B. Gehalt des Justitarius, Lohn und Deputat des Gerichtsdieners, Unterhalt der Gefängnisse, Strafinstrumente u. d. m.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß das Schutzgeld der Einlieger besonders in Anschlag zu bringen, dergestalt, daß drey Viertel der Einlieger gerechnet, und jeder Kopf jährlich mit zwölf Groschen, oder wie es Observantia ist, angeschlagen wird.

§. 63.

Von den solchergestalt veranschlagten Einkünften des Guts werden in Abzug gebracht:

- 1) **Samtliche Abgaben, welche zu den Königlichen und Landescaffen entrichtet werden müssen, wie z. E.**

Der Lehns Canon,

Contribution,

Cavalleriegeld,

Sommers und Winter, Ver- } nach der
pfl egungsunkosten, } Fraction

Hufens und Viebelschoß,

Wierzins, } in sofern dergleichen gegeben werden muß, und nicht bereits
Blasenins, } von der Brau und Brauntweinbrennereynutzung abgezogen
worden.

Mehkornfelder,

Dammruthengelder.

Sind dergleichen Abgaben nicht fixirt; so müssen solche nach einem sechsjährigen Durchschnitt ausgeworfen werden; sollten sich aber hierzu die erforderlichen Nachrichten auf dem abzuschätzenden Gute nicht finden; so sind solche von der Creißregistratur zu erfordern.

- 2) Die Feuerfocietätsbeiträge von den Wirthschaftsgebäuden allein, mithin excl. der herrschaftlichen Wohnung u. sind gleichfalls nach der Fraction der Beiträge in dem laufenden Quinquennio, in Abzug zu bringen; jedoch wird nur dasjenige angetrechnet, was jährlich über fünfzehn Thaler, von gedachten Gebäuden, nach diesem Verhältnisse bengetragen worden.
- 3) Der Canon, welcher zum Unterhalt adelicher Wittwen und Waisen, wie auch Schulbedienten, von denjenigen Geldern gezahlet wird, welche des Königs Majestät zu Verbesserung der Güter, oder zu Bezahlung der darauf haftenden Schulden, a zwey pro Cent geschenkt haben.

- 4) Für jede laufende Ruthe Hauptgraben werden:

wenn er 8 Fuß hält	•	•	4 Pfennige
wenn er 12 Fuß hält	•	•	6 Pf.
wenn er 18 Fuß hält	•	•	8 Pf.
wenn er 24 Fuß hält	•	•	1 Groschen

für die Reparatur angesehen; für weniger breite oder Feldgraben wird nichts in Abzug gebracht; doch werden die zu Bewirkung der Anbothe, der Zeichschait und zum Dühnenbau verwandte Kosten, nach einer zwölfjährigen Fraction, abgezogen.

- 5) Ein Proportionirliches zum Unterhalt der Wirthschaftsgebäude, excl. des Wohnhauses, nemlich für jede laufende Ruthe der Länge des Gebäudes nach gemessen
- a) In hölzernen Gebäuden • • • • • 1 Gr. 6 Pf.
wo aber Holz aus fremden Forsten dazu ohnentgeltlich gegeben wird • • • • • 9 Pf.
- b) In Mafsigebäuden • • • • • 1 Gr.
- Von der zweyten Etage wird ein Viertel dieser Sätze gerechnet.
Von Gebäuden mit Schindeln gedeckt, wird die Hälfte mehr angeschlagen.

Von den Unterthanengebäuden aber die Hälfte von obigen Sätzen, an Orten, wo die Herrschaft die Gebäude der Unterthanen banet. Wo hinlängliche Spann- und Handbandienste geleistet werden, wird nur die Hälfte von obigen Sätzen angerechnet.

- 6) Das Lohn und Deputat der Forstbedienten.
- 7) Das Messkorn der Prediger und Küster, nach den Anschlagspreisen, wie auch die sogenannte Altargelder, oder baaren Geld-Quanta, welche die Kirche oder die Geistlichkeit erhält.
- 8) Die Unterhaltungskosten der etwa vorhandenen Armenhäuser oder Wittwenhäuser und Anstalten.
- 9) Der von gewissen Gerechtigkeiten und Pertinenzien zu entrichtende Canon, an Wiefenzins, Weides oder Holzhafer, Mastgeld, Fruchtgeld, und was dergleichen mehr. Und zwar wird jederzeit das Getreide nach dem Anschlagspreise in Abzug gebracht.
- 10) Das aus fremden Forsten anzufahrende, nach dem §. 46. zur Wirthschaft erforderliche Brennholz, wenn dergleichen auf dem abzuschätzenden Gute entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich vorhanden ist, und zwar wird solches nach dem Einkaufspreise, mit Inbegriff der Anfuhr, gerechnet.
- 11) Das zum Unterhalt des veranschlagten Viehes erforderliche Heu und Stroh, wenn solches nicht bereits von der Abnutzung des Viehes abgezogen worden, und zwar nach dem in der Gegend üblichen Mittelpreise.
- 12) Ad extraordinaria, wohin auch die Remissiones für die Pächter zu zählen sind, sechszechen Groschen per mille, vom ausgeworfenen Capital des Guts.

§. 64.

Wenn nun solchergestalt sämtliche Abzüge von dem ausgemittelten Ertrage abgerechnet worden; so wird der Ueberschuß nach dem jedesmal landüblichen Zinsfuß zu Capital gerechnet.

§. 65.

Zu dem auf diese Art ausgemittelten Werth des Guts wird für das Wohnhaus, wenn ein dergleichen vorhanden ist, zugerechnet, zumal selbiges allenfalls vermietet werden kann.

Bei Gütern von 6 bis 10000 Rthl. ein Capital von 200 Rthl.					
" " von 10 " 12000	" " " " " "	" " " " " "	" " " " " "	" " " " " "	" " " " " "
" " von 12 " 20000	" " " " " "	" " " " " "	" " " " " "	" " " " " "	" " " " " "
" " von 20 " 35000	" " " " " "	" " " " " "	" " " " " "	" " " " " "	" " " " " "
" " von 35 " 50000	" " " " " "	" " " " " "	" " " " " "	" " " " " "	" " " " " "
" " von 50 " 65000	" " " " " "	" " " " " "	" " " " " "	" " " " " "	" " " " " "

und niemals mehr, das Gut mag noch so viel werth seyn. Wenn auf einem Gut mehrere Wohnhäuser vorhanden sind, solches jedoch nur einem Herrn zugehöret; so wird nur ein Wohnhaus gerechnet. Gehöret das Gut aber mehreren Herren, welche jeder ein besonderes

sonderes Wohnhaus haben; so werden auch mehrere Wohnhäuser, nach dem Werth eines jeden Antheils, angeschlagen. Wenn aber ein Wohnhaus von so schlechter Beschaffenheit ist, daß ein gegründeter Zweifel entsteht, ob selbiges auch so viel werth sey, als nach der Vorschrift dieses §phi gerechnet wird; so muß es durch Sachverständige taxirt werden.

Für die Hoflage wird nichts gerechnet.

§. 66.

Von dem solchergestalt bestimmten Werth des Gutes wird abgerechnet:

- 1) Das, was zur Hauptreparatur verfallener, oder zum Wiederaufbau fehlender Wirtschafts- und Unterthanen Gebäude, wenn letztere von der Herrschaft gebaut werden müssen, nach dem Anschlage eines arte Periti, erforderlich ist.
- 2) Das etwa fehlende Bran- und Branntweingefäß, insofern beym Gute, Bran- und Branntweimbrennerey veranschlagt worden.

§. 67.

Taxator muß über den Actum taxationis ein umständliches Protocoll aufschreiben, in welchem von Rubric zu Rubric bemerkt werden muß, wie dabey verfahren, und was für Hülf- und Beweismittel gebraucht worden.

§. 68.

Die Eigentümer der Güter, oder derselben Tutores, Curatores u. c. sind schuldig, Taxatori alle Nutzungsrubiquen specificie schriftlich oder mündlich ad Protocollum anzuzeigen.

Thun sie dieses nicht, und es wird bey Aufschnung der Taxe etwas, welches auch der Erforschung eines aufmerksamen Taxatoris entgehen kann, übersehen, und nicht mit zum Anschlag gebracht, welches doch nach äußerster Möglichkeit vermieden werden muß; so haben die Eigentümer solches sich selbst, oder ihren Tutoribus, Curatoribus u. c. zu zuschreiben, und es ist dem Taxatori dieserhalb alsdann nichts zur Last zu legen.

§. 69.

Taxator muß dem Detaxando die aufgenommene Taxen weder ganz, noch Stückweise vorzeigen, noch auf andere Art bekannt werden lassen; und selbige ungesäumt an die Behörde absenden. Der Eigentümer des detaxirten Gutes kann aber Copiam taxæ vom Ritterschaftscollegio bitten, oder durch den Taxatorem deshalb Ansuchung thun lassen, und Taxator ist, wenn dieses Verlangen bey Aufschnung der Taxe ihm zu erkennen gegeben wird, verbunden, solches bey Einsendung der Taxe anzuzeigen, das Ritterschaftscollegium aber muß alsdenn, wenn die Taxe allererst revidiret und rectificiret worden, dem Detaxato einen Extract, in welchem der Ertrag nicht nur überhaupt, sondern auch nach allen Nutzungsrubiquen insbesondere, ingleichen die Quantität und Qualität der abgeschägten Aecker, Wiesen u. c. bemerkt ist, unverzüglich und gegen Bezahlung der Capitalien allein, zukommen lassen.

§. 70.

§. 70.

Findet oder vermeinet nun der Eigenthümer des abgeschätzten Gutes, daß die Taxe allzumiedrig gemacht, oder gewisse Nutzungen gar nicht mit zum Anschlag gebracht worden; so steht demselben frey, solches dem Ritterschaftscollegio, mit specifischer Bemeldung derjenigen Indriquen, welche entweder zu niedrig oder gar nicht zum Anschlag gebracht worden, anzuzeigen; auch den Umständen nach seine Beschwerden wider den Taxatorem, jedoch spätestens 14 Tage nach dem Empfang des vorbelegten Extracts, einzubringen, Abänderung oder Wiederholung der Taxe zu suchen, und darauf Verfügung zu gewärtigen.

§. 71.

Auch bleibt dem Besitzer des Gutes, wenn er vermeinet, daß die, nach den angenommenen Grundsätzen, von seinem Gut aufgenommene Taxe wirklich allzumiedrig ausgefallen, unbenommen, solches, und bey welchen Titeln die Fehler sind, gründlich nachzuweisen, da denn der Werth des Gutes, nicht nach den Grundsätzen, sondern nach dem solchergestalt nachgewiesenen wahren Ertrage, zu bestimmen ist. Dagegen muß in diesem Falle Commissarius auch wohl prüfen und genau untersuchen, ob auch der Anschlag nach den angenommenen Grundsätzen, bey den andern Titeln, nicht die wirkliche Nutzung übersteiget, in welchem Fall ihm dann obliegt, solches nicht nur anzuzeigen, sondern auch den Anschlag von solchen Titeln, nach dem wahren Ertrage, zu moderiren.

In Rücksicht dessen wird der Commissarius vorzüglich die letzten Pachtcontracte, wenn dergleichen vorhanden sind, nachsehen, dabey aber sich ganz genau erkundigen, ob die Pächter den Contract erfüllet, und wie viel sie entweder jährlich, oder im Durchschnitt, an Remission erhalten haben, da es ihm denn nicht schwer fallen kann, die wirkliche reine Revenue, welche das Gut in den letzten zwölf Jahren gebracht hat, auszumitteln. Sind der eine dergleichen Abweichung von den Grundsätzen in der Abschätzung eines Gutes statt; so müssen alsdenn sämtliche, von dem Besitzer hergebrachte, und sonst vorgefundene Bescheinigungen, vornemlich aber die Pachtcontracte dem Ritterschaftscollegio mit zugesendet werden. Berlin den 19ten August 1777.

Die Unterschrift ist wie bey dem Reglement.

Tabelle ad Signum +				In	Auf der Höhe.	
in welcher berechnet ist, wie viel Mandel Stroh per				Druck	in	in
Wispel Ausfaat, nach der verschiedenen Beschaf-				gegen-	feuchten	trocknen
fenheit des Bodens, gewöhnlich gewonnen werden				den.	Boden.	Boden.
können.				Mandel	Mandel	Mandel
Von Weizen, welcher zum 7ten Korn angeschlagen wird				224	192	192
			6 $\frac{1}{2}$	192	166	166
			6	164	144	144
			5 $\frac{1}{2}$	140	124	124
			5	120	106	106
Von Roggen, welcher zum 6ten Korn angeschlagen wird				177	153	153
			5 $\frac{1}{2}$	150	132	132
			5	128	113	113
			4 $\frac{1}{2}$	108	96	96
			4	—	85	85
			3 $\frac{1}{2}$	—	67	67
			3	—	54	54
			2 $\frac{1}{2}$	—	43	43
Von der Gerste, welche zum 7ten Korn angeschlagen wird				224	192	168
			6 $\frac{1}{2}$	192	166	153
			6	164	144	128
			5 $\frac{1}{2}$	140	124	113
			5	120	106	96
			4 $\frac{1}{2}$	—	90	82
			4	—	76	69
			3 $\frac{1}{2}$	—	64	58
			3	—	52	43
Von Hafer, welcher zum 6ten Korn angeschlagen wird				144	128	115
			5 $\frac{1}{2}$	124	111	100
			5	106	96	87
			4 $\frac{1}{2}$	91	82	75
			4	76	69	64
			3 $\frac{1}{2}$	—	58	53
			3	—	48	44
			2 $\frac{1}{2}$	—	38	35
Von Buchweizen, welcher zum 4 Korn angeschlagen wird				—	48	44
			3 $\frac{1}{2}$	—	40	37
			3	—	32	30

IV.

**Special = Tax = Principia zu Abschätzung der Rittergüter
in der Ehur- und Neumark. De dato Berlin
den 1sten November 1777.**

Detaxations = Grundsätze für die Altmark.

§. 1.

Bey Festsetzung der besonderen Tax = Principiorum, nach welchen die Rittergüter in der Altmark abgeschätzt werden sollen, können nicht die bey den Königlichen Aemtern in der Altmark angenommenen Cammer = Principia zum einzigen Maaßstabe dienen, indem sich solche nicht auf alle Gegenden der Altmark passen; sondern es muß auf die Lage und die Güte des Bodens insonderheit Rücksicht genommen, und daher folgende vier Hauptclassen beim Acker und der Hütung angenommen werden:

- | | |
|-------------------|------------------------|
| 1. Die Wische, | 3. Die schlechte Höhe, |
| 2. Die gute Höhe, | 4. Die Niederung. |

Unter der Wische versteht man den Theil der Altmark, der bey Osterburg, Seeshausen und Werben, zwischen der Elbe, dem Ahland und der Biese besetzt, und wechselsweise mit Weizen, Roggen, Gerste und Pablkorn besätet wird, auch bisweilen zu Jetteweide und Heuschlag genuehet werden kann. Dieser Acker besteht aus einem guten Kleeboden, und erfordert daher eine schwere Beackerung; da er aber den Durchbrüchen der Elbe und des Ahlands, imgleichen dem Aufquell und Quellwasser unterworfen; so ist derselbe vielen Unglücksfällen ausgesetzt, und gewähret daher nicht alle Jahre gleich hohen Ertrag.

Die gute Höhe besteht aus einem Acker, welcher wechselsweise mit Weizen, Roggen, Gerste und gelbem Hafer besätet werden kann, der Ueberschwemmung und dem Ausäuren nicht unterworfen ist, und aus einem guten milden Boden besteht, welcher nur eine leichte Beackerung erfordert.

Die schlechte Höhe besteht aus Acker, welcher zum Roggen, Hafers und Buchweizenbau dienlich, und größtentheils aus Sand und Heidegrund besteht, daher wenig grasartig, dagegen aber dem Ausäuren nicht ausgesetzt ist, und nur eine sehr leichte Beackerung erfordert, jedoch nur schlechte Viehwiede, aber sehr gesunde Schafwiede hat. Auf diese Gattung von Acker sind die bey dem Amte Diestorf angenommene Cammer = Principia völlig passend.

Die Niederung besteht aus solchem Acker, welcher einen sumfichten wasserfleisigen und schwemmigten Boden hat, und dem Ausäuren ausgesetzt, mithin seiner Natur nach kalträundig und sauerbeigig ist, daher bedarf er einer stärkeren Ausfaat, nebst schweren Beackerung, und gewähret sowohl wegen des häufigen Ausäurens, als wegen des vielen Unkrauts, geringen Ertrag. Wenn bey einem Gute einige von diesen Gattungen von

Acker statt finden; so ist bey Abschätzung desselben der Anschlag von Ackerbau und der Viehzucht nach solchen Classen einzurichten.

§. 2.

Bei diesen vier Classen finden, in Ansehung der inneren Güte des Ackers, folgende Unterabtheilungen statt, wovon bereits in den General-Declarations-Principiis die nöthigen Definitionen gegeben worden:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| 1) Weizenland von der besten Art. | 5) Weißes oder gelbes Haferland. |
| 2) Minder gutes Weizenland. | 6) Schlechtes oder buntes Haferland. |
| 3) Gerstenland bester Art. | 7) Raub Haferland. |
| 4) Gerstenland minderer Güte. | 8) 3, 6, 9, und 12jährig Land. |

§. 3.

Die Wiesen in allen vier Classen werden folgendermassen eingetheilt und veranschlagt:

I. In Wiesen, so an der Elbe und Hpland belegen, diese sind

1) zweyhäufigte gute, der Morgen a 180 Quadratruthen	2 Rthlr.	— Gr.
2) " mittel, " " " " " " " " " "	I —	16 —
3) " schlechte, " " " " " " " " " "	I —	18 —
4) einhäufigte gute, " " " " " " " " " "	I —	8 —
5) " mittel, " " " " " " " " " "	I —	— —
6) " schlechte, " " " " " " " " " "	— —	16 —

II. In Wiesen, so an kleinen Flüssen und Bächen, oder auch an anderen Orten belegen, solche werden veranschlagt:

1) zweyhäufigte gute, der Morgen a " " " " " " " " " "	1 Rthlr.	8 Gr.
2) " mittel, " " " " " " " " " "	I —	4 —
3) " schlechte, " " " " " " " " " "	I —	— —
4) einhäufigte gute, " " " " " " " " " "	— —	20 —
5) " mittel, " " " " " " " " " "	— —	16 —
6) " schlechte, " " " " " " " " " "	— —	12 —
7) " ganz schlechte, " " " " " " " " " "	— —	6 —

III. In Feld oder Mäschwiesen:

1) gute " " " " " " " " " "	1 Rthlr.	1 —
2) schlechte " " " " " " " " " "	— —	16 Gr.

Von diesen werden, wenn drey Felder gehalten werden, nur $\frac{2}{3}$ veranschlagt, indem sie, wenn die Drache dahin fällt, nur bloß als Hütung genuset werden können.

§. 4.

Auf jedem Magdeburgischen Morgen a 180 Quadratruthen wird ausgesät:

Weizen,

1) Im ersten Weizenlande " " " " " " " " " "	22 Megen
2) Im zweyten Weizenlande " " " " " " " " " "	20 Megen

9 2

II. Rog

II. Roggen.

- 1) Im zwenten Weizenlande 18 Megen.
- 2) Im ersten Gerstenlande 18 M.
- 3) Im zwenten Gerstenlande 16 M.
- 4) Im gelben Haferlande 14 M.
- 5) Im bunten Haferlande 12 M.
- 6) Im Rauch-Haferlande 8 M.
- 7) Im dreijährig und schlechten Lande 8 M.

III. Gerste.

- 1) Im besten Weizenlande 22 Megen
 - 2) Im minder guten Weizenlande 20 M.
 - 3) Im ersten Gerstenlande 20 M.
 - 4) Im zwenten Gerstenlande 18 M.
- IV.
- 1) Im zwenten Gerstenlande 18 M.
 - 2) Im ersten Haferlande 16 M.
 - 3) Im bunten Haferlande 12 M.
 - 4) Im Rauch-Haferlande 10 M.

Wo das Land kaltründig ist, und zur sehten der vier Haupt-Ackerclassen gehört, wird auf den Morgen beim Roggen eine Meße Einfall mehr gerechnet. Die Ausfaat an Pablkorn wird nicht bestimmt, weil solche gewöhnlich in der Brache gesät wird, und das darinn gesäete Getreide, wegen des nachherigen geringeren Körnerertrags des Ackers, nicht in Anschlag kommt.

§. 5.

Der Ertrag eines auf solche Art besäeten Morgens besteht:

I. Im Weizenlande:

- 1) Im Weizenlande erster Classe im 6ten Korn,
- 2) Im Weizenlande zweyter Classe im 5 $\frac{1}{2}$ ten Korn.

II. Im Roggen.

- 1) Im Weizenlande zweyter Art 5 $\frac{1}{2}$ ten Korn,
- 2) Im besten Gerstenlande im 5ten Korn,
- 3) Im zwenten Gerstenlande im 4ten Korn,
- 4) Im besten Haferlande im 4ten Korn,
- 5) Im schlechten Haferlande im 3ten Korn,
- 6) Im Rauch-Haferlande dreijährig und schlechteren Lande im 3ten Korn.

III. In der Gerste.

- 1) Im besten Weizenlande im 6ten Korn,
- 2) Im zwenten Weizenlande im 5 $\frac{1}{2}$ ten Korn,
- 3) Im besten Gerstenlande im 5ten Korn,
- 4) Im zwenten Gerstenlande im 4 $\frac{1}{2}$ ten Korn.

IV. Im Hafer.

- 1) Im schlechten Gerstenlande im 4 $\frac{1}{2}$ ten Korn,
- 2) Im guten Haferlande im 4ten Korn,
- 3) Im bunten Haferlande im 3ten Korn,
- 4) Im Rauch-Haferlande im 3ten Korn.

Buchweizen wird nicht besonders veranschlagt, weil das Land, worinn er gesät wird, als Haferland bereits veranschlagt worden. In der Weide wird bey der Gerste, wegen des vorzüglich guten Ertrags, ein Korn mehr Einchnitt, und bey dem Acker, die zur vierten Hauptclassen des Ackers gehört, beim Roggen $\frac{1}{2}$ Korn weniger Ertrag gerechnet; bey Gütern, die in Koppelschlägen liegen, wird, nach deren Beschaffenheit $\frac{1}{4}$ bis 1 Korn Ertrag mehr gerechnet.

§. 6.

Von dem solchergestalt ausgemittelten Einschnitt wird bey allen Getreidearten ein Korn zur Saat, und in der Wische $2\frac{1}{2}$ Korn, wegen der dortigen schweren Bestellung, zur Bestreitung der Wirtschaftskosten in Abzug gebracht. Auf der guten und schlechten Höhe wird nach Abzug der Aussaat beyhm Weizenlande erster und zweyter Classe, und beyhm Gerstenlande erster Classe, vom Winters- und Sommergetreide zwey Körner von dem Einschnitt, bey den übrigen Ackerclassen aber die Hälfte des nach Abzug der Saat übrig gebliebenen Einschnitts, zur Bestreitung der Wirtschaftskosten, in Abzug gebracht.

Bev der vierten Haupt-Ackerklasse wird eben dieses Verhältniß beobachtet, aber in allen Unter-Ackerclassen, bis incl. Gelb-Haferland, wegen der schweren Beackerung, vom Wintergetreide $\frac{1}{2}$ Korn mehr, als bey der zweyten mittleren Ackerklasse, zur Wirtschaft in Abzug gebracht.

§. 7. Von der Bestellung des Ackerlandes

Der Acker, der jenseits des Elbreiches, und gewöhnlich zwischen diesem und dem Schaarteiche belegen ist, wird, weil bey selbigem gewöhnlich keine ordentliche Felder gehalten werden, sondern solcher blos mit Sommergetreide und Pahlkorn besät wird, nicht als Acker, sondern blos als Fettweide angeschlagen. Wird im Sommerfelds- und oder Hanfsaamen gesät, welcher, da er gewöhnlich in der Brache gesät wird, nicht veranschlagt werden kann; so kommt selbigen Schöffel, die ausgesät wird, 1/3 Mehr in Anschlag.

§. 8. Von der Bestellung des Ackerlandes

Die Preise des Getreides werden folgendermaßen festgesetzt; nemlich:

- | | | | |
|--------------|------------------------|-----------------------------|---|
| pro Scheffel | 1) Weizen 22 Gr. | 6) Rauchen-Hafer 6 Gr. | } wenn solches als Nachgetreide gesät den wird. |
| | 2) Roggen 18 Gr. | 7) Buchweizen 14 Gr. | |
| | 3) Gerste 14 Gr. | 8) Erbsen und Wicken 18 Gr. | |
| | 4) gelben-Hafer 10 Gr. | 9) Rübenn 6 Gr. | |
| | 5) bunten-Hafer 8 Gr. | 10) Hopfen 6 Gr. | |

Bev den Nächten, die an Weizen, Roggen und Gerste entrichtet werden, wird 2 Gr., und bev dem gelben-Hafer 1 Gr. pro Scheffel weniger gerechnet, weil dieses Getreide gewöhnlich schlecht und sehr öfters Remissiones ertheilet werden müssen; bev den übrigen Getreidearten an Nächten bleiben obige Preise.

§. 9. Von der Bestellung des Ackerlandes

Obst- und Gartenland, der Morgen zwey bis drey Nstlr.; klofes Gartens oder Kopfland der Morgen

- 1) In der Wische 2 Nstlr.
- 2) Auf der guten Höhe 1 Nstlr.
- 3) Auf der schlechten Höhe 6 Gr.
- 4) In der Niederung 1 Nstlr.

§. 10. Von der Bestellung des Ackerlandes

Die Anzahl des Viehes wird nach Beschaffenheit der Weide und des zu gewinnenden Futters angeschlagen, und dabey allenfalls dasjenige zum Maasstab angenommen, was deshalb

deshalb in den General-Targrundsätzen für die Ehurs und Neumark bestimmt worden ist; die Nutzung von der Viehzucht wird aber abgerechnet.

I. In der Wische

- a) eine milchende Kuh 5 Rthlr.
- b) ein Stück Günstvieh 1 Rthlr.
- c) 100 Stück Schafe, excl. Fettwammol, 20 Rthlr.

aber incl. des Schäfers Antheil und Knechtvieh.

II. Auf der guten Höhe und Niederung:

- 1) eine milchende Kuh
 - a) auf guter Weide 3 Rthlr.
 - b) auf mittlerer Weide 2 Rthlr. 12 Gr.
 - c) auf schlechter Weide 2 Rthlr.

2) ein Stück Günstvieh 16 Gr.

3) 100 Stück Schafe 18 Rthlr.

incl. des Schäfers Antheil und Knechtvieh.

III. Auf der schlechten Höhe:

- 1) eine milchende Kuh
 - a) auf guter Weide 2 Rthlr.
 - b) auf einer schlechten Weide 1 Rthlr. 12 Gr.

2) ein Stück Günstvieh 8 Gr.

3) 100 Stück Schafe 16 Rthlr.

incl. des Schäfers Antheil und Knechtvieh.

Die Schweine- Zucht und Federviehnutzung wird nach den, in den General-Tar-Principis angenommenen Grundsätzen, veranschlagt.

§. 11.

Wenn Fettweiden vorhanden; so werden solche folgendermassen veranschlagt:

Ein Ochs, auf den 2½ Morgen zur Weide gerechnet werden, a 5 Rthlr.

100 Stück Hammel, auf welche 25 bis 30 Morgen zu rechnen, 25 Rthlr.

Fettweide auf Brachpflanzung wird nicht als Fettweide veranschlagt.

§. 12.

Die Dienste der Untertanen werden, wenn Dienstgeld von einigen Untertanen entrichtet wird, nach demselben berechnet; kann man aber solches nicht zur Richtschnur annehmen; so wird gerechnet:

für einen Spanndienst mit vier Pferden täglich 4 Gr. 8 Pf.

für einen Spanndienst mit zwey Pferden täglich 2 Gr. 4 Pf.

für einen Mannshanddienst von Johannis bis Michaelis täglich 1 Gr. 6 Pf.

von Michaelis bis Fastnachten täglich 1 Gr.

von Fastnacht bis Johannis täglich 1 Gr. 3 Pf.

für einen Frauenshanddienst wird jederzeit 3 Pf. weniger gerechnet.

Ob ein Dienst für einen Manns- oder Frauendienst zu rechnen, solches richtet sich nach der Schuldigkeit der Dienstpflichtigen. Geschehen solche promiscue; so ist davon die Hälfte als Manns- und die andere Hälfte als Frauendienst zu rechnen.

Für eine Kornfuhr, so nicht im ordinairn Dienst geschiehet, für einen Wispel auf der Meile 4 Gr.

Ist die Meilenzahl dabey nicht bestimmt; so wird die Entfernung des Orts, wohin gewöhnlich der Verkauf oder die Anfuhr des Getreides geschiehet, zur Norm genommen. Muß alles Getreide von den Unterthanen verfahren werden; so wird sämtliches zum Verkauf angeschlagenes Getreide hiernach berechnet.

Für eine Holzfuhr pro Klafter die Meile 4 Gr.

Hiebey findet obiges, wenn die Entfernung nicht bestimmt worden, ebenfalls statt, und wird solches nach der Entfernung der Forst, wo das Holz gewöhnlich geholet wird, berechnet.

Für eine Wollfuhr, ohne Bestimmung der Weite, 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.

Müssen die Unterthanen sämtliche Aecker bestellen und abernden, so, daß kein Spannvieh gehalten werden darf; so wird kein Spannvieh und Wirthschaftskorn in Abzug gebracht; sondern nur das Lohn und Deputat des Ackervogts, der nöthigen Hirten, Schäfer und Gesinde, ingleichen das Drescherlohn und übrige Wirthschaftskosten, zu Gelde gerechnet und abgezogen.

Müssen aber die Unterthanen gewisse Wiesen oder sämtliche Getreide, oder einen Theil davon abbringen; so wird solches bey den Wiesen nach Morgenzahl, beym Acker aber nach der Ausfaat berechnet, und man schlägt an für den Wispel Ausfaat abzumähen 18 Gr.; für den Morgen Wiesenwachs abzumähen 1 Gr. 6 Pf. Müssen die Dienste auch das Getreide harken und binden, oder das Gras hauen; so wird gerechnet pro Wispel Getreide überhaupt 1 Rthlr. 2 Gr. per Morgen Wiesenwachs 2 Gr. 3 Pf.

Müssen die Dienste auch bestimmte Kutsch- oder Reisesfuhrn mit vier oder sechs Pferden verrichten; so werden solche pro Meile mit vier Gr. veranschlagt. Unbestimmte Kutschfuhrn und Botenläufer kommen nicht in Anschlag.

pro Schaffschneiden und Waschen wird pro Tag 1 Gr. gerechnet.

Wenn die Unterthanen völlig gespeiset werden, wird nur bey Handdiensten das halbe, und bey Spanndiensten $\frac{1}{2}$ Dienstgeld gerechnet; erhalten sie aber nur gewisse Proben, als Bier, Brod, Käse, Getreide u. so wird solches zu Gelde gerechnet, und von dem ange setzten Dienstgelde abgezogen, dabey wird ein Pfund Brod zu 3 Pfenninge, eine Maas Bier zu 4 Pfenninge, ein Pfund Fleisch zu 6 Pfenninge, und ein Pfund Butter zu 2 $\frac{1}{2}$ Gr. und Käse zu 2 Pfenninge, in Anschlag gebracht.

Für ein Pfund Flachs zu spinnen 1 Gr.

Für ein Pfund Heede zu spinnen 6 Pf.

§. 13.

Der Sach- und Garbenzehend wird nach den in den General-Taxations-Principis angenommenen Sätzen berechnet.

Der Fleisch- und Bienezehend wird aber folgendergestalt zum Anschlag gebracht:

Für ein Kohlen 2 Rthlr. 12 Gr.

Für ein Spänkalt von vier Wochen 20 Gr.

Für ein Lamm zur Leuchtezeit, oder zur Zeit der Hammelung 8 Gr.

Für ein Lamm auf Michaelis 12 Gr.

Für ein Spanferkel 6 Gr.

Für

Für ein Rauchhuhn	2 Gr.
Für ein jung Huhn	1 Gr.
Für eine Gans	5 Gr.
Für einen Bienenschwarm	8 Gr.

§. 14.

Da zuweilen ausser den Diensten, Pächten und Zehend von den Unterthanen und von Fremden amnoch gewisse Praestationen entrichtet werden; so sind solche, in sofern sie nicht in Gelde bestehen, folgendermassen zu veranschlagen:

Für ein fett Mählschwein	3 Rthlr.
Für ein dergleichen mageres	1 Rthlr. 12 Gr.
Für eine Mandel Eyer	1 Gr. 6 Pf.
Für ein Pfund Flachs oder Hanf	2 Gr.

In Ansehung aller übrigen Praestationen, so hier nicht benannt, und deren Preise nicht bestimmt worden, bleibt die Bestimmung des Preises der Willkühr des Taxatoris überlassen.

§. 15.

Fructus jurisdictionis und Lebensgefälle werden nach einem zwölfjährigen Durchschnitt, jedoch erst nach Abzug des Gehalts des Justitiarii und Gerichtsdieners, und der Kosten, so die Unterhaltung des Gefängnisses erfordert, berechnet.

§. 16.

Worinn diese Special Tax Principia nichts besonders vorschreiben, dienen die General Tax Principia zur Richtschnur.

Detaxations = Grundsätze für die Provinz Priegnitz.

§. 1.

Das Ackerland in der Priegnitz wird in folgende sieben Classen getheilet:

- 1) Weizenland erster Güte;
- 2) Weizenland zweyter Güte;
- 3) Gerstenland erster Güte;
- 4) Gerstenland zweyter Güte;
- 5) Weiß Haferland;
- 6) Roggenland, welches alle drey Jahre mit Roggen und buntem Hafer besät wird;
- 7) Roggenland, so alle sechs Jahre Roggen und Buchweizen trägt.

§. 2.

Die Wiesen in der Priegnitz sind entweder bey der Elbe, Havel, Stepenitz und Löcknitz, oder anderswo belegen, und werden dabey folgende Classen angenommen:

A. Wenn sie bey den gedachten Flüssen belegen; so werden

- a) zweyhauigte gute angeschlagen pro Morgen 2 Rthlr.
- b) zweyhauigte von mittlerer Güte pro Morgen 1 Rthlr. 16 Gr.

c) zweyhauigte

num 0

in dem Stück Rindvieh, oder Schaf.

Von Hundert Schafe.

		Wenn gar nicht gehortet wird.				Schäferrey gehortet wird.				Hortenschlag für das Hundert, so wirklich in der Horte liegt.						
						älterns gen $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$										
		zureichen: Heugewinnst 30 per Hen per 5 Schafe.		Bey Ueberfluß von Heuges winnst.		Bey Mangel an Heugewinnst.		Bey Mangel an Heugewinnst.								
		in was: in men Boden		in falt: in gründ: in men Boden		in was: in men Boden		in falt: in gründ: in men Boden		in was: in men Boden		in falt: in gründ: in men Boden				
		E. M.		E. M.		E. M.		E. M.		E. M.		E. M.				
A. In der gewöhnlichen Ueberfluß wird, der von der gsaat im 2 per Winst 120 Maulker, nach sub Signa net werde	15	7	8	7	3	8	12	4	12	6	5	13	2	12	3	10
B. In der																

Durch die Dank fünf Scheffel, woben anzumerken ist, daß bey sechs jähriger Düngung der Hortenschlag nur halb so hoch, bey neun jähriger Düngung nur ein Drittel, und

30	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
25	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35
20	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
15	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
10	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
5	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
0	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

bern, derges
at.

Bei Eintheilung des Ackers in zwey Feldern.

In grasreichen Boden.		In Boden, welcher weniger grasreich ist.		In grasreichen Boden.		In Boden, welcher weniger grasreich ist.		In grasreichen Boden.		In Boden, welcher weniger grasreich ist.	
				In grasreichen Boden.		In Boden, welcher weniger grasreich ist.		In grasreichen Boden.		In Boden, welcher weniger grasreich ist.	
3jährig Land	6jährig und schlech- ter Land	Weiz- heu und Gerste- ter Land	Hafers- Land	3jährig Land	6jährig und schlech- ter Land	Weiz- heu und Gerste- ter Land	Hafers- Land	3jährig Land	6jährig und schlech- ter Land	Weiz- heu und Gerste- ter Land	Hafers- Land
Wach	Wach	Wach	Wach	Wach	Wach	Wach	Wach	Wach	Wach	Wach	Wach
20	—	1 1/2	15	1 1/2	15	2 1/2	15	2 1/2	15	—	—
20	—	1 1/2	15	1 1/2	15	2 1/2	15	2 1/2	15	—	12
20	—	1 1/2	15	1 1/2	15	2 1/2	15	2 1/2	15	—	10
13	—	1 1/2	15	1 1/2	15	2 1/2	15	2 1/2	15	—	7
20	—	3 1/2	15	3 1/2	15	4 1/2	15	4 1/2	15	—	—
20	—	3 1/2	15	3 1/2	15	4 1/2	15	4 1/2	15	—	12
20	—	3 1/2	15	3 1/2	15	4 1/2	15	4 1/2	15	—	10
23	23	2 1/2	17	2 1/2	17	2 1/2	17	2 1/2	17	—	17
20	20	2 1/2	17	2 1/2	17	2 1/2	17	2 1/2	17	—	15
20	17	2 1/2	15	2 1/2	15	2 1/2	15	2 1/2	15	—	12
20	—	3 1/2	15	3 1/2	15	4 1/2	15	4 1/2	15	—	—
20	—	3 1/2	15	3 1/2	15	4 1/2	15	4 1/2	15	—	12
20	—	3 1/2	15	3 1/2	15	4 1/2	15	4 1/2	15	—	10
20	—	3 1/2	15	3 1/2	15	4 1/2	15	4 1/2	15	—	7
20	—	3 1/2	15	3 1/2	15	4 1/2	15	4 1/2	15	—	—
20	—	3 1/2	15	3 1/2	15	4 1/2	15	4 1/2	15	—	12
20	—	3 1/2	15	3 1/2	15	4 1/2	15	4 1/2	15	—	10
20	—	3 1/2	15	3 1/2	15	4 1/2	15	4 1/2	15	—	7
20	—	3 1/2	15	3 1/2	15	4 1/2	15	4 1/2	15	—	—
20	—	3 1/2	15	3 1/2	15	4 1/2	15	4 1/2	15	—	12
20	—	3 1/2	15	3 1/2	15	4 1/2	15	4 1/2	15	—	10
20	—	3 1/2	15	3 1/2	15	4 1/2	15	4 1/2	15	—	7
23	23	2 1/2	17	2 1/2	17	2 1/2	17	2 1/2	17	—	17
20	20	2 1/2	17	2 1/2	17	2 1/2	17	2 1/2	17	—	15
20	20	2 1/2	17	2 1/2	17	2 1/2	17	2 1/2	17	—	12

- c) zweyhauigte schlechte pro Morgen 1 Rthlr. 8 Gr.
- d) einbauigte gute pro Morgen 1 Rthlr.
- e) einbauigte von mittlerer Güte pro Morgen 20 Gr.
- f) einbauigte schlechte pro Morgen 16 Gr.

B. Wenn sie aber anderswo belegen:

- a) zweyhauigte gute pro Morgen 1 Rthlr. 8 bis 12 Gr.
- b) zweyhauigte von mittlerer Güte pro Morgen 1 Rthlr. 4 Gr.
- c) zweyhauigte schlechte pro Morgen 1 Rthlr.
- d) einbauigte gute pro Morgen 20 Gr.
- e) einbauigte von mittlerer Güte pro Morgen 16 Gr.
- f) einbauigte schlechte pro Morgen 12 Gr.
- g) ganz schlechte pro Morgen 8 Gr.

§. 3.

An Getreideeinfall wird gerechnet pro Morgen

Im Weizenlande erster Güte	Gersten 18 Meßen
Weizen 22 Meßen	
Gersten 22 Meßen	
Im Weizenlande zweyter Güte	Im weißen Haferlande
Weizen 20 Meßen	Roggen 12 bis 14 Meßen
Roggen 18 Meßen	Hafer 16 bis 18 Meßen
Gersten 20 Meßen	
Im Gerstenlande erster Güte	Im dreyhährigen Roggenlande
Roggen 18 Meßen	Roggen 8 bis 10 Meßen
Gersten 20 Meßen	bunter Hafer 10 bis 14 Meßen
Im Gerstenlande zweyter Güte	Im sechshährigen Roggenlande
Roggen 16 Meßen	Roggen 8 Meßen
	rauchen Hafer 10 Meßen
	Buchweizen 4 Meßen.

§. 4.

An Ertragkorn ist anzuschlagen

Im Weizenland erster Güte	
von Weizen und Gersten das 6te Korn.	
Im Weizenlande zweyter Güte	
von Weizen, Roggen und Gersten das 5½te Korn,	
Im Gerstenlande erster Güte	
von Roggen das 5te Korn,	
von der Gerste das 5te bis 5½te Korn.	
Im Gerstenlande zweyter Güte	
von Roggen das 4te bis 4½te Korn,	
von der Gerste das 4½te Korn.	
Im weißen Haferlande	
von Roggen das 3½ bis 4te Korn,	
von Hafer das 4te bis 4½te Korn.	
Im dreyhährigen Roggenlande	
von Roggen das 3te Korn,	
von bunten Hafer das 3te Korn.	

Berg. Gesetze IIItes Alphabet.

3

Im

Im sechsjährigen Roggenlande.

von Roggen das 2^{te} Korn,
von rauchen Hafer das 3^{te} Korn,
von Buchweizen das 3^{te} Korn.

Bei Gütern, die in Koppelschlägen liegen, wird nach deren Beschaffenheit ein halb bis ein Korn Ertrag mehr angeschlagen.

§. 5.

An Wirtschaftskörnern wird, nach Abzug der Aussaat, die Hälfte des übrigbleibenden Ertrags abgezogen, außer dem Fall, da mehr als das 3^{te} Korn angeschlagen worden, weil niemals mehr als zwey Körner zur Wirtschaft abgezogen werden können.

§. 6.

Der Scheffel Hanfkörner und Leinsaamenausfaat im Winter- oder Sommerschlage ist 3 Rthlr. zu rechnen.

§. 7.

Zum Getreidepreis wird festgesetzt:

für einen Scheffel Weizen 22 Gr.
für einen Scheffel Roggen 18 Gr.
für einen Scheffel Gerste 14 Gr.
für einen Scheffel Buchweizen 14 Gr.
für einen Scheffel weißen Hafer 10 Gr.
für einen Scheffel braunen Hafer 8 Gr.
für einen Scheffel rauchen Hafer 6 Gr.

§. 8.

Die Viehzucht wird nach Beschaffenheit der Weide und des zu gewinnenden Futters angeschlagen, und dabey allenfalls dasjenige zum Maasstabe genommen, was deshalb in den General-Lar. Grundsätzen für die Thür- und Neumark bestimmt worden ist.

§. 9.

Das Haupt-Molkewieh ist anzuschlagen:

auf guter Weide 4 bis 5 Rthlr.
auf mittlerer Weide 3 Rthlr.
auf schlechter Weide 2 Rthlr. bis 2 Rthlr. 12 Gr.

Das Haupt-Güßvieh aber

auf guter Weide 1 Rthlr.
auf mittlerer Weide 16 Gr.
auf schlechter Weide 12 Gr.

§. 10.

Das Hundert Schafe kommt zu 20 Rthlr. im Anschlag.

§. 11.

Für einen Ochsen in reiner Fettweide bey der Elbe ist 5 Rthlr. anzuschlagen, und an Weide 2 $\frac{1}{2}$ Morgen darauf zu rechnen; für Hundert Hammel aber werden 25 bis 30 Morgen gerechnet, und solche zu 25 Rthlr. Abnutzung veranschlagt.

§. 12.

§. 12.

Der Morgen Gartenland kommt in Aufschlag:
mit Obstbäumen 2 Rthlr.
ohne Obstbäume 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 12 Gr.

§. 13.

Der Fleischzehend ist anzuschlagen:
ein Füllen 2 bis 3 Rthlr.
ein Kalb 16 Gr.
ein Lamm auf Michaelis 12 Gr.
ein jährig Schwein 1 Rthlr.
ein Ferkel 6 Gr.
eine Gans 6 Gr.
ein Huhn 6 Gr.

§. 14.

Die kleinen Prækanda der Untertanen werden veranschlagt:

ein Schock Dachschawe 1 Rthlr.
ein Pfund Flach oder Hanf 2 Gr.
die Mandel Eyer 1 Gr. 3 Pf.
ein Pfund Flach zu spinnen 1 Gr.
ein Pfund Heede zu spinnen 6 Pf.
ein Pfund Brod 3 Pf.

§. 15.

Beim Kruggins ist anzuschlagen:

eine Tonne Bier 1 Rthlr.
ein Pfund Pfeffer 6 Gr.
ein Pfund Ingber 4 Gr.

§. 16.

Die Dienste der Untertanen kommen in Aufschlag:

ein Spanntag mit vier Pferden 4 Gr. 8 Pf.
ein Spanntag mit zwey Pferden 2 Gr. 4 Pf.
ein Mannshandtag von Johannis bis Michaelis 1 Gr. 6 Pf.
— — — von Michaelis bis Fastnacht 1 Gr.
— — — von Fastnacht bis Johannis 1 Gr. 3 Pf.

Der Frauendienst wird 3 Pfennige weniger angeschlagen; werden aber die Untertanen gespeiset; so ist bey den Spanndiensten der vierte Theil, und bey den Handdiensten die Hälfte abzurechnen.

§. 17.

Die Kornfuhrn außer dem Hofedienst werden mit 12 Scheffel von allem Getreide, im Durchschnitt für jede Meile mit 2 Gr. angeschlagen.

Special = Detaxations = Principia für den Kuppinischen Kreis.

§. 1.

Classen des Ackers.

Weizenacker zweyter Classe;
 gut Gerstenland;
 schlechtes Gerstenland;
 gut Haferland;
 schlechtes Haferland;
 dreijährig Roggenland.

Wobey anzumerken ist, daß bey diesen Tax-Principiis überhaupt vorzüglich die Tax-Principia der Königlichen Kammer Bergen, Lüchow, Alt-Kuppin und dessen Vorwerk Dabergoß zum Grunde geleyet worden.

§. 2.

Classen der Wiesen.

Zweyhauigte gute
 „ „ mittlere
 „ „ schlechte
 Mäschwiesen.

Einhanigte gute
 „ „ mittlere
 „ „ schlechte
 ganz schlechte

§. 3.

Ausfaat pro Morgen.

Die Ausfaat sowohl, als der Körnerertrag, richtet sich nicht allein nach der Güte des Ackers, sondern auch nach der Düngung, die demselben gegeben werden kann, dergestalt, daß an den Orten, wo excl. des dreijährigen Landes, sämtlicher Acker nur alle neun, oder sechs Jahre gedünget wird, sowohl an Ausfaat, als an Körnerertrag weniger, als an Orten, wo, excl. des dreijährigen Landes, alle drei Jahre sämtlicher Acker gedünget wird, zu rechnen ist.

	Bey neunjähriger Düngung.				Bey sechsjähriger Düngung.				Bey dreijähriger Düngung.			
	In schlechten Boden.		In guten Boden.		In schlechten Boden.		In guten Boden.		In schlechten Boden.		In guten Boden.	
	Sch.	Wk.	Sch.	Wk.	Sch.	Wk.	Sch.	Wk.	Sch.	Wk.	Sch.	Wk.
Weizen	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	1	6
Roggen im Weizenboden	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—
„ in guten Gerstenlande	1	—	1	1	1	1	1	2	—	—	1	4
„ im schlechten Gerstenlande	—	14	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—
„ im Haferslande erster Classe	—	12	—	14	—	14	1	—	1	—	1	1
„ im Haferslande zweyter Classe	—	11	—	13	—	13	—	15	—	—	—	—
„ im dreijährigen Roggenlande	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10
Gerste im Weizenacker	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	1	6
„ im guten Gerstenlande	1	2	1	3	1	3	1	4	1	4	1	6
„ im schlechten Gerstenlande	1	—	1	2	1	2	1	3	—	—	—	—
Hafers im Gerstenlande	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
zweyter Classe und im Haferslande erster Classe	—	14	1	—	1	—	1	2	1	2	1	4
„ im Haferslande zweyter Classe	—	12	—	14	—	14	1	—	—	—	—	—

§. 4.

Körnerertrag.

	Bei neunjähriger Düngung.		Bei sechsjähriger Düngung.		Bei dreijähriger Düngung.	
	In schlechten Boden	In guten Boden	In schlechten Boden	In guten Boden	In schlechten Boden	In guten Boden
	Körner.	Körner.	Körner.	Körner.	Körner.	Körner.
Wom Weizen	—	—	—	5½	—	6
Roggen im Weizenboden	—	—	—	5½	—	6
„ „ im Gerstenlande erster Classe	4½	5	5	5½	5½	6
„ „ im Gerstenlande zweyter Classe	4	4½	4½	5	—	—
„ „ im Haferlande erster Classe	3½	4	4	4½	4½	5
„ „ im Haferlande zweyter Classe	3	3½	3½	4	—	—
„ „ im dreijährigen Roggenlande	3	3	3	3	3	3
Gerste im Weizenacker	—	—	—	—	—	6½
„ „ im Gerstenlande erster Classe	5	5½	5½	6	6	6½
„ „ im Gerstenlande zweyter Classe	4	4½	4½	5½	—	—
Hafer im Gerstenlande zweyter und Haferlande erster Classe	4	4½	4½	5	5	5½
Hafer im Gerstenlande zweyter, und Haferlande zweyter Classe	3½	4	4	4½	—	—

Brachfrüchte kommen nicht in Anschlag, aus dem §. 20. der General-Declarations-Principiorum angenommenen Grundsätze, wie denn auch solche in keinem einzigen Creiß ad Taxam kommen.

§. 5.

Wirtschaftsabzüge.

Nach Abzug der Saaz wird die Hälfte der übrigbleibenden Körnerzahl zur Wirtschaft abgerechnet, jedoch wenn auch 5½ oder das 6te Korn angeschlagen wird, niemals mehr als zwey Körner.

§. 6.

Getreidepreis.

Weizen 22 Gr.
Roggen 18 Gr.

Gerste 14 Gr.
Hafer 10 Gr.

§. 7.

Nutzung der Wiesen.

Zweyfauigte gute 1 Rthlr. 8 Gr.
„ „ mittlere 1 Rthlr. 4 Gr.
„ „ schlechte 1 Rthlr.

einfaufigte

einbauigte gute	20 Gr.
" " mittlere	16 Gr.
" " schlechte	12 Gr.
" " ganz schlechte	8 Gr.
Mäschwiesen	16 Gr. bis 1 Rthlr.

§. 8.

Obst- und Gartenland.

	in der Nachbarschaft von Kuppin und wenn das Obst gut nach Berlin gebracht werden kann.	in anderen Gegenden.
Obst- und Gartenland	4 Rthlr.	3 Rthlr.
ordinair Gartenland	2 — 12 Gr.	2 —

§. 9.

Nuzen des Viehes.

Eine Kuh auf vorzüglicher guter Weide	4 Rthlr.
eine Kuh auf mittlerer Weide	3 Rthlr.
eine Kuh auf schlechter Weide	2 Rthlr. 12 Gr.
ein Stück Günstvieh auf guter Weide	1 Rthlr.
ein Stück Günstvieh auf mittlerer Weide	16 Gr.
ein Stück Günstvieh auf schlechter Weide	12 Gr.
hundert Schafe	21 Rthlr.

§. 10.

Fettweide.

Auf einen Fettoschen, oder zehn Stück Hammel würden 3 Morgen Weide, das Weidegeld aber für einen Oschen auf 4 bis 5 Rthlr., und für den Hammel 6 bis 8 Gr. zu veranschlagen seyn.

§. 11.

D i e n s t e.

Ein Gespanndienst durch die Bank zu	3 Gr.
einen Mannshanddienst von Johannis bis Michaelis	1 Gr. 6 Pf.
einen Mannshanddienst von Michaelis bis Fastnacht	1 Gr.
einen Mannshanddienst von Fastnacht bis Johannis	1 Gr. 3 Pf.

Ein Frauendienst wird täglich 3 Pfennige weniger gerechnet, und ob ein Dienst als Manns- oder Frauendienst zu rechnen sey, solches wird darnach beurtheilet, wie die Leute zu dienen schuldig sind. Wenn derjenige, der dienen muß, gespeiset wird; so wird von den Hand- diensten die Hälfte, und von den Gespanndiensten der vierte Theil abgerechnet.

§. 12.

S p i n n e n.

Für das Pfund Heede zu spinnen	6 Pf.
für das Pfund Flach	1 Gr.

§. 13.

§. 13.

Fuhren außer Hofedienst.

Kornfuhren, die außer dem gewöhnlichen Hofedienst geschehen, werden pro Meile mit einer Ladung von 12 Scheffel, angeschlagen mit 2 Gr.; alle übrige Fuhren, so außer Hofedienst geschehen, werden pro Pferd die Meile mit 1 Gr. veranschlagt.

§. 14.

Preis der Lebendstücke und anderer Naturaleinnahmen.

Ein Fohlen	2 bis 3 Rthlr.
ein abgezogen Kalb	1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 6 Gr.
ein Spahnferkel	6 Gr.
ein Lamm zur Leuchzeit	8 bis 12 Gr.
ein Lamm auf Michaelis	12 bis 16 Gr.
eine Gans	6 Gr.
ein Huhn	2 Gr.
eine Mandel Eyer	1 Gr. 3 Pf.
ein fettes Mühlenschwein	3 Rthlr.
ein mageres Mühlenschwein	1 Rthlr. 12 Gr.
ein Pachtthammel	1 bis 2 Rthlr.
eine Tonne Ruppiner Bier	2 Rthlr.
ein Quart Brantwein	3 Gr.
ein Pfund Pfeffer	6 Gr.
ein Pfund Ingber	4 Gr.

Specialia zur Taxe der im Ober- Barnimischen Kreiße belegenen Güter.

In dem Ober- Barnimischen Kreiße sind dreyerley ganz unterschiedene Arten von Gütern.

- 1) Bloße Höbegüter, welche mit dem Oberbruche in keiner Verbindung stehen.
- 2) Randgüter, welche entweder
 - a) aus zusammenstoßenden Höbes und Oberbruchsgrundstücken bestehen; oder aber
 - b) solche, die zu den Höbegütern in der Nähe Oberbruchsgrundstücke besitzen.
- 3) Bloße Bruchgüter, so mit der Höhe auf keine Weise verbunden sind.

Die Höbegüter sind unter sich wiederum in drey Classen zu theilen, bey welchen folgende Unterscheidungen zu bemerken stehen:

Erste Classe. Zu dieser werden alle die Güter gezogen, bey welchen das Gerstenland von so vorzüglicher Güte, daß ein beträchtlicher Theil desselben Weizen trägt, oder tragen kann, und wo das Haferland von so guter Beschaffenheit, daß

daß, bey zu bewirkender Vermehrung der Düngung, solches zum Theil oder ganz zu Gerstenland gemacht werden könnte.

Zweyte Classe. In diese gehören diejenige Güter, welche zwar einen guten fruchtbaren, festen, mit Leimen untermischten schwärzlichen und grauen Gerstenboden haben, von welchen aber wenig oder gar nichts zum Weizenanbau brauchbar, und wo das Haferland unter keinerley Umständen, seiner Bestandtheile halber, in Gerstenland zu verwandeln siehet.

Dritte Classe. Zu dieser werden alle solche Güter gezogen, wo eigentlich kein wahres Gerstenland anzutreffen, sondern wo im besten Haferlande aus Noth Gerste gesät wird.

Das Bruch ist, in Aufsehung seiner inneren Güte, gleichfalls in folgende drey Classen zu theilen:

Erste Classe. Alles Bruch, so aus Thon und grauem leimigtem Boden bestehet, und wegen seiner vorzüglichen Lage der schädlichen Ueberschwemmung nicht so leicht ausgesetzt ist.

Zweyte Classe. Dasjenige Bruch, welches zwar gleiche Beschaffenheit von Boden hat, wegen seiner Lage aber der schädlichen Ueberschwemmung zu sehr unterworfen, oder auch solches, welches einen fruchtbaren torfigten Boden hat.

Dritte Classe. In diese gehören solche Bruchgrundstücke, welche sandiger und niedriger Art, so wie auch von leichtem Torfgrund sind; ferner alle die, so saures heißiges Gras tragen und von den Landquellen nicht gehörig abgeschnitten sind.

Höhe erster Classe.	Höhe 2ter Classe.	Höhe 3ter Classe.	Druck	
Weizenacker erster Classe	—	—	Weizenacker erster Classe	} Acker- classen
„ zweyter Classe	—	—	—	
Gerstenland erster Classe	—	—	gut Gerstenland	
„ zweyter Classe	Gerstenland	Gerstenland	—	
Haferland	Haferland	Haferland	—	}
drenjährlig Land	3jährlig Land	3jährlig Land	—	
Weizen.				
erste Classe 20 Megen	—	—	1 Scheffel 6 Megen	} Ausfaat an Weizen
zweyte Classe 18 Megen	—	—	—	
Roggen.				
im Weizenacker 1 Sch. 2 Mef.	—	—	1 Scheffel 2 Megen	
im Gerstenland erster Classe	—	—	1 Scheffel 2 Megen	
1 Scheffel	—	—	—	
im Gerstenland zweyter Classe	—	—	—	
1 Scheffel	1 Scheffel	14 Megen	—	
im Haferland 14 Megen	12 Megen	12 Megen	—	
im drenjährligen Lande 10 Mef.	9 Megen	8 Megen	—	
Gerste.				
Weizenacker erster Classe 20 M.	—	—	1 Scheffel 6 Megen	}
„ 2ter Classe 18 M.	—	—	—	
Gerstenland erster Classe 20 M.	1 Scheffel	—	1 Scheffel 4 Megen	
„ 2ter Classe 1 Scheff.	—	—	—	
Hafer	1 Scheffel	1 Scheffel	14 Megen	} Einschnitt an Weizen.
erste Classe 6te Korn	—	—	6 Korn	
zweyte Classe 5te Korn	—	—	—	
Roggen.				
im Weizenacker 5te Korn	—	—	6 Korn	
im Gerstenlande erster Classe	—	—	—	
5te Korn	4½ Korn	—	—	
im Gerstenlande zweyter Classe	—	—	—	
4½te Korn	4 Korn	4 Korn	—	
im Haferlande 4te Korn	4 Korn	3½ Korn	—	
im drenjährligen Lande 3te Korn	3 Korn	3 Korn	—	
Gerste.				
Weizenacker erster Cl. 6te Korn	—	—	7 Korn	}
„ 2ter Cl. 5te Korn	—	—	—	
im Gerstenlande erster Classe	—	—	—	
5te Korn	4½ Korn	—	6 Korn	
im Gerstenlande zweyter Classe	—	—	—	
4½te Korn	4 Korn	—	—	
Hafer	4 Korn	3½ Korn	—	
4te Korn	4 Korn	—	—	

Wirtschaftsabsätze.

Zur Wirtschaft wird die Hälfte des Körnerertrags, nach Abzug der Ausfaat, gerechnet, wenn diese Hälfte nicht mehr als zwey Körner beträgt.

Classen und Nutzung der Wiesen.

Wiesen auf der Höhe.		Wiesen im Oberbruche.	
zweyhauigte gute Wiesen	1 Rthlr. 8 Gr.	2 Rthlr.	— Gr.
zweyhauigte schlechte Wiesen	1 — 4 —	1 —	16 —
zweyhauigte noch schlechtere	1 — —	1 —	8 —
einhanigte gute	— — 20 —	1 —	8 —
einhanigte mittlere	— — 16 —		
einhanigte schlechte	— — 12 —		
einhanigte ganz schlechte	— — 8 —		
Wäschwiesen	16 Gr. bis 1 Rthlr.		

Nutzung des Viehes.

erste Classe.	zweite Classe.	dritte Classe.	Bruch.
von einer Kuh	4 Rthlr.	3 Rthlr. 12 Gr.	2 Rthlr. 12 Gr.
ein Stück Günstvieh	16 Gr.	12 Gr.	8 Gr.
hundert Schafe	21 Rthlr.	21 Rthlr.	21 Rthlr.

Getreidepreise.

Weizen, der Scheffel 22 Gr.

Roggen, der Scheffel 18 Gr.

Gerste, der Scheffel 14 Gr.

Hafer, der Scheffel 10 Gr.

Obst- und Gartenland 2 Rthlr.

Gartenland 1 Rthlr. 12 Gr.

Fettweiden sind auf der Höhe nicht vorhanden; im Bruche aber soll im Durchschnitt auf einen Ochsen 2½ Morgen, und auf hundert Hammel 25 bis 35 Morgen gerechnet; und für einen Ochsen 5 Rthlr., und für hundert Hammel 25 Rthlr. angeschlagen werden.

Die Fettweiden auf dem Worlande, ob sie gleich von der Güte, wie die eingedammten, werden jedennoch, da sie der Ueberschwemmung ausgesetzt, und also darauf nicht eine so sichere Rechnung zu machen stehen, nur halb so hoch, wie diese, in Anschlag gebracht.

Kornfuhrten, die nicht im Dienst geschehen, werden auf jede Meile 2 Gr. gerechnet, und die Ladung beträgt 12 Scheffel Roggen.

Ein alltäglicher Gespanndienst mit vier Pferden 4 Gr.

mit zwey Pferden 2 Gr.

Ochsen werden halb so viel gerechnet.

Ein Mannshanddienst von Johannis bis Michaelis 1 Gr. 6 Pf.

von Michaelis bis Fastnacht 1 Gr.

von Fastnacht bis Johannis 1 Gr. 3 Pf.

Ein Frauendienst beträgt 3 Pfenninge weniger.

Für die Speisung wird für die Handdienste die Hälfte, und von den Spanndiensten ein Viertel abgerechnet. Ob ein Dienst für einen Manns- oder Frauendienst zu rechnen sey, solches richtet sich nach der Schuldigkeit derer, welche dienen müssen.

Ein Stück Garn zu spinnen, wenn es 120 Gebinde und 40 Faden enthält, der Haspel aber eine Elle ist, 4 Gr.

Sehente.

Ein Fohlen	3 Rthlr.
ein Kalb	16 Gr. bis 1 Rthlr.
ein Ferkel	6 Gr.
ein Lamm	6 bis 8 Gr., nach der Jahreszeit,
eine Gans	6 Gr.
ein Huhn	2 Gr.
ein fett Mählschwein	3 Rthlr.
ein mageres	1 Rthlr. 12 Gr.

Mit Bemerkung: daß zur dritten Güterklasse auf der Höhe diejenigen Güter zu rechnen, wo das Gerstenland nur von zweyter Classe anzutreffen, welches nemlich in sechsjähriger Düngung nur einmal Gerste tragen kann; mithin ist auch dabey die Gerstenaussaat a 14 Meßen pro Morgen, und der Einschnitt zu $3\frac{1}{2}$ Korn, zu rechnen.

Special = Taf = Principia des Nieder = Barnim'schen Kreises.

§. 1.

Classen der Güter.

In diesem Kreise werden drey verschiedene Classen der Güter angenommen, und nach dem Verhältnisse der Ausfaat an Sommerung, excl. des in der Brache gesäeten Getreides, gegen der Ausfaat an Winterung bestimmt:

Zur ersten Classe gehören demnach diejenigen Güter, bey welchen in sechsjähriger Düngung zwey Drittel oder mehr Sommerung, gegen die Winterung gesäet wird, nemlich gegen 12 Winpel Roggen, wenigstens 8 Winpel Gerste und Hafer. Bey dieser Art von Gütern sind die Principia nach dem Nieder = Schönhausen'schen Amtsanschlag festgesetzt.

Zur zweyten Classe werden diejenigen Güter gerechnet, bey welchen in sechsjähriger Düngung nur halb so viel Sommerung als Winterung gebauet werden kann, oder gegen 12 Winpel Roggen, wenigstens 6 Winpel Gerste und Hafer. Bey dieser Art von Gütern sind die Principia nach dem landsbergischen Amtsanschlage, excl. Wolfshagen, bestimmt.

Zur dritten Classe werden diejenigen Güter gezelet, bey welchen in sechsjähriger Düngung, weniger als die Hälfte an Sommerung, gegen die Winterung ausgesäet wird, oder gegen 12 Winpel Roggen weniger, als 6 Winpel Gerste und Hafer. Bey dieser Art von Gütern sind die Anschläge des Königl. Amtes Biesenthal zur Bestimmung der Principiorum zum Grunde gelegt.

§. 2.

Ackerclassen.

Die Ackerclassen sind in diesem Creise folgende, welche in den drey Classen der Güter vorkommen, und sich durch die Verschiedenheit der Ausfaat und des Einschnitts unterscheiden.

- Gerstenland;
- Haferland;
- drenjährig Roggenland.

Das sechsährige Land, wenn auch dergleichen vorkommen sollte, kommt gar nicht zum Anschlag.

§. 3.

Classen der Wiesen.

Die Classen der Wiesen, welche bey allen drey Classen der Güter vorkommen, sind folgende:

- a) zwenbauigte gute werden angeschlagen per Morgen 1 Rthlr. 8 Gr.
- b) zwenbauigte mittlere per Morgen 1 Rthlr. 4 Gr.
- c) zwenbauigte schlechte per Morgen 1 Rthlr.
- d) einbauigte gute per Morgen 20 Gr.
- e) einbauigte mittlere per Morgen 16 Gr.
- f) einbauigte schlechte per Morgen 12 Gr.
- g) einbauigte ganz schlechte per Morgen 8 Gr.
- h) Wäschwiesen per Morgen 16 Gr. bis 1 Rthlr.

§. 4.

Ausfaat.

Ausfaat wird gerechnet	in der I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.
der Güter per Morgen a 180 Quadratruthen.			
Vom Roggen im Gerstenlande	1 Scheff. 2 Mieg.	1 Scheff. 2 Mieg.	1 Scheff. 14 Mieg.
Vom Roggen im Haferlande	14 —	14 —	12 —
Vom Roggen im drenjährigen	10 —	10 —	10 —
Von der Gerste	4 —	2 —	—
Vom Hafer	1 —	1 —	14 —

§. 5.

Einschnitt.

Wird gerechnet	in der I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.
Güter per Morgen a 180 Quadratruthen.			
Vom Roggen im Gerstenlande	4½ bis 5te Korn.	4½ bis 5te Korn.	4te Korn.
Vom Roggen im Haferlande	4te Korn.	4te Korn.	3½te Korn.
Vom Roggen im drenjährigen	3te Korn.	3te Korn.	3te Korn.
Von der Gerste	5te Korn.	5te Korn.	4te Korn.
Vom Hafer	4te Korn.	4te Korn.	3te Korn.

§. 6.

Abzug zu Wirtschaftskorn.

Nach Abzug eines Kornes zur Saat, wird die Hälfte des übrigbleibenden Körnerertrages, zur Bestreitung der Wirtschaft, durchgehends abgezogen.

§. 7.

Getreidepreis.

Für den Scheffel Roggen	18 Gr.	
für den Scheffel Gerste	14 Gr.	
für den Scheffel Hafer	10 Gr.	
für die Nutzung von einer Meße Hirse Ausfaat		1 Rthlr.
für die Nutzung von einem Scheffel Leinsaamen		3 Rthlr.

§. 8.

Gartennutzung.

Für den Magdeburgischen Morgen wird an reiner Nutzung gerechnet:

	in der ersten Classe.	2ten Classe.	3ten Classe.
a) vom Obst und Gartenlande	3 Rthlr.	3 Rthlr.	2 Rthlr.
b) vom ordinären Gartenlande	2 Rth. bis 2 Rth. 12 Gr.	2 Rth. bis 2 Rth. 12 Gr.	1 Rth. 12 Gr.

§. 9.

Nutzung des Viehes.

Von der Viehzucht wird an reiner Nutzung angeschlagen:

	in der ersten Classe.	2ten Classe.	3ten Classe.
für eine melkende Kuh	5 Rthlr.	4 Rthlr.	3 Rthlr.
für das Stück Gälstvieh	16 Gr.	16 Gr.	12 Gr.
für das Hundert Schafe	21 Rthlr.	21 Rthlr.	21 Rthlr.

§. 10.

Settweiden sind in diesem Kreise nicht gewöhnlich.

§. 11.

Von den Diensten.

Ein täglicher Spanndienst wird angeschlagen
 wenn er mit zwey Pferden geleistet wird 2 Gr. 6 Pf.
 wenn er mit Dachsen geleistet wird 1 Gr. 6 Pf.
 ein täglicher Mannshanddienst wird angeschlagen
 von Johannis bis Michaelis zu 1 Gr. 6 Pf.
 von Michaelis bis Fastnacht zu 1 Gr.
 von Fastnacht bis Johannis zu 1 Gr. 3 Pf.
 die Frauenshanddienste werden zu 3 Pf. weniger angeschlagen.

Ob ein Dienst ein Manns- oder Frauenshanddienst sey, solches ergiebt sich aus der Observanz. Regulariter werden die Dienste in diesem Creiße nicht gespeiset. Sollte jedoch der Fall vorkommen; so wird bey den Handdiensten die Hälfte, und bey den Spanndiensten der vierte Theil des vorbemerkten Preißeß abgezogen.

Ein Stück Wain zu spinnen, welches 120 Gebind, 40 Faden und eine Elle im Haspel hält, wird angeschlagen zu 4 Gr.

§. 12.

Extraordinaire Kornfuhrn, so ausser dem sonst gewöhnlichen Dienst geleistet werden, sind in diesem Creiße nicht gebräuchlich.

§. 13.

Zehendstücke.

Die Fleisch- u. Zehendstücke, so in diesem Creiße gegeben werden mögten, sind anzuschlagen:

ein Kohlen	2 bis 3 Rthlr.
ein Kalb	16 Gr. bis 1 Rthlr.
ein Lamm zur Leuchtezeit	18 Gr.
ein Lamm auf Michaelis	12 Gr.
eine Gans	6 Gr.
ein Spanserkef	6 Gr.
ein Huhn	2 Gr.
ein Mandel Eyer	1 bis 3 Pf.
ein fett Wühlenschwein	3 Rthlr.
ein mageres	1 Rthlr. 12 Gr.
ein Dachschammel	2 Rthlr.

Special-Principia zur Abschätzung der Güter im Teltowschen Creiße.

§. 1.

Die Güter Teltowschen Creißeß werden nach dem Verhältniß der zu bewirkenden Düngung classificiret, und zwar gehören zur ersten Classe diejenigen Güter, wo das gute Land alle drey Jahre herumgedünget wird, oder wo alles Gerst- und Haferland in einem Felde jährlich ausgedünget werden kann.

Zweyten Classe. Diejenigen Güter, wo das gute Land nur in sechsjähriger Düngung gehalten wird, oder wo nur die Hälfte des Gerst- und Haferlandes, in einem Felde alljährlich ausgedünget wird.

Dritten Classe. Diejenigen Güter, wo das gute Land nur alle neun Jahre frischen Dünger erhält, oder wo nur ein Drittel des Gerst- und Haferlandes in einem Felde jährlich bemistet wird.

§. 2.

Die Ackerclassen sind in diesem Creiße folgende, welche in den drey Classen der Güter vorkommen, und sich durch die Verschiedenheit der Aussaat und des Einschnitts unterscheiden.

a) Wain

- 1) a) Weizenland zweyter Güte, oder von der Art, wo im sechsjährigen Durchschnitt nur einmal Weizen im frischen Mist gesäet werden kann.
 b) Gerstenland.
 c) Haferland.
 d) Dreyjährig Roggenland.

Das sechsjährige Land, wenn auch dergleichen vorhanden seyn sollte, kommt gar nicht zum Anschlage.

§. 3.

Die Classen der Wiesen, welche bey allen drey Classen der Güter vorkommen, sind folgende:

- a) zweyhauigte gute werden angeschlagen per Morgen 1 Rthlr. 8 Gr.
 b) zweyhauigte mittlere per Morgen 1 Rthlr. 4 Gr.
 c) zweyhauigte schlechte per Morgen 1 Rthlr.
 d) einhauigte gute per Morgen 20 Gr.
 e) einhauigte mittlere per Morgen 16 Gr.
 f) einhauigte schlechte per Morgen 12 Gr.
 g) einhauigte ganz schlechte per Morgen 8 Gr.
 h) einhauigte Mäschwiesen per Morgen 16 Gr. bis 1 Rthlr.

§. 4.

	In der ersten Classe der Güter, wo das gute Land alle drey Jahr frisch gedüngt wird.				In der zweyten Classe, wo das gute Land alle sechs Jahr frisch gedüngt wird.				In der dritten Classe, wo das gute Land nur alle neun Jahr gedünget werden kann.			
	Ausfaat per Mags deb. Morgen		Ausfaat per Mags deb. Morgen		Ausfaat per Mags deb. Morgen		Ausfaat per Mags deb. Morgen		Ausfaat per Mags deb. Morgen		Ausfaat per Mags deb. Morgen	
	in guten Gegenden.	in schlechten Gegenden.	in guten Gegenden.	in schlechten Gegenden.	in guten Gegenden.	in schlechten Gegenden.	in guten Gegenden.	in schlechten Gegenden.	in guten Gegenden.	in schlechten Gegenden.	in guten Gegenden.	in schlechten Gegenden.
	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.
1) Im Weizenacker												
Weizen	1	4	—	—	1	4	—	—	1	4	—	—
Roggen	1	2	—	—	1	2	—	—	1	1	—	—
Gerste	1	4	—	—	1	4	—	—	1	2	—	—
2) Im Gerstenlande												
Roggen	1	2	1	—	1	2	1	—	1	1	—	15
Gerste	1	4	1	2	1	4	1	2	1	2	1	—
3) Im Haferlande												
Roggen	1	—	—	14	—	14	—	13	—	12	—	12
Hafer	1	2	1	—	1	—	—	14	—	14	—	12
4) Im dreyjährigen Roggenlande	—	10	—	9	—	10	—	9	—	10	—	9

§. 5.

Zinschnitt.

	In der ersten Classe.		In der zweiten Classe.		In der dritten Classe.	
	in guten Gegenden.	in schlechten Gegenden.	in guten Gegenden.	in schlechten Gegenden.	in guten Gegenden.	in schlechten Gegenden.
1. Im Weizenacker						
Weizen	b. 5 $\frac{1}{2}$ te Korn	das — Korn	das 5te Korn	das — Korn	b. 4 $\frac{1}{2}$ te Korn	das — Korn
Koggen	5 $\frac{1}{2}$ „	— „	5 „	— „	4 $\frac{1}{2}$ „	— „
Gerste	5 $\frac{1}{2}$ „	— „	5 „	— „	4 $\frac{1}{2}$ „	— „
2. Im Gerstenlande						
Koggen	5 „	4 $\frac{1}{2}$ „	4 $\frac{1}{2}$ „	4 „	4 „	3 $\frac{1}{2}$ „
Gerste	5 „	4 $\frac{1}{2}$ „	4 $\frac{1}{2}$ „	4 „	4 „	3 $\frac{1}{2}$ „
3. Im Haferlande						
Koggen	4 $\frac{1}{2}$ „	4 „	4 „	3 $\frac{1}{2}$ „	3 $\frac{1}{2}$ „	3 „
Hafer	4 $\frac{1}{2}$ „	4 „	4 „	3 $\frac{1}{2}$ „	3 $\frac{1}{2}$ „	3 „
4. Im dreijährigen Koggenlande	3 „	2 $\frac{1}{2}$ „	3 „	2 $\frac{1}{2}$ „	3 „	2 $\frac{1}{2}$ „

§. 6.

Nach Abzug eines Kornes zur Saat, wird die Hälfte des übrigbleibenden Körners ertrags, zu Bestreitung der Wirtschaft, durchgehends abgezogen, ausgenommen wenn mehr als das fünfte Korn angeschlagen wird, indem niemals mehr als zwey Körner zur Wirtschaft abgezogen werden.

§. 7.

Die Getreidepreise werden sowohl in Absicht auf die zum Verkauf anzusehenden Körner, als der etwanigen Getreidepächte, pro Scheffel Berlinisch Maas, angenommen.

Weizen 22 Gr.

Koggen 18 Gr.

Gerste 14 Gr.

Hafer 10 Gr.

Für die Nutzung von einer Meise Hirse / Ausfaat 1 Rthlr.

Für einen Scheffel Leinsamen 3 Rthlr.

§. 8.

Obst- und Gartenland.

Für den Morgen wird an reiner Nutzung gerechnet:

in der Nachbarschaft von Berlin und Potsdam auf eine Meile Obst- und Gartenland 4 Rthlr.

ordinair Gartenland 3 Rthlr.

in weiterer Entfernung respect. zu 3 und 2 Rthlr.

in schlechten Gegenden zu 2 Rthlr. und 1 Rthlr. 12 Gr.

§. 9.

Von der Viehzucht wird an reiner Nutzung angeschlagen:

	in der Entfernung von zwey Meilen von Berlin und Potsdam.		wenn das Gut weiter entlegen ist.
	für eine Kuh auf guter Weide	5 Rthlr.	— Gr.
„ „ auf mittler Weide	4½ —	— —	3 Rthlr.
„ „ auf schlechter Weide	3½ —	— —	2½ Rthlr.
für das Stück Jungvieh auf guter Weide	1 —	— —	
„ „ „ auf mittler Weide	— —	16 —	
„ „ „ auf schlechter Weide	— —	12 —	
für das Hundert Schafe durch die Bank	21 —	— —	

§. 10.

Fettweiden sind in diesem Kreiße nicht gewöhnlich.

§. 11.

Ein täglicher Spanndienst wird angeschlagen:

- wenn er mit vier Pferden geleistet wird 5 Gr.
- wenn er mit zwey Pferden geleistet wird 2 Gr. 6 Pf.
- wenn er mit zwey Ochsen geleistet wird 1 Gr. 6 Pf.

Ein täglicher Mannshanddienst wird angeschlagen:

- von Johannis bis Michaelis 1 Gr. 6 Pf.
- von Michaelis bis Fastnacht 1 Gr.
- von Fastnacht bis Johannis 1 Gr. 3 Pf.

die Frauendienstle werden zu 3 Pf. weniger angeschlagen.

Ob ein Dienst ein Manns- oder Frauendienst sey, solches ergiebt sich aus der Observanz. Regulariter werden die Dienste in diesem Kreiße nicht gespeiset. Sollte jedoch der Fall vorkommen; so wird bey den Handdiensten die Hälfte, und bey den Spanndiensten der vierte Theil des vorbemerkten Preißes abgezogen.

Ein Stück Garn zu spinnen, welches 120 Gebind, 40 Faden und eine Elle im Hapfel hält, wird angeschlagen zu 4 Gr.

§. 12.

Extraordinaire Kornfahren, so von den Untertanen ausser dem Hofedienst geleistet werden, werden veranschlagt:

Für jeden halben Wispel, der versahren werden muß, pro Meile 2 Gr.

§. 13.

Die Fleischgehendstücke, so in diesem Kreiße gegeben werden mögten:

- ein Fohlen 2 bis 2 Rthlr.
- ein Kalb 16 Gr. bis 1 Rthlr.
- ein Lamm zur Leuchtezeit 8 Gr.
- ein Lamm auf Michaelis 12 Gr.

eine

eine Gans 6 Gr.
 ein Spahnferkel 6 Gr.
 ein Rauchhuhn 3 Gr.
 ein Pachtbuhn 1 Gr. 6 Pf.
 ein Mandel Eyer 1 Gr. 3 Pf.
 ein fett Mühlenschwein 3 Rthlr.
 ein mageres 1 Rthlr.
 ein Pachtshammel 2 Rthlr.

Specialia der Gütertaren im Lebussischen Creise

sind in den Principiis gegründet, wornach die Königlichen Ämter Golsow, Lebuss und Bodelzig, im Lebussischen Creise, gewürdiget sind.

Darzu kommt noch das im Ober-Barnimischen Creise gelegene Amt Diesenthal, in Absicht einiger auf der Höhe gelegenen Güter.

Darnach werden die Grundsätze zur Tare des Lebussischen Creises im Bruche und auf der Höhe bestimmt, welche letzteren sich wieder in die Beste, Mittlere und Schlechte theilt.

§. 1.

Das Bruch.

Weizenacker erster Classe
 gut Gerstenland,
 Haferland.

§. 2.

Zweyhauigte gute Wiesen,
 zweyhauigte schlechtere Wiesen,
 einhauigte gute Wiesen.

§. 3.

A u s s a t.

Weizen 1 Scheffel 6 Mehen.
 Roggen im Gerstenlande 1 Scheffel 4 Mehen.
 Roggen im Haferlande 1 Scheffel 2 Mehen.
 Gerste 1 Scheffel 6 Mehen.
 Hafer 1 Scheffel 4 Mehen bis 1 Scheffel 8 Mehen.

§. 4.

E r t r a g.

Weizen das 6te Korn,
 Roggen im Gerstenlande das 5te Korn,
 Roggen im Haferlande das 4 $\frac{1}{2}$ te Korn,
 grosse Gerste das 7te Korn,
 kleine Gerste das 6te Korn,
 Hafer das 5 $\frac{1}{2}$ te Korn.

§. 5.

Wirthschaftsabzüge.

Vom Weizen
 Roggen im Gerstenlande
 Roggen im Haferlande
 grosse Gerste
 kleine Gerste
 Hafer

Jederzeit nach Abzug der Aussaat die Hälfte des Ueberschusses zur Wirthschaft ausgenommen, wo mehr als das 5te Korn angeschlagen wird, als woselbst jederzeit nur zwey Körner zur Wirthschaft abgezogen werden.

§. 6.

P r e i s e .

Weizen 22 Gr.
 Roggen 18 Gr.

Gerste 14 Gr.
 Hafer 10 Gr.

§. 7.

Zweyhauigte gute Oberwiesen der Morgen 2 Rthlr.
 zweyhauigte mittlere, der Morgen 1 Rthlr. 16 Gr.
 zweyhauigte schlechtere, der Morgen 1 Rthlr. 8 Gr.
 einhauigte gute, der Morgen 1 Rthlr. 8 Gr.
 einhauigte mittlere, der Morgen 1 Rthlr. 4 Gr.
 einhauigte schlechtere, der Morgen 1 Rthlr.

§. 8.

Obst- und Gartenland der Morgen 2 Rthlr.
 Gartenland, der Morgen 1 Rthlr. 12 Gr.

§. 9.

Eine Kuh 5 Rthlr.
 ein Stück Günstvieh 1 Rthlr.
 hundert Schafe 21 Rthlr.

§. 10.

Fettweiden.

Ein Dohse auf drey Morgen gerechnet 5 Rthlr.
 hundert Hammel auf dreißig Morgen 25 Rthlr.

§. 11.

D i e n s t e .

Gespanndienst mit vier Pferden, täglich 4 Gr. 8 Pf.
 Gespanndienst mit drey Pferden, täglich 3 Gr.
 Gespanndienst mit zwey Pferden, täglich 2 Gr. 4 Pf.
 Gespanndienst mit Ochsen wird halb so viel als mit Pferden gerechnet.
 ein täglicher Mannshanddienst von Johannis bis Michaelis 1 Gr. 6 Pf.
 " " " von Michaelis bis Fastnachten 1 Gr.
 " " " von Fastnachten bis Johannis 1 Gr. 3 Pf.
 ein Frauendienst wird 3 Pfennige weniger gerechnet.

Wenn

Wenn diejenigen, welche dienen, gespeiset werden; so wird bey dem Handdienst die Hälfte, und bey dem Gespanndienst der vierte Theil abgezogen.

Ob der Dienst für einen Manns- oder Frauendienst zu rechnen ist, solches ergiebet sich aus der Schuldigkeit, welche deshalb den Dienenden obliegt.

Ein Stück Garn von 120 Gebinden und 40 Faden, wenn der Haspel eine Elle ist, wird gerechnet 4 Gr.

§. 12.

Kornfuhrn.

Pro Wispel Roggen, so verfahren wird, per Meile, wenn solches ausser dem ordinairen Dienst geschiehet, wird gerechnet 4 Gr.

§. 13.

Zehenden.

Ein Fohlen 2 bis 3 Rthlr.

ein Kalb 16 Gr. bis 1 Rthlr.

ein Lamm 8 bis 12 Gr. nachdem die Zeit ist, darinn es gegeben wird;

eine Gans 6 Gr.

ein Spahnferkel 6 Gr.

ein Huhn 2 Gr.

eine Mandel Eyer 2 Gr.

ein fett Mühlschwein 3 Rthlr.

ein mageres Mühlschwein 1 Rthlr. 12 Gr.

Die beste P d h e.

§. 1.

Classen.

Weizenacker erster Classe;

Weizenacker zweyter Classe;

Haferland;

dreyjährig Roggenland;

Gerstenland erster Classe;

Gerstenland zweyter Classe.

§. 2.

Zweyhauigte gute, mittlere, schlechtere; einbauigte gute, mittlere, schlechte, ganz schlechte Mäschwiesen.

§. 3.

A u s s a t.

Weizen im Acker erster Classe 1 Scheffel 6 Meßen,

Weizen im Acker zweyter Classe 1 Scheffel 4 Meßen,

Roggen im Weizenacker zweyter Classe 1 Scheffel 2 Meßen,

Roggen im besten Gerstenlande 1 Scheffel 2 Meßen,

Roggen im schlechteren Gerstenlande 1 Scheffel,

Roggen im Haferlande 1 4 Meßen,

Roggen im dreyjährigen Roggenlande 10 Meßen,

B b 3

Gerste

Gerste im Weizenacker erster Classe 1 Scheffel 6 Mehen,
 Gerste im Weizenacker zweyter Classe 1 Scheffel 4 Mehen,
 Gerste im besten Gerstenlande 1 Scheffel 4 Mehen,
 Gerste im schlechteren Gerstenlande 1 Scheffel 2 Mehen,
 Hafer 1 Scheffel.

§. 4.

E r r a g.

Weizen im Weizenacker erster Classe das 6te Korn,
 Weizen im Weizenacker zweyter Classe das 5te Korn,
 Roggen im Weizenacker zweyter Classe das 5te Korn,
 Roggen im besten Gerstenlande das 5te Korn,
 Roggen im schlechteren Gerstenlande das 4te Korn,
 Roggen im Haferlande das 3te Korn,
 Roggen im dreijährigen Roggenlande das 3te Korn,
 Gerste im Weizenacker erster Classe das 5te Korn,
 Gerste im Weizenacker zweyter Classe das 5te Korn,
 Gerste im besten Gerstenlande das 5te Korn,
 Gerste im schlechteren Gerstenlande das 4te Korn,
 Hafer das 4te Korn.

§. 5.

Wirthschaftsabzüge.

Vom Weizen im Weizenacker erster Classe,
 Vom Weizen im Weizenacker zweyter Classe,
 Roggen im Weizenacker zweyter Classe,
 Roggen im Gerstenlande erster Classe,
 Roggen im Gerstenlande zweyter Classe,
 Roggen im Haferlande
 Gerste im Weizenacker,
 Gerste im besten Gerstenlande,
 Gerste im schlechteren Gerstenlande,
 Hafer,

} So wie bey der
 Druchtare vorstehet.

§. 6.

Getreidepreise.

Weizen der Berlinische Scheffel 22 Gr.
 Roggen der Berlinische Scheffel 18 Gr.
 Gerste der Berlinische Scheffel 14 Gr.
 Hafer der Berlinische Scheffel 10 Gr.

für eine Mehe Hirse-Ausfaat, im Sommer oder Winterfelde, reine Nuzung 1 Rthlr.
 ein Scheffel keinsamen, im Sommer oder Winterfelde, an reiner Nuzung
 3 Rthlr.

§. 7.

§. 7.

Nutzung der Wiesen.

Zweyhauigte gute Wiesen der Morgen	1 Rthlr.	8 Gr.
" " mittlere Wiesen, der Morgen	1 Rthlr.	4 Gr.
" " schlechtere Wiesen, der Morgen	1 Rthlr.	
einbauigte gute Wiesen, der Morgen	20 Gr.	
" " mittlere Wiesen, der Morgen	16 Gr.	
" " schlechte Wiesen, der Morgen	12 Gr.	
" " ganz schlechte Wiesen, der Morgen	8 Gr.	
Mäschwiesen	1 Rthlr.	

§. 8.

Obst- und Gartenland, der Morgen	1 Rthlr.	12 Gr.
Gartenland	1 Rthlr.	8 Gr.

§. 9.

Viehnutzung.

Eine Kuh	4 Rthlr.
ein Stück Gänsvieh	16 Gr.
hundert Schafe	21 Rthlr.

§. 10.

Fettweiden sind auf der Höhe nicht vorhanden.

§. 11.

Dienste, wie im Bruche.

§. 12.

Kornfuhrn, wie im Bruche.

§. 13.

Zehende, wie im Bruche.

Die mittlere Höhe.

§. 1.

Classen.

Gut Gerstenland. Haferland. Dreijährig Roggenland.

§. 2.

Die Classen der Wiesen sind wie bey der vorigen Classe.

§. 3.

Ausfaat.

Roggen im Gerstenlande	1 Scheffel,
Roggen im Haferlande	14 Meßen,
Roggen im dreijährigen Roggenlande	10 Meßen,
Gerste	1 Scheffel 2 Meßen,
Hafer	1 Scheffel.

§. 4.

Creditwesen.

§. 4.

E r t r a g.

Roggen im Gerstenlande das 4 $\frac{1}{2}$ bis 5te Korn,
 Roggen im Haferlande das 4te Korn,
 Roggen im dreijährigen Roggenlande das 3te Korn,
 Gerste das 5te Korn,
 Hafer das 4te Korn.

§. 5.

Wirthschaftsabzüge.

Roggen im Gerstenlande 1 $\frac{1}{2}$ bis 2 Körner,
 Roggen im Haferlande 1 $\frac{1}{2}$ Korn,
 Roggen im dreijährigen Lande 1 Korn,
 Gerste 2 Körner,
 Hafer 1 $\frac{1}{2}$ Korn.

§. 6.

Getreidepreise.

Roggen 18 Gr.
 Gerste 14 Gr.
 Hafer 10 Gr.
 eine Meße Hirse-Ausfaat im Sommer und Winterfelde 1 Rthlr.
 ein Scheffel dergleichen Leinsamen 3 Rthlr.

§. 7.

Nutzung der Wiesen, wie bey der ersten Classe der Höhe.

§. 8.

Obst- und Gartenland 1 Rthlr. 12 Gr.
 Gartenland 1 Rthlr.

§. 9.

Nutzung des Viehes.

Eine Kuh 3 Rthlr.
 ein Stück Gistvieh 12 Gr.
 hundert Schafe 21 Rthlr.

§. 10.

Fettweiden sind nicht gewöhnlich.

§. 11.

Dienste sind denen gleich, die bey dem Bruche angeführt sind.

§. 12.

Kornsupren, so wie im Bruche.

§. 13.

Zehenden sind denen gleich, die bey dem Bruche angeführt sind.

Die schlechte Höhe.

§. 1.

Classen.

Gerstenland zweyter Classe.
Haferland erster Classe.Haferland zweyter Classe.
drenjäbrig Roggenland.

§. 2.

Classen der Wiesen, wie bey der ersten Classe der Höhe.

§. 3.

Ausfaat.

Roggen im Gerstenland 14 Meßen,
 Roggen im Haferland erster Classe 12 Meßen,
 Roggen im Haferlande zweyter Classe 12 Meßen,
 Roggen im drenjäbrigen Acker 10 Meßen,
 Gerste im drenjäbrigen Acker 1 Scheffel,
 Hafer im besten Haferlande 1 Scheffel,
 Hafer im schlechteren Haferlande 14 Meßen.

§. 4.

Ertrag.

Roggen im Gerstenlande 4tes Korn,
 Roggen im Haferlande erster Classe 3 $\frac{1}{2}$ tes Korn,
 Roggen im Haferlande zweyter Classe 3tes Korn,
 Roggen im drenjäbrigen Roggenlande 3tes Korn,
 Gerste im drenjäbrigen Roggenlande 4tes Korn,
 Hafer im besten Haferlande 4tes Korn,
 Hafer im schlechteren Haferlande 3tes Korn.

§. 5.

Wirtschaftsabszüge.

Roggen im Gerstenlande 1 $\frac{1}{2}$ Korn,
 Roggen im Haferlande erster Classe 1 $\frac{1}{2}$ Korn,
 Roggen im Haferlande zweyter Classe 1 Korn,
 Roggen im drenjäbrigen Roggenlande 1 Korn,
 Gerste im drenjäbrigen Roggenlande 1 $\frac{1}{2}$ Korn,
 Hafer im besten Haferlande 1 $\frac{1}{2}$ Korn,
 Hafer im schlechteren Haferlande 1 Korn.

§. 6.

Getreidepreise.

Roggen der Berlinische Scheffel 18 Gr. Gerste 14 Gr. Hafer 10 Gr.
 Eine Meße Hirse, die ausgesät wird, an reiner Nukung 1 Nthlr. Ein Scheffel keinsaa-
 men, der ausgesät wird, an reiner Nukung 3 Nthlr. Die Ausfaat geschieht im Som-
 mers oder Winterfelde.

Berg. Geseze IIItes Alphabet.

E c

§. 7.

§. 7.

Nutzung der Wiesen, wie bey der ersten Classe der Höhe.

§. 8.

Obst- und Gartenland, der Morgen 1 Rthlr. 12 Gr.
Gartenland, der Morgen 1 Rthlr.

§. 9.

Nutzung des Viehes.

Eine Kuh 2 Rthlr. 12 Gr.
ein Stück Günstvieh 12 Gr.
hundert Schafe 21 Rthlr.

§. 10.

Fettweiden sind nicht vorhanden.

§. 11.

Dienste sind denen gleich, die bey den Gütern, die sich nach dem Bruch richten, eingeführet sind.

§. 12.

Kornfuhrer, die nicht im Dienst geschehen, sind nicht gebräuchlich.

§. 13.

Zehenden sind denen gleich, die bey dem Bruche eingeführet sind.

Die Classen im teubischen Creiße auf der Höhe werden dadurch bestimmt, daß die Güter, wo nach der Qualität des Landes und der zu bewirkenden sechsjährigen Düngung, gegen einen Wispel Winterung 20 Scheffel Sommerung im Sommerfelde, exclusiv der Brache und des Buchweizens, gesäet werden können, zur ersten diejenigen, wo wenigstens 16 Scheffel Sommerung gegen den Wispel Winterung gesäet werden; zur zweiten Classe, und diejenigen, wo nur zwölf Scheffel Sommerung oder weniger gegen den Wispel Winterung gesäet werden, zur dritten Classe gerechnet werden.

Special-Tax-Principia des Sauchischen, Ziefarschen und Luckenwalbischen Creißes.

§. 1.

In diesen Creißen werden drey verschiedene Classen der Güter angenommen, und nach dem Verhältnisse der Aussaat an Sommerung exclusive des in der Brache gesäeten Getreides, gegen die Aussaat an Winterung bestimmt.

Zur ersten Classe gehören demnach diejenigen Güter, bey welchen in sechsjähriger Düngung 3 oder mehr Sommerung, gegen die Winterung gesäet wird.

Zur zweiten Classe werden diejenigen Güter gerechnet, bey welchen in sechsjähriger Düngung nur halb so viel Sommerung, als Winterung gebauet werden kann, oder gegen zwölf Wispel Roggen, wenigstens sechs Wispel Gerste und Hafer.

Zur dritten Classe werden diejenigen Güter gezehlet, bey welchen in sechsjähriger Düngung weniger, als die Hälfte an Sommerung gegen die Winterung ausgesäet wird, oder gegen zwölf Wispel Roggen weniger, als sechs Wispel Gerste und Hafer.

§. 2.

§. 2.

Die Ackerclassen sind in diesem Kreise folgende, welche in den drey Classen der Güter vorkommen, und sich durch die Verschiedenheit der Ausfaat und des Einschnitts unterscheiden.

Gerstenland. Haferland. Drennjährig Roggenland.

Das sechsjährige Land, wenn auch dergleichen vorhanden seyn sollte, kömmt gar nicht zum Anschlage.

§. 3.

Die Classen der Wiesen, welche bey allen drey Classen der Güter vorkommen, sind folgende:

- a) zweyhauigte gute werden angeschlagen a 180 Quadratruthen per Morgen 1 Rthlr. 8 Gr.
- b) zweyhauigte von mittlerer Güte per Morgen 1 Rthlr. 4 Gr.
- c) zweyhauigte von schlechterer Güte per Morgen 1 Rthlr.
- d) einbauigte gute per Morgen 20 Gr.
- e) einbauigte mittlere per Morgen 16 Gr.
- f) einbauigte schlechte per Morgen 12 Gr.
- g) ganz schlechte per Morgen 8 Gr.
- h) Mäsch- oder Feldwiesen von vorzüglicher Güte 1 Rthlr.
von minderer Güte 16 Gr.

§. 4.

An Ausfaat wird gerechnet in der ersten Classe, zweyten Classe, dritten Classe der Güter, per Morgen a 180 Quadratruthen

	erste Classe.	zweyte Classe.	dritte Classe.
Roggen im Gerstenland	1 Scheff. 2 Meß.	1 Scheff. — Meß.	— Scheff. 14 Meß.
Roggen im Haferland	— Scheff. 14 Meß.	— Scheff. 14 Meß.	— Scheff. 12 Meß.
Roggen im drennjährigen	— Scheff. 10 Meß.	— Scheff. 10 Meß.	— Scheff. 10 Meß.
Gerste	1 Scheff. 4 Meß.	1 Scheff. 2 Meß.	1 Scheff. — Meß.
Hafer	1 Scheff. — Meß.	1 Scheff. — Meß.	— Scheff. 14 Meß.

§. 5.

An Einschnitt wird gerechnet, per Morgen a 180 Quadratruthen.

	in der ersten Classe	zweyten Classe	dritten Classe.
vom Roggen im Gerstenlande	4½ bis 5te Korn.	4½ bis 5te Korn	4te Korn.
vom Roggen im Haferlande	4te Korn.	3½te Korn.	3te Korn.
vom Roggen im drennjährigen	3te Korn.	3te Korn.	3te Korn.
von der Gerste	5 bis 5½te Korn.	5te Korn.	4te Korn.
vom Hafer	4½te Korn.	4te Korn.	3te Korn.

§. 6.

Nach Abzug eines Kornes zur Saat, wird die Hälfte des übrigbleibenden Körnerertrags, zur Bestreitung der Wirtschaft durchgehends abgezogen.

§. 7.

Für jeden zum Verkauf angeschlagenen Scheffel Berliner Maaß:

Roggen 18 Gr.

Gerste 14 Gr.

Hafer 10 Gr.

für die Nutzung von einer Wehe Hirse Aussaat 1 Rthlr.

für die Nutzung von einem Scheffel Leinsamen 3 Rthlr.

§. 8.

Für den Magdeburgischen Morgen Gartenland wird an reiner Nutzung gerechnet:

Güter	in der ersten Classe.	2ten Classe.	3ten Classe.
a) vom Obst und Gartenland	2 Rthlr. 12 Gr.	2 Rthlr.	1 Rthl. 12 Gr.
b) vom ordinairen Gartenland	2 Rthlr.	1 Rthlr. 12 Gr.	1 Rthlr.

§. 9.

Von der Viehzucht wird an reiner Nutzung angeschlagen:

Güter	in der ersten Classe.	2ten Classe.	3ten Classe.
für eine melkende Kuh	4 Rthlr.	3 Rthlr.	2 Rthl. 12 Gr.
für das Stück Viehvieh	16 Gr.	16 Gr.	12 Gr.
für das Hundert Schafe	21 Rthlr.	21 Rthlr.	21 Rthlr.

§. 10.

Ferweiden sind in diesem Kreise nicht gewöhnlich.

§. 11.

Die Dienste werden, wenn Dienstgeld gegeben wird, nach demselben berechnet; kann man aber solches nicht zur Richtschnur annehmen; so wird gerechnet:

für einen Spanndienst mit vier Pferden täglich 4 Gr. 8 Pf

für einen Spanndienst mit zwey Pferden täglich 2 Gr. 4 Pf.

für einen Mannshanddienst von Johannis bis Michaelis 1 Gr. 6 Pf.
von Michaelis bis Fastnachten 1 Gr. 3 Pf.

für einen Frauenshanddienst wird jederzeit 3 Pf. weniger gerechnet.

Ob ein Dienst für einen Manns- oder Frauensdienst zu rechnen, solches richtet sich nach der Schuldigkeit der Dienstpflichtigen; geschehen solche promiscue; so ist davon die Hälfte als Manns- und die andere Hälfte als Frauensdienst zu rechnen.

Für eine Kornfuhr, so nicht im ordinairen Dienst geschieht, für einen Wispel auf die Meile 4 Gr. Ist die Meilenzahl unbestimmt; so wird die Entfernung des Orts, wohin gewöhnlich der Verkauf oder die Anfuhr des Getreides geschieht, zur Norm angenommen.

Muß alles Getreide von den Untertanen verfahren werden; so wird sämliches zum Verkauf angeschlagenes Getreide hiernach berechnet.

Für eine Holzfuhr pro Klafter die Meile 4 Gr.

Hierbey findet obiges, wenn die Entfernung nicht bestimmt worden, ebenfalls statt, und wird solches nach der Entfernung der Forst, wo das Holz gewöhnlich geholet wird, berechnet.

Für

Für eine Wollfabrik, ohne Bestimmung der Weite 1 Nthlr. bis 1 Nthlr. 8 Gr.

Müssen die Untertanen sämtliche Aecker bestellen und abenden, so, daß kein Spanndienst gehalten werden kann; so wird kein Spannvieh und Wirtschaftskosten in Abzug gebracht, sondern nur das Lohn und Deputat des Ackervoigts, der nöthigen Hirten, Schäfer und Gefinde, imgleichen das Dreschertlohn und die übrigen Wirtschaftskosten zu Gelde gerechnet und abgezogen.

Müssen aber die Untertanen gewisse Wiesen oder sämtliches Getreide, oder einen Theil davon abbringen; so wird solches bey den Wiesen nach Morgenzahl, beym Acker aber nach der Aussaat berechnet; und man schlägt an für den Wispel Aussaat abzumähen 18 Gr.

Für den Morgen Wiefewachs abzumähen 1 Gr. 6 Pf.

Müssen die Dienste auch das Getreide harken und binden, oder das Gras heuen; so wird gerechnet pro Wispel Getreide überhaupt 1 Nthlr. 3 Gr.

pro Morgen Wiefewachs 2 Gr. 3 Pf.

Müssen die Dienste auch bestimmte Kutsch- und Reifefuhren ausser Hofdienst mit vier oder sechs Pferden verrichten; so werden solche pro Meile mit 4 Gr. veranschlagt. Unbestimmte Kutsch- und Reifefuhren, auch Botenkäufer kommen nicht in Anschlag.

Für das Schaf zu schneiden und waschen, wird pro Tag 1 Gr. gerechnet.

Wenn die Untertanen völlig gespeiset werden, wird nur bey Handdiensten das halbe, und bey Spanndiensten drey Viertel Dienstgeld gerechnet; erhalten sie aber nur gewisse Proven, als Bier, Brod, Käse, Getreide u. so wird solches zu Gelde gerechnet, und von dem angelegten Dienstgelde abgezogen, dabey wird ein Pfund Brod zu 3 Pfenninge, eine Maas Bier zu 4 Pfenninge, ein Pfund Fleisch zu 6 Pfenninge, und ein Pfund Butter zu 2½ Gr., und ein Käse zu 2 Pfenninge in Anschlag gebracht.

Für ein Pfund Flachs zu spinnen wird angeschlagen 1 Gr.

für ein Pfund Heede zu spinnen 6 Pf.

§. 12.

Zehendstücke.

Die Fleisch- Zehendstücke, so in diesem Creise gegeben werden mögten, sind anzuschlagen:

ein Kohlen	2 bis 3 Nthlr.
ein Kalb	16 Gr. bis 1 Nthlr.
ein Lamm zur Leuchtezeit	8 Gr.
ein Lamm auf Michaelis	12 Gr.
eine Gans	6 Gr.
ein Spahnsferkel	6 Gr.
ein Huhn	2 Gr.
ein Mandel Eyer	1 Gr. 3 Pf.
ein fettes Mählschwein	3 Nthlr.
ein mageres	1 Nthlr. 12 Gr.
ein Dachthammel	2 Nthlr.

Special = Tax = Principia für den Olien- und Löwenbergischen Kreis.

§. 1.

C l a s s e n.

Weigenacker zweyter Classe;
 gut Gerstenland;
 schlechter Gerstenland;
 gut Haferland;
 schlecht Haferland;
 dreijährig Roggenland,

Wobey anzumerken ist, daß bey diesen Tax-Principiis vorzüglich die Königlichen Cammers Principia, so bey Veranschlagung der Königlichen Kempter Veshlesanz und Böhmow angenommen sind, auch hier zum Grunde gelegt worden.

§. 2.

Classen der Wiesen.

Zweyhauigte gute
 „ „ mittlere
 „ „ schlechtere
 Einbauigte gute

Einbauigte mittlere
 „ „ schlechtere
 „ „ ganz schlechte
 „ „ Wäschwiesen.

§. 3.

Die Ausfaat sowohl, als der Körnerertrag, richtet sich nicht allein nach der Güte des Ackers, sondern auch nach der Düngung, die demselben gegeben werden kann; dergestalt, daß an den Orten, wo exclus des dreijährigen Landes, sämtlicher Acker nur alle neun, oder sechs Jahre gedünget wird, sowohl an Ausfaat, als an Körnerertrag weniger, als an Orten, woselbst excl. des dreijährigen Landes, sämtlicher Acker alle drey Jahre gedünget wird, zu rechnen ist.

	Bei neunjähriger Düngung.				Bei sechsjähriger Düngung.				Bei dreijähriger Düngung.			
	In schlechten Boden.		In guten Boden.		In schlechten Boden.		In guten Boden.		In schlechten Boden.		In guten Boden.	
	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.
Weizen	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	1	4
Roggen im Weizenacker	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	1	2
„ „ im guten Gerstenlande	—	15	1	—	1	1	1	2	—	—	1	2
„ „ im schlechtesten Gerstenlande	—	14	—	15	1	—	1	1	1	1	—	—
„ „ im Haferlande erster Classe	—	11	—	12	—	13	—	14	—	15	1	—
„ „ im Haferlande zweyter Classe	—	10	—	11	—	12	—	13	—	15	1	—
„ „ im dreijährigen Roggenlande	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10	—	10
Erste im Weizenacker	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	1	4
„ „ im guten Gerstenlande	1	1	1	2	1	2	1	3	1	3	1	4
„ „ im schlechtesten Gerstenlande	1	—	1	1	1	1	1	2	—	—	1	3
Hafer im Gerstenlande	—	14	—	15	1	—	1	1	1	1	1	2
„ „ 2ter Classe und im Haferlande erster Classe	—	13	—	14	—	15	1	—	1	—	1	1
„ „ im Haferlande zweyter Classe	—	11	—	12	—	13	—	14	1	—	1	1

§. 4.

E r t r a g.

	Den neunjährigen Düngung.		Den sechsähriger Düngung.		Den dreijähriger Düngung.	
	In schlech- ten Boden	In guten Boden	In schlech- ten Boden	In guten Boden	In schlech- ten Boden	In guten Boden.
	Körner.	Körner.	Körner.	Körner.	Körner.	Körner.
Wom Weizen	—	—	—	5	—	5½
Roggen im Weizenacker	—	—	—	5	—	5½
" " im Gerstenlande erster Classe	4	4½	4½	5	5	5½
" " im Gerstenlande zweyter Classe	3½	4	4	4½	5	5½
" " im Haferlande erster Classe	—	3	3½	4	4	4½
" " im Haferlande zweyter Classe	—	3	3	3½	4	4½
" " im dreijährigen Roggenlande	3	3	3	3	3	3
Gerste im Weizenacker	—	—	—	5	—	5½
" " im Gerstenlande erster Classe	—	4	4	4½	4½	5
" " im Gerstenlande zweyter Classe	—	3½	3½	4	4	4½
Hafer im Gerstenlande zweyter und Haferlande erster Classe	—	3½	3½	4	4	5
Hafer im Haferlande zweyter Classe	—	3	3	3½	4	5

Brachfrüchte kommen, aus den in den General-Taxgrundrissen angeführten Gründen, gar nicht zum Anschlag, wie denn auch selbige in keiner einzigen Provinz oder Creise zum Anschlage gebracht werden.

§. 5.

Nach Abzug der Saat wird die Hälfte der übrig bleibenden Körnerzahl zur Wirtschaft abgerechnet, jedoch niemals mehr als zwey Körner; wenn also 5½ Korn Ertrag gerechnet wird; so wird ein Korn zur Saat, zwey Körner zur Wirtschaft, und zwey und ein halb Korn zum Verkauf gerechnet.

§. 6.

Getreidepreiß.

Weizen der Scheffel Berliner Maas	22 Gr.
Roggen der Scheffel Berliner Maas	18 Gr.
Gerste der Scheffel Berliner Maas	14 Gr.
Hafer der Scheffel Berliner Maas	10 Gr.

§. 7.

Nutzung der Wiesen.

Zwenhauigte gute Wiesen der Morgen zu 180 Quadratruthen	1 Rthlr.
" " mittlere Wiesen, der Morgen zu 180 Quadratruthen	22 Gr.
" " schlechte Wiesen, der Morgen zu 180 Quadratruthen	20 Gr.

einhauigte

einbauigte gute Wiesen, der Morgen zu 180 Quadratruthen 18 bis 20 Gr.
 „ „ mittlere Wiesen, der Morgen zu 180 Quadratruthen 16 bis 18 Gr.
 „ „ schlechtere Wiesen, der Morgen zu 180 Quadratruthen 12 bis 16 Gr.
 „ „ ganz schlechte Wiesen, der Morgen zu 180 Quadratruthen 6 bis 10 Gr.
 Wäschwiesen der Morgen zu 180 Quadratruthen 16 Gr. bis 1 Rthlr.

§. 8.

Obst- und Gartenland, der Morgen 2 Rthlr.
 ordnait Gartenland 1 Rthlr. 12 Gr.

§. 9.

Viehnutzung.

Eine Kuh auf vorzüglich guter Weide 4 Rthlr.
 eine Kuh auf mittlerer Weide 3 Rthlr. 12 Gr.
 eine Kuh auf schlechterer Weide 3 Rthlr.
 ein Stück Günstvieh auf vorzüglich guter Weide 1 Rthlr.
 ein Stück Günstvieh auf mittlerer Weide 16 Gr.
 ein Stück Günstvieh auf schlechter Weide 12 Gr.
 hundert Stück Schafe 21 Rthlr.

§. 10.

Fettweiden sind, so viel bekannt ist, nicht gewöhnlich; sollten aber dergleichen sich doch finden; so werden auf einen Ochsen drey Morgen Fettweide, und für jeden Ochsen 5 Rthlr. auf 100 Stück Hammel dreißig Morgen Fettweide, und dafür 25 Rthlr. gerechnet.

§. 11.

Ein täglicher Spanndienst, wenn er mit zwey Pferden geleistet wird 2 Gr. 6 Pf.
 wenn er mit vier Pferden geleistet wird 3 Gr. 6 Pf.
 wenn er mit zwey Ochsen geleistet wird 2 Gr.
 wenn er mit vier Ochsen geleistet wird 3 Gr.
 Ein täglicher Mannshanddienst von Johannis bis Michaelis 1 Gr. 6 Pf.
 von Michaelis bis Fastnacht 1 Gr.
 von Fastnacht bis Johannis 1 Gr. 3 Pf.

ein Frauendienst wird 3 Pf. geringer angeschlagen.

Und ob der Dienst als Manns- oder Frauendienst anzusehen sey, wird darnach beurtheilet, wie die Leute zu dienen schuldig sind. Wenn derjenige, der dienen muß, gespeiset wird; so wird von den Handdiensten die Hälfte, und von den Gespanndiensten der vierte Theil abgezogen.

§. 12.

Ein Stück Garn von 120 Gebinden, das Gebind zu 40 Faden zu spinnen, wenn der Haspel eine Elle lang ist, 4 Gr.

§. 13.

Kornfahren, die ausser dem gewöhnlichen Hofedienst geschehen, werden pro Meile mit einer Ladung von 12 Scheffel, angeschlagen. 2 Gr.

Berg. Gesetze Illtes Alphabet.

D 8

§. 14

§. 14.

Z e h e n d.

Ein Füllen	2 bis 3 Rthlr.
ein Kalb	16 Gr. bis 1 Rthlr.
ein Lamm zur Leuchtezeit	8 Gr.
ein Lamm auf Michaelis	12 Gr.
eine Gans	6 Gr.
ein Huhn, worunter auch die Rauchhühner zu verstehen sind,	2 Gr.
ein Mandel Eyer	1 Gr. 3 Pf.
ein Spahnerkel	6 Gr.
ein fettes Mählschwein	3 Rthlr.
ein mageres	1 Rthlr. 12 Gr.
ein Pachschammel	1 bis 2 Rthlr.

Special = Tax = Principia für die Uckermark.

Nach Anleitung der von der Königl. Churmärkischen Krieges- und Domainencammer bey den Aemteranschlägen angenommenen Grundsätze.

§. 1.

Classen des Ackers.

Die Einfaat, und der davon zu hoffende Ertrag, ist nach der Beschaffenheit des Ackers und der Düngung, so demselben gegeben werden kann, zu bestimmen.

§. 2.

In Ansehung des Ackers selbst werden sieben Classen angenommen.

Erste Classe, wo derselbe, nachdem er gedünget worden, in den ersten vier Trachten guten Weizen und Gerste trägt.

Zweyte Classe, wo blos in frischer Düngung Weizen, in der dritten Tracht aber nur Roggen, und in der zweyten und vierten Tracht Gerste gebauet werden kann.

Dritte Classe, wo bey vorhandener Düngung in den ersten vier Trachten zweymal Roggen und zweymal Gerste gewonnen werden kann.

Vierte Classe, wo in der ersten Tracht Roggen, und nur noch in der zweyten kleine Gerste, demnächst aber Roggen und Hafer gesäet wird.

Fünfte Classe, wo das Land in der ersten und dritten Tracht Roggen, und nur in der zweyten und vierten Hafer tragen kann.

Sechste Classe, wo das Land in der ersten und dritten Tracht Roggen, und nur in der zweyten Hafer tragen kann.

Siebende Classe, wo das Land, aus Mangel der Düngung, nur alle drey oder sechs Jahre mit Roggen bestellet wird.

§. 3.

§. 3.

Zinsaat und Ertrag.

Nachdem der sämtliche Acker hiernach bonitirt, und zugleich dabey bemerkt worden, ob er kaltgründig oder warm sey; so hat Taxator gehörig auszumitteln, wie oft man mit der Düngung im ganzen Felde herumgekommen, und ob dazu sechs, neun, zwölf, oder mehrere Jahre erfordert werden? wornach dann auf den Morgen a 180 Quadratruthen Rheinländisch, die Zinsaat und der Ertrag folgendergestalt zu rechnen ist:

Zehnjähriger Düngung	Zinsaat		Ertrag Körner.	Zehnjähriger Düngung	Zinsaat		Ertrag Körner.	Zehnjähriger Düngung	Zinsaat		Ertrag Körner.	
	Sch.	Md.			Sch.	Md.			Sch.	Md.		
Weizen	1	6	7	Weizen	1	6	6½	Weizen	1	6	5½ bis 6	für die erste Classe
Gerste	1	6	7	Gerste	1	6	6½	Gerste	1	6	5½ bis 6	
Brache	—	—	—	Brache	—	—	—	Brache	—	—	—	
Weizen	1	6	6½	Weizen	1	6	6	Koggen	1	4	5	
Gerste	1	6	6½	Gerste	1	6	6	Gerste	1	4	5 bis 5½	
Brache	—	—	—	Brache	—	—	—	Brache	—	—	—	
				Koggen	1	4	5	Koggen	1	2	4½ bis 5	
				Hafser	1	6	5	Hafser	1	6	4½	
				Brache	—	—	—	Brache	—	—	—	
								Koggen	1	2	4½	
								Hafser	1	6	4	
												für die zweite Classe
Weizen	1	6	6	Weizen	1	4	6	Weizen	1	4	5½ bis 6	
Gerste	1	6	6	Gerste	1	4	6	Gerste	1	4	5½ bis 6	
Brache	—	—	—	Brache	—	—	—	Brache	—	—	—	
Koggen	1	4	5	Koggen	1	2	5	Koggen	1	2	4½	
Gerste	1	6	5	Gerste	1	4	5	Gerste	1	4	4½	
Brache	—	—	—	Brache	—	—	—	Brache	—	—	—	
				Koggen	1	2	4½	Koggen	1	—	4½	
				Hafser	1	4	4	Hafser	1	4	3½	
				Brache	—	—	—	Brache	—	—	—	
								Koggen	1	—	4	
								Hafser	1	4	3	
												für die dritte Classe
Koggen	1	2	5½	Koggen	1	2	5	Koggen	1	2	5	
Gerste	1	2	5½	Gerste	1	2	5	Gerste	1	2	5	
Brache	—	—	—	Brache	—	—	—	Brache	—	—	—	
Koggen	1	2	5	Koggen	1	2	4½	Koggen	1	—	4	
Gerste	1	2	5	Gerste	1	2	4½	Gerste	1	2	4	
Brache	—	—	—	Brache	—	—	—	Brache	—	—	—	
				Koggen	1	—	4	Koggen	1	—	3½	
				Hafser	1	4	3	Hafser	1	2	3	
				Brache	—	—	—	Brache	—	—	—	
								Koggen	1	—	3	
								Hafser	1	2	2½	

Bey 6jäh- riger Düngung	Einsaaf		Er- trag. Kör- ner.	Bey 9jäh- riger Düngung	Einsaaf		Er- trag. Kör- ner.	Bey 12 jähriger Düngung	Einsaaf		Ertrag	
	Sch.	Mß.			Sch.	Mß.			Sch.	Mß.		
Roggen	1	—	4	Roggen	1	—	4					für die vierte Classe.
fl. Gerste	1	2	4	fl. Gerste	1	2	4					
Brache	—	—	—	Brache	—	—	—					
Roggen	1	—	4	Roggen	1	—	4					
Hafer	1	2	3½	Hafer	1	2	3½					für die fünfte Classe
Brache	—	—	—	Brache	—	—	—					
Roggen	1	—	4	Roggen	1	—	4					
Hafer	1	2	3½	Hafer	1	2	3½					
Roggen	1	—	3½	Brache	—	—	—					für die sechste Classe
Hafer	1	2	3	Roggen	1	—	3½					
Brache	—	—	—	Hafer	1	2	3					
Roggen	—	—	—	Brache	—	—	—					
Roggen	—	15	3½	Roggen	1	—	3					für die sechste Classe
Hafer	1	—	3	Hafer	1	—	3					
Brache	—	—	—	Brache	—	—	—					
Roggen	—	15	3	Roggen	1	2	3					

Wo die Felder nicht wenigstens in zwölf Jahren durchgedünget werden können, da wird das übrige Land in drey Aufenschlägen gelegt, und alle drey Jahre ein Schlag davon ohne Düngung besäet, das andere aber für die Schafe zur Weide gelassen. Das solches gestalt durch die Ruhe und die Abriß mit den Schafen gestärkte Land wird nach der Bemessung, wenn es

von der ersten Classe zu 1 Scheffel Einsaaf Roggen und zum 4ten Korn,
 von der zweyten Classe auch zu 1 Scheffel Einsaaf Roggen und zum 3ten Korn,
 von der dritten Classe zu 14 Meßen Einsaaf Roggen und zum 3ten Korn,
 von der vierten Classe zu 12 Meßen Einsaaf Roggen und zum 3ten Korn,
 von der 5ten und 6ten Classe zu 10 Meßen Einsaaf Roggen und zum 3ten Korn
 angeschlagen. Das sechsjährige Land wird zu 8 Meßen Einsaaf und zum 3ten Korn
 gerechnet.

Bey kaltsgründigem Acker sind durchgängig auf den Morgen Wintergetreide zwey Meßen mehr, als in wärmerem Boden, zur Einsaaf zu rechnen, beim Ertrage aber kommen solche nicht in computum. Die Erbsen, womit in der Uckermark wegen Mangel des Winterfutters, fast durchgängig der zwölfte oder fünfzehnte Theil der Brache bestellt wird, werden nicht mit angeschlagen. Die Erbsen aber und der Buchweizen, auch Leinsaat, so man einiger Orten im Winter und Sommerselde sät, werden dem anderen Getreide gleich geachtet, und in der Taxe nicht namentlich mit aufgeführt.

§. 4.

Von dem Ertrage wird ein Korn zur Saar, und von dem sodann übrig bleibenden die Hälfte zur Wirtschaft abgezogen, jedoch niemals mehr, als zwey Körner, der Ertrag sey so hoch, wie er wolle.

§. 5.

Das nach diesen Abzügen zum Verkauf bleibende Getreide wird nach dem Werth einer Scheffel angeschlagen, und zwar der Scheffel Weizen 22 Gr.

der Scheffel Roggen	18 Gr.
der Scheffel Gerste	14 Gr.
der Scheffel Hafer	10 Gr.

§. 6.

In guten Gegenden wird der Morgen Obst- und Gartenland zu 3 Rthlr. ordinaires Gartenland zu 2 Rthlr. in schlechten Gegenden der Morgen Obst- und Gartenland nur zu 2 Rthlr. ordinaires Gartenland zu 1 Rthlr. 12 Gr.

veranschlagt, es wäre dann, daß der Eigenthümer vermittelt richtiger sechsjähriger Rechnungen, Pachtcontracte, Zeugen, oder Würdigung durch vereidete Sachverständige aus der Nachbarschaft darthun könnte, daß der Garten, deductis deducendis, ein Jahr ins andere gerechnet, nicht eingebracht habe, oder einbringen könne, welchenfalls der Anschlag nach dem herabkommenden Quanto zu formiren, wovon jedoch zu Deckung der etwaigen Ausfälle annoch der vierte Theil abzurechnen ist.

§. 7.

Ein Morgen Wörbeldand wird nach den Bonitirungsklassen zu 6 Rthlr., 4 Eblr. 12 Gr. und 3 Eblr. in Taxe gebracht.

§. 8.

Die Wiesen werden nach ihrer Güte angeschlagen, und zwar an der Oder. an der Ufer, Randau und Welse etc. auf der Höhe.

Zweyhauigte gute	2 Rthlr.	— Gr.	1 Rthlr.	16 Gr.	1 Rthlr.	8 Gr.
„ „ „ mittlere	1 —	16 —	1 —	8 —	1 —	4 —
„ „ „ schlechte	1 —	8 —	1 —	4 —	—	—
Einbauigte gute	1 —	4 —	1 —	—	—	20 —
„ „ „ mittlere	1 —	—	—	20 —	—	16 —
„ „ „ schlechte	—	20 —	—	16 —	—	12 —

Wäschwiesen zu 20 Gr. bis 1 Rthlr.

§. 9.

Die Nutzung vom Rindvieh wird folgendergestalt angeschlagen:

auf guter Weide für die melkende Kuh	4 Rthlr.
„ „ „ für das Stück Günstvieh	1 —
auf mittel Weide für die melkende Kuh	3 —
„ „ „ für das Stück Günstvieh	16 Gr.

D d 3

auf

auf schlechter Weide für die melkende Kuh 2 Rthlr. 12 Gr.
 „ „ „ für das Stück Büßvieh 12 Gr.

§. 10.

Das Hundert Schafe, so incl. des Schäfers und Knechtviehes durchgewintert werden kann, wird nie über 21 Rthlr. in Anschlag gebracht; wo aber die Weiden und Abstrifen ungesund und schlecht, muß der Commissarius von 20 bis 18 Rthlr. her unter gehen.

§. 11.

Wenn bey einem Gut die Grasung so important ist, daß fremdes Vieh auf die Weide genommen werden kann; so ist solches nach der zu erweisenden Nutzung, nach einer sechsährigen Fraction des Ertrages, anzuschlagen.

Die Fettweiden anlangend; so werden auf einen Ochsen drey Morgen gerechnet, und für jeden Ochsen 5 Rthlr., auf hundert Hammel aber werden dreißig Morgen gerechnet, und dafür 25 Thlr. angeschlagen.

§. 12.

Da die Adelsichen Bauern und Untertanen in der Uckermark Zeitpächter sind, und die Herrschaft sich daher mit ihnen über ihre Prästationen nach Gutbefinden vergleicht; so kommen ihre Nebendienste so hoch in Anschlag, als sie ihnen selbst statt baaren Geldes angerechnet, und von dem Pächter landüblich angenommen werden, und sind ein Surrogatum der baaren Gefälle. Wo aber die Untertanen, wie in der Mittelmark, wöchentliche oder tägliche Dienste leisten, und nicht auf ein Geld, Pacht, Quantum angesetzt sind, da wird der Spanndienst

mit vier Pferden, täglich zu 4 Gr. 8 Pf.

mit drey Pferden, täglich zu 3 Gr.

mit zwey Pferden, täglich zu 2 Gr. 4 Pf.

der Spanndienst mit Ochsen wird halb so hoch als mit Pferden angeschlagen.

Ein täglicher Mannshanddienst wird von Johannis bis Michaelis 1 Gr. 6 Pf.

von Michaelis bis Fastnacht 1 Gr.

von Fastnacht bis Johannis 1 Gr. 3 Pf.

ein Frauendienst aber 3 Pfennige weniger angerechnet.

Wo die Dienstleistenden gespeiset werden, da wird von den Handdiensten die Hälfte, und von den Gespanndiensten der vierte Theil abgezogen.

§. 13.

In Ansehung der Zehndstücke bleibt es bey den Generalien.

Special = Tax = Principia für den Bess und Storkowschen Kreis.

Zu Abschätzung der Güter, die im Bess und Storkowschen Kreise gelegen sind, werden specialiter diejenigen Taxsätze (so weit selbige applicable sind) angenommen, nach welchen die Königlichen Aemter Bessow und Storkow angeschlagen und verpachtet sind.

§. 1.

Classen der Aecker.

Weizenacker zweyter Classe,
gut Gerstenland,
schlechter Gerstenland,
Haferland,
dreyjährig Roggenland.

§. 2.

Classen der Wiesen.

Zweyhauigte gute,
" " mittlere,
" " schlechte;

einbauigte gute,
" " mittlere,
" " schlechte,
" " ganz schlechte.

Die Ausfaat sowohl, als der Körnerertrag, richtet sich nicht allein nach der Güte des Ackers, sondern auch nach der Düngung, die demselben gegeben werden kann, dergestalt, daß an den Orten, wo excl. des dreyjährigen Landes, sämtlicher Acker nur alle neun Jahre gedüngt wird, sowohl an Ausfaat, als an Körnerertrage, weniger, als an Orten, wo excl. des dreyjährigen Landes, alle sechs Jahre sämtlicher Acker gedüngt wird, zu rechnen ist.

§. 3.

Ausfaat pro Morgen

	Bey neunjähriger Düngung.				Bey sechsjähriger Düngung.			
	in schlechten Boden.		in guten Boden.		in schlechten Boden.		in guten Boden.	
	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.
Weizen	—	—	1	2	—	—	1	4
Roggen im Weizenacker	—	—	1	2	—	—	1	3
Roggen im guten Gerstenlande	1	1	1	2	1	2	1	3
Roggen im schlechten Gerstenlande	—	15	1	1	1	1	1	2
Roggen im Haferlande	—	13	—	14	—	14	1	—
Roggen im dreyjährigen Roggenlande	—	9	—	10	—	9	—	10
Gerste im Weizenacker	—	—	1	3	—	—	1	4
Gerste im guten Gerstenlande	1	1	1	3	1	2	1	4
Gerste im schlechteren Gerstenlande	1	—	1	2	1	1	1	3
Hafer	1	—	1	2	1	2	1	4

S. 4.

Z e r r ä g . .)

	Bey neunjähriger Düngung.		Bey sechsjähriger Düngung.	
	in schlechten Böden	in guten Böden	in schlechten Böden	in guten Böden
	Korn	Korn	Korn	Korn
Weizen	—	5	—	5
Roggen im Weizenacker	—	4½	—	5
Roggen im guten Gerstenlande	4	4½	4½	5
Roggen im schlechten Gerstenlande	3	4	3½	4½
Roggen im Haferlande	3	3½	3½	4
Roggen im dreijährigen Roggenlande	2½	3	2½	3
Gerste im Weizenacker	—	4½	—	5
Gerste im guten Gerstenlande	4	4½	4	5
Gerste im schlechteren Gerstenlande	3	4	3½	4½
Hafer	3	3½	3	4

Für eine Mese im Sommers oder Winterfelde ausgesäete Hirse an reiner Nuzung 1 Rthl.

Für einen Scheffel im Sommers oder Winterfelde ausgesäeten Leinsamen 3 Rthl.

Wo aber nur zwey Felder gehalten werden, halb so viel.

§. 5.

Nach Abzug der Saat, wird die Hälfte der übrigbleibenden Körnerzahl zur Wirtschaft abgerechnet.

§. 6.

Getreidepreise.

Weizen, der Scheffel Berliner Maaß	22 Gr.
Roggen, der Scheffel Berliner Maaß	18 Gr.
Gerste, der Scheffel Berliner Maaß	14 Gr.
Hafer, der Scheffel Berliner Maaß	10 Gr.

§. 7.

Nuzung der Wiesen.

Spreewiesen.	an anderen Orten.
zweyhauigte gute der Morgen 1 Rthl. 8 Gr.	— — 1 Rthl. 4 Gr.
zweyhauigte mittlere — — 4 —	— — 1 — —
zweyhauigte schlechtere — — 1 —	— — — — 20 —
einshauigte gute — — 20 —	— — — — 16 —
einshauigte mittlere — — 16 —	— — — — 12 —
einshauigte schlechte — — 12 —	— — — — 8 —
einshauigte ganz schlechte — — 8 —	— — — — 6 —
Näschwiesen — — — —	— — — — 16 —

§. 8.

§. 8.

Obst und Gartenland der Morgen 2 Rthlr.
 Gartenland der Morgen 1 Rthlr. 12 Gr.

§. 9.

Nutzung des Viehes.

Eine Kuh auf vorzüglich guter Weide 4 Rthlr.
 eine Kuh auf mittlerer Weide 3 Rthlr.
 eine Kuh auf schlechter Weide 2 Rthlr. 6 Gr. bis 2 Rthlr. 12 Gr.
 ein Stück Gistvieh 12 bis 16 Gr.
 ein Hundert Schafe 21 Rthlr.

§. 10.

Fettweiden sind nicht gewöhnlich.

§. 11.

D i e n s t e.

Ein Gespanndienst mit zwey Pferden täglich 2 Gr.
 mit vier Pferden täglich 4 Gr.

Ein Mannshanddienst von Johannis bis Michaelis 1 Gr. 6 Pf.
 von Michaelis bis Fastnacht 1 Gr.
 von Fastnacht bis Johannis 1 Gr. 3 Pf.

Ein Frauendienst wird täglich 3 Pfennige weniger gerechnet;
 und ob ein Dienst als Manns- oder Frauendienst zu rechnen sey, solches wird darnach
 beurtheilet, wie die Leute zu dienen schuldig sind.

Wenn derjenige, der dienen muß, gespeiset wird; so wird von dem Handdienste
 die Hälfte, und von dem Gespanndienste der vierte Theil abgerechnet.

§. 12.

Ein Stück Garn zu spinnen, welches von 120 Gebinden, das Gebind zu 40 Fas-
 den, wenn der Haspel eine Elle lang ist, 4 Gr.

§. 13.

Kornfuhrn, die ausser dem gewöhnlichen Hofedienst geschehen, werden pro Meile,
 mit einer Ladung von 12 Scheffel, angeschlagen mit 2 Gr.

§. 14.

Z e h n d e.

Ein Fohlen 2 bis 3 Rthlr.
 ein abgefogen Kalb 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 6 Gr.
 ein Spahnferkel 6 Gr.
 ein Lamm zur Leuchtezeit 8 bis 12 Gr.
 ein Lamm auf Michaelis 12 bis 16 Gr.
 eine Gans 6 Gr.

Berg. Gesetze IIItes Alphabet.

E e

ein

ein Huhn	2 Gr.
eine Mandel Eyer	1 Gr. 3 Pf.
ein fettes Mühlschwein	3 Rthlr.
ein mageres Mühlschwein	1 Rthlr. 12 Gr.
ein Pachtsammel	2 Rthlr.

Wenn ein Gut zwey Felder hat, oder doch keine Brache hält; so bleibt es wegen des Ertrages bey den General-Tax-Principiis.

Die Preise des Getreides sind alsdann:

für den Scheffel Berliner Maas Weizen	20 Gr.
für den Scheffel Berliner Maas Roggen	15 Gr.
für den Scheffel Berliner Maas Gerste	13 Gr.
für den Scheffel Berliner Maas Hafer	8 Gr.

und solche Güter werden nach den Tarjähen des Cottbuschen Creises angeschlagen.

Zur Beurtheilung der Special-Tax-Principiorum für die Neumark, Sternberg und die incorporirten Creise, gehört nothwendig, daß die General-Tax-Principia, welche für die ganze Ehur und Neumark fest stehen, zum Grunde gelegt werden, weil selbige nicht allein die Bestimmung enthalten, was unter einer jeden Acker- und Wiesenclasse verstanden wird, sondern darinn auch wirklich vorgeschrieben ist, wie Taxator zu verfahren habe, um die Nutzung eines Gutes herauszubringen.

Es ist ferner zu Vermeidung der Wiederholungen alles dasjenige, was in der ganzen Provinz, und sogar größtentheils in der Ehur und Neumark einerley ist, nicht bey einem jeden Creis, sondern im Schlusse aller Special-Principiorum angeführt. Dergleichen ist der Abzug des Wirtschaftskorns, der Getreidepreise, Fettweiden, Dienste, Kornfahren, Fleischziehende u.

Special-Tax-Principia für den Solbinschen Creis.

In diesem Creise werden zwey Classen der Güter angenommen, und nach dem Verhältniß der Sommerung gegen die Winterung, excl. des in der Brache gesäeten Getreides, bestimmte.

Zur ersten Classe

gehören diejenigen Güter, welche bey sechsjähriger Düngung zwey Drittel und drüber an Sommerung gegen Winterung säen;

Zur zweyten Classe

gehören die Güter, welche unter zwey Drittel säen.

Erste und zweyte Classe der Güter.

§. 1.
 Weizenacker erster Classe,
 Weizenacker zweyter Classe,
 Gerstenland erster Classe,
 Gerstenland zweyter Classe,
 Haferland,
 dreysährig Roggenland.

§. 2.
Zinfall.

Getreidearten.

	erste Classe		zweyte Classe	
	Scheffel	Meisen	Scheffel	Meisen
Weizen im Weizenacker erster Classe	1	6	—	—
Weizen im Weizenacker zweyter Classe	1	4	1	4
Roggen im Weizenacker zweyter Classe	1	2	1	2
Roggen im Gerstenlande erster Classe	1	2	1	2
Roggen im Gerstenlande zweyter Classe	1	—	1	—
Roggen im Haferlande	1	—	—	14
Roggen im dreijährigen Acker	—	10	—	10
Gerste im Weizenacker erster Classe	1	6	—	—
Gerste im Weizenacker zweyter Classe	1	4	1	4
Gerste im Gerstenlande erster Classe	1	4	1	4
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	1	2	1	2
Hafer	1	2	1	—

§. 3.
Ertrag.

	Körner	Körner
Weizen im Weizenacker erster Classe	6	5½
Weizen im Weizenacker zweyter Classe	5½	5
Roggen im Weizenacker zweyter Classe	5½	5
Roggen im Gerstenlande erster Classe	5	4½
Roggen im Gerstenlande zweyter Classe	4½	4
Roggen im Haferlande	4	3½
Roggen im dreijährigen Lande	3	3
Gerste im Weizenacker erster Classe	6	—
Gerste im Weizenacker zweyter Classe	5½	5½
Gerste im Gerstenlande erster Classe	5½	5½
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	5	5
Hafer	4	3½

§. 4.
Classen und Nutzung der Wiesen.

Zweyhauigte gute Wiesen, der Morgen zu 180 Quadratruthen	1 Rthlr. 4 Gr.
Zweyhauigte mittlere Wiesen, der Morgen	1 Rthlr.
Zweyhauigte schlechte Wiesen, der Morgen	20 Gr.
einbauigte gute Wiesen, der Morgen	16 Gr.
einbauigte mittlere Wiesen, der Morgen	12 Gr.
einbauigte schlechte Wiesen, der Morgen	8 Gr.
einbauigte ganz schlechte Wiesen, der Morgen	6 Gr.
Mäsch, oder Felswiesch	16 Gr.

§. 5.

Obst- und Gartenland ein Morgen zu 180 Ruthen,	erste Classe	2 Rthlr.	12 Gr.
	2te Classe	2 Rthlr.	
Gartenland	erste Classe	1 Rthlr.	12 Gr.
	2te Classe	1 Rthlr.	

§. 6.

Nutzung des Viehes.

	Keine Nutzung.			
	erste Classe		zweyte Classe	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Eine Kuh excl. Heu	3	—	2	12
Ein Stück jung Vieh	—	12	—	12
Hundert Stück Schafe ohne Abzug	16	—	16	—

Special-Tax-Principia für den Königsbergischen Kreis.

Die Güter dieses Kreises werden in drey Classen getheilt.

Zur ersten Classe gehören die Güter, bey welchen die Sommerung beynabe der Winterung gleich ist, so, daß wenigstens $\frac{1}{2}$ Sommerung gegen Winterung gesät werden.

Zur zweyten Classe gehören die Güter, bey welchen $\frac{1}{3}$ Sommerung gegen Winterung gesät werden.

Zur dritten Classe werden die Güter gerechnet, bey welchen die Sommerung $\frac{1}{4}$ und drunter gegen Winterung beträgt.

§. 1.

Weizenacker erster Classe,
 Weizenacker zweyter Classe,
 Gerstenland erster Classe,
 Gerstenland zweyter Classe,
 Haferland,
 dreijährig und sechsjährig Roggenland.

§. 2.

Zinsfall.

Getreidearten.	erste Classe		2te Classe		3te Classe	
	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.
Weizen im Weizenacker erster Classe	1	6	1	6	—	—
Weizen im Weizenacker zweyter Classe	1	4	1	4	1	4
Roggen im Weizenacker zweyter Classe	1	2	1	2	1	2
Roggen im Gerstenlande erster Classe	1	2	1	2	1	2
Roggen im Gerstenlande zweyter Classe	1	—	1	—	1	—
Roggen im Haferlande	1	—	1	—	1	14

Roggen

Getreidearten.

	1te Classe		2te Classe		3te Classe	
	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.
Roggen im dreijährigen Roggenlande	—	8	—	8	—	8
Gerste im Weizenacker erster Classe	1	6	1	6	—	—
Gerste im Weizenacker zweyter Classe	1	4	1	4	1	4
Gerste im Gerstenlande erster Classe	1	4	1	4	1	4
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	1	2	1	2	1	2
Hafer	1	2	1	—	1	—

§. 3.

Ertrag.

Getreidearten.	1te Classe		2te Classe		3te Classe	
	Körner		Körner		Körner	
Weizen im Weizenacker erster Classe	6	5½	—	—	—	—
Weizen im Weizenacker zweyter Classe	5½	5½	5½	5½	5½	5½
Roggen im Weizenacker zweyter Classe	5½	5	5	5	5	5
Roggen im Gerstenlande erster Classe	5½	5	5	5	5	5
Roggen im Gerstenlande zweyter Classe	5	4½	4	4	4	4
Roggen im Haferlande	4½	4	4	4	3½	3½
Roggen im dreijährigen und schlechtern Lande	3	3	3	3	3	3
Gerste im Weizenacker erster Classe	6	5½	—	—	—	—
Gerste im Weizenacker zweyter Classe	5½	5	5	5	5	5
Gerste im Gerstenlande erster Classe	5½	5	5	5	5	5
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	5	4½	4	4	4½	4½
Hafer	5	4	4	4	3½	3½

§. 4.

Arten der Wiesen.

		reine Nutzung.	
		2 Kthr.	16 Gr.
Zweyhauigte gute Oberwiesen	1	—	16
„ „ mittlere Oberwiesen	1	—	8
„ „ schlechtere Oberwiesen	1	—	8
einbauigte gute Oberwiesen	1	—	8
„ „ mittlere Oberwiesen	1	—	4
„ „ schlechtere Oberwiesen	1	—	—
Andere Wiesen.			
Zweyhauigte gute	1	—	8
„ „ mittlere	1	—	4
„ „ schlechte	1	—	—
einbauigte gute	—	—	20
„ „ mittlere	—	—	16
„ „ schlechtere	—	—	12
„ „ ganz schlechte	—	—	6
Mäschwiesen	—	—	16

E 3

§. 5.

Creditwesen.

§. 5.

Arten des Landes.

	erste Classe		zweite Classe		dritte Classe	
	Nktr.	Gr.	Nktr.	Gr.	Nktr.	Gr.
Obst- und Gartenland	3	—	3	—	2	—
Gartenland	2	—	1	16	1	12

§. 6.

Benennung des Viehes.

	Keine Nutzung.					
	erste Classe		zweite Classe		dritte Classe	
	Nktr.	Gr.	Nktr.	Gr.	Nktr.	Gr.
Eine Kuh ohne Heu	4	12	4	—	3	12
Ein Stück jung Vieh desgleichen	1	—	—	16	—	12
Hundert Stück Schafe desgleichen	21	—	21	—	18	—

Special Tax = Principia für den Landsbergischen Kreis.

In diesem Kreise werden zwey Classen nöthig;
 Die erste ist diejenige, wo $\frac{2}{3}$ Sommerung gegen die Winterung gesäet wird.
 Die zweyte ist, wo weniger Sommerung gegen Winterung gesäet wird.

Erste und zweyte Classe.

§. 1.

Weizenacker zweyter Classe,
 Gerstenland erster Classe,
 Gerstenland zweyter Classe,
 Haferland,
 dreijährig Roggenland,
 schlechter Roggenland.

§. 2.

Einfall.

Arten des Getreides.

	erste Classe		zweyte Classe	
	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.
Weizenacker zweyter Classe	1	4	—	—
Roggen im Weizenacker zweyter Classe	1	2	1	—
Roggen im Gerstenlande erster Classe	1	2	—	14
Roggen im Gerstenlande zweyter Classe	—	—	—	12
Roggen im dreijährigen Acker	1	10	—	10

Roggen

Arten des Getreides.

	1ste Classe		2te Classe	
	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.
Roggen im sechsjährigen und schlechteren Acker	—	8	—	8
Gerste im Weizenacker zweyter Classe	1	4	—	—
Gerste im Gerstenlande erster Classe	1	4	1	2
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	1	2	1	—
Hafer	1	—	—	14

§. 3.

Ertrag.

Getreidearten.	Körner	Körner
Weizen im Weizenacker zweyter Classe	5	—
Roggen im Weizenacker zweyter Classe	4½	—
Roggen im Gerstenland erster Classe	4	4
Roggen im Gerstenland zweyter Classe	3½	3½
Roggen im Haferland	3½	3
Roggen im dreijährigen und schlechten Acker	3	3
Gerste im Weizenacker zweyter Classe	5	—
Gerste im Gerstenland erster Classe	4½	4
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	4	4
Hafer	3½	3

§. 4.

Arten der Wiesen.

Nutzung.

Zweyhauigte gute Wiesen, der Morgen zu 180 Quadratruthen	1 Rthlr.	4 Gr.
mittlere	1	—
schlechtere	—	20 —
Einhanigte gute	—	16 —
mittlere	—	12 —
schlechte	—	8 —
ganz schlechte	—	6 —
Feld- oder Wäldwiesen	—	16 —

§. 5.

Arten des Landes.

	erste Classe		zweite Classe	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Obst und Gartenland, der Morgen	1	8	1	8
Gartenland, der Morgen	1	—	1	—

§. 6.

§. 6.

Benennung des Viehes.

Eine Kuh
Ein Stück jung Vieh
Hundert Schafe

Keine Nutzung.			
erste Classe		zweyte Classe	
Rehr.	Gr.	Rehr.	Gr.
3	—	2	12
—	16	—	12
21	—	18	—

Special = Tax = Principia für den Friedebergischen Kreis.

- 1) Die erste Classe machen diejenigen Güter, wo $\frac{2}{3}$ Sommerung und mehr, gegen Winterung gesäet werden kann.
- 2) Die zweyte Classe enthält diejenigen, wo unter $\frac{2}{3}$ gesäet wird.

§. 1.

Weizenacker zweyte Classe,
Gerstenland erste Classe,
Gerstenland zweyte Classe,
Haferland,
dreyjährig Roggenland,
sechsjährig und schlechter Land.

§. 2.

Einfall.

Arten des Getreides.

	erste Classe		2te Classe	
	Sch.	Wk.	Sch.	Wk.
Weizen im Weizenacker erster Classe	1	4	—	—
Roggen im Weizenacker zweyter Classe	1	2	—	—
Roggen im Gerstenlande erster Classe	1	2	1	—
Roggen im Gerstenlande zweyter Classe	1	—	—	14
Roggen im dreyjährigen Lande	—	10	—	10
Roggen im sechsjährigen und schlechtern Lande	—	8	—	8
Gerste im Weizenacker zweyter Classe	1	4	—	—
Gerste im Gerstenlande erster Classe	1	4	1	2
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	1	2	1	—
Hafer	1	—	—	14

§. 3.

§. 3.

Ertrag.

Arten des Getreides.	Körner.	Körner.
Weizen im Weizenacker zweyter Classe	5	—
Roggen im Weizenacker zweyter Classe	4½	—
Roggen im Gerstenlande erster Classe	4	4
Roggen im Gerstenlande zweyter Classe und Haferlande	3½	3½
Roggen im dreijährigen schlechteren Roggenlande	3	3
Gerste im Weizenacker zweyter Classe	5	—
Gerste im Gerstenlande erster Classe	4½	4
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	4	4
Hafer	3½	3

§. 4.

Arten der Wiesen.

Keine Nutzung.

Zweyhauigte gute, der Morgen zu 180 Quadratruthen	1 Rthlr.	4 Gr.
„ „ mittlere	1	—
„ „ schlechtere		20 —
Einhauigte gute		16 —
„ „ mittlere		12 —
„ „ schlechtere		8 —
„ „ ganz schlechte		6 —
Felds oder Mäschwiesen		16 —

§. 5.

Arten des Landes.

	erste Classe		zweyte Classe	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Obst- und Gartenland, der Morgen zu 180 Quadratruthen wird angeschlagen zu	1	8	1	8
Gartenland	1	—	1	—

§. 6.

Benennung des Viehes.

	Keine Nutzung.			
	erste Classe		zweyte Classe	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Eine Kuh	3	12	2	12
Ein Stück jung Vieh	—	16	—	12
Hundert Schafe	21	—	21	—

Special = Tax = Principia für den Arensdwäldischen Kreis.

In diesem Kreise ist die
Erste Classe der Güter diejenige, welche $\frac{2}{3}$ Sommerung und drüber, gegen Winterung säen kann. Die
Zweyte Classe begreift diejenigen, wo mit Nutzen über die Hälfte, und bis $\frac{2}{3}$ Sommerung gegen die Winterung gesät werden kann. Zur
Dritten Classe gehören diejenigen, wo nur die Hälfte und drunter, an Sommerung gegen Winterung gesät werden kann.

§. 1.

Weizenacker erster Classe,
 Weizenacker zweyter Classe,
 Gerstenland erster Classe,
 Gerstenland zweyter Classe,
 Haferland,
 dreijährig Roggenland,
 sechsjährig und schlechter Land.

§. 2.

Z i n f a l l.

Getreidearten.

	erste Classe		2te Classe		3te Classe	
	Sch.	Wß.	Sch.	Wß.	Sch.	Wß.
Weizen im Weizenacker erster Classe	1	6	—	—	—	—
Weizen im Weizenacker zweyter Classe	1	4	1	4	—	—
Roggen im Weizenacker zweyter Classe	1	2	1	2	—	—
Roggen im Gerstenlande erster Classe	1	2	1	—	1	—
Roggen im Gerstenlande zweyter Classe	1	—	—	14	1	—
Roggen im Haferlande	1	—	—	12	—	12
Roggen im dreijährigen Lande	—	10	—	10	—	10
Roggen im sechsjährigen Roggenlande	—	8	—	8	—	8
Gerste im Weizenacker erster Classe	1	6	—	—	—	—
Gerste im Weizenacker zweyter Classe	1	4	1	4	—	—
Gerste im Gerstenlande erster Classe	1	4	1	2	1	2
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	1	2	1	—	1	2
Hafer	1	2	—	14	—	14

§. 3.

E r r a g.

Getreidearten.	Körner.	Körner.	Körner.
Weizen im Weizenacker erster Classe	$5\frac{1}{4}$	—	—
Weizen im Weizenacker zweyter Classe	5	$4\frac{1}{2}$	—
Roggen im Weizenacker zweyter Classe	$4\frac{1}{2}$	4	—
			Roggen

Art der Pflanze	Körner.	Köner.	Körner.
Roggen im Gerstenlande erster Classe	4	4	3½
Roggen im Gerstenlande zweyter Classe	3½	3½	3½
Roggen im Haferlande	3½	3½	3½
Roggen im dreijährigen und schlechtern Acker	3	3	3
Gerste im Weizenacker erster Classe	5½	—	—
Gerste im Weizenacker zweyter Classe	5	4½	—
Gerste im Gerstenlande erster Classe	4½	4½	4
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	4	4	4
Hafer	4	3½	3

§. 4.

Arten der Wiesen. Keine Nutzung.

Zweyhauigte gute	1 Rthlr.	4 Gr.
mittlere	1 —	—
schlechtere	—	20 —
Einhängte gute	—	16 —
mittlere	—	12 —
schlechte	—	8 —
ganz schlechte	—	6 —
Mäsch- oder Feldwiesen	—	16 —

§. 5.

Arten des Landes.

	erste Classe		zweite Classe		dritte Classe	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Ost- und Gartenland, der Morgen	2	—	1	12	1	—
80 Thapratzen Gartenland	1	8	1	—	—	16

§. 6.

Arten des Viehes.

	Nutzung.					
	erste Classe		zweite Classe		dritte Classe	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Eine Kuh	3	—	3	—	2	12
Ein Stück jung Vieh	—	16	—	16	—	12
Hundert Schafe	20	—	18	—	18	—

Special = Tax = Principia für den Draburgischen Kreis.

Dieser Kreis hat Güter:

- 1) Deren Boden wenigstens $\frac{2}{3}$ Sommerung gegen Winterung trägt. Die Zweyte Classe machen die Güter, wo mit Nutzen die Hälfte Sommerung gegen Winterung und bis $\frac{2}{3}$ gesäet werden kann. Die Dritte Classe besteht aus Gütern, bey welchen nur unter der Hälfte Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann.

§. 1.

Weizenacker zweyter Classe,
Gerstenland erster Classe,
Gerstenland zweyter Classe,
Haferland,
dreyjährig und
schlechter Land.

§. 2.

Zinfall.

Getreidearten.

	erste Classe		2te Classe		3te Classe	
	Sch.	Wß.	Sch.	Wß.	Sch.	Wß.
Weizenacker zweyter Classe und zwar Weizen	1	4	1	4	—	—
Roggen im Weizenacker zweyter Classe	1	2	1	2	—	—
Roggen im Gerstenlande erster Classe	1	2	1	—	1	—
Roggen im Gerstenlande zweyter Classe	1	—	—	14	1	—
Roggen im Haferlande	1	—	—	12	—	12
Roggen im dreyjährigen Roggenlande	—	10	—	10	—	10
Roggen im schlechteren Lande	—	8	—	8	—	8
Gerste im Weizenacker zweyter Classe	1	4	1	4	—	—
Gerste im Gerstenlande erster Classe	1	4	1	2	1	2
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	1	2	1	—	1	2
Hafer	1	2	—	14	—	14

§. 3.

Zerß.

Getreidearten.

	Körner.	Körner.	Körner.
Weizen im Weizenacker zweyter Classe	5	4 $\frac{1}{2}$	—
Roggen im Weizenacker zweyter Classe	4 $\frac{1}{2}$	4	—
Roggen im Gerstenlande erster Classe	4	4	3 $\frac{1}{2}$
Roggen im Gerstenlande zweyter Classe	4	4	3 $\frac{1}{2}$
Roggen im Haferlande	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$	3 $\frac{1}{2}$
Roggen im dreyjährigen und schlechteren Lande	3	3	3
Gerste im Weizenacker zweyter Classe	5	4 $\frac{1}{2}$	—
Gerste im Gerstenlande erster Classe	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	4
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	4	4	4
Hafer	4	3 $\frac{1}{2}$	3

§. 4.

§. 4

Arten der Wiesen.

Keine Nutzung.

Zwenbauigte gute Wiesen, der Morgen a 180 Ruthen	1 Rthlr. 4 Gr.
Zwenbauigte mittlere Wiesen, der Morgen	1 Rthlr.
Zwenbauigte schlechtere Wiesen, der Morgen	20 Gr.
einbauigte gute Wiesen, der Morgen	16 Gr.
einbauigte mittlere Wiesen, der Morgen	12 Gr.
einbauigte schlechte Wiesen, der Morgen	8 Gr.
einbauigte ganz schlechte Wiesen, der Morgen	6 Gr.
Wäsa- oder Feldwiesen	16 Gr.

§. 5.

Arten des Landes.

Obst- und Gartenland
Gartenland

erste Classe		zweite Classe		dritte Classe	
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
2	—	1	12	1	—
1	8	1	—	—	16

§. 6.

Arten des Viehes.

Eine Kuh
Ein Stück jung Vieh
Hundert Schafe

Nutzung.					
erste Classe		zweite Classe		dritte Classe	
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
3	—	3	—	2	12
—	16	—	16	—	12
20	—	18	—	18	—

Special = Tax = Principia für den Schwabenländischen Kreis.

- 1) Ein Theil der Güter dieses Kreises kann die Hälfte Sommerung gegen Winterung sein.
- 2) Auf andere Güter kann nicht die Hälfte gestet werden.

Und hieraus entstehen die beyden Classen der Güter dieses Kreises,

§. 1.

Gerstenland,
Haferland,
dreyjährig und schlechter Roggenland.

Creditbesitz

§ 2.

Wirtschaft.

Getreidearten.

	1te. Classe		2te. Classe	
	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.
Roggen im Gerstenlande	1	14	—	14
Roggen im Haferlande	—	14	—	12
Roggen im dreijährigen Lande	—	10	—	10
Roggen im schlechteren Lande	—	8	—	8
Gerste	1	2	—	—
Hafer	1	—	—	14

Ertrag.

Getreidearten.

	Körner.	
	Sch.	Mß.
Roggen im Gerstenlande	4	4
Roggen im Haferlande	$3\frac{1}{2}$	3
Roggen im dreijährigen und schlechtern Lande	3	3
Gerste	4	4
Hafer	3	3

§. 4.

Arten der Wiesen.

	Arten der Wiesen.		Keine Nutzung. 1 Rthlr.
	der Morgen a 180 Ruthen		
Zweihauigte gute	—	—	20
schlechte	—	—	16
Einbauigte gute	—	—	12
mittlere	—	—	8
schlechte	—	—	—
ganz schlechte	—	—	—
Mäsch, oder Feldwiesen	—	—	16

§. 5.

Arten des Landes.

	1te. Classe		2te. Classe	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Obst- und Gartenland	1	—	1	—
Gartenland	—	16	—	16

§. 6.

§. 6.

Arten des Viehes.

	Aufzug.			
	erste Classe		zweite Classe	
	Dthlr.	Gr.	Dthlr.	Gr.
Eme Kuh	—	—	1	12
Ein Stück jung Vieh	—	12	—	8
Hundert Stück Schafe	18	—	16	—

Special-For-Principia für den Sternbergischen Kreis.

- Die erste Classe besteht aus den Gütern, wo Sommerung gegen Winterung gesät werden kann.
- Die zweyte Classe begreift die Güter, wo Sommerung gegen Winterung gesät werden kann. Zur
- Dritten Classe bleiben die Güter, wo nicht Sommergetreide gegen Wintergetreide gesät werden kann.

§. 1.

- Weizenacker erster Classe,
- Weizenacker zweyter Classe,
- Gerstenland erster Classe,
- Gerstenland zweyter Classe,
- Haferland,
- drenjährig und schlechter Roggenland.

§. 2.

Einfall.

Getreidearten.

	erste Classe		2te Classe		3te Classe	
	Sch.	Wß.	Sch.	Wß.	Sch.	Wß.
Weizen im Weizenacker erster Classe	1	6	—	—	—	—
Weizen im Weizenacker zweyter Classe	1	4	—	—	—	—
Roggen im Weizenacker zweyter Classe	1	2	1	2	—	—
Roggen im Gerstenlande erster Classe	1	—	1	—	—	14
Roggen im Gerstenlande zweyter Classe	1	—	—	—	—	14
Roggen im Haferlande	1	—	—	14	—	12
Roggen im drenjähigen Roggenlande	—	10	—	10	—	10
Roggen im schlechteren	—	8	—	8	—	8
Gerste im Weizenacker erster Classe	1	6	—	—	—	—
Gerste im Weizenacker zweyter Classe	1	4	—	—	—	—
Gerste im Gerstenlande erster Classe	1	4	1	4	—	—
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	1	2	1	2	—	—
Hafer	1	2	1	—	—	14

§. 3.

§. 3.

Vertrag.

Getreidearten.	Körner.	Körner.	Körner.
Weizen im Weizenacker erster Classe	6	—	—
Weizen im Weizenacker zweyter Classe	5½	—	—
Roggen im Weizenacker zweyter Classe	5	—	—
Roggen im Gerstenlande erster Classe	5	4½	4
Roggen im Gerstenlande zweyter Classe	4½	4	4
Roggen im Haferlande	4	3½	3
Roggen im dreijährigen und schlechteren Roggenlande	3	3	3
Gerste im Weizenacker erster Classe	6	—	—
Gerste im Weizenacker zweyter Classe	5½	—	—
Gerste im Gerstenlande erster Classe	5	4½	4
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	4½	4	4
Hafer	4	3½	3

§. 4.

Arten der Wiesen.

Nutzung.

Zweyhauigte gute Oderwiesen, der Morgen zu 180 Ruthen	2	Rthlr.	—
„ „ mittlere	1	—	16 Gr.
„ „ schlechte	1	—	8 —
Einbauigte gute	1	—	8 —
„ „ mittlere	1	—	4 —
„ „ schlechtere	1	—	—

Andere Wiesen.

Zweyhauigte gute	1	—	8 —
„ „ mittlere	1	—	4 —
„ „ schlechtere	1	—	—
Einbauigte gute	—	—	20 —
„ „ mittlere	—	—	16 —
„ „ schlechte	—	—	12 —
„ „ ganz schlechte	—	—	8 —
Mäsch, oder Feldwiesen	—	—	16 —

§. 5.

Arten des Ackers.

	erste Classe		zweite Classe		dritte Classe	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Obst- und Gartenland, der Morgen zu 180 Ruthen, wird gerechnet	3	—	1	12	1	—
Gartenland	2	—	1	—	—	16

§. 6.

§. 6.

Arten des Viehes.

	Nutzung.					
	erste Classe		zweite Classe		dritte Classe	
	Kthlr.	Gr.	Kthlr.	Gr.	Kthlr.	Gr.
Eine Kuh	4	—	3	—	2	—
Ein Stück jung Vieh	1	—	—	16	—	12
Hundert Schafe	21	—	20	—	18	—

Special-Tax-Principia für den Grosshessischen Kreis.

Die erste Classe besteht aus Gütern, wo Sommergetreide gegen Wintergetreide gesäet werden kann.

Die zweite Classe begreift die Güter, wo Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann. Zur

Dritten Classe bleiben die Güter, wo nicht Sommergetreide gegen Winterung gesäet werden kann.

11	Weizenacker erster Classe,
8	Weizenacker zweyter Classe,
8	Gerstenland erster Classe,
4	Gerstenland zweyter Classe,
—	Haferland,
—	drenjährlig und schlechter Roggenland.

§. 7. Einfall.

	erste Classe		2te Classe		3te Classe	
	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.
Weizen im Weizenacker erster Classe	1	6	—	—	—	—
Weizen im Weizenacker zweyter Classe	1	4	—	—	—	—
Roggen im Weizenacker zweyter Classe	1	2	—	—	—	—
Roggen im Gerstenlande erster Classe	1	2	1	2	—	14
Roggen im Gerstenlande zweyter Classe	1	—	1	—	—	14
Roggen im Haferlande	1	—	—	14	—	12
Roggen im dreijährigen Lande	—	10	—	10	—	10
Roggen im schlechteren Lande	—	8	—	8	—	8
Gerste im Weizenacker erster Classe	1	6	—	—	—	—
Gerste im Weizenacker zweyter Classe	1	4	—	—	—	—
Gerste im Gerstenlande erster Classe	1	4	1	4	—	—
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	1	2	1	2	1	—
Hafer	1	2	1	—	—	14

Berg. Gesetze IIItes Alphabet.

U 9

§. 3.

§. 3.

Ertrag.

Getreidearten.	Körner.		
	Körner.	Körner.	Körner.
Weizen im Weizenacker erster Classe	6	—	—
Weizen im Weizenacker zweyter Classe	5½	—	—
Koggen im Weizenacker zweyter Classe	5	—	—
Koggen im Gerstenlande erster Classe	5	4½	4
Koggen im Gerstenlande zweyter Classe	4½	4	4
Koggen im Haferlande	4	3½	3
Koggen im dreysährigen und schlechtern Lande	3	3	3
Gerste im Weizenacker erster Classe	6	—	—
Gerste im Weizenacker zweyter Classe	5½	—	—
Gerste im Gerstenlande erster Classe	5	4½	4
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	4½	4	4
Hafer	4	3½	3

§. 4.

Arten der Wiesen.

Nutzung.

Zweyhauigte gute Oberwiesen, der Morgen zu 180 Ruthen	2	Rthr.	—
„ „ mittlere	I	—	16 Gr.
„ „ schlechtere	I	—	8 —
Einbauigte gute	I	—	8 —
„ „ mittlere	I	—	4 —
„ „ schlechte	I	—	—

Anderg Wiesen.

Zweyhauigte gute	1	Rthr.	8 Gr.
„ „ mittlere	I	—	4 —
„ „ schlechtere	I	—	—
Einbauigte gute	—	—	20 —
„ „ mittlere	—	—	16 —
„ „ schlechte	—	—	12 —
„ „ ganz schlechte	—	—	8 —
Mäsch oder Feldwiesen	—	—	16 —

§. 5.

Arten des Landes.

	erste Classe		zweite Classe		dritte Classe	
	Rthr.	Gr.	Rthr.	Gr.	Rthr.	Gr.
Obst- und Gartenland, der Morgen zu	3	—	I	12	—	—
180 Quadratruthen	2	—	I	—	—	16
Gartenland	—	—	—	—	—	—

§. 6.

§. 6.

Arten des Viehes.

Eine Kuh
Ein Stück jung Vieh
Hundert Stück Schafe

Ruhung.

erste Classe		zweyte Classe		dritte Classe	
Kthlr.	Gr.	Kthlr.	Gr.	Kthlr.	Gr.
4	—	3	—	2	—
1	—	—	16	—	12
21	—	20	—	18	—

Special = Tax = Principia für den Züllichowischen Kreis.

Die erste Classe enthält die Güter, wo fast eben so viel Sommerung als Winterung, und wenigstens $\frac{1}{2}$ Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann. Die Zweyte Classe begriff die Güter, wo $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann. Die Dritte Classe begriff die Güter, wo weniger gesäet werden kann.

§. 1.

Weizenacker erster Classe,
Weizenacker zweyter Classe,
Gerstenland erster Classe,
Gerstenland zweyter Classe,
Haferland,
drenjährlig und schlechter Land.

§. 2.

Zinfall.

Getreidearten.

	erste Classe		2te Classe		3te Classe	
	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.	Sch.	Mß.
Weizen im Weizenacker erster Classe	1	6	—	—	—	—
Weizen im Weizenacker zweyter Classe	1	4	1	4	—	—
Roggen im Weizenacker zweyter Classe	1	2	1	2	—	—
Roggen im Gerstenlande erster Classe	1	2	1	2	1	2
Roggen im Gerstenlande zweyter Classe	1	—	—	14	—	12
Roggen im Haferlande	1	—	—	14	—	12
Roggen im drenjährligen Lande	—	10	—	10	—	10
Roggen im schlechteren Lande	—	8	—	8	—	8
Gerste im Weizenacker erster Classe	1	6	—	—	—	—
Gerste im Weizenacker zweyter Classe	1	4	1	4	—	—
Gerste im Gerstenlande erster Classe	1	4	1	2	1	2
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	1	2	1	—	1	—
Hafer	1	2	1	—	—	14

§. 3.

Ertrag.

Getreidearten.	Körner.	Körner.	Körner.
Weizen im Weizenacker erster Classe	6	—	—
Weizen im Weizenacker zweyter Classe	5½	5½	—
Koggen im Weizenacker zweyter Classe	5½	5	—
Koggen im Gerstenlande erster Classe	5	5	4½
Koggen im Gerstenlande zweyter Classe	5	4½	4
Koggen im Haferlande	4	3½	3
Koggen im dreijährigen und schlechteren Lande	3	3	3
Gerste im Weizenacker erster Classe	6	—	—
Gerste im Weizenacker zweyter Classe	5½	5½	—
Gerste im Gerstenlande erster Classe	5½	5	5
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	5	4½	4½
Hafer	4	3½	3

§. 4.

Arten der Wiesen.

Keine Nutzung.

Zweyhauigte gute Oderwiesen, der Morgen zu 180 Ruthen	2	12	16
„ „ mittlere	1	—	8
„ „ schlechtere	1	—	8
Einbauigte gute	1	—	8
„ „ mittlere	1	—	4
„ „ schlechtere	1	—	—

Andere Wiesen.

Zweyhauigte gute	1	—	8
„ „ mittlere	1	—	4
„ „ schlechtere	1	—	—
Einbauigte gute	—	—	20
„ „ mittlere	—	—	16
„ „ schlechte	—	—	12
Mäsch- oder Feldwiesen	—	—	16

§. 5.

Arten des Landes.

	erste Classe		zweyte Classe		dritte Classe	
	Ruthen.	Gr.	Ruthen.	Gr.	Ruthen.	Gr.
Obst- und Gartenland, der Morgen zu 180 Ruthen	2	—	1	16	1	12
Gartenland	1	12	1	8	1	—

§. 6.

§. 6.

Benennung des Viehes.

	Nutzung.					
	erste Classe		zweite Classe		dritte Classe	
	Rtblr.	Gr.	Rtblr.	Gr.	Rtblr.	Gr.
Eine Kuh	3	12	3	12	2	12
Ein Stück jung Vieh	—	16	—	16	—	12
Hundert Schafe	21	—	21	—	18	—

Special = Tax = Principia für den Cottbusischen Kreis.

In diesem Kreise sind zu unterscheiden:

- 1) Die Güter, welche mit sechsjähriger Düngung 3 Sommerung gegen Winterung säen können.
- 2) Diejenigen, bei welchen die Hälfte und bis 3 Sommerung gegen Winterung gesäet werden kann.
- 3) Diejenigen, welche nur weniger säen können.

§. 12

Weizenacker erster Classe

Gerstenland erster Classe,

Gerstenland zweiter Classe,

— Hafersland,

— dreijährig und schlechter Roggenland.

§. 2.

Einfall.

Getreidearten.

	erste Classe		2te Classe		3te Classe	
	Sch.	Wß.	Sch.	Wß.	Sch.	Wß.
Weizen	1	4	—	—	—	—
Roggen im Weizenacker	1	4	—	—	—	—
Roggen im Gerstenlande erster Classe	1	2	1	2	1	—
Roggen im Gerstenlande zweiter Classe	1	—	1	—	1	—
Roggen im Haferslande	—	14	—	12	—	12
Roggen im dreijährigen Lande	—	10	—	10	—	10
Roggen im schlechteren Lande	—	8	—	8	—	8
Gerste im Weizenacker	1	4	—	—	1	—
Gerste im Gerstenlande erster Classe	1	4	1	2	1	—
Gerste im Gerstenlande zweiter Classe	1	—	1	—	1	—
Hafers	—	14	—	14	—	14

§. 3.

Ertrag.

Getreidearten.	Körner.	Körner.	Körner.
Weizen	4	—	—
Roggen im Weizenacker	4	—	—
Roggen im Gerstenlande erster Classe	4	3½	3
Roggen im Gerstenlande zweyter Classe	3½	3	3
Roggen im Haferlande	3	3	3
Roggen im dreijährigen und schlechtern Lande	3	3	3
Gerste im Weizenacker	4½	—	—
Gerste im Gerstenlande erster Classe	4	4	3½
Gerste im Gerstenlande zweyter Classe	4	3½	3½
Hafer	3	3	3

Wenn jemand sein Land zu drey Felder reduciren lassen will; so wird in jedem Morgen eine Meße mehr Einfall und ein Korn mehr Ertrag gerechnet, wovon aber das dreijährige Land ausgenommen ist, welches nur bis zum dritten Korn gerechnet wird.

§. 4.

Arten der Wiesen.

Keine Nutzung.

Zweyhauigte gute	1	8 Gr.
mittlere	1	4 —
schlechtere	1	— —
Einbauigte gute		20 —
mittlere		16 —
schlechte		12 —
ganz schlechte		8 —
Mäsch, oder Feldwiesen		16 —

§. 5.

Arten des Landes.

	erste Classe		zweite Classe		dritte Classe	
	Kthlr.	Gr.	Kthlr.	Gr.	Kthlr.	Gr.
Obst- und Gartenland, der Morgen zu 180	2	—	1	16	1	—
Küchen	1	12	1	8	—	16
Gartenland						

§. 6.

§. 6.
Benennung des Viehes.

	erste Classe		zweite Classe		dritte Classe	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Eine Kuh	4	—	3	—	2	12
Ein Stück jung Vieh	—	16	—	14	—	12
Hundert Schafe	20	—	18	—	18	—

Die Special-Principia

welche in der ganzen Neumark, und sogar größtentheils in der Ehur und Neumark gelten, sind die folgenden.

§. 1.

Von dem Ertrage, welchen Weizen, Roggen, Gerste und Hafer gewähren, wird ein Korn zur Saat, von dem übrigen aber die Hälfte zur Wirtschaft gerechnet, wenn diese Hälfte nicht zwei Körner übersteigt.

Hievon müssen alle Kosten an Lohn, Deputat, Kost der Diensthöten, Pferdefutter, nebst den Reparaturen an Ackergeräthe und Geschirre bestritten werden.

§. 2.

Getreidepreis.

Weizen der Berliner Scheffel	20 Gr.
Roggen	15 Gr.
Gerste ohne Unterschied	13 Gr.
Hafer	8 Gr.

Wenn aber ein Gut nicht über funfzehn Meilen von Berlin gelegen, und also in dem Fall ist, darinn sich die Aemter Jellin und Frauendorf befinden, so wird der Getreidepreis nach diesen Aemtern, und also der Scheffel

Weizen	22 Gr.
Roggen	18 Gr.
Gerste ohne Unterschied	14 Gr.
Hafer	10 Gr.

angeschlagen; Cottbus wird ausgenommen, weil solches von Sachsen eingeschlossen ist.

Die Ausfaat einer Meße Hirse, wenn sie nicht in der Brache gefäet ist, wird an reiner Nutzung gerechnet 1 Rthlr. und ein Scheffel Leinsamen 3 Rthlr.

Ein Morgen zu 180 Quadratruthen, der mit Kohlrüben oder Erdtöpfeln bepflanzt ist, 3 Rthlr. gerechnet.

Es steht jedoch in des Gutsbesizers Wahl, ob derselbe lieber das Land, welches zu den vorgedachten Gewächsen gebraucht wird, resp. als Acker- und Gartenland angeschlagen haben wolle.

Ein täglicher Dienst mit vier Pferden, in den Orten, wo das Getreide den Preis des Amtes Jellin und Frauendorf hat, 4 Gr. 8 Pf.

Ein

Ein täglicher Dienst mit zwey Pferden 2 Gr. 4 Pf.

Ein täglicher Dienst mit Ochsen halb so viel.

Wo der Preis des Getreides nicht nach den vorgeachten Nemtern Zöllin und Frauendorf gerechnet wird, daselbst ist der tägliche Dienst mit vier Pferden 4 Gr. mit zwey Pferden 2 Gr.

und der Dienst mit Ochsen halb so viel anzuschlagen.

Ein täglicher Mannshanddienst von Johannis bis Michaelis überall 1 Gr. 6 Pf.
 — — — — — von Michaelis bis Fastnacht 1 Gr.
 — — — — — von Fastnacht bis Johannis 1 Gr. 3 Pf.

Ein Frauendienst wird zu 3 Pfennige weniger gerechnet.

Wenn die Leute auf dem Dienst gespeiset werden; so geht von dem Handdienst die Hälfte, von dem Gespanndienst aber ein Viertel ab.

Wenn sie nur Brod oder Bier bekommen; so wird solches nach dem Getreidepreis und Brauanfschlage abgerechnet.

Ein Stück Garn zu spinnen, wenn solches 120 Gehinde, 40 Faden, und der Hahel eine Elle hält, 4 Gr. Sonst wird es nach Verhältniß weniger gerechnet.

§. 4.

Kornfuhrer, die nicht im Dienst geschehen, werden mit einer Ladung von zwölf Scheffel Roggen, oder sechszeben Scheffel Sommerkorn, oder acht Scheffel Weizen, für jede Meile 2 Gr. gerechnet.

§. 5.

Z e h e n d.

Ein Fohlen 2 bis 3 Rthlr.

ein abgesogener Kalb 16 Gr. bis 1 Rthlr.

ein Spahnferkel 6 Gr.

ein Lamm zur Leuchzeit 6 Gr.

ein Lamm auf Michaelis 8 Gr.

eine Gans 6 Gr.

ein Huhn 2 Gr.

ein Mandel Eyer 1 Gr. 3 Pf.

ein Pachthammel 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.

ein fett Mähleschwein 3 Rthlr.

ein mageres 1 Rthlr. 12 Gr.

§. 6.

Sollten noch irgendwo sich einige Abgaben der Unterthanen finden, welche in diesen Specialibus nicht enthalten sind; so richten sich solche nach den übrigen Provinzen der Ehurmark. Berlin den 1sten November 1777.

Die Unterschrift ist wie bey dem Reglement.

Erbschaft

Erbschaft des Fisci.

Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische
Verordnung, wegen des dem Ecclesiischen Landschafe zustehenden funfzig-
sten Pfennings von den auf Seirfreunde und Ehegatten fallenden
Erbschaften. De dato 9ten Januar 1761.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König etc. etc. etc. Jügen
 hiemit zu wissen, Obwol, in dem Lüneburgischen Landtagsabschiede de Ao. 1624,
 unter andern disponiret ist, daß, wenn jemanden von einem der Seirfreunde, männlichen
 oder fränklichen Geschlechtes, in Erbsden oder auf dem Lande, Bürgerlichen oder Bauern-
 standes, eine Erbschaft anfällt, sodann von den Erben der funfzigste Pfennig zu Vermeh-
 rung des Landschafes Unseres Fürstenthums Lüneburg davon eingebracht werden solle.

Und obwol ferner nach der unterm 12ten August 1705 an alle Superintendenten
 in besagtem Fürstenthume ergangenen Verordnung die Prediger angewiesen sind, bey den
 in ihren Kirchspielen sich zutragenden Sterbefällen sich allemal darnach, ob der Verstorbene
 in auf- oder niedersteigender Linie Erben hinterlassen habe, oder die Erbschaft entweder an
 die Seirfreunde, als Schwesern, Brüder, oder dergl. Kinder, oder an Fremde, oder
 auch an einen von den Ehegatten, es sey per testamentum, oder ab intestato falle, genau
 zu erkundigen, und auf dem Fall, da weder:ht auf- noch absteigender Linie Erben vorhan-
 den sind, jedesmal den Sterbefall des Orts Obrigkeit, in deren Gerichtszwange sich solche
 zgetragen, durch ein eigenhändig geschriebenes Zettul kund zu machen, damit diese des
 Schafes Interesse weiter beobachten können; so müssen Wir doch das Gegentheil, mißlin-
 nißfällig vernehmen, daß solcher Verordnung nicht genau nachgegangen, noch des Schafes
 Interesse gehörig beobachtet werde.

Eleichwie aber dabey das Schaf Aerarium blohero sehr gekitten hat und beein-
 trächtiget worden, solches jedoch auf alle Weise zu verhüten und abzuwenden ist; also verord-
 nen, sehen und wollen Wir auch, nach vorgepfogener Communication mit getreuen Präla-
 ten, Ritters- und Landschaft Unseres Fürstenthums Lüneburg, Strafe dießs:

Daß 1) bey jeden sich ereignenden Sterbefällen, wo keine Aenderten oder Des-
 kendenten vorhanden sind, sondern die Erbschaft in Städten oder auf dem Lande von Bür-
 gerlichem oder Bauernstande auf Seirfreunde oder Ehegatten fällt, die Superintendenten
 und Prediger jeden Orts schuldig und gehalten seyn sollen, solche Fälle allemal binnen
 acht Tagen der Obrigkeit, darunter der Verstorbene gehöret, durch ein eigenhändig ordent-
 lich datirtes Billet namentlich anzuzeigen, und zwar bey zwen Kestl. Strafe, welche bey
 jedem Versäumungsfalle sofort von ihnen bezgetrieben, und davon dem Schaf-
 Aerario die Halbscheid berechnet, der Kirche aber ein Viertel, und dem Denuntianten gleichfalls ein
 Viertel verah. obgen. nach des letztern Name verschwiegen werden soll.

Berg. Gesetze Iltes Alphabet.

S b

2) Haben

2). Haben die Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande dergleichen ihnen angezeigte Casus ohne allek Mühsal zu untersuchen und liquide zu machen, den Betrag des fünfzigsten Pfennings einzufordern, und das erhobene Quantum in den führenden Impost- und Acciseregistern, mittelst Besorgung der von den Superintendenten oder Predigern erhaltenen Notificationen, zu berechnen, um solche, der Ordnung zufolge, allemal höchstens vier Wochen nach Ablauf jeden Quartals, bey Vergehung der in dem Edict vom 18ten August 1704, und dessen Erneuerung vom 3ten Junii 1708 enthaltenen zwölf Rehr. Strafe, ohne allen Mangel an das Schatz-Aerarium zu senden.

Sollten jedoch 3) dergleichen Casus sich in einem Quartale an ein oder anderem Orte nicht begeben; so sollen doch die Superintendenten und Prediger desfalls ein Attestat anstellen, und bey dem Ablauf jeden Quartals der Obrigkeit zusenden, damit durch selbiges das Minus in den Impostregistern bezeuget, und diese bey dem Schatz-Aerario mit desto mehrerer Zuverlässigkeit angenommen werden können.

Uebrigens und 4) wird das aus Unserer Regierung unterm 18ten August 1745 an alle Landcommissarien und Beamte, auch Städte und Gerichte in nachgedachtem Unserm Fürstenthum ergangene Ausschreiben, wegen der von den Kästern auszustellenden quartalsigen Designationen von den auf Ehegatten oder Seirfreunde gefallenem Erbschaften, hiemit wieder aufgehoben und entkräftet.

Wir gebieten und befehlen demnach Unsern Generaln auch Special-Superintendenten und Predigern, nicht weniger Unsern Beamten, den Städten und Gerichten, sich nach obigen gebührend zu achten, und vor Schaden zu hüten. Gegeben Hannover den 19ten Januar 1761.

Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

G. A. v. Münchhausen. C. Diede zu Fürstenstein. A. W. v. Schwichelst.
J. C. A. v. d. Bussche. L. A. v. Hake. B. C. v. Behr.

F a b r i k e n .

Königlich-Preussisches Circulare an sämtliche Steuerräthe, wegen der Bedrückung der Fabricanten bey dem Verkauf ihrer Waaren und derselben Abhelfung. De dato Breslau den 11ten May 1765.

Friederich, König etc. etc.

U nsern etc. etc. Wir haben in zuverlässige Erfahrung gebracht, daß in denen mehrsten, wo nicht allen Orten, die üble Gewohnheit eingerissen, daß die Kaufleute die Fabricanten mit allerhand Sachen und Victualien, so öfters verdorben und nicht besser angebracht

brach werden könnten, bezahlet; und ihnen dadurch ihre Waaren um einen Spottpreis abdringen. Diese unerlaubte Bedrückung gehet so weit, daß, wenn die arme Fabricanten, als Tuchmacher, Weber &c. sich dagegen weigern, und diese Art der Bezahlung anzunehmen sich weigern; so wird ihnen wohl gar die Waare nicht abgenommen, sondern überm Halbe gelassen.

Wenn aber auf solche Weise dergleichen Fabricanten niemals vorwärts und auf einen grünen Zweig kommen können, sondern beständig herunter kommen und unter dem Drucke gehalten werden, denen Landesfabriken aber dadurch der größte Nachtheil zuwachset, dieser landverderblichen Gewinnsucht dahero nicht länger nachgesehen werden kann; so wird hierdurch verordnet und festgesetzt, daß in Zukunft kein Kaufmann sich unterstehen soll, denen Fabricanten vor ihre gefertigte Waare, statt der baaren Bezahlung, Vicualien oder andere Sachen zu obtrudiren; und habe ihr selbst, bey Vereisung der Städte eures Departements, euer Augenmerk besonders, dahin zu richten, daß solches diesem Verbot zuwider nicht geschieht, und da dergleichen Bedrückung auch noch auf andere Weise und unter andern Prätexten verborgen werden; so habe ihr gleichfalls genaue Attention derauf zu nehmen, und die vorkommende Contraventiones Unserer &c. &c. &c. Cammer, zur gehörigen Remedur, anzuzeigen. Sind &c.

Feuerordnungen.

Königlich Preussisches Circular an sämtliche Landräthe,
das Verbot des Flachsdrörens in den Backöfen betreffend.

De dato Breslau den 5ten März 1765.

Friederich, König &c. &c. &c.

Unsern &c. &c. &c. Es ist zwar bereits unterm 23sten November und 20sten Decembar 1744, ingleichen von Zeit zu Zeit durch wiederholte Ordres das Flachsdrören in denen Backöfen verboten und zugleich befohlen worden, daß zu Verhütung der Feuersbrünste jedes Dorf, so Flachs bauet, denen Umständen nach, ein, auch mehrere eigene Dörthäuser, oder Dorfe und Gebäuden aufzuerichten, aufzurichten soll; worin aller und jeder Einwohner Flachs gedörret werden müste, und die Grundbesitzer erfordern den Falls dazu den nöthigen Platz ohnentgeltlich, und ohne einigen Erzwins davon zu fordern, anzuweisen lassen sollten, wenn aber solches nicht geschehe, ein solcher Ort bey einer des Flachsdrörens halber entstehenden Feuersbrunst weder Remission, noch Feuerociersdahlhilfe zu erhalten habe, wie denn auch diese Dörthäuser an denen mehesten Orten zum Stande gebracht gewesen.

Wenn Wir aber sehr ungerne vernehmen, daß solche todthend- des letzten Kriegs an sehr vielen Orten wieder eingegangen und noch nicht wieder erbauet, und Der Flachs dierhalb wiederum in denen Backöfen dörrer gemacht wird, auch dadurch bereits verschiedene Feuersbrünste entstanden; so finden Wir nöthig; die dierhalb vorhin erlassene Verfügungen zu wiederholen und hiermit festzusetzen: daß künftighin schlechterdings kein Flachs in denen Backöfen, es sey von Dominiis, Untertanen, oder wer es wolle, weiter gedörrer werden soll, sondern an denen Orten, wo entweder noch keine Dörrhäuser gewesen, oder wo solche wieder eingegangen, ein eigenes, von denen Dörfern und Gebäuden in hinlänglicher Weite entferntes Dörrhaus längstens bis den 1sten Nov. c. wieder erbauet und zu Stande gebracht, und darinn aller und jeder Einwohner Flachs gedörrer, von der ganzen Gemeinde aber zu diesem Bau, welcher nach jeden Orts Umständen zu beurtheilen, convenienter werden muß, und die Herrschaften convenienter Stellen dazu ohnentgeltlich und ohne einige Zins geben müssen, wenn die Gemeinde dergleichen selbst nicht hat. Und ob Wir zwar hoffen, daß jede Herrschaft und Gemeinde; ihres eigenen Bestens wegen, bemühet seyn wird, solches baldmöglichst zu bewerkstelligen; so müssen Wir doch auch zugleich declariren, daß, wenn ein oder anderer Ort sich in Erbauung derer benöthigten Dörrhäuser schwierig beweisen sollte, selbiger zu gewärtigen hat, daß ihm bey einer des Flachsdörrrens halber nach dem 1sten November a. c. entstehenden Feuersbrunst; nicht die geringste Remission aus Unserer Casse, noch einige Feuersocietätsbülße angeheihen werde; welches ihr dahero in dem euch anvertrauten Exceß gehörig bekannt zu machen; auch dahin mit Ernst zu sehen habt, daß solches befolget wird, wobey denn ein jeder seines eigenen Bestens wegen wohl thun wird, solche Dörrhäuser von Wellerarbeit oder Steinen erbauen zu lassen, weil nicht allein das Holz dabei ersparet wird, sondern auch, wenn dergleichen Gebäude abrennen, nur das Dach verbrennet, das übrige aber unbeschädiget stehen bleibt, und also dergleichen Verluß bald wieder hergestellt werden kann. Sind ic.

F i s c h e r e y.

Königlich = Preussisches Edict wider die Fischdiebereyen.
De dato Berlin den 6ten August 1774.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen ic. ic. ic.
Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir höchstnützlich vernommen, wie sich böse Leute zeithero unterstanden haben, wider die schon unterm 16ten November 1669, 1sten November 1670, und 7ten November 1743 ergangene scharfe Edicte und Verordnungen, unerlaubte Fischdiebereyen bey den zum Amte Corbus gehörigen grossen Karpfenteichen; und mit solchen zusammenhängenden Fischbältern, auch kleinen Flüssen und Gräben, vorzunehmen, sogar die Grundbesitzer und Vatter der in den Teichen und Fischbältern

tern befindlichen Mönchen, aufzuhieben und auszustoßen; folglich dadurch den Königlichen Karpfenteichen und übrigen Fischhältern vielen Schaden zuzufügen; so haben Wir, um ferneren Uebeln hierunter zu steuern, obangeführte Edicte und Verordnungen zu erneuern nöthig gefunden. Wir gebieten, setzen und ordnen dahero hiermit und Kraft dieses offenen Patents anderweit, daß sich niemand, er sey wer er wolle, weder Soldaten, noch Bürger und Bauer, künftig weiter unterstehen soll, so wenig bey Tage, als des Nachts, in den Cöltbischen Karpfenteichen, wo sie auch liegen, noch in den dazu gehörigen Fischhältern und übrigen damit verknüpften Flüssen, Canälen und Gräben, bey der Stadt Peiß und dem Dorfe Glinzig unbefugter Weise zu fischen; oder sich an solchen Orten, mit Gebrauchung einiger Waaden, Netze, Reuser, Hamen, oder anderen Fischzeuges, von was Art und Beschaffenheit es auch immer seyn möge, betreten zu lassen, noch sich damit den Teichen und Fischhältern auf einige Weise zu nähern. Wie dann auch zu Verhütung alles ferneren unnützen Vorwands; den nahe an diesen Teichen besetzten Dorfschaften, alles und jedes Fischereyzeug, so weit sie dergleichen zu halten nicht befugt, und sich dazu durch keinen vom Amte Cöttbus erhaltenen Schein legitimiren können, hiermit untersaget wird, und ihnen solches sofort abgenommen werden muß, als weshalb die Obrigkeiten hierunter das Nöthige zu bewirken und zu beobachten haben. Ingleichen soll auch niemand, ausser denen, so bey den Teichen bestellet sind, sich der Fußsteige um den Teichen ferner bedienen. Würde aber, diesem ernstlichen Befehl zuwider, sich jedermoh jemand muthwilliger Weise gelüsten lassen, an besagten Karpfenteichen oder übrigen dazu gehörigen Gewässern, sich zu vergreifen, und in selbigen die geringste Fischdiebereyen auszuüben; so soll wider dergleichen Uebertreter und alle diejenigen, so auf der Fischeren betroffen werden, und deshalb keinen Schein unter des Amtes Cöttbus Siegel und Unterschrift ansuhsen können, als wider Fischdieben sichtlich verfahren, und solche anderen zum Exempel mit harter Leibes auch wohl gar nach den Umständen der Sache, als andere Diebe, mit Lebensstrafe belegen werden. Gestalt dann der Beamte zu Cöttbus Nachs haben soll, und hiernit angewiesen wird, dergleichen Fischdiebe zu arretiren, solche auch in andere uns zustehende Jurisdictiones, es seyen Adliche oder Städtische, rechtlich zu verfolgen, und soll ihm die Obrigkeit, unter deren Jurisdiction ein solcher Fischdieb ertrappet wird, hiernit auf keinerlei Weise entgegen oder zuwider seyn, sondern demselben vielmehr alle hülffliche Hand, dabey leisten. Wie dann auch die benachbarte Governements und Garnisonen sowohl, als der Landeshauptmann und Commandeur zu Cöttbus, nicht weniger der Beamte zu Peiß, hierdurch so gnädig, als ernstlich befohlen werden, dem Amte Cöttbus hiernit alle mögliche und erforderliche Hülfften wiederfahren zu lassen, auch ein wachsamtes Aug mit darauf zu haben; daß diesem Edict gebührend und gehoramt nachgelebet werde. Und damit sich niemand mit einiger Unwissenheit dierhalb entwichen könne; so hat der Landeshauptmann zu Cöttbus zu verfügen, daß dieses Edict ohnverzüglich publiciret, an gehörigen Orten affigiret, und zu mehrerer Wissenschaft eines jeden, jährlich zweymal, im Frühjahr und Herbst, zu Peiß, Cöttbus, Groß-Liepsow und in dörziger Gegend öffentlich in den Canzeln abgelesen werde. Urkundlich haben Wir dieses Edict hochzeigenbändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 6ten August 1774.

(L. S.)

Friederich.

v. Massow.

v. Blumenthal.

h. Haget.

H 3

Schobaur.

S l a c h s b a u.

Königlich - Preußisches Circulare an sämtliche Landräthe,
wegen Abstellung des Röstens des Flachses im Wasser.

De dato Breslau den 16ten März 1765.

Friederich, König u. u. u.

Unsere u. u. u. Es ist eine bekannte und in der Erfahrung gegründete Wahrheit, daß das Röthen oder Rosten des Flachses in den Strömen, Seen, Teichen, Bächen und frischen Wässern, eine dem gemeinen Wesen höchst schädliche Sache sey, allermaßen hierdurch nicht allein an denjenigen Orten, wo solches geschieht, die Ströme, Bäche und frische Gewässer sehr verschlemmt und unrein gemacht werden, sondern solches auch denen Fischereyen sehr schädlich ist, nicht zu gedenken, daß bey dem Vieh durch dergleichen stinkendes und unreines Wasser Seuchen und Sterben, auch wohl selbst durch das von dergleichen ungesundem Wasser gebraute Bier den Menschen Krankheit und Ungemach zuwaschen können, so wie auch an einigen Orten das Gehen der an solchen Strömen, Bächen und Flüssen gelegenen Mühlen sehr gehindert wird; wenn nun dem gleich bemerkten noch beytritt, daß durch die gedachte Art der Flachsröstung auch für die schlesische importante Leinwand- und Schleyerfabriken das Nachtheilige erwächst, daß die Garne, welche aus sorbanem in Wasser gerösteten Flachse gesponnen werden, bey denenselben nicht gehörig verarbeitet werden können, insonderheit die daraus gemachte Fabricata hiernächst auf derlei niemals die erforderliche Weiße erhalten; so ist es um soviel nöthiger, hierunter eine Abänderung zu treffen, als Unsere größte Attention darauf gerichtet werden muß, dahin zu sehen, daß es der vornehmsten Fabrike im Lande, durch die jährlich Millionen fremdes Geld herein gezogen werden, nicht an einem tauglichen Materiale fehle.

Es wird also hierdurch festgesetzt und alles Ernstes verordnet, daß von nun an in ganz Schlesien und der Grafschaft Glas, niemand, er sey auch wer er wolle, in den Seen, Strömen, Teichen, Bächen, auch fließenden und andern Wässern, Flachse rösten, sondern solches auf dem Lande im Thau thun solle, und das um so mehr, da ohnedem nach vieler verständiger Landwirthe Meinung, und selbst nach der Erfahrung, das Röthen oder Rosten auf dem Rasen weit besser und nützlicher ist, als das, welches im Wasser geschieht, weil der Flachse dadurch weicher wird und stärker bleibet.

Ihr habt dannenhero diese Unsere allergnädigste Willensmeinung sofort in dem eurer Aufsicht anvertrauten Creise zu publiciren, auch auf deren Befolgung mit Nachdruck zu halten, und damit Wir Uns desto mehr versichern, daß dieser Verordnung pünktlich nachgelebet werde; so wird hierdurch zugleich festgesetzt, daß wenn gegen dieselbe contraveniret wird, der in Wasser geröstete Flachse sofort confisciret, und der dafür gelobte Werth inter poenalia verrecknet werden soll. Sind u.

Forstwesen.

F o r s t w e s e n.

I.

Königlich Preussische Forstordnung für Pommern.

De dato Berlin den 24sten December 1777.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Thun kund und geben hiermit jedermann in Gnaden zu vernehmen, daß, da seit dem Jahr 1719, in welchem Wir eine renovirte und verbesserte Holz- Mast- und Jagdordnung in Unserer Provinz Pommern emaniren lassen, viele Edicte, Verordnungen und Instructionen; zu besserer Einrichtung des Forstwesens ergangen sind; Wir auch ein eigenes Forstdepartement in Unserem General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen- Directorio, und eine unter demselben stehende Hauptforstcaste, angeordnet, Wir dahero nöthig gefunden haben, die gedachte im Jahr 1719 emanirte, und auf die jetzige Einrichtungen nicht überall passende Holz- Mast- und Jagdordnung, in so weit als sie in dem folgenden nicht ausdrücklich bestätigt wird, hiermit aufzuheben, und eine neue, den nachhero ergangenen Edicten, Verordnungen und Instructionen angemessene Forstordnung für Unsrere Provinz Pommern publiciren zu lassen. Wir thun solches und verordnen demnach hiermit folgendes:

T I T. I.

Von Bearbeitung der Forstjachen und Verwaltung der Forstgefälle.

§. 1.

Die Forstjachen sollen von Unserer Krieges- und Domainencammer und den Oberforstmeistern, unter Direction des Forstdepartements Unseres Generals Ober- Finanz- Krieges- und Domainen- Directorii, bearbeitet, und alle Berichte und Anfragen, welche das Forstwesen betreffen, an das gedachte Departement adressiret werden.

§. 2.

Alle Berichte, Verordnungen, Assignationen, und was nur in Forstjachen bey der Cammer expediret wird, muß den Oberforstmeistern, wenn sie in Stettin gegenwärtig sind, zur Mitunterschrift vorgeleget, wenn sie sich aber zu Hause, oder auf Bereisungen der Forsten befinden; so müssen ihnen die Berichte und Assignationen, auch alle Verfügungen in Forstjachen, woben ihr Gutachten und Einwilligung nöthig ist, zur Mitunterschrift nachgeschickt werden; in den Fällen aber, worüber die Oberforstmeister bereits ihr Gutachten abgegeben haben, oder wenn die Sache sie selbst betrifft, oder gegen sie etwas vorkömmt, im gleichen wenn das Collegium, oder auch der Präsident allein, der von allem informiret seyn muß, bloß Nachrichten von den Forsten einziehet, kann die Unterschrift der Oberforstmeister nicht statt haben, oder ist respectiv unnöthig.

§. 3.

§. 3.

Die bey der Cammer vorkommende Forstfachen sollen, so wie sie eingehen, sogleich, und wenn der Oberforstmeister, der monatlich wenigstens einem Sessionstage beywohnen muß, gegenwärtig, in dessen Beyseyn vorgetragen, nachdem darüber ein gemeinschaftlicher Schluß gefasset worden, darnach sogleich angegeben, expediret, von den Oberforstmeistern mit unterschrieben werden, und alsdenn abgehen; wenn aber der Oberforstmeister sich zu Hause, oder auf Bereisungen der Forsten befindet; so wird wie §. 2. vorgeschrieben worden, verfahren, und im Fall, daß der Oberforstmeister mit dem Collegio sich über eine Sache nicht vereinigen könnte; so muß derselbe seine Meinung und die Gründe, welche ihn dazu bewegen, dem Collegio schriftlich übergeben, und dasselbe solches Gutachten dem Cammerbericht, anstatt der Mitunterschrift des Oberforstmeisters, beysügen.

§. 4.

Die von Uns getroffene Einrichtung:

Daß die Cammer sich von dem Holzanbau in den Forsten nicht meliren, sondern deshalb alles von den Oberforstmeistern und den unter ihnen stehenden Forstbedienten gefordert werden, und die Oberforstmeister ihre Berichte davon direct an das Forstdepartement Unseres General Ober Finanz Krieges und Domainen Directorii abstaten sollen, wird von Uns hiemit dahin näher bestimmt; daß die Cammer, wenn auffer den angeordneten Schlägen, Schonungen anzulegen sind, mit den Oberforstmeistern gemeinschaftlich überelegen soll, wo, und wie viel in Schonung zu setzen, damit den Hütungsberechtigten nicht etwa durch zu viel oder zu groß angelegte Schonungen, besonders wenn solche mit den Schlägen in einem Hütungsrevier zusammen treffen, Mangel an nothdürftiger Weyde verurrsachet werde. Wie denn auch die Berichte, wodurch die nöthige Gelder zu dem Holzanbau nach gesucht werden; von der Cammer, unter Mitunterschrift des Oberforstmeisters, abgestattet werden, und überhaupt alles, was Gelds und Cassensachen betrifft, durch die Cammer gehen muß.

§. 5.

Die Cammer und Oberforstmeister sollen genau dahin sehen und dafür einstehen, daß Uns von Unserem Forst- und Jagd-Regali nichts entzogen, auch daß den Forsten unter keinerley Vorwand, es sey durch baare Zahlung, oder durch eine naturelle Lieferung, neue Lasten aufgelegt werden, und wenn Fälle vorkommen, wo aus den Forsten Holz, Laub, oder sonst etwas verlangt wird, ohne daß dazu eine Verbindlichkeit vorhanden; so muß die Cammer davon, mit Anführung aller Umstände, an das Forstdepartement Unseres General Ober Finanz Krieges und Domainen Directorii berichten, damit dasselbe darüber mit demjenigen Departement, wohin die Sache gehöret, zusehenderst communiciren, und alsdann um Unsere höchste Entschliesung bitten kann.

Alles, was nicht auf vorbebeschriebene Art aus Unseren Forsten erhalten wird, soll als erschlichen angesehen, und auf die Uns davon zu thuende Anzeige wieder eingezogen werden, wie denn die Cammer ohne Approbation des Forstdepartements Unseres General Ober Finanz Krieges und Domainen Directorii, keine Anweisungen weder auf Geld, noch auf Holz, oder andere Forstnaturalien und Pertinenzien geben darf, widrigenfalls es defectiret

defectiret werden, und dafür der Decernent principaliter, das Cammer-Præsidium und die übrigen Membra der Cammer aber in subsidium haften soll; auch bringen Wir der Krieges- und Domainencammer nochmalen in Erinnerung, und befehlen ihr hiermit, hin- sühro besser, wie es bisher geschehen, darauf zu halten, daß, bey Vererbpachtung der Do- mainen, dem Erbpächter jederzeit zur Condition gemacht werde, sich das Bau- und Repa- ratur- auch Dreunholz auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 6.

Und da man auch sonst wohl gewohnt gewesen ist, auf Kosten der Forstasse, aus den Forsten bey den Domainenämtern, Plus zu machen, die Forsten aber schon genug ge- lastet sind; so haben Wir diesen Mißbrauch bereits bey Errichtung des Forstdepartements Unseres General- Ober- Finanz- Krieges- und Domainen- Directorii abgestellt und festge- setzt, wiederholen auch solches dergestalt hiemit, daß alles, was von nun an aus den Forsten aufkommet, es mag Namen haben wie es wolle, nicht zu den Domainenämtern gezogen, sondern zu Unserer Forstasse fließen, dahingegen dasjenige, welches die Domai- nenämter an Forstnutzungen bereits jeho auf ihren Etats haben, ferner dabey verbleiben, und von den respective Aemterforstassen als ein Fixum dahin bezahlet werden soll.

§. 7.

Auf die Erfüllung Unseres Forst-Erats müssen die Krieges- und Domainencammer und Oberforstmeister eine vorzügliche Aufmerksamkeit richten, und zu dem Ende einen guten inneren Holzabfah zu verschaffen sich alle Mühe geben, da der auswärtige durch Un- sere Hauptnußholz-administration bewürket wird, und wenn der Debit durch Floßbarma- chung der kleinen Ströme und Bäche befördert werden kann, dazu Vorschläge thun, hiernächst alles, was nur aus Unseren Forsten aufkommen kann, zu dem höchstmöglichen Ertrag zu bringen suchen, die verdunkelte und den Forsten entzogene Nutzungen wieder herbenziehen, und auf den Specialforst-Erats in Einnahme aufsetzen; jedoch verstehet es sich von selbst, wie die Oberforstmeister so wenig, als die Cammer, den Unterthanen neue Lasten aufbürden, oder irgend jemand in seinen Besitzungen und Berechtigkeiten gegen die Posses- sion von anno 1740 kränken dürfen; bey der Ausgabe aber muß alle Sparsamkeit beobach- tet, und dasjenige, was nicht nothwendig ausgegeben werden darf, den Etats bey den Aus- gaben abgesetzt werden.

§. 8.

Von einem jeden Forstamt muß ein Specialforst-Erat angefertigt, und darinnen alles in Einnahme angezehret werden, was von Unserem Forst- und Jagd-Regali aufkom- met, es bestehe worinn es wolle, als:

1) Für Holz zur ganzen Bezahlung:

- a) Nußholz;
- b) Bauholz;
- c) Brennholz.

2) Für Holz zur halben, drittheiligen, oder vierttheiligen Bezahlung.

3) Für Rinde oder Borke.

4) An Stammgeld für Freyholz.

5) An Strafgeldern, nach Abzug des Denunciantentheils.

Berg. Gesetze IItes Alphabet.

I i

6) An

- 6) An Pflanzgeldern.
- 7) An Brennholz oder Heudemiethe.
- 8) An Zins und Pächten:
 - a) von Ländereyen;
 - b) von Seen;
 - c) von Schneidemühlen;
 - d) von Glashütten;
 - e) von Theeröfen;
 - f) von Weidegeldern.
- 9) Für die Mast:
 - a) an Mastpacht;
 - b) von der übrigen Mastnutzung.
- 10) Von den Jagden:
 - a) an Jagdpacht;
 - b) an Wildpretsgeldern;
 - c) von den Fallwildpret;
 - d) von den Hirschjagen;
 - e) von den Raubjagden.
- 11) Von den Naturalprästationen bey der Ausgabe:
 - 1) Den Forstbedienten;
 - a) was sie an Tractament und fixirten Accidencien aus der Forstcasse und ante Lineam;
 - b) aus der Domainencasse erhalten; auch
 - c) an Emolumenten und Nutzungen haben; und
 - 2) was sonst noch bey jeder Forst besonders zu bezahlen vorkommt.

Den Special-Erats ist auch noch eine genaue Designation beuzufügen, was die Forsten an Deputatholz, Wildpret, oder sonst in natura jährlich prästiren müssen, und was solches an Geld beträgt.

Die Einnahme von dem Holz, der Borke, den Stamm-Stras und Pflanzgeldern, muß nach einer Fraction, dagegen von der Heudemiethe, den Zinsen und Pächten, nach dem wirklichen Ertrage, formiret, die Erb- oder Zeitpächter namentlich aufgeführt, die Verschreibungen und Pachtcontracte in Data allegiret, und bey letzteren der Terminus a quo und ad quem bemerket, auch bey den Jagdpächten die Feldmarken und die Art der Jagd benannt werden.

§. 9.

Wenn solchergestalt die Specialforst-Erats angefertigt sind; so muß alsdann daraus der Provinzialhauptforst-Erat formiret, in der Einnahme der Ueberschuf von jedem Special-Erat, und alsdann was an Scharfrichterprästationen, von den Schweinschneidern, Pferdelegern, und sonst zum Haupt-Erat fließet, bey der Abgabe aber diejenige Posten, welche auf dem Haupt-Erat fixiret sind, aufgeführt und bemerket werden, was von dem Ueberschusse

- 1) zur Domainencasse;
- 2) zur Depositionscasse, und
- 3) zur Hauptforstcasse fließet.

Alle Fällungen müssen aus den Etats bleiben, und nichts darinn aufgeführt werden, als was Einkommen und ausgegeben werden kann, auch alles, was von den Forstämtern einkommt, oder sonst zu den Provinzialhauptforst-Etats fließet, directe an die Domainen oder Provinzialforstcasse abgeführt, und von denselben wieder an die Hauptforstcasse übermachtet werden.

§. 11.

Von den vorkommenden Etats-Veränderungen müssen die Krieges- und Domainencammer und Oberforstmeister genaue Annotations halten, damit solche bey Anfertigung der neuen Etats zur Hand genommen werden können; die Veränderungen sind alsdann dem Etats einzuverleiben, und die Approbationsscripte darüber in Copia vidimata beizufügen.

§. 12.

Die Anfertigung der Special- und Provinzialhauptforst-Etats muß frühzeitig geschehen, und solche schon im Monat November des vorhergehenden Etats-Jahrs, an das Forstdepartement Unseres Generals Obers Finanz, Krieges- und Domainen Directorii eingesandt werden, damit dasselbe solche Etats-Projecte, nach geschehener Revision und Vorschreibung, bey Zeiten an die Krieges- und Domainencammer remittiren, und diese darnach die Oberforstmeister, Cassen und Forstämter gehörig instruiren könne.

§. 13.

Nach Ablauf eines jeden Monats müssen die Forstbedienten den Oberforstmeistern anzeigen, wie viel Holz sie verkauft, in welchen Sorten es bestanden, und wie hoch der Geldebtrag dafür sey, welchen sie alsdann mit dem Duplicat des gedachten Rapports an das Amt abzuliefern haben, und muß das Amt alle Monate einen von den Forstbedienten des Reviers mit unterschriebenem Extract an die Cammer, und die Gelder an die Domainencasse einsenden. Aus diesen Specialextracten wird ein Hauptextract angefertigt und an das Forstdepartement Unseres Generals Obers Finanz, Krieges- und Domainen Directorii eingesandt, und sollen zu diesen Extracten die nöthigen Vorschriften ertheilet werden.

§. 14.

Nach abgeschlossenen Forstrechnungen, in der Mitte des Monats April, soll die Krieges- und Domainencammer mit den Oberforstmeistern

- a) einen Abschluß von den einkommenden Forstgefällen, mit der Balance gegen den Etat;
- b) eine Designation von dem aus Unseren Forsten verabsolgten Frenholze und dessen Werth; und
- c) eine Designation, woraus der ganze Ertrag der Forsten, an baarem Gelde, Frenholze und Deputat, zu ersehen,

an das Forstdepartement Unseres Generals Obers Finanz, Krieges- und Domainen Directorii einzusenden. Auch müssen die Oberforstmeister bey ihren Berechnungen nachsehen, ob die Beante und Förster ihre Ländereien umgetauschet, oder erweitert, ob sie einen Handel mit Holz, Asche, Theer, Pech &c. haben; ob die Förster mehr an Accidenzien nehmen,

als in ihren Bestellungen und dieser Forstordnung verschrieben worden, ob die Forstbediente ihre Dienstwohnungen verlassen haben; oder solche vermieethen und in eigenen Häusern wohnen; imgleichen, ob sie es an einer guten Ausführung und an ihrer Pflicht im Dienst ermangeln lassen? und wenn die Oberforstmeister solches finden, davon sogleich dem Forstdepartement Unseres General: Ober: Finanz: Krieges: und Domainen: Directorii die Anzeige zu weiterer Verfügung thun, auch alle Jahre bey dem Schlusse desselben, eine Conduitenliste von sämmtlichen Forstbedienten einsenden.

§. 15.

Kein Holz muß verborget werden, es sey denn auf Gefahr des Forstbedienten. Wie denn überhaupt für die richtige Einhebung und Berechnung Unserer Forstgefälle die Cammer und Oberforstmeister in soferne einsehen sollen, daß keine Reste gestattet, und dadurch Ausfälle verursacht, sondern alles prompt abgeführt und nöthigenfalls die Gelder gleich executive bengetrieben werden, widrigenfalls derjenige, welcher die zurückstehende Zahlung der Cammer anzuzeigen verbunden ist, und es nicht thut, so wie derjenige, welcher Nachsicht giebet, ex propriis dafür haften, und es ihm von dem Tractament abgezogen werden soll.

§. 16.

Die Förster sollen zwar, wie bisher, die Forstgefälle ihres Reviers einheben und berechnen, solche aber monatlich an das Amt abliefern, welches alsdann den §. 13 vorgeschriebenen monatlichen Extract davon anfertigt und nebst den Geldern prompt einsendet.

§. 17.

Das Manual, welches der Förster führt, muß nach den Positionen des Specialforst: Erats eingerichtet werden, und durch dieses Manual alle Geldeinnahmen und Ausgaben posten, imgleichen alles Frenholz und Deputat geben, und müssen alle diejenigen, welche etwas bezahlen, oder an Gelde, Holze und sonst empfangen, in dem Manual mit ihrem Vorn- und Zunamen, der Ort, wo sie her sind, die Sache und die Zeit, wofür, auch der Tag, an welchem sie etwas bezahlt und empfangen haben, aufgeführt werden.

§. 18.

Aus diesem Manual wird eine ganz summarische Specialforstrechnung, nach den Titeln des Special: Erats angefertigt, und muß dem Exemplar dieser Rechnung, welches an Unsere Ober: Krieges: Domainenrechnencammer eingesandt wird, gedachtes Manual, nebst den attestirten Assignationen und Quittungen, imgleichen einer attestirten Assignation von der bezahlten Hensdomiethe und von den Hof: verbrochtern, als Beläge beygefüget werden.

§. 19.

Weil bey nahe sämtliche Forstrechnungen auf denen Holzmärkten vor Ablauf des Erats: Jahres geschlossen werden; so muß dasjenige, was nach geschlossenen Rechnungen in dem laufenden Eratsjahr noch einkommt, auf das folgende berechnet werden.

§. 20.

§. 20.

Aus den Specialforstrechnungen wird die Provincialforstrechnung, nach Maassgabe des Provincialforst-Etats angefertiget, und derselben die zu deren Justification gehörige Besäze beygefüget. Uebrigens bleibt es bey den ergangenen Verfügungen, wegen der Zeit der Einsendung der Rechnung.

TITULUS II.

Von der Einrichtung der Forsten.

§. 1.

Die Grenzen Unserer Forsten müssen vor allen Dingen in Richtigkeit und Sicherheit seyn, sowohl in Ansehung ihres äusseren Bezirks, als auch der darinn liegenden Aecker, Wiesen, Seen, durchfließenden Ströme u. wofür die Oberforstmeister einstehen sollen, und müssen selbige von denjenigen Forsten, von welchen die Grenzen ausser Streit sind, den Forstbedienten, die solche Forst respiciren, einen, dieser berechtigten Grenzen wegen, von ihnen unterschriebenen Aufsatz geben, damit sie solchen sowohl zu ihrem eigenem Verhalten gebrauchen, als auch demjenigen, der von Uns geschickt wird, die Forsten zu bereisen, vorzeigen können, wie denn auch der Oberforstmeister einem jeden neu angehenden Forstbedienten die Grenzen seines Reviers in Gegenwart des Beamten und einiger Leute aus den daran grenzenden Orten anweisen und ihm die Carte davon übergeben muß.

§. 2.

Die Oberforstmeister sollen auch, wenigstens alle sechs Jahre, die Grenzen revidiren, und wenn sie finden, daß die Grenzhügel und Mahle kenntbar und sonst dabey nichts zu erinnern, dasselbe in ihrem Bereisungsprotocoll notiren. Sind die Grenzhügel und Grenzmahle aber nicht mehr kenntbar; so müssen die Oberforstmeister, wenn es keine Landesgrenze ist, alle die dabey interessiren, vorladen, und in deren Gegenwart, mit Zuziehung des Deconomies und Justizbeamten, auch Försters, die veraltete Grenzen durch neue Grenzmahle renoviren; sie müssen dabey die bey der Festsetzung der Grenze aufgenommene Grenzrecessé, Protocolle und Beschreibungen hierbey zur Hand nehmen, und nach solchen, sowohl ob die im Recess specificirte Weite der Mahle, von einem zum andern trifft, genau untersuchen; als auch bey versunkenen Hügeln, oder weggenommenen Bäumen, nach der bestimmten Rubenzahl, mit Genehmigung des Grenznachbarn, vermöge dieser Instrumente, neue Hügel daselbst aufwerfen lassen, auch diejenigen, so unbekantlich geworden, verneuern.

In den Bruchern aber müssen, wenn die eichene Pfosten verfault sind, an deren statt neue eingesetzt, die verfallene Graben aber wieder aufgeworfen werden.

Uebrigens muß sodann von der Grenze allemal, wie solche in Befehh der Grenznachbarn und hierzu adhibirten Unterthanen besunden, alles richtig verzeichnet, ein Protocolum renovationis aufgenommen werden, und wie viel zwischen einem jeden Grenznachbar Hügel aufgeworfen, wie viel Pfosten gesetzt, wie viel Mahlsteine gelegt, und wie viel Ruben ein jedes der Mahle von dem andern entlegen, mit Fleiß bemerkt werden, damit dieserhalb instänfzige keine Irrungen entstehen; wie dann auch, wenn die Interessiren

ten nöthig gefunden hätten, wegen der weit von einander liegenden Mable, neue zwischen den alten zu legen, damit die Grenze desto gewisser beygehalten und aufgesüchet werden könne, solches ebenfalls in dem Protocollo bemerket, dasselbe von allen unterschrieben, und alsdann an die Cammer eingesandt werden soll.

§. 3.

Sind die Grenzen streitig; so muß die Krieger- und Domainencammer eine Commission zu gültlicher Berichtigung der Grenze ernennen, und daferne solche nicht bewürket werden kann, die Forstjockle anweisen und instruiren, Unsere Gerechtsame gehörigen Orts auszuführen.

§. 4.

Sollten streitige und verdunkelte Grenzen seyn, deren richtige Bestimmung weder durch Grenzreffe, noch durch Abhörung alter Leute, oder noch durch andere Beweismittel geschehen könnte; so muß die Cammer den streitigen Ort durch eine proportionirliche Vertheilung zu vergleichen suchen, und davon an das Forstdepartement Unseres Generals Obergfinanz, Krieger- und Domainen-Directorii zur Approbation berichten.

§. 5.

Macht die Forst eine Landesgrenze, welche zu renoviren wäre; so müssen die Oberforstmeister solches der Cammer anzeigen, und diese sodann sogleich eine Instruction für den Oberforstmeister und den Cammer-Justitiarium zur Regulirung der Grenze entwerfen, und solche Instruction an das Forstdepartement Unseres Generals Obergfinanz, Krieger- und Domainen-Directorii einsenden, damit dasselbe das weiter nöthige besorge. Und bleibt es übrigen überhaupt wegen der Grenzirungen bey der Vorschrift des Reglements vom 19ten Junii 1742, §. 18.

§. 6.

Alle Unsere Forsten sollen vermessen, deren Grenzen in Richtigkeit gesetzt, und alsdann dieselbe, es mögen die darinn befindliche Sorten Holz bestehen worin sie wollen, in siebenzig Schläge, die allein liegende grosse Ellernbrücher aber in zwanzig bis fünf und zwanzig Schläge eingetheilet werden.

§. 7.

Bei Eintheilung der Reviere muß hauptsächlich darauf gesehen werden, den Schlägen eine solche Anlage zu geben, daß sie immer an Gestelle und Wege stoßen, welche nach den Anlagen führen und worauf die Tristen nach der Hand gehen, daher auch in den Forsten alle unnöthige Wege abgeschaffet und vergraben werden, auch die durch die Forsten gehende Landstrassen und andere Wege, welche von einem Orte zum andern führen, keine überflüssige Breite haben sollen.

§. 8.

Alle Jahre wird ein solcher Schlag, um daraus die jeden Orts erforderliche Bedürfnisse an Bau-, Nutz- und Brennholze zu bestreiten, abgeholzet. Wenn in den Revieren von großem Umfange, ein solcher Schlag einigen Städten oder Dörfern, welche daraus ihr Holz erhalten, zu weit entfernt seyn sollte; so kann auch dergleichen grosses Revier in zwey oder drey Theile, nach den Lagen der Städte und Dörfer, und jeder Theil in siebenzig Schläge getheilet werden.

§. 9.

§. 9.

Das gute eichene und büchene Holz, wie auch die jungen Fichten und Tannen, welche von gutem, dichten und egaltem Anwachs zu Bauholz sind, müssen in den abzuholenden Schlägen stehen bleiben, und also an eichenem und büchenem Holze nichts anders, als zopfstrockenes und reifes Kaufmannsholz gehauen, imgleichen in den Fichten- und Tannenheiden alle achtzig bis hundert Schritte die Saamenbäume gelassen werden.

§. 10.

Es muß auf eine Forst ein mehreres an Holze nicht angewiesen werden, als was der Hau in sich hält, weil sonst eine Devastation daraus entsteht; müßte aber im dringenden Nothfall mehr Holz assignirt werden, als was der Schlag enthält; so ist es aus der ganzen Forst zu nehmen.

- §. 11.

Da die Erfahrung lehret, daß das Nadelholz auch in guten Boden eine Zeit von ein hundert und zwanzig Jahren erfordert, ehe es völlig aufwächst und gutes Zimmerholz wird; so können solche Forstreviere, woraus mit dem ein hundert und zwanzigsten Theile die jährliche Bedürfnis bestritten werden kann, in ein hundert und zwanzig Schläge getheilet und alle Jahre ein Schlag ganz abgehohlet werden, und nur die Saamenbäume, auch das gute eichene Holz nach dem §. 9. stehen bleiben.

§. 12.

Sollte ein Forst bloß dazu bestimmt seyn, einem Eisenhüttenwerke, oder einem andern Etablissement, welches viel Kohlen und Brandholz gebraucht, solche zu fourniren; so können alsdann diejenige Arten vom Holze angebauet werden, welche sich dazu am besten schicken, als Eichen, Büchen, Hainebüchen, Ahorn, Birken &c. und solche in fünf und dreißig Schläge getheilet, oder wenn eine Forst aus Unterholz bestehet, davon zwölfshauige formirt werden.

§. 13.

Die Schläge müssen allemal ein Jahr vorher und zwar bey der ersten Einrichtung solche, welche gutes Holz enthalten, angewiesen werden, damit sowohl die jährliche Nothdurft desto besser daraus bestritten, als auch den Schlägen, welche mehr junges im Wachsthum stehendes Holz haben, Zeit zum Anwachs zu stärkeren Sorten gegeben werden möge, und bekommen hierdurch zugleich die Forstbedienten Zeit, das Holz in dem künftigherigen Schläge nachzusehen und der Krieger- und Domainencammer anzuzeigen, in welchen Sorten es bestehe, und wie viel von jeder Sorte vorhanden, um sich mit den Assignationen desto besser darnach richten zu können.

§. 14.

Alles Holz in den Schlägen, was aus der Wurzel nicht wieder ausschläget oder ausschlagen soll, muß vom ersten October bis zum ersten März dergestalt gefällt werden, daß der Stamm nicht höher als einen halben Fuß über der Erde stehen bleibet; dahingegen dasjenige Holz, welches aus der Wurzel wieder ausschlagen soll, nur vom ersten November bis zum ersten März, so nahe und scharf am Boden, als möglich, abgetrieben werden muß.

§. 15.

§. 15.

Die abgeholzte Schläge müssen sogleich vom Holz gereinigt und die Unterthanen zu dem Ende angewiesen werden, das ihnen, es sey frey oder gegen Einmietzgehd, com-
petirende Kaff- und Lechholz von dem darinn befindlichen Zackholze, so bey Ausarbeitung
des Nutz- Bau- und Brennholzes liegen bleibt, zu holen, und sich zu ihrer Feuerung
auch der Stubben zu bedienen.

§. 16.

Alsdann müssen die abgeholzte Schläge sogleich wieder in Schonung geleet, und
an denjenigen Seiten, wo sie an Triften und grosse Strassen stoßen, mit Graben, oben
von fünf und unten von drey Fuß breit und vier Fuß tief, verwahret, die Graben aber so
gemachet werden, daß die ausgegrabene Erde innwärts in die Schonung geworfen werde,
und zwischen der ausgeworfenen Erde und dem Grabenbord ein lebiger Raum von zwey Fuß
bleibe, damit die eingeworfene Erde nicht wieder in den Graben falle.

Zu Anfertigung dieser Graben können die Holzdefraudanten, welche die Strafe zu
bezahlen unvermögend sind, gebraucht, die Strafe aber muß nicht auf Tage, sondern
nach Tit. XIV. §. 15. auf Ruthen reduciret werden.

Die übrigen Seiten der Schonung, die nicht an die Landstrassen und Triften stoßen,
dürfen nur verwischt, oder mit Warnungstafeln marquirt werden. Wie denn auch
von den Förstern nicht gestattet werden muß, daß in den Schonungen und Erhegen, wo
Unterholz, junger Ausschlag und Lohden befindlich sind, Gras geschnitten werde.

§. 17.

Ist der Erdboden des abgeholzten Schlages voll Moos, oder bergestalt mit Kraut
bewachsen, daß zu besorgen, der Saame werde entweder nicht Erde fassen und Wurzel
schlagen, oder das etwa aufgehende ersticken; so muß das Erdreich umgepflüget, oder mit
der Hand umgehacket werden, damit dasselbe den Saamen aufnehmen und fortreiben könne.
Und wird der Ausschlag dadurch sehr befördert, wenn die Schläge nicht zu breit und in der
Richtung von Morgen gegen Abend geführt werden, und die Abends- und die Mitter-
nachtsseite mit bewachsenem Holze besetzt bleibet, welches also geschehen muß, wenn es
mit der §. 7. vorgeschriebenen Einrichtung der Schläge bestehen kann.

§. 18.

In den bereits angelegten Schonungen muß den darinn befindlichen leeren Flecken
und Räumen nachgeholfen, dieselben umgepflüget, oder mit der Hand umgehacket, und
mit Saamen, der sich in den Erdboden schieket, auch alle Sandshellen umgepflüget und
mit Kiensamen beset, auch damit nicht der Wind den Sand mit dem Saamen verwehe,
die Sandshellen mit Strauch bedeckt werden.

In gutem Boden müssen Schöndrter zu Eichelkämpen ausgesucht und in solche
Eicheln geset, die Eichelkämpen aber gehörig verwahret werden; auch muß darauf Bedacht
genommen werden, daß ausser den Eichel- und Fichtkämpen, noch besonders Plantagen
im Rewier, wo Raumsflecke sind, auch an den Landstrassen und Wegen, Alleen angeleet
werden; und ist dabey auf Verpflanzung, besonders junger Eichen und Buchen, der
möglichste Fleiß anzuwenden; wozu dann auch den Forstbedienten bereits die nöthige An-
weisung gegeben worden.

§. 19.

§. 19.

Da auch Unsere Amtsunterthanen aus Unseren Forsten freyes Bau auch zum Theil freyes Brennholz haben, und es ihnen also mit zum Vortheil gereicher, wenn sie durch den Anbau des Holzes ferner ihr Holz frey erhalten können; so müssen solche Unterthanen, nach der Cabinetsordre vom 26sten November 1773, und dem sich darauf gründenden Rescripte vom 30sten ejusdem m. & a. desgleichen nach der Cabinetsordre vom 19ten März, und dem darauf erlassenen Rescript vom 3ten April 1776 dafür bey den Forstverbesserungen und Arbeiten, jedoch nur in demjenigen Revier, woraus sie das freye Holz erhalten, inenungsgeldlich Beyhülfe leisten, ohne Rücksicht, ob sie dergleichen vorher gethan haben, oder nicht, und zu der Zeit, da sie die Arbeit verrichten sollen, müssen selbige, auf Anzeige der Forstbedienten, durch die Kemter bestellet, keinesweges aber durch die Forstbedienten eigenmächtiger weise aus den Dörfern genommen werden.

Sollten sich sodann welche saumselig finden lassen; so müssen die Oberforstmeister an die Cammer berichten, damit von derselben an die Beamten Verordnung ergehe, die Dorfschaft dazu anzuhalten; dagegen wollen Wir den Unterthanen gestatten, mit den Holzsaamen zugleich Getreide einzustreuen und eine Erndte zu thun; es muß aber solches mit der größten Vorsicht geschehen; und der Förster sowohl bey der Aussaat, als auch bey dem Einschnitt gegenwärtig seyn, und dahin sehen, daß die Stoppeln sechs Zoll hoch stehen bleiben, damit der junge Aufschlag dadurch Schutz erhalte.

§. 20.

In den Jahren, worinn der Holzsaamen gut geräth, müssen die Oberforstmeister davon Vorräthe sammeln und gut aufbewahren lassen, damit es zu keiner Zeit an solchen fehlen möge; auch müssen die Oberforstmeister von den anzulegenden Schonungen ordentliche Anschläge an das Forstdepartement Unseres General Ober Finanz Krieges und Domainen Directorii zur Approbation einsenden, widrigenfalls es defectiret werden wird.

§. 21.

Was die Vermessung Unserer Forsten anbetrifft; so haben Wir dazu unterm 2ten May 1771 den Landmessern eine ausführliche Instruction ertheilet, und solche dieser Forstordnung als eine Beylage sub A. beyfügen lassen, damit die Oberforstmeister und Förster sich auch auf das genaueste darnach achten können.

§. 22.

Auf die Schonungen müssen die Oberforstmeister und Forstbediente besonders ein wachsamtes Aug haben, damit solche nicht beschädiget werden, und dadurch keine Fußsteige, vielweniger Wege zum Fahren und Tristen gestatten.

§. 23.

Gleich nach Ablauf des Monats September jeden Jahres müssen die Oberforstmeister nachstehende jährliche Tabellen an das Forstdepartement Unseres General Ober Finanz Krieges und Domainen Directorii einsenden:

- a) Eine Tabelle von den berichtigten Grenzen der Forsten, und denjenigen, welche noch zu berichtigten sind, mit Anzeige der Ursachen, warum es noch nicht geschehen.
 - b) Eine Tabelle von den vermessenen und in Schlägen getheilten Forsten, und wie viel solche nach Magdeburgischen Morgen a 180 Quadratruthen Rheinländisch betragen.
 - c) Eine Tabelle von den angelegten Schomungen, besetzten leeren Flecken und Sandeschellen, auch angepflanzten Bäumen; und
 - d) Eine Tabelle von dem gesammelten und wieder ausgesäeten Holzsäamen;
- worauf von gedachtem Departement das Nöthige verfügt, auch eine Generaltabelle gemacht und Uns vorgelegt werden soll.

§. 24.

Die Oberforstmeister und Förster haben auch hauptsächlich dahin sich zu bearbeiten, daß die Forsten, so viel möglich, geschlossen seyen; und reguläre Figuren erhalten, mithin, daß die in den Forsten befindliche Aecker und Wiesen zu den Forsten gezogen, und dagegen an den äußersten Rändern der Forsten, wo sie irreguläre Figuren machen und mit Zipseln in die Feldmarken gehen, wenn für die Besizer eine vollkommene Gleichheit zu bewerkstelligen ist, und solches mit deren Zufriedenheit geschehen kann, angewiesen werden, worüber die Oberforstmeister ihre Vorschläge bey der Krieges- und Domainencammer thun müssen, und diese davon an das Forstdepartement Unseres Generals Ober Finanz Krieges- und Domainen Directorii berichten soll.

TIT. III.

Von den Kadungen, Fischereten und Hütungen in den Forsten.

§. 1.

Wälder, die zu weit von schiff- oder flossbaren Strömen entlegen sind, und woraus kein Holzabfah gemacht werden kann, sondern worinn das Holz verfaulen muß, sondern, wenn der Boden gut ist, imgleichen Brüche, wo wenig Holz wächst, wollen wir raden und uebar machen, und Colonien darauf ansehen lassen, von welchen der Zins, nach Abzug der Anlagelosten, zur Forstcasse fließen soll; es müssen aber zuvörderst von solchen großen Anlagen ordentliche Pläne entworfen, und an das Forstdepartement Unseres Generals Ober Finanz Krieges- und Domainen Directorii zu Unserer höchsten Entschließung eingesandt werden.

§. 2.

Wenn jemand einzelne Stücke von der Forst zu Acker oder Wiesen zu raden lust hat; so muß derselbe sich bey der Cammer melden, und diese durch den Oberforstmeister und Departementsrath, mit Zuziehung des Amtes und Revierförsters, untersuchen lassen, ob diese Kadung ohne Nachtheil der Forst, und ohne jemanden in seinen etwanigen Gerechtigkeiten zu präjudiciren, geschehen kann, und wenn Nichts sich ergiebet, alsdenn darüber eine Vermessungstaxe und Licitation wegen des zur Forstcasse in bezahlenden Zinses veranlassen, und davon an das Forstdepartement Unseres Generals Ober Finanz Krieges- und Domainen Directorii berichten, ohne dessen Approbation durchaus keine Kadungen in den Forsten, es

sey unter welchem Vorwand es wolle, vorgenommen werden sollen; und wollen Wir den Rechnungsführenden Förstern von jedem Thaler Zins, nach Ablauf der Freijahre, welcher von den von nun an zu radenden Ländereyen aus ihrem Forstberitt anstammt, neun Pfennige accordiren.

§. 3.

Da die Forsten, so viel möglich, geschlossen bleiben und reguläre Figuren haben sollen; so müssen auch die Radungen nicht leicht in dem Inneren der Forsten, sondern viel eher an den äußersten Theilen, da, wo sie irreguläre Figuren machen und mit Zipfeln in die Feldmarken gehen, geschehen.

§. 4.

Sobald die Radungen von dem Forstdepartement Unseres Generals Obers Finanzkriegs- und Domainen Directorii approbiret worden, müssen den Acquirenten die vermessene Plätze von dem Forstamt angewiesen, gehörig begrenzet, die dadurch abgeänderte Forstgrenzen berichtiget, und sowohl auf der Forstpartie, als auch in dem Aufsatze, welchen der Förster von den Grenzen seines Reviers haben muß, nachgetragen werden, und muß alsdenn die Cammer darüber eine Zinsverschreibung oder einen Erbpachtcontract anfertigen, und solchen durch gedachtes Forstdepartement zu Unserer höchsten Confirmation befördern, auch solche neue Revenuen zum Forst-Erat bringen.

Uebrigens muß alles nach Magdeburgschen Morgen, zu 180 Quadratruthen Rheinländisch, vermessend und verzinset werden.

§. 5.

Die Pacht von den in den Forsten belegenen Seen gehöret, in soferne sie nicht bereits auf dem Innere-Erat steht, ebenfalls zur Forstcasse, und muß untersucht und berichtet werden, ob solche, so wie die in den Forsten befindliche sogenannte Fennen und Niederungen, abgelassen und in Acker und Wiesen verwandelt werden können.

§. 6.

Die Hütung in Unseren Forsten soll niemanden gestattet seyn, als denen, welche entweder dazu ausdrücklich concessioniret sind, oder die solche Servitut auf andere rechtliche Weise erlangt haben; oder dafür Weidgeld, nach den an jeglichem Ort üblichen Sätzen, erlegen; es müssen aber auch diejenigen, welche die freye Hütung haben, so wenig fremdes, als zum Handel-erkaufes Vieh eintreiben, noch von ihren zur Hütung nicht privilegirten Gütern Vieh mit auf die Weide bringen.

§. 7.

Kein Vieh darf ohne Hirten, und schädliches Vieh, als Ziegen, gar nicht in Unseren Forsten zur Hütung eingetrieben werden.

§. 8.

Alle Hütungsinteressenten, sie mögen die Hütungsgerechtigkeit haben aus welchem Titel sie wollen, sollen mit ihrem Vieh so lange aus den Schonungen bleiben, bis das Vieh die Spizheu des jungen Aufschlages mit den Wäulern nicht erreichen und demselben also keinen Schaden zufügen kann; länger aber sollen die Schonungen für die Hütung nicht geschlos-

sen bleiben, und gedachte Schonungen niemalsen mehr, als höchstens ein Viertel des ganzen Hütungsreviers betragen. Im Fall aber auch dieses Viertel den Hütungsberechtigten zu nachtheilig seyn und ihre Wirtschaft darunter leiden sollte; so muß es nach dem Sp̄ho 4. Tit. I. gehalten werden, die Größe der anzulegenden Schonung von der Krieges- und Domainencammer und dem Oberforstmeister näher determiniret, und wenn die Cammer und der Oberforstmeister sich nicht vereinigen können, darüber die Decision des Forstdepartements Unseres Generals Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii eingeholet werden.

TIT. IV.

Von Feueranmachen, Tabackrauchen, Nachtfischen und Krebsen bey Feuer, Grasanstecken und allen vorsätzlichen und zufälligen Brandstiftungen in den Heiden.

§. 1.

Da Wir höchstmißfällig angemerket haben, wie wenig Achtsamkeit bisher in Unserer Provinz Pommern zu Verhütung der Brandschäden in den Forsten angewendet worden, und daß theils durch Bosheit und vorsätzlichen Frevel der Schäfer, Hirten und Hütungsberechtigten, theils durch Leichtsin und Unachtsamkeit, ansehnliche Heiden verwüstet worden; so befehlen Wir hierdurch, daß nicht nur von Seiten Unserer Krieges- und Domainencammer, in Absicht Unserer Königlichen und anderer ihrer Curatel und Aufsicht anvertrauten Heiden, sondern auch von Adelichen und anderen Vasallen, welche große Heiden und Holzungen haben, die sorderksamste Verfügung gemacht werden soll, daß an den vornehmsten Orten Warnungstafeln aufgerichtet, und mittelst derselben ein jeder sich alles verbotenen Feuermachens oder Tabackrauchens an solchen Orten gänzlich zu enthalten erinnert werde. Daferne sich jemand unterstehet dagegen zu handeln, oder gar die Warnungstafeln frevelhafter Weise zu beschädigen; so soll gegen denselben als einen öffentlichen Verbercher verfahren, und er nach Vorschrift des §. 1. Tit. XIV. bestrafet werden.

§. 2.

Hinsühro soll niemand, er sey wer er wolle, einiges Feuer in, oder hundert Schritt von der Heide anzumachen, noch des so oft verbotenen Nachtfischens und Krebsens bey Feuer oder Kiehn in den in den Forsten belegenen Seen und dadurch fließenden Flüssen und Bächen, ungleichen des Tabackrauchens bey trockenen und Sommerzeiten in den Heiden und Holzungen sich unterfangen, widrigenfalls der Uebertreter nach §. 2. Tit. XIV. wird bestrafet, demjenigen aber, so eine dergleichen Vergehung anzeigen wird, aus dem bereitsten Vermögen des Contravenienten, ein Douceur von fünf und zwanzig Rthlr. zugestanden, auch dessen Name allenfalls verschwiegen werden.

§. 3.

Zu solchem Ende haben jeden Orts Obrigkeiten, es sey in den Städten oder auf dem platten Lande, desgleichen die Schulzen auf den Dörfern, besonders aber die Förster, Untersförster und Heidekäufer, dergleichen Uebertreter ohne Ansehen der Person geborigen Orts anzuzeigen, auch zugleich derselben, dafern sie nicht angehen, oder sonst vermagend sind,

sind, sich sofort zu bemächtigen und davon zu berichten, damit sie zur gebührenden Strafe gezogen werden können; inmassen die Obrigkeiten, so hierunter etwas versäumen, oder wohl gar solchem Frevel wider ihre Pflicht nachsehen, befundenen Umständen nach, für allen daraus entstehenden Schaden haften, und solchen, nach richterlichem Ermessen, ex propriis zu ersetzen, angehalten werden sollen.

§. 4.

Weil auch besonders durch die Hirten und Schäfer, auch Holzhauer, die mehresten Brände verursacht werden; so wird hierdurch festgesetzt, daß die Hirten und Schäfer, welche mit ihren Heerden die Forsten berühren, ingleichen die Holzhauer, vom ersten April bis Ende September schlechterdings kein Feuerzeug bey sich führen müssen, als worauf besonders die Förster, Unterförster, lands- und Kreisamtsreuter zu vigiliren, und bey der härtesten Beahndung niemanden darunter nachzusehen haben.

§. 5.

In gleicher Absicht setzen Wir hierdurch fest, daß, im Fall sich jemand genöthiget finden möchte, verwachsene Wiesen oder Aecker anzubrennen, um das Land dadurch zu reinigen, denselben solches nicht anders, als mit Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit des Orts, auch wenn die Wiesen und Aecker in oder an der Forst gelegen sind, in Beseyn des Forstbedienten desselben Districts, bey ganz stillem Wetter vorzunehmen; nachgelassen werden soll, und zwar dergestalt, daß ehe das Anstecken geschieht, die Aecker oder Wiesen, welche ausgebrannt werden sollen, um den Ueberlauf des Feuers zu wehren, mit einem breiten Streife oder aufgeworfenen Gräben umgeben, auch genugsame Leute mit Schüppen und Spaden und anderer nöthigen Geräthschaften zur Hand gestellt werden müssen, damit, wenn etwa das Feuer sich weiter ausbreiten wollte, denselben bey Zeiten Einhalt geschehen könne, wie denn auch solche Leute nicht eher, als bis alles gelöscht und gar keine Gefahr mehr zu besorgen ist, von der Brandstelle abgehen müssen.

Sollte sich aber gleichwohl jemand diesem Unserm Befehl entgegen zu handeln unterstehen; so soll er nach Vorschrift des §. 3. Tit. XIV. bestraft werden.

§. 6.

Eben so nothwendig ist die Abstellung des schädlichen Mißbrauchs der Reisenden, wenn sie sich der Wege in den Wäldern bedienen und öfters die Nacht hindurch darinn verbleiben, daselbst Feuer anzumachen, auch solches wohl gar, wenn sie nachgehends davon gezogen, unausgelöscht fortbrennen lassen.

Wir verordnen demnach, daß es keinem Reisenden, es sey unter was für Prätext es wolle, erlaubt seyn soll, in den Heiden oder neben denselben, Feuer anzumachen; viele mehr haben die Forstbediente, auch lands- und Polizeyreuter unablässig hierauf zu vigiliren, und im Fall sich jemand auf einer solchen Contravention betreten lassen sollte, denselben sofort Wagen und Pferde abzunehmen und uecht dem Contravenienten in das nächste Amt zu liefern, und miß alsdenn ohnverzüglich eine nähere Untersuchung veranlassen, und der Contravenient nach der Tit. XIV. §. 2. enthaltenen Waahgabe zur Strafe gezogen, demjenigen aber, so ihn eingebracht, das §. 2. dieses Tit. festgesetzte Doucur verwilliget werden.

§. 7.

Wenn Feuer in Musern, oder auch Aedischen und anderen Privatforsten entstehen sollte; so muß in allen Städten und Dörfern, welche von dem Walde, wo das Feuer ist, abzurechnen, in der Entfernung einer Meile und näher liegen, sofort als die Einwohner das Feuer gewahr werden, oder davon Nachricht erhalten, auf Veranlassung der Obrigkeit in den Städten, in den Dörfern aber durch den Schulzen oder die Dorfgerichte, zu Sturm geschlagen, oder sonst Feuererem gemacht und die Gemeine zusammen gebracht werden, als denn aber ohne die geringste Zögerung, aus jedem Hause in den Städten, und aus jedem Hofe in den Dörfern ein erwachsener, mit einer Schuppe oder Spaten und Art versehenet Mann, wenn der Wirth selbst nicht kommen will oder kann, zu der Brandstelle auf das eiligste hingeschickt werden, und ein jeder nach der Anweisung des Forstbedienten oder der Obrigkeit in des Orts, wo der Brand entstanden, zum Löschen, Grabenziehen, Durchhauen und andern Rettungsmitteln, Hand anlegen und behülflich seyn; auch nicht eher davon gehen, als bis das Feuer völlig gelöscht, oder doch wenigstens dessen weitere Ausbreitung mit hinlänglicher Sicherheit gesteuert worden, und die Forstbediente oder die Obrigkeit, welche bei solchen Bränden die Löschanordnungen machen, einen jeden wieder nach Hause entlassen.

Von dem Löschen selbst haben diejenigen, welche solches dirigiren, zu beobachten, daß, wenn nur das Unterholz oder Heidekraut brennet, gegen den Wind 500 Schritt vom Feuer entfernt, Graben gemacht, und mit der angrenzenden Erde das Feuer bedeckt oder gedämpft, auch mit Zacken angeschlagen, im Fall aber auch zugleich das hohe Holz brennet, die Bäume von der Gestellstätte, worinn das Feuer ist, nach der inneren Seite umgehauen werden müssen.

§. 8.

Wir verordnen auch und legen hierdurch fest, daß man, wenn in den Heiden Feuer entsteht, um den Ursprung desselben desto eher ausfindig zu machen, bey den Schäfern und Hirten, welche auf solchen durchs Feuer beschädigten Heiden hüten, imgleichen bey denen Dorfschaften und Gemeinen, welche an solchen Orten sich der Weide zu bedienen berechtiget sind, mit der Untersuchung den Ursprung machen und sie sämtlich nach gehöriger Erwägung der dabey vorkommenden Umstände, des dadurch verursachten Schadens halber zuerst zur Verantwortung ziehen soll; wie denn die Schäfer, Hirten und sämtliche Hütungsinteressenten um so mehr Ursache haben, sich alle Mühe zu geben, nicht allein dergleichen Feuerischen in den Heiden zu verhüten, sondern auch, wenn sich dergleichen ereignen, den wahren Thäter ausfindig zu machen, da die abgebrannte Holzreviere doch wieder mit Holzsaamen besät, und bis der Aufschlag dem Vieh völlig entwachsen ist, mit aller Hütung sämtlich verschonet werden, und die Hütungsberechtigete sich so lange der Hütung auf den in Schonung gelegten Revieren enthalten müssen.

T I T V

Von Anweisung, Fällen, Verkauf, Taxe und Lieferung des Holzes, auch Einmieten in der Heide.

§. 1.

Alle Holz-Assignationes sollen zwar von der Krieger- und Domainencammer erteilet, von den Oberforstmeistern aber, welche die beste Kenntniß von den ihrer Aufsicht anvertrauten Forsten haben müssen, mit unterschrieben werden, und ohne deren Mitunterschrift nicht gültig seyn.

§. 2.

Wäre die Tit. II. §. 6. vorgeschriebene Vermessung der Forsten und deren Eintheilung in Schläge durchgängig zu Stande gebracht worden; so würde das angerathene Holz nur aus dem in dem Jahre abzuholenden Schläge zu nehmen seyn. Da aber viele Forsten noch nicht vermessen und in Schläge eingetheilt sind; so müssen die Forstämter so lange, bis solches geschieht, das assignirte Holz aus der ganzen Forst nach Pflicht nehmen.

§. 3.

Den stärksten Forste müssen die bruchigsten Gegenden vor allen Dingen zum Holzfallen genommen, und ein mehreres nicht, als was sofort auszuführen wird, abgestämmt, auch die Böse sogleich mit herausgeschafft werden, weil nachhero niemand zu solchen Drüchern kommen kann.

§. 4.

Kein Baum darf, ohne daß er vorher mit dem Holzhammer angeschlagen worden, gefällt werden; und ist der Holzhammer im Amte in einem Behältnisse, wozu der Beamte und Förster jeder einen besonderen Schlüssel haben soll, zu verwahren.

§. 5.

Das Forstamt muß sich die Holz-Assignationes, welche nur in dem Rechnungsjahre, worinnen sie ausgestellt worden, gültig sind und zu Verlagen der Forstrechnung dienen, sobald als die Holzanschlagung geschieht, quittiren lassen, und wird alsdenn der Käufer oder Empfänger des Holzes Eigenthümer davon, und gehet, wenn von dem angeschlagenen Holze etwas wegkommt, ihm verlohren. Es muß aber das Forstamt darauf halten, daß das angeschlagene Holz ungehauen gefällt und aus der Heide gerädet werde, indem darinn kein angeschlagenes Holz gelitten werden soll.

§. 6.

Bei Anschlagung des Holzes soll auch der Deconomiebeamte, ingleichen der Unterförster zugegen seyn, und das Forstamt alle pflichtmäßige Attention heryeisen, keine andere Sorten anzuschlagen, als assignirt und verkauft worden, auch dahin sehen, daß, wenn die Bäume länger sind, als die assignirte und verkaufte Holzsorte seyn soll, von den Abgängen kleinere Holzsorten ausgearbeitet, oder solche, wenn sie dazu nicht tauglich, zu Brennholz aufgeschlagen werden; auch muß den Deputanten das Holz angewiesen und gezehlet, ferner der Baum nicht höher, als einen halben Fuß über der Erde abgestämmt werden; wie

dem

den auch kein Brennholz in Bäumen, sondern in Klästern geschlagen, angewiesen, auch nicht weiter mit der Art gekerbet, sondern das Klobenholz gesägt werden muß, und sollen in jedem Revier ein paar vereidete Holzhaue angestellt werden, welche zugleich auf die Hofbediener und eigene Leute, die zum Holzhauen in die Heide geschickt werden, mit Obacht haben.

Holz kann zu allen Jahreszeiten verkauft werden, und bleibet es der Käufer Sacht, ob sie Bauholz ausser der Wadzeit wolken fällen lassen, dagegen aber müssen keine andere, als abgestandene oder jopstrockene Eichen und Büchen gefällt werden.

Das Holz soll nach der diesem Titel angefügten Holzstare verkauft, und von allem verkauften Hohe, es mag bestehen worin es wolle, von dem Thaler Holzgelde drey Groschen an Stammgelde, und von dem rickenen Nuss- und Bauholze noch überdem zwey Groschen an Pflanzgelde erlegt werden.

§. 9.

Damit auch jeder, besonders die in Holz arbeitende Handwerker, das benötigte Holz an Kleinigkeiten zu allen Zeiten aus den Forsten erhalten können, ohne deshalb erst Assignationes bey der Cammer nachsuchen zu dürfen; so soll der Verkauf solcher Kleinigkeiten, wenn sie nicht über 20 Rthlr. betragen, den Rechnungsführenden Forstbedienten überlassen bleiben; es versteht sich aber von selbst, daß diejenigen Handwerker, welche Nussholz aus Unseren Forsten kaufen, solches nur zu ihrer eigenen Handspierung gebrauchen, nicht aber zum Nachtheil Unserer Hauptnussholzadministration wieder verkaufen müssen.

§. 10.

Junge Kiechnen, Fichten und Tannen zu latten sollen nicht gehauen, sondern nur diejenigen, welche der Wind umgeworfen, abgestorben oder abgebrochen, dazu genommen werden, und wenn dergleichen nicht vorhanden, latten aus Sägeblocken geschnitten, oder Birken, Eichen und Erlen dazu angewiesen, auch letztere Holzarten, so viel möglich bey dem Dauen mit angewandt werden.

§. 11.

Diejenige jopstrockene Eichen, wovon die Borke zu gebrauchen, sollen im May, wenn die Borke gehet, gestämmt und geplattet, und die Borke davon zum Besten der Forstcasse an die Fabricanten, oder wer sie sonst kaufen will, licitirt werden.

§. 12.

In den abgelegenen Forsten, wo kein Holz verkauft werden kann, müssen die Förster sich bemühen, einen Absatz durch Kohlenschwelen zu bewirken; jedoch muß das Kohlenholz nicht anders, als Klasterweise verkauft, auch in dem Falle, wenn die Holzstare dabey nicht erreicht werden kann, darüber besonders bey dem Forstdepartement Unseres General-Directorii angefraget, und wegen des geringeren Preises Approbation gesucht werden.

§. 13.

Bei der Holzansfuhr und Lieferung sollen die Unterthanen allezeit den Vorzug haben, jedoch können die Forstbediente, so vielsie mit ihrem Wirtschaftsgespann zu bestreiten im Stande sind, mit aufzuhren; im Fall aber die Unterthanen die Holzansfuhr und Lieferungen nicht übernehmen wollen oder können; so bleibt solche den Forstbedienten allein zu verrichten erlaubt.

§. 14.

Alle unsere Amtsunterthanen, welche freyes Bauholz aus Unseren Forsten erhalten; und nicht selbst Brennholz haben, oder solches Kastenweise aus Unseren Forsten kaufen, sind verbunden ihren Brennholzbedarf auch daraus zu nehmen, und für das Kastenlager und Leeseholz, wenn solches darinnen vorhanden, den in jeglichem Amte oder Orte üblichen Brennpreis zu erlegen; diejenigen aber, welche nicht unsere Amtsunterthanen sind und sich freywillig in die Heide einmieten wollen, können sich deshalb jedes Jahr auf dem Holzmarkte melden, und den Brennpreis nach Beschaffenheit ihrer Wirtschaft behandeln, da sie dann gedruckte, von dem Oberforstmeister unterschriebene Einmietungsgerthel erhalten sollen, wofür sie zwey Groschen entrichten. Unsere Amtsunterthanen aber sollen diese Gerthel ohn entgeltlich haben.

Von der Heideeinmiete muß jedesmal den Specialforst Etwas eine summarische Designation beygefüget werden.

§. 15.

Da also das Einmieten bloß auf Brennholz zu eigenem Bedarf gehet; so können auch die Professionisten sich nicht in Ansehung des zu ihren Handthierungen nöthig habenden Nutzholzes einmieten, sondern sie müssen solches nach der Holzrare bezahlen.

§. 16.

Zu dem Lager Kasten und Leeseholz werden nur Aeste, Sprock und Stubben, auch Torf, nicht aber Jöppe oder Wipfel der Bäume, auch kein stehendes Strauch gerechnet, und müssen daher an den Orten, wo Torfkuhre befindlich sind, solche zum Torfstich eingerichtet werden.

§. 17.

Die Einmietungszeit gehet von dem 1sten October an, und währet bis zu dem 1sten März, und sollen binnen dieser Zeit in allen Forsten in jeder Woche zwey Holztage, nemlich der Dienstag und Freytag, festgesetzt seyn, in welchen die Einmieter das Kasten- und Lagerholz mit einem, mit zwey Pferden bespannten Wagen oder Schlitten ansfuhrn können. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag; so wird dafür der nächstfolgende Arbeitstag substituirt.

Keiner darf ausser den geordneten Holztagen und der bestimmten Einmietzeit in die Heide zum Holzholen kommen, es wäre dann, daß er wegen Geschäfte die geordnete Holztage nicht halten können, da ihm mit ausdrücklichem Vorbenutzt des Forstamts des Reviers und in Gegenwart des Unterförsters, an einem andern Tage Holz zu holen erlaubt seyn soll.

§. 18.

Wer nur bloß zu Leseholz berechtigt ist, darf keine Art oder Weis mit in die Forst bringen.

§. 19.

Weil auch zu Winterzeit, wenn tiefer Schnee gefallen, das Raß und Leseholz nicht süglich zusammen gesucht werden kann; so soll den Einmiettern Dorfsweise gestattet werden, das Raß und Leseholz bey Herbstzeit in Haufen zu bringen, und sodann an den geordneten Holztagen in der bestimmten Einmietzeit wegzuholen.

§. 20.

In den geordneten Holztagen müssen die Förster und Unterförster bey den Holzabfuhrn gegenwärtig seyn, sich von denjenigen Holzholenden, welche Einmietzetteln lösen müssen, solche vorgeigen lassen, und überhaupt dahin sehen, daß der Heide kein Schade zugesüget werde.

§. 21.

Da die Holzzettel nur auf eine Einmietzeit, vom ersten October bis ersten März gültig sind; so müssen selbige noch vor Trinitatis von den Einmiettern an das Forstamt abgeliefert werden, damit keine Unterschleife mit den Zetteln vorgehen können.

Holzart zum Verkauf innerhalb Landes.	In Vorpostern.			In Hinterpostern.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Lichenholz.						
Eine Eiche zu Schiffsmühlen und sonstigen Bauten wird unbehauen cubische verkauft, und zwar pro Cubicfuß	—	4	—	—	3	6
Eine Eiche zu Raben 20 Fuß lang und wenn sie länger ist, wird für jeden laufenden Fuß 2 Gr. mehr bezahlt.	1	8	—	1	8	—
Ein Schock Radespeichen	—	12	—	—	12	—
Ein Tausend eichene Dachspäne	1	16	—	1	16	—
Ein Schock eichene Schiffsnägel a 64 Stück	—	8	—	—	8	—
Ein Fuder Eichen, Weiß- und Rothbüchen, auch Birken Nuthholz auf vier Pferde	3	—	—	3	—	—
Ein dergleichen auf zwey Pferde	1	12	—	1	12	—
Ein Schock junge Eichen zum Versetzen	10	—	—	10	—	—
Ein Schock Bettsinholz von 64 Stück, das Stück bis 12 Fuß lang, und 3 bis 4 Zoll im Quadrat	12	—	—	10	—	—
Eine Kasterbörke nach Holzmaaß gerechnet	2	12	—	2	—	—
Rienenholz.						
Eine grosse Schiffsmast von 70 bis 84 Fuß, 18 bis 20 Zoll im Ripse	30	—	—	30	—	—

Eine

Holzart zum Verkauf innerhalb Landes.	In Vorpostnern.			In Hinterpostnern.		
	Nthr.	Gr.	Pf.	Nthr.	Gr.	Pf.
Kienholz.						
Eine grosse Schiffsmast von 65 bis 70 Fuß, 16 bis 18 Zoll im Topfe	25	—	—	20	—	—
Eine grosse Schiffsmast von 60 Fuß lang, 12 bis 16 Zoll im Topfe	20	—	—	16	—	—
Eine Mühlenwelle 22 Fuß lang, 2 Fuß im Durchmesser und ist dabei zu bemerken, daß für jeden Fuß der mehreren Länge 6 Gr. bezahlet werden.	6	12	—	4	—	—
Eine Kieme zur Mühlenrinne 60 Fuß lang, 12 Zoll im Topfe	8	—	—	7	—	—
Ein Wallen von 45 bis 50 Fuß lang, 14 bis 15 Zoll im Topfe	7	—	—	5	—	—
Ein Wallen von 40 bis 45 Fuß lang, 11 bis 13 Zoll im Topfe	5	—	—	3	—	—
Ein Stück stark Bauholz 40 bis 45 Fuß lang, 10 bis 11 Zoll im Topfe	3	—	—	2	—	—
Ein Stück mittel Bauholz 36 bis 40 Fuß lang, 8 bis 9 Zoll im Topfe	2	—	—	1	8	—
Ein Stück klein Bauholz 36 Fuß lang, 6 bis 7 Zoll im Topfe	1	8	—	1	—	—
Ein Bohstamm 30 Fuß lang, 4 bis 5 Zoll im Topfe	—	16	—	—	12	—
Ein Latzstamm 24 bis 28 Fuß lang, 3 Zoll im Topfe	—	8	—	—	8	—
Ein Sägeblock 24 bis 30 Fuß lang, 17 bis 20 Zoll im Topfe	4	—	—	3	12	—
Ein Sägeblock 24 Fuß lang, 15 bis 18 Zoll im Topfe	3	8	—	2	6	—
Ein rindschäliger Baum, nachdem er lang, schwach und schadhaft ist, 1 Nthr. bis Trockene Schlette zu Belegung der Ställe, nachdem sie kurz oder lang, das Stück 2 bis	2	—	—	2	—	—
Ein Schock Heftenstangen, so abgestanden und vom Winde umgeworfen	—	6	—	—	6	—
Ein Schock Bohnenstangen, so gleichfalls abge- standen und vom Winde umgeworfen	1	12	—	1	8	—
Ein Schock Heftenstangen, so gleichfalls abge- standen und vom Winde umgeworfen	—	16	—	—	12	—
Ein Schaubstaken	—	2	—	—	2	—
Ein Tausend Stück Dachsties	—	8	—	—	8	—

Holzart zum Verkauf innerhalb Landes.	In Vorpommern.			In Hinterpommern.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Kienholz.						
Ein Schock Buschwaasen von Zopfe Zack und unnüßigen Strauchholze	—	16	—	—	16	—
Nota. Das kienene Bauholz wird in den Hinterpommerschen Forstrevieren, Bornüchen, Oberstier und Neustettin, um den vierten Theil geringer als vorstehende Art verkauft.						
Büchen, Birken, Espen, Eschen, Eichen, Linden, Küstern, Haselnholz und dergleichen.						
Eine Büche zum Schiffskehl wird cubierweise verkauft, der Cubicfuß	—	4	—	—	3	6
Eine sechspaltige Buche 3 bis	6	—	—	6	—	—
Eine vierpaltige Buche 2 bis	4	—	—	4	—	—
Eine zweispaltige Buche 1 bis	1	12	—	1	12	—
Ein Nabenbaum 20 Fuß lang	1	—	—	1	—	—
Ein Schock Radeselgen zu Kutschrädern	2	—	—	1	16	—
Ein Schock Radeselgen zu ordinären Rädern	1	16	—	1	8	—
Ein Schock junge Büchen zum Versetzen	10	—	—	10	—	—
Eine Birke zu Hackbrettern 16 Fuß lang, 16 bis 20 Zoll am Stamm dick	1	—	—	1	—	—
Eine Birke zu Weese oder Bindebäumen	—	8	—	—	6	—
Eine Birke zu Leiterbäumen und Deichseln	—	4	—	—	3	—
Ein Hundert Stück Birken Flosweden	—	16	—	—	12	—
Ein Tuder Floßknüppel	—	16	—	—	12	—
Eine Espe und Else nach Beschaffenheit ihrer Länge und Stärke, 1 Rthlr. bis	1	16	—	1	16	—
Eine Eisene Rückstange	—	1	—	—	1	—
Ein Hundert Bandstöcke von Haseln zu grossen Waschlüßen	2	—	—	2	12	—
Ein Hundert Stück dergleichen zu Lienen	1	—	—	—	20	—
Ein Hundert Stück dergleichen zu Fassbänden	—	20	—	—	12	—
Ein Hundert Stück dergleichen zu Linnenbänden	—	16	—	—	8	—
Ein Schock Haselne Dachstöcke oder Deckelschächte	—	8	—	—	6	—
Ein Schock Flosweden von Werse	—	3	—	—	2	—
Eine junge Linde zum Versetzen	—	4	—	—	4	—
Eine junge Else, Esche, Espe, Küster u. zum Versetzen	—	—	6	—	—	6
Ein Tuder Strauchholz auf vier Pferde	—	8	—	—	8	—
Ein Tuder Strauchholz auf zwei Pferde	—	4	—	—	4	—

Das

Das Brennholz wird nach folgenden Sägen verkauft.

Benennung der Forsten in Vorpostämmern.	Die Klasten a 6 Fuß hoch, eben so breit, und 3 Fuß die Klobe lang.												Lagers und Stubbenholz		
	Büchen.			Eichen.			Eichen und Birken.			Kiefern.			a vier Pferde das Fuder.		
	Rtblr.	Gr.	Pf.	Rtblr.	Gr.	Pf.	Rtblr.	Gr.	Pf.	Rtblr.	Gr.	Pf.	Rtblr.	Gr.	Pf.
In den Ber- chenschen Amtsforsten	1	4	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Pudaglas- schen Revier	1	16	—	1	4	—	1	—	—	—	—	20	—	12	—
In den übrigen Forstrevieren	1	10	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Halb Kloben- halb Knüppel- holz meliret	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	—	16	—	—	—
Benennung der Forstrevier re. in Hinter- postämmern.															
Lenzen	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	—	16	—	—	—
Buchholz	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	—	16	—	—	—
Holzmuhl	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	—	16	—	—	—
Rogzew	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	—	16	—	—	—
Stöckow	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	—	16	—	—	—
Marienstiegl.	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	—	16	—	—	—
Schmolow	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	—	16	—	12	—
Schmolfin	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	—	16	—	—	—
Gränhauf	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	—	16	—	—	—
Döfzig	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	—	16	—	—	—
Klüß	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	—	16	—	—	—
Die Frieder- ichswaldsche Forsten	1	4	—	1	—	—	1	—	—	—	—	16	—	—	—
Mühlenbeck	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	—	12	—	—	—
Clausdamm	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	—	12	—	—	—
Stepenitz	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	—	12	—	—	—
Gräseberg	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	—	12	—	—	—
Darz	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	—	12	—	10	—
Kracow	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	—	12	—	—	—
Benersdorf	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	—	12	—	—	—
Jacobsbagen	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	—	12	—	—	—

Notz.
Auf zwey
Pferde die
hälft.

Das Brennholz wird nach folgenden Sägen verkauft.

Benennung der Forstreviere in Hinter- pomern.	Die Klafter a 6 Fuß hoch, eben so breit und 3 Fuß die Kloben lang.												Lager- und Stubbenholz		
	Büchen.			Eichen.			Eichen und Birken.			Kiefern.			a vier Pferde das Fuder.		
	Arbt.	Gr.	Pf.	Arbt.	Gr.	Pf.	Arbt.	Gr.	Pf.	Arbt.	Gr.	Pf.	Arbt.	Gr.	Pf.
Neustettin	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	12	—	—	—	—
Pribbernow	—	20	—	—	16	—	—	16	—	—	8	—	—	—	—
In den Neu- gardischen For- sten	—	16	—	—	12	—	—	12	—	—	8	—	1	—	—
Hohenbrück	—	16	—	—	12	—	—	12	—	—	8	—	—	—	—
Schweslin	—	16	—	—	12	—	—	12	—	—	8	—	1	8	—
Clausshagen	—	16	—	—	12	—	—	12	—	—	8	—	—	—	—
Obersee	—	16	—	—	12	—	—	12	—	—	8	—	—	—	—
Bornstehen	—	16	—	—	16	—	—	12	—	—	8	—	—	—	—

Nota. Von jedem Thaler Holzgelde nach vorstehender Tare, wird 3 Groschen Stammgeld, und ausserdem von dem rickenen Nutz- und Bauholze 2 Gr. Pfanz-
geld bezahlt, und wird, wenn die Summe von dem verkauften Holze zehn
Thaler und darüber beträgt, ein Viertel in Golde bezahlt.

TIT. VI.

Von dem freyen Bau- und Brennholze.

§. 1.

Es wie Tit. I. §. 5. angeordnet worden, daß überhaupt Unseren Forsten ohne Ge-
nehmigung des Forstdepartements Unseres Generals Ober- Finanz- Krieges und Domai-
nen- Directorii nichts aufgelegt werden soll; so folget hieraus schon von selbst, daß keine
Assignation auf freyes Bau- Nutz- und Brennholz, ohne Approbation des gedachten
Forstdepartements gegeben werden darf.

§. 2.

Da die bisherige Erfahrung bestätigt, daß das Bau- und Nutzholz, welches
ausser dem Wadel und wenn die Bäume noch in vollem Saft stehen, gehauen und verar-
beitet wird, von keiner langen Dauer, sondern dem Wurmfraß, zeitigem Verderben und
der Fäulniß gar sehr unterworfen ist, mithin dadurch den Forsten grösser Schaden geschie-
het; so verordnen Wir hiermit, daß kein freyes Bau- und Nutzholz ausser der Wadelzeit, es
sen dann in höchsten Nothfällen, gehauen werden soll, und gehet die Wadelzeit vom ersten
October bis zum ersten März.

§. 3.

Damit nun die Anweisungen auf das freye Bau- und Nutzholz zu rechter Zeit
erfolgen, und das Holz zur Wadel gehauen werden könne; so soll ein jeder Beamter gleich
nach

nach der Erndte, mit Zuziehung des Forstbedienten und eines geschwornen Zimmermeisters, sämtliche in dem Amte gelegene, Uns zuständige, wie auch der Untertanen Erbpächter und andere Gebäude, in soferne sie zum freyen Bauholz aus Unseren Forsten berechtigt sind, besichtigen, was schadhaft ist und worinn der Schade besteht, bemerken, auch daserne zu deren Wiederherstellung Holz erforderlich ist, mit genauer Beschreibung der Sorten, nach ihrer Länge und Stärke aufzeichnen lassen.

Dieses Verzeichniß von dem ganzen Amte muß von dem Förster und geschwornen Zimmermeister mit unterschrieben, und von dem Beamten an die Krieges- und Domainen-cammer mit Ende Septembers eingesandt werden, welche darauf solche Designationes von sämtlichen Weintern durch ihr Baudepartement revidiren, alsdann daraus eine Hauptdesignacion von den auf jedes Forstrevier zu assignirenden Holzsorten und deren Geldbeträge anfertigen läßt, und solche Hauptdesignacion, nebst den Specialdesignacionen medio Novembris, unter Mitunterschrift des Oberforstmeisters, an das Forstdepartement Unseres General-Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii einfündet, indem ausser dem auf solcher Designacion aufgeführten Bauholze schlechterdings das ganze Jahr hindurch weiter kein freyes Bauholz accordiret werden soll, es wäre dann in unerwarteten Vorfällen, wo Gebäude beschädiget wären und deren Wiederherstellung keinen Aufschub litte.

§. 4.

Die Beamten, Förster und Schützen sollen dahin sehen, daß die Untertanen und andere das erhaltene Freybauholz auch wirklich zu dem bestimmten Behuf in demselben Jahre, da es assigniret worden, verwenden, und nicht in der Heide liegen und verfaulen zu lassen, oder verlaufen.

§. 5.

Da durch die allgemeine Verschwendung des Holzes, zu allen Sachen, wozu man solches gebrauchen kann, Unsere Forsten bis anhero am meisten gelitten haben; so finden Wir nöthig derselben besonders Einhalt zu thun; und befehlen, daß von nun an

§. 6.

Wenn Mühlen, Krüge und andere Domainenstücke in Erbpacht ausgethan, oder Vorwerker angebauet werden, in den darüber anzufertigenden Verschreibungen durchaus nicht freyes Bau Nutz- und Brennholz weiter versprochen, oder wenn es ohne Vorwissen Unseres Forstdepartements geschieht, diese Clausul als erschlichen und ungültig angesehen werden soll.

§. 7.

Auch soll keiner weiter freyes Bau Nutz- und Brennholz haben, der dieses Recht nicht durch gültige Verschreibungen, Besitz im Jahr 1740, oder anderes wohl hergebrachtes Recht erlanget hat.

§. 8.

Diejenigen, welche zu freyem Bauholz privilegirt sind, daserne das Privilegium ausdrücklich nicht ein unbestimmtes Holzungsrecht zu allen Gebäuden; welche der Privilegirtte zu bauen gut finden würde, enthält, oder sonst die besonders geschenehte Erwerbung eines solchen Rechts, hiezu bewiesen werden kann, sollen das freye Bauholz nur auf diejenige

gen Gebäude haben, worauf bey Ertheilung des Privilegii Rücksicht genommen worden, leinensweges aber dieses Beneficium auf andere neu anzulegende Gebäude extendiret werden, daher davon Inventarien aufgenommen, und an das Forstdepartement Unseres General Ober Finanz Krieges und Domänen Directorii eingesandt werden müssen.

§. 9.

Wenn Güter die Gerechtigkeit haben, ihren Brennholzbedarf aus Unseren Forsten zu nehmen, und diese Güter werden unter verschiedene Besitzer vertheilt; so muß alsdenn der jährliche Brennholzbedarf, nach der Fraction von sechs Jahren, oder durch wirtschaftliche Anschläge ausgemittelt, und den Besitzern der getheilten Güter überlassen werden, solches Quantum selbst unter sich zu repariren.

§. 10.

So oft ein neuer Bau, es sey ein Amtes oder Unterthanenbau, auf dem platten Lande vorfällt, muß darauf gesehen werden, daß derselbe massiv, mit Anwendung der an manchen Orten zu findenden Bruch- oder Feldsteine, anderer Orten aber durch möglich zu machende Wellerwände, oder mit Sommersteinen aufgeführt, und dergestalt das Holz erspart werde. Sind auch die Unterthanen des Vermögens nicht, die Kosten zum massiven Bau aufbringen zu können; so müssen wenigstens die Schwellen zwey Fuß über der Erde mit Felds und anderen Steinen unterlegt und untermauert werden, damit sie von der Feuchtigkeit nicht stocken und verfaulen können.

An den alten Gebäuden hingegen, wo die Schwellen schon auf solche Art verfaulet sind, müssen die Gebäude bis an den ersten Kiegel untermauert; und dadurch das viele Schwellholz erspart werden.

§. 11.

Wenn Wir Uns ferner entschließen, zu der Ausnahme der Städte, den Neuanbauenden in denen Städten, welche keine eigene Holzung haben, das Bauholz zu schenken; so soll solches jederzeit in soferne geschehen, als massiv gebauet wird, und also nur dasjenige Holz, welches zu dergleichen Massivbau, nach einer genauen Recherche des Oberbaudepartements nöthig ist, den Neubauenden gereicht werden.

Sollten indessen besondere Hindernisse dem Massivbau entgegen stehen; so wollen Wir auch da, wo nicht massiv gebauet werden kann, jedoch nur so viel Holz, als zum Massivbau nöthig ist, frey bewilligen; es müssen aber, wie es sich von selbst versteht, die Anschläge an das Forstdepartement Unseres General Ober Finanz Krieges und Domänen Directorii eingesandt, und dessen Approbation eingeholet werden.

§. 12.

Rüststangen wollen Wir keinem weiter accordiren, weil solche nach geendigtem Bau entweder verschnitten und verbrannt, oder verkauft werden, durch Wegbauung dergleichen junger und im besten Wachsthum stehender Rüstbäume aber Unseren Forsten vorzüglichster Schade geschieht, daher dieselbe von den Mauern und Zimmermeistern, allenfalls gegen eine billige Miete, gehalten werden müssen.

§. 13.

Diejenigen Untertanen, welche zu ihren Ackergeräthschaften das freye Holz erhalten, müssen solches zu keinem andern Behuf anwenden, und wenn sie Fuhrwerk für Geld treiben, das Holz zu den Wagen oder Schlitten und Geschirre nach der Holztaxe voll bezahlen.

§. 14.

Zu den Ackergeräthschaften, die bey den Aemtern nicht zum Inventario, sondern dem Beamten eigenthümlich gehören, und welche er, wenn er abziehet, mitnimmt, soll kein freyes Holz gegeben werden; wie dann auch zu denen Anlagen, welche dem Beamten zum eigenen Vortheil gereichen, und worou keine besondere Pacht zum Anschlag gebracht worden, als z. E. Stangen zu Hopfen und Bohnen, Baum- und Weinpfähle, derselbe sich das Holz kaufen muß.

§. 15.

Zu der Verschwendung des Holzes gehört auch vornemlich das verabsolgte viele freye Zaun- und Gehägelholz, welches Wir bereits vermittelt Cabinetsordre vom 16ten September 1755 gänzlich verboten haben, und wiederholen Wir dahero hiermit nochmalen ausdrücklich, daß kein freyes Zaun- und Gehägelholz, es sey zur Berückung und Bezaunung der Felder, oder Gärten, oder Hoffstellen ferner verabsolgt, sondern dagegen lebendige Hecken oder Flechtzäune von Weiden gemacht werden, und sowohl die Beamten selbst Weiden anpflanzen, als auch die Untertanen dazu anhalten sollen.

Würde künftig Unserer vielfältig ergangenen Verordnungen entgegen, ohne Wissen Unseres Forstdepartements, freyes Zaun- oder Gehägelholz in dieser oder jener Erbsverschreibung und Pachtcontract stipuliret werden; so soll diese Clausul als erschlichen casiret, und als nicht versprochen oder geschehen angesehen, denjenigen aber, dem freyes Zaun- und Gehägelholz versprochen worden, wider das Collegium und den Rath insbesondere, der es in den Verschreibungen und Contracten zur Angebühr gesetzt hat, der Regreß nachgelassen werden.

§. 16.

Ferner soll auch zu den Krippen kein stark Bauholz weiter verabsolgt, imgleichen kein junges Holz zu Hebeebäumen, auch keine junge Kienen zu Dachstöcken gegeben werden, sondern die Krippen sind aus Boplen anzufertigen, wozu Wir die nöthige Sägeblöcke reichen lassen wollen; die Hebeebäume aber muß ein jeder, der Bauholz anzufahren hat, sich dazu mitbringen, und die Dachstöcke sollen aus rindschäligen Bäumen geklobet, oder von Haseln genommen werden.

§. 17.

Die nur zu Lager- Kaff- und Leseholz ausdrücklich privilegiret sind, können kein Klobenholz fordern, müssen auch, wie die Einmiether, die Holztage halten und Zettel nehmen, wie dann auch, wenn Lagerholz verschrieben worden, die Forstbedienten dahin sehen müssen, daß dergleichen Privilegirte sich damit begnügen, und in Ermangelung des Lagerholzes, kein Holz vom Stamm dazu, wenn es gleich abgestanden, anweisen, massen hin- sühro unter dem Lagerholz keine abgestandene, noch frisch ausgestürzte und zum Bau dien- same Bäume, imgleichen keine Zöpfe von zu Bau- oder Brennholz gefällten Bäumen, mit verstanden und begriffen seyn sollen.

Berg. Gesetze IItes Alphabet.

M m

§. 18.

§. 18.

Anlangend das Deputatbrennholz für die Aemter und Vorwerker; so wird hiermit festgesetzt, daß eher kein Amtspachtcontract zu Unserer höchsten Confirmation eingesandt werden soll, bevor nicht der Brennholz-Etat von dem Forstdepartement Unseres General-Ober- Finanz- Kriegs- und Domainen-Directorii approbiret worden, welcher alsdenn dem Pachtcontract als eine Beylage begefüget werden muß.

In dem Brennholz-Etat soll für die Beamte das Brennholz, in soferne als sie es bishero aus Unseren Forsten in natura, und nicht aus der Domainencasse mit Geld vergütiget, erhalten, jährlich passiren, als:

- 1) für den Beamten inclusive der Commissions- und Gerichtsstuben, überhaupt fünf Stuben, und auf jede 5 Klafter,
- 2) für jede nöthige Gesindestube 5 Klafter,
- 3) für den Landrenter, Voigt u. 6 Klafter,
- 4) zur Wirthschaft eines jeden Vorwerks 10 Klafter,
- 5) auf zehn Kühe 1 Klafter,
- 6) auf 500 Schafe 1 Klafter,
- 7) zur Brauerey, auf jeden Wispel Malz inclusive des Darrens $1\frac{1}{2}$ Klafter, zur Branntweinbrennerey auf jeden Wispel Branntweinschroot $1\frac{1}{2}$ Klafter,
- 8) für den Justizbeamten 8 Klafter,
- 9) zu den Ziegelen auf jedes Tausend sowohl Ziegel, als Dachsteine 1 Klafter,

nach den Specialanschlägen, welche jedesmal dem Brennholz-Etat beyzufügen sind; ist aber bishero dazu kein freyes Holz gegeben worden; so verstehet sich von selbst, daß solches auch künftig refiret. Auf das ganze Brennholz-Quantum muß der Beamte $\frac{1}{2}$ Theil in Stubben oder Torf annehmen, und solches unten bey der Hauptsumme in dem Brennholz-Etat bemerkt werden.

§. 19.

Die Geistlichen, welche zu freyem Brennholz aus Unseren Heiden berechtiget sind, sollen dasjenige daraus erhalten, was ihnen in ihren Matriculn verschrieben ist; daferne aber darinnen kein gewisses Quantum an Holze bestimmt ist, sondern es nur überhaupt freye Feuerung heißet; so soll das nach Verhältniß ihrer Wirthschaft und Nothdurst erforderliche Quantum ausgemittelt, und bis dahin den Predigern jährlich 20 Klafter, auch 6 bis 8 Fuder Strach zum Backen, den Schulmeistern aber 10 Klafter verabreicht werden; Holz zu Zaunpfehlen und Busch zum Flechten der Zünne, in soferne ihre Weiden nicht dazu hinreichen, soll auch ferner gegeben, Sägeblöcke aber und Planken durchaus nicht zu diesem Behuf frey verabsolget werden. Dergleichen Gerechtsame sollen auch diejenigen Geistlichen genießen, welchen zwar in ihren Matriculn kein freyes Brennholz verschrieben worden, solches aber vor und in anno 1740 erhalten haben, oder auch sonst eine rechtmäßige Erwerbungsart des freyen Brennholzes darthun können.

§. 20.

Von allem freyen Bau- und Nußholz muß das unter der Holztaxe bestimmte Stammgeld, und wenn es Eichen- Nuß- und Bauholz ist, auch das Pflanzgeld erleyet werden, welches aber folgende Ausnahmen leidet:

- 1) Bezugs

- 1) Bezahlen nach der bisherigen Observanz Unsere Vorpommerische Amtsunterthanen von dem Holze, welches sie zu den neuen Bauten und Reparaturen ihrer nicht erblichen Höfe erhalten, nicht das volle Stammgeld, sondern nur pro Thaler Holzgeld 1 Gr. 9 Pf., welches Stammgeld Unsere Hinterpommerische nicht erbliche Amtsunterthanen nur von dem Reparaturholze bezahlen.
- 2) Sind von Erlegung des Stammgeldes gänzlich befreiet:
 - a) die Neubauenden auf abgebrannten oder wüsten Stellen in Unseren Städten, wenn Wir ihnen das Bauholz schenken;
 - b) ferner Unsere Amtsunterthanen, wenn sie abbrennen, wie auch die Hinterpommerische bey jedem neuen Bau;
 - c) diejenigen, welche in ihren Verschreibungen ausdrücklich, oder durch die Possession de 1740 von der Erlegung des Stammgeldes befreiet sind;
 - d) wird von demjenigen Holze, welches zu Unseren eigenen und öffentlichen Gebäuden gegeben wird, weder Stamm- noch Pflanzgeld bezahlet, welches auch in Ansehung der Geistlichen und Schulgebäude, in soferne sie auf Unsere Kosten gebauet werden, statt hat.

Dagegen aber müssen alle übrige Bauende, welche ad 1. und 2. sub a. b. und c. benannt sind, das Pflanzgeld, wenn sie Eichenholz erhalten, bezahlen.

TIT. VII.

Von der Mast.

§. 1.

Die Mast in Unseren Forsten kann auf zweyerley Art genuzet werden, entweder durch Verpachtung oder durch Lehnen, und wollen Wir erstere Nutzung allezeit der letzteren vorgezogen wissen, um eine sichere Revenue in den Etats davon zu haben; daher die Cammer und Oberforstmeister sich Mühe geben müssen, die Mastnutzung allezeit Nemters und Revierweise in eine sechsjährige Pacht unter zu bringen, und sollen die Hütungsinteressenten dabey den Vorzug haben.

§. 2.

Ehe die Mast verpachtet wird, muß zuerst eine sechs und zwölfsährige Fraction gemachet, und alsdann die Pacht öffentlich ausgedoten werden.

§. 3.

Wird durch das Gebot öffentlich in Termino licitationis das Fractions-Quantum erreicht, oder gar überstiegen, oder ist die Offerte zu der Pacht sonst acceptable; so muß die Krieges- und Domainencammer davon an das Forstdepartement des Generals Oberg- und Domainen-Directorii zur Approbation berichten, und nach erfolgter Approbation, mit dem Pächter den Contract unter gehöriger Sicherheit schließen; woben denn folgende Bedingungen zu beobachten sind, die auch schon in Termino licitationis, ehe noch auf die Mast geboten wird, den Pächtlustigen vorgelegt werden müssen, als:

- a) muß der Pächter, daferne etwa die Nachmast von seiner Pachtung ausgeschlossen und reserviret, mithin ihm bloß die Vormast verpachtet seyn sollte, die Mast

M in 2

holzun

- holzungen nur die gewöhnliche Zeit, nemlich acht bis zehn Wochen, zur Mast-
 nung treiben, keinesweges aber noch nachhero in die Forsten Mast oder
 andere Schweine jagen; im Fall er aber die Nachmast mitgepachtet und derglei-
 chen vorhanden; so steht ihm frey, die Schweine, jedoch längstens bis Aus-
 gangs Februarii, einzujagen;
- b) muß das ganze jährliche Pacht Quantum spätestens auf Reminiscere prompt bezah-
 let werden;
- c) findet an dem Pacht Quanto nicht der mindeste Erlaß statt, wenn auch die Mast
 ganz und gar nicht gerathen sollte, sondern es geht alles auf Gewinn und Ver-
 lust des Pächters;
- d) kann auch Pächter nicht die geringste Vergütung prätendiren, wenn gut gefun-
 den werden sollte, aus dem gepachteten Reviere Masthölzer heraus zu nehmen,
 oder Schonungen darinn anzulegen; wie dann auch die bereits darinn befindlis-
 chen Schonungen nicht betrieben werden dürfen;
- e) müssen die Pächter, die auf jedes Revier, nach Verhältniß der Mast, approbirte
 Freyschweine jedesmal umsonst mit einnehmen; auch
- f) von Unseren Amtsunterthanen diejenigen Schweine, welche sie in das gepachtete
 Revier zur Mast geben wollen, niemalsen mehr, als pro Stück 1 Rthlr. exclusive
 der Ungelder, nehmen, wogegen ihnen aber frey steht, sich mit anderen, so gut
 sie können, zu vergleichen; ferner
- g) müssen die Mastpächter auch geschehen lassen, daß in den von ihnen gepachteten
 Revieren einige Scheffel Eicheln und Büchen, zu Anlegung der Eichens und
 Büchenschänke, gesammelt werden; und endlich
- h) ist noch zu bemerken, daß das Pacht Quantum überhaupt festgesetzt, mithin von
 dem Pächter weiter nichts, als das Pacht Quantum und das bisherige Brenn-
 geld für den Forstbedienten pro Stück 1 Gr., keine Ungelder aber von den
 Schweinen zu entrichten bleiben.

§. 4.

Sollte aber die Mast nicht in Pacht unterzubringen seyn, oder in diesem und jenem
 Reviere gewisser Ursachen wegen nicht zu verpachten gut gefunden werden; so soll dieselbe
 von Unseren Beamten und Forstbedienten mit Zuziehung der Schulzen, wenn es nöthig,
 gleich nach Bartholomäi jeden Jahres besichtigt und ein Uberschlag gemacht werden, wie
 viel Schweine in einem jeden Reviere eingenommen werden können, worüber ein Protocol
 abzuhalten, und an die Krieges- und Domainencammer und Oberforstmeister einzusenden,
 auch darauf sofort gehörig bekannt zu machen ist, daß die Mastholzungen von allen Vieh-
 und Schweinestriften gänzlich geschonet werden müssen.

§. 5.

In der Mitte des Monats Septembers jeden Jahres muß eine anderweitige Mast-
 besichtigung und Taxe, in den nicht auf mehrere Jahre verpachteten Revieren, und zwar
 selbst durch den Oberforstmeister, da aber, wo er wegen Geschäfte zu der Zeit selbst nicht
 hinkommen kann, durch die Landjäger, oder andere Sachverständige Forstbediente gesche-
 hen, und muß die Mast nicht nach der Anzahl der masttragenden Bäume, oder der
 Schweine,

Schweine, welche eingetrieben werden, oder nach dem Ertrage der vorigen Jahre, sondern lediglich nach der mehr oder wenigern Frucht der noch vorhandenen Bäume tarirert werden.

§. 6.

Findet sich nun, daß die Mast dergestalt gerathen, daß Fehnen gemacht werden können; so muß der Oberforstmeister, Beamte und Forstbediente bemühet seyn, diejenige Anzahl Schweine in die Mast zu erhalten, welche nach der gemachten Tare darinn sett werden können. Auch soll alsdenn die Cammer das Mastgeld, nach Beschaffenheit der Kornpreise, dem Forstdepartement des General-Directorii vorschlagen und darüber die Approbation nachsuchen; jedoch soll zum Besten Unserer Unterthanen das Mastgeld auf das billigste und, exclusive der Ungelder, nicht leicht über einen Rthlr. für jedes Schwein gesetzt werden.

§. 7.

Ausser diesem Mastgelde wird noch für jedes Schwein an Ungeldern bezahlet 3 Gr. 6 Pf., welche ebenfalls so, wie das Mastgeld, zu Unserer Forstcasse berechnet werden, hienächst an Brenngeldern für den Förster, pro Stück 1 Gr., und an Hüterlohn für den Hirten 2 Gr., welche Ungelder auch von den Fresschweinen bezahlet werden müssen.

§. 8.

Sollte sich nach geschעהener Aussehnung finden, daß noch Faseltschweine in die Nachmast genommen werden können; so soll das Mastgeld nach Beschaffenheit der Mast, mit denjenigen, welche Schweine eintreiben, festgesetzt, und an Ungeldern pro Thaler 3 Groschen bezahlet werden.

§. 9.

So bald nun festgesetzt worden, wie viel Schweine in die Mast genommen werden können, müssen Unsere Beamte und Forstbediente sich nach tüchtigen Masthirten umthun, welche der Masthölzer kundig, und mit den Schweinen, wenn selbige etwa krank werden, zu verfahren wissen, alsdann gewisse Huten machen, und einem jeden Masthirten, so viel er zu hüten vermag, übergeben, und wird, nach geschעהener Aussehnung der Schweine, das oberwehnte Hüterlohn der 2 Gr. pro Stück unter die Masthirten vertheilet, auch einem jeden Hirten gestattet ein Fressschwein mit einzujagen.

§. 10.

Unsere Beamte und Forstbediente müssen auch die Mastschweine in den Buchten zum öftern überzehlen, und wenn sich ein ungebrenntes Schwein darunter findet, solches pfänden.

§. 11.

Damit es nun auch, wenn gute Mast ist, an Schweinen nicht fehlen und die Mast nicht liegen bleiben möge; so wiederholen Wir hiermit und befehlen nochmals ausdrücklich, daß allen Unseren Amtsunterthanen, wie auch Einwohnern in den Städten, welche keine eigene Mastholzungen haben, ihre Mastschweine nicht eher in fremde Masthölzer zu jagen erlaubt seyn soll, bevor Unsere Masthölzer nicht völlig betrieben sind, worauf Unsere Beamten und Forstbedienten fleißig Acht haben müssen.

§. 12.

Stirbt ein Mastschwein, oder gehet sonst verloren ohne jemandes Verschulden; so wird der Werth des solchergestalt gestorbenen und verlorenen Mastschweins von sämtlichen Mastinteressenten verhältnismäßig vergütet, und versichert sich übrigens von selbst, daß von solchen Schweinen weder Mast- noch Ungelder bezahlet werden dürfen.

§. 13.

Liegen einige Masthölzer dergestalt zerstreuet auseinander, und bey den Dörfern oder Ackerhöfen, daß keine Hutten gemacht werden können; so soll die Mast, nach vorhergegangener Besichtigung und Schätzung, von Unserem Oberforstmeister den angrenzenden Dörfern oder Ackerhöfen, nach einer gewissen Anzahl Schweine gerechnet, verpachtet, und von den Pächtern das auf solches pro Stück bestimmte Mastgeld nebst den Ungeldern bezahlet, auch bey solcher Verpachtung das nöthige wegen der Freyschweine und des Eichelsammens festgesetzt werden.

§. 14.

In Freyschweinen sollen pafiret werden:

dem Oberforstmeister überhaupt 12 Stück;

dem Hauptpächter eines jeden Amtes 6 Stück;

dem Forstschreiber überhaupt 6 Stück;

dem Rechnungsführenden Förster 4 Stück;

dem Unterförster 2 Stück;

denjenigen Schulzen, welche bey Besichtigung der Mast gebraucht werden, jedem ein Stück;

einem jeden Masthirten, wie schon erwehnet, ein Stück.

Die Vorwerker, welche bey den Mastholzungen in Ansehung der Hütung interessiren, oder mit Acker und Wiesen an die Masthölzer stossen, erhalten für jede 100 Rthl. Pacht, von der wirklichen Arrende ein Freyschwein, und wird, wenn die Pachtsumme 50 Rthl. und darunter beträgt, nicht gerechnet, ist sie aber über 50 Rthl.; so werden 100 Rthl. für voll angenommen.

§. 15.

In Ansehung der Prediger, Schulbedienten und Küster wollen Wir es dergestalt gehalten wissen, daß ihnen bey voller Mast diejenige Anzahl Freyschweine pafiret werden, welche ihnen in ihren Maticuln und Vocationen verschrieben worden. Ist aber darinnen keine Anzahl bestimmt, sondern es heißt nur überhaupt Freyschweine; so soll alsdann bey voller Mast

ein Präpositus	6 Stück
ein anderer Prediger	4 Stück
ein Schulcollege	3 Stück
und ein Küster	2 Stück,

erhalten.

Dergleichen Berechtigte sollen auch diejenigen Geistlichen genießen, welchen zwar in ihren Maticuln keine Freyschweine verschrieben worden, das Recht dazu aber auf sonst gültige Art erlangt haben.

§. 16.

§. 16.

Alle Jahr, wenn die Mast beschränget und taxiret worden, soll, je nachdem volle oder halbe Mast ist, eine Designation von den Deputatschweinen angefertigt und an das Forstdepartement Unseres General-Directorii zur Approbation eingesandt werden.

§. 17.

Bei halber Mast passiret den Deputanten und Privilegirten nur die Hälfte der Freyschweine, und bei Sprangmast cessiren solche ganz, es sey dann, daß jemand dahin besonders privilegiret oder sonst berechtiget wäre, ohne Rücksicht wie die Mast gerathen, jederzeit seine volle Anzahl Schweine einzujagen. Die Oberforstmeister, Forstschreiber und sämtliche Forstbediente erhalten auch jederzeit ihre Deputatschweine vor voll; wie dann auch den Oberforstmeistern und Forstschreibern frey stehet, sich in Ansehung ihrer Freyschweine ein Revier nach Gefallen zu wählen.

§. 18.

Wird in einem Reviere die Mast für voll erkannt; so sind die Deputanten alsdann auch berechtiget, die volle Anzahl der Freyschweine einzujagen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob viel oder wenig zur Mastnuzung übrig bleibt, dagegen aber können die Deputanten, welche auf ein gewisses Revier privilegiret sind, wenn darinnen keine Mast ist, auf kein anderes Anspruch machen.

§. 19.

Außer vorerwehnten, sollen niemanden Freyschweine verstatet werden, es wäre denn jemand ausdrücklich dazu privilegiret, oder deßhalb in einer rechtmäßigen Possession, woben es alsdann sein Bewenden hat.

T I T. VIII.

Von den Schneidemühlen, Eeerofen, Glashütten &c.

§. 1.

Wegen der Schneidemüller wiederholen Wir hiermit und verordnen, daß hinfüro alle Schneidemüller, sie seyen unter Unseren Aemtern, Adlichen, Städten, oder sonst belegen, von dem nächsten Forstamt auf den Holzmärkten, in Eidespflicht genommen werden sollen, daß sie von niemand, er sey fremd oder einheimisch, ein Stück Holz eher zum Abschneiden annehmen wollen, bevor nicht derjenige, der solches überbracht, durch ein glaubhaftes Attest von den Forstbedienten, oder rechtmäßigen Verkäufer, wo das Holz gehauen und geholet, dargehan hat, daß es niemanden entwendet worden, welche Atteste jedesmal von den Müllern auf dem Holzmarkt übergeben werden sollen, um sie auch mit den Rechnungen conferiren zu können.

§. 2.

Die Eeerofen sollen, wenn von den dabei befindlichen Ländereyen und der Viehhaltung ein öconomischer Anschlag gemacht worden, alle sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet, und davon zur Approbation des Forstdepartements Unseres General-Ober-Synanz-Krieges- und Domainen-Directorii berichtet werden.

Bei

- Bei der Verpachtung sind folgende Conditiones festzusetzen, daß
- a) eine gewisse Anzahl Brände geschehen, und die Pacht Brandweise abgeführt, auch
 - b) kein anderes, als Stubbenkieken zum Ausbrennen genommen, und die Schweißbäume, oder das Holz zum Bratfeuer nach der Tare, und
 - c) die Arrende quartaliter und zwar mit einem Viertel in Golde bezahlet, auch
 - d) der Pacht, bey Strafe der Confiscation, nicht über die festgesetzte Tare verkauft werden soll.

§. 3.

In denjenigen Forsten, woraus wegen Entlegenheit kein Brennholzdebit zu machen, wollen Wir zwar gestatten, daß Glashütten angeleget werden; es muß aber der Zins oder Pacht, welchen die Entreprenneurs oder Pächter für den erhaltenen Forstgrund und das Holz entrichten, so wie andere aus den Forsten aufkommende Gefälle, zur Forstcasse fließen; es versteht sich also von selbst, daß dergleichen Glashütten nicht ohne Approbation des Forstdepartements Unseres General: Ober: Finanz: Krieges: und Domains: Directorii angeleget werden dürfen.

Die Beuten und das Aschebrennen sollen aber keinesweges in Unseren Forsten gebuldet werden, da es zum Verderben des Holzes gereicht, auch dadurch Feuerschaden entstehen kann.

TIT. IX.

Von den Kirchen: Adlichen: Cammerer: Burger: und Dorfheiden.

§. 1.

Die Aufsicht über die Heiden, welche die Kirchen und geistliche Stiftungen besitzen, verbleibet Unserem Departement der geistlichen Sachen, Regierung und Consistorio, und werden diese dahin sehen, daß mit solchen Heiden nach dem Tit. II. dieser Forstordnung Forstwirtschaftlich verfahren, mithin auch besonders die leeren Flecke und Sandstellen mit Kiefern: oder Tannensamen besäet, auch das Holz nicht unter der in dem Tit. V. vorgeschriebenen Tare verkauft werde.

Unsere solchen Heiden zunächst wohnende Forstbediente müssen aber darauf vigiliren, daß diesem allem nicht entgegen gelehret werde, und wenn sie solches wahrnehmen, es der Krieges: und Domainencammer anzeigen, welche darüber mit der Regierung und Consistorio correspondiren, und wenn der Sache nicht sogleich abgeholfen wird, es dem Forstdepartement Unseres General: Ober: Finanz: Krieges: und Domains: Directorii einberichten muß, damit dasselbe deshalb mit Unserem Departement der geistlichen Sachen communiciren könne.

§. 2.

Wenn Kirchen: Pfarr: und andere geistliche Gebäude gebauet oder repariret werden, von welchen Wir Patronus sind, und wozu Wir Holz geben; so müssen alsdenn die Anschläge davon durch die Cammer an das Forstdepartement Unseres General: Directorii zur Approbation in Ansehung des freyen Holzes, ebenfalls eingefandt werden.

Haben aber die Kirchen oder geistliche Stiftungen selbst das Holz zu dem Ban und den Reparaturen in ihren Heiden; so können sie es nicht frey aus den Unserigen verlangen,

es wäre denn, daß solches ausdrücklich fest stünde, oder bey einer und anderer Kirche besonders rechtlich hergebracht wäre. Uebrigens bleibet es dabey, daß die uckerbanten Kirchthurme nicht mit Dachspähnen vom Holz gedecket werden sollen.

§. 3.

Die Privatbesitzer solcher Güter, wobey Holzungen befindlich sind, wollen Wir in Ansehung der Nutzung ihrer bey den Gütern habenden Forsten nicht einschränken, sondern ihnen darinn in so weit freye Hände lassen, als der Gebrauch nicht gegen die allgemeine Landesverfassung ist, und sollen daher die Adlichen Gutsbesitzer nur eines Theils ihr Holz nicht unter der oben Tit. V. vorgeschriebenen Holztaxe, an Fremde, die nicht ihre Untertanen sind, (indem sie diesen es so wie ganz obentgeltlich, also um einen geringern Preis überlassen können) verkaufen, anderen Theils aber ihre Forsten nicht verwüsten.

Wenn sie gegen das erste handeln; so muß die Krieges- und Domainencammer solches bey dem Forstdepartement Unseres General-Ober- Finanz- Krieges- und Domainens-Direktorii anzeigen, damit dasselbe beurtheile, ob die Sache dazu qualificirt sey, daß Fiscus instruiert werde, gegen den Contravenienten, in dessen Foro competente, auf eine fiskalische Strafe, nach der Wichtigkeit des Objecti, von 10 bis 100 Rthlr., Klage anzustellen.

Wenn sie gegen das zweyte handeln, muß die Krieges- und Domainencammer es dem Landes-Justiz-Collegio melden, welches sowohl, wie die Krieges- und Domainencammer, alsdann nach der Verordnung vom 25ten May 1765

Sammlung der Edicte de 1765. No. 53. Col. 771 — 776.

No. 58. Col. 833 — 886.

zu verfahren hat. Für eine Holzverwüstung, die Unsere Krieges- und Domainencammer nicht zu gestatten hat, soll hingegen nicht angesehen werden, wenn ein Adlicher Gutsbesitzer, sonderlich an Orten, wo kein Holzdebit ist, einen Theil seiner Forsten ausradet, um es zu Acker und Wiesen zu machen, und soll nur für eine Holzverwüstung gehalten werden, wenn ein solcher Gutsbesitzer nicht so viel von seiner Heide übrig ließe und in forstmäßigem Stande erbielte, als daraus zu seiner eigenen und seiner Untertanen Nothdurft an Bau- Nutz- und Brennholz immerwährend erfolgen kann.

§. 4.

Das im vorstehenden §. nachgelassene Ausraden und Urbarmachen ganzer Stücke einer Forst, hat aber keine Anwendung gegen die Befugnisse und Verbindlichkeiten, welche Privatn unter sich wegen solcher Forsten haben.

§. 5.

Stünde Uns auch in eines anderen Forst die Mastgerechtigkeit zu; so muß das Fällen des eichenen und büchernen Holzes in solcher Forst unter der Aufsicht Unseres nächstwohnenden Forstbedienten geschehen. Haben Adliche Untertanen eigene Jagung; so müssen sie, wenn sie daraus Holz verkaufen wollen, die Erlaubniß ihrer Herrschaft dazu haben.

§. 6.

Mit den Edmueren und Bürgerheiden soll es eben so, wie mit Unseren Forsten gehalten werden, mithin dabey, wie in dieser Forstordnung vorgeschrieben worden, verfahren, Berg. Gesetze IItes Alphabet. N n

fahren, ordentliche Specialforst Etats angefertigt, solche von der Krieges- und Domainen-
cammer an das Forstdepartement Unseres Generals Obers Finanz- Krieges- und Domainen-
Directorii zur Vollziehung eingesandt, und von den Forsten weder an Gelde, noch Holz,
wenn es nicht Etats- mäßig, oder die specielle Approbation des gedachten Forstdepartements
darauf vorhanden ist, etwas verabselget werden.

§. 7.

Der aufkommende Etats- Ueberschuß aus den Cämmereysheiden soll zur Cämme-
reycasse, und aus den Bürgerheiden zur Bürgercasse fließen, wenn es bisher nicht anders
damit gehalten worden.

§. 8.

Da Wir auch in Unserer Provinz Donumern städtische Forstmeister angeordnet ha-
ben, und eine eigene Holzordnung für sämtliche Städte der gedachten Provinz unterm 17ten
September 1749 emaniren lassen; so sollen die Städteforstmeister mit den Steuerräthen
jeden Creißes das Städteforstwesen unter ihrer Aufsicht haben, und von dem Holzambau
in den städtischen Forsten, directe an das Forstdepartement Unseres Generals Obers Fi-
nanz- Krieges- und Domainen- Directorii berichten, die übrigen Städteforstfachen aber
durch die Krieges- und Domainencammer gehen; auch es bey gedachter städtischen Holz-
ordnung vom 17ten September 1749, in so weit selbige durch die gegenwärtige Forstord-
nung nicht abgeändert und darinnen ein anderes festgesetzt worden, sein Verbleiben haben.

§. 9.

Ben einer jeden Stadt, welche eine Cämmereys- oder Bürgerheide hat, muß ein
Membrum Magistratus loci ausgesuchet und angeordnet werden, welches die dabey vor-
kommende Forstfachen, unter Aufsicht des ganzen Magistrats, besonders bearbeitet, bey
dem Holzanschlägen zugegen ist, den Holzhammer in Verwahrung hat und die Forstrech-
nung führet, welche dann von dem Steuerrath und Städteforstmeister abgenommen, und
in soferne es eine Cämmereysforst betrifft, gleich nach Trinitatis durch die Cammer an die
Ober- Krieges- und Domainencammer zur Revision eingesandt werden muß.

In Ansehung der Bürgerheiden soll auch der Bürgerschaft frey stehen, durch ein
paar Abgeordnete bey den Holzanschlägen zugegen zu seyn und die Rechnung einzusehen.

§. 10.

Die Amtsdorfsheiden sollen Unseren nächsten Forstbedienten zur Aufsicht aufgetragen
werden, damit dieselben darauf sehen, daß die Amtsunterthanen nicht verschwenderisch
mit dem Holze umgehen, auch sie anhalten, junges Holz anzuziehen und die Sandschellen
mit Kienjäamen zu besen, damit sie nicht, wenn die Dorfsheiden ruiniret sind, Unseren
Forsten zur Last fallen, wie denn kein Amtsunterthan, ohne Anweisung des Amtes
und Forstbedienten, der die Aufsicht hat, in gemeinen Dorfsheiden Holz fällen darf, am wenig-
sten aber kann ihnen gestattet werden, ohne Approbation der Krieges- und Domainencam-
mer Brenn- oder Bauholz aus solchen Dorfsheiden zu verkaufen; widrigensfalls der Con-
travenient als ein Holzbesraudant angesehen und bestraft werden soll.

Die Mast in den Amtsdorfsheiden aber stehet Uns alleine zu, und muß für Unsere
Rechnung genühet werden; es wäre dann, daß die Amtsunterthanen, welche einige Mast-
halun

holungen haben, zu der Maßgerechtigkeit ausdrücklich privilegiert, oder in dem Besitz von anno 1740 waren, oder auch sonst solche auf eine rechtmäßige Art erworben zu haben, beweisen können.

T I T. X.

Von den Jagden überhaupt.

§. 1.

Ein jeder soll der Jagd nur in so weit, als er dazu berechtigt ist, sich gebrauchen, dabey aber niemanden in seiner Befugniß, so weit sie gegründet ist, Eintrag geschehen.

§. 2.

Die Jagd wird in die hohe, mittel und kleine oder niedere Jagd eingetheilt, und gehören zur

hohen Jagd:

Dannenwildpret, Hirsche, oder Rothwildpret, Schwane und Auerhähne.

Mittel Jagd:

Rehe, Schweine, Birkhähne und Haselhühner.

Kleinen oder niederen Jagd:

Hasen, Dachs, Kraniche, Reiher, Trappen, Rebhühner, Schneppen, wilde Gänse, wilde Enten, Wasserhühner, Wasser Schneppen, wilde Tauben, Kiebitze, Wachteln, Grammeisvögel, Lerchen und alles übrige kleine Wildpret.

§. 3.

Wer eine der vorstehenden Jagdarten zu betreiben die Befugniß hat, der ist auch zugleich berechtigt, in seinem Jagddistricte alle Raubthiere, als Bären, Wölfe, Luchse, Füchse, Marten, Ottern, Habichte und wie sie sonst Namen haben, ingleichen auch Dieber zu tödten.

§. 4.

Derjenige, welcher zur Jagd berechtigt ist, muß solche dergestalt nutzen, daß der Wildpretsstand conserviret werde, daher hiermit wiederholentlich verordnet wird, daß die Jagdberechtigten die Jagd durch keine Schäfer, Hirten, Bauern und andere untüchtige Leute, bey der Tit. XIV. §. 26. darauf gesetzten Strafe, sondern Forstmäßig durch des Weideweskskundige Jäger oder Schützen exerciren lassen, auch alle Schützen oder Jäger, der an Unseren Heiden und Gehägen mit ihren Jagdrevieren angrenzenden von Adel, die Stadtschützen aber ohne Ausnahme, sie mögen an Königliche Jagd- und Holzreviere grenzen oder nicht, nach den dieser Forstordnung beigefügten Eidesformeln, je nachdem ihre Herrschaften zur Jagdfolge berechtigt sind oder nicht, verpflichtet werden sollen.

Weil aber bey etwaniger öfterer Veränderung der Adlichen Schützen und ihrer Entfernung von dem Aufenthalt des Oberforstmeisters, die jedesmalige Vereidigung derselben durch den Oberforstmeister denen von Adel beschwerlich fallen würde; so wollen Wir allergnädigst geschehen lassen, daß sie ihre Jäger und Schützen durch ihre Gerichtshalter, nach vorgedachter Eidesformel verpflichten lassen; es muß aber in jedem Fall der abgetheilte

steie Eid mit der Registratur oder Attestation des Gerichtshalters, daß solcher Actu corporali präfixirt worden, an den Oberforstmeister des Districts eingeschendet werden.

Diejenigen von Adel und Städte, welche keine Jagdgerechtigkeit, jedoch aber Holzungen haben und auf solche Waldwächter halten, sollen denselben nicht gestatten, mit Büchsen, Flinten, oder anderem Schießgewehr in solcher Holzungen zu gehen, sondern dergleichen Waldwächter sollen nur Spieße tragen dürfen; und wenn sie sich mit Schießgewehr betreten lassen, in die Tit. XIV. §. 31. festgesetzte Strafe verfallen.

§. 5.

Mit der Koppeljagd, oder der Jagd im Gemengz, wird es eben, wie mit der andern Jagd gehalten, dergestalt, daß diejenigen, welche dazu berechtiget, sich derselben bedienen können, und dagegen dasjenige beobachten müssen, was überhaupt wegen der Jagden verordnet worden.

§. 6.

Die Magistrate, welche die Jagdgerechtigkeit haben, müssen solche ebenfalls, wie in dem §. 4. festgesetzt ist, durch vereidete Schützen exerciren lassen, oder solche verpachten, da dieses dann dem Pächter obliegt; keinesweges aber soll Handwerksleuten, oder andern gemeinen Bürgern gestattet werden, auf die Jagd zu gehen, da solches nur zum Müßiggang und sonstigen Unordnungen Anlaß giebet, sondern wenn Bürgerchaften Jagden haben, sollen solche verpachtet werden, und die Pacht zur Einnahme, oder Bürgerchaftscasse, nach eines jeden Orts Ordnung, fließen.

§. 7.

Die Setz- und Brütezeit, welche von dem ersten März bis zum ersten September gehet, soll dergestalt genau und ordentlich gehalten werden, daß in solcher Zeit das Wildpret geschonet, und von niemanden, er sey mit der Jagdgerechtigkeit besizet, oder habe die Jagd gepachtet, geschossen, gefangen, oder gefehlet werden soll, bey Vermeidung der in dem Tit. XIV. §. 27. und 28. gesetzten Strafe; davon sind aber ausgenommen:

- a) alle Raubthiere, imgleichen Dachse, Bieher, wilde Gänse, Kraniche, Reiher, wilde Tauben, Schneppen, Strammetsvogel, Wasserpflüner und Wasserschneppen, als welche zu allen Zeiten geschossen oder gefangen werden können;
- b) soll denenjenigen, welchen die Mitteljagd verliehen oder verpachtet ist, erlaubt seyn, auch in der Setzzeit in ihren außerordentlichen Ausrichtungen bey Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbniß- und dergleichen Reihböde und Schweine zu schießen.

§. 8.

Da die Setz- und Brütezeit dazu dienet, daß der Wildpretstand erhalten werde; so folget aus demjenigen, was im vorhergehenden §. 7. festgesetzt worden, von selbst, daß niemand zu solcher Zeit von demjenigen Wildpret, welches geschonet werden soll, es sey vierfüßiges oder geflügeltes, Junge oder Eyer, ausnehmen darf, bey Vermeidung der Tit. XIV. §. 27. und 28. darauf gesetzten Strafe; Kiebitzer aber sollen bis zum ersten May auf einen Zettul Unserer Forstbedienten, oder eines Jagdberechtigten, in soweit es bey Jagddistrict eines jeden betrifft, auszunehmen erlaubt seyn.

Auch verbieten Wir Unseren Jagdpächtern das Hegen bey gefallnem tiefem Schnee und auf dem Eise hiemit gänzlich, und sollen Unsere Forstbediente genau darauf sehen, daß es nicht geschehe, oder daförne dagegen gehandelt wird, es der Krieges- und Domainenrathmter zur weiteren Verfügung anzeigen.

§. 10.

Niemand darf in die Wälder oder auf Jagdreviere, welcher nicht darauf berechtiget ist, mit Schießgewehr kommen und Hunde frey laufen lassen, und wer Hunde mit sich zu nehmen nöthig hat, muß solche entweder auf dem Wagen oder am Stricke führen, diejenigen aber, welche die Hunde um ihre Häuser zu bewahren gebrauchen, müssen solche zu Hause behalten, und auch nicht in den Städten und Dörfern herumlaufen lassen, sondern anlegen.

§. 11.

Den Reisenden soll zwar erlaubt seyn; zu ihrer Sicherheit Schießgewehr mit sich führen zu dürfen; sie müssen aber in dem öffentlichen Wege bleiben, auch keinen Schuß, außer in höchsten Nothfällen zu ihrer Vertheidigung thun.

§. 12.

Die Schäfer und andere Hirten, welche Hunde bey ihren Heerden gebrauchen, müssen solchen den gewöhnlichen Knittel 2½ Schuh lang und 6 Zoll in der Rundung anhängen, oder sie an Stricken führen, und die Hunde, welche die Feldhüter zu Abkehrung des Wildprets aus den Saatsfeldern bey sich haben, müssen ebenfalls gehörig geknittelt, oder an der Hinterhese geklammert seyn.

§. 13.

Selbstgeschöß zu legen, wodurch nicht allein dem Wildpret, sondern auch wohl Menschen Schaden zugesüget werden kann, wird jedermann durchaus hiermit verboten, bey der Tit. XIV. §. 33. festgesetzten Strafe.

§. 14.

Es soll niemand, dessen Jagdrevier auf Unsere Heiden und Gehäge stößet, er mag zur Jagdfolge berechtiget seyn oder nicht, auf den Grenzen oder nahe an denselben die Hunde lösen, weil sonst der vielfältige Mißbrauch, daß das Wild aus Unseren Gehägen herausgehhet und alsdenn erlegt wird, nicht vermieden werden kann. Wenn aber jemand, der zur Jagdfolge berechtiget ist, ein Stück Wild auf seinem Jagdrevier angehehet hat, und solches in Unsere Heiden und Gehäge übergehhet; so mag er dasselbe bis dahin mit seinen Hunden wohl verfolgen. Nachdem aber dergleichen Wild gefangen und erlegt worden, muß derselbe sofort nicht nur die Hunde aufkuppeln, und mit denselben aus Unseren Heiden und Gehägen sich zurück begeben, sondern auch solchen Fall dem nächsten Forstbedienten, es sey ein Ober- oder Untersörster, anzeigen; welcher sodann, falls die Anhezung nicht auf oder ganz nahe an Unseren Grenzen geschehen, ihm das gefangene oder erlegte Stück Wild abfolgen lassen soll.

Daßerne hingegen ein zur Jagdfolge Berechtigter auf seinem Revier ein Stück Wild angeschossen, und solches in Unsere Wälder und Gehäge übergehhet; so soll derselbe ohne sein Gewehr

Gewehr wieder zu laden, und mit abgeschrobenem Stein, nachdem er zuvor den Ort des Anschusses bezeichnet, sich zu dem nächsten Forstbedienten begeben, denselben mit sich nehmen, ihm den Ort des Anschusses, nebst Farbe und Haare zeigen, darauf die Folge mit ihm vornehmen, und solche, so lange er auf dem Gefährte und Farbe bleibt, jedoch nur denselben Tag bis zum Abend, ohne gelohrte Hunde in Unseren Wäldern fortsetzen, da denn solches Stück Wild, wenn es gefunden wird, ihm abgefolget werden soll. Er muß sich aber keinesweges unterziehen, dasselbe, wenn er gleich durch die Folge daran kommt, noch ein oder mehreremale anzuschießen.

Wer zur Jagdfolge nicht berechtiget ist, darf überhaupt ein auf seinem Jagdrevier angehehres Wild nicht in Unseren Wäldern und Gehägen mit der Hege verfolgen. Hat aber er, oder sein Schütze, ein Stück Wild auf seinem Jagdrevier angeschossen, und selbiges wäre in Unsere Heiden und Gehägen übergegangen; so muß er, damit ein solches Stück Wild nicht ungenutzt verderbe, dem nächsten Forstbedienten, nach vorgängiger Bezeichnung des Orts, wo selbiges angeschossen worden, davon Anzeige thun, der Forstbediente aber mit ihm Farbe und Gefährte verfolgen, und wenn das selbigergestalt angeschossene Wild gefunden wird, dasselbe zwar in Unserer Forstcasse berechnen, ihm oder seinem Schützen aber der Schuß, und die wegen der Anzeige und Folge gehabte Mühe und Verschleiß, billig mäßig vergütiget werden.

Wer gegen diese Vorschriften, sowohl bey etwa ihm zustehender Jagdfolge, oder auch sonst handelt, soll als ein Jagdcontravenient angesehen und bestraft werden.

§. 15.

Damit auch den Wilddiebthgen um so viel mehr gesteuert werde; so sollen alle Gerber und Riemer, bey Leistung ihres Bürgerrechts, darauf mit angewiesen werden, daß sie keine Wildhaut ohne Attest Unseres Forstbedienten, oder desjenigen, der zur Jagd berechtiget, oder wer solche Wildhaut sonst mit gutem Rechte und Titul an sich gebracht, kaufen wollen, wie dann auch die Thorbediente in den Städten keine Wildhaut ohne solches Attest einpassiren lassen sollen, bey der Tit. XIV. §. 23. und 24. darauf gesetzten Strafe.

TIT. XI.

Von den königlichen Gehägen, Wildbahnen und Jagden, auch Wildpretverkaufe, Taxe und Lieferung.

§. 1.

In Unsere Gehägen und Wildbahnen darf ausser Unsern Forstbedienten, oder demjenigen, welcher sich mit einem von Uns Höchstselbst, oder dem Forstdepartement Unseres Generals Obers Finanz- Krieges- und Domainen- Directorii erteilten Pässe, oder anderer schriftlichen Erlaubniß, legitimiren kann, niemand, er sey wer er wolle, unter keinesley Vorwand, mit Gewehr oder Hunden kommen, bey der Tit. XIV. §. 31. und 32. darauf gesetzten Strafe; daher auch

§. 2.

Unsern Forstbedienten nicht erlaube seyn soll, fremde Schützen in Unsere Forsten zu ziehen und das Wildpret für sich schießen zu lassen; sondern sie müssen, wenn ihnen Wildpret

Wildpret zu schießen und zu liefern anbefohlen wird, solches entweder selbst schießen, oder durch ihre Dursche, oder durch andere Uns vereidete Forstbediente, schießen lassen.

§. 3.

Jedermann wird hiermit verboten, ohne Unserer Oberforstmeister Vorwissen und Bewilligung in Unseren Forsten Donensteige anzurichten und Donen zu stecken, oder Vosgetheerde anzulegen; das Schleifen und Schlingenlegen auf Federn und anderes Wildpret aber soll gar nicht gestattet werden.

§. 4.

Alle Uns auf den Feldmarken zustehende Jagden sollen auf drey oder sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, in Unseren Wäldern aber wollen Wir die Jagd durch Unsere Forstbediente beschießen, und das Wildpret nach der §. 6. dieses Tituls besstimmten Tare berechnen lassen; und können Unsere Forstbediente ausser der Schonezeit, auf jemandes Verlangen, ein Stück Wild schießen, und es ihm nach der gedachten Tare verkaufen. Daserne aber jemand viel Wild geliefert zu haben, oder auch ein Stück Wild in der Schonezeit verlaugete; so muß er sich alsdann deshalb bey dem Oberforstmeister melden, und dieser ihm einen Zettel gratis an die Förster geben.

§. 5.

Da Wir auch in ecklichen Städterwäldern und Feldern die Vorjagden haben, und solche Städte, alten Gebrauch nach, bey Hastung der Vorjagd, Unsere Bediente, nebst ihren bey sich habenden Kenten, Pferden und Hunden, frey unterhalten müssen, Wir aber diesen alten Gebrauch abgeschafft wissen wollen; so setzen Wir hiermit fest, daß weiter keine Vorjagden gehalten, sondern solche wie die übrige Uns zustehende Jagden verpachtet werden sollen.

Die Vorjagd wird beymassen exerciret, daß eine jede Feldmark nur einmal überjaget, und selbige in den vier ersten Tagen des Septembers gehalten werden muß.

§. 6.

Das Wildpret soll von den Jagden, welche Wir selbst beschießen lassen, nach folgenden Sätzen verkauft, und dafür dem Forstbedienten das Schießgeld für verkaufte Wildpret bezahlet werden.

	Tare			Schießgeld.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Ein Hirsch von 8 bis 10 Enden	6	—	—	—	6	—
Ein Gabelhirsch	5	—	—	—	6	—
Ein Spießer	4	12	—	—	6	—
Ein Schwaalshier	4	12	—	—	6	—
Ein Wildkalb	3	—	—	—	6	—
Ein Hauptschwein	6	—	—	—	6	—
Eine starke Bache	5	—	—	—	6	—
Ein Kepler und Mittelbache	4	—	—	—	6	—
Ein überjähriges Froschling	3	—	—	—	3	—

Ein

	Tare.			Schießgeld.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
Ein unterjähriges Fröschling	1	8	—	—	2	—
Ein Rehbock	3	—	—	—	3	—
Ein Haase	—	8	—	—	2	—
Ein Rehbuhn	—	6	—	—	1	—
Ein Auerhahn	1	—	—	—	4	—
Ein Wiedehuhn	—	12	—	—	2	—
Ein Haselhuhn	—	6	—	—	1	—
Ein Trappe	—	12	—	—	2	—
Ein Schwan	1	8	—	—	4	—

Außer diesem Schießgelde muß der Einspänger des Wildprets dem Forstbedienten, wenn derselbe das Wild aus der Heide bis zu seiner Wohnung liefert, für jedes Stück noch 6 Gr. Fuhrlohn bezahlen; es steht aber auch einem jeden frey, es sich selbst abzuholen, und von dem Wildprete darf der Forstbediente weiter nichts als den Ausbruch nehmen, die Wammen und Nährbraten aber verbleiben dem Käufer.

§. 7.

Die Hirschstangen, welche sich auf Unseren Heiden und Wildbahnen finden, sollen von den Forstbedienten an die Pommerische Forstkanzley abgeliefert, von derselben für den gesetzten Preis an die Messerfabrique zu Neustadt, Eberswalde abgeliefert, und das Geld dafür in den Special-Kemter-Forstrechnungen berechnet werden; und sollen daher die Untertanen, welche dergleichen Stangen finden, solche, bey der Tit. XIV. §. 35. festgesetzten Strafe, nicht zurück behalten, sondern an den nächsten Forstbedienten abgeben, dagegen, aber dem Ueberbringer, es sey ein Forstbedienter, oder ein anderer, für jedes Ende vier Pfennige bezahlt werden.

§. 8.

Das Falkwildpret, welches auf Unseren Jagden gefunden wird, muß so gut als möglich verkauft, und das darans gelösete Geld zu Unserer Forstcasse berechnet werden.

TIT. XII.

Von Ausrottung der Raubthiere, und insbesondere von Haltung der Wolfsjagden.

§. I.

Die Raubthiere, wodurch nicht nur Uns in Unseren Gehägen und Wildbahnen, sondern auch dem Landmanne Schaden zugesüget wird, müssen durch die Forstbediente durch Schießen und Fangen, auch Ausnehmen der Jungen, so viel möglich zu vertilgen gesucht werden; und soll ein jeder Unserer Forstbedienten schuldig seyn, jährlich 10 Paar Habichts- oder 25 Paar Krähenklauen, und ein jeder Jagdpächter, von jedem Thaler Pacht, zwey Paar dergleichen Habichtsklauen, ohnentgeltlich auf den Holzmärkten abzuliefern, welche alsdann in Gegenwart des Oberforstmeisters verbrannt, und daß es geschehen, in der Forstrechnung bemerkt werden soll.

Derje

Derjenige, welcher nicht die gefetzte Anzahl Raubvogelkneben abliefern muß, für jedes Paar fehlende Habichtsklauen 4 Gr. und Krähenklauen 2 Gr. zur Forstcasse bezahlen; dahingegen aber sollen auch für jedes Paar Habichtes und Raubvogelkneben, welche über die gefetzte Zahl geliefert werden, 4 Gr. aus der Forstcasse bezahlet, für Krähenklauen aber nichts weiter vergütiget werden.

§. 2.

Zu den Raubthieren worden gerechnet: Bär, Wolf, Luchs; Füchse, Bieber, Martern, Ottern, Habichte und andere Raubvögel; und soll zwar jedermann solche Raubthiere zu tödten erlaubet seyn; es darf aber niemand zu dem Ende mit Schießgewehr und Hunden auf eines andern Jagd, ohne dessen Erlaubniß, kommen, und soll derjenige, welcher außer der Wolfsjagd, einen Bär, Wolf oder Luchs abtödtet, dafür eine Belohnung; und zwar für einen jeden getödeten Bär, Luchs, oder alten Wolf 10 Rthlr. für einen jungen Wolf, der schon ausgehet 5 Rthlr. und für einen ausgenommenen jüngsten Wolf 2 Rthlr. 12 Gr.

aus der Marsch- und Wolfstencasse erhalten, wegegen er den Balg, weyn das Raubthier auf Adlichem Fundo getödtet, oder ausgenommen worden, an den Landrath des Kreises abliefern muß. Daserne aber solches auf Sächsischem Fundo, oder in Unseren Ämtern und Forsten geschehen; so müssen die Bälge, so wie von den Wolfsjagden, zu Unserer Forstcasse bezahlet werden.

§. 3.

Anlangend insbesondere die Wolfsjagden; so wollen Wir Unsere Untertanen damit, so viel möglich, verschonet wissen, und müssen die Forstbediente, nach der Verordnung vom 2ten Junii e. a. worauf Wir die Krieges- und Domainencammer hiermit verweisen, sich alle Mühe geben, die Wölfe in Eisen einzufangen. Im Fall aber die Wölfe nicht mit Eisen weggefangen werden könnten; so sollen diejenige Forstbediente, welche die Wolfsjagde in Verwahrung haben, an denjenigen Orten, wo die Wölfe verjühret werden, ein Wolfsjagen mit dem Zeuge veranstalten.

§. 4.

Zu dem Ende muß die Krieges- und Domainencammer nicht nur die Forstbediente mit den nöthigen Wäffen; zu Fortbringung des Jagdzeuges; sondern auch mit dem erforderlichen Ordres zu Betheilung der Mannschaften bey dem Jagdzeuge; bey Zeiten versehen, damit davon, wenn es die Umstände erfordern, ein Wolfsjagen zu halten, der Forstbediente ohne Zeitverlust Gebrauch machen kann.

§. 5.

Da zu einem Wolfszeuge 130 tüchtige Mannspersonen erfordert werden; so muß die Krieges- und Domainencammer darnach die Eintheilung auf dem District eines jeden Forstbedienten machen; und solche in den Ämtern und denjenigen, welche sonst Leute zum Wolfsjagen zu stellen verbunden sind, zur Achtung zuerthigen; auch den Forstbedienten davon Nachricht geben.

§. 6.

Zu den Wolfsjagden müssen lauter tüchtige Mannspersonen gestellt, und solche deshalb von den Ämtern in den Dörfern namentlich aufgezeichnet, und wie jedes Dorf Berg, Gesetze lites Alphabet. D o nach

wach der Reihe laufen soll, ein ordentliches Register formiret, auch solches dem Forstbedienten zugestellt werden, und darf niemand, an dem die Reihe zum Wolfsjagen ist, und wenn er dazu von seiner Obrigkeit aufgeboten wird, es sey unter welchem Vorwand es wolle, ausbleiben, bey der Tit. XIV. §. 37. darauf gesetzten Strafe.

§. 7.

Diejenigen von Adel, welche entweder selbst oder deren Untertanen, in Unseren Heiden einige Freiheit an Hütung oder Holzung, oder anderen Gerechtigkeiten genießen, sind, so wie die Magistrate der sub onere der Wolfsjagden stehenden Städte, verbunden, Leute dazu zu stellen, wie dann auch in dem Falle, wenn in Adlichen oder Städtischen Heiden Wolfsjagden zu halten, die Nothwendigkeit erfordert, die von Adel und Magistrate, auf deren Heiden die Jagden gehalten werden, ohne Unterschied ihre Untertanen und Bürger zu solchen Wolfsjagden hergeben müssen, da ihnen an deren Vertilgung selbst gelegen ist.

§. 8.

Sobald ein Wolfsjagen geendigt ist, müssen die Forstbedienten jederzeit ein genaues Verzeichniß der bey jedem Zeuge gefangenen oder getödteten Raubthiere an die Krieges- und Domainencammer einsenden, und diese davon an das Forstdepartement Unseres General-Direktorii berichten. Die Wolfs-Bären und Luchsbalge sollen an den Meistbietenden verkauft, und das Geld dafür, nach Abzug des vierten Theils für den Forstbedienten, zur Forstkasse berechnet werden.

§. 9.

Hierdurch verstehet es sich von selbst, daß die Forstbediente bey harter Strafe die zur Wolfsjagd commandirte Leute nicht übel behandeln, oder gar Geld und Kosten von ihnen erpressen und sie dafür übersehen; so wie letztere, bey empfindlicher Leibesstrafe, sich gegen die Forstbedienten nicht widerspenstig erzeigen dürfen.

§. 10.

Da auch die Wolfsgruben zu Vertilgung der Raubthiere ein vieles, und fast mehr, als die Wolfsgärten beitragen können; so soll jeder Obrigkeit und Beamten frey stehen, auf ihren Feldern oder Heiden, an dazu bequemen abgelegenen Orten, Wolfsgruben auf ihre Kosten anzufertigen; es müssen aber solche umrückt werden, damit kein Mensch dadurch zu Schaden kommen möge, und wenn etwa ein Stück Wild darinn zu Schaden kommen sollte, muß solches dem nächsten Forstbedienten sofort zum Verkauf und Berechnung zugesandt werden; es wäre dann, daß die Obrigkeit des Orts selbst die Jagdgerechtigkeit zu solchem Wilde hätte.

§. 11.

Was übrigens die Luderstellen und Wolfsgärten anlanget; so sind die Abdecker schuldig, auf Unserer Landjäger und Forstbedienten Verlangen, nicht nur die Luderstellen und Wolfsgärten richtig zu halten, sondern auch das Luder an solche Orter zu bringen, woselbst es ihnen wird angesaget werden, und haben sich selbige über die Entlegenheit, wenn die Stellen von ihnen nicht weiter als drey Meilen, gar nicht zu beschweren.

T I T. XIII.

Von den Schweineschneidern und Pferdelegern, wie auch Scharfrichtern und Abdeckern.

§. 1.

Die Schweineschneider und Pferdeleger, wie auch die Scharfrichter und Abdecker, sollen sowohl in Ansehung ihrer Bezeichnung, als ihres Amtes, unter dem Forstdepartement Unseres General's Oberg Finanz Kriegs und Domainen Directorii stehen, und von demselben ihre Privilegia erhalten.

§. 2.

Das Schweineschneiden und Pferdelegen muß, nach gewissen Districten, an Personen, die solches verstehen, unter der Bedingung, so lange sie ihre Verrichtungen gehörig wahrnehmen, entweder auf einige Jahre in Pacht, oder gegen einen Zins auf Lebenszeit, ausgethan werden, und beydes die Pacht oder der Zins zur Forstcasse fließen, und sollen sie nicht mehr, als:

für ein Reit- und Kutschpferd	1 Rthlr.
für ein Ackerpferd	12 Gr.
für ein Fohlen	8 Gr.
für ein Kind	6 Gr.
für ein Kindkalb	2 Gr.
für ein Sau Schwein	1 Gr. 4 Pf.
für ein Bayerschwein	1 Gr.
für ein Sauferkel	1 Gr.
für ein Beyerferkel	4 Pf.

zu legen, bey Strafe doppelter Erstattung zu nehmen befugt seyn.

Wer eine Scharfrichterey acquiriren will, muß sich zuvörderst von dem Oberforstmeister der Provinz examiniren, und nach erhaltenem Privilegio verpflichten lassen, vor dem Examine aber ein Attest seines guten Verhaltens beybringen, und an Eidesstatt versichern, daß er niemalsen Abdeckerarbeit verrichtet habe.

§. 3.

Die Privilegia der Scharfrichter werden von der Kriegs- und Domainencammer entworfen, und zur Vollziehung an das Forstdepartement Unseres General's Oberg Finanz Kriegs und Domainen Directorii eingesandt, und müssen solche Privilegia sowohl bey Absterben des Landesherrn, als auch, so oft die Scharfrichterey einen anderen Besizer erhält, von neuem gelöstet, und dafür an Lehnwaare zur Hauptforstcasse bezahlet werden:

für eine Stadt	1 Rthlr. 6 Gr.
für ein Dorf	15 Gr.

für ein Vorwerk oder Meyerey 7 Gr. 6 Pf.

für eine jede einzeln stehende, und nicht zu einer Stadt oder Dorf, als ein Theil derselben, gehörende Mühle und anderes kleines Etablissement 3 Gr.

Die Practaciones und Hundegelder der Scharfrichter fließen ebenfalls zu Unserer Forstcasse.

In Ansehung des todtten Viehes, auch der Tracht und Verletzungen bey den Executionen, müssen die Scharfrichter und Abdecker sich nach den deshalb emanirten Edicten und Reglements genau achten, auch die Abdecker, wenn sie nach todttem Vieh, Holz zu holen, oder sonst wohin fahren, die Hunde nicht mit nehmen, sondern zu Hause lassen.

Von den Forstverbrechen und Strafen.

§. 1.

Wer die Grenzmale verrückt, oder einen Grenzbaum beschädiget oder abhauet, imgleichen, wer sich an Warnungstafeln, Schlagbäumen und anderen Zeichen vergreift, soll zweyhundert Rthlr. Strafe erlegen, oder, im Fall er solche nicht zu bezahlen hat, mit einjähriger Vestungsstrafe belegt werden.

§. 2.

Wer in, oder hundert Schritt von der Heide Feuer zum Gebrauch anmachet, oder in den, in den Forsten belegenen Seen und dadurch fließenden Flüssen und Bächen, bey Reichs und anderem Feuer, fischet und krebset, oder in der Heide bey trockener und Sommerzeit Taback rauchet, soll, wenn auch kein Schaden geschehen, mit vierwöchentlicher Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt, und außerdem, wenn Schaden geschehen, denselben ersetzen; im Fall er aber den Schaden nicht ersetzen kann, nach Beschaffenheit desselben, die Leibesstrafe vermehret werden, so, daß, wenn der Schade nach gescheneher Würdigung bis hundert Rthlr. beträgt, eine vierteljährige, von hundert bis zweyhundert Rthlr. eine halbjährige, und von zweyhundert Rthlr. und drüber, eine ganzjährige Vestungsstrafe statt haben soll.

§. 3.

Wer die Heide ausbrennet, ohne die oben Tit. IV. §. 5. gegebene Vorschriften zu beobachten, soll, daferne dadurch ein Schade entstände, solcher ersetzen, oder daferne es des Vermögens nicht wäre, nach der Größe des Schadens, wie §. 2. festgesetzt worden, am Leibe bestrafen, überdem aber, und wenn auch kein Schade geschieht, mit einhundert Rthlr. oder drey monatlicher Vestungsstrafe belegt werden. Hat derselbe auf den durch ihn ausgebrannten Fleck nur eine Servitut; so verstehet sich nicht allein von selbst, daß, wenn der Fleck ganz oder zum Theil in Schonung geleyet wird; er so gut, wie alle übrige Hütungsinteressenten, sich so lange der Hütung auf dem in Schonung geleyeten Diviere enthalten muß; bis der Ausschlag dem Vieh entwachsen ist, sondern ein solcher Contravenient soll auch, wenn gleich der ausgebrannte Fleck nicht in Schonung geleyet werden könnte, dennoch über oben festgesetzte respective Strafen und Schadenersatzung, den Genuß seines Rechts auf zwey Jahre verlieren.

§. 4.

Derjenige aber, welcher unthwilling Feuer anleget, um eine Heide zu beschädigen, soll mit zehnjähriger Vestungsarbeit, und nach Beschaffenheit der Mordalität der Handlung, noch härter, und wohl am Leben bestrafet werden; und derjenige, der solchen Uebertäter entdeckt

entdeckt und anzeiget, soll eine Belohnung von fünfzig Rthlr. aus des Denunciati Vermögen, im Fall aber, solches da, nicht hinreichet, aus der Staatskass. erhoben.

§. 5.

Wer das Holz anbohret, beschälet, einhauet, oder auf eine andere Art zu einem vermeintlichen Gebrauche, es sey zu welchem es wolle, beschädiget, soll zwanzig Rthlr. Strafe erlegen, und wenn er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchentlicher Zuchthaus oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 6.

Wer eine junge Eiche zum Weitschenstocke, oder zu einem anderen Befus abschneidet, soll mit 5 Rthlr. oder vierzehntägigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden; welche Strafe auch statt haben soll, wenn jemand Quirs von jungen Fichten, oder Befenreise von stehenden Birken abschneidet.

§. 7.

Wer aber das Holz aus Muthwillen beschädiget, soll mit zweyhundert Rthlr. oder einjähriger Vestigungsarbeit bestrafet werden; eben diese Strafe soll auch statt haben, wer einen Baum von einer Allee, es sey aus welcher Ursache es wolle, weghauet oder vorsehlisch beschädiget.

§. 8.

Reisenden soll zwar in dem Falle, wenn sie etwas am Wagen zerbrechen, frey stehen, einen Baum in der Heide, nicht aber aus einer Allee, ohne Anweisung eines Försters, zu ihrem Fortkommen bis zum nächsten Orte anzuhauen; sie müssen aber dem ersten Förster, den sie dahiren, oder daselbst keine vor dem Wyrge wohnte, des ersten Orts Obrigkeit solches anzeigen, und den abgehauenen Baum nach der Taxe bezahlen, widrigenfalls sie als Holzbrandanten behandelt werden sollen.

§. 9.

Alles Vieh, welches von den Hütungsberechtigten in Anstren, best Cämmerey, Binger und Dorfsheiden angetroffen wird, soll gefändet, und dem Forstbedienten dafür das muth festgesetzte Pfandgeld bezahlt werden; Ziegen aber, sie mögen mit oder ohne Hirten eingejaget werden, confisciret seyn.

§. 10.

Diejenige, deren Hirten und Schäfer, der Warnungstafeln obungeachtet, in die Schonungen der §. 9. benannten Forsten treiben, oder das Vieh dahin übertreten lassen, sollen gefändet, und das erstmal für das Pferd oder Stück Rindvieh einen Rthlr., und für jedes Schaf oder Schwein 3 Gr. zu erlegen aufschalten werden, über alsdann kein besonderes Pfandgeld bezahlen. Sollten sie aber diese Übertretung wiederholen; so soll alsdenn, außer dem gewöhnlichen Pfandgelder, keine Geldstrafe weiter gefordert, sondern die Hirten und Schäfer, das zweytemal nur sechs monatlicher, und bey mehrmaliger Wiederholung, mit zweyjähriger Vestigungsarbeit bestrafet werden.

§. 11.

Wer entweder gar nicht zur Hütung in Unseren, oder Cämmereys Bürger- und Dorfscheiden berechtigt ist, und Vieh eintreibt, oder wer darinnen zwar mit einem Gute oder Hofe zur Hütung berechtigt, und von seinem anderen Gute oder Hofe, worauf ihm keine Hütungsgerechtigkeit zufließet, das Vieh unter dem ersteren, oder gar fremdes Vieh mit dem seinigen einjaget, oder wer sein Vieh in die geschlossene Mathhölzer sonder Erlaubniß laufen läßt, oder wer sein Vieh in die geschlossene Mathhölzer sonder Erlaubniß laufen läßt, soll für solches unrechtmäßig eingetriebene Vieh, und zwar für ein Pferd und Stück Rindvieh acht Groschen, und für ein Schaf oder Schwein drey Groschen an Strafe erlegen.

§. 12.

Wer in den, in Unseren oder Cämmereys Bürger- und Dorfscheiden angelegten Schonungen Gras schneidet, oder dadurch Wege und Stege macht, imgleichen, wer in den in Unseren Forsten belegenen Seen, oder durch selbige fließende Ströme unbefugter Weise fischet und krebset, soll mit drey Rthlr., oder dreytägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod belegt werden.

§. 13.

Ein jeder, der nach Vorschrift Tit. IV. §. 7. zu Löschung des Feuers in den Heiden Hülfe zu leisten verbunden ist, und bey entstehendem Feuer auf die davon erhaltene Nachricht, oder ihm erteilten Befehl, dennoch ausbleibet, oder zwar erscheint, aber nicht löschen hilft, oder endlich eher davon gehet, bis er entlassen wird, soll ebenfalls mit drey Rthlr. oder drey Tage mit Gefängniß bey Wasser und Brod und dreystündigem Stehen im Gänzen, jeden Tag des Gefängnisses, bestraft werden.

§. 14.

Wer ohne Unsere höchstseigene, oder des Forstdepartements Unseres General-Ober- Finanz- Krieges- und Domainen-Directorii Erlaubniß, Forstland radet, soll mit funfzig Rthlr. Geldbuße, oder dreymonatlicher Bestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 15.

Wer aus Unseren, Cämmereys Bürger- oder Dorfscheiden stehendes Holz stiehlt, soll davon das Holz-Stamm- und Pflanzgeld nach der Taxe bezahlen, und alsdenn noch den einfachen Satz des Holzgeldes zur Strafe erlegen, dergestalt, daß, wenn der Werth des gestohlenen Holzes, exclusive Stamm- und Pflanzgeld, einen Rthlr. beträgt, die Geldstrafe auch ein Rthlr. ist. Die Untertbauen, welche des Vermögens nicht sind, die Geldstrafe ohne ihr Verderben zu entrichten, sollen dafür zur Arbeit in den Forsten angehalten werden, und für jeden Rthlr. Geldstrafe entweder sechs Ruthen Grabenarbeit, fünf Fuß oben, drey Fuß unten breit, und vier Fuß tief machen, oder zween Magdeburgische Morgen von einhundert achtzig Quadratruthen in der Heide einmal pflügen, oder einen dergleichen Morgen hacken und beydes eggen, oder acht Scheffel gute Kiehnäpfel, oder vier Scheffel Eicheln sammeln und abliefern, oder sechs Klafter Holz schlagen.

§. 16.

Wer geschlagenes Klasters- oder gearbeitetes Nußholz aus der Heide, oder von den Ablagen entwendet, soll den Werth des Holzes bezahlen; und anstatt der einfachen Geldstrafe, mit einvierteljähriger Bestungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 17.

§. 17.

Wer sich in der Heide zwar eingemiethet hat, aber ausser den gewöhnlichen Holztagen, ohne besondere Erlaubniß des Forstamts, zu Abholung des Rast-, Lager- und Leseholzes in die Heide kommt, oder seinen Holzzettul nicht bey sich hat, soll gepfändet, und derjenige, wer ohne eingemiethet zu seyn, zu vorerwehntem Behuf in die Heide kommt, jedesmal mit einem Rthlr. Strafe oder vier und zwanzigstündigem Gefängniß bey Wasser und Brod, belegt werden.

§. 18.

Wer Rast-, Lager- oder Leseholz aus vorbenannten Heiden, zu seinem eigenen Bedarf zu holen berechtiget ist, und davon einem anderen etwas abläßt, oder damit Handel treibet, soll wie ein anderer Holzdieb bestraft werden, auch diese Strafe in Ansehung aller derjenigen statt haben, welche ganz oder zum Theil freyes Holz erhalten; wovon jedoch diejenigen mit freyem Brennholz Privilegiren ausgenommen seyn sollen, die zu einem gewissen bestimmten jährlichen Quantum berechtiget sind, oder mit welchen ihre Brennholzgerechtigkeit auf ein gewisses jährliches Quantum verglichen worden, als welchen die freye Disposition über dasjenige, so sie durch ihre genaue Wirtschaft an eigener Consumption ersparen, nicht zu nehmien ist.

§. 19.

Derjenige, welcher einige Fuder Holz aus gedachten Heiden kauft, solche nach und nach abholet, und sich nicht jedesmal bey dem Uuterförster des Reviers meldet, soll gepfändet werden.

§. 20.

Diejenigen, welche nur zu Leseholz privilegirt sind, imgleichen Hirten und Schäfer, wenn sie mit Urten und Weiden in Unsere, Edmurer- Bürgers oder Dorfsheiden kommen, sollen derselben verlustigt seyn, und Pfandgeld bezahlen.

§. 21.

Wer vor Trinitatis nicht seinen Holzzettul abliefern, soll einen halben Thaler Strafe erlegen.

§. 22.

Wer einen Baum ohne Anweisung und Anschlag fället, soll, wenn er auch Holz zu fordern hat, wie ein Holzdieb bestraft werden.

§. 23.

Derjenige Schneidemüller, welcher ohne Attest eines Forstbedienten, oder rechtmäßigen Verkäufers, ein Stück Holz abschneidet, soll für jedes Stück Holz zehn Rthlr. Strafe erlegen, oder im Fall er dieselbe zu bezahlen ausser Stande ist, mit vier Wochen Zuchthaus oder Gefängniß gestraft werden; welche Strafe auch in Ansehung derer Bersber und Kiemer, oder Sattler statt haben soll, welche Wildhäute ohne Attest kaufen, oder gahr zu machen annehmen.

§. 24.

Alles Bau-, Ruß- und Brennholz, oder Borke, welches ohne Attest Unserer Forstbedienten, oder wenn es aus Adlichen, Städtischen und Untertanen Heiden ist, ohne Attest

Attest des Adlichen, oder Privatgutsbesizers, der Magistrate und Beamten, nach den Städten gebracht wird, soll von den Thorbedienten angehalten werden und consignirt seyn. Lassen aber die Thorbediente das Holz oder Werke ohne solche Atteste ein; so sollen sie in eine Strafe von einem Monat Tractament verfallen; daferne sie aber eines bösen Vorsazes oder Durchseherey dabey überführt werden könnten, castiret seyn, und soll dieses auch in Ansehung des Wildprets und der Wildhüte statt haben, daß solche ohne Attest des Forstbedienten oder Jagdberechtigten bey der hierinn festgesetzten Strafe nicht eingelassen werden müssen; als weshalb die General Accise und Zolladministration das Nothige an die Pommersche Provincial-Direction zu verfügen hieburch angewiesen wird.

Wer einen Eheerosen unthätlicher Weise strenger, soll außer der Erkennung des Schadens, mit zweyjähriger Bestüßbarer Belegert, und im Fall er den Schaden nicht ersehen kann, die Strafe nach der Größe desselben vermehret werden, und bey wiederholtem Verbrechen, eine dergleichen zehnjährige Strafe statt haben.

§. 26.

Wer zur Jagd berechtiget ist, und die Jagd durch Hirten, Schäfer, Bauern und andere untüchtige Leute exerciren läset, soll der Jagdnutzung auf zwey Jahre verlustiget seyn.

Wer

- a) es sey zu welcher Zeit, oder in welchem Jagddistrict es wolle, Hirschen, Auerhennen und Birckhennen, oder
- b) in der Setz- und Brütezeit, es sey in welchem Jagddistrict es wolle, oder
- c) auch außer der Setz- und Brütezeit, unbesugter Weise auf Unserer Gehägen, Wildbahnen und Jagden, oder auch Gländischen Jagden, nachstehendes Wildprett schießet oder fängt, soll, außer der Bezahlung des Wildprets und Schießgelds, folgende Strafe erlegen, woyon aber der Tit. X. §. 7. bestimmte Fall ausgenommen:

für einen Hirsch, ein Thier, ein Schnabthier, oder Spießer 200 Rthlr.

für ein wildes Kalb, Reh, Wildschwein, Keyler, oder Bache 100 Rthlr.

für einen Fröschtling 50 Rthlr.

für einen Haasen 20 Rthlr.

für einen Fasanen, Schwanen, Auerhahn, oder Henne, Birckhahn oder Henne, Rebhuhn, oder Haselhuhn 10 Rthlr.

§. 28.

Derjenige, welcher diese Geldstrafe zu erlegen des Vermögens nicht ist, soll, wenn sie nicht über zehn Rthlr. beträgt, mit vierwöchentlichen Zuchthaus oder Gefängniß; wenn sie aber über zehn Rthlr. und bis funfzig Rthlr. ist, mit dreymonatlicher, und wenn sie über funfzig Rthlr. beträgt, mit sechsmonatlicher Bestüßungsstrafe, oder Zuchthausarbeit begelegt, und wer zum drittenmal sich dieses Verbrechen schuldig macht, und dessen überführt wird, ohne Unterschied des geschossenen oder gefangenen Wildprets, mit zweyjähriger Bestüßungsstrafe begelegt werden. Eben diese Strafe soll auch statt haben, wenn von jemanden

in

in allen Jagddistricten in der Setz- und Brütezeit, Junge oder Eger von vorstehendem Wildpret ausgegenommen werden.

§. 29. Wer Kleibener nach dem ersten May, oder zu allen Zeiten, ohne Erlaubniß Unseres Forstbedienten oder Jagdberechtigten des Districts, ausnimmt, soll mit zwey Rthlr. Strafe, oder acht Tage mit Gefängniß, halb bey Wasser und Brod bestrafet werden.

§. 30. Wer von Unseren Jagdpächtern im tiefen Schnee, oder auf dem Eise hebet, soll zehn Rthlr. Strafe geben.

§. 31.

Wer in Unseren Gehägen, Wildbahnen und Jagden, auch auf Erddischen Jagden mit Gewehr außer dem öffentlichen Wege betroffen wird, der soll des Gewehrs verlustig seyn, und wer damit einen Schuß, ausser im höchsten Nothfall, zu seiner Verteidigung thut, der soll überdem, wenn auch kein Wild angeschossen oder getödtet worden; zehn Rthlr. an Strafe erlegen, oder im Fall er des Vermögens nicht ist, solche zu erlegen, mit vierzehntägigem Gefängniß halb bey Wasser und Brod bestrafet werden.

§. 32.

Niemand darf Hunde ledig laufen lassen, als auf demjenigen Jagddistrict, wozu er berechtigt ist und wo er die Hunde gebraucht, in allen übrigen Fällen aber sollen die Hunde, welche in den Wäldern, auf den Feldern und Landstrassen; auch in Städten und Dörfern ledig herumlaufen, und nicht an Stricken geführt, oder gehörig geknüttelt, oder an der Hinterhese gelähmet sind, von Unseren Forstbedienten, oder anderen, todt geschossen, und von dem Eigenthümer des Hundes ein Rthlr. Schießgeld erlegt werden.

§. 33.

Wer Selbstgeschöß leget, soll, wenn auch kein Schade dadurch geschieht, mit vierzig Rthlr., oder sechswochentlicher Bestungsstrafe belegt werden; geschähe aber dadurch ein Schaden am Vieh; so muß er solchen ersetzen, und in dem Fall, daß ein Mensch dadurch verletzt werden sollte, muß die Sache peinlich untersucht, und nach dem peinlichen Rechte darinn erkannt werden.

§. 34.

Wer in Unseren, oder Städtischen und Amtes- und Dorfvorsten Schleifen und Schlingen leget, oder ohne Vorwissen und Bewilligung des Oberforstmeisters, Donenstiege anrichtet, Donen steckt, oder Vogelheerde anleget, soll jedesmal mit zwey Rthlr. oder vier und zwanzigstündigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden.

§. 35.

Wer gefundene Hirschstangen nicht abliefern, oder Fallwildpret nicht anzeigt, soll für jede zurückbehaltene Stange oder Stück 5 Rthlr. an Strafe erlegen, oder daserne er solche nicht bezahlen kann, mit achtetägigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden.

Wer bey Verfolgung eines angeschossenen Stück Wildprets nicht dasjenige beobachtet, was Tit. X. §. 14. vorgeschrieben worden, soll nicht nur des angeschossenen Wildprets verlustig, sondern auch in die auf das unbefugte Jagen gesetzte Strafe verfallen seyn.

Wer zu den Wolfsjagen beordert wird und nicht erscheint, oder sich dabei widerspenstig bezeigt, soll mit zwen Rthlr., oder dreißzigem Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft werden; und diejenigen, welche Leute zu den Wolfsjagen hitzugerben verbunden sind, und sie nicht gestellen, sollen zehu Rthlr. Strafe erlegen.

§. 38.

Die Abdecker, welche nicht nach der Tit. XII. §. 11. gegebenen Vorschrift, die Linderstellen und Wolfsjagern mit Luder versehen, sollen jedesmal in fünf Rthlr. Strafe verfallen seyn.

§. 39.

Alle vorgeschriebene Strafen haben statt, wenn die beschriebene Uebertretungsfälle mit keinem andern Verbrechen begleitet sind. Würde aber jemand Pfandkehrungen in Königlichen oder der Curatel der Krieges und Domainencammer untergebenen Forsten thun, oder Unseren Städtischen Forstern bey Ihrer Anwesenheit über begangene, oder sich gar thätlich an ihnen vergreifen; der soll nach Beschaffenheit des Verbrechens mit Armonnachter, auch ein- und zweijähriger Bestung, oder Zuchthausstrafe belegen werden.

§. 40.

Sollten Bösewichter sich gar bekennen lassen, sich zusammen zu rotten, und Holz oder Wild mit Gewalt zu stehlen, oder sonst Schaden anzurichten, auch dabei wohl den Forstbedienten nach dem Leben zu trachten, die sollen als Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, mit zehnjähriger Bestung, auch nach Beschaffenheit der Umstände am Leben gestraft werden. Die Forstbediente der Nachbarschaft müssen in solchen Fällen zusammen kommen, und die Thäter, besonders wenn sie solche nicht kennen, und es auswärtige Unterthanen sind, zu greifen suchen, und sie alsdann auf das Amt liefern, damit ihnen der Proceß gemacht werden könne; kommen die Forstbediente dabei in Gefahr; so siehet ihnen frey, sich zu vertheidigen und zu ihrer Nothwehr zu schießen, jedoch müssen sie alle Vorsicht dahin gebrauchen, daß sie, wenn es zu ändern möglich, niemanden tödten.

§. 41.

Von allen vorher bestimmten Geldstrafen soll der Denunciant, er sey Forstbedienter, oder ein anderer, den vierten Theil; in dem §. 10. dieses Tituls beschriebenen Falle aber, wenn Vieh in den Schonungen angetroffen wird, die Hälfte haben.

§. 42.

Außer diesem soll der Forstbediente befugt seyn, an Pfandgeld vier Groschen, und wenn die Pfändung des Nachts oder Sonntags geschieht, den doppelten Satz zu nehmen; außer in dem §. 10. dieses Tituls beschriebenen Falle, wo das Pfandgeld reflekt, und der Denunciant dagegen nach §. 41. die Hälfte der Strafe erhält.

§. 43.

Da Unsere landesväterliche Intention hauptsächlich auf das allgemeine Wohl und bessere Conservation aller Forsten und Holzungen in Unserer Provinz, Pommern gerichtet ist, und daher die in Tit. XIV. bestimmten Strafen gegen die Contraventionen dieser Ordnung größtentheils allein diese Absicht haben; so declariren Wir hiermit ausdrücklich, daß bey allen denselbigen Contraventionen, worauf in §. 1; 2; 3; 4; 6; 7; 13; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 32; 33; 40; 42, Tit. XIV. die darinn ausgedruckten Strafen gesetzt sind, es keinen Unterschied machen, noch die Strafe ändern soll; wo die Contravention, es sey in Unseren Königl.ichen, Cammeren, Städtischen, Geklichens, Dorfs, oder Privatforsten und Holzungen, Adelicler und anderer Eigenthümer begangen worden sey; wohingegen alle übrige Tit. XIV. festgesetzte Strafen nur auf Contraventiones gehen, welche in Unseren Königl.ichen, und den unter besonderer Curatel der Krieges- und Domainencammer stehenden Forsten begangen werden.

T I T. XV.

Wer in Forstverbrechen richten, und wie darinn verfahren werden soll.

§. 1.

Es giebt zwar das Jurisdictionreglement vom 17ten Junii 1749 die Vorschrift, was für Justizsachen für die Krieges- und Domainencammern, und für die Justiz Collegia gehören sollen. Da aber unrichtige Ausdeutung und Anwendung solcher Vorschrift, in Ansehung der in dieser Forstordnung gegebenen Gesetze; hierinn Zweifel verursachen; und dadurch die Execution derselben vielfältig aufgehalten werden könnte; so erklären und verordnen Wir hierdurch, daß die in vorgehendem XIV. Tit. §. 2, 3, 5, bis 25, includ. ferner 29, 30, 31, 32, 34, 35, 37 und 38 angeführten Fälle, da diese Gesetze und Contravention gegen dieselben theils Unsere Domainen, und die der besonderen Aufsicht, Verwaltung und Administration der Krieges- und Domainencammer untergegebene Forsten, theils die Forstpolizen und Deconomie, zu der von Uns beabsichtigten Conservation und Verbesserung der Holzungen überhaupt, also das allgemeine Beste des Landes betreffen, für die Krieges- und Domainencammer, die §. 4, 26, 27, 28, 33 und 36 enthaltenen Fälle aber vor die ordentlichen Gerichte gehören sollen.

§. 2.

Der §. 1. des vorhergehenden XIV. Tit. enthaltene Fall soll, wenn selbiger Grenzmaße und Grenz bäume, Warnungstafeln, Schlagbäume und andere Zeichen von Unseren Königl.ichen, oder anderen der Curatel der Krieges- und Domainencammer untergebenen Forsten betrifft, gleichfalls vor die Cammer gehören, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß wenn Befugnisse der Privatorem mit dem Königl.ichen Filco, oder denenjenigen Corporibus, welche unter der Curatel der Krieges- und Domainencammer in Ansehung ihrer Forsten stehen, hiebey mit in Streit kommen, solche, so wie auch überhaupt die §. 1. Tit. XIV. angeführte Contraventionen, wenn sie bey Grenzen zwischen Privatholzungen und in denselben verübet, nicht weniger die in §. 2, 3, 6, 7, 25 und 32 gemeldete Contraventionen, wenn sie in Privatforsten begangen werden, vor die ordentlichen Gerichte gehören,

hören, und denselben darinn die Cognition zukomme, ein gleiches auch bey dem im 11ten Spbo des vorstehenden Tituls bemerkten Fall des unbefugten Hütens; in sofern über die Hütungsgerechtigkeit selbst gestritten wird, statt finde.

§. 3.

Ueber die Pfandkehrungen, Injurien und Thätlichkeiten, worauf die §. 39. des vorhergehenden Tit. XIV. beschriebene Strafen gesetzt sind, soll derjenige Richter erkennen, welcher über die Contravention, bey deren Geschehen die Widersehung vorgefallen, nach vorstehender Vorschrift zu erkennen befugt ist.

§. 4.

Bei dem §. 40. des vorhergehenden Tit. XIV. angeführten Falle, wenn nemlich zusammen rottirte Bösewichter auf gewaltsame Holz- und Wilddieberey ausgehen, soll, wenn sich solches in Unseren Königlichen, und in den der Curatel der Krieges- und Domainencammer untergebenen Holzungen und Jagden zuträgt, der Cammer, sonst aber den ordentlichen Gerichten, die Cognition zustehen.

§. 5.

Sind die Straffälligen in Reihe und Gliedern stehende beurlaubte Soldaten, und verweigern bey geringen Forstverbrechen, worauf eine kleine Geldstrafe oder Arbeit in der Forst gesetzt ist, die Bezahlung der Strafe oder die Arbeit in der Forst; so muß in solchem Fall auf geschenehe Requisition der Justizbeamten oder Magistrats, die nächste Garnison den Straffälligen abholen, und ihn nach Soldatengebrauch bestrafen lassen.

Ist das Verbrechen aber dermassen beschaffen, daß bey Nichterlegung der Geldstrafe, auf Bestungsstrafe erkannt werden muß, oder daß gar keine Geldstrafe statt hat; so muß ebenfalls auf geschenehe Requisition des Justizbeamten oder Magistrats, die nächste Garnison den Straffälligen abholen, ihn aber zu dem Regiment, worunter er gehöret, abliefern, wo ihm der Proceß gemacht, und er nach Beschaffenheit des Verbrechens mit Gassenlaufen oder Bestungsarbeit bestrafet, auch wenn er mehrmalen bey dergleichen Vergehungen betroffen worden, nicht weiter beurlaubet werden soll.

§. 6.

In allen Forst- und Jagdecontraventionen, wenn sie nicht auf Bestungs- oder Geldstrafe über fünfzig Rthlr. gehen, soll blos summarisch verfahren werden.

§. 7.

Da es auch bisher nur zu vielen Weitläufigkeiten und Irrungen Anlaß gegeben hat, daß die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen bis zum Holzmarkte verschoben worden; so wird solches hiermit abgeschaffet und festgesetzt, daß der Oberförster, keinesweges aber der Untersförster, die Geldstrafen von den Straffälligen sogleich einfordern, nach Abzug des Denunciantentheils berechnen, und die Straffälligen auf der Liste notiren soll. Wird aber auch die Bezahlung der Strafe verweigert, oder das Verbrechen qualificiret sich zu einer Untersuchung; so muß alsdenn der Oberförster keine Gewalt in Bezeichnung der Strafe gebrauchen, sondern solches dem Justizbeamten anzeigen, welcher die Verbre-

Verbrecher, wenn sie unter Amts- oder anderer Untergerichte Jurisdiction stehen, auf dem nächsten Gerichtstage vorfordern, und wenn es nur auf eine geringe Geld- oder Gefängnißstrafe, oder auf Arbeit in den Forsten ankommt, die Straffälligen darinn verurtheilen, und die Strafe executiren soll. Diejenigen Sachen von dieser Art aber, welche von dem Justizbeamten nicht solchergestalt bis zum nächsten Holzmarke abgemacht worden, sind darauf vorzunehmen und zu entscheiden. Die Anzeige des Forstbedienten, als eines in Eid und Pflicht stehenden Dieners, soll in solchen Sachen, wenn der Denunciant nicht das Gegentheil darzuthun vermag, nach dem Cod. Frider. Part. III Tit. 28. Sect. 2. §. 11. Num. 7. einen hinreichenden Beweis ansprechen; hätte aber der Angeschuldigte gegen einen solchen Forstbedienten erhebliche, und in den Rechten gegründete Einwendungen, welche er sofort wahr machen könnte; so soll er damit den Rechten nach gehöret werden.

§. 8.

Sind die Holzdefraudanten, welche von dem Forstbedienten betroffen werden, aufser Landes wohnhaft, oder unbekannte und unsichere Leute; so muß der Forstbediente sich solcher Defraudanten zu versichern suchen, und sie nebst den bey sich habenden Wagen und Pferden auf das Amt liefern, von welchem sie nicht eher zu entlassen, als bis sie entweder alles bezahlet, oder hinreichende Sicherheit gestellet haben.

§. 9.

Die Liste der Straffälligen muß von den Forstbedienten deutlich, mit Benennung der Person, des Orts, wo sie her ist, des Verbrechens und der Strafen, und wenn es Geldstrafen, ob sie bezahlet sind oder nicht, geführt, auch die Sachen, welche zur Untersuchung und Erkenntniß vorliegen, genau bemerkt, und solche Liste jedesmal bey dem Holzmarke dem Oberforstmeister vorgeleget werden.

Damit nun diese Unsere erneuerte Forstordnung für die Provinz Pommern zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so haben Wir sie zum Druck befördern lassen, und wollen, daß selbige überall gehörig befolget werde; befehlen dahero Unserem Gouvernement und Garnisonen, Unserem Generals Oberg Finanz Kriegs- und Domainen Directorio, Unserem Justiz-Departement, der Generals Accise- und Zolladministration, der Pommerschen und Westpreussischen Regierung, der Pommerschen Kriegs- und Domainencammer, dem Hofgericht und Cammerdeputations-Collegio zu Cöslin, den Oberforstmeistern, dem Officio Fisci, den Veanten, Magistraten, Holzschreibern und übrigen Forstbedienten, auch sonst jedermann, sich nicht nur nach vorstehender neuen Forstordnung genau zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß derselben in allen Stücken nachgelebet werde.

Der Generalfiscal muß durch die unter ihm stehende Fiskale ganz eigentlich auf die etwanigen Uebertreter dieser Forstordnung invigiliren lassen, und dahin sehen, daß solche zur gebührenden Strafe gezogen werden. Wie Wir denn dem Forstdepartement Unseres Generals Oberg Finanz Kriegs- und Domainen Directorii aufgeben, sowohl die Publication durch die Kriegs- und Domainencammer zu verfügen, als auch die nöthigen Exemplaria dem Justizdepartement zuzufertigen.

Urkundlich haben Wir diese Forstordnung höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 24sten December 1777.

(L. S.)

Friederich.

V. v. d. Schulenburg,

Eid für die Schützen der zur Jagdfolge nicht Berechtigten von Adel, welche mit ihren Jagdrevieren an die Königlichen Heiden und Gehäge grenzen, und für die Stadtschützen.

Ich N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß Sr. Königl. Majestät von Preussen u. Heiden, Holzungen und Gehägen, ich weder mit Schießen, Fangen und Hehen zu nahe kommen, noch die Hunde auf der Grenze lösen, noch einiges Wildpret, so ich auf meines Herrn Jagdrevier anhebe, wenn solches in die Königlichen Heiden, Holzungen und Gehäge überlaufen sollte, darinn mit der Heke, oder sonst weiter verfolgen will, imgleichen wenn ich einiges Wildpret, von welcher Art es sey, auf meines Herrn Jagdrevier anschießen, selbiges aber in Königliche Heiden, Holzungen und Gehäge überlaufen sollte; so will ich, damit ein solches Wild nicht ungenutzt verderbe, ohne mein Schießgewehr wieder zu laden und mit abgeschobenem Stein, den Ort, wo der Anschuß geschehen, bezeichnen, und es sogleich dem nächsten Königlichen Forstbedienten anzeigen, demselben den Ort und Farbe, wo es hingegangen, weisen, und mich überhaupt an Sr. Königlichen Majestät Jagden wissenschaftlich nicht vergreifen, noch mit der Jagd über die Grenze gehen, und so ich etwa solche nicht genau wissen sollte, mir selbige von alten Leuten oder anderen, so Wissenschaft davon haben, weisen und bezeichnen lassen. So wahr ic. ic. ic.

Eid für die Schützen der zur Jagdfolge Berechtigten von Adel.

Ich N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich Sr. Königl. Majestät von Preussen u. Heiden, Holzungen und Gehägen weder mit Schießen, Fangen und Hehen, zu nahe kommen, noch die Hunde auf der Grenze lösen will, sondern, wenn ein auf meines Herrn Jagdrevier angeheftes Wild in die Königlichen Heiden, Holzungen und Gehäge überlaufen, mithin ich vermöge der meinem Herrn zustehenden Jagdfolge, die Heke dahin nach solchem Wild verfolgen, und solches erhaschen und erlegen sollte; so will ich sogleich mit aufgekuppelten Hunden, mich wieder aus den Königlichen Heiden, Holzungen und Gehägen zurück begeben, den würllichen Ort der Anhekung bezeichnen, und es darauf dem nächsten Königlichen Forstbedienten, ehe ich das gehefte und erlegte Stück Wild wegbringe, anzeigen. Wenn ich aber einiges Wild, von welcher Art es sey, auf meines Herrn Jagdrevier anschießen, und selbiges in Königliche Heiden, Holzungen und Gehäge überlaufen sollte; so will ich, ohne mein Schießgewehr wieder zu laden und mit abgeschobenem Stein, das angeschossene Wildpret verfolgen, wenn ich vorher den Ort, wo der Anschuß geschehen, bezeichnet habe, und sobald ich das Wildpret gefunden, solches dem nächsten Königlichen Forstbedienten anzeigen, demselben den Ort und Farbe, wo es angeschossen

schaffen und gefallen, zeigt) und es nicht eher, als bis ich demselben solches gezeigt, aufheben und wegbringen; auch mich überhaupt an Sr. Königl. Majestät Jagden wissenschaftlich nicht vergreifen; noch außer der vorgedachten Jagdfolge, mir der Jagd die Erlaubnis zu überschreiten, und so ich etwa solche nicht genau wissen sollte, mir selbige von alten Leuten, oder andern, so Wissenschaft davon haben, weisen und bezeichnen lassen. So wahr ic. r. c.

A.

Instruction für die Landmesser, welche zu den, von Sr. Königl. Majestät allerhöchst. verordneten speciellen Vermessungen der sämmtlichen Herrschaftlichen Heiden und Holzungen in Pommern sollen gebraucht werden, ingleichen welchergestalt die Forstreviere in Ostelle und Hauigte abgetheilet werden müssen.

Zusörderst sollen die zu den vorbezeichneten Vermessungen adhibirte Landmesser nach einerley Maas, und zwar nach dem Rheinländischen Decimalkruße; sowohl die Aufnahme bewürken, als auch die Auftragung durch einerley verjüngten Maasstab verrichten; wie dann zu den Specialcharten der Maasstab zu 50 Ruthen auf einen Rheinländischen Decimalkruß, einfolglich der mit No. 6. markirte, den Landmessern erstellte Maasstab bestimmt ist; zu den Generalcharten aber 100 Ruthen auf dergleichen Zoll gerechnet werden, damit das Forstdepartement Unseres General r. Directorii, welches die Forsten nach dem Magdeburgischen Maas beurtheilet, durch die Mannigfaltigkeit der Maasze und deren Reduction nicht confundiret werde; sondern hierinnen auf einen Fuß gearbeitet werden könne; da denn alle aufgenommene Charten, wenn sie auch von diversen Ingenieurs formirt sind; auf den Grenzlinien zusammen passen müssen; einfolglich solches eine Probe abgiebet, ob mit gehöriger Genauigkeit verfahren sey. Es muß auch zu den Breuilloncharten nicht schlechtes, sondern von dem groben Royalpapier, davon jeder Bogen zuerst glatt aufgezogen, und sodann erst zum Auftragen zu gebrauchen, genommen werden.

II.

Sollen die Heiden in dem Revier eines jeden Försters, welcher samt dem Unterförster die Anweisung verrichtet, nicht allein in Peripheria aufgenommen, sondern auch, nachdem die Superficies groß ist, ein, zwey, oder mehrmalen zur Probe, der Richtigkeit wegen, quer durchgemessen werden, dabei aber in den Heiden, wo bereits die Stellstätte geschlagen sind, der Ingenieur zu Ersparung neuer Durchschälungen und des Holzes, sich derselben zu den Marsch- und Probeketten bedienen kann; jede Sorte des Holzes, als wo Sommer- oder Stengel Masttragende Eichen, Stein- oder Treibmaßeichen, ingleichen Weiß- und Rothbuchen, Fichten und Eichen, Linden, Eberch und anderes weißes Holz vorhanden, wird mit Benennung der Sorten, oder ob es mit diesem oder jenem Holz mischet; auch nach dessen Bonität, ob es in Nutz oder Bauholz zu gebrauch, wohl markiret, und was für Unterholz darinn befindlich, nach seinen Sorten angezeichnet, gleichergestalt

gestalt werden die Ellers Wers, und Weidebrücher, ferner die Torf- und Mobebrücher, Wiesen, Klümben, Hütungen, Seen, Flüsse, und Bäche, letztere mit einem gezeichneten Pfeil, determiniret, wo der Fall hingehet, item Wege, Dörge, raumt Plätze, wo Eickels oder Fichtkämpfe anzulegen, ganz separat vermesset und ausgerechnet, welches auch zu observiren, wo ganze Dörfer, Förstereyen, Krüge, Thierschwäpfer u. in den Heiden befindlich, deren Lagen samt den dazu gehörigen Pertinenzien Specialiter aufgenommen werden müssen.

III.

Alle Grenzen, sowohl der daran stoßenden von Adel, als auch der angrenzenden Seebänschen und anderer Güter, werden auf dem Plan ebenmäßig aufgetragen und bemerket, wo die Dorfschaften und Demainen auch Aeliche und andere Particulars, ex Privilegio, ihre eigentliche oder Koppelhütung haben.

IV.

Die in den Heiden befindliche Landstrassen und ordentliche oder Schleifwege, welche wo sie herkommen und hingehen, imgleichen wo alte Wildbahnen und Gestelle gewesen, oder noch vorhandene Saugarten, und was sonst notables in den Forstrevieren ist, muß alles in der Charte mit deutlichen lateinischen Buchstaben beneschrieben, und der Ort, wo die Schrift gesetzt, ohne Couleur gelassen werden, damit es desto besser ins Auge falle, und gut gelesen werden könne.

V.

Da in den mehresten Forsten bereits die Stellstätte geschlagen und vorhanden sind, so wird in denen Revieren, wo solches bereits geschehen, bey selbigen nichts abgeändert, bey Anfertigung neuer Schläge aber, welche sofort in Gegenwart des Forstbedienten, mit Zuziehung des Landmessers, ins Werk gestellt werden müssen, ist dahin zu sehen, daß die Schläge so angeleget werden, daß sie nicht zu lang ausfallen und immer an Gestelle und Wege stoßen müssen, welche nach den Ablagen, Städten und Flüssen gehen, wo das Holz am süglichsten transportirt und versilbert werden kann, es mögen hierbey die Schläge eine Figur bekommen, wie sie wollen, mithin kann die gerade Eintheilung, so quer durch die Forsten gehet, nicht durchgängig statt finden, sondern wird nur daselbst angebracht, wo sich dabey keine Schwürigkeiten ereignen, sonst müssen die Gestelle und Hauigte solchergestalt eingerichtet werden, daß, nach Beschaffenheit des Reviers, dasselbe entweder in drey gleiche Theile getheilet, und in jeder dieser Theile siebenzig Holzschläge, oder aber wenn das Revier nicht groß, überhaupt siebenzig Hane gemacht, damit ein solcher Hane angehauen, alsdann aber sogleich geschnitten werden könne. Z. E. wenn eine Heide von 1260 Morgen, erstlich in drey Theile abgetheilet worden, würden auf ein Theil 420 Morgen fallen, und wenn in jedem dieser Theile siebenzig Holzschläge ausgezeichnet und festgesetzt worden, auf einen Hane 6 Morgen, und von allen drey Theilen 18 Morgen kommen, ein Theil mit dem Namen der Ober- der andere Mittels und der dritte Theil der Untertheil benennet werden können, indessen, da hiernach in allen Revieren nicht procedirt werden kann; so muß der Ingenieur hierüber, und wie es am besten einzurichten, mit dem Forstbedienten des Reviers, conferiren, allenfalls deshalb besonders anfragen, und nähere Instruction einholen.

VI. Wers

VI.

Werden die Gestelle auf jeder Seite præter propter zu 200 Ruthen dergestalt angeleget, daß zu Vermeidung der vielen unnützen Wege, wenn es nur immer möglich, die Wege in die Gestelle geleget werden. Und damit die Gestelle successive ausgehauen werden, auch ein jeder Forstbediente die bestimmte Hauer, jederzeit so, wie sie von Jahr zu Jahr ausgehauen werden sollen, finden möge; so müssen nicht allein die Gestelllinien theils mit Pfählen, welche numeriret sind, imgleichen durch Anschalmung der auf der Linie stehenden Bäume wohl marquiret, diese Bäume allenfalls mit dem Holzseisen bezeichnet, und wo ein Quadrat zusammen kommt, ein Nummerbrett angeschlagen, sondern auch auf diese Art bey Bestimmung der Hauer, in der Folge procediret werden.

VII.

Die Colorirung auf den Charten soll dergestalt geschehen, daß

a) wo pure Eichen stehen, die also gezeichnet werden, blaßgelb



b) wo pure Buchen, bräunlich



c) wo pure Fichten, grünlich



d) wo pure Eichen, grünlich, durchgehends



wo Unterholz befindlich

das Eichene und Büchene



das Fichtene aber



Hafeln und übrige Weichholz, bemerket



e) die Torfbrücher blaß gezeichnet,

f) die Moos- und unnütze Brücher stark gelb,

g) die Aecker und Furchenstriche gelblich,

h) die Wiesen Grasgrün,

i) die Räume, Hütungen, mit gelb und grünem Strichen,


k) die Seen, Flüsse und Bäche, mit Berliner Blau, oder einer anderen hellen blauen Farbe, die sich gehörig distinguiret,

l) die Dorflagen und dergleichen mit Carminroth gefärbet werden;

Bergf. Gesetze IIItes Alphabet.

2 q

m) die

- m) die Wege werden dergestalt
- n) die Wildbahnen und Stelle nach ihren Breiten also  gemacht;
- o) die Hauptgrenzen an Städten oder Adelichen Pertinenzien Carminroth angekauert, und mit Zinnoberroth punctiret, auch die Grenzhügel und Grenzbaume, mit benegeschriebener Ruthenzahl von einer Distanz des Grenzzeichens bis zur anderen notiret.
- p) die Dieviegrenzen der Förster leicht Zinnoberroth,
- q) die Difference aber von den Sorten des Holzes nur schwarz punctiret.

VIII.

Von jedem Forstrevier, wenn es sehr groß, ist ein besonderer Plan und Register, in welchem letzteren der Superficial-Inhalt eines jeden vorher erwähnten Stückes, in separaten Rubriken eingetragen, und alles specialiter beschrieben wird, zu formiren, wenn aber das Revier nur klein, können wohl zwei zusammen auf einen Plan gebracht werden.

IX.

Auf den Specialcharten wird nur der Inhalt, aus den a part zu formirenden Vermessungsregistern eines jeden Stückes, als zum Exempel:

A) Der Eichwald,

a) das darinn liegende Wiesenwerk,

a) 1) Räume Hütung,

a) 2) Ellerbruch,

a) 3) Torf, Moos u. u.

B) Buchwald,

b) Wiesen,

b) 1) Hütung

b) 2) Ellerbruch,

b) 3) u. u.

C) Fichtenheide an Balken, Rahmen, Sparren, Bohlstück, an Latzstämmen, Hosenpfenstangen und Bohnenstücken,

c)

c) 1) / / /

c) 2) / / /

c) 3) / / /

D) Das in der Heide liegende Dorf,

d) Dorfstelle,

d) 1) Acker,

d) 2) Wiesen,

d) 3) u. u.

E) Die

E) Die Theerschwebler,

e) Hofstelle,

e) 1) Aecker,

e) 2) Wiesen,

e) 3) "

Specialiter, dagegen auf der Generalcharte, bey eben der vorgeschriebenen Couleur und Zeichnung der Sorte Bäume, die Hauptsumme von jedem Forstrevier, nur der Specialinhalt generaliter im Renvoi aufgeführt.

X.

Die etwa vorfallende Streitigkeiten bey den Grenzen der Städte, oder Adlichen Previcenzen, wenn solche nicht in continenti abzumachen, werden auf den Charten distincte, wo beyde interessirende Theile sie anweisen, notiret, und die eine Grenze blaßgelb, die andere aber blaßzinnberroth punctiret, so bey ausgemachter Sache ausgelöset, und dagegen die rechte Grenze gehörig, wie oben erwehnet, illuminiret werden muß.

XI.

Die Ausrechnung geschieht nach Magdeburgischen Morgen a 180 Rheinländische Quadratruthen, und 30 solcher Morgen werden auf eine Hufe gerechnet.

XII.

Auf der Charte muß die Magnetnadel und ein Decimalsfuß, deren jehen eine Rheinländische Ruthe geben, mit dem daran getheilten Maaßstab angezogen werden, damit man allemal die Vermessung und Austragung abnehmen könne.

Die Ketten müssen auch während der Vermessung nach diesem Maaß zum öfteren visitiret werden, und wenn die Schaacken sich etwa eingerieben, wodurch die Kette verlängert wird, solche fleißig nachgerichtet werden.

XIII.

Sobald eines Försters Revier aufgenommen, aufgetragen und ausgerechnet, übergiebt der Landmesser solche Charte der r. r. Cammer, und wird alsdann die Examination in Loco angestellt. Nach tüchtig gefundener Arbeit sollen

XIV.

Die reine Special- und Generalcharten von gutem Royalspapier mit weißer Leinwand, so sich nach der Stärke des Papiers richtet, ganz glatt untergezogen, und nachgehends von den Bromilloncharten abgetragen, formiret, und des Landmessers Name, und in welchem Jahr die Vermessung geschehen, untergesetzt werden. Solches Mundum übergiebt der Landmesser der Krieges- und Domainencammer, zusamt dem Brouillon, welches künfftig zum Bedarf des Försters aufbehalten wird.

XV.

Für die specielle Vermessung und den davon zu fertigenden Plan bekommt der Landmesser 12 Gr. pro Hufe, der Specialplan, und zwar das Mundum, wird demselben besonders pro Quadratsfuß mit 2 Rthlr., auch die Leinwand und das Royalspapier zu den reinen

reinen Charten a part bezahlet, dagegen der Landmesser vor seine Arbeit und deren Accurateſſe mit Ehre und Vermögen einſtehen, auch ſich die Koſten für die bey der Vermeffung gebrauchte Leute von ſeinem Honorario abziehen laſſen muß; dagegen die bey Grenzirrun- gen und Eſchung neuer Grenzmale gebrauchte Leute, nach der von dem Beauten einzurei- chenden pflichtmäßigen Specificacion, welche auch von dem Landmeſſer zu attreſtiren iſt, ſeparatim bezahlet werden ſollen. Dahingegen ſtehet es den Landmeſſern frey, ſich eigene Leute zum Vermeffungsgeschäfte zu halten, die ſie aber ſodann ſelbſt bezahlen müſſen.

XVI.

Von den groſſen Charten, welche nach dem verjüngten Maasſtabe, wo 50 Ruthen einen Decimalkoſt anmachen, formiret ſind, ſollen hiernächſt durch einen geſchickten Zeich- ner verjüngte Charten, halb ſo groß als die erſtern, einſolglich von 100 Ruthen auf einen Rheinländiſchen Decimalkoſt gerechnet, formiret, und an das Forſtdepartement des Ge- neral ic. Directorii eingepandt werden. Um nun hiernunter leichter fortzukommen, ſoll das Bronillon ſofort von den Landmeſſern mit Quadratruthen, und zwar mit ſeinen reſten Linien, bezogen werden; und da dieſe verjüngte Charten, laut Unſerer allergrüdigſten Ver- ordnung, an das gedachte Forſtdepartement, alle in einem Format und von gleicher Größe, nemlich ohne Rand

1 Fuß 10 Zoll breit und

1 Fuß 6 Zoll hoch, 112

angefertiget werden ſollen, müſſen auf ſolche wegen des kleinen Maasſtabes, nicht füglich ohne Verwirrung, die Länge der Grenzlinien, Grenzhügel, Pfähle und Grenzmale, be- ſchrieben werden können; ſo iſt es genug, daß die Grenzüge in ſolchen verjüngten Charten, nur in ihrer wahren Lage aufgetragen, die ſtreitigen durch zinnobergroſſe Grenzlinien war- dklarer, die Grenznachbarn angedeutet, und nur diejenige Hauptgrenzmale, welche den An- ſang und das Ende der Particuliergrenzen bezeichnen, darauf gezeichnet, auch auſſerhalb die Situation der um die Heide liegenden Dörfer, Städte, groſſen Flüſſe und Ablagsörter, angemerket werden. In dem inneren Theil des Forſtes aber müſſen alle aufgenommenene und ſpecial vermefſene Kleinigkeiten ebenfalls aufgetragen und genau bemerket, und in dem dabey befindlichen Renvoi und Vermeffungsregister aufgeführt werden. Weil nun derg- gleichen verkleinerte Copie ſehr viel Accurateſſe und Zeit erfordert, ſauber zu entwerfen; ſo ſoll dergleichen Copie, auf welcher 125 Magdeburgiſche Huſen auf einen Decimalquadrat- fuß aufgetragen werden können, mit vier Rthlr. für jeden Quadratuß bezahlet werden, und müſſen ſich die ſämtlichen Landmeſſer bemühen, einen ſolchen Grad der Sauberkeit in Zeichen zu acquiriren, daß ein jeder dergleichen verjüngte Charten in einem Gout zu machen hiernächſt im Stande ſey, bis dahin man durch einen anderen geſchickten Zeichner ſolche inſgeſamt copiren laſſen wird.

Berlin den 24ſten December 1777.

II.

Königlich Preussische Instruction für die Forstmeister der Churmärkischen Stadtförsten. De dato Berlin den 17ten Febr. 1778.

Seine Königliche Majestät von Preussen etc. Unser allergnädigster Herr, haben mißfällig wahrgenommen, daß die Städteforstmeister, der ihnen zuerst unterm 30sten December 1749 allerhöchst ertheilten Instruction, bisher keineswegs genau nachgelebet, sondern vielmehr den Magisträten in den Städten, woben sich Holzjungen, auch zum Theil ansehnliche Försten und Heiden befinden, unverantwortlich nachgesehen haben, daß sie damit Forstwirtschaftswidrig umgehen, und gar schlecht haushalten können. Wenn aber Allerhöchst Dero Landesväterliche Sorge dahin mit gerichtet ist, daß den bisherigen Unordnungen hierunter indigentlich gesteuert, auf die bessere Conservation der Städteholzungen ein genaues Augenmerk gerichtet, das darinn befindliche Holz, so viel sich nur irgend thun lassen will, geschonet, und damit überhaupt forstmäßig umgegangen werden solle; so haben Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät, zu Erreichung dieses heilsamen Zwecks in Gnaden verordnet, daß die über die Churmärkische Städteförsten und Heiden bestellte Forstmeister mit einer genauern Instruction versehen, und solche zu befolgen nicht allein nachdrücklichst angewiesen, sondern auch, damit solches geschehen müsse, alles Ernstes darauf gehalten werden solle. Befehlen demnach:

1. Daß der Forstmeister täglich dahin bemühet seyn solle, wie er Sr. Königl. Majestät heilsamste allergnädigste Instruction und Intention überall erfülle, und zu dem Ende derselbe sowohl die in an no 172 emanirte Königliche Holz-, Maß- und Jagdordnung; nebst nachheriger Evidenz und Reseriven, so der Jagden und Holzjungen wegen ertheilt worden, in soweit solche auf die Städteförsten applicable sind, zum Fundament und zur Regel seiner Junction nehmen und darnach procediren, auch darauf mit insistiren muß, daß weder von den Garnisons, noch von sonst jemanden, weiter, wiewohl bisher geschehen, zur Ungebühr geholet und die Heiden deparcirt, oder die Jagden unzücht werden, sondern sobald er dergleichen erfähret, muß derselbe Protocolla darüber halten, und wenn von den Garnisons hierunter contraveniret worden, solchane Protocolla dem Commandeur des Regiments zur Remedierung communiciren, und wenn selbige wider Verhoffen nicht erfolgen sollte, davon an die Krieges- und Domainencammer zu weiterer Verfügung berichten. Sollte er hierinnen sich nachlässig beweisen, oder wohl gar mit der Garnison colludiren; so hat er obsequelbar wenigstens die Cassation zu gewärtigen.

2. Da in der Städteforstmeisterinstruction vom 30sten December 1749 bereits verordnet ist, daß diejenige Försten und Gehölze, so der Cammerreyen und den Bürgerchaften der Churmärkischen Städte zuständig, und besage hier angeführter Designation, seiner Inspection anvertraut worden, ihm von dem zeitigen Oberforstmeister und einigen Deputirten des Magistrats jeder Stadt übergeben werden sollen, woben der bestellte Forstschreiber ein

Protocol, wie die Heiden gegenwärtig beschaffen, abhalten, und darinn insonderheit bemerken solle, was für Sorten Holz in denselben befindlich, und was sonst notables dabey vorgefallen, dieses alles damals auch geschehen ist; so hat es dabey zwar sein Verweiden, es sollen aber auch nunmehr die sämtlichen Städteforstreviere umhügelt, und deren Grenzen dadurch zuverlässig bestimmt und in Richtigkeit gesetzt werden. Von dieser Grenzbestimmung muß der Städteforstmeister dem betreffenden Stadtschützen oder Heidehäuser, jedem von dem Reviere, so er wahrzunehmen hat, einen accuraten, von ihm unterschriebenen Aufsatz einhändigen, damit er sich darnach richten, und ihn demjenigen vorzeigen könne, der von Sr. Königl. Majestät geschicket wird, die Forsten zu bereisen. Sollten hier und da die Grenzen noch nicht in völlige Richtigkeit gesetzt seyn; so muß der Städteforstmeister gehörigen Orts unablässige Vorstellung und Anregung thun, so lange bis die Grenzen in Richtigkeit gesetzt werden.

3.

Die Steuerräthe und sämtliche Magistratsbediente jeder Stadt haben sich demnach mit dem bestallten Forstmeister zusammen zu thun, und demselben alle und jede Forst- und Grenz-Acta vorzuzeigen, damit er sich daraus informiren könne, wie dann demselben von den Acten und Instrumenten, wovon er Copey verlanget, solche ohnweigerlich zu geben und verabsolgen zu lassen sind; welche er gehörig bey seiner Städtischen Privatforstregistratur zu asserviren, auch darüber ein Repertorium verfertigen zu lassen hat, damit solches bey seinem Abgang an seinen Successor abgegeben werden könne.

4.

Die Grenzen von diesen Städtischen Forsten müssen ferner, wo solches noch nicht geschehen, forderlaufft völlig entweder gültlich, oder in foro competente, berichtigt und reguliret werden, und falls solche Umstände vorkommen sollten; wo wegen Mangel der Grenzmarquen, oder anderer Beweisgründe, nicht aus der Sache zu kommen; so kann, wenn sämtliche Interessenten darunter einig, der streitige Ort getheilet, jedoch muß zuerst darüber die Approbation der Krieges- und Domainencammer eingeholet, von dieser aber davon referiret werden. Damit nun in Zukunft dergleichen Irrungen verhütet werden; so sind sämtliche Städtische Forsten aunoch zu vermessen und in eine Chartre zu bringen, woraus die Grenzmale ausdrücklich bemerkt werden; und hat der Städtische Forstmeister mit dem Steuerrath Vorschläge zu thun, woher die Kosten zu diesem Behuf am besten zu nehmen.

5.

Alle Bewilligungen zu Freyholz müssen sich auf Approbation des Forstdepartements des General-Directorii gründen, und diese sowohl, als die Bewilligungen zu Holz gegen volle Bezahlung können von nun an keinem anderen Membro des Magistrats-Collegii, als allein mit dem Forstmeister conjunctim, von dem regierenden Bürgermeister, und zwar gratis ertheilet werden.

Der Forstmeister und der dirigirende Bürgermeister müssen auch die darüber zu ertheilende Assignationen allemal zusamt dem ganzen Magistrat mit unterschreiben, und ohne deren Vorwissen nicht das geringste Stück Holz aus den Städtischen Forstrevieren verabsolget werden.

Der Stadtforstmeister hat zu besorgen, daß in den zu erteilenden Holzassig nationen allemal das Revier und die Gegend, woher das Holz zu nehmen, bestimmt werde, auch dahin zu sehen, daß das Holz zu Sännen nachgerade gänzlich abgeschafft werde, weil die Eigenthümer den Königlichen Verordnungen zufolge, zu Anlegung lebendiger Hecken von Dornen, Kistern und Hannebüchen, statt der Säune, oder wo fester, starker und compacter Erdboden vorhanden, zu Ziehung der Wellwände angehalten werden, und wo der Boden dazu nicht tauglich ist, ihre für das Vieh zu sichernde Ländereien mit Gra- bet vor selbiges verwahren sollen.

Wenn Feuersbrünste eintreten, und dabey solche Gebäude abbrennen, deren Wie- deraufbau zu beschleunigen die Nothdurft erfordert, muß der Magistrat obugesäumt durch seine Zimmermeister Anschläge davon anfertigen lassen, und sie zur Revision einsenden, welche dann so befördert werden soll, daß die Approbation zu Verabfolgung des Holzes zur rechten Zeit erfolgen, und nach Räumung der Brandstätte der Bau angefangen wer- den könne. Ohne Approbation des Forstdepartements des General Directorii, muß sich schlechterdings niemand bey der schwersten Verantwortung unterstehen, ein Stück Bauholz oder auch anderes Holz, aus den Städteholzungen assigniren zu wollen.

6.

Bei Anweisung des Holzes selbst muß der Forstmeister hauptsächlich dahin bemühet seyn, daß er solche Forstbediente bey jeder Stadt habe, welche Forstmäßig damit umge- hen, und nicht, wie bishero geschehen, allerhand Sorten Holz nach Gefälligkeit anweisen, wodurch viele Unterschleife vorgegangen, vielmehr muß die Anweisung des Holzes, so viel als es seyn und geschehen kann, insonderheit bey grossen Holzassignationen, in seiner, des Forstmeisters Gegenwart vorgenommen werden, wie er denn auch, wenn nicht schon die vorhin anzuschaffen besohlene besondere Holzeisen bey dieser oder jener Stadt vorhanden, dergleichen verfertigen lassen muß, worauf auf einer Seite das Stadtwappen, auf der andern die Jahrzahl zu stehen kommt, welches Eisen bey jeder Stadt, nach geschehenem Gebrauch, zu Rathhause in einem besonderen Kasten verschlossen wird, wozu der dirigirende Bürgermeister und derjenige ex Magistratu und Deputirten der Burgerschaft, denen das Holzwesen aufgetragen ist, ein jeder einen besonderen Schlüssel haben muß, damit der Holz- hammer ohne beyder Zustimmung nicht heraus genommen werden könne.

7.

Die jährliche Designationes und Anschläge von dem Holz zu publicquen und anderen Privatgebäuden müssen von den Magisträten dem Forstmeister vor dem 1^{ten} Sept. jeden Jahres zugesendet, solche von ihm genau nachgesehen, und wenn er dabey nichts zu erin- nern findet, weiter befördert werden. Diese Designationes und Anschläge sind entweder vñ den verordneten Stadtzimmermeistern, oder wo möglich von den Königlichen Baubedien- ten anzunehmen, von den Magisträten der Richtigkeit halber zu attestiren, und wie oben gedacht, gehörigen Orts weiter zu befördern, und muß der Magistrat bey 10 Rthl. Strafe sich nicht unterfangen, vor eingegangener Approbation Holz darauf vorläufig anzuweisen. Das Deputat- oder Frenholz, so an jedem Orte durch den Holz- Etat festgesetzt ist, muß der Forstmeister mit dem Magistrat assigniren, die Gebäude aber, wozu Fren- oder Reparatur- holz dem Herkommen nach gefolget wird, zuvörderst in Augenschein nehmen, und examiniren,

ren, ob der Bau nöthig, und so viel Holz, als verlanget worden, gebräuchet, und dazu wirklich angewandt werde. Weil sich auch ein und andere Deputanten beschonimen lassen, mehr, als ihnen nach dem Etat anzumachen ist, sich anzumassen, und das junge Holz, so sie erhalten, nach einem längeren Maas als die Forstordnung de 1720 besaget; und wohl gar zu fünf Fuß lang, ausarbeiten zu lassen, auch das Holz, das sie über ihre Bedürfnis bekommen, zu verkaufen, oder auch wohl gar Handwerksleuten zur Bezahlung anzugeben pflegen; solchem verderblichen Unwesen aber gesteuert werden muß; so hat der Forstmeister zu examiniren, ob denen Magistratspersonen und anderen, so sich bisher gewisses Deputat Holz angemasset, dergleichen accordiret, und ob darüber allergnädigste Approbation ertheilt worden, oder ob ein oder der andere das Holz nach einem längern als dreifüßigen Maasse, und weyu sich auch solches auf Obsequanz gründen sollte, und ein mehreres, als allergnädigst verwilliget, aus den Forsten habe liefern lassen, von welchem schädlichen Mißbrauch alsdenn berichtet, überhaupt aber zu dem Deputat und Brennholz, das Stubben- oder Lagere Holz, wenn dergleichen vorhanden, vorzüglich angewiesen werden muß. Und da auch zuher bemerket werden, daß die Deputanten ihr Deputat Holz gleich vorau in der Heide angewiesen zu haben verlangen, dadurch aber derjenige Theil, so der Stadt zunächst liegt, mehr angegriffen und ruiniret, in den entfernten Gegenden aber das Holz abständig, und zum Schaden der Stadtheiden nicht genuhet wird; so sehen Seine Königl. Majestät hieher mit feste, daß die Deputanten das Holz an denjenigen Orten nehmen müssen, welche der Städteforstmeister hierzu am bequemsten findet, wobey jedoch demselben zur Richtschnur dienet, daß er dieselben nicht alle Jahr an die äußerste Grenzen der Forst weiset, sondern vielmehr jährlich, den Umständen nach, mit den Revierern abwechseln, und zwischen den Deputanten selbst keinen Unterschied machen, vielmehr sie auf gleichen Fuß behandeln müsse, widrigenfalls derselbe bey eingehenden Beschwerden dafür ernstlich angesehen werden soll.

Ob nun wohl der Forstmeister alle Attention auf die Erhaltung, Aufnahme und Verbesserung der Städtischen Forsten sorgfältigst zu richten hat; so muß er jedoch den Städten und der Bürgerschaft, auch denen Städtischen Unterthanen wegen des ihnen competirenden Brennholzes, auch insonderheit wegen des Bauholzes, bey Vermeidung schwererer Verantwortung, und dem Befinden nach der Cassation, nicht die mindeste Epicaene machen, noch sie mit neuen Ausgaben an Holz Pflanz- oder Anweisungsgeld, oder was es sonst vor Namen haben mag, belegen, sondern einen jeden hinein bey seinem Rechte ungekränket und ohne alle Schwierigkeit lassen, massen Seine Königl. Majestät keineswegs wollen, daß durch diese Städtische Forsteinrichtung den Städten, oder deren Einwohnern, zu nahe geschehen soll, sondern es ist vielmehr Dero heilsame allergnädigste Intencion dahingehichtet, daß der Städte und deren Einwohner Bestes hierdurch befördert, die Holzungen durch eine bessere Wirtschaft conserviret und deren Anwachs befördert werden solle, damit es den Nachkommen nicht an Holz fehlen möge. Wenn daher ein Zweifel entsteht, ob dieser oder jener gewisses Brennholz zu fordern berechtiget sey; so kann zwar der Forstmeister conjunctim mit dem Stenerrath und Magistrat des Orts die Sache in Cognition ziehen und Protocolla darüber aufsehen, auch alle sic; oder wider den Imperantem nützliche Argumenta darinnen anführen, alsdann aber müssen die Protocolla an die Kriegs- und Domainenkammer zur Entscheidung, oder Veranlassung einer näheren Untersuchung, durch den Departementsrath eingesandt, und bis zur Final-Resolution die Sache in statu quo unverändert gelassen werden.

8.

Die ertheilte Holz-Assignationes werden künftig von dem Forstschreiber, jedoch unter der Unterschrift des Forstmeisters, ausgefertigt, und formiret gedachter Forstschreiber bey jeder Stadt eine formelle Holzrechnung, wie bey den Königlichen Meistern nach den vorkommenden Tituln üblich ist. Diese Rechnungen werden den Cämmereyrechnungen beygefüget, und gehen dergestalt zur Revision der Oberrechnencammer, als wohin solche nach geschehener Abnahme von der Krieges- und Domainencammer durch selbige befördert wird.

9.

Bev dem Holzverkauf hat sich der Forstmeister gewissermassen nach der Holzordnung zu richten, nur daß er, oder dessen Schreiber, von dem verkauften Holz keine Gelder einnehmen soll, sondern es müssen alle aus den Cämmereyforsten auffkommende Forstgelder an den Rathscämmerey jeden Orts bezahlet, und von diesem bey der Cämmerey zur Einnahme gebracht werden. Sollte auch der Forstmeister finden, daß zum Besten des Publici in Aufsehung des Holzverkaufs ein Surplus geschaffen, oder das Holz höher, als bishero geschehen, verkauft werden könne; so hat er solches nach Pflicht und Gewissen mit dem Magistrat einzurichten; dahingegen aber, wenn er gewahr werden sollte; daß an weit entlegenen Orten das Holz verkaufen, oder ganz und gar nicht genühet, dahingegen aber, entweder durch Kohlen- oder Ascheschwehlen einzigermassen zum Nutzen gebracht, oder auch das Brennholz nach der bisherigen Taxe nicht verkauft werden könne; so hat er solches conjunctim mit dem Commissario Loci vorzustellen, und darüber der Krieges- und Domainencammer Resolution zu erwarten; wie er denn auch alle Berichte des Commissarii Loci, wegen des Forst- und HolzweSENS mit unterschreiben, oder selbige wenigstens mit seinem Gutachten begleiten muß.

10.

Bev denen Stadtförsten, wo das Stammgeld zu den Magistratsaccidenzien gehöret, ist bereits das nöthige reguliret worden, wo aber der Magistrat solches Accidenz nicht erhält, bleibt selbiges auf den bisherigen Fuß von jedem Thaler a 4 Gr. hiedurch festgesetzt, und eslegen solches diejenigen, so auf den Stadtheiden Bau- Nutz- oder Brennholz für baares Geld kaufen, imgleichen die Deputanten, Bürger und Cämmereybauern und Untertanen nach dem Werth des Brenn- und Bauholzes, wenn sie davon nicht durch Vergleiche- oder durch die Obsevanz erimiret sind; welche 4 Gr. folgendergestalt distribuiret werden, daß Magistratus und Verordnete, oder die Cämmerey, der bisherigen Obsevanz gemäß, nach wie vor davon 3 Gr., der Städteforstmeister und Forstschreiber abet 1 Gr., und zwar ersterer acht und einen halben Pfennig, und letzterer 3 Pfennig das von bekommen sollen. Dahingegen muß so wenig von demjenigen Holze, so zu publicquen Gebäuden und zu Brücken gebraucht wird, und woben die Cämmereyen concurriren, als von denjenigen Personen, welche de jure davon befreyet gewesen, einiges Stammgeld bey Strafe der Cassation gefordert und verlauget werden.

11.

Und da zur Zeit wenig oder gar nicht auf die Forstpflanzung und Anziehung jungen Holzes gesehen worden, die natürliche Folge es aber mit sich bringet, daß, wenn jährlich

Berg. Gesetze Illtes Alphabet.

R r

Holz

Holz gehauen, nicht aber wieder nachgepflanzt wird, solches demaleinst zum größten Nachtheil der Nachkommenschaft ein Ende nehmen muß; so befehlen Sr. Königl. Majestät hiers mit so gnädig als ernstlich, daß die Räumden in den Städteholzungen vors erste in Schonungen geleet, die darinn befindlichen Stämme ausgeradet, das alte abgestandene Holz heraus genommen, sie mit einem Graben, nicht aber mit Holzstacken eingeeget, gehörig umgepfüget oder umhacket, und dann Holzsaamen darein ausgeirenet, ihnen aber jährlich so lange immer nachgeholfen werden soll, bis alles zusammen bestanden seyn wird. So bald das junge Holz in einer solchen Schonung so weit aufgewachsen ist, daß das Vieh dessen Gipfel mit dem Maul nicht mehr erreichen, und ihn durch Abfressen beschädigen kann, wird sie wieder zur Hütung aufgegeben, der Graben zugeworfen, und dagegen eine andere Räumde in Schonung geleet. Diejenige Dorffschaften, welche freys Haus und Brennholz aus den Städteholzungen zu genießen haben, auch die Burgerchaft selbst, wenn ihr die Heide gehört, oder sie Beneficia daraus erhalten, sind schuldig das Umgepfügen und Umhacken der Schonungen ohnentgeltlich zu verrichten, auch Kiehnäpfel zu sammeln. Alle übrige in Anlegung der Schonungen erforderliche Kosten werden von dem Städteforstmeister jedesmal in einen förmlichen Anschlag gebracht, solcher zur Approbation der Krieges- und Domainencammer eingerechet, und der Fond, woraus solche Kosten zu bestreiten, mit dem Commissario Loci ungleich vorgeschlagen, auch wenn alles gehörigen Orts approbiret, muß derselbe dafür sorgen, daß das Uebehge und Schonung dem Anschlage gemäß angefertiget, und die Ausgaben bey der Forstrechnung justificiret werden. In Gegenden, wo entweder hiebevot Eichen gestanden, oder deren Boden sich zu dieser Holzart vorzüglich gut schicket, wollen Sr. Königl. Majestät, daß derselbe vornemlich wieder zu Anpflanzung der Eichen, und zwar in beträchtlicher Quantität, angewendet werden soll, welches sich dann die Stadtforstmeister mit jedes Orts Magisträten, absonderlich anlegen seyn zu lassen haben. Die Sandschellen aber, so sich bey den Städten hier und da befinden, sie mögen mit Holzungen versehen seyn oder nicht, sollen schlechterdings mit Kiehnens und Viehsaamen bestellet, und dadurch urbar gemacht werden, als wosür die Städteforstmeister responible seyn, und die dazu erforderliche Kostenaufschläge der erhaltenen Specialinstruction vom ersten November 1777 zufolge, einsehen sollen.

12.

Eben dieses versteht sich auch bey denen Städten, so bereits mit Holzungen versehen sind, weil auf die Posterität mit reflectiret werden muß. Des Endes müssen zu Eichel- und Kiehnenkämpfen solche Dertter ausgesuchet werden, so von der Hütung süglich gemisset werden können, und nicht bereits beackert worden, und dann mit Eichel- oder Kiehsaamen Forstmäßig beset werden.

13.

Sämtliche Dertter, welche auf solche Art zum Aufschlage jungen Holzes, von dem Magistrat ausgesuchet, und demnächst umgeheget worden, müssen vor dem Städteforstmeister, von seinem District, mittelst einer tabellarischen Nachweisung specificiret, und von demselben auf den Vereisungen in Augenschein genommen werden, damit er erfahre, ob der ausgestreucte Saamen, oder die verpflanzte Eichen fortgekommen oder nicht. Die Urfachen, so daran hinderlich gewesen, sind aus dem Wege zu räumen, und damit man sich davon um so mehr überzeugen könne; so hat derselbe alle Jahr im Monat September, wie die

die Forsten allbereits verbessert, und noch zu verbessern stehen, mit Verfügung obiger Nachweisung an die Krieges- und Domainencammer, mit dem Commissario Loci zu berichten, daher dann die Steuerräthe gleichfalls schuldig sind, sich nach den Umständen und Verbesserung der Forsten auf ihren Circularbereisungen zu erkundigen, um sich davon auch ihres Orts gehörig zu überzeugen.

14.

An gewöhnlichem Pflanzgeld wird, falls die Bürger und Cämmereyunterthanen davon nicht per Reccellus, oder per Observantiam erimirt sind, von jedem Thaler 2 Gr. erleget, und solches Geld bey der Cämmerey in Einnahme gestellet, welche Gelder entweder zu Pflanzung und Verpflanzung junger Eichen, auch Anlegung neuer Eichen- und Kiehnenslämpe, oder Anschaffung tragbarer Obstbäume, verwendet werden können.

15.

Daferne der Höchstse die Städtischen Forsten mit Mast gesegnen sollte; so hat der Forstmeister, bey dessen Abhaltung aber, der Forstschreiber solche zu bereisen, und die Mast Pflicht und Gewissenmäßig zu tariren, auch die Derter, wo Mast vorhanden, von Crucis an mit der Hütung gänzlich verschonen zu lassen, dabey zugleich wegen des Schaßensstandes den gewöhnlichen Sterbegroschen (so besonders berechnet werden muß) festzusetzen, das Mastgeld selbst aber, nachdem solches alljährlich in Königlichen Forsten determinirt wird, gleichfalls (woferne razione der Bürger, bey einer oder der anderen Stadt, darunter keine Pacta, oder andere Obervanz vorhanden) zu reguliren, und das Mastgeld nebst den Ungeldern in einer besonderen Mastrechnung, wie bey den Königlichen Aemtern gebräuchlich, berechnen, die bey der Ausföhme auskommende Mastgelder aber an die Stadtcämmerey bezahlen zu lassen.

16.

Anlangend die Freyschweine, so der Forstmeister und der Forstschreiber aus der Mast der Städteforsten zu genießen haben; so wird hiermit festgesetzt, daß, es mag vor Mast seyn, welche es will, der Städteforstmeister allemal zehn Stück, und der Städteforstschreiber allemal sechs Stück, in drey Eich- und Buchheiden der ihm anvertrauten Städte, wo die Mast am besten gerathen, unentgeltlich mit eintreiben lassen kann; es muß aber die obgedachte Zahl durchaus nicht überstiegen werden, bey Strafe der Nachzahlung des doppelten Mast- und Ungeldes für jedes Stück Schwein, so über die concedirte Zahl unbefugters weise eingetrieben werden mögten.

17.

Bei der Ein- und Ausföhmung müssen zwey Magistrats-Deputati zugegen seyn, welche ordentlich darüber Register führen, und solche dem Forstschreiber zum Gebrauch bey seiner Rechnung einliefern, wogegen sie das im folgenden §. gemeldete Douceur erhalten.

18.

Die Ungelder, welche so, wie bey Königlichen Aemtern gezahlet und festgesetzt werden sollen, sind folgenbergestalt zu distribuiren:

der Cämmerey pro Stück	2 Gr.	
Hüterlohn	2 —	
dem Forstmeister	1 —	
dem Forstschreiber	—	6 Pf.
den beyden Magistratsdeputirten	—	6 —
den Stadtschützen für Einföhnen und Einbrennen	1 —	
Schadenstand	1 —	
	Summa	8 Gr.

Wenn aber die Bürgerschaft und Cämmereyunterthanen per Pactum oder Observantiam, von solchen Ungeldern frey; so bleiben selbige nach wie vor davon befreuet.

19.

Und da bey Abnußung der Jagden, so den Städten annoch competiren, bisher sehr unordentlich procediret worden; so wollen Wir, daß von nun an alle Jagden weder auf Rechnungen genußet, noch von den Bürgern selbst gepachtet und exerciret werden sollen, sondern es müssen selbige durchgehends öffentlich subhastiret und plus Offerenti auf gewisse Jahre angeschlagen, und die Gelder dafür in der Holzrechnung gehörig berechnet, oder zur Cämmerey bezahlet, und daselbst mit dem Attest des Städtischen Forstmeisters zur Einnahme gebracht werden, wobey Wir das Vertrauen haben, es werde der Forstmeister hierunter nichts verkäumen, sondern wie bey allen, also auch hierinn gerade durchgehen, oder gewärtigen, daß Wir Uns lediglich an seine Person halten werden; jedoch ist Unsere Meinung keinesweges, daß die Magistratsdeputirten das bisher von den Jagdnußungen mit allernachlässigster Approbation genossene Douceur verlieren sollen, sondern es wird ihnen dagegen a Camera ein billiges Aequivalent ausgemacht werden, weshalb der Forstmeister bey Verpachtung der Jagden dahin sehen muß, daß nicht allein gedachtes Aequivalent erfolgen, sondern überdem von den Pachtgeldern noch etwas zur Cämmerey fließen könne. Es müssen aber die völlige Pachtgelder wegen der Jagden ohne den geringsten Abzug von den Pächtern zur Cämmerey bezahlet, und daselbst zur Einnahme gebracht, dagegen das auszumachende Aequivalent sowohl für den Magistrat, als den Stadtschützen, wegen der Schießgelder, wieder in Ausgabe gestellet werden, wie denn der Forstmeister auch dahin sein Augenmerk zu richten hat, ob der Stadtschütze, auch ohne die bisher genossene Schießgelder, mit den Einigen leben könne, weil anderergestalt Sr. Königl. Majestät es lieber bey der jetzigen Verfassung lassen, als jemanden etwas nehmen, oder ihn gar ausser Drod sehen wollen.

20.

Und da die meisten Wege um und bey den Städten noch nicht mit Alleen versehen sind; so soll der Forstmeister seine Attention mit darauf richten, und wird ihn strenges geben, von den Holzrevenüen in specie von Pflanzgeldern, zu Anschaffung tragbarer Obst- und Maulbeerbäume die nöthige Gelder aus der Cämmerey herzunehmen; es müssen aber jährlich des Behufs bey einer Stadt über 10 Rthlr. nicht verwandt, bey der Thurmartschen Kriegas- und Domainencammer über sothane Ausgabe die nöthige Decharge mit dem Commissario Loci gestrichet, solche Gelder bey der Cämmerey richtig berechnet, und die Ausgabe gehörig mit Quittungen belegt werden, wie er dann auch die Anpflanzung der Weiden

Wenden in alle Wege poufieren und dahin sehen muß, daß alle Jahr einige Schock Eekwenden bey jeder Stadt geflochten werden müssen.

21.

Die Aufsicht über die bestellte oder noch zu bestellende Stadtheidsläufer wird dem Forstmeister lediglich überlassen, und hat derselbe einen jeden zu seinem Dienst und Function gehörig anzuhalten, und falls sie noch nicht verëdirt worden, selbige mit Zuziehung des Magistrats in Eid und Pflicht zu nehmen, dieselben nach Unserer Intention zu instruiren, ihnen kein Holzgeld anzuvertrauen, auch künftig keine andere als Forstverständige, besonders vom Jägercorps, mit Zuziehung des Magistrats eines jeden Orts, dem Krieges- und Domainencammer vorzuschlagen, und die unnützen Subjecta sofort mit dem Magistrat anzuzeigen, damit dergleichen Dienste mit guten, ehelichen und geschickten Leuten versehen werden mögen, woben zugleich mit zu berichten ist, was ein solcher Unterförster an Gehalt, an Emolumenten, an Husfaat und sonst habe, auch was er an Vieh halten könne, wogegen ihnen aber nicht zu gestatten ist, daß sie sich der Borke von den Bäumen anmassen dürfen, sondern es soll selbige, zum Besten der Cämmerey, an die Bürger verkauft werden. Ratione jurisdictionis aber wird es bey bisheriger Verfassung gelassen, und sind die Städteforstb dienste also schuldig, sich dem Erkenntnis des Magistrats zu unterwerfen, welches aber nicht auf ihre Amtsverrichtungen zu deuten, als worinnen mit ihnen ohne Vorwissen des Forstmeisters nicht das geringste vorgenommen werden muß, widrigenfalls derjenige Magistrat, welcher dagegen handelt, in eine namhafte Geldstrafe genommen werden wird; ferner soll der Forstmeister

22.

Alle Jahr Holzmarkt bey jeder Stadt, in Beyseyn des dirigirenden Bürgermeisters, des Raths Membri, dem die Aufsicht über das Holz aufgetragen ist, und des Forstschreibers halten, woselbst die jährliche Holz, Forst- und Mastrechnung fertiget, die Holz anweisung und Assignationes allmal regulirt, und alle kleine Forst- und Jagdverbrechen de simplici & plano gehört und abgethan, von größeren Delictis aber an die Krieges- und Domainencammer nähere Berichte zur Untersuchung abgestattet werden müssen. Sämtliche Forstreventen aus den Cämmereyheiden bleiben nach wie vor den Cämmereyen zugehörig, und werden bey der Cämmereyrechnung, der die angefertigte Forstrechnung als ein Beylag angefüget werden soll, zur Einnahme berechnet. Wenn der Holzmarkt vorbey, bereiset er zugleich die Heiden, und visitirt selbige, wie darinn gewirthschafet wird, ob auch unangeschlagene Stubben vorhanden, und die vorgegangene Diebereyen von dem Unterförster gehörig angegeben worden, auch ob das asignirte Holz nicht zum Verderben in der Heide liegen bleibe.

23.

Uebrigens muß auch der Forstmeister auf die mit den Stadtheiden grenzende Kirchenhöfzer ein wachsamæs Aug mit richten und dahin sehen, daß darinn fortmäßig und pfleglich gewirthschafet werde. Sollte er anmerken, daß selbige allzustark angegriffen, devastirt und verëdirt werden, hat er davon sofort höhern Orts Anzeige zu thun, damit deshalb das Nöthige weiter verfügt werden könne.

24.

Zu Bereisung sämtlicher Städteforsten und Haltung der Holzmärkte soll dem Forstmeister und dem Forstschreiber der nöthige Vorspann jedesmal von denen Städten, zu deren Nutzen solches geschieht, ohne Widerrede frey und ohnentgeltlich hergegeben werden; es müssen aber die Circulairbereisungen der Forsten dergestalt eingerichtet werden, daß ein Ort nur immer bis zum andern vorspanne, und also nicht doppelte Fuhrn prästiren dürfe, weshalb dann auch der Forstmeister mitten im District, worinn die seiner Inspection anvertraute Forsten belegen, mit dem Forstschreiber wohnen, auch mit diesem in einem Wagen fahren soll.

25.

Alle übrige Nutzungen an Schneidemühlen, Theerosen, Kohlen- und Ascheschwefelungen werden zu des Forstmeisters Inspection, und deren Verbesserung mit Inziehung des Magistrats gleichfalls überlassen, wobey Wir ihm auf sein Gewissen binden, daß er von niemanden, er sey wer er wolle, einiges Geschenk weder directe, noch per indirectum, auch nicht durch die Seinigen, nehmen, noch sich verblenden lasse, oder der ohnschreibaren Cassation gewärtig seyn muß, wie denn auch derselbe darauf zu sehen hat, daß keine Esgebölcke auf den Schneidemühlen ohne das befohlene Attest abgeschnitten werden, widrigensfalls er solches gehörigen Orts anzuzeigen hat.

26.

Auf den Forstschreiber, der die Rechnung führet, hat der Forstmeister ein wachsammes Aug zu haben, denselben zu seiner Pflicht, nach der demselben erteilten Instruction, gehörig anzuhalten, oder zu gewärtigen, daß er deshalb selber zur Verantwortung gezogen werde.

27.

Dagegen soll ihnen einem jeden ein Tractament von fünfhundert und fünfzig Rthlr. aus den Stadtheiden seiner Inspection, besage beygefügter Designation bezahlet, demselben auch die in dieser Instruction nachgegebene Forst- und Mastaccidenzien gelassen, außerdem aber für seine ordinaire Dienstverrichtungen keine Diäten, wohl aber in extraordinairn Fällen, bezahlet werden, als welche hiemit auf einen Rthlr. täglich festgesetzt, jedoch alles mal bey der Krieges- und Domänenammer gehörig liquidiret und von derselben angewiesen werden müssen, sondern er muß sich mit dem ihm ausgemachten Tractament und Accidenzien schlechterdings begnügen. Signatum Berlin den 17ten Febr. 1778.

(L. S.)

Friederich.

v. d. Schulenburg.

Designatio der Städte des ersten Forstbistricts der Churmark, von welchem der Städteforstmeister, wenn bey einer oder der anderen Stadt Mast vorhanden, die ihm nach der Instruction zukommende zehen Freyschweine erhält.

1. Beeskow.	11. Altens Landsberg.
2. Beelitz.	12. Müllrose.
3. Diefenthal.	13. Müncheberg.
4. Bernau.	14. Rauen.
5. Brandenburg.	15. Spandau.
6. Cremmen.	16. Strausberg.
7. Cöpnick.	17. Trebbin.
8. Frankfurt.	18. Treuenbriegen.
9. Freyenwalde.	19. Werder.
10. Fürstenwalde.	20. Zehdenick.

Designatio derjenigen Städte in dem ersten Forstbistricte von der Churmark, welche das Gehalt, a 210 Rthlr. für den Städteforstschreiberdienst bezahlen, und wie viel eine jede Stadt dazu beyzutragen verbunden ist.

	Rthlr.
1. Berlin	20
2. Brandenburg	50
3. Bernau	2
4. Beeskow	10
5. Diefenthal	1
6. Cremmen	1
7. Frankfurt an der Oder	30
8. Fürstenwalde	60
9. Altens Landsberg	3
10. Müncheberg	4
11. Rauen	6
12. Spandau	10
13. Strausberg	5
14. Freyenwalde	5
15. Dranienburg	3
Summa	210

Designatio

Designatio derer Städte, aus welchen der Städteforstsecretair des zweyten
Churmärkischen Städtedepartements sein stehendes Gehalt erhält.

			Abtr.	Gr.	Pf.
1.	Von der Stadt	Lenzen	jährlich	30	—
2.	„	Wittstock	„	30	—
3.	„	Perleberg	„	2	—
4.	„	Willsnack	„	2	—
5.	„	Prißnalk	„	1	—
6.	„	Meyenburg	„	1	—
7.	„	Wittenberg	„	1	—
8.	„	Kyritz	„	2	12
9.	„	Bußterhausen an der Dose	„	2	—
10.	„	Havelberg	„	11	—
11.	„	Neu-Kuppin	„	14	—
12.	„	Lychen	„	2	—
13.	„	Granssee	„	1	—
14.	„	Templin	„	30	—
15.	„	Neustadt Eberswalde	„	8	—
16.	„	Prenzlau	„	23	—
17.	„	Angermünde	„	1	—
18.	„	Stendal	„	3	12
19.	„	Salzwedel	„	7	—
20.	„	Werben	„	2	—
21.	„	Rathenow	„	32	—
22.	„	Langermünde	„	1	—
23.	„	Gardelegen bezahlt Spandau	„	1	—
24.	„	Seehausen	„	2	—
			Summa	210	—

Nachstehende bezahlen aber gar kein Gehalt, als:

Puttlig, Lindow, Strasburg, Appenburg, Arendsee, Arneburg, Boizenburg,
Bismark, Calbe, Osterburg, Prißerbe.



Gassenreinigung.

Berlinisches Policen- Avertissement und Verordnung, daß
Gassenreinigungswesen betreffend. De dato Berlin
den 28sten Julii 1777.

Dem Publico wird hiermit auf höchsten Befehl bekannt gemacht: wie Seine Königliche Majestät allergnädigst gerühet haben, die Fortsetzung des Gassenreinigungswesens dem Tabacksfabrikeninspector Faudel auf zehn hintereinander folgende Jahre, dergestalt zu übertragen, daß selbiger, als Entreprenneur, die größte Keiligkeit der Straßen, Gassen, Brücken und öffentlichen Plätze, in hiesigen Residenzien, gegen Ziehung des bisherigen Fonds, durch Verstärkung der Gassenferde und Karren, bestmöglichst bewürken solle, wogegen dem vorgedachten Entreprenneur zur Bestreitung dieser mehreren Kosten nachgelassen worden, daß (außer den in seinem Contract gedachten Ausnahmen) aller Straßenmoder ihm eigenthümlich zu gehören solle, und von ihm entweder selbst wirtschaftlich genuset, oder an andere für billigen Preis überlassen werden könne; es wäre denn, daß einige Hauseigenthümer den Straßenmoder, so weit die Grenze ihres Hauses reicht, ohne solchen zu verschenken oder zu verkaufen, selbst nutzen wollten, doch muß alsdann ein solcher Eigenthümer den Straßenmoder gleich nach befohlener Gassenfegung von der Straße schaffen, und nicht bis zur Ankunft der Gassenkarren liegen lassen, widrigenfalls solcher Moder dem Entreprenneur gehört; auch soll niemand sich unterstehen, fremden Gassenmoder bey 2 Rthlr. Strafe für sich aufsegen und wegbringen zu lassen.

Da aber unter den Straßenmoder keine andere Unreinigkeiten, noch Hauschricht, Müll, Schutt, Glascherben und Lumpen gehören, auch längst durch deshalb ergangene Edicte und Verordnungen von 1695, 1735, auch 1762 festgesetzt worden, daß die Eigenthümer der Häuser dergleichen auf ihre eigene Kosten wegzuschaffen verbunden sind, auch ausserdem die allergnädigste Königliche Absicht, in Betrach der größten Keiligkeit der Straßen in hiesigen Residenzien, nicht bewürket werden kann, und der Entreprenneur nicht verbunden ist, dergleichen zum Straßenmoder nicht gehörige Unreinigkeiten (ohne daß die Eigenthümer sich deshalb mit selbigem vergleichen,) durch die von ihm zu verstärkende Gassenkarren wegbringen zu lassen; so wird der Hauptinhalt vorgedachter Verordnungen hiermit aufs neue wiederholet, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne.

Es muß nemlich jeder Eigenthümer den in seinem Hause sich sammelnden Koth, Müll und Kehrriht ic. auf eigene Kosten wegfahren lassen, zu dem Ende seinen Miethsteuten einen Platz zu ihrem Müll und Kehrriht anweisen, und versteht es sich von selbst, daß die Miether zu dessen Wegbringung alle Vierteljahre zu den Kosten ein gewisses beitragen. Würde sich jemand unterstehen, etwas von anderen Unreinigkeiten, oder Mist, Kehrriht, Plündern ic. auf die Straße zu bringen, ohne solches nicht gleich wegfahren zu lassen; so

Berg. Gesetze Iltes Alphabet.

S 6

wird

wird derselbe mit 5 Rthlr. bestraft, und durch militärische Execution, nach dem Edict von 1735, zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

Es wird auch, ohne gleich zu führenden Beweis, nicht zur Entschuldigung angenommen, als ob sey die Unflätere, Schutt, Müll u. durch andere vor sein Haus geworfen worden, sondern es ist der Eigenthümer schuldig, und es wird von ihm gefordert, die Gegend vor seinem Hause rein zu halten, und ist es seine Pflicht darauf Acht geben zu lassen.

Ebenfalls wird ganz besonders bey 5 Rthlr. oder Arreststrafe schlechterdings verboten, zerbrochene Gläser und Bouteillen, oder Töpfe und Scherben auf die Straße zu werfen, und ist jeder Hauswirth schuldig, wenn er dergleichen vor seinem Hause liegen sieht, selches zu Verhütung des Schadens an Menschen und Pferden, wegzunehmen und in den Müllkasten seines Hauses werfen zu lassen.

Endlich wird insonderheit das Gesinde angewiesen, sich nach obiger Verordnung, wegen Herauswerfung der Unreinigkeiten, oder Glases und Scherben auf die Straßen, gehorsamst zu achten, im widrigen Fall soll diejenige Wagd, so den Kehrliche auf die Gasse bringt, oder wohl gar vor anderen Häusern abwirft, sofort arretirt, und nach Inhalt des Edicts 1696 vor dem Rathhause nach Befinden öffentlich ausgestellt werden. Hat aber der Eigenthümer, wie zuvor gedacht, sich wegen Wegschaffung des Mülls und anderer Unreinigkeiten mit dem Entreprenneur verglichen, oder sonstige Anstalt dazu getroffen; so muß in jedem Fall der sämtliche Müll des Hauses, sobald er auf die Straße gebracht wird, auch gleich geladen werden. Ob nun schon billig zu vermuthen, daß niemand sich besonders lassen werde, sich dieser allergnädigsten und auf die Gesundheit und Bequemlichkeit hiesiger Einwohner abzielenden königlichen allerhöchsten Willensmeinung, durch Nichtbefolgung unwürdig und strafbar zu machen; so soll gleichwohl noch überdem, damit auch der Entreprenneur seinen Contract auf das genaueste erfülle, und zugleich dabey für alle vorgemeldete Contraventiones von Seiten der Eigenthümer und des Gesindes geschützt seyn möge, diese Verordnung zu jedes Erinnerung und Warnung, Hans für Haus insinuirt werden; jeder Eigenthümer hat solche seinen Mietzleuten, auch dem Gesinde im Hause bekannt zu machen, und wird alsdann das Policcy-Directorium über diese gegenseitige Pflichten, durch die dazu mit bestellte Aufseher und Policcybediente genau Acht geben, auch die geordnete Strafen ohne Milderung betreiben lassen. Berlin den 28sten Julii 1777.

Königlich-Preussisches Policcy-Directorium.

Philippi.



G e m e i n e G e l d e r .

Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische
Verordnung vom 22sten Mart. 1752, die Verwaltung der gemeinen
Gelder auf dem Lande betreffend.

Georg der Andere, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien &c. &c. Nachdem Wir mißfällig vernommen; wasgestalt einestheils die Unterthanen auf dem Lande ihre Gemeingelder und Einkünfte nicht zu dem Behuf, wozu sie gewidmet sind, anwenden, auch alle und jede, die an solchen Gemeingeldern Theil haben, nicht einst erfahren, wohin sie verwendet werden, ingleichen, daß diejenigen, welche solche Gelder in ihrer Verwaltung haben, davon die Rechnung, wie sich es gebühret, nicht ablegen; anderntheils aber die Gemeinaden zu Führung ihrer Rechtssachen und sonstigen Gemeinheitsausgaben, unter sich Anlagen machen, solche auch nach Untünken unter sich eintheilen, wodurch nicht allein einer von den andern über die Gebühr beschweret wird, sondern auch öfters ganz ungebührliche Rechnungen und Ausgaben für diejenigen mit verstecket werden, die sie als Bevollmächtigte ausgeben, und aus unnothigen Käufen, Sollicitiren und unersündlichen mündlichen Vorstellungen sich ein Gewerbe machen, und darinn ihren Gewinn suchen; Wir aber dergleichen mit mancherley Vervortheilungen verknüpftem unzulässigem Verfahren weiter nachzusehen nicht gemeinet sind; so wollen und befehlen Wir nach vorgegangener Communication mit Unsern getreuen Landesständen: 1) Daß, so viel die Gemeingelder und deren Einnahme betrifft, diejenigen, welche die Verwaltung darüber führen, nicht allein der Gemeinde davon nach dem Schlusse jeden Jahres richtige Rechnungen ablegen, sondern auch solche, so oft sie von Unsern Beamtten oder den Gerichtsherren im Fürstenthum Lüneburg und Grafschaft Hoya, oder von denen in jeglichem Amte bestellten Land- & Commissariis, Beamtten oder Gerichtsherren gefordert werden, ihnen solche samt allen Belegen, einliefern sollen, damit man von Gerichtswegen versichert seyn könne, daß mit solchen Einnahmen und Ausgaben der Gebühr gemäß verfahren werde; und wenn dabei einiger Mangel erscheinen sollte, das erforderliche verfüget, auch allenfalls derjenige, der sich einiger Unrichtigkeit dabei zu Schulden kommen lassen sollte, zur Erskung angehalten, und dem Befinden nach zur gebührenden Strafe gezogen werden könne. Wie dann auch 2) von den Geldern, welche die Gemeinen unter sich, behuf ihrer Proesse und sonstigen Gemeinheitsausgaben, besonders zusammen bringen, auf jedesmaliges Erfordern Unserer Beamtten und der Gerichtsherren im Fürstenthum Lüneburg und der Grafschaft Hoya aber, der Landcommissarien, Beamtten oder Gerichtsherren, nicht allein richtige Rechnung, nebst Verfügun der Advocatrechnungen und sonstiger Belegen, abgelegt, sondern auch welchergestalt solche Gelder in der Gemeinde vertheilet und aufgebracht, mithin was ein jeglicher dazu bengetragen, bey der Einnahme angeführet werden soll, damit Beamtte und Gerichtsherren in Stand gesetzt werden können, die etwa findende Mißbränche abzustellen, auch die bezahlte Rechnungen nachzusehen, und solche allenfalls an die

Berichte zum gebührenden Einsehen zu schicken, für welche der Proceß geführt ist. Es werden demnach sämtliche Unsere Land-Commisarii, Beauftragte, wie auch die Gerichtsherren gnädigst erinnert, an ihrer Schuldigkeit, zu Erreichung Unserer zum gemeinen Besten gerichteten Absicht, nichts ermangeln zu lassen, auch für Nachsehung und Untersuchung der Rechnungen keine Belohnung zu fordern. Den Unterthanen aber wird alles Ernstes befohlen, diese Unsere gnädigste Willensmeinung in Auslieferung der Rechnungen samt Belegen gebührende Folge zu leisten, solche Rechnungen auch zu erwan nöthig findenden Nachschlagen von Jahren zu Jahren verwahrlich aufzubehalten, wozu sie sonst allenfalls durch gehörige Zwangsmittel durch ihre Obrigkeiten anzuhalten sind. Gegeben Hannover den 22sten Mart. 1752.

(L. S.) Ad Mandatum Augustissimi Regis & Electoris.

Getreidehandel.

Königlich = Preussisches Circulare an sämtliche Landräthe wegen der Vor- und Aufkauferey des Getreides auf dem platten Lande zum Wiederverkauf und des verbotenen Probehandels. De dato Breslau den 5ten October 1764.

Friederich, König ic. ic. ic.

U^{nsere} ic. ic. ic. Es kann euch nicht unbekannt seyn, und die Acta der Kreisregistratur müssen es besagen, daß unter dem 13ten Junii 1746, den 20sten Nov. 1750, und besonders unterm 19ten December 1755, alle Vor- und Aufkauferey des Getreides zum Wiederverkauf auf dem platten Lande, nicht minder der vorhin sich eingeschlichene Probehandel untersaget und dabey befohlen worden ist, daß diejenigen, die Korn zu verkaufen haben, selches in die accisbaren Städte zu Märkte bringen sollen, woben denn in der legt angezeigten Verordnung noch mit festgesetzt worden, daß diejenigen Dominia, Geistliche und Beamten, die gegen diese Unsere allerhöchste Willensmeinung contraveniret, für jeden Scheffel Korn, welchen sie zum Wiederverkauf auf dem Lande, oder nach der Probe verkauft, 5 Nstlr. Strafe erlegen, welche Strafe auch die Käufer bezahlen, die übrigen Contravenienten vom Bauernstande aber mit dreijähriger Bestungsarbeit unausbleiblich belegt werden sollen.

Wenn nun aber währendem Kriege, wo unterschiedene heilsame Verfügungen aus der Acht gekommen und unbefolgt geblieben sind, auch dasjenige in Vergessenheit gerathen, welches in vor allegirten Ordres enthalten, hieraus aber das Unangenehme gestossen, daß

die Städtische Nahrungen und Unser damit verknüpftes allerhöchstes Interesse ungemein gelitten; wie denn insbesondere in manchen Städten durch solche widerrechtliche Veranlassung die vorhin angeordnet gewesene Getreides- und Wochenmärkte ganz eingegangen, die auch bis jezo, ohnerachtet der deßhalb bereits gemachten wiederholten Verfügungen, noch nicht gehörig retabliert werden können, da der vorangemerkte Probehandel und die Vor- und Aufkauferey des Getreides auf dem platten Lande ungehindert getrieben wird, wodurch denn freylich unterbleibet, daß diejenigen, die Getreide zu verkaufen haben, solches nach den Städten verschleppen, um es dorten abzusetzen, Wir aber diesen widerrechtlichen Veranlassungen nicht fernernachsehen wollen; als sehen Wir Uns genöthiget; die in dieser Angelegenheit bereits ergangene und vorhin allegirte Verordnungen, besonders aber diejenigen nach ihrem völligen Inhalte zu erneuern, die unter dem 19ten December 1754 ergangen, und hiedurch zu determiniren, daß derjenige, so sich betreffen lästet, daß er auf dem platten Lande sein Getreide zum Wiederverkauf verhandelt, oder solches nach der Probe gethan, ohne dabey das festgestellte Getreide selbst in einer acceßbaren Stadt gehabt zu haben, in die vorgedachte und in der Ordre vom 19ten December 1755 festgesetzte Strafe verfallen soll; welches nemliche auch mit dem Einkäufer des Getreides geschehen wird. Ihr habt danuenhero diese erneuerte Verfügung in dem euch allergnädigst anvertrauten Creisse sogleich zu publiciren und mit Nachdruck darauf zu halten, daß derselben nachgelebet werden muß, und hoffen Wir, daß durch diese Veranlassung auch die in Verfall gerathene Städtische Getreides- und Wochenmärkte gewiß wieder in Aufnahme kommen werden, zumalen wenn ihr auch auf die dieserhalb ergangene Verordnungen mit gehörigem Nachdruck haltet, daß ausser dem Getreide die Vor- und Aufkauferey anderer Vornahmen gleichfalls nicht statuiert wird, sondern solche ebenmäßig in die Städte zum feilen Verkauf gebracht werden müssen.

Uebrigens bleibet der Getreideeinkauf auf dem platten Lande noch fernerhin denjenigen frey, die solches zu keinem andern Vebuf, als ihrer eigenen Nothdurft, oder zu Fortsetzung ihrer Nahrung, nemlich zum Branntweinbrennen, Backen und Mahlwerk, keinesweges aber zum Handel gebrauchen, woben jedoch diejenige Modalitäten nicht außer Acht gelassen werden müssen, unter welchen vorgedachter Handel verstatet worden, und die in der Verordnung vom 20sten November 1750 deutlich vorgeschrieben sind, daß nemlich derjenige, welcher die Befugniß exerciren will, Getreide auf dem Lande zu erkauften, sich mit einem Urtest von der Grundherrschaft des Orts legitimiren muß, daß er solches nicht zum Handel, sondern zur eigenen Nothdurft bestimmt hat. Sind u. u. u.



Grabenreinigung.

I.

Königlich-Preussische erneuerte Grabenschauordnung für das Havelländische Luch. De dato Berlin den 26sten März 1770.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen u. Unser allergnädigster Herr, das im Havellands- und Glienschen Creisse belegene grosse Luch, dem Publico zum Besten, urbar machen, und in solchen Stand setzen lassen, daß dasselbe mit sehr grossem Nutzen gebraucht werden kann, und demnächst höchstnützlich seyn will, daß es auch in solchem guten Stand erhalten werde; als haben höchstgedachte Seine Königliche Majestät zu dem Ende, die desfalls bereits de dato Berlin den 31sten August 1724 angefertigte Grabens- und Schauordnung nicht nur allergnädigst confirmiren, sondern auch aufs neue revidiren, erweitern und zur genauen Befolgung publiciren lassen; setzen, wollen und verordnen demnach

§. 1.

Daß alle und jede Obrigkeiten, Dorffschaften oder Gemeinden, auch wer sonst an diesem Luche participiret, nach Proportion der in selbigem an Hütung oder Wiesen habenden Morgenzahl, die Aufräumung und Erhaltung der Haupt- und aller dahin zu Ableitung des Wassers führenden Neben- und Flügelgrabens, sich aufs beste angelegen seyn lassen, und ein jeder pro Rata dazu concurriren, selbige in gutem tüchtigem Stande erhalten, auch so oft es von der Grabenschaucommission vor nöthig erachtet wird, vertiefen, und dem Befinden nach neue anfertigen lassen sollen. Zu dem Ende und damit ein jeder wissen könne, wie viel er an jedem Graben zu unterhalten schuldig, sämtliche Graben auf das accurateste unter die Interessenten repartiret, ihnen die Rutzenzahl bekannt gemacht, und eines jeden Antheil mit Grenzpfählen bezeichnet werden; die Subrepartition haben Seine Königl. Majestät zwar einer jeden Obrigkeit überlassen, jedoch davon niemanden, weder Kirchen, Prediger, Küster und Forstbedienten, noch Bauern und Cossäthen ausgeschlossen, und zu Verhütung aller Streitigkeiten ausdrücklich festgesetzt, daß solche nach Proportion der Hütung und Wiesen, die ein jeder inne hat, entworfen, und der Hauptrepartition beygefügt werden müsse.

§. 2.

Die Räumung geschiehet nach Beschaffenheit der Umstände, zu allen jedoch dazu bequemen Zeiten, besonders aber im Monat September. bis zu Anfang Octobers, alsdann alles geräumt und fertig seyn muß, wenn die Witterung und nöthige Vertiefung des Grabens nicht ein anderes erfordert. Bey denen gewöhnlichen Räumungen soll das Kraut und Strauch dicke am Grunde abgeschnitten, und nebst der Mohrerde mit Hacken oder anderen Instrumenten herausgezogen, und über den ganzen Bord des Grabens weit abgeworfen, und solches dergestalt gut placiret werden, daß der Sand und die Unreinigkeit so wenig

wenig vom Winde hineingewehet, noch von dem Wasser, wenn es übertritt, wieder hinein-
gespült werden, und auf dem planirten Bord süglich ein Wagen fahren kann; wenn aber
die Graben vertiefter oder neu ausgegraben werden müssen; so soll alle herausgebrachte Erde
gleichfalls über den Bord hinweggeworfen, planiret und der Bord aufs neue trefiret wer-
den, daß auch hier die Erde von dem Wasser nicht wieder hereingezogen, und der Bord
überall zum Befahren erhalten werde.

Und da auch sämtliche Dämme in diesem Luche aus den darneben angefertigten
Graben entstanden, und durch selbige ohne besondere Kosten erhalten werden können,
solche auch wegen der nöthigen Passagen, Wegen, Heusuhren und Viehristen ohnum-
gänglich nöthig sind; so müssen insbesondere alle und jede Interessenten, bey Räumung und
Ausgrabung derer Dammgraben, alle Erde, Strauch und Kraut mitten auf den Damm
werfen, und die Erde darauf so planiren, daß sich auf die Dämme kein Wasser sehen, noch
halten, sondern nach denen Graben ablaufen könne, folglich solche in guter Erhöhung und
eben planirt erhalten; weil bekannt, daß, wo die Dämme schadhaft werden, jedesmal die
Graben nicht ihre Tiefe haben, sondern die Erde von den Dämmen in die Graben getreten
ist. Wie es denn auch nöthig, daß die Räumung eines jeden Dorfs an einem Tage ange-
fangen, und gemeinschaftlich geschehe, damit nicht Zwischencavein liegen bleiben, und die
Arbeit der anderen unnutzbar gemacht, die Räumungen selbst aber binnen der geordneten
Zeit und vor der Schau, gehörig und tüchtig angefertigt werden. Und endlich daß die
Obrikeiten oder Schulzen jeden Orts, nach vollendeter guten und vorschristsmäßigen Räu-
mung, der Grabenschaucommission jedesmal ultimo Septembris vor der bestimmten Schau,
ein Attest einsenden sollen, was, und wie ihre Antheile angefertigt worden, damit die Re-
nitennten um so eher ausgemittelt und mit größerem Nachdruck angehalten werden können.

§. 3.

Wird ausdrücklich hiermit verboten, weder durch die Graben zu fahren, noch das
Vieh durch selbige zu treiben, sondern wenn ein Weg zum Heusahren, oder eine Trift nö-
thig, sollen tüchtige und gute Brücken erbauet werden, dergestalt, daß mit Rähnen und
kleinen Fahrzeugen darunter gefahren werden, auch das Wasser frey und ungehindert durch-
laufen könne. Bey dergleichen Brücken oder etwan nöthigen Stegen, sollen die Pfähle,
worauf dergleichen Joche oder Brückhölzer liegen müssen, dicke am Ufer gerammt, und
die Brücken von solcher Breite gemacht werden, daß Menschen und Vieh sicher und ohne
Gefahr darüber kommen können. Die Stege, welche gleichfalls hoch genug seyn sollen,
müssen von denjenigen unterhalten werden, auf deren Grund und Boden solche anzufertig-
en nöthig sind. Zu beyden Seiten der Brücke an den nöthigen Anfahrtsdämmen und
bey allen Hütungen soll das Ufer der Graben mit tüchtigen Verückungen versehen werden,
damit das Vieh so wenig bey'm Uebertreiben, als bey'm Hüten nicht zu nahe an die Graben
laufe und den Bord verderbe, oder die Graben nicht zutrete; noch weniger aber soll ein
Graben mit in die Nachkoppeln oder sonst eingedünnet und dem Vieh preis gegeben; viels-
mehr muß

§. 4.

Denen Hirten ohne Unterschied anbefohlen werden, daß sie dem Bord der Graben
zu keiner Zeit mit dem Vieh zu nahe kommen, und damit dieses aus Mangel des Wassers
sich um so weniger nach den Graben sehne; so sollen alle und jede Dorfer auf ihren Hü-
tungen

tungen zulängliche und tüchtige Tränken oder Brunnen binnen Jahresfrist, wenn es noch nicht geschehen, anfertigen, das Tränken des Viehes aber aus denen Gräben gänzlich bey nachdrücklicher Strafe verboten seyn.

§. 5.

Daferne jemand, um zu seinen Wiesen oder Hütungen zu gelangen, eines andern Brücke sich bedienen müßte, ist ihm zwar solches nicht verwehret, jedoch soll er pro Rata seiner Morgen zum Bau dieser Brücke oder Reparation derselben concurriren; denen Reisenden aber bleibt die freye Passage. Wie dann auch denjenigen, welche ihre Wiesen hinter andern liegen haben, der Weg auf diesen letzteren nicht verwehret, sondern unentgeltlich gelassen wird; jedoch müssen jene nicht mehr denn einen Weg machen, noch durch Nebenwege die Wieje verderben.

§. 6.

Im Fall zu Verbesserung derer Wiesen noch nöthig gefunden wird, das etwa stehende Wasser durch neue Gräben abzuführen; so sollen die Eigenthümer der Wiesen und Hütungen, so unterhalb liegen, gehalten seyn, solche Gräben durch ihren Grund und Boden führen zu lassen. Gleiche Bewandniß soll es mit den Grenzgräben haben, welche jedoch, da solche nicht in der Repartition aufgeführt, lediglich von denen gemacht und unterhalten werden müssen, denen solche zu Nütze kommen.

§. 7.

Die Fischerey in denen Gräben bleibt, wie billig, denen Gerichtsobrigkeiten allein, so weit als ihre Grenzen gehen, weil sowohl die Bürger als Bauern, welchen hierdurch die Fischerey ausdrücklich verboten wird, nichts als die Hütung und Wiesewachs im Luche zu genießen haben, und ein mehreres sich anzumassen nicht besugt sind. Die Fischerey aber muß von denen Obrigkeiten nicht anders, als mit Harnen und Netzen exerciret, und in den Gräben keine Wehre gemacht, noch Körbe mit Flügeln oder Flügeltreisen geleyet, viel weniger darinn einiges Flachs oder Hanf geröthet werden, damit das Wasser seinen freyen Lauf überall behalte.

§. 8.

Und damit über alle obige Punkte desto besser die Ordnung und Befolgung erhalten werde; so sollen die Widerspenstigen und Säumigen in folgende Strafe verfallen seyn:

- 1) Diejenigen, so nach dem §. 2. ihr Antheil in den Gräben nicht gehörig, und wie es jedesmal bey der letzteren Schau verordnet worden, ausgeräumt, die Erde Vorschriftsmäßig aufgeworfen und plattiret, haben unfehlbar zu gewärtigen, daß nicht allein das Veräumte sofort auf ihre Kosten von der Schau besorget, und hiernächst solche von ihnen executive beygetrieben werden sollen; sondern die Contravenienten sollen auch überdem noch pro Rütze an dem Haupt- und Dammgräben einen Groschen, bey denen Neben- und andern Gräben aber sechs Pfennige zur Strafe zu erlegen verbunden seyn, welche Strafe die Schau zugleich mit den Kosten beytreiben läßt; jedoch wird hierbey ausdrücklich vorbehalten, daß solche eine Strafe nach Beschaffenheit der Umstände, und insonderheit des dabey bezeigten Ungehorsams und Widerspenstigkeit, allemal erhöhet werden soll. Und damit bey denen zu haltenden Schauen nicht so viel Weitläufigkeit entstehe, soll

das ganze Dorf auch für die Strafe Verwerflichen stehen; die aus demselben ihre Caveln liegen lassen, von denen sie wiederum die Strafen betreiben können, daber die Gemeinden schlechthin an den abgerebten Tagen räumen müssen.

2) So oft jemand betroffen wird, der durch die Graben fährt, reitet, das Vieh durch, oder auch nur auf den Bord treibet, wider den dritten ophum, der soll das erstmal einen, das anderemal zwey Thaler und so weiter an Strafe erlegen, und die Gemeinde für die Strafe responsible bleiben.

3) Soll jeder Hirte, der contra S. 4. das Vieh in denen Graben trauket, wenn ihm das Dorf die nöthige Tränke oder Brunnen ausgegraben, jedesmal einen Thaler; falls aber die Gemeinde keine Tränken oder Brunnen gemacht, solche zehen Thaler bezahlen; und

4) Diejenigen, welche durch unerlaubte Fischeyen und Flachs- und Hanfröchen den ophum übertreten, jedesmal in einen Rthlr. Strafe verfallen, und des ophum Flaches und Hanfes verlustig seyn, so zum Besten der Straffasse verkauft wird.

§. 9. Die Strafgelder sollen von dem Graben-Directore durch die Creißbediente be-

trieben, von dem Magistrat zu Nansen eingekommen, gehörige Rechnung davon geführt, und soweit solche zureichend, die Unterbediente davon salarirer; auch die etwan nöthigen Gemeindelosten davon bezahlt; und wenn es an Leuten nicht fehlet; zu Anfertigung dorer Echnigen Heften, der Vorschuss davon genommen, und die Rechnung bey jährlicher Schau abgelegt werden.

§. 10.

Die Aufsicht des ganzen Werks soll der jedesmältige Grabendirector und der Reichshauptmann unter der Direction der Krieges- und Domainencammer übernehmen, und damit man um so mehr vergewisert seyn möge, ob, und welchergestalt dieser von Sr. Königl. Majestät allergnädigst emanirten Reich- und Grabenschauordnung in allen Punkten und Clausulu nachgelebet werde; so soll jährlich einmal Ausganges Septembers, oder Anfangs Octobers, hiebt Ablaufs der S. 2. gesehnen letzteren Nahtungzeit, auch nach Befinden Unserer Krieges- und Domainencammer, nochmals im Februario von einem Membro der it. Cammer, dem Director und Reichshauptmann eine Visitation gehalten, daben, was diese etwan zu mehrerer Verbesserung und guten Erhaltung des Werks nützlich und nöthig sind, angeordnet, und die Contraveniencen, so in ein und anderen Stücken nachlässig gewesen; auch sonst Sr. Königl. Majestät Verordnung zuwider helesbet, gehörig und nach den Sätzen dieser Grabschauordnung bestrafet; und durch Executionses zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

§. 11.

Das auch die jedesmal zu haltende Grabschau gehörig gehalten, und ohne Auf-enthalt fortgesetzt werden könne; so muß ein jedes Dorf an seiner Grenze, und zwar an allen Graben und Dämmen ohne Ausnahme, sowohl bey dem Ansaug, als Ende, einen stüchtigen Grenzstahl 6 Fuß lang und 6 bis 8 Zoll stark mit des Dorfes Namen setzen und erhalten; auch darauß sehen, daß solcher nicht weggehauet werde; jeder gewandigen, daß sie bey denen zu haltenden Schauen jedesmal einen Thaler Strafe erlegen sollen. Ferner Berg. Gesetze IIItes Alphabet. Et müssen

müssen sich die Schützen, und von den Obrigkeiten ebenfalls ein verständiger Mensch, zu der von der Schaucommission angesehenen Stunde und Dritten an denen Gräben, bey Vermeidung einer gleichen Strafe von einem Thaler, einfinden, damit ihnen von der Commission der Fehler gezeigt, die Verbesserung und was sonst nöthig, anbefohlen, und kein Aufenthalt oder weisläufiges Schreiben verursacht werde.

§. 12.

Weil es auch nöthig, daß die Gräben und Dämme öfters besichtigt und von deren Beschaffenheit, ob sie eingesallen, impassable, wider die Grabenschauordnung gemißbraucht worden, oder auch nur repariret werden müssen, dem Directori und Reichshauptmann zur Veranlassung Rapport geschehe, auch auf Contraventiones, so viel als möglich, Acht gegeben werde; als soll zu diesem Behuf ein Unteraufscher angenommen werden, welcher das Luch fleißig, und wenigstens alle vier Wochen einmal, ganz zu bereisen; und von dem Zustand desselben der Grabenschaucommission Verichte abzustatten habe; dessen sich dann auch dieselben bey nöthigen Fällen zur Verschickung und anderen Angelegenheiten dieses Werks bedienen, die Execuciones aber durch die Lands und Creißausreuter vollstrecken lassen können; wöfür dieser Unteraufscher jährlich 48 Rthlr. aus denen Strafgeldern, und das Denunciantengebühr gereicht werden soll; wenn aber dieses wider Verhoffen nicht mehr dazu hinreichend, und die Ordnung ohne einen solchen Menschen nicht erhalten werden kann, entweder anderweitig ausgemittelt, oder allenfalls von denen sämtlichen Interessenten jährlich darzu 24 Rthlr. als die Hälfte ausgemittelt und bezahlet werden; und derselbe sich daran begnügen müste.

§. 13.

Daferne wider Vermuthen ratione des Wieswachs oder Hütung, auch über ein und andere in dieser Reichshauordnung verordnete Punkte, zwischen denen Interessenten am Luche einiger Streit entstände; so soll die Sache allemal indererst von dem Landrathe, wenn es aber insbesondere die Gräben betrifft, von dem Grabendirector und Reichshauptmann untersuchet, und wo möglich in der Güte nach Recht und Billigkeit beygelegt, daferne aber die Güte nicht verfangen wolle, die Streitigkeit durch eine Commission unter der Direction der Krieges- und Domainencammer abgethan werden.

§. 14.

Weilen auch Seine Königliche Majestät das ganze Luch in gutem urbaren Stande, zu allerhöchst Dero und zum Nutzen des Publici erhalten wissen wollen, auch diesferhalb schon durch gedrückte Verordnung vom 27ten August 1722, die Ausschäumung der Hüllen, Wertes, Birken und anderen Strauchholzes, und die Ziehung neuer Gräben bedürftenden Falles, zu Abreißung und Abziehung des überflüssigen Wassers auf das nachdrücklichste allergnädigst anbefohlen; als wollen Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät obersiebene Verordnung hiermit nicht allein reinviret; und deren Nachsodung einem jeden Luchinteressenten eingeköhret haben, sondern befehlen auch Strafe dieses, daß sowohl alle noch etwas bewachsene Derrer, bey willkürlicher Strafe längstens binnen Jahresfrist abbar, und nachdem es nützlich, zu Wiesen oder Hütung gemacht; als auch die Verwässerung und Verwuschung der Wiesen und Hütung, bey gleicher Strafe von allen und jeden verhiert werden solle.

Da auch §. 3. verordnet, daß an denen Brücken, Auffahrtsdämmen und Hü- tungen, sämtliche Gräben mit tüchtigen Ricken und Jännen versehen werden sollen, damit das Vieh solchen keinen Schaden thun und die Gräben eintreten könne, und es dann an den mehresten Orten an den dazu erforderlichen Zaunreiß und kleinen Ricken fehlen möge: als wollen Seine Königliche Majestät, daß eine zulängliche Anzahl Weiden auf denen sämtlichen Dämmen und Grabenbördern im Luche nicht nur von dem Eigenthümer des Fundi, wodurch, oder an welcher der Damm oder Graben gehet, gesetzt, und für deren Fort- kömmen und Erhaltung Sorge getragen, sondern auch zwischen denen Weiden, oder wo solche des nöthiger Grundes wegen nicht setz wollen, überall junge Eichen und Birken gesetzt oder gesetzt werden sollen, damit dem Mangel des nöthigen Zaunholzes und der erforderli- chen Nützlichkeit dadurch in Zukunft vorgebeugt, und solches davon genommen werden könne. Die Nutzung dieser gepflanzten Bäume soll dem Eigenthümer verbleiben, jedoch soll demjen- igen, welchem die Räumung des Grabens und Planirung der Erde auf dem Damm oblie- get, unabwehrlich sein, die etwa erforderliche Faschinen von diesem Buschholze zu nehmen, welches jedoch jedesmal vorher dem Eigenthümer angezeigt werden muß, damit derselbe, wenn er es nöthig findet, jemand zur Aufsicht geben kann, um dadurch allen Mißbrauch zu verhüten, und

§. 16.

Auf daß sich von denen sämtlichen Luchsinteressenten niemand hinführe mit der Un- wissenheit entschuldigen möge, so ist diese erneuerte Grabenschauordnung dem Druck über- geben, und einem jeden von Adel, Beamten, auch denen Magisträten, Schulzen und Gemeinden der Dörfer, so an diesem Luche participiren, ein Exemplar zur genauen Besolu- gung und Nachlebung eingehändiget worden. Urkundlich haben Seine Königliche Ma- jestät diese Grabenschauordnung höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königli- chem Insigne bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 26sten März 1770.

(L. S.)

Friederich.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst. v. Derschau.

II.

Königlich Preussisches Edict wegen der zu verschaffenden
Vorfluth und Räumung der Gräben und Bäche. De dato

Berlin den 23sten May 1772.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. etc.
Sügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß obgleich vielfältig, insonderheit durch die Edicte vom 25sten Febr. 1704, 9ten November 1717, und 7ten October 1726 ver- ordnet worden, daß zur besseren Cultur des Landes, die alten Gräben und Bäche geräu-

met, und zur Urbarmachung der Sümpfe, Lücher und Brüche, neue Grabenabzüge und Wasserleitungen gemacht werden sollen. Wir dennoch höchstnützlich wahrnehmen müssen, wasgestalt solche Verordnungen, besonders in der Eburmark, sehr vernachlässiget worden, viele Niederungen und Sümpfe, welche urbar gemacht werden können, noch in ihree fast gänzlich unnutzbaren Wildheit liegen, und sogar die alten Gräben in Verfall gekommen, dadurch aber die Cultur des Landes, absouderlich in nassen Jahren, ungemein leide, wodurch Fehrunge im Lande, auch Noth und Elend bey einem grossen Theil Unserer getreuen Unterthanen, entziehen muß.

Wie Wir nun Unsere landesväterliche Sorgfalt vornemlich mit auf die Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht, als den wahren Reichthum des Landes, gerichtet seyn lassen, und daher der weiteren Vernachlässigung eines so wesentlichen Stückes zu dessen Beförderung, durchaus nicht nachsehen wollen; so verordnen und beschlen Wir hierdurch

§. 1.

Daß vor allen Dingen sogleich nach der jetzigen Sommererndt, mit vollkommener tüchtiger Aufräumung derer bereits vorhandnen, besonders aber durch die letzten beeden nassen Jahre ganz versandet und verschlammten Haupt Feld- Wiesen und Abzugsgräben, von den Interessenten und unter wohlgeordneter Aufsicht, dergestalt angefangen werden soll, damit sämmtlich erwähnte Gräben längstens bis Ende Septembers a. c., es koste auch was es wolle, gehörig geräumt, und in Bestandhabenden brauchbaren Stand gesetzt sind, alle Brüche, Lücher, Moräste und Niederungen, wo das Wasser nicht anseht zum Verderb des Ackerbaues, der Wiesen, Hütungen und dabon abhängenden Viehzucht, stehen bleib, und nicht abfließen, gleichwohl demselben ein Abzug verschaffet werden kann, auf die bestmögliche Weise uns, und urbar gemacht werden sollen, wobei die Erfahrung in den letzten Jahren, die Nothwendigkeit wo neue Gräben zu machen, am besten gezeigt haben wird.

§. 2.

Wie aber dieses nicht anders geschehen kann, als durch tüchtige Wasserableitungen und Gräben, und nicht ein jeder Landwirth die Einsicht und Erfahrung oder Betrieb hat, auf welche Art dergleichen am vortheilhaftesten einzurichten; so sollen zu Ausführung solcher Werke erfahrene Ingenieurs, oder wenigstens verständige Zeichner gebraucht werden, welche Unsere lands- und Steuerräthe, auch Beamten ausfindig zu machen, und in pflichtmäßigen Vorschlag zu bringen haben; weny es aber die Importanz der Sache erfordert, Unsere Eburmärkische Krieges- und Domainenkammer einem oder zweyen Sachverständigen aus ihrem Mittel die Untersuchung und Regulierung der anzulegenden Wasserleitungen committiren, welchen, in sofern es nöthig, auch jemand von Seiten Unseres Fortlanites zugegeben werden soll. Und ob Wir gleich, wenn jemand sich mit selbst Wasserableitungen blos allein auf seinem Fundo einchränkt, ihm überlassen, solches nach seiner besten Conuenienz zu thun; so wollen Wir jedoch, sobald dergleichen Werck auf mehrere Nachbaren Bezug hat, durch ihre Gründe sehr und eine gute oder schlechte Anlage und Ausführung ihren Vortheil oder Schaden bringen kann, daß alsdann jeder ein die Anrichtung der Gräben und Wasserleitungen unter der Direction und Aufsicht eines erfahrenen und vereideten Ingenieurs, welchen die Cammer hieselbst verordnen soll, geschehe, und zur gehörigen Verantwortung gebracht werde; indem die Erfahrung vielfältig gezeigt, daß dergleichen Aufräumungen

alter, oder Ziehung neuer Gräben, die durch die Unterthanen derer Interessenten, ohne Sachverständiger Aufsicht verrichtet worden, nur sehr selten tauglich und dem Endzweck gemäß geschehen sind.

§. 3.

So viel die bereits vorhandene nützliche Gräben und Wasserleitungen betrifft, welche in Verfall gerathen; so müssen selbige sowohl, als die Bäche und Flüsse, die mit solchen Wasserleitungen in Verbindung stehen, und das Wasser mit abziehen helfen, tüchtig aufgeräumt, von Holz, Rohr, Kraut, Laub, Schlamm und sonstigen Hindernissen des freien Wasserlaufs gereinigt, und die Interessenten dazu nachdrücklich angehalten, auch in solcher Absicht von Unserer Churmärkischen Krieges und Domainencammer mit den dazu erforderlichen Anweisungen versehen werden, als welche, und die unter ihr stehende Land- und Steuerkräfte, ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, und den Vernachlässigungen in Aufrechterhaltung und Unterhaltung der Gräben und Wasserleitungen, selbst wenn keine Interessenten es verlangen, als eine landespolizeysache, ex Officio vorzubeugen haben.

§. 4.

Wo aber noch keine Gräben vorhanden, und gleichwohl nöthig gefunden werden, damit das Wasser dadurch in die Ströme seinen Abfluß habe, und die vorhin überschwemmten Gründe zu nützlichen Ländereien, Wiesen und Hüngen gemacht werden, sollen selbige angefertigt werden, und zu dem Ende

§. 5.

Alle unterwärts liegende Grundherrschaften und deren Unterthanen schuldig seyn, dem oberwärts liegenden, wenn das Wasser von desselben Grund und Boden anders nicht abzuleiten ist, nach einer vorhergegangenen, von Unserer Cammer zu veranlassenden Untersuchung und Beurtheilung, ob dem Publico und den oberwärts belegenen, ein mehrerer und größerer Nutzen, als den unterwärts belegenen Schaden dadurch zuwächse, durch anzulegende Gräben, welche, so viel möglich, ohne Ansehung des Bodens, in gerader Linie zu machen sind, die Vorfluth zu verschaffen, und wenn der unterwärts liegende gleich davon keinen sonderlichen, oder gar keinen Nutzen hat, dennoch seinen Nachbarn solchergestalt vom überflüssigen Wasser zu befreien.

§. 6.

Wenn Gräben und Wasserleitungen bereits regulirt und fertiget sind, der unterwärts liegende aber in der Folge unterlasse, durch nöthige Aufrechterhaltung des Grabens, so weit solcher durch seinen Boden geht, oder ein Theil desselben zu unterhalten ihm obliegt, die Vorfluth zu conserviren; so soll niemals darüber ein Proceß verstatet, oder der unterwärts liegende mit seinem Widersprechen gehöret, sondern auf angebrachte Beschwerden des oberwärts liegenden sofort durch Sachverständige die durch unterlassene Räumung gehemmete Vorfluth beschricket; und dem Befinden nach der unterwärts liegende, wenn die Jahreszeit es verstatet, binnen einer kurzen Frist von acht Tagen zum Räumen angehalten, nach Verfließung dieser Zeit aber die Räumung durch die gedungene Leute auf seine Kosten veranlassen; und solche von ihnen executive begetrieben, atzo der durch seine Verzugung den übrigen Interessenten kauffte Schade von ihm ersetzt werden.

§. 7. Sind aber an einem Orte, wo der oberwärts liegende die Vorkluth verlangt, noch keine Grabenziehungen angeordnet, sondern solche sollen erst als ein neues Werk gemacht werden, und der unterwärts liegende weigerte sich die Vorkluth zu verschaffen; so soll derselbe zwar mit seinen Einwendungen gehöret, ihn aber kein weitausfütiger Proceß verstaten, sondern die Sache auf der Stelle, nach Wichtigkeit derselben, durch einen erfahrenen und sediten Ingenieur und einen Wirtschaftsverständigen Commissarium, welchen allenfalls auch ein Justizbedienter beigezusetzt werden kann, untersucht, die Situation, der Fall des Wassers, der Umfang der abzutrocknenden Gegend, die Länge der zu ziehenden Graben, und was sonst erhebliches zu bemerken, in einem deutlichen Situationsplan, mit beigezusetzten Niveau gebracht, von diesen Commissarien ein pflichtmäßiges Gutachten erstattet, und darauf jederzeit, wenn von der vorgeschlagenen Grabenziehung der Nutzen des oberhalb liegenden grösser, als der Schaden des unterhalb liegenden, auch die Verschaffung der Vorkluth, in der Art und Maasse, wie sie vorgeschlagen worden; die natürlichste, kürzeste und zuträglichste ist, der unterhalb liegende zur Verschaffung der Vorkluth nicht nur zur Ziehung und Unterhaltung des, oder der dazu durch seinen Grund und Boden erforderlichen Graben, schuldig erkannt, und ihm darwider zwar, wenn er durch dergleichen Erkenntniß graviret zu seyn vermeinet, die Revision der Local-Untersuchung durch andere Sach- und Wirtschaftsverständige verstatet, dessen aber diese mit den vorigen gleicher Meinung seyn sollten, nicht das vorige Erkenntniß bestätiget würde, kein weiteres Remedium nachgelassen werden.

§. 8.

Wenn nun jemand schuldig erkannt worden, Vorkluth zu schaffen; so muß er solche längstens binnen sechs Wochen oder drei Monaten, nach Beschaffenheit der Grösse der Arbeit, die judicati bewerkstelligen, oder gewärtigen, daß die dazu nöthige Graben auf seine Kosten verdingen und gemacht, das Geld dazu aber von ihm durch Execution bezogen werde.

§. 9.

Wird eine ganze Gemeinde zu Verschaffung der Vorkluth schuldig erkannt; so muß, um den Streit zu coupiren, ob, und in wie weit ein jedes Glied dazu zu concurrirt habe, als wodurch bei Ziehung und Räumung der Graben, viel Treuung und Aufenthalt entsteht, zugleich mit ausgemittelt und festgesetzt werden, wie viel Ruthen einem jeden zu graben und zu räumen obliege, und ist demnachst einem jeden seine Ruthen abt anzuwelsen, damit in allen Fällen, wo Zwangsmittel gebraucht werden müssen, diejenigen Glieder, welche das Ihrige gethan, oder dazu bereit sind, nicht mit den Schuldigen leiden müssen; sondern die Execution gegen den oder diejenigen in der Gemeinde, welche sich säumig oder gar widerspenstig finden lassen, gerichtet werden könne.

Sollten jedoch einzelne Glieder einer Gemeinde durch Unvermögen oder Abwesenheit gehindert seyn, ihren Antheil Graben anzufertigen, oder zu räumen; so soll die übrige ganze Gemeinde deren Antheile, mit Vorbehalt ihres Regresses gegen die Unvermögenden, sobald diese dafür Satisfaction geben können, zu übernehmen verbunden seyn, und im Weigerungsfalle durch executivische Zwangsmittel dazu angehalten werden.

§. 10.
Damit auch ein jeder, welcher die Vorfluth zu schaffen, mithin die dazu erforderliche Gräben zu machen und zu unterhalten schuldig, seiner eigenen Gefahr und Schadens halber, auf die Beobachtung solcher seiner Verbindlichkeit aufmerksam gemacht werde; so soll derjenige, welcher sich hierinn säumig finden läßt, den Schaden, welcher seinen oberhalb liegenden Nachbarn durch Zuschlämmung und Verstopfung des unterhalb zu erhaltenden Grabens erwächst; nach vorgängiger Ermäßigung und Erkenntniß zu ersetzen verbunden seyn.

§. 11.

Weil auch die Grabenräumungen oft dadurch aufgehalten werden, daß einer auf den andern sich beruft, und nichts thun zu können vorgiebt, ehe nicht der mehr unterhalb liegende geräumt; so soll zuerst der unterst liegende, dann sein Nachbar und sofort an, einer nach dem andern, wie sie aufwärts hin liegen, zur Räummung angehalten werden. Und da an vielen Orten die Aufräumung nur in wenigen Wochen des Jahrs möglich und thümlich ist; so muß besonders bey solchen Umständen alle ersinnliche Promptitude angewendet, und keinesweges nachgegeben werden, daß jemand durch unerhebliche Contradictiones die zur Räummung bequeme Zeit muthwillig vorbehen gehen lasse.

§. 12.

Wo die Gründe durch Anspannung der Mühlenwasser inubdiret werden, und das Wasser solchergestalt in seinem Abflus zum Schaden eines Dritten gehemmet wird, sind die Eigenthümer der Mühlen, wenn letztere beygehalten werden wollen, verbunden, den Fluß oder Mühlenbach, so weit selbiger eingespannet wird, auch dem Befinden nach hundert und nicht Ruthen lang höher, auf beyden Seiten in Dämme einzuschließen, und binnenwärts der Dämme, wie es die Situation und Umstände erheischen, einen Haupt- auch kleine Nebengräben anulegen, welche Gräben 15 bis 20 Ruthen vom Hauptdamme, wenn es aber nur ein Nebendamme ist, wenigstens 10 Ruthen davon zu ziehen sind, damit solchergestalt durch die Dämme das Anstretren des Wassers auf die anstossenden Gegenden verhindert, und durch die Dammengräben das Grund- und Quellwasser bis unter die Mühlenzelle abgeleitet werde.

§. 13.

Ueberhaupt aber sind alle Gräben so breit und tief als eines jeden Orts Situation, Qualität des Bodens und die Quantität des dadurch abzuführenden Wassers es erfordert, anzulegen; regulariter aber soll ein Hauptgraben 12 Fuß Rheinländisch, ein Wasserleitungsgaben 4 Fuß, ein ordinärer Wassergraben 6 Fuß, und ein gemeiner Feldgraben 4 Fuß breit, in der Tiefe aber jederzeit nach der Höhe des Terrains, so daß das Wasser seinen Abflus haben könne, gemacht, und die beyden Seiten der Gräben in guten festen Boden dergestalt dosiret werden, daß nach der Tiefe des Grabens, auf jeden Fuß Tiefe, zu beyden Seiten wenigstens ein halber Fuß Dosirung gegeben werde; nemlich wenn ein Graben ein Fuß tiefer wird; muß er oben ein Fuß breiter als unten in dem Boden, und so weiter seyn, in einem sandigten Boden aber muß dem Graben auf einen Fuß Tiefe, ein ganzer Fuß bis 1½ Fuß Dosirung gegeben, auch der Graben selbst tiefer, als im festen Terrain angelegt werden. Die aus dem Graben ausgeworfene Erde muß wenigstens 3 Fuß
vom

vom Ufer der Graben weggebracht und planirt werden, damit solche nicht vom Regen oder vom Vieh wieder in den Graben abschleichen und getreten werden können, zu welchem Ende auch, wo es zur Erhaltung der Communication der Dörfer und Pfartristen nöthig, Wehren über die Graben zu legen, und zu unterhalten sind. Auf den Borden oder Ufern der Graben und Bäche soll das befindliche Holz oder Strauch und Bäume, weilen von dem abfallenden Laub die Graben verschlammnet, und der Abfluß des Wassers gehemmet wird, und zwar bey Flüssen und Bächen 12 bis 15, und bey den Hauptgraben 8 bis 10 Fuß weit weggehauen, ausgerottet und fortgeschafft, bey neu zu machenden Graben aber, entwedder keine Bäume, oder doch wenigstens in obiger Distanz von den Ufern gepflanzt werden.

§. 14.

Das Tränken allerhand Viehes in denen Graben, welches für die Unterhaltung derselben so schädlich ist, und wodurch die Borde herunter getreten und die Graben verschlammnet werden, ist fernerhin keinesweges zu gestatten. In denen Orten aber, wo wegen der Entlegenheit anderer fließenden Wasser das Vieh zu Sommerszeit in den Graben getränkt werden muß, sollen in denselben von Feldsteinen, einen Fuß unter dem Grundbette des Grabens, gepflasterte Durchtristen, welche an beyden Seiten quer über mit Rückstangen und Pfosten zu verwahren sind, sowohl zur Tränke, als zum Durchtrieb des Viehes, angeleget werden. Wenn aber demohingehet sich jemand unterstände, auf einer anderen Stelle, als wo die Tränken und Brücken angeleget sind, durch die Graben zu fahren, und mit dem Vieh durchzutreiben; so sollen diejenigen, welche mit ihrem Fuhrwerk oder Vieh dabey ertappet werden, von ihrem Fuhrwerk 16 Gr. und von jedem Stück Vieh 3 Gr. Pfandgeld erlegen, die durchtreibende Hirten aber das erstmal mit achtzähliger Gefängniß bey Wasser und Brod, im ferneren Uebertretungsfall aber mit sechswochenlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 15.

Wenn solchergestalt die Graben und Bäche in Stand gesetzt worden; so müssen selbige jährlich, und zwar die Hauptgraben zweymal, nemlich im May und October, die andern aber wenigstens einmal, von dem eingefallenen Laub und ausgewachsenen Kraut aus dem Grunde gereinigt und geräumet, die Feldgraben aber jedesmal, wenn die Brache dahin trift, von neuem aufgenommen werden, anderergestalt die Grabenarbeit von gar keinem Nutzen seyn würde. Falls sich auch bey vorzunehmender Visitation finden sollte, daß die Graben nicht nach dieser Vorschrift tüchtig geräumet worden; so haben diejenigen, welche es daran fehlen lassen, zu gewärtigen, daß die Räumung sogleich auf Verding mit Fremden gemacht, und die Kosten von ihnen bezgetrieben werden sollen.

§. 16.

Ferner müssen die Fischer sich nicht unterstehen, wie bisher vielfältig geschehen, das Wasser in den Graben zu verzäumen, mit Holz abzusehen, oder allerhand Fischerzeug und Reusen in selbigen zu legen, und dadurch das Wasser in seinem Abfluß aufzuhalten, widrigenfalls dieselben im ersten Contraventionsfall mit 5 Rthlr., im zweyten mit 10 Rthlr., und bey weiterer Contravention mit empfindlicher Leibesstrafe belegt, auch überdies das in den Graben gefundene Fischerzeug confiscirt werden soll.

Verordnung

Zu Erleichterung der Grabenreinigung und Kammung, auch Vermeidung der Beschwerden ber zu groe Unkosten, befehlen Wir, da, wenn einer oder der andere Unserer Vasallen und Untertanen dergleichen Werke anzulegen vorhabens ist, demselben dazu von Unserer Krieges- und Domainencammer ein geschickter zuverlassiger Ingenieur oder Zeichner graber accordiret werden soll, welcher in Beseyn der Grundherrschafft und anderer Interessen die nrthige Anweisung geben mu, wie die Reinigung oder Kammung der Graben, und Anlegung der Damme mit Nutzen und mglichster Menage anzulegen und auszufhren sey, welchem Sachverstandigen der Eigenthmer und Interessent ein mehreres nicht zu bezweyfen hat, als Wir in dergleichen Fallen bey Unseren Ministern an Diaten bezahlen lassen, wobei dergleichen Bediente mit eben derselben Application und Pflichtmassigkeit, als sie Uns in Unserem unmittelbaren Dienste schuldig sind, und bey gleicher Verantwortlichung das Bestehende Intersessen anordnen und ausfhren sollen.

Wir befehlen daher Unseren Landes Collegis, Land- und Steuerrthen, Obrigkeitlichen und Untertanen, Absonderlich aber Unserer Churmassischen Krieges- und Domainencammer, so gnadig als ernstlich, ber diese Unsere Verordnung zu halten, und derselben in allen Stcken in ihrem eigenen, und dem gemeinen Besten nachzusehen. Und damit solche in jedermanns Wienschaft komme, soll dieses Edict gehrig publiciret und berall ffentlich angeschlagen werden.

Urkundlich unter Unserer Hochseigenhandigen Unterschrift und begedrucktem Koniglichem Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 23sten May 1772.

(L. S.)

Friedrich

Deichman

~~_____~~ ~~_____~~

Handlungscompagnie.

I.

Königlich-Preussisches Edict, daß zu Debitirung des Salzes an die Auswärtige eine Handlungscompagnie etabliret, durch solche das vorrathige Seesalz in Königsberg und Memel übernommen, dabey aber der Kaufmannschaft in denen Königlich-Preussischen Städten, der exclusive Handel mit Garn, Leinwand, Wachs, auch Hanf und Leinsaamen, aus dem Ermtelnde zugeleget werden soll.

De dato Berlin den 3ten October 1772.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. etc. Es haben die jegigen bekannten Veränderungen im Königreich Polen veranlaßt, daß Wir auf alles dasjenige ein allergnädigstes Augenmerk nehmen müssen, was im ganzen Zusammenhang Unserer Länder dem wahren Wohl des Staats, dem allgemeinen Besten des Commercii, und hierdurch auch einem jeden Einwohner und der Particularhandlung Unserer Unterthanen am vortheilhaftesten und nützlichsten scheint; hierbey ist Uns besonders vorgekommen, was waffen der jegige Handel mit Seesalz in Unseren Preussischen Städten, vorzüglich Königsberg und Memel, dergestalt betrieben worden, daß selbiger in beständiger Ungewißheit, zwischen dem Mangel des zum auswärtigen Debit nöthigen Salzes, und einer ohnewarteten Ueberhäufung dieser Waare, dergestalt gleichsam geschwebet hat, daß entweder die nöthigsten Forderungen nicht erfüllt werden können, oder, bey der ohnvermuthet ankommenden Menge des fremden Salzes, die damit handelnde Kaufleute den größten Schaden leiden müssen, zumalen die Zufuhr des Salzes fast blosserding von Fremden und Frachtsahrenden Schiffen abhänget hat.

Aus diesen und vielen anderen noch fast mehr erheblichen Ursachen, von deren Wirklichkeit Wir durch die gründlichsten Untersuchungen überzueiget worden, haben Wir allergnädigst beschloffen, zum Debit des Seesalzes an die Auswärtige eine eigene Compagnie zu errichten, welche blosserding berechtiget seyn soll, alles in Unserem Königreich Preussen Seewärts einkommende Salz einzukaufen, und an die auswärtige Consumenten hinwiederum zu debitorum.

Wir ordnen und setzen deshalb Kraft dieses, daß ausser Unserer obbemeldeten Salzhandlungscompagnie niemand, wer es auch seyn möge, sich unterstehen soll, in Unserem Königreich Preussen einiges Salz weder über See kommen zu lassen, noch ohne speciale Erlaubniß an Fremde zu verkaufen, und zwar bey sunstijg Nicht. Strafe für jeden Centner; und da Wir wollen, daß aller Verkauf des Salzes landwärts an Auswärtige a dno der Publication dieses, sogleich ersiren und aufhören solle; so wollen Wir dagegen das in Uns

feren Städten Königsberg und Memel vorräthige französische und spanische Seesalz, die Last zu 50 Rthlr. oder 150 fl. preussisch Courant, und das schlechtere englische Seesalz nach Proportion, denen Eigenthümern, durch die neue Salzhandlungscompagnie bezahlet, und successive abnehmen lassen, auch wenn solches nicht binnen einer zu sehenden Zeit geschehen könnte, deshalb die billigen Zinsen, auf diejenigen Monate, da solches etwan Unstand haben müßte, bezahlet lassen; obwohl uns bekant ist, daß die gegenwärtigen Preise weit geringer sind, und kaum zu 100 bis 110 preussische Gulden stehen. Wir wollen auch hiebey selbst denjenigen Kaufleuten, welche etwan glauben könnten, dieses Salz ausserhalb Preussen zur See wohlfeiler verführen zu können, solches in der Zeit von drey Monaten a dato dieses Unseres Edicts verflatten, woben sie aber die sämtlichen Vorräthe sofort anzugeben haben, und würden diejenigen, bey welchen nach Verlauf dieser drey Monate einiges nicht angegebnes Seesalz gefunden würde, dieselhalb in die vorgenannte Strafe, als 50 Rthlr. pro Centner und Confiscation des Salzes, verfallen seyn.

Was diejenigen Schiffer und Ladungen betrifft, welche mit Salz etwan eben unter Weges seyn, und vor Ende des Novembers, da gemeinlich die Seefahrt in der Ostsee geschlossen, eintraffen sollten; so wollen Wir dar, in soferne diese Ladung Unseren Preussischen Kaufleuten wirklich und eigenthümlich ist, selbige gleichfalls durch die Salzhandlungscompagnie übernehmen lassen, jedoch soll solches, in Absicht derer auf Hazard und auf Frachtfahrenden fremden Schiffer, keine weitere Verbindlichkeit haben, als der Anlauf des bemeldeten Salzes etwa von der Convenien; der obberregten Compagnie seyn möge.

Dahingegen wird hierdurch auf das nachdrücklichste und bey obiger Strafe allen und jeden untersaget, fernerm a dato dieses, einiges Seesalz zu verschreiben und kommen zu lassen.

Damit aber auch Unsere getreue Kaufmannschaft in denen sämtlichen Städten Unseres Königreichs Preussen, besonders denen Hauptsechtern, als Königsberg, Elbingen, Memel und Braunsberg, um desto weniger auch nur die geringste anscheinende Ursache habe, darunter zu klagen, als wenn durch eine solchane Handlungscompagnie eine Branche des allgemeinen Handels eingeschränket würde; so wollen Wir dagegen Unseren Preussischen Städten eine weit beträchtlichere Handlung durch den exclusiven Einkauf alles Harns, Leinwand, Potasche, auch Hanssaamen und Wachs, zulegen, welches bis anhero aus dem Uns unterthänigen Fürstenthume Ermeland nach auswärt und in fremde Städte, so uns nicht zuständig, verführt worden.

Wir ordnen und setzen dieselhalb auf das nachdrücklichste, daß aus besagter Unserer Provinz Ermeland vorbenannte sämtliche Producta und Landes Fabricata keinesweges nach einigen anderen Orten abgeführt werden sollen, noch mögen, als in die zu Unserem Könige reiche Preussen gehörige Städte. Wir befehlen deshalb, und zu unverbrüchlicher Haltung alles dieses Unseres Königreichs und allen im Königreiche Preussen befindlichen Krieges und Domainencammern, solchane Unsere allerhöchste, und in gegenwärtigem Edict besangene Willensmeinung durch die schleunigste Publication zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, besonders aber gleich nach Erhaltung dieses solcherhalb die Kaufmannschaften in Königsberg und Memel auf das umständlichste davon zu benachrichtigen; damit niemand im Stande sey, dieselhalb eine Unwissenheit vorzuschützen. Gleichwie Wir dann allen Unseren Obrigkeitern und Befehlhabern, sowohl Militair als Civilstandes, auch allen Unseren

Untersahen und Eingesehen auf das nachdrücklichst und ihre geleistete Pflicht, Kraft dieses befehlen, hierüber mit äußerstem Nachdruck zu halten, nicht die geringste Contraven-tion zuzugeben, sondern bey deren Bemerkung solche obverzüglich gehörigen Orts anzuzeigen, und deshalb zu vigiliren.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insegl bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Potsdam den 3ten October 1772.

(L. S.)

Friederich.

v. d. Horst.

II

Königlich Preussisches Patent wegen Errichtung einer Seehandlungsgesellschaft. De. dato Potsdam den

14ten October 1772.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, k. k. k. Unsern u. Indem Wir ohnabläßig bemühet sind, für das Glück und den Wohlstand Unserer Unterthanen zu sorgen; so bedenken Wir, wie vortheilhaft es ihnen seyn würde; unmittelbar und unter Unserer Flagge von Unseren Häfen die Häfen von Spanien und alle andere Plätze zu beschiffen, wo sich vernünftige und sichere Ausichten zu einem tüchtigen Gewinne von Aus- und Einfuhre für Unserer Staaten vorfinden würden. Und da diese erste Unternehmung dienen soll, sie zu anderweitigen Handlungsvorhaben anzuführen, so wollen Wir aus Unseren eigenen Cassen dem ersten Theil des Fonds darreichen, die zu diesem Etablissement erforderlich sind, von welchem Wir uns so große Vortheile versprechen, daß man glauben darf, es werden sich alle und jede, denen das Wohl des Staats am Herzen liegt, und die ihr eigenes Vermögen durch anständige und erlaubte Wege zu vermehren gesonnen sind, daran Theil zu nehmen beifern. Zu dem Ende wollen Wir, daß vom ersten Jan. 1773 an kein anderes Schiff, es sey fremd oder einländisch, das nicht besagtes von Uns errichteten Handlungsgesellschaft gehöret oder für ihre Rechnung gebraucht wird, zum Ankauf und Verkauf des Salzes, in denen Uns unterworfenen Häfen und Neben auf genommen oder zugelassen werde, wer auch immer der Eigenthümer davon sey, oder unter welcher Flagge es verfahren würde, bey Confiscation und anderen Strafen, die Wir bestimmen werden.

Stetigergefallt wollen Wir, daß der Forbener Zoll an der Weichsel ein Stapel für alles Wachs seyn soll, das diesen Fluß abwärts verfähret wird; und das sich innerhalb Unserer Grenzen zehn Meilen zur Rechten und zehn Meilen zur Linken einfinden wird.

Erkenntt benannter Handlungsgesellschaft den ausschließenden Ankauf besagten Wachses im angeführten Stapelorte zu; und da besagter ausschließende Ankauf, verbunden mit der Anfuhr des fremden Salzes in Unseren Staaten, einen Theil Hies Privilegii ausmacht;

machen; als verweisen Wir auf die Edicte, die deshalb unverzüglich erfolgen sollen, um gegenwärtigem Patente angehangen zu werden.

Wir bekamen, daß Wir besagter Handlungsgesellschaft, gänzlich mit Ausschließung aller arderer Innländer sowohl, als Fremden, erwehnte zwey Artikel des Oeconomies Handels vorbehalten, massen Wir sie für dieselbe ohneinbehrlich halten, um ihre Schiffahrt durch einen sicheren Gewinn zu begünstigen, und den Gliedern der Gesellschaft, statt eines gewissen Benefices zu dienen, und sie dadurch in den Stand zu setzen, ihre Fonds ohne Besorgnis in neuen Handlungsunternehmungen, deren glücklicher Fortgang noehwendig dem allgemeinen Besten, dem Vertrieb und dem Fortkommen der Manufacturen, dem Verbrauch der Lebensmittel, und der Nahrung einer grossen Menge Menschen ersprießlich seyn muß, gebrauchen können. Dieweil auch und aus anderen bewegenden Ursachen, machen Wir bekannt, daß Wir nach reifer Berathschlagung, aus Unserer vollen Macht und Königlichem Gewalt befehlen, verordnet und geboten haben, befehlen, verordnen, gebieten und ist Unser höchster Wohlgefallen:

Erstlich, daß Kraft gegenwärtigen Patents eine Handlungsgesellschaft, unter dem Namen der Seehandlungsgesellschaft, errichtet werden soll, in welcher es allen Unseren Unterthanen, von welchem Rang oder Stande sie seyn mögen, für so viel Actien, als es ihnen gut dünkt, Theil zu nehmen frey stehen soll.

2) Besagte Gesellschaft soll unter eben beschriebener Form für eine Zeit von 20 Jahren hintereinander, zu rechnen von dem Dato gegenwärtigen Patents, errichtet werden, und ununterbrochen während besagter 20 Jahre aller der Vortheile genießen, die den Gliedern derselben werden zugelassen werden.

3) Der ursprüngliche Fond besagter Gesellschaft soll vor der Hand aus 2,400 Theilen oder Actien bestehen, jede zu 500 Rthlr. in Brandenburger Courant, die in Banco nach gegenwärtigem Gehalte der Friederichsd'or 476 $\frac{2}{3}$ Rthlr. in gutem Golde, und die ganze Summe 1,142,857 $\frac{2}{3}$ Rthlr. in gutem Golde nach besagtem Gehalte, oder 1,200,000 Rthlr. in Brandenburger Courant betragen, welches Capital zum Ankauf der benötigten Sachen und Waaren, und anderen zu diesem Unternehmen unentbehrlichen Ausgaben verwandt werden soll.

4) Um besagte Anzahl Actien zu erhalten, werden 2,400 gedruckte Billets gefertigt werden, jegliches von einer Actie von No. 1. bis No. 2,400. inclusive, welche Actien von dem Casirer besagter Gesellschaft unterzeichnet, und mit dem Visa ihres Chefs versehen seyn sollen. Besagter Casirer soll die Actien einhändigen und dagegen das Capital in Empfang nehmen.

5) Erklären Wir, daß Wir in besagte Gesellschaft treten, und ihr mit den ersten zu ihren Operationen benötigten Fonds an die Hand geben wollen, und verbindn Uns darinn für 2,100 Theile oder Actien Antheil zu nehmen, jegliche zu 500 Rthlr. Summa Rthlr. 1,050,000 in Brandenburger Courant, von demselbigen Gehalte und Agio als oben, welche Summa der Casse besagter Gesellschaft wird ausbezahlt werden, sobald ihre Bücher werden eröffnet, und sie wird im Stande seyn, die Actien einhändigen, deren Werth Wir unverzüglich werden einliefern lassen, und die übrigen 300 Actien von der ganzen Summa der 2,400 Theile, werden zu gleicher Zeit ihren Subscribenten verabsolget werden.

6) Da es Unsere Absicht ist, an dem Handel besagter Gesellschaft, und an den Vortheilen, die Wir ihr ertheilen, so viele von Unsern Unterthanen Theil nehmen zu lassen, als nur immer möglich ist, und damit Personen von allen Arten daran Theil nehmen können; so werden Wir nicht ermangeln, sobald Wir einen sicheren Zeitpunkt von Vortheilen, die die Gesellschaft machen kann, erleben haben, von neuem eine Anzahl Actien zu den ersteren hinzuzufügen, welche von gleicher Beschaffenheit und mit gleichen Vortheilen versehen seyn sollen, als die, so den ersten Fond ausmachen.

7) Wenn Wir werden die neuen Actien austheilen lassen; so werden alle und jede, die dergleichen werden an sich bringen wollen, sowohl von Unsern Unterthanen, als von Fremden aus allen Ländern, die Freiheit haben, besagten Ankauf zu machen, so lange und bis benannte Theile ganz verkauft und erschöpft seyn werden.

8) Um den Ankauf der auszutheilenden Actien in der Folge zu erleichtern, wird man ein Buch halten, worinn sowohl Unsere Unterthanen, als auch die Fremden werden jederzeit unterzeichnen können; und wenn Wir die nach Bestinden zuträgliche Anzahl werden austheilen lassen; so wird das Publicum einen Monat vorher davon benachrichtiget werden.

Diesjenigen, die zuerst werden unterzeichnet haben, werden vor den anderen den Vorzug haben; wosfern sich aber den bestimmten Tag niemand in ihrem Namen meldet; so wird der folgende in ihre Stelle treten, und ihre Unterzeichnung wird die letzte von allen werden.

9) Die von Fremden erkauften Actien können auf ihre Verwandten, und wer sonst ein Recht daran hat, kommen; sie mögen in Unsern Landen wohnhaft niedergelassen seyn, oder nicht, und Wir haben erklärt, und erklären die Actien, so besagten Fremden gehören, von allem Droit D'Aubaine und aller Confiscation frey; es sey Kriegesrepresalien, oder anderer Ursachen wegen, wollen, daß sie erworbener Actien wie Unsere Unterthanen genießen.

10) Und da Wir vor gut finden, daß besagte Actien als eine Waare angesehen werden; so erlauben Wir Unsern Unterthanen, wie den Fremden, die Actien, so sie in besagter Seehandlungsgesellschaft haben, zu kaufen, abzulassen, zu veräußern, zu verkaufen und zu vertreiben, es sey gemeinschaftlich, oder ein jeder besonders für sich, wie es ihm gut dünken wird, oder an wen er will.

11) Um den Actieninhabern alle erwünschte Leichtigkeit zu verschaffen, den Credit besagter Actien, und den für öffentliche Papiere schicklichen Umlauf zu erweitern; so wollen und gebieten Wir, daß erwähnte Gesellschaft eine beständige Elconio-Casse habe, die zum Wiederkauf ersagter Actien hinlänglich versehen sey, im Fall jemand von besagten Actionairs sie vor Ablauf benannter 20 Jahre, und zwar nach dem Werth ihrer ursprünglichen Errichtung, löschlagen wollte; doch so, daß der Verkäufer an kein anderes Benefice des laufenden Jahres Anspruch machen könne; als die bestimmte Zins des Coupons; die alsdann für jede Actie wird fällig seyn.

12) Es wird in der Stadt Berlin ein General-Directions-Collegium errichtet werden, bestehend aus einem von Uns dazu bestallten Chef, zwey Directoren, und einem Cassirer, Wir werden auch einen dritten Director ernennen, der zu Cadix residiren, und daselbst die Verrichtungen eines ersten Commissionairs unter dem Befehl der Generaldirection zu Berlin versehen soll.

13) Besag-

13) Besagtes General-Directions-Collegium soll jährlich die Bilanz der Angelegenheit der Gesellschaft zu ziehen gehalten seyn, nach Maafgebung dessen die Vertheilung des Gewinnes unter die Actionairs angefertigt werden soll; sie wird die Commissionairs, Secoofficers, Secretairs und Commis ernennen, sie wird den Ankauf der Waaren, Erbauung und Ausrüstung der Schiffe, Auszahlung des Soldes für das Schiffsvolk, und der Gehälter an die Officers und Commis, und überhaupt alles, was zum Besten und dem Nutzen der Gesellschaft dienen kann, verfügen.

Der Chef wird die Arbeit unter die Direction vertheilen, welche, nach Maafgabe der gemeinschaftlichen Berathschlagungen, hernachmals besonders und für sich verfügen können, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Verfügungen zu den Ausgaben allezeit von dem Chef besagter Direction unterzeichnet werden.

14) Um den angezeigten Actien einen sicheren Cours zu verschaffen, wollen Wir, daß vor der Vertheilung der Beneficien am Ende jedes Jahres, zuvor eine bestimmte Zins von jährlichen 10 pro Cent für die Actien der Gesellschaft abgezogen werden, welche den Actionairs regelmäßig in zwei Theilen des Jahres ausgezahlt werden sollen, die sie von sechs zu sechs Monaten erheben können.

15) Wenn die bestimmten Zinsen der Actien von den ersten Beneficien erfogter Gesellschaft dergestalt abgezogen sind; so wollen Wir, daß alsdann zufolge des Abschlusses der Bilanz am Ende jedes Jahres, aus denen andern überschreibenden Beneficien, eine Dividende ausgemittelt werde, die auf die Actionairs, nach Maafgabe ihrer Actien vertheilt werden soll, und was die Reste jeden Jahres betrifft, die zur Zeit des Bilanzabschlusses, nicht haben abgethan werden können; so wird man darüber den Actionairs, durch den Casirer der Gesellschaft, gedruckte Scheine einhändigen lassen, welche Scheine nach Einlauf besagter Fonds, am Ende des laufenden Jahres, saldiret werden sollen, dergestalt, daß jegliche Dividende eines Theils in klingender Münze, und anderen Theils in Scheinen bestehen soll, welche vom Casirer unterzeichnet, und mit dem Visa eines der Directoren besagter Gesellschaft versehen seyn sollen; es wäre denn, daß die Generaldirection dafür halte, einen nützlichern Gebrauch davon machen zu müssen, es sey zum Schiffsbau oder anderweitigen Ausdehnung der Handlung.

16) Nach Ablauf der 20 Jahre des Privilegii besagter Gesellschaft sollen alle Summen, Waaren und Güter, die der Gesellschaft gehören, von welcher Beschaffenheit sie seyn mögen, als ein Eigenthum derjenigen Glieder derselben anzusehen seyn, welche ihre Theile bis an das Ende besagter Gesellschaft behalten haben; wenn alsdann das gegenwärtige Privilegium nicht erneuert wird, um die Gesellschaft auseinander gehet; so soll das Capital unter die vorsehenden Actionairs nach Maafgabe ihrer Actien vertheilt werden.

17) Es werden gute und zuverlässige Cassenjournalle von Ankauf, Verkauf und Absendung, in doppelter Buchhaltung nach Kaufmännischer Art gehalten werden; sowohl von der Generaldirection, als denen Commis und Commissionairs besagter Gesellschaft, welche Bücher von einem der Directoren überschrieben und paraphirt seyn, und welche in den Gerichten Glauben haben sollen.

18) Die Actien besagter Gesellschaft, die Napierre, Effecten derselben, nicht weniger auch die Besoldungen der Glieder der Generaldirection, der Secoofficers, Commis und anderer

anderes Bedienten der Gesellschaft, sollen von niemand und unter Keinetes Vorwand, selbst nicht für Unsere eigent Casen und Angelegenheiten können in Beschlag genommen werden; doch können die Glaubiger der Actionairs bey dem Generalcaßirer und Buchhalter besagter Gesellschaft dasjenige beschlagen und mit Arrest belegen lassen, was beregte Actionairs; nach Maafgabe der von der Direction angefertigten Rechnungen, zu fordern haben, als an welchen Rechnungen sich die Glaubiger zu halten, ohne daß die Direction gehalten seyn/ ihnen den Zustand ihrer Effecten vorzuzeigen; noch daß eben so wenig besagte Gläubiger befugt seyn, besondere Bewahrer solcher Actien zu bestellen, und sollen ferner besagte Verschlagnehmer gehalten seyn, selbige in Beschlag genommene Gelder, in den sechs Monaten, vom Tage der Arrestirung einzufordern, nach Verlauf welcher Zeit sie widrigenfalls, als nichtig und nicht geschähen angesehen werden, und soll alsdann besagte Gesellschaft von allen Anforderungen frey seyn.

19) Es wird schlechterdings kein Moratorium oder Frist denjenigen zugelassen, die Papiere und Waaren von besagter Gesellschaft erkaufet, oder ihr zuehörige Sachen verkauft haben, und bleibt besagte Gesellschaft allezeit befugt, ihre Schuldner durch den Weg Rechts, nach Maafgabe als sie ihr werden verpflichtet seyn, anzuhalten, und wollen Wir, daß die Schuldforderungen besagter Gesellschaft mit Privilegio und Vorzug vor allen anderen, von dem Vermögen ihrer Gläubiger, und derer, so in ihren Diensten stehen sollen, bevor abgezogen und ausgehoben werden, als für Unsere eigene Casen und Angelegenheiten.

20) Die Matrosen, Commis und Seeofficiers besagter Gesellschaft sollen in Ansehung ihres Dienstes, unter keinem andern, als bloß unter Unserm bereits errichteten oder noch zu errichtenden Admiraltitäts Collegiis stehen.

21) Der Chef als auch gleichergestalt diejenigen, welche zu der Direction besagter Gesellschaft gehören, sollen weder an ihren Personen, noch an ihrem Vermögen können beunruhigt und angefaßten werden, in Sachen, die unmittelbar besagte Gesellschaft angehen.

22) Und da Wir aus verschiedenen Ursachen für gut gefunden haben, den auswärtigen Verkauf des fremden Salzes einer zu dem Ende privilegirten Gesellschaft, unter der Benennung der Preussischen Handlungscompagnie, ausschließungsweise zu überlassen und zu ertheilen, wie Wir solches durch ein besonderes Edict in gefolge gegenwärtigen Patents bekannt machen werden; als tragen Wir besagter Seehandlungsgesellschaft die ausschließende Zufuhre erwehnter Salze auf, und daß sie solche der benannten Preussischen Compagnie in diejenige Seehäfen einliefern, die ihr von selbiger dazu werden angezeigt werden, bis auf gänzliche Erfüllung der zu ihrem Gebrauch benöthigten Vorräthe, in welcher Quantität es auch immer seyn mag, ohne einigen Abzug oder sonstige Ausnahme; indem Wir wollen, daß ersagte Seehandlungsgesellschaft auf ein bestimmtes und sicheres Benefice Rechnung machen könne; so geben und ertheilen Wir ihr das ausschließende Privilegium der Einfuhre des fremden Salzes, ohne allen Unterschied und Einschränkung.

23) Gedachte Handlungs-gesellschaft soll nicht befugt seyn, in Unsern Staaten, wie dem von ihr, Kraft ihres ausschließenden Privilegii angefahrnen Salze für sich selbst Handel zu treiben, sondern solchane Gesellschaft soll gehalten seyn, gedachte Salze in den Waarenlagern der Preussischen Compagnie, nach der jährlich von ihr verlangten Quantität abzuliefern;

zuliefern; nemlich das Salz von Spanien, Frankreich und aus Liverpool, sämtlich den Centner vor 20 Gr. Brandenburger Courant, den Centner zu 100 Pfund Markgewicht, und die Last bestehend aus 60 sothauer Centner, für 50 Rthlr. in Brandenburgischem Courant, nach gegenwärtigem Gehalt. Wir geben unmittelbar desfalls Unser Königlichcs Wort, zur Sicherheit dieses Articals und wollen, daß derselbe keine gedachter Gesellschaft nachtheilige Abänderung leiden soll, unter welchem Vorwand es immer seyn mag, während des ganzen zwanzigjährigen Zeitraums ihres Privilegii.

24) Wir bestreyen von allen und jeden Abgaben, die Uns oder Unsern Städten zustehen, und auf den Eingang des fremden Salzes gelegt sind, oder noch werden gelegt werden, jedoch bleiben die Fahrzeuge, die erwehnte Gesellschaft zu ihren Transporten gebrauchen wird, den gewöhnlichen Visitationen und Declarationen unterworfen, nur daß man von ihnen, in Ansehung der gedachten Salze, keine Abgabe, von welcherley Beschaffenheit und Benennung sie seyn mag, erheben kann.

25) Gedachte Seehandlungsgesellschaft soll gehalten seyn, beregte Salze auf ihre Kosten in die Magazine der Preussischen Compagnie, die zu dem Behuf in den anzuweisenden Häfen zu errichten sind, zu transportiren und zu liefern, doch soll besagte Gesellschaft nicht verpflichtet seyn, mit den besagten Salzen weiter zu fahren, und sie auf ihre Kosten in das Innere des Landes zu schaffen; es soll ihr bloß der Transport erwehnter Salze von ihren Schiffen bis an den Ort des Magazins, das in dem Hafen selbst und den Rheden, wo die Schiffer zum Anladen gelandet sind, vorhanden ist, obliegen.

26) Wenn das Salz von der Gesellschaft in den Hafen selbst an den Director oder Agenten der Preussischen Compagnie ist abgeliefert, und von erforderlicher Güte und gehörigem Gewicht und Maas befunden worden; so soll dem Bevollmächtigten von besagter Seehandlungsgesellschaft, ein Empfangschein von dem Chef der Ablage, wo die Salze ausgeladen sind, ausgestellt werden. Wenn sothane Empfangscheine der Generaldirection werden übermacht seyn, wird sie unverzüglich und ohne allen Rückstand dafür bey der besondern, zu dem Ende von der Preussischen privilegirten Compagnie anzusehenden Casse, die Gelder erheben können.

27) Da Wir den Fortgang der Unternehmung gedachter Seehandlungsgesellschaft auf einen sichern Fuß setzen; und ihr die Mittel zu einer vortheilhaften Handlung mit Spanien und andern Plätzen an die Hand geben wollen; so haben Wir ihr ertheilet und zugesandt; ertheilen ihr und stehen ihr zu das Recht auf Unsern Grenzen, es sey zu Jorndon oder zu Vromberg, einen Stapel anzulegen, auf welchen die Waixe, von welcherley Art sie seyn mögen, welche die Weichsel abwärts gehen, oder die innerhalb Unserer Grenzen auf zehn Meilen zu beyden Seiten dieses Flusses sich vorfinden, zugeführt werden sollen, ohne durch Unsere Städte auf dieser Strasse gehen, und weiter verfahren werden zu können, wohin sie auch bestimmt seyn mögen, und auf wessen Namen sie auch immer mögen abgesetzt seyn: Wollen, daß besagte Waixe in sothanem Stapelorte fünf Tage hintereinander niedergelegt werden, während welcher fünf Tage die Polnischen, oder andere Eigenthümer bloß an die Factore besagter See- und Handlungsgesellschaft ihre Waixe verhandeln können, und schlechterdings an keinen anderen, es seyen Königliche Unterthanen oder Fremde, bey Confiscationen und anderen von Uns zu bestimmenden Strafen. Wenn aber nach Verfließung der besagten fünf Tage die Eigenthümer sich nicht über den Preis ihrer
 Berg. Gesetze Iltes Alphabet. K f Waxe

Wachse mit den Factoren der Seehandlungsgesellschaft vereinigen können; so steht es ihnen frey, sie wieder fortzuschaffen und bloß zurück zu fahren, alles dieses von der durch das Edict über die Errichtung des Stapels zu bestimmenden Zeit an.

28) Die von der Seehandlungsgesellschaft in dem benannten Stapel verkauften Wachse bezahlen alle Abgaben, die Uns von diesem Articul zustehen; wollen aber, daß solche Abgaben, so wie sie jetzt erhoben werden, in Ansehung besagter Gesellschaft, während ihres Privilegii, nicht sollen erhöht werden können, und bestreuen also gedachte Gesellschaft von allen neuen Abgaben auf die Wachse.

29) In Betrachtung erwehnten ausschließenden Privilegii über die aus Polen auf zehn Meilen weit von beyden Seiten der Weichsel kommende Wachse, soll die Gesellschaft gehalten seyn, mit dem sorderksamsten für die Anlegung der zur Zubereitung vor dem Ausgang aus Unfern landen benötigten Bleichen zu sorgen, und wird die Gesellschaft sich zu dem Ende den bequemsten Ort auszusuchen haben. Doch wird sie die Anlegung solcher Bleichen an andere nach ihrem Gefallen übertragen, falls sich jemand finden sollte, der selbige für seine eigene Rechnung übernehmen, und mit ihr nach seinem Ermessen, Bedingungen eingehen will. In Ermangelung dessen aber, daß die Gesellschaft selbst für die Anlegung der besagten Bleichen Sorge trage.

30) Da der Articul von allen Arten Holz, das Hauptobject der Ausfuhr in den Häfen von Alt- und Neupreußen, der Seehandlungsgesellschaft ausmachen wird; so wollen und befehlen Wir, daß sowohl ansezt, als fürs künftige, keine stärkere Abgaben an Accise, Zoll, Licent, Transit und allen und jeden andern Abgaben sollen erhoben werden, als die so gegenwärtig festgesetzt sind. Geben Unser Königlich Wort, darinn keine Aenderung zu treffen, und sie in Ansehung ihrer die ganze Zeit ihres Privilegii hindurch nicht zu erhöhen.

31) Weil die Abgabe von 50 pro Cent, die Wir seit den 12ten October 1770 auf das aus Polen durch die in die Oder fallende Flüsse kommende Holz gelegt haben, gedachte Gesellschaft hindern würde, sich mit den zu ihrem Schiffsbau benötigten Materialien zu versehen; so wollen Wir sie von dieser neuen Abgabe bestreuen, und wiederrufen selbige demnach während der Zeitdauer ihres Privilegii, und erlauben ihr, durch die Oder und alle dahin führende Flüsse und Canäle, alle zu ihrem Schiffsbau benötigte Arten Holz zu ziehen, mit dem Vorbehalt, daß die gedachte Gesellschaft nur die gewöhnlichen Abgaben erlege, die bereits vor Unserm Befehl vom 12ten October 1770 sind erhoben worden; vers bieten dem zufolge allen Accise Zolls und Licentbedienten, bey auf allen Placereyen gestrieten Strafe, und bey Strafe der Wiedererstattung der Kosten, erwachsenden Schaden und Interest, von Kundmachung gegenwärtigen Patents an, von dem der Gesellschaft gehörigen und von oben benannten Orten kommenden Holze keine andere Abgaben zu erheben und zu erfordern, als die, so vor Unserm Befehl vom 12ten October 1770 sind erhoben worden, als mit welchen Abgaben Wir Uns für alles befriedigt halten; was den Holzeinkauf der Gesellschaft an den Orten betrifft, worauf sich Unser gedachter Befehl erstreckt hat, als auch da, wo er nicht ist ausgeführt worden; verbieten auch der von Uns verordneten Holz administration in ihren Handel zu fallen, und wie es ihr bey Particuliers frey steht, für ihre Rechnung auszunehmen; indem Wir ausdrücklich zum Besten besagter Gesellschaft, alles und jedes gegenwärtiges oder zukünftiges Privilegium und Concession aufheben, das sie in ihrem freyen Handel und Einkauf des zu der Erbauung, Betackelung und Ausrüstung ihrer

ihrer Schiffe benöthigten Holzes, sowohl in Unfern Staaten, als in Polen, hindern könnte, welches Holz, auf die von Uns höchstheigen unterzeichneten Pässe, frey durchgehen kann. Was aber das anlangt, was allhier nicht ausdrücklich benannt und ausgenommen ist; so soll die besagte Gesellschaft aller Orten der völlig und gänzlichen Freyheit in dem Vertrieb und Handel genießen, wie alle Unsere übrige Untertanen.

32) Um besagte Gesellschaft zu begünstigen, und alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, wodurch ihr Schiffbau könnte erschweret werden; so verbinden Wir Uns, ihr unverzüglich geräumige und zu Anlegung der Schiffswerfte schickliche Plätze anweisen und unentgeltlich einräumen zu lassen, nemlich einen Platz in Bromberg oder Fordon, um zu Ablage der Wachs, Holz, Getreides, zu dienen, einen anderen bey Mendanzig oder Neufahrwasser, auf dem westlichen Sr. Königl. Majestät zustehenden Ufer der Weichsel; einen Schiffswerft bey Stettin an der Oder, und so nahe, als möglich, an besagte Stadt; einen andern bey Memel, und zwar in der Lage, die ihren Arbeiten am bequemsten ist; und im Fall man einen Hafen in dem Ausfluß der Oder anlegen könne; so verbinden Wir Uns gleichergestalt, besagter Gesellschaft ohnentgeltlich einen bequemen Platz zur Anlegung ihres Schiffswerftes in besagtem Orte einräumen und anweisen zu lassen, ohne Uns doch zu den Kosten für irgend einen Bau anheischig zu machen; und bewilligen blos zum Besten der Actionairs, sie in Ansehung deroerzujenigen Bauten schadlos zu halten, die besagte Gesellschaft auf gedachten Plätzen unternehmen könnte; im Fall sie Uns bey dem Ende des gegenwärtigen Privilegii in Ermangelung seiner Erneuerung anheim fallen sollten.

33) Die Schiffe und das Schiffsvolk besagter Gesellschaft sollen nicht von Unfern Kriegen und Domainencannern, zum Behuf der Transporte, in Unfern Diensten können gebraucht werden, es sey wegen Krieg oder sonst, ohne die ausdrückliche Bewilligung besagter Gesellschaft. Verbieten demnach allen Unseren Departements oder besondern Commissionen, von besagten Schiffen und Schiffsvolk zu keiner Zeit, und unter welcherley Vorwand es seyn mag, irgend einigen Dienst zu fordern.

34) Wenn es sich ereignen sollte, daß Unfern Absichten gemäß, besagte Gesellschaft ihre Operationen erweitern, ausser dem Spanischen Handel noch andere Unternehmungen formiren könnte; so geben Wir ihr zu diesem Behuf völlige und gänzliche Freyheit, ihre Schifffahrt aller Orten, wo es mit Nutzen geschehen kann, auszubreiten, und versprechen ihr jederzeit ihre Absichten, sobald sie gründlich oder rechtmäßig scheinen, es sey durch neue Concessionen, oder anderweitige Milderungen Unserer Auflagen, befördern zu wollen.

35) Besagte Gesellschaft soll durch Chefs, zufolge des, was Wir gegenwärtig festgesetzt und verordnet haben, dirigiret werden, und soll demnach in Ansehung der Führung, Verwaltung und Untersuchung ihrer Angelegenheiten, keinerley Departement, Commission, Inspection unterworfen seyn, sondern soll in allen Fällen, wozu höhere Ordre erfordert wird, unmittelbar unter Unserer höchsten Person stehen.

36) Besagte Gesellschaft soll ihre Schiffe in solcher Anzahl und nach solcher Art bewaffnen und ausrüsten können, als es ihr zur Sicherheit ihrer Handlung nöthig scheinen wird, und sollen besagte Schiffe mit so viel Kanonen, Haubitzen, Doppelhacken, gegossenen oder eisernen, versehen werden, als erforderlich seyn wird, auch die Flagge mit dem Preussischen Wappen aufstecken können.

37) Verboten besagter Gesellschaft, unter ihrem Schiffsvoß und auf ihren Schiffen einen einländischen Enrollirten aufzunehmen oder zu gebrauchen, wosern er nicht von Unserm Gouverneur mit einem geschriebenen Passe versehen ist.

38) Befehlen allen Unsern Gouverneurs und Commandanten Unserer Städte und Provinzen, den Chefs und Officieren Unserer Truppen, keinen fremden Matrosen, Commis, oder Schiffsbedienten, oder bey besagter Gesellschaft in Diensten stehenden, mit Gewalt anzuwerben oder anwerben zu lassen; wollen sogar, daß die Anwerbung besagter Matrosen, Commis, oder anderer ungültig sey, wenn sie auch freywillig geschehen, wosern der Enrollirte nicht mit einem Abschiede von besagter Gesellschaft versehen ist, welche in Ermangelung dessen befugt seyn soll, besagte Enrollirte zurück zu fordern, die auch ohnentgeltlich und unverzüglich in Freyheit gesetzt und angeliefert werden sollen; dem zufolge beschien Wir besagten allen Unsern Gouverneurs, Commandanten, Chefs und Officieren Unserer Truppen, über die Befolgung gegenwärtigen Artikuls zu halten, und sich demselben in allen Punkten zu fügen.

39) Besagte Gesellschaft soll in ihren Angelegenheiten zu ihrem Siegel und Petschaft den Adler Unsers Wappenschildes mit den Worten: Seehandlungsgesellschaft, nehmen dürfen; erlauben auch, daß sie besagtes Wappenschild an ihren Gebäuden, Schiffen, Kanonen und aller Orten, wo es nöthig seyn wird, führen darf.

40) Versprechen besagter Gesellschaft, sie, so viel an Uns ist, in der gänzlich Freyheit ihrer Handlung und Schiffahrt zu schützen und zu begünstigen, und alle ihr zugesügte Beleidigungen und üble Begegnungen, Versagung der Gerechtigkeit, sowohl in Polen, als andern Orten, und in allen Fällen, wo irgend eine Nation sie sollte beeinträchtigen wollen, zu beahnden.

41) Erlauben der Direction besagter Gesellschaft, in allen Punkten, die nicht in gegenwärtigem Patente begriffen sind, zur Besorgung und Direction ihrer Angelegenheiten und Handlung, sowohl in Unsern Staaten, als an den Orten, wo die besagte Gesellschaft ihre ihr untergebene Leute hat, benötigte Statuten und Verordnungen aufzusehen und festzustellen.

42) Wir haben durch den vierten Articul gegenwärtigen Patents verordnet, daß die Actien besagter Gesellschaft von dem Casirer unterzeichnet, und mit dem Visa ihres Chefs versehen seyn sollen. Um ihnen aber destomehr Glaubwürdigkeit und Gültigkeit zu geben; so wollen und verordnen Wir, daß sie zuferdest mit der Unterschrift Unserer Etatsminister, Grafen von Neuf und Freyhern von der Horst, bekräftiget seyn, und hernachmals dem Casirer besagter Gesellschaft eingehändiget werden sollen, der sie mit seiner Unterzeichnung und dem Visa des Chefs wird verabsolgen lassen.

Befehlen demnachst Unserm General-Directorio, Justizdepartement, Krieges- und Domainencammer, gegenwärtiges Patent benötigten Ortes bekannt machen, und den Inhalt desselben pünctlich und förmlich beobachten, und demselben unter keinerley Ursach und Vorwand entgegen leben zu lassen. Darinn geschiehet Unser höchster Wille, und damit solches fest und auf immer unaußlöschlich sey; so haben Wir dieses Patent arkundlich mit höchstseigner Unterschrift und Königlichem Justigel bekräftiget. Gegeben Potsdam den 14ten October 1772.

(L. S.)

Friederich.

von der Horst.

III. 86

III.

**Königlich-Preussisches Edict, wodurch der Seehandlungs-
gesellschaft zu Berlin ein ausschließendes Privilegium zum Aufkauf der
aus Polen auf der Weichsel zehn Meilen weit von beyden Seiten des
Strohmes kommenden Wachse ertheilet wird, und dem zufolge besagte
Gesellschaft die Erlaubniß erhält, einen Stapel zum Behuf daselbst zu
haltender Wachsmärkte, zu Bromberg oder Fordon anzulegen.**

De dato Potsdam den 14ten October 1772.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. etc. etc.
Unsere etc. Da Wir aus Landesväterlicher Gesinnung gegen Unsere Unterthanen,
auf alle mögliche Mittel zur Ausdehnung der Handlung und Erweiterung der Schifffahrt,
und Beförderung aller Arten von Industrie, die zur Bereicherung einer Nation und Fest-
stellung ihres Wohlstandes dienlich sind, zu sinnen unablässig bemühet sind; so haben Wir
zu dem Ende eine Seehandlungsgesellschaft errichtet, die durch Verfahrnung der Producten
Unserer Staaten, unter Unserer eigenen Flagge, sich mit dem Bedürfnisse Unserer Unter-
thanen aus der ersten Hand versehen könne, als worin die wesentlichsten Vortheile der
Handlung bestehen, und da Wir den glücklichen Fortgang der Unternehmungen besagter
Gesellschaft auf einen festen Fuß stellen, und ihr den Ankauf der erforderlichen Waaren zu
ihren Ladungen möglichst erleichtern wollen; so haben Wir vor nöthig erachtet, ihr ein aus-
schließendes Einkaufs-Privilegium über die aus Polen auf der Weichsel innerhalb zehn
Meilen von beyden Seiten dieses Strohmes kommenden Wachse zu ertheilen.

Demnach und annoch aus andern bewegenden Ursachen, nach reiflicher Berathschla-
gung und aus Unserer Macht und Königlichem Gewalt, haben Wir durch gegenwärtiges
Edict verordnet, befohlen und geboten, verordnen, befehlen und gebieten, und ist Unser
höchstes Wohlgefallen:

Art. 1.

Daß das ausschließende Einkaufs-Privilegium über die aus Polen durch Unsere
Lande gehenden Wachse innerhalb zehn Meilen, von beyden Seiten dieses Strohmes ge-
hen und ertheilt werde, als Wir es besagter Seehandlungsgesellschaft zu Berlin geben und
ertheilen, für den Zeitraum von zwanzig aufeinander folgenden Jahren, von dem Dato
gegenwärtigen Edicts an zu nehmen.

Art. 2.

Gestatten Wir besagter Seehandlungsgesellschaft einen Stapel zu Bromberg oder
Fordon anzulegen, nachdem es ihr am bequemsten seyn wird; und wollen, daß die Wachse,
so die Weichsel abwärts durch Unsere Staaten gehen, von beyden Seiten dieses Strohmes
auf besagten Stapel gebracht, und daselbst fünf Tage hintereinander niedergelegt werden,
von dem Tage ihrer Ankunft inclusive, während welcher fünf Tage die Polnischen Eigen-
thümer,

thümer, oder andere aber ihre Wachs bloß und allein mit denen Factoren besagter Gesellschaft, und schlechterdings nicht mit andern, sowohl Einheimischen, als Fremden, einen Handel schließen können, bey Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von dem Viertel des Werths des Unterscheifes, von welcher Confiscation und Geldbuße eine Hälfte Uns anheim fallen, die andere aber besagter Seehandlungsgesellschaft gehören soll.

Wenn aber nach Verfließung gedachter fünf Tage die Eigenthümer sich über den Preis ihrer Wachs mit denen Factoren besagter Gesellschaft nicht vereinigen können; so bleibt es ihnen frey solche fortzuschaffen, indem sie dieselben wieder zurückführen, ohne sie auf diesem Wege durch Unsere Staaten führen, oder sie zu verhandeln, transportiren und überlassen zu können, um sie weiter fort zu befördern. Verboten, unter welcherley Vorwand es seyn mag, mit besagten Wachsen einen Handel anderweitig, als auf benannten Stapeln und mit andern als denen Factoren besagter Seehandlungsgesellschaft, zu treiben.

Art. 2.

Die Wachs, so zu Lande innerhalb zehn Meilen von beyden Seiten besagten Stapels auf der Weichsel ankommen werden, sollen bey erster Ankunft auf der Grenze nicht weiter gehen, die Zollbedienten und Grenzpassirer sollen die Eigenthümer oder Ausscher benachrichtigen, und ihnen den Weg nach gedachten Stapeln anweisen. Verboten demnach allen Fuhrleuten und Schiffern von selbiger nicht vorsehlich abzuweichen, bey Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 100 Rthlr., die nach Maassgabe des vorhergehenden Articuls zu vertheilen sind.

Art. 4.

Die durch die Seehandlungsgesellschaft auf besagten Stapel zu Bromberg oder Jordan erkaufte Wachs erlegen alle Abgaben, die Uns aus diesem Articul nach gegenwärtiger Erhebung zustehen; wir wollen aber, daß besagte Abgaben in Ansehung besagter Gesellschaft nicht erhöht werden, und erklären sie frey und bestreyen sie während der Dauer ihres Privilegii von allen künftig auf die Wachs zu legenden Abgaben, ausser denen, womit sie gegenwärtig belegt sind.

Art. 5.

Befehlen Unserm Accise- und Licentdepartement, über die Befolgung besagten Stapelrechtes, in dem ganzen Umfang der Grenzen, wie Wir sie bestimmt haben, innerhalb zehn Meilen von beyden Seiten der Weichsel genaue Aufsicht zu halten; gebieten denen Commis besagten Departements, auf dem Wege, den besagte Wachs nehmen, wachsam zu seyn, bey Strafe sich der Nachlässigkeit und Durchstecherey schuldig gemacht zu haben, und sich in allem gegenwärtigem Edicte zu fügen.

Wir befehlen Unserm General-Directorio, höchsten und sämtlichen Justiz, Collegiis, auch Krieges- und Domainencammern, gegenwärtiges Edicte überall, und wo es nöthig seyn kann, zu publiciren, dem Inhalt desselben nach allem, so darinne befangen, pünctlich nachzukommen, und nicht zuzugeben, daß unter einigertley Vorwände davon abgegangen, noch darwider gehandelt werde. Dieses ist Unser allergnädigster Wille, und haben Wir zu mehrerer und beständiger Bestätigung gegenwärtiges Allerhöchstselbst unterschrieben, und mit Unserm Inseigel bedrucken lassen, So geschehen Porsdam den 14ten October 1772.

(L. S.)

Friederich.

v. d. Horst.
IV. R. &

IV.

Königlich-Preussisches Edict, die Errichtung einer Handlungs-gesellschaft zum Debit des Seesalzes in dem Königreich Preussen betreffend, wie auch das ertheilte Privilegium zum exclusiven auswärtigen Verkauf des fremden Seesalzes in sämtlichen Königlichen Landen, von dem Tage der Publicirung gegenwärtigen Patents an gerechnet.

De dato Potsdam den 14ten October 1772.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. etc. etc. Thun kund und sügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns allerunterthänigst vorstellig gemacht worden, wie die bisherige Freyheit, so Unsere Preussische Unterthanen gehabt, mit dem Seesalze Handlung zu treiben, Gelegenheit gegeben habe, daß solches heimlicher Weise zur inneren Consumtion eingeschleppt worden, woraus dann für Unser Salz-Regale der größte Nachtheil, ohnerachtet aller darwider gebrauchten Vorsicht, entstehen müssen, als welches sich auch sehr merklich und deshalb hervorgethan hat, weil durch die Nehmlichkeit des ausländischen Salzes mit dem einheimischen, die genomene Maasreguln unzulänglich geworden; gleichwie dann auf der anderen Seite die Wirkung eines gewinnstichtigen und übel angewendeten Bestrebens nicht nur dieser Seesalzhandlung ihre eigenthümliche Vortheile entzog, sondern auch noch überdem dem Staate einen merklichen Ausfall in seiner Bilanz verursachte; so haben Wir, um diesem Mißbrauche abhelfliche Maasze zu geben, für gut gefunden, eine besondere Seehandlungsgesellschaft zu diesem Behuf zu errichten, und derselben das Privilegium des exclusiven ausländischen Verkaufs mit fremdem Seesalze in Unsern sämtlichen Königlichen Landen zu verwilligen und zu ertheilen.

Da indessen Unser Bemühen dahin gehet, Unsern commercirenden Preussischen Unterthanen die deutlichsten Proben von Unserer Königlichen Huld und Wohlwollen zu geben, und selbigen eine weit hinlänglichere Entschädigung dieser ihrer Handlung wenig vortheilhaften Branche dadurch zu verschaffen, daß Wir in dieser Stelle wiederum die erhebliche Ansehre der Leinwand, Garn und Leinen, aus Unserer Provinz Ermeland in Unsere Preussische Städte zurückfließen lassen, als welcher Handel ehemals das fremde commercium vergrößerte, und durch auswärtige Hasen getrieben wurde; so versprechen Wir ihnen dies ferhalb die besten und nachdrücklichsten Veranstatungen zu treffen, und zum Besten Unserer Stadt Königsberg Unsere ehemalige Edicte und Verordnungen, betreffend die Handlung auf dem platten Lande, in Unserm Königreiche Preussen zu erneuern.

Demnach und annoch aus anderen bewegenden Ursachen, nach reiflicher Berathschlagung und aus Unserer Macht und Königlichen Gewalt, haben Wir durch gegenwärtiges Edict verordnet, besohlen und geboten, besohlen und gebieten, und ist Unser höchster Wille

Art. 1.

Daß das Privilegium des alleinigen ausschließenden auswärtigen Verkaufs des fremden Seesalzes, in Unserm ganzen Königreiche und sämtlichen Königlichen Landen, Provinzien und Herrschaften gegeben und ertheilet werde, als Wir es der von Uns ernannten Handlungsgesellschaft Kraft dieses hierdurch geben und ertheilen; für den Zeitraum von zwanzig aufeinander folgenden Jahren, von dem Dato gegenwärtigen Edicts an zu rechnen.

Art. 2.

Daß Wir hinführo denen sämtlichen Einwohnern in Unsern Königlichen Staaten, sie seyen Untertanen oder nicht, bey der für jede Salzdefraudation festgesetzten Strafe verbieten, im geringsten kein ausländisches Salz zu committiren, zu kaufen, zu verkaufen, oder Handlung damit zu treiben, unter was für einem Namen und Vorwand es auch immer seyn mag; vielmehr declariren Wir ausdrücklich, daß Wir dieses Handlungsgeschäfte ganz einig und allein für besagte Preussische Salzhandlungsgesellschaft reserviret wissen wollen.

Art. 3.

Daß, was die fremden Salze anbetrifft, welche gegenwärtig in denen Magazinen Unserer Städte Königsberg, Memel und andern vorräthig, und Unsern Preussischen Negocianten zugehörig seyn können, Unser allergnädigster Wille sey, und Wir hierdurch befehlen, solches Salz ohnverzüglich besagter Preussischen Handlungsgesellschaft zu ihrem Behuf und Gebrauch zu überliefern und abzugeben; und soll selbiges denen Kaufleuten von solcher Compagnie bezahlet werden, und zwar die spanische, portugiesische und französische Salze, mit 50 Rthlr. Brandenburgisches Courant pro last Königsberger Maas, und das Liverpoolische Salz nach eben dem Verhältnisse, als man darüber einig werden wird, welches alles nach denen in dem Handlungswesen üblichen Sichten und Zeiträumen geschehen soll.

Art. 4.

Daß, nachdem Wir der von Uns vermöge Patents vom heutigen Dato angeordneten und errichteten Seehandlungsgesellschaft, das Privilegium der allein ausschließenden Einbringung der ausländischen Salze in Unsere Königliche Staaten ertheilet haben, und hierdurch ertheilen; Wir wollen und verordnen, daß besagte Preussische Handlungsgesellschaft, welche Wir zum auswärtigen Verkauf privilegiren, gehalten und verpflichtet seyn soll, sich mittelst der Seehandlungssocietät, und auf irgend keine andere Weise mit denen in ihrem auswärtigen Handel benöthigten fremden Salze zu versehen und zu versorgen; und sich dabey, was die Preise, Sichte und Bedingungen anbetrifft, auf das genaueste nach Maaszgabe Unserer ebdatirten und angezeigten Patents zu richten habe, als welches zum Grunde und Richtschnur alles dessen dienen soll, was zwischen besagter Seehandlungssocietät und besagter Preussischer Seehandlungsgesellschaft, welche Wir hierdurch anordnen und errichten, zu beobachten ist.

Art. 5.

Daß die Handlungsgesellschaft, welche zum auswärtigen Debit des fremden Salzes octroyret ist, dieses ihr ertheiltes Privilegium für den Zeitraum von zwanzig auf einander folgenden Jahren, von dem Dato gegenwärtigen Edicts an zu rechnen, genießen soll.

Art. 6.

Art. 6.

Daß zuörderst der Fond dieser Handlungsgesellschaft zusammen gebracht werde, welcher aus 500 Actien, jede zu 1000 Rthlr. in Friedrichs'dor bestehen soll, die, nach dem Werth der Banque, achthundert Pfund Banco tragen.

Art. 7.

Da Wir ausdrücklich verordnen, daß die Inhaber derer Actien dieser Handlungsgesellschaft sich eben derselben Vorrechte und Prærogativen zu erfreuen haben sollen, als welche Wir vermöge Unsers ergangenen Edicts de dato den 14ten October 1772 der Handlungsgesellschaft ertheilt haben.

Art. 8.

Desgleichen daß die Actien denen Inhabern ausgestellt, und auf eben die Art ausgefertigt werden sollen, als Wir solches in diesem Unserm Patente vorgeschrieben und angeordnet haben, dergestalt, daß solche Actien von dem Chef dieser Handlungsgesellschaft, nebst dem Generalcaßirer eigenhändig unterschrieben, und zu gleicher Zeit mit der Unterschrift Unserer Eratsministers des Grafen von Reuß und des Freyherrn von der Horst versehen seyn müssen.

Art. 9.

Daß, um denen Eigenthümern eine Einnahme auf ihre zum Ankauf derer Actien verwandten Gelder zu vergewissern, Wir hierdurch verordnen, daß von der Dividende eines jeden Jahrs, die Summa von 6 pro Cent vor abgezogen werden soll, welche denen Eigenthümern derer Actien von 6 Monat zu 6 Monat, so von dem 1sten Julij 1773 ihren Ankauf nehmen, auszahlbar sind; und was hiernächst den Ueberschuß vom ganzen Handlungs-vortheil bey dem Schlusse eines jeden Jahres anbetrifft; so soll solcher unter die Interessenten dergestalt vertheilt werden, daß selbige eine Dividende genießen, so die Directores bey dem Schlusse eines jeden Jahres festzusetzen haben, jedoch also, daß sie jederzeit die demselben Fonds zurück behalten, um in denen Magazineu an allen denen Vorräthen, so zu dem künftigen Debit des Salzes in denen folgenden Jahren erforderlich seyn könnten, nichts fehlen zu lassen.

Wir befehlen Unserm General-Directorio, höchsten und sämtlichen Justiz-Collegiis, auch Krieges- und Domainencammern, gegenwärtiges Edict überall, und wo es nöthig seyn kann, zu publiciren, dem Inhalt desselben nach allem, so darinn befangen, pünctlich nachzukommen, und nicht zuzugeben, daß unter einigerley Vorwande davon abgegangen, noch darwider gehandelt werde.

Dieses ist Unser allergnädigster Wille, und haben Wir zu mehrerer und beständiger Bestätigung gegenwärtiges Allerhöchstselbst unterschrieben, und mit Unserm Insegel bedrucken lassen. So geschehen Potsdam den 14ten October 1772.

(L. S.)

Friedrich.

v. d. Horst.

V.

Königlich Preussisches Edict, welches nur denen der Seehandlungsgesellschaft zugehörigen Schiffen, oder denenjenigen, so Fracht und Commission von derselben haben, die Einfuhre des fremden Salzes in den Häfen und Rheden der Königlichen Staaten, auf zwanzig aufeinander folgende Jahre, und zwar vom 1sten Januari 1773 an gerechnet, erlaubet; mit dem ausdrücklichen Verbote, in obbesagten Häfen und Rheden a dato publicationis des gegenwärtigen Edicts an zurechnen, keine andere mit freudem Salze betadene Schiffe, sie mögen einländisch oder ausländisch seyn, aufzunehmen und in sothane Häfen und Rheden solches niederzulegen, zu verkaufen, oder einen Handel damit zu treiben. De dato Potedam den 14ten Oct. 1772.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, da Wir durch Unser Edict vom heutigem Dato, die Seehandlungscompagnie errichtet haben; Wir entschlossen sind, derselben zu einer so nützlichen Unternehmung alle mögliche Beyhülfe angedeihen zu lassen, und besonders den Fortgang ihrer Seehandlung zu befördern, als welchen Wir vorzüglich wünschen, da Wir von derselben Eifer zum allgemeinen Besten erwarten, daß sie alle Kräfte anwenden werde, um neue Handlungswege zu entdecken, damit zum wahren Besten der Provinzen, die erstern Vortheile, so aus einer fleißigen und wohl eingerichteten Handlung entspringen, der Nation zufließen mögen; als haben Wir eingesehen, wie es für besagte Handlungsgesellschaft besonders vortheilhaft seyn würde, derselben das Vorrecht ausschließend zu ertheilen, um fremdes Seesalz, in Unser Königreich einzuführen. Aus dieser sind anderen Uns bewegend Ursachen, haben Wir mit völligem Vorbedacht, völliger Macht und Gewalt, durch gegenwärtiges Edict veranlassen, befohlen und verordnet, gleichwie Wir veranlassen, befohlen und verordnen, wie folget:

Art. I.

Dieserigen Schiffe, welche der Seehandlungsgesellschaft zustehen, als welcher Wir das ausschließende Privilegium ertheilet haben, und Kraft dieses ertheilen, fremdes Salz in die Häfen und Rheden Unserer Staaten einzuführen, imgleichen diejenige, welche von besagter Compagnie befrachtet oder committirt worden, sollen ganz alleine angenommen werden, und die Erlaubniß erhassten, in besagten Unsern Häfen und Seehäfen dasjenige fremde Salz aus Land zu bringen, womit sie befrachtet worden, um die Preussische Seehandlungscompagnie mit nöthigen Vorräthen an Salz zu versehen, und dieses von dem Tage der Publication dieses gegenwärtigen Edicts an zu rechnen.

Art. 2.

Art. 2.

Wir verbieten und untersagen auf das nachdrücklichste, in Unsern Häfen und sämtlichen Seehäfen, welche unter Unserer Vorherrschaft belegen sind, von dem Tage an, da gegenwärtiges publiciret worden, einigcs Schiff, sowohl einländisches als fremdes, welches nicht der Seehandlungsgesellschaft gehöret, oder von ihr befrachtet worden, auf welchem sich eine Ladung fremden Salzes befinden sollte, um in besagten Häfen oder Seehäfen ans Land gefeget, verkauft, und durch die Handlung vertrieben zu werden, ans Land zu lassen und einzunehmen, und im Fall diesem zuwider einigcs Schiffgefäß, welchem Wir hiers durch die Einbringung des fremden Salzes untersaget haben, sich, dem gegenwärtigen Verbote zuwider, damit in hiesigen Gewässern sollte betreffen lassen; so wollen Wir, daß besagtes Schiff angehalten, und zum Vortheile der Seehandlungsgesellschaft für confiscirt erklärt werden soll, sowohl als das Salz, womit es beladen seyn würde, und soll überdem der Capitain oder Schiffspatron desselben zu Erlegung einer Strafe von 500 Reichl. verurtheilt werden.

Art. 3.

Wenn durch Sturm oder Zufälle bey der Seefahrt einigcs fremdes Schiff, so mit Seefalze beladen, sich genöthiget sehen sollte, in Unsere Häfen einzulaufen, oder auf die Uns gehörige Rheden zu kommen; so soll der Capitain oder Schiffspatron desselbigen gehalten seyn, sofort die Quantität seiner Ladung anzugeben, welche dann sofort durch die Zoll- und Accisebedienten des Orts untersucht und ausgemittelt werden soll; und soll jemand von besagten Bedienten zum Hüter und Aufseher bestellt werden, damit nicht das geringste von besagter Ladung Salz ausgeladen, noch verkauft werden könne, so lange das Schiff in denen Gewässern des Landes verbleibet; Wir wollen auch, daß mit eben dieser Vorsicht verfahren werde, in dem Fall, wenn ein Schiff zum Theil mit Waaren beladen wäre, welche für hiesige Länder bestimmt und einzuführen erlaubt sind, zum Theil aber mit einer Parthey Salz, welches nur an fremde Orte wieder zurückgeführt werden sollte.

Art. 4.

Wir verbieten von nun an allen Einwohnern Unserer Länder, sowohl Unterthanen als Auswärtigen, so sich darinn aufhalten, unter welchem Vorwande es immer seyn möge, einigcs fremdes Salz zu verschreiben oder auf ihre Rechnung kommen zu lassen; und was dasjenige Salz betrifft, welches sie etwa bereits in Commission gegeben haben könnten; so sollen besagte Eigenthümer sothanen Salzes schuldig seyn, die Facturen und Connoissements, welche sie erhalten werden, der bemeldeten Seehandlungsgesellschaft zuzustellen, welche sodann gehalten ist, gedachtes Salz nach denen Einkaufspreisen zu bezahlen, und über dieses die Kosten und Abgaben nebst 5 pro Cent als die Zinsen des Vorschusses zu erlegen. Sollten aber die Kaufleute diesem Unserm Befehle zuwider handeln, und es sich zuragen, daß das Salz, worauf sie nach der Publication des gegenwärtigen Edicts Commission gegeben haben, nach dem 1sten Januar 1773 in einigen Unserer Häfen oder Rheden einlaufen sollte, mit dem Vorhaben, um an Land gebracht und verhandelt zu werden; so wollen Wir, daß besagtes Salz angehalten, und zum Besten der Seehandlungsgesellschaft confiscirt werden solle, indem Wir derselben die alleinige Einfuhr dieser Bedürfnisse in Unsern Staaten schlechterdings zugestanden haben, und Kraft dieses nochmals zugesprechen.

Wir befehlen deshalb Unserm General-Directorio, sämtlichen Justiz-Collegiis, auch Krieges- und Domainencammern, gegenwärtiges Edict allenthalben, wo es nöthig ist, zu publiciren und bekannt zu machen, auch über den Inhalt desselben ganz eigentlich und pünctlich nach dem Verstande, so denselben eigen ist, zu halten, sonder, daß aus welcher Ursache und Vorwand es immer seyn könne, davon abgegangen, noch darwider gehandelt werden dürfe. Dann dieses ist Unser allerhöchster Wille, als zu dessen fester und unveränderlicher Haltung Wir gegenwärtiges Edict eigenhändig unterschrieben haben, und mit Unserm Inseigel bedrucken lassen. So gegeben Potsdam den 14ten October 1772.

(L. S.)

Friederich.

von der Hoff.

VI.

Königlich-Preussische allergnädigste Declaration, vermittelt welcher Seine Königliche Majestät, die von der Churmärkischen Landschaft für beständig geschenehene Garantie der Interessen, zu 10 pro Cent von denen Actien der Seehandlungscompagnie allergnädigst genehmigen, und zugleich nachgeben, daß, eben wie bey denen Tobacksactien, die Actien der neuen Seehandlungscompagnie, bey der Bank und Leihcasse als vollgültige Sicherheitseffekte angesehen, und sonder Verkürzung nach Abzug ihres darinn enthaltenen Capitals angenommen werden können. De dato Berlin den 24sten Dec. 1772.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. etc. Thun kund und zu wissen, daß, da Wir allergnädigst zu gefunden und beschlossen haben, denen Actien der neuen Seehandlungscocietät, welche durch Unser Edict vom 14ten October 1772 errichtet worden, alle nur mögliche Sicherheit und wahren Werth bezuglegen, indem Unsere allergnädigste Absicht dahin gehet, Unsern Unterthanen überhaupt sowohl, wie denen Handlungstreibenden die Mittel zu erleichtern, um dergleichen Actien zu übernehmen, ohne zu befürchten, daß dadurch der Umlauf ihrer Capitalien im Handel gehindert werde, andey aber diesen Actien selbst dergleichen Vortheile bezuzulegen, daß solche in der Circulation und Handlung den Platz des baaren Geldes vertreten, und solchergestalt die Operation und Vortheile der Handelnden zu verdoppeln; so haben Wir Unserer getreuen Churmärkischen Landschaft ansinnen lassen, die zu 10 pro Cent festgesetzte Zinsen für beständig und auf die hinlänglichste Art dergestalt zu garantiren, daß nach Ablauf der jetzigen 20 Jahre keine weitere Erneuerung solcher Garantie nöthig sey, als die Verlängerung des Privilegi der Compagnie, so wie solches dem Articulo 16. Unseres Edicts vom 14ten October gemäß ist; und dann Unsere getreue Churmärkische Landschaft gegen die von Uns dersel

derselben erteilte vollkommenste Sicherheit, und Anweisung alles, so zu einer unumschränkten Schadloshaltung derselben nur erfordert werden kann, sich dieser Unserer, allerhöchsten landesväterlichen Intention gemäß erklärt, und solchem zufolge durch ihre Verordnete des engeren Ausschusses, die am Ende dieses beigefügte Bekanntmachung vollzogen hat; als haben Wir aus dieser und anderen Uns bewegenden Ursachen, durch gegenwärtig von Uns allerhöchst vollzogenes bekannt gemacht und erklärt, machen Kraft dieses bekannt und erklären, daß die festgesetzte Zinsen a 10 pro Cent von der Seehandlungsgesellschaft, welche durch Unser Patent vom 14ten October 1772 errichtet worden, durch die Garantie Unserer Churmärkischen Landschaft, auf beständig festgesetzt sind, und zur Sicherheit Unserer getreuen Unterthanen oder Landeseinwohner auf das ohnverbrüchlichste abzuführen und entrichtet werden sollen, gleichwie Wir dann zu dem Ende auch Unsere allerhöchste Genehmigung bekannt machen lassen, daß eben sowohl, wie es bey denen garantirten Tobacksactien geschehen, diese Actien der Seehandlungsgesellschaft, bey Unserer Hauptbanque als wie bey anderen Lombards, Leihhäusern, publicquen Fonds, und was dahin gehöret, als gute sichere Pfänder und Effecte angenommen, und sonder Abzug oder Verkürzung des Capitals derer Actien darauf gegen die gewöhnliche Verzinsung a 5 pro Cent Anleihen geschehen können, so wie solches Unsern allerhöchsten Banco und andern dahin einschlagenden Verordnungen gemäß ist. Gleichwie Wir dann zu mehrerer Bestätigung wollen und verordnen, daß diese Unsere Declaration dem Patent vom 14ten October 1772 wegen Errichtung der Seehandlungsgesellschaft beigefügt und angehängt werden soll, als zu weissen allen mehrerer Urkunde und Bestätigung Wir Dieselbe allerhöchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Insiegel bedrucken zu lassen befohlen haben. So geschehen Berlin den 24sten December 1772.

(L. S.)

Friedrich.

Er. v. Keuß. v. d. Horst.

Anhang zu Vorigem.

Nachdem Sr. Königliche Majestät von Preussen k. w. Unser allergnädigster Herr, Dero anhero berufenen und anwesenden Verordneten des engeren Ausschusses von Prälaten, Grafen, Herren, Ritterchaft und Städten der Churmärkischen Landschaft, dieß- und jenseits der Elbe und Oder, allergnädigst zu erkennen gegeben, welchegestalt dieselben nach dem Patent de Dato Potsdam den 14ten October 1772 wegen der errichteten neuen Seehandlungsgesellschaft, die 2400 dabei weite Actien a 500 Rthlr. das Stück, denen Tobacksactien Dero Landen überall gleich geachtet wissen wollen, mit dem allergnädigsten Begehren, daß wegen der darinn versprochenen alljährlichen Zinszahlung a 10 pro Cent, der darinn eingelegten Capitalien, die Churmärkische Landschaft, jedoch nur en Faveur höchster Unterthanen oder in Dero Landen domicilirten Particuliers, solches affectiren solle.

Und dann Sr. Königlichen Majestät getreue Churmärkische Landschaft, in Rücksicht Sr. Königlichen Majestät landesväterlichen unermüdeten Sorgfalt für das Glück und das Wohl Dero Unterthanen, bey dieser errichteten Seehandlungsgesellschaft, und in der

vollkommensten Ueberzeugung der hierbey genommenen besten Maasregeln, auch der Landschaft unter Dero höchstehändigen Unterschrift ertheilten Rücksicherheit, sich aus aller unterthänigst getreuesten Devotion, nach vorher gemeinschaftlich gepflogenen Rath und Ueberlegung, sich hiezu bereit und willig finden lassen; als erklären und versichern hiermit Endes unterschriebene dermalen anwesende Landschafts-Verordnete, vor sich und ihre Wirksände dafür einzustehen, daß die alljährliche beständige Verzinsung dieser 2400 Stück Actien bey der Seehandlungscompagnie zu 10 pro Cent alle halbe Jahr mit 5 pro Cent aus dem Seehandlungscomtoir; gegen Retradition der jedesmal fälligen Zins-Coupons bejehlet, und damit in denen in dem Edict §. 16. bestimmten 20 Jahren nicht nur, sondern auch vor beständig, wenn Seiner Königlichen Majestät, Allerhöchstdero Intention zufolge, das Privilegium der Compagnie zu prorogiren gut finden, ohne Veränderung und Verkürzung der Zinsen zu 10 pro Cent ausser der Dividende fortgeführt werden solle. Sollten jedoch einige Interessenten sich genöthiget sehen, ihre eingeschossene Capitalien zurück zu nehmen; so haben sich solche dieserhalb an die bey der Seehandlungscompagnie auf allergnädigsten Königlichen Befehl zu errichtende Esconto-Casse zu wenden, und die Rückzahlung des Capitals von selbiger zu gewärtigen; immassen die Verbindlichkeit der Churmärkischen Landschaft nicht weiter als auf die unveränderlich und gewiß zu 10 pro Cent erfolgende Zinszahlung gehet, wegen der Capitalien selbst aber, die beständig vorhandene Fonds der Seehandlungscompagnie, deren Schiffsgebäude, Magazins, und besonders die beständig zu Einlösung derer Actien vorhandene Esconto-Casse, denen Interessenten zur Sicherheit haften. Urkundlich u. Berlin den 14ten December 1772.

v. Werbeck. v. Bülow. v. Rohr. v. Hacke. v. Wobeser.
Freyherr von Prinzen.

Rüdiger. Göring. Lihmann.

Heerstrassen.

Kön. Großbritannisches und Churfürstl. Braunschweigisches
Interimsreglement, die Abkürzung der Heerstrassen betreffend.

De dato 18ten May 1754.

Georg der Andere, von Gottes Gnaden König u. u. u. Demnach die Nothwendigkeit zu Verbesserung Handels und Wandels, auch Vermehrung der Bequemlichkeit der Reisenden, und dadurch zu hoffenden Vergrößerung der Nahrung Unserer Unterthanen im Fürstenthum Calenberg, erfordert, daß auf die Ausbesserung der Heerstrassen mit möglichstem Fleiß gesehen werde; und Wir nach Unserer Landesväterlichen
für

für Unsere Unterthanen hegenden Sorgfalt alles dasjenige zu bestreben geneigt sind, was zu ihrer Ausnahme gereichen mag; so sind Wir dahin bedacht gewesen, die nöthigen Mittel ausfindig zu machen, wodurch dieser Endzweck, so viel möglich, erhalten, und insonderheit die Heerstrassen auf einen so dauerhaften Fuß gesetzt werden können, daß man deren baldigen Kün, welcher die hiezu verwandten grossen Kosten unnütz machen würde, zu befürchten keine Ursache hat; als sich nun bey diesem Vorhaben unter andern öfters Fälle ereignen, da man die vorkommenden Krümmen in den alten Heerstrassen durch deren Verlegung zu einer geraden Linie machen, mithin nicht nur die Wege verkürzen, sondern auch in deren Anlage ein grosses ersparen kann; so haben Wir zwar zu den meisten Unserer getreuen Unterthanen das gnädigste Zutrauen, sie werden gegen eine billige Vergütung ihres hiezu abzutretenden Fundi, als ohne welche dergleichen niemalen verlangt werden soll, von selbst willig seyn, Unsere zum gemeinen Besten abzielende Absicht, befördern zu helfen; würde jedoch ein oder anderer ohne genugsame Ursache die ihm angebotene Schadloshaltung ausschlagen, und mittelst zu erregenden Processen die Verbehaltung des zur Heerstrasse nöthigen Fundi zu erhalten, und dadurch die Ausführung des guten Vorhabens entweder in die Länge zu ziehen, oder gar zu vereiteln suchen; so haben Wir nach geschehener Communication mit Unserer getreuen Calenbergischen Landschaft gnädigst gut gefunden, daß in dergleichen Fällen *via juris ordinaria* nicht statt haben, dabey aber ein anderer Modus ausfindig gemacht werden solle, wodurch ein jeder gesichert seyn kann, daß ihm wider Noth und Billigkeit kein unächtes Eigenthum nicht vermindert werde; und da man dierhalb gewisse beständige Principia schon jezo festzusetzen aus bewegenden Ursachen bedenklich gefunden, inzwischen aber mit der angefangenen Wegeverbesserungsarbeit, sobald die Jahreszeit solches erlaubt, fortzufahren gemeinet ist, und deswegen ein Interimreglement nöthig seyn will, wornach in den Fällen, wenn die Eigenthümer der in den neuen Weg zu ziehenden Grundstücke unnütze Contradictiones machen, und sich an einer billigen Abfindung nicht begnügen wollen, zu verfahren ist; so haben Wir desfalls vorerst, und bis zu Unserer weitem Verordnung folgenden modum procedendi vorschreiben, und hiedurch festsetzen wollen: 1) Der Wege-Commissarius soll von einer ihm nöthig scheinenden Verlegung der Heerstrassen Unserer Landesregierung jederzeit Bericht erstatten, und dabey die Ursach davon, nebst einem deutlichen Riß und Anschlag der Kosten, so hiedurch erspart werden, einseenden. 2) Wenn nun solche Verlegung nöthig und nützlich erachtet wird; so wird Unsere Regierung jemand Commission geben, welcher mit dem Dominio des Grundstücks, worüber der neue Weg gehen soll, und denen, so einiges Recht daran haben, sich zusammen thun, und wegen eines Aequivalents gütlich tractiren muß. 3) Die Schadloshaltung ist, so viel möglich, mittelst Anweisung eines andern Grundstücks zu geben, und wider Willen nicht leicht jemand zu Annehmung des Werths in baarem Gelde anzuhalten. 4) Würde man ein hinreichendes Aequivalent ausmachen können, und der Dominus fundi, nebst denen, so darauf einiges Recht haben, wollten sich solches nicht gefallen lassen; so hat der Wege-Commissar us davon an Unsere Regierung, nebst Anführung der Ursache des Widerspruchs, zu berichten. 5) Hielte Unsere Regierung solche Ursachen vor ungegründet; so ist dem Dominio, und denen, so ein Recht an dem Fundo haben, frey zu lassen, ob sie die Untersuchung der Sache und den Anspruch dem *Judici rei sitæ* überlassen, oder dazu zwey selbst zu wählende Arbitros benennen wollen, welchen Arbitris sobann von Unserer Regierung zwey andere zugesüget werden sollen. 6) Es werde nun diese Untersuchung dem *Judici ordinaria*

ordinario, oder den Arbitris aufgetragen; so ist es lediglich bey dem gefällten erstern Deciso zu lassen, und dagegen keine Remedia Juris, wie sie Namen haben, zu admittiren. 7) Würden Arbitri erwählet; so muß derjenige, so darauf provociret, die Unkosten allerzeit übernehmen. 8) Die Untersuchung ist kurz und gründlich darauf zu richten, ob das vorgeschlagene Nequivalent in quali & quanto zureichend sey, den Eigenthumsberrn und diejenigen, so an dem abytretenden Fundo ein Recht haben, sowohl wegen der Einkünfte, als der durch die Verlegung verursachten Unbequemlichkeit zu indemnistrirn. 9) Es soll niemals, ohne solche vorhergegangene Untersuchung und Entscheidung, eine Verlegung des Weges de facto vorgenommen werden; sobald aber das Erkenntniß erfolgt ist, soll 10) der Weg, Commissarius nach Maasgabe des Decisi fordersamst, entweder die projectirte Verlegung des Weges vornehmen, oder unterlassen. Es hat sich also ein jeder, den dieses angehet, nach vorstehendem Unserm Interimsreglement, bis derfalls anderweite Verfügung ergeheth, zu achten, und darnach bey vorkommenden Fällen zu verfahren. Gegeben Hannover den 18ten May 1754.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis & Electoris.

G. A. v. Münchhausen.



H o l z h a n d e l.

I.

Königlich-Preussisches Edict wegen des künftigen Brennholzverkaufs in den Königlichen Residenzien Berlin und Potsdam.

De dato Berlin den 20sten Junii 1766.

Wir Friederich, König etc. etc. etc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß Wir, um den beständigen Klagen über Brennholzmangel in Unsern Residenzien, besonders zu Berlin, abzuhelfen, allergnädigst resolviret haben, die Brennholzlieferung für gedachte Unsere Residenzien Berlin und Potsdam, jedoch mit Ausschließung der Porcelainmanufactur, des Lagerhauses, der Realschule und der Kalfscheunen, an gewisse Entreprenneurs zu überlassen, gestalten Wir dann hierauf den Carl Hubert, Paul Benedict Wolff, Friedrich Köpjobann, Carl Friedrich Mollard und Elie Jonin den jüngern, mit der alleinigen Brennholzlieferung für Berlin und Potsdam durch ein unterm 31sten Januarii a. c. von Uns höchst eigenhändig vollzogenes OeUroy auf acht hintereinander folgende Jahre, als von Trinitatis 1766, bis dahin 1774 hierdurch privilegiret haben. Damit nun das Publicum und ein jeder, der sich bisper mit dem Brennholzhandel abgege-

ben

ben hat, von der Art und Weise, wie sich auf der einen Seite die Entreprenneurs, und auf der andern Seite sowohl die bisherigen Holzhändler, Consumenten, Beamten, Forstbedienten, Zoll- und Acciseämter bey dieser Entreprise zu verhalten haben, hinlänglich informiret werden mögen; so haben Wir durch gegenwärtiges öffentliches Edict nachstehende Articul zu jedermanns Achtung und Wissenschaft bekannt machen wollen.

Art. 1.

Es ist nemlich den Eingang erwähnten Entreprenneurs die alleinige Brennholzlieferung für die Residenzien Berlin und Potsdam, exclusive der Porcelainmanufaktur, Lagerhäuser, Realschule und Kalksteinen, von Trinitatis a. c. bis dahin 1774 dergestalt überlassen worden, daß außer dieser Compagnie niemand in Berlin und Potsdam Brennholz zu verkaufen und mit selbigem auf einige Art Handlung zu treiben befügt seyn soll, ausgenommen die Bauern vom platten Lande, welchen Inhabes des Art. 1. der Octroy zu ihrer eigenen Nahrung, nicht aber für andere und zum Nachtheil anderer, frey bleibt, nach wie vor Fuderholz, unter Beobachtung der jetzigen und zukünftigen Policeynordnungen, zum öffentlichen Verkauf nach Berlin und Potsdam zu bringen, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß selbiger auf der Stelle geschehen, und aus solchem Fuderholze von niemanden eine Niederlage zum Handel angeleget werden müsse.

Art. 2.

Diesennach sollen alle und jede, welche bis dato mit Brennholz gehandelt haben, solches nicht länger, als bis Trinitatis a. c. continuiren, vielmehr schuldig seyn, ihren Handel mit dem 1sten Junii a. c. schlechterdings einzustellen, des Endes alle über dergleichen Brennholzlieferungen geschlossene Contracte binnen vierzehn Tagen nach Publication dieses Edicts, originaliter zu probuciren und an die Compagnie zu überlassen, nicht mindet die bis Trinitatis a. c. bey jedem vorräthige Holzbestände, es sey allhier auf der Stelle, oder in den Heiden und auf den Ablagen, getreulich auszugeben, und an die Compagnie, mittelst eines billigen Accords, abzutreten, oder sofort auf die öffentlichen Holzmärkte der Compagnie zu bringen, und unter Aufsicht dieser Compagnie daselbst verkaufen zu lassen, zu welchem Verkauf auf der Compagnie Holzplätzen ihnen jedoch nur ein Jahr Zeit nachgelassen seyn, und jedermann frey stehen soll, seine Bedürfnisse an Brennholz entweder von der octroyirten Compagnie, oder von dem auf denselben Holzplätzen gesetztem Holze der Privatholzhändler zu nehmen. Es soll auch nächstens ein besonderes Reglement über die Principia, wornach die etwa vorkommenden Streitigkeiten zwischen der octroyirten Compagnie und den Privatholzhändlern, wegen der von letztern an die ersten zu überlassenden, über die Brennholzlieferungen geschlossenen Contracte und wegen der bey Ablauf gedachter Jahresfrist zu verkaufenden Holzvorräthe zu decidiren, publiciret werden.

Art. 3.

Es sollen dahero auch von dem 1sten Junii a. c. an keine Privatbrennholzplätze und Niederlagen bey Strafe der Confiscation des darauf stehenden Holzes weiter gebuldet werden; jedoch bleibt der Prinzlichen Gesandtkammer nach wie vor fernere frey, das Brennholz aus den Prinzlichen Forsten allhier für die Preise der Compagnie, oder auch wohlfeiler, nicht aber theurer zu verkaufen, und sich dazu des bisherigen Holzmarktes zu bedienen; es muß Berg. Gesetze lites Alphaber. 31 abcr

aber bemeldete Cammer jederzeit auf Trinitatis der Compagnie schriftlich anzeigen, wie viel Brennholz in dem Jahre zum Verkauf anhero gebracht werden soll, damit dieselbe darnach ihre Transports reguliren könne.

Art. 4.

Jedoch soll denenjenigen, welche eigene Holzungen besitzen und in Berlin und Potsdam wohnen, nicht verwehrt seyn, das zur Feuerung für sich selbst, nicht aber für ihre Diensthleute oder andere erforderliche Brennholz dahin kommen zu lassen, wenn es der Compagnie vorher angezeiget und von derselben zu Vermeidung aller Unordnungen, mit einem vier Groschen Stempel versehenen Pässe zum Eingang unentgeltlich und ohne Aufenthalt erteilet worden.

Wie dann auch das Deputatbrennholz für Unsere und andere in öffentlichen Königlich, Prinzlichen und Magistratsbedienungen bey den Residenzien Berlin und Potsdam stehende jetzige und künftige Militair-, Civils Kirchen- und Schulbediente, witter vorstehender Maasgebung frey einpasiret, und auf den bishero dazu gebrauchten Holzplätzen ferner aufzusehen erlaubet werden, auch der Deputanten freyen Disposition gänzlich überlassen bleiben soll.

Art. 5.

Nicht minder soll den Particuliers unbenommen seyn, sich ihr Brennholz aus Aedlichen und andern Privatholzungen selbst anzuschaffen, jedoch müssen dieselben

- a) wie vorerwehnet, sich dazu von der Compagnie mit Pässen versehen, in welchen die Quantität und Qualität des Holzes exprimiret worden, und diese Anzeige alljährlich im Monat Junii geschehen.
- b) Sind dergleichen Particuliers verbunden, von diesem zu ihrer eigenen Consumtion anzuschaffenden Holze nicht mehr, als mit Sicherheit geschehen kann, und die Policereverfassungen erlauben, in ihren Wohnungen in Verwahrung zu nehmen, sondern das übrige auf den ihnen von der Compagnie anzuweisenden öffentlichen Holzplätzen aufzusehen zu lassen, und dafür für ein Jahr und weniger Zeit, pro Hausen acht Groschen Stüttegeld an die Compagnie zu entrichten; wogegen die Compagnie dergleichen Privatholz nicht allein auf den nächsten Bequemisten Holzplätzen anzunehmen, sondern auch alle mögliche Aufsicht darauf halten zu lassen hat, und für den Diebstahl zu repondiren schuldig ist. Es muß auch solches auf der Compagnie Pässe einkommende Privatholz nicht eher zum Ober- oder Unterbaum eingelassen werden, bevor diejenige Schiffer oder Fißler, so solches bringen, sich nicht im Comtoir der Compagnie gemeldet und das Holz auf ihren Paß haben abschreiben lassen.
- c) Soll keinem Particulier, welcher solchergestalt sich zu seiner eigenen Consumtion Holz anschaffet, erlaubet seyn, davon an einen Dritten, es sey durch Tausch, Verkauf, oder mittelst eines Tituli onerosi, etwas abzulassen; bey Strafe nicht nur der Confiscation des Holzes selbst, sondern ausserdem noch einer Geldbuße von 10 Thlr. für jeden Hausen, welche der Compagnie zu ihrem Profit verfallen seyn soll.

Art. 6.

Art. 6.

Gleichwie nun die Compagnie schuldig ist, alles zur Consumtion beyder Residenzien Berlin und Potsdam, exclusive der Porcellinsfabrique, des Lagerhauses, der Realschule und der Kalkschneien, erforderliche Brennholz herben zu schaffen und dafür zu sorgen, daß von Trinitatis a. c. an, es daran unter keinerley Prätext weiter ermangle; als haben Wir derselben, um sie hierzu im Stand zu setzen, nicht nur in Unseren eigenen Forsten gewisse Reviere und Holz-Quanta anweisen lassen, welche ihnen jährlich auf Absignation Unserer Eburnmärkischen Krieges- und Domainencammer von den Forstämtern verahsolget werden sollen; sondern wollen auch, und beschlen hierdurch, daß derselben auf alles Brennholz, was aus den Holzungen der Städte, der Cämmereyen, Unserer Amtsdörfer, imgleichen aus Unsern Neumärkischen Forsten zum Handel verkauft wird, während dieses Oetroy der Verkauf vor allen andern zusehen, und sie darunter von niemanden behindert werden sollen. Es muß aber die Compagnie von dem Tage an, da ihnen solches Holz angeboten wird, in vierzehn Tagen ihre Erklärung, ob sie es nehmen will, ganz positiv erteilen.

Art. 7.

Da auch die Compagnie, obgleich derselben die bisher zum Holztransport gebrauchte, so wie die dem Magazine eigenthümlich zugehörnde Wellen ebenfalls zu ihrer Disposition überlassen sind, dennoch nöthig haben möchte, andere Schiffsgesäße, besonders beynt Transport des aus der Neumark und dem Finow-Canal herben zu schaffenden Holzes, zu adhibiren; so sollen die Schiffsleute und Kahnführer, falls sie sich aus Eigennun zu dergleichen Transports nicht gebrauchen lassen, sondern lieber nach ihrer Gewöhnheit, um andere Frachten abzuwarten, einige Tage müßig liegen oder ledig fahren wollen, und nicht in continenti beweisen können, daß sie wirklich in Fracht und Ladung anderer Güter stehen, durch Unsere Eburnmärkische Krieges- und Domainencammer mit Nachdruck dazu angehalten werden.

Art. 8.

Die bisher in Spandau von dem durchgehenden Holze abgeworfene Kloben, nemlich von einer Belle fünf, und von einem Kahne zwey Kloben, ac. müssen nach wie vor daselbst zum Behuf der Besiung abgegeben werden; wopbgegen statt dessen, was bishero vom Privatholz in Berlin am Ober- und Unterbaume zum Behuf der Wachen und Thorstreis berehen hat abgegeben werden müssen, überhaupt ein Fixum von 10 Häusen für den Oberbaum, und 10 Häusen für den Unterbaum; mithin zusammen 20 Häusen in natura abgeliefert werden soll; womit sich die bisherige Participanten begnügen müssen, und ein mehreres zu fordern nicht befügt seyn sollen.

Art. 9.

Die octroyirte Brennholzhandlungscompagnie soll von Trinitatis a. c. an ihre Holzmärkte öfnen, und solche dergestalt jederzeit in Vorrath unterhalten, damit jedermann zu aller Zeit nach Belieben von dem einem jeden am nächsten belegenen Holzplatz sein benöthigtes Brennholz zu kaufen bekommen und holen lassen könne, solglic sollen die Holzmärkte niemals und unter keinerley Vorwand geschlossen seyn; jedoch soll das erste Jahr, nemlich vom 1sten Julii a. c. bis dahin 1767, weil die octroyirte Compagnie, bey dem Anfange ihrer Entreprise, unmöglich solglic den Vorrath für das ganze Jahr mit einem mal zur Stelle zu schaffen im Stande ist, einen jeden seine Nothdurft nur successive verkauft werden.

Art. 10.

Ein jeder Haufen Holz soll neun Rheinländische Fuß in die Höhe, achtzehn dergleichen in der Breite, und jede Klobe drey Fuß in der Länge halten, auch von geschwornen Holzsehern nach dem Probehaufen gut und dichte gesehet seyn. Und obgleich das Stubben und Fallholz obige Klobenlänge nicht durchgängig haben kann; so muß jedoch ein Haufen davon das oberwehnte Haufenmaaß von neun Fuß hoch, achtzehn Fuß breit und drey Fuß tief ebenfalls in sich begreifen, mithin was an der Länge der Stücken fehlet, dem Maaße der Haufen zugesetzt werden. Weil auch bisher vielfältige Klagen über das Maaß des Brennholzes geführt sind, und die Verkürzung des Publici eben sowohl durch ein zu geringes Maaß der Haufen, als dadurch, daß solche nicht dichte genug gesehet werden, geschehen kann; so soll einem jeden, welcher sein von der Compagnie gekauftes und ihm angewiesenes Holz nicht dichte genug gesehet findet, frey stehen, selbiges um und so dichte als es seyn kann, sofort auf dem Holzplatze, ehe es abgefahren wird, umsetzen zu lassen, woben die Holzverwalter und zur Aufsicht bestellte Jäger unweigerlich und prompt assistiren, auch zu den dazu benötigten Leuten behülflich seyn, dagegen für jeden Haufen vier Groschen Umsezerlohn bezahlt, und von den bestellten Aufsehern, wenn der Haufen nicht ganz richtig besunden wird, aus ihren Mitteln erlerget, und dieselben, im Fall sie dreyimal über dergleichen Unrichtigkeit betroffen werden, zum Holzansetzen nicht weiter gebraucht; wenn aber der umgesetzte Haufen die festgesetzte Maaß hat, diese Kosten von dem Käufer entrichtet werden sollen; wie dann auch die Compagnie hauptsächlich und bey der größtesten Verantwortung darauf zu sehen hat, daß deshalb keine gegründete Klagen einlaufen mögen.

Art. 11.

Die Compagnie ist schuldig, dem Publico das Holz für nachfolgende Preise zu überlassen, nemlich:

- den Haufen Stubbenholz für 13 Thlr. 12 Gr.
- den Haufen Riehn Knüppelholz für 15 Thlr. 12 Gr.
- den Haufen Riehn Klobenholz für 17 Thlr. 12 Gr.
- den Haufen Eichen- und Birkenholz für 18 Thlr. 12 Gr.
- den Haufen Eichenholz für 19 Thlr. 12 Gr.
- den Haufen Buchenholz für 20 Thlr. 12 Gr.

Art. 12.

Unter vorstehendem Articul ist Unsere Garnison zu Potsdam und Berlin, imgleichen die Armuth nicht mit begriffen, indem Wir für beyde ein jährliches Quantum von 3163 Haufen Riehn Brennholz, inclusive 1500 Haufen Knüppelholz ausgesetzt haben, welche die Compagnie, und zwar das Klobenholz zu 10 Thlr. 12 Gr., und das Knüppelholz zu 9 Thlr. 12 Gr. pro Haufen, nach der Reparition, so davon alljährlich angefertiget werden wird, verabsolgen lassen soll.

Art. 13.

Ein jeder, welcher Holz kaufen will; hat sich in dem Comtoir der Compagnie, welches zu dem Ende Tagtäglich, ausgenommen des Sonnabends und an den Sonn- und Festtagen, geöffnet seyn soll, zu melden, und gegen Bezahlung der festgesetzten Preise, einen Holz

Holz und Anweisungszettel auf einen ihm am nächsten belegenen Holzplatz, auf deren jedem allerley Sorten Holz stets vorräthig seyn müssen, zu empfangen, gegen dessen Production und Ablieferung ihm das verlangte Holz sogleich angewiesen und verabfolget werden muß. Es ist also die Compagnie nicht schuldig, ohne Bezahlung einigtes Holz verabfolgen zu lassen, und muß das einmal bezahlte und angewiesene Holz binnen drey Tagen von den Holzmärkten abgehahret werden.

Art. 14.

Die Bezahlung geschieht jederzeit in jetzigem guten Preussischen Courant bis inclusive der zwey Groschenstücke, und ist die Compagnie nicht schuldig, Scheides oder auch sonst andere dem hiesigen Münzfuß nicht gleiche Münzen anzunehmen.

Art. 15.

Derjenige, welcher sich an dem Brennholze der Compagnie, es sey in den Heiden, auf den Ablagen, bey Transporten, auf den Holzmärkten, oder wo es sonst immer seyn mag, diebischer Weise vergreifen, oder dergleichen gestohlnes Holz wissentlich an sich kaufen wird, soll, ausser der Bezahlung des Holzes, das erstemal mit vierwöchentlicher Bestrafung belegen, ohne die geringste Nachsicht belegen, in wiederholten Fällen aber die Strafe verdoppelt, und nach Befinden noch mehr geschärft werden.

Art. 16.

Nicht minder soll die Compagnie zu Bewahrung ihrer Holzplätze mit den erforderlichen Nachposten von Unserm Gouvernement unentgeltlich assistiret werden.

Art. 17.

Damit auch weder die Compagnie, noch das Publicum durch die Streitigkeiten, die bey Gelegenheit dieser Entreprise auf irgend einer Art entstehen können, in processnalische Weitläufigkeiten und Untersuchungen verwickelt werden mögen; so werden Wir zur Untersuchung und Entscheidung aller in dieser Entreprise einschlagender Fälle eine besondere aus drey Richtern bestehende Commission niedersetzen, welche alle aus dieser octroyirten Holzlieferung entstehende Streitigkeiten ohne Rücksicht auf das sonstige Forum des Beflagten summarieret entscheiden, und von keinem andern Judicio darunter auf irgend eine Art beeinträchtigt werden sollen.

Solchennach ergehet an Unsere hohe und niedere Militairs und Civilbediente, Ehre- und Neumärkische Krieger, und Domainencammer, Land- und Steuerräthe, Zoll- und Reichbediente, auch Schulzen und Gemeinden, hierdurch Unser so gnädigst, als ernstlicher Befehl, sich nach dem Inhalte dieses Unseres Edicts allergehorsamst zu achten, und demselben, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, auf keine Weise zu contraveniren. Wie dann insbesondere Unser Officium Fisci sein Amt hierbey gehöhrig beobachten und genau darauf sehen soll, daß solches von den Entreprenneurs sowohl, als dem Publico durchgängig beobachtet werden müsse. Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 20sten Junii 1766.

(L. S.)

Friederich.

v. Massow.

v. Blumenthal.

v. Hagen.

II

Königlich-Preussische Verordnung, wie es in Zukunft mit dem zu Berlin und Potsdam zum Verkauf einzubringenden Bauer-Fuderholze gehalten werden soll. De dato Berlin den 7ten Februar 1770.

Seiner Königlichen Majestät in Preussen, unserm allergnädigsten Herrn, ist allerunterthänigst vorgetragen worden, welchergestalt mit dem zu Berlin und Potsdam bishero zum Verkauf eingebrachten Bauer-Fuderholze, gegen der Declaration des Edicts vom 20sten Junii 1766, wegen künftigen Brennholzverkaufs in den Königlichen Residenzien Berlin und Potsdam, und wie es nach dem Edict de dato Berlin den 29sten May 1769, vom 1sten Junii 1769 bis zu Ende der Octroy gehalten werden soll, zum allgemeinlichen Schaden der octroyrten Brennholzcompagnie, bishero allerley Mißbräuche vorgegangen sind.

Diesen nun abhelfliche Maasse zu geben, und daß eines bey dem andern bestehe, verordnen Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät hierdurch in Gnaden, und sehn nachfolgendes feste:

Es bleibet denen Bauern nach mehrerm Inhalt obgedachten Edicti vom 20sten Junii 1766, und dessen Declaration vom 29sten May 1769 fernere unbenommen, zu ihrer eignen Nahrung und zu ihrem eignen Vortheile, Fuderholz, so wie bishero, zum freyen Verkauf nach Berlin und Potsdam zu bringen:

- a) wenn sie entweder selbst contribuables Ackerholz haben; und
- b) wenn sie durch gute Wirtschaft von ihrem Brennholze etwas ersparen, und solches für ihre eigene Rechnung und zu ihrem eignen Vortheile verkaufen.

Ferner wird den Bauern, damit sie durch Führen etwas verdienen können, gestattet, dasjenige Holz nach Berlin und Potsdam fahren zu können, welches vermöge Art. 3. der vorgegedachten Declaration vom 29sten May 1769, denen von Adel und andern Particuliers, so eigene Holzungen in der Churmark haben, von der Brennholzhandlungscompagnie, für die daselbst festgesetzte Preise abgenommen werden muß. Es müssen aber die Bauern solches Holz auf die Holzmärkte der octroyrten Brennholzhandlungscompagnie in Berlin und Potsdam abliefern, welches dann gedachte Compagnie hinwiederum an die, in mehrgedachter Declaration vom 29sten May Art. 2. benannten Fabricanten, für die lit. b. daselbst bestimmte wohlfeilere Preise zu überlassen schuldig ist.

Damit nun hierunter, wie bishero wohl geschehen, fernere keine Mißbräuche untersaun mögen; so sollen diejenige Bauern, welche eigene Holzungen haben und solches zu Märkte bringen wollen, um es zu ihrem eignen Vortheile zu verkaufen, darüber jedesmal ein unentgeltliches und Stempelstreyes Attest, welches in Ansehung der Königlichen Amtes unterthanen, von dem Justizbeamten, in Ansehung der Udelichen und Privatdröfer aber, von dem Justitiario jeden Orts, der Richtigkeit wegen, in forma probante ausgestellt werden soll, mit sich führen, und solches bey Strafe der Confiscation, ehe das Holz zum Thore herein gelassen wird, auf dem Comtoir der Compagnie produciren.

Sollte

Sollte sich finden, daß ein Bauer, um von den hohen Holzpreißen zu profitiren, das von ihm zum Verkauf eingebrachte Holz, wenn solches nicht von eigenthümlichem Ackerholze, oder ersparten Brennholze gewonnen worden, fälschlich dafür ausgegeben, und es auf ein falsches Attest eingebracht haben; so soll der Aussteller des falschen Attestes für jedes Fuder darauf eingebrachtes Holz in einhundert Thaler Strafe genommen, und drey Viertel der Strafe der oecorrornten Brennholzhandlungscompagnie, ein Viertel aber der Invalidencasse anheim gefallen seyn, der Producent des falschen Attestes aber außser der Confiscation des Holzes, nach Verschaffenheit der Umstände, das erstmal mit öffentlicher Tragung des spanischen Mantels hier in Berlin, im Wiederholungsfall aber, nach besondern Umständen, mit Gefängnißstrafe in der Hausvoigtey, oder auch Zuchthausstrafe bestraft werden. Wornach sich also jedermänniglich zu achten hat. Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Inseigel. Berlin den 7ten Februar 1770.

(L. S.)

Friederich.

v. Massow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst. v. Derschau.

III.

Königlich = Preussisches Rescript an das Cammergericht, die seit Trinitatis 1771 errichtete Königliche Nutz- und Kaufmanns = Holzhandlungsadministration, und daß solche in alle Rechte der vorigen Nutzholzhandlungscompagnie getreten; betreffend. De dato
Berlin den 6ten Julii 1772.

Friederich, König von Preussen ic. ic. Unsern ic. Es ist euch untern 23sten May 1769, das von Uns der damals errichteten Nutzholzhandlungscompagnie ertheilte Octroy vom 29sten Januar 1766 communiciret worden, um euch vornehmlich wegen des darin §. 20. und 21. enthaltenen zu achten.

Da nun seit Trinitatis 1771 Unsere Nutz- und Kaufmanns = Holzhandlungsadministration in alle die Rechte forthaner Compagnie getreten ist; so wird auch alles, was in denen §§his 20. und 21. des Octroy dieser letztern accordiret gewesen, von jener gleichfalls exerciret und beobachtet werden.

Es hat dahero bey allem demjenigen, was besonders wegen des Verkaufs, des, im Fall solcher nicht ausgeübet werden will, unentgeltlich allenfalls von denen Gerichten zu ertheilenden Attestes zum anderweitigen Verkauf, auch des darauf doch von dem Forstbesitzer partement des General = Directorii nachzusuchenden Passes, insgleichen der Competenz der Landes = Justiz = Collegiorum der Provinz, zur Entscheidung vorfallenden Streitigkeiten
folgt

festgesetzt worden, auch künftig zwischen gedachter Unserer Administration und denen von Adel und andern Particuliers sein Bewenden.

Ihr werdet euch hiernach geforsamst zu achten wissen, Wir sind etc. Berlin den 6ten Julii 1772.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlig. v. Dörnberg.

I n q u i l i n e n .

Publicatum des Magistrats zu Hannover wegen der Inquilinen
Winkelherbergen, vom 14ten October 1750.

Wir Bürgermeister und Rath der Königlichen und Churfürstlichen Residenz Hannover fügen hiemit zu wissen, demnach der Inquilinen, auch der Winkelherbergen halber, zum gemeinen Stadtbefen gewisse Maasse zu setzen der Nothdurft besunden; so wird, unter Genehmhaltung Königlicher Regierung, hiemit verordnet: 1) Daß kein neuer Inquiline, er sey mit dem Hausherrn verwandt oder nicht, in hiesiger Altstadt sich niederlassen solle, er habe denn bey dem Magistrat am ordentlichen Gerichtstage, oder vor der desfalls ausgemachten Rathsdeputation angezeigt, womit er sich zu nähren gedente, und hierauf vom Magistrat einen gedruckten Concessionsschein, unter des Syndici Unterschrift, jedoch ohnentgeltlich und ohne einigen Anstand, ausgebracht, daß ihm das Mietzwohnen verstatet, auf welchem Fall aber dem Concessionscheine zu inferiren: Daß der Inquiline bescheiniget habe, womit er sich zu nähren gedente und fähig sey. 2) Ohne Producirung eines solchen Concessionscheins ist kein Hausherr, bey 50 Rthlr. Strafe, ermächtigt, einen Inquiline zu hausen und zu hegen, und haben die Bürgercorporale, unter Mitaufsicht eines Waptherrn und Stadtofficiers, quartaliter die Bürgerhäuser zu visitiren, und von den Inquilinen sich ihre ausgebrachte Concessionscheine vorzeigen zu lassen, und da sich findet, daß ein Hausherr ohne Concessionschein jemanden zur Mietze eingenommen, ist der Bürger und Inquiline zur Bestrafung anzumelden. 3) Wenn sich Leute von fremden Orten anhero ziehen, die nicht beybringen, wie sie allhier sich zu nähren fähig seyn können, sondern vielmehr die Absicht führen, sich auf die Armenkasse zu dringen, dieselbe werden zurück, und an die Dertter ihres vorigen Aufenthalts verwiesen. 4) Niemand ist befugt, fremde Leute zu logiren, er sey dann vom Bürgermeister und Rath dazu ordentlich bestellet und beediget, daß er die Herbergirende alle Abend auf den Gastzettel richtig anmelden, und wenn er von einer oder anderer Person vermerket, daß sie verdächtig, und zumalen zu nächstlicher Zeit sich außer Hauses finden lasse, davon bey dem Magistrat Anzeige thun wolle. 5) Und weil zu vielem Uebel Anlaß giebet, wenn entweder Privati, oder aber die Breyhaus-

und

und Branntweinsträger, die als ordentliche Gastwirthe und Herbergierer nicht bestellet, fremde Leute hausen und hegen, und solchergestalt den Magistrat in Unwissenheit und außer Stande halten, das sich einschleichende böse, leichtfertige Gesindel zu übersehen; so wird die heimliche Aufnehmung fremder Leute in Winkelherbergen bey 50 Rthlr. Strafe hiemit mánúlich verordnet. 6) Alle Gastwirthe und Herbergierer, auch Hausherren sollen, bey 50 Rthlr. Strafe, alles Gesindel, so keine hinlángliche Ursache ihres Erwerbes anzugeben weiß, und ihren Aufenthalt mit Müßiggang, Betteln und andern fiederlichen Wesen zus bringet, dem Magistrat anzuzeigen schuldig seyn. Auf solches Gesindel insonderheit sollen visitiren: 1) Alle Burgercorporals in ihren Corporalschaften monatlich. 2) Die Wachherren und Stadtofficiers alle Quartale, jeder in seiner Hauptstrasse, zur Zeit, da ohnedieß die Visitacion auf alle Inquisitionen überhaupt geschieht. 3) Hierüber sind zwey Aufseher bestellet, welche ohne Unterlaß durchgehends in der Stadt auf solches Gesindel zu visitiren und paroulliren, und darov an den ordentlichen Gerichtstragen schriftlichen Bericht zu erlassen. Signatum Hannover den 14ten October 1750.

(L. S.)

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

K a l k b r e n n e r e y.

Königlich-Preussische Cammerverordnung an die Landräthe, in deren Creissen Kalkbrennereyen befindlich, wegen des Kalkbrennens mit Steinkohlen. De dato Breslau den 4ten May 1765.

Friederich, König ic. ic. ic.

Unsern ic. ic. ic. Es ist euch erinnerlich, wie nicht allein generaliter verordnet worden, daß zu Menagirtung des Holzes, wegen des erlittenen grossen Abgange, der Brand von Steinkohlen zu verschiedenen Nothdurften mehr in Gebrauch zu bringen, und des Endes der Anbau der Steinkohlen möglichst zu vermehren; sondern es ist auch besonders verfügt, daß zu denen Kalkbrennereyen Steinkohlen gebraucht werden sollen. Da nun währendem Kriege die Nachrichten, wie weit dieses besolget, ausgeblieben; so befehlen Wir euch in Gnaden, einerseits zu berichten, ob und was darunter in dem Creisse eurer Inspection bißhero geschehen, und ob bey einigen Kalkbrennereyen der Gebrauch der Steinkohlen eingeführt; andertheils habt ihr mit allem Ernst darauf zu denken, daß die Intention zur Würklichkeit gebracht werde, und die Eigenthümer der Kalkbrennereyen bestens zu animiren, daß sie denen in andern benachbarten Provinzen vorkommenben rühmlichen Exempeln nachfolgen sollen, gestalt aus denen leizziger Intelligenzblättern zu ersehen, daß in Sachsen ein solcher Kalkofen, wie er zur Feuerung mit Steinkohlen nöthig, im vorigen Berg. Gesetze IIItes Alphabet.

A a

Jahr

Jahr ohnweit ~~Maß~~ erbauer worden, worinnen alle Wochen mit Steinkohlen reichlich eine Kurze Kalkstein gebrannt wird, woraus 120 Dresdner Scheffel (der fast $1\frac{1}{2}$ Preussischen Scheffel macht) Kalk und 20 Scheffel Asche erhalten werden, der ganze Ofen aber, ausser den Bruchsteinen, nur 50 Rthlr. zu bauen kostet. Ferner ist in solcher Gegend ein Zies gelosen in die Erde gebauet, um die sonst nöthigen dicken Mauern und Pfeiler zu ersparen, der-nebst denen Trockenhäusern 250 Rthlr. kostet.

Uebrigens wird der Bericht auf dieses wiederholte Rescript von euch binnen vierzehn Tagen erwartet. Sind ic.

Kopf- und Vermögensteuer.

I.

Ausschreiben der Churfürstl. Braunschweigischen Ritter- und Landschaft, wegen der in der Grafschaft Hoya anzulegenden allgemeinen Personen- und Vermögensteuer, vom 29sten Nov. 1757.

Dennach die mannigfaltigen und grossen Forderungen, welche an die Grafschaft Hoya zum Unterhalt der Königlichen Französischen Armee seitdem ergangen, daß solche sich jener bemächtiget, kein anderes Mittel übrig lassen, zu den benöthigten Summen, in Ermangelung zulänglichen Credits, Rath zu schaffen, als daß man zu der äussersten Nothhülfe einer Personen- und Vermögensteuer Zuflucht nehme; so wird mit Vorbedußt und Zulassung der Königlichen und Churfürstlichen Regierung von gesanter Ritter- und Landschaft, nach darüber angestellter reifen und sorgfältigen Ueberlegung, hiemit verordnet und bekannt gemacht:

§. I.

Sollen alle und jede in der Grafschaft Hoya Angefessene beyderley Geschlechter, dieselbe mögen gegenwärtig sich darinn wirklich aufhalten; oder aber der bisherigen Unruhen, herrschaftlichen Geschäfte, eigener Verrichtungen und Gewerbes, auch sonstiger Ursachen halber, auswärts sich befinden; ferner auch alle und jede, welche, wenn sie gleich in hiesiger Grafschaft nicht angefessen sind, jedennoch in solchen Bedienungen stehen, welche zur Grafschaft Hoya gehören und das vierzehnte Jahr bereits zurück gelegt haben, solchergestalt für das Haupte eine durchgehende allgemeine Personenschätzung erlegen, daß eine jede Mannsperson

1) Der Königl. und Churfürstl. Civil- und Militär- auch anderer dem Landesherren mit Pflichten Verwandten; imgleichen der in Pension stehenden Bedienten, der gesamten Geistlichkeit in der Grafschaft Hoya, imgleichen der Ritterschaft und des Adels, zwen Thlr.

2) Eine

- 2) Eine Person bürgerlichen Standes in der Stadt Nienburg, und welche etwa in denen Flecken und auf dem Lande dazu mit gerechnet werden, einen Thaler.
- 3) Eine Person des Hausmannes- und Bauernstandes einen halben Thaler, oder 18 Mgr., und
- 4) Der in der Grafschaft Hoya verheirathete Jude, so viel das Haupt der Familie betrifft, und wenn solcher verheirathet ist, die Hausfrau mit eingeschlossen, die Hälfte desjenigen, was bisher an die herrschaftlichen Kammer, nach den vorzuzeigenden Schulbriefen an Schulgelde gegeben worden; die übrigen Personen hingegen, nemlich jede Mannsperson, einen halben Thaler, oder 18 Mgr.
- 5) Eine jedwede Franensperson aber in vorbeschriebenen Classen die Halbschied des von den Mannspersonen zu übernehmenden Ansatzes, entriche.

§. 2.

Da dennoch unter den Herrschaftlichen und sonst dem Landesherren mit Pflichten Verwandten, ingleichen unter den in Pension stehenden Bedienten, sich verschiedene geringerer Condition befinden; so wird denselben nach zweyter Classe, und den gar geringen Unterkleinen auf dem Lande, auch nach der dritten Classe ihre Personenschätzung zu erlegen, hiemit zugestanden.

Gleichergestalt wird den Predigern auf dem Lande, deren Pfarrdienste von weniger Erträglichkeit sind, den Schulbedienten, dem Organisten und Küster in der Stadt Nienburg erlaubet, sich zu der zweyten Classe zu rechnen, und mögen ferner die Schulmeister in den Flecken und auf dem Lande nach der dritten Classe geschätzt werden.

In der Stadt Nienburg wird nicht weniger den geringern Bürgern, welche kein besonderes Handwerk oder bürgerliche Nahrung treiben, gemeinen Hauslern; ingleichen den Livreebedienten, gestattet, daß sie ihre Personenschätzung in der dritten Classe entrichten mögen.

§. 3.

Gleichwie aber zu dieser Personenschätzung die in der Grafschaft Hoya gegenwärtige, zu der Königlichen Französischen Armee und den dabey befindlichen verschiedenen Departements gehörende Personen und ihre ordentliche Domestiquen keinesweges gezogen werden mögen; also werden auch davon ausdrücklich bestreuet:

- 1) Diejenigen Fremde, welche nur allein zu Verreibung auswärtiger, bey der Französischen Generalität und Generalintendantur habender Geschäfte in der Grafschaft Hoya sich aufhalten, nebst ihren ordentlichen Domestiquen.
- 2) Durchreisende Fremde, welche keine gewisse Wohnung im Hoyaischen und darinn über ein Vierteljahr sich nicht aufgehalten haben.
- 3) Diejenige Unterofficiers und Gemeine der Invaliden, welche wegen ihrer dem Vaterlande vorhin geleisteten Dienste Gnadengelder genießen, oder einen Schulbrief erhalten haben, übrigens aber nicht häuslich angefaßen sind, noch Gewerbe und Nahrung treiben; und übrigens sollen auch
- 4) arme, preßhafte und unvermögende Personen, welche Almosen genießen, oder bekanntlich von anderer gutthätiger Leute Bessteuer unterhalten werden; weniger nicht

- 5) Von den Handwerkern die Lehrlinge, welche sich frey lernen, auf jeden Orts Obrigkeit pflichtmäßige Bescheinigung, mit dieser Abgabe verschonet bleiben.

§. 4.

Wird nebst erstermeldter Personenschätzung eine durchgehende Vermögensteuer dergestalt erfordert, daß

- 1) (a) Von den bey den Fixis der Besoldungen und Beneficiorum, sie kommen her aus welcher Classe sie wollen; weniger nicht
- (b) Von den bey den Aemtern und Chargen hergebrachten Accidenzien, Sportula und Gehühnissen, nach dem ohngefährlich anzugebenden Ertrage der Nutzung eines gemeinen Jahres.
- 2) Von allen Einkünften der Güter und liegenden Gründe.
- 3) Von der Nutzung des werbenden Vermögens; und endlich
- 4) Von dem jährlichen Aufbringen der Nahrungen und Gewerbe, und zwar dieses alles nach der unten anzuführenden weitem Bestimmung, bezahlet werden solle.

§. 5.

Von den Einkünften der Adlichen und Freyen immatriculirten Güter wird der von hoher Landesherrschaft bestätigte und agnosirte Matricularfuß solchergestalt zum Grunde hiemit geleyet, daß die von Adel und Freye nach solchem von jedem darin angeführten halben Thaler oder 18 Mgr., 5 Thaler, statt der Vermögensteuer von ihren Gütern zählen und entrichten, ohne jedoch wegen der denselben anklebenden und darauf haftenden Schulden und anderer Kosten, wie sie auch Namen haben mögen, Abrechnung machen zu dürfen.

§. 6.

In Ansehung derer weder Contributionspflichtigen, noch immatriculirten Güter, sie bestehen in Grundstücken oder Häusern, wird eines jeden Orts Obrigkeit, und besonders die Beamten mit allem Fleiß dahin zu sehen haben, daß solche ausfindig gemacht, angezeigt, und die Eigenthümer von deren jährlichem Ertrage den zwanzigsten Pfennig, oder 5 pro Cent erlegen müssen, und obgleich die Stände nicht gemeinet sind, daß deßfalls eine Untersuchung anzustellen seyn werde, sondern vielmehr vertrauen, es werde ein jeder Eigenthümer dergleichen Güter und Grundstücke den gegenwärtigen Nothstand des werthen Vaterlandes zu Herzen nehmen, und durch Zurückhaltung einer richtigen Angabe, die von dieser betrübten Anlage zu erwartende Einnahme nicht zu vermindern suchen, sondern vielmehr dem Vaterlande die dasselbe betreffende harte Schicksale nach aller Möglichkeit mit übertragun helfen; so wird dennoch ausdrücklich und überhaupt hiemit erinnert, daß, wöerne wir der besseres Verhoffen sich zutragen sollte, daß jemand die Einkünfte seiner weder pflichtigen, noch immatriculirten Güter und Grundstücke, oder auch seines werbenden Vermögens und sonst zu versteuernden Einkommens, geringer angeben, wie dieselben bekanntlich seyn mögen, eht solcher hiernächst das Verschwiegene doppelt nachzahlen solle.

§. 7.

Weil das Ertz Daffum und Kloster Heiligenrade in der Graffschafftlich Hohnschän Landesmatricul sich nicht zu einem gewissen Beytragsusse angeführet finden; so ist mit ihnen

vorläu

vorläufig darüber communiciret, und machen sich beyde verbindlich, so viel die Vermögenssteuer betrifft, von ihren reinen Einkünften aus der Grafschaft Hoya, sie bestehen in Gütern oder sonstigen Grundstücken, auch Nutzung, als in Wäldern, Wiesen, Zehnden, Schäfereyen, Sackgefällen, Zinsen und wie es sonst Namen haben mag, nichts davon ausgenommen, nach dem ohngefährlichen Ertrage eines gemeinen Jahres, der bis zu dem Jahrtausenden 175 ist, in den letztern drey Jahren davon gehaltenen Nutzung zu bestimmen ist, den 20sten Pfennig, oder 5 pro Cent bezuzuragen.

§. 8.

Die unter die Klosterammer gehörende Güter, so viel derselben etwa in der Grafschaft Hoya seyn mögen, imgleichen die Revenuen tragende Kirchengüter in der Grafschaft Hoya, als welche einen Theil des Landesvermögens ansmachen, sind gleichfalls sämtlich verbunden, diese Vermögenssteuer, nemlich den 20sten Pfennig ihrer jährlichen Einkünfte, welche von denen Kirchencommissarien der Landschaft bekannt zu machen, abzugeben, und werden solche in denen Klosters Amtes- und Kirchenrechnungen, mittelst der über deren Bezahlung zu ertheilenden Quittungen, in Ausgabe zu bringen seyn.

§. 9.

Anlangend die Grundstücke in der Stadt Nienburg und deren Bezirk, imgleichen der bürgerlichen Ländereyen und Häuser, weiniger nicht der darinn treibenden Handlung, Nahrung und Gewerbes, sind dem Stadtmagistrat dajelbst die Grundsätze bekannt gemacht, insonach sie den jährlichen reinen Ertrag, d. i. nach Abrechnung darauf ingrosirten Schulden, von diesem allem zum 20sten Pfennig, oder 5 pro Cent überschlagen könnten, und hiernach eine gewisse bedungene Summe überhäupt zur Vermögenssteuer für die ganze Stadt und Bürgerschaft der Landschaft, welche sie demnächst pflichtmäßig nach denen ihnen eröffneten Grundsätzen und billigem Verhältniß zu subrepartiren und wieder einzuziehen hätten, unter welchem Quanto jedoch die Personenschätzung so wenig mit begriffen, als was die Einwohner der Stadt Nienburg etwa von in der Grafschaft Hoya anstehenden Capitalien, an Zinsen über 25 Rthlr. zu 5 pro Cent, von denen zum Verkehr in Calla gehaltenen Baarschaften zu 2½ von 1000 Rthlr., ferner von denen Locariis über 25 Rthlr. zu 1 pro Cent, und von dem in denen Inventariis stehenden reinen Capital zu 2½ von 1000 Rthlr., als wovon §. 11. a. b. c. und §. 12. Verordnung geschieht, amnoch besonders bezahleten müssen.

§. 10.

Auf dem Lande und in denen Gleichen wird statt des 20sten Pfennings, oder 5 pro Cent, sowohl von den pflichtigen Gütern, als auch von der Nahrung und Gewerbe, außer dem gewöhnlichen Triplo Contributionis noch ein Triplum extraordinarium, nämlich zwey Trippla für den Monat December auf gewöhnliche Weise aufgebracht, erhoben, und an den Landrentmeister Kogebue eingeliefert.

§. 11.

In Ansehung der Versteuerung des in der Grafschaft sich findenden Vermögens, damit desto weniger zweifelhaft, was darunter zu verstehen sey, wird hierdurch erklärt, wie dahin gerechnet werden:

- a) Alle und jede von den Eingefessenen und Einwohnern in der Grafschaft Hoya, in selbigen zinsbar belegten Gelder, solchergestalt, daß, wer davon über 25 Rthlr. an Zinsen zu erheben hat, desfalls den Betrag nach den wirklichen Aufkäufen der jährlich stipulirten Zinsen, den 20sten Pfening, oder 5 Rthlr. von 100 entrichten müssen, worunter jedoch die Gelder keinesweges mit zu verstehen sind, welche zum Besten des Landes bey gegenwärtigen Kriegesumständen der hiesigen Landschaft zinsbar vorgeliehen sind.
- b) Diejenigen Gelder, welche die Einwohner der Grafschaft Hoya, um Gewerbe, Handlung und Verkehr damit zu treiben, mithin um Gewinnst und Vortheil damit zu suchen, baar in Cassé haben, als wovon, da selbige der Landschaft zu 5 pro Cent jährlich zinsbar vorgesezt werden können, ein solcher Zins zu versteuern, folglich von 1000 Rthlr. baaren Geldes, welches jemand, um Verkehr damit zu machen, in Cassé hat, $2\frac{1}{2}$ Thlr. bezutragen ist; und
- c) Die Anlage, welche die Pächter der Herrschaftlichen Vorwerke, wie auch Adelscher und anderer Güter, in den Inventariis stecken haben, und sind davon die zu 5 pro Cent zu rechnende Aufkäufe des Capitals, mithin wie vor erwähnt, von 1000 Rthlr. Capital, $2\frac{1}{2}$ Rthlr. zu steuern. Indes wird überhaupt billig erachtet, daß bey der Angabe des werbenden Vermögens ein jeder die etwa habende Schulden davon abrechnen könne.

Die zu Reichung öffentlicher Almosen, imgleichen zu Unterhaltung armer und gebrechlicher Personen zinsbar belegte Capitalien, sind von aller Besteuerung befreuet.

Uebrigens wird hieben wiederholet, was wegen der unterlassenen richtigen Angabe §. 6. verordnet worden, mit dem Befehl, daß ein solcher, wegen seines gegen das liebe Vaterland zeigenden strafwürdigen Betragens, mit wohlverdienter Ahndung noch ohnedem angesehen werden solle.

§. 12.

Damit die Pächter der Herrschaftlichen Domainen, imgleichen der Adlichen, Freyen und sonstigen Güter, Grundstücke und Nuzungen, hiehin sich desto weniger zu beschweren Ursach haben; als wird der von ihrem Gewinste zu thuende Betrag hiemit dahin bestimmet, daß sie an dessen Statt 1 pro Cent von dem, nach dem Inhalt ihrer Pachtverschreibungen jährlich zu entrichtenden Pachtgelde, zu dieser Gewerbesteuer bezutragen haben, und werden diejenigen, deren Pacht in allem unter 25 Rthlr. jährlich steht, damit verschonet.

§. 13.

Alle diejenigen, welche bey andern, es sey in der Stadt Nienburg, oder in denen Flecken und auf dem Lande um Kost und Lohn dienen, und in der Besindeordnung begriffen sind, oder als Gesellen bey den Künstlern und Handwerkern in Arbeit stehen, oder auch vom Tagelohn sich nähren, steuern nichts von dieser ihrer Nahrung und Gewerbe, sondern bezahlen allein die ihnen angelegte Personenschätzung. Sie sind aber keinesweges befugt, ihren Lohn und Brodherren, imgleichen die Meister bey den Künstlern und Professionsverwandten, welche für den richtigen Abtrag der von ihren Dienstboten und von ihren Gesellen zu bezahlenden Personenschätzung einzustehen haben, befugt, ihnen solches an dem Lohn und Kostgelde zu kürzen.

§. 14.

Die Abgabe derselben, was nach obiger Vorschrift an Personenschätzung und Vermögensteuer von einem jeden der Graffschastlich-Hoya'schen Eingepfenneten und Einwohner zu entrichten ist, geschieht in zwey Zielen, nemlich die völlige Personenschätzung vierzehnen Tage nach publicirter dieser Verordnung; die völlige Vermögensteuer aber vier Wochen unmittelbar nachher, mithin die völlige Ablieferung binnen sechs Wochen; doch steht auch einem jeden frey, die zu erlegendende Steuer in dem ersten Ziele völlig zu berichtigen.

§. 15.

Die Münzsorten, worinn dieser Beitrag zu entrichten ist, sind die im Handel und Wandel gangbare, in denen Königl. Französischen Cassen ansehnliche Golds und Silbermünzen; jedoch mögen in Silbermünzen keine geringere, als drey Mariengroschenstücke in Zahlung angeboten und angenommen werden.

§. 16.

Die Erhebs und Einforderung der Personenschätzung und Vermögensteuergelder geschieht am süglichsten durch die Gerichtsobrigkeiten jeden Orts, und zwar bey denen Herrschastlichen Aemtern von dem Beamten, welcher die Geldhebung hat, in der Stadt Nienburg durch den Camerarium, bey denen Adlichen Staffhorst und Buschischen Gerichten zu Hoya, durch den Gerichtsverwalter, der desfalls bey seinen Gerichtsherren Caution zu machen hat. Allen solchen ist per modum Commissionis absque præjudicio fori privilegiati hincuit aufgetragen, die in ihren Gerichtsbezirk sich Aufhaltende, wenu sie gleich sonst unter ihren Gerichtszwang nicht gehören, mit zu collectiren. Die Register sind nach einem hiezu besonders eingerichteten und gedruckten Formular, samt der Geldeinnahme an den Schatznehmer jeder Graffschast, und zwar aus der Niebergraffschast an den Landesrentmeister Kogebue, aus der Obergraffschast aber an den Schatznehmer Spechtmeier, binnen denen verordneten Zielen, abzuliefern.

§. 17.

Die Königliche und sonst der Landesherrschast mit Pflicht verwandte Camleyfähige Bediente können absque præjudicio fori privilegiati ihre Beiträge mit einem richtigen eigenhändig zu unterschreibenden Verzeichnisse, bey den Beamten oder dem Stadtmagistrat zu Nienburg, wo sie wohnen, oder auch unmittelbar zur Landrenterey bey dem Landrentmeister Kogebue, einliefern.

§. 18.

In Ansehung des Stiftes Passum und Klosters Heiligenrade, imgleichen der Ritterschast und Freyen, ist selbigen die Willkühr zu lassen: ob sie wegen ihrer Personen, Familien, Freyhöfe, ihres Gesundes und Angehörigen, imgleichen auch derer auf ihren Höfen befindlichen Heuerlinge, entweder unmittelbar bey der Hoya'schen Landrenterey zu Nienburg einrechnen, oder aber ihre Beiträge an die Aemter und Gerichte, in deren Bezirk ihre Güter belegen sind, mit einem Lieferungsjetzel einbringen, und darüber sich ex speciali commissione quittiren lassen wollen; erstern Falls aber würden dieselbe dennoch gehalten seyn, denen Aemtern, worinn sie belegen sind, von dem an die Landrenterey nach Nienburg

burg einzuschickenden Lieferungszettel, eine Abschrift zu geben, damit diese sich in ihren Personenschätzungs- und Vermögensteuerregister darauf beziehen können.

§. 19.

Der Beytrag von der gesamten Geistlichkeit im Hopatschen, wie auch dazu gehörigen Schulbedienten, Organisten, Küstern und Schulmeistern, weniger nicht von denen Kirchengeldern, wird durch die vier Superintenduren, als nemlich zu Nienburg, Hoya, Stolzenau und Söhlingen, von ihren Inspectionen eingehoben, und von diesen mit ordentlichen Verzeichnissen und Lieferungszetteln bey der Landrenterey binnen obbenannten Fristen eingebracht, wofür denselben ein halbes pro Cent, oder 18 Mgr. von jedem Hundert zugestanden ist.

§. 20.

Bürgermeister und Rath der Stadt Nienburg hebet nicht nur die Personenschätzung von der Bürgerschaft ein, sondern liefert auch solche mit einem ordentlichen Verzeichnisse, vierzehn Tage nach publicirter dieser Verordnung, an den Landrentmeister Kosebus ab, an welchen sie denn auch, vier Wochen nachher, das für die Vermögensteuer überhaupt bedungene Quantum, nebst dem, was man sich in Ansehung der Stadt Nienburg §. 9. noch vorbehalten hat, mit einem gleichmäßigen ordentlichen Verzeichnisse einreicht.

§. 21.

Denen Flecken, die es verlangen, ist das Jus collectandi in Ansehung der Personenschätzung von ihren Einwohnern zwar zu gönnen, jedoch haben sie mit der Erhebung sowohl, als gehöriger Ablieferung an die Landrenterey in vorhin bestimmter maasse zu verfahren, und dazu tüchtige, gewissenhafte und Cautionsmäßige Männer zu bestellen.

§. 22.

Die Catastra sind nicht nur von dem Rechnungsführer, sondern auch von den gesamten bey den Amts- Adlichen und Stadtgerichten stehenden Personen, in den Flecken aber von Bürgermeister und Rathmännern, ingleichen jede Specialhebung von dem dazu gebrauchenden Bedienten, zu unterschreiben, und durch selbige mit ausdrücklichen Worten zu attestiren: daß, nach zuverlässig eingezogener Erkundigung, ein mehreres nicht, als was berechnet worden, zur Einnahme zu bringen gewesen. Wie denn auch von eines jeden Orts Obrigkeit die §. 3. besetzte Personen, besonders die No. 3. 4. und 5. benennet sind, in denen Steuerregistern mit aufzuführen, und von selbigen glaubhaft dabey zu bescheinigen, daß, nach zuverlässiger Untersuchung, diese Personen in denen angegebenen Umständen befunden worden.

§. 23.

An Einnehmergebühren sind denen Amtsunterbedienten, welchen die Beschreibung jeden Dorfes, oder dem solches in der Stadt Nienburg und in denen Flecken obliegt, von der gesamten haaren Einnahme $\frac{1}{2}$ pro Cent, oder achtzehn Mariengroschen von jeden hundert Thaler, dem Beamten, Magistratpersonen und Gerichtsverwaltern, welche die Gelder heben und berechnen, eben so viel, denen beyden Schatzemehmern, welchen die Register und darnach abzuführende Gelder mit denen Verzeichnissen einzuliefern, und von solchen zu revidiren

revidiren sind, $\frac{1}{2}$ pro Cent, oder dreyzehn Mariengroschen vier Pfening von jeden hundert Thalern, und endlich dem Landrentmeister Rogebue $\frac{1}{2}$ pro Cent, oder vier Mariengroschen vier Pfening von jeden hundert Thalern, für ihre Bemühung, Casseverlust, Aufwand an Schreibmaterialien und sonstige vorkommende Ausgaben, zugestanden, ein mehreres aber mag davon nicht abgesehen, noch in Ausgabe verschrieben werden.

§. 24.

Gleichwie übrigens die gegenwärtigen bedrängten Umstände des lieben Vaterlandes, und denselben möglichst abzuhelfen; die Veranlassung dieser allgemeinen Anlage zur einzigen Absicht haben, selbige auch, wie zu Anfange erwähnt, mit Zulassung der Königlich- und Churfürstlichen Regierung, und nach dem Beschluß sämtlicher von Ritter- und Landschaft der Grafschaft Hoya angeordnet und ausgesprochen wird; also wird auch zuversichtlich vertraut, es werde ein jeder Eingesessener und Einwohner der Grafschaft Hoya in den gefetzten Zielen seine Beiträge obzuerinnert und gebühlich entrichten. Sollte dennoch aber ein oder anderer, wider alle bessere Vermuthung, darunter sich klümic erweisen, und binnen acht Tagen nach Eintritt eines jeden Ziels, und wenn er wegen seines Beitrages vorher erinnert worden, wegen des von ihm zu erlegenden keine Richtigkeit machen; solchen Falls werden die Obrigkeiten und Einnöhmer hiemit bemächtigt, ohne Ansehen des Standes und der Person, die erforderlichen Zwangsmittel zu deren Eintreibung zu gebrauchen, wie denn dagegen, als in einem allgemeinen Landesnothstande, keine Beschwerde, noch einiges Anrufen Statt haben kann, sondern diejenigen, welche etwa vernöymen mögten, daß sie worinn zur Ungebühr belegt worden, angewiesen werden, nach zuvor geleisteter Zahlung, Ihre Beschwerden hiernächst bey der Landschaft anzubringen; wohingegen aber auch ausdrücklich hiemit versichert wird, daß der gegenwärtige allgemeine Landesbeitrag, und dasjenige, was wegen dessen Erhebung verordnet ist, salvo jure eines jedweden, salva jurisdictione & immunitate, und mit Vorbehalt der liquidation derjenigen Stände, welche hiedurch graviret zu seyn vernöymen mögten, geschehen, und niemanden dadurch präjudiciret seyn solle.

Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, soll diese Verordnung aller Orten, wie gewöhnlich, in hiesiger Grafschaft öffentlich angeschlagen und verkündigt, auch zugleich durch die Hannöverschen Anzeigen bekannt gemacht werden.

Urkundlich ist selbiges mit dem landschaftlichen Siegel bedrucket.

Gegeben Nienburg den 29sten November 1757.

(L. S.) Ritter- und Landschaft der Grafschaft Hoya.

G. A. v. Hasbergen. C. H. v. Ompteda.

II.

Der Landstände im Churfürstenthum Braunschweig Verord-
nung, die Kopf- und Vermögensteuer betreffend. De dato
Hannover den 10ten December 1757.

Es ist annoch in freischem Andenken, daß Wir, bey gegenwärtigen höchst bedrängten Zeitläuften, unumgänglich genöthiget worden, eine allgemeine Personen- und Vermögensteuer unterm 30sten vorigen Monats, mit Vorwissen und Zulassung Königlicher und Churfürstlicher Landesregierung, auszuschreiben. Als Wir nun besorget sind, es mögten die abzufassenden Rechnungen theils von den Städten, Aemtern und Gerichten selbst, theils auch von den dazu anersehnen und benannten Einnehmern, nach willkührlichen und ganz unterschiedenen Modellen, eingerichtet und eingesandt werden, selches aber die Hauptregister ungemein mühsam machen dürfte; so haben Wir nöthig gefunden, beygehende Modelle sub Lit. A. B. und C. hiebey zur Nachricht und Direction zu communiciren, wornach also die Berechnungen zu verfassen, und gehörigen Orts, Eingangs gemeldetem Ausschreiben gemäß, sobald möglich, samt den ausgebrachten Geldern einzusenden sind; wobey Wir Uns doch wohl bescheiden, daß in den grossen Städten und weitläufigen Aemtern der gegen Weihnachten angeetzte erste Termin so gar genau nicht besolget werden könne. Indessen erfordern jedoch die gegenwärtigen Umstände, daß ein jeder seines Orts keine Zeit versäume, vielmehr nach aller Möglichkeit die Berechnung und Einsendung der Gelder beschleunige. Hannover den 10ten December 1757.

J. F. C. g. L. v. d. P. K. gr. u. fl. St.

Lit. A.

Berechnung, so von denen Vermögenden denen Receptoribus eingereicht, und von diesen nach gescheneher Bezahlung quittirt zurück gegeben wird.

Personenbeytrag.						Vermögenssteuer.				Summa des Beytrages			
I. Classe		II. Classe		III. Classe		Nro.	Haus	Besoldung, Accis dentien, Gewerks be.	Lies gende Grün de.	Zins sen von Capis talien	Termin		
Mperf.	Frperf.	Mperf.	Frperf.	Mperf.	Frperf.						Tblr.	Gr.	Sf.
2 Tblr.	1 Tblr.	1 Tblr.	18 Gr.	18 Gr.	9 Gr.								
00	—	—	—	—	—	1. Personenbeytrag.							
—	00	—	—	—	—	Für mich und mein . . . Sohn							
—	—	00	00	—	—	Für meine Frau und . . . Tochter							
—	—	—	—	00	00	Für Bediente der 2ten Classe . . . an der Zahl							
—	—	—	—	00	00	Für ordinairer Domestiquen							
						II. Von Besoldungen, Accidentien ic.							
						als	0000						
						als	0000						
						III. Liegende Gründe.							
						a) Vom Gut A . . .	—	00					
						b) Vom Gut B . . .	—	00					
						c) Von meinem Hause	—	00					
						d) Von meinem Garten ic.	—	00					
						IV. An jährlichen Zinsen.							
						a) So ich zu erheben	—	—	00				
						b) So meine Frau zu erheben	—	—	00				
						So meine Bediente zu erheben	—	—	—				
00	00	00	00	00	00	Recapitulatio	00						
—	—	00	00	—	—	An liegenden Gründen	00						
—	—	00	00	—	—	An Zinsen	00						
						Summa	0000						
						Diese . . . 5 pro Cent, thut adden Personenbeytrag Von Pachtungen à 1 pro Cent	—					000	
						Freymillige Beysteuer	—					00	
						Summa meiner Steuer	—					0000	

Thut an Personenbeytrag Tblr. Gr.

Lit. B.

Scheine, so die Bemittelte den Receptoribus zum Belege ihrer Rechnung ertheilen; wornach die Rechnungen einzurichten.

17 . .	Bel. No.	No.	Haus	Mannspersonen	Frauenspersonen	An Personens und Vermögensteuer.	
						Termin	
		Unten gesetztem Dato zahle laut Verordnung an Herrn . . .					
		1) An Personenbeytrag für mich und meine Familie . . .					
		2) An Vermögensteuer und freywilligem Beytrag . . .					
		Summa					
		Hannover den 17					

Lit. C.

Lit. C.

Beschreibung der Personen- und Vermögensteuer
 des Amts N. N.
 des Gerichts N. N.
 der Stadt N. N.

Amt N. N. hat . . . Dörfer	Mannsperson 18 Gr.	Frauensperson 9 Gr.	Giebt Zart und Gewerbe	Summa Termin
Lit. A. Amtshaus. Der Amtmann (s. Oberamtmann oder Drost u.) für sich und . . . Söhne à Für seine Frau und . . . Töchter à . . . Für seinen Schreiber, Informator, Fran- zösin u. à Für . . . gemeine Domestiquen, à . . . An Vermögensteuer laut Anlage A. vid. Modell Lit. A.				
Dorf N. N. Hat . . . Feuerstätte, so nach den Nummern der Brandsocietät aufgeführt sind. Das allhier befindliche adeliche Haus . . . hat laut Anlage seine Quote an Herrn N. N. entrichtet.				
Einwohner. No. 1. Hans Heinrich bezahlt treibt Handel, giebt No. 2. &c.				
Summa				

III.

**Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische
Verordnung, die Personen- und Vermögensteuer von den Bergtheilen
betreffend. De dato 19ten December 1757.**

Dennach die jetzigen bedrängten und durch den Eintritt französischer Armeen in hiesige Lande verursachten betrübten Zeiten erfordern, daß zu den durch die französische General-Intendance von dem Fürstenthume Grubenhagen geforderten Contributionen, absetzen des in solchem Fürstenthume belegenden einseitigen Harzes, ein Beitrag geschehe, solchen aber auszubringen, kein anderes Mittel, als daß am Harze eine durchgehende Personen- und Vermögensteuer angeleget und erhoben werde; so ist dieses auch von Königlicher und Churfürstlicher Landesregierung nicht nur beliebt, sondern auch besonders gut gefunden worden, daß eine Vermögensteuer auf die jährige Ausbeute von den Ruchsen, nach den Umständen der Gruben, angeleget, und von den Gewerken entrichtet werden solle. Als nun festgesetzt, daß die Vermögensteuer von denen Gewerken solchergestalt zu bezahlen, daß die mit Schluß des Quartals Lucia 1757, auf einer jeden Grube angelegte Ausbeute zum Fundament genommen, solche vierfach, als auf ein ganzes Jahr, gerechnet, und alsdann der 25ste Pennung, oder von jedem Specieshaler der einjährigen Ausbeute 2 Mgr. gegeben werde; so wird solches den sämtlichen Gewerken bey den einseitigen Harzbergwerken und deren Verlegern hiedmit bekannt gemacht, damit dieselben sich darnach achten können, und wird diese Vermögensteuer von der Ausbeute des mit dem 17ten hujus abgelaufenen Quartals Lucia 1757 den sämtlichen Gewerken abgezogen werden, ohne auf einige Berechnung des Agio, oder des Dreypergeldes sich einzulassen, zumalen darauf im Ansätze bereits reflectirt ist. Damit aber dieses zu mehrerer Wissenschaft gelangen möge; so soll dieses nicht nur allhier öffentlich angeschlagen und den hiesigen Verlegern bekannt gemacht, sondern auch den Hannoversischen und Braunschweigischen Intelligenzblättern inserirt werden. Claus- thal den 19ten December 1757.

Königl. Großbritannischer und Churfürstl. Braunschweig = Lüneburgischer
verordneter Berghauptmann und geheimder Cammerath, Dieberg-
hauptmann, Lehuter, Bergyndicus und übrige des Bergamts!

v. Büsse.

IV.

**Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische
Personensteuerverordnung. De dato 9ten August 1763.**

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König ic. Fügen hiedmit zu wissen: Wasgestalt während Krieges, zu Erhaltung des Fürstenthums Car-
lenberg, auch Abwendung dessen gänzlichen Ruins, annehst Einrichtung vieler vom Feinde
gemach

gemachten starken Impositionen, ansehnliche Capitalien angeliehen werden müssen, wodurch das Land in eine schwere Schuldenlast gesetzt ist. Als nun die Nothwendigkeit erfordert, nach nunmehr, Gott lob! eingetreteneu Ruhestand, zu Erhaltung des öffentlichen-Credits, solche Vorkehrung zu machen, daß die Bedürf angeführten Endzweck angeliehener Capitalia verzinst und allmählig abgetragen werden mögen, hierzu aber den onerirten Cassen hinreichende Einkünfte unumgänglich verschaffet werden müssen; so haben Wir, nach vorgängiger Communication mit Unserer getreuen Calenbergischen Landschaft, Uns entschlossen, eine durchgängige allgemeine Personensteuer in der Maasse einzusamlen zu lassen, wie solches in folgendem mit mehrerem verordnet ist:

§. 1.

Sollen alle und jede landeseingesessenen, beyderley Geschlechts, dieselben mögen gegenwärtig wirklich in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen sich aufhalten, oder Herrschaftlicher Geschäfte, eigener Verrichtungen und Gewerbes, auch sonstiger Ursachen halber auswärts sich befinden; ferner auch alle und jede, welche, wenn sie gleich in hiesigen Landen nicht angesessen sind, jedernoch aber in solchen Bedienungen stehen, wovon die Collegia in hiesiger Residenz etablirer worden, diesen Fürstenthümern besonders angehörigen, oder auch deren Schutzes genießen, und das vierzehnte Jahr zurück gelegt haben, solchergestalt für das Haupt eine durchgehende allgemeine Personenschätzung erlegen, wie solches in einem besonders abgedrucktem alphabetischem Indice angezeigt ist.

§. 2.

Bei dieser Personensteuer ist zwar auf das Vermögen oder die Einkünfte der Beytragenden nicht hauptsächlich gesehen. Weil aber die Glücksumstände vieler Personen von einer und eben derselben Qualitat ganz ungemeyn unterschieden sind; so ist in denen Fallen, wo man durch einerley Gewerbe viel oder wenig gewinnen kann, das hochste, mittlere und geringste Quantum vorgeschrieben, so die Person zu erlegen hat, und soll jeden Orts Obrigkeit pflichtmaig ermeen, welches von den vorgeschriebenen verschiedenen Quantis dem Beytragenden nach Billigkeit abzufordern ist, wornach sich alsdann derselbe zu achten, und ohne fernere Weisheit das ihm abgeforderte Quantum zu erlegen hat.

§. 3.

Damit nicht diejenigen, welche zahlreiche Familien haben, vor andern vorzuglich ubernommen, mithin, so viel moglich, eine mehrere Gleichheit gehalten werde; so sollen alle unverheyrathete Mannsversonen, die in Officio publico stehen, oder separaram Oeconomiam fuhren, ungleichen Wittwer, die keine unverforgte Kinder haben, fur die sie Steuer entrichten, das Duplum des ihnen nach ihrer Qualitat angeetzten Quanti erlegen. Desgleichen sollen die verheyratheten Ehemanner, so gar keine Kinder haben, fur ihre Ehefrau eben so viel als fur sich selbst bezahlen. Diejenigen Unverheyratheten sind jedoch von Entrichtung des Dupli befrehet:

- 1) welche ihres Standes halber nicht heyrathen durfen;
- 2) Bediente, so bey Privatis in Diensten stehen;
- 3) diejenigen, so zu einem Beytrag von einem Thaler, oder drunter, angeetzt worden.

§. 4.

§. 4.

Wenn Eheleute Kinder haben; so wird für die Frau die Hälfte dessen entrichtet, was der Mann zu geben hat; für Söhne, so über vierzehn Jahre alt und noch in der Eltern Brod stud, wird ohne Unterscheid, ob sie den Eltern helfen können oder nicht, der vierte Theil, und für Töchter der achte Theil des Quanti bezahlet, was ihrem Vater zu entrichten obliegt.

§. 5.

Wittwen, so ihres gewesenen Ehemannes Gewerbe fortsetzen, oder sonst Nahrung treiben, bezahlen das, was der verstorbene Ehemann für seine Person hätte bezahlen müssen; wenn hingegen die Wittwen ihres verstorbenen Ehemannes Nahrung nicht fortsetzen, noch sonst Nahrung treiben, bezahlen sie nur Quartam von des verstorbenen Mannes Quanto, es sey denn, daß ihr verstorbener Ehemann zu denen zu rechnen sey, welche 2 Rthlr. oder darüber zu entrichten angesetzt sind. In dem Fall ist von ihnen die Hälfte dessen zu fordern, was ihrem Ehemann zu bezahlen obliegen würde, wenn er am Leben wäre.

§. 6.

Alle Titulares bezahlen eben dasselbe Quantum, was die in wirklichen Bediennungen stehende von eben dem Character entrichten; hingegen wird von denen, so in Pension oder Huadengehalt stehen, nur die Hälfte dessen eingefordert, was sie nach ihrem Character bezahlen müßten. Wenn jedoch letztere unter einer andern Qualität zu bezahlen schuldig sind, müssen sie das völlige ihnen zugeschriebene Quantum erlegen.

§. 7.

Sollte es mit jemandes Gütern zum Concurs geziehen, und der Debitor zu Entrichtung dieser Steuer unvermögend seyn; so bezahlet der Curator Bonorum für des Cridarii Person und dessen Familie.

§. 8.

Jede Person, wenn sie gleich auf verschiedene Art in dem Indice angeführet ist, bezahlet nur einmal, jedoch allezeit das höchste Quantum, welches ihr nach ihrer Qualität zu entrichten obliegt.

§. 9.

Die Juden zahlen das Duplum dessen, was nach Ermäßigung der Obrigkeit von ihnen, wenn sie christliche Handelsleute wären, gegeben werden müßte. Desgleichen bezahlen deren Frauen, Kinder, Buchhalter, Knechte und Mägde, oder andere Hausgesossen jüdischer Religion, gedoppelt, was christlichen Bedienten obliegt, es sey denn, daß die Kinder oder Bediente für sich selbst Handlung treiben, in welchem Fall sie nicht als Kinder oder Bediente, sondern als Handelsleute bezahlen.

§. 10.

Eine jede Herrschaft bezahlet die Personensteuer für ihre Domestiquen, so wie überhaupt der Brodherr für sein in Kost und Lohn befindliches Gesinde.

§. 11.

Desgleichen muß der Meister für die Gesellen, so bey ihm Kost und Quartier geniehen, bezahlen; sind bezogen die Gesellen nicht in seiner Kost und Quartier, kann der Meister für sie nicht einsehen, sondern die Steuer ist von den Gesellen bezutreiben.

§. 12.

Für jede verschwiegene Person wird das Duplum des ihr zu entrichtenden obliegenden Quanti eingefordert und bezgetrieben.

§. 13.

Die Beschreibung der Personen geschieht von der Obrigkeit eines jeden Orts, Selbige führen die Häuser nach den Nummern der Brandassigurationssocietät auf, und bemerken die in dem Hause befindlichen Personen nach ihrer Qualität, wenn auch gleich solche ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, jedoch soll der künftigen Jurisdiction oder Hausfreiheit hierdurch nicht derogiret werden. Auch geschieht solche Beschreibung in den Städten, die sonst keine eigene Gerichtsbarkeit haben, von dem Magistrat, ohne daß solches in künftigen und andern dergleichen Fällen zur Consequenz gereichen soll. Die in den Städten befindliche von der Prälatur und Ritterschaft, in sofern letztere an dem Orte wirklich in der Landesmatricul befindliche Ritterseße haben, desgleichen alle übrige auf dem Lande wohnhafte von der Ritterschaft, so zu Landtagen berufen werden, schicken die Beschreibung von ihren Familien und Domestikyn immediat an die Landrenten, nebst dem Betrag der Steuer ein, und werden folglich von der Obrigkeit, in deren Bezirk solche Güter belegen, nicht collectiret. Hingegen werden alle, die nicht zum Corpore der Prälatur oder Ritterschaft gehören, von des Orts Obrigkeit mit beschrieben, ohne daß dadurch ihrem Foro privilegiato Abbruch geschieht.

§. 14.

Die in Unserer Residenzstadt Hannover bey Unsern hohen Collegiis stehende Bediente sollen vor einer dazu besonders durch Unser Ministerium zu ernennenden Person beschrieben werden, an welche auch die Steuer zu entrichten, und von derselben nebst der Beschreibung an die Landrenten einzuschicken ist. Die Bedienten Unserer Calenbergischen Landschaft sollen die Beschreibungen von ihren Familien, nebst dem Steuerertrag gleichfalls immediat zur Landrenten einsehen.

§. 15.

Die zu Unserer Georg-August-Universität gehörigen Personen, sowohl Litterati, als Illiterati, soll der Magistratus Academicus beschreiben, und solche Beschreibungen nebst dem Steuerertrage der Landschaft zufertigen. Die zu Göttingen befindlichen Studenten, so sich allda Studirens halber aufhalten, werden jedoch nicht mit collectiret.

§. 16.

Zur Erleichterung derer, welchen die Bezahlung dieser Personensteuer auf einmal beschwerlich fallen mögte, kann solche in zwey Terminen, nemlich zur Hälfte sofort nach der Beschreibung, und die zweite Hälfte um Martini dieses Jahres bezahlet werden. Es stehet jedoch einem jeden frey, den ganzen Ertrag, wenn er wil, im ersten Termino auf einmal

Ecc

zu

zu entrichten. Damit aber um desto weniger Zweifel wegen richtigen Abtrages entstehe, noch die Casse verläßet werden könne; so soll ein jeder, der zwischen dem ersten und zweyten Termin sein Domicilium verändert, ehe solches geschieht, den völligen Abtrag an demjenigen Orte entrichten, wo er zu Anfangs beschrieben worden. Wie denn auch, wenn gleich eine Person zwischen beyden Terminen versterben sollte, der völlige Ertrag zu entlegen, und von den Erben einzufordern ist.

§. 17.

Die sämtlichen Beschreibungen der Personen müssen von denen, welche solche zu verrichten haben, binnen vierzehn Tagen, nach Empfang gegenwärtiger Verordnung, fertiget, auch sodann die erste Hälfte des Steuerertrages eingesamlet, der Landrenterey vierzehn Tage nachher zugeschiekt, und darauf eine abschlägliche Quittung genommen, auch bey Einwendung des ersten Termins der Ertrag des zweyten gemeldet werden. Sollte in einigen weitläufigen Gerichtsbarkeiten mit Ablauf obiger vier Wochen der erste Termin einzufenden unanöglich seyn, muß davon dem Schatz-Collegio Anzeige mit Anführung der Ursachen geschehen, welches sodann befündenden Umständen nach einen anderweiten Terminum aufsehen wird. Der zweyte Termin dieser Steuer wird um Martini a. c. gesamlet, und nebst den Beschreibungen vierzehn Tage nachher der Landschaft ohne Mangel abgeliefert. Sollte wider alles Verhoffen etwa ein Nachstand zurück bleiben; so darf die Einwendung des Eingekommenen darnach nicht aufgehalten werden, sondern solche geschieht in dem gesetzten Termino mit Anzeige der Ursache des Rückstandes. Auch wird unter den eingeschickten Beschreibungen von jeden Orts Obrigkeiten ausdrücklich und pflichtmäßig bescheiniget, daß mehrere als die beschriebene Personen, so die Steuer zu entrichten schuldig, in ihrer Gerichtsbarkeit nicht vorhanden sind.

§. 18.

Diese Personensteuer wird in Cassenmäßiger Münze, nach Vorschrift des Verordnungs vom 30sten Nov. 1759 befaßt.

§. 19.

Gegen die Obrigkeiten und andere, die mit Einsammlung und Beytreibung der von dieser Steuer zu erhebenden Gelder, oder Einwendung der Beschreibungen säumig sind, soll von Unserm Justiz-Collegio die Execution auf bloße Anzeige des Schatz-Collegii, ohne auf Appellationes oder andere Remedia, die einen Aufenthalt verursachen können, zu attendiren, erkannt werden. Damit jedoch die Obrigkeiten in den Estand gesetzt seyn mögen, die Einsammlung um desto zuverlässiger zu verrichten; so wird ihnen verstatet, und per specialem Commissionem aufgetragen, von denen, so in ihrem Gerichtsbezirk wohnen, und ihrer Jurisdiction nicht unterworfen, von ihnen aber nicht beschrieben sind, im Fall sie mit Entrichtung der Steuer säumig seyn sollten, solche executive beyzutreiben.

§. 20.

Keinem, welchem eine Hebung dieser Personensteuer anvertrauet worden, steht frey, irgend jemand von dem angesehenen Quanto etwas zu remittiren, oder ihn gar von der Steuer frey zu lassen, es sey denn, daß er zu den §. 21. eximirten Personen gehöre. Auch darf niemand, ausser den unten §. 23. für die Beschreibung und Decreputur accordirten

pro Centgeldern, etwas deduciren, es mag solches geschehen unter welchem Vorwande es wolle; sondern es muß das völlige, nach Abzug solcher pro Centgeldern übrig bleibende Quantum zu gefeseter Zeit ohne Mangel gehörigen Orts eingekandt werden.

§. 21.

Von Erlegung dieser Personensteuer ist niemand frey zu lassen, als:

- 1) Alle Militärpersonen incl. der Invaliden. Indessen bleibet den Generals, auch andern Officiers, ohnbenommen, nach ihrem Belieben dazu zu contribuiren.
- 2) Kinder, so das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt.
- 3) Durchreisende und Fremde, wenn sie nicht drey Monate im Fürstenthum Calenberg sich aufgehalten haben; ungleich diejenige Auswärtigen, welche in der Zeit, da diese Personensteuer gesamlet wird, in die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen ziehen und sich allda befehen.
- 4) Diejenigen, welche zu Göttingen sich Studirens halber aufhalten, wenn sie nicht aus den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen gebürtig sind. Die Studiosi, welche im Fürstenthum Calenberg oder Göttingen zu Hause gehören, werden zwar zu Göttingen nicht mit beschriben, noch collectiret; es müssen aber ihre Eltern oder Vormänder ihrentwegen die Steuer in Loco domicilii entrichten, und sie daselbst mit zur Beschreibung anzeigen.
- 5) Die Bedienten derer Personen, welche selbst anwärts wohnen, aber wegen ihrer Güter oder Bedientungen zum Fürstenthum Calenberg gehören, mithin solcher wegen für sie und ihre Familie zu dieser Steuer beitragen müssen.
- 6) Lehrbursche, die kein Lehrgeld bezahlen, sondern sich frey lernen.
- 7) Arme, pfehhafte, elende Leute, und die, so Almosen genießen. Die Anzahl der sub Nr. 2, 6 und 7 befindlichen Personen muß jedoch in den Beschreibungen angeführet werden.

§. 22.

Damit auch dieses ganze Geschäfte mit desto mehrerer Zuverlässigkeit und Ordnung geführt werde; so haben Wir Unserm Schatz-Secretario Hugo aufgegeben; daß er die sämtlichen Beschreibungen examiniren, wenn sich ein oder anderes Dubium dabey befindet, mit denen, so solche eingekandt, Rücksprache halten, sich bey der Landrenten wegen der eingelaufenen baaren Geldsummen erkundigen, solche mit den Beschreibungen vergleichen, nach Befinden desfalls wiederum mit denen, so die Beschreibungen verfertigen, communiciren, von allen Vorfällen, so oft er es nöthig findet, dem Schatz-Collegio referiren, und endlich aus sämtlichen eingelaufenen Beschreibungen eine Generalrechnung formiren, und davon zwey Exemplaria verfertigen solle, wovon das eine Unserer Regierung, und das andere dem Schatz-Collegio einzulieferu ist.

§. 23.

An Gebühren wird den Obrigkeiten für die Beschreibung der Personen, und für die Erhebung und Einjendung der Gelder 2, oder 27 Mgr. pro Cent von jeden 100 Thalern, dem Landrentmeister 7, oder 4 Mgr. 4 Pf. pro Cent von jeden 100 Thalern, und dem Schatz-Secretario Hugo für die ihm aufgetragene Arbeit 2, oder 18 Mgr. pro Cent von

jeden 100 Thaler für ihre Bemühung; Casseverlust, Aufwand an Schreibmaterialien, und sonstigen vorkommenden Ausgaben, zugestanden. Ein mehreres aber mag davon nicht abgesetzt, noch in Ausgabe geschrieben werden.

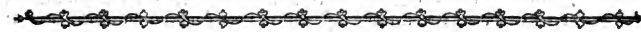
Nachdem nun die von solcher Personensteuer einkommenden Gelder lediglich zu dem Anfangs gemeldeten Endzweck, mithin einzig und allein zum Besten des Landes verwendet werden sollen; so haben Wir des allergnädigsten Zutratens, es werde ein jeder an fordersamer und williger Einrichtung seines Beitrages nicht fehlen lassen, auch alle Obrikeit den die ihnen obliegende Beschreibung und Einsammlung mit gehörigem Fleiß, Exactitude und möglichster Accurateße verrichten. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James, den 9ten August des 1763ten Jahres, Unsers Reichs im Dritten.

(L. S.)

GEORGE REX.

B. C. v. Behr.



K r i e g e s s c h a d e n .

Königlich-Preussisches Reglement, nach welchem die zwischen den Gutsherrn und den Pächtern der Adeltchen und anderer zur Gerichtsbarkeit der Justiz-Collegiorum gehörigen Güter und Ländereyen in Pommern, wegen der Kriegeschäden entstehende Irrungen zu reguliren sind. De dato Berlin

den 24sten October 1763.

Es ist zwar durch ein sub dato Stettin, den 30sten Martii 1762 publicirtes Reglement vorläufig verordnet worden, welchergestalt in Pommern die Gutsherrn und Pächter der Adeltchen und anderer zum Ressort der Justiz-Collegiorum gehörigen Güter, in Ansehung der durch den Krieg entstandenen Irrungen auseinander zu setzen.

Nachdem sich aber geäußert, daß die darinn enthaltene Vorschriften zur völligen Hebung aller dieser Irrungen nicht hinlänglich sind; die Hinterpommersche Länder auch wegen verschiedener Punkte in dem 17ten September a. e. Vorstellung gerhan haben; so ist nöthig erachtet worden, mit gänzlicher Aufhebung gedachten Reglements, folgendes festzusetzen.

§. 1.

Da die seit dem 1sten Martii 1759 zuströmende schlechte Münze einen beträchtlichen Einfluß in die bisherigen Streitigkeiten zwischen den Gutsberrn und Pächtern haben, in Ansehung der Geldsorten aber jedes auf die Zeit des geschlossenen Contracts gesehen werden muß; so hat es dieserhalb, was die bis Trinitatis 1763 rückständige Pacht betrifft, bey der in dem den 21sten April a. c. publicirten Edicte; §. 7. gemachten Veranlassung, sein Verwenden, so; daß auf dem Inhalt des Contracts, ob darinn wegen der Münze etwas stipuliret, und ob er vor dem 1sten Martii 1759, oder vor dem ersten September 1766 geschlossen worden, zu sehen, und darnach die Münzsorte zu reguliren. Was aber die von Trinitatis a. c. zu bezahlende Pacht anlanget; so ist solche unter dieser Disposition, die nur was währenden Kriege, und kurz nachher vorgefallen, entscheidet, nicht begriffen; sondern wenn ein Pächter von der Zeit an in geringhaltiger Münze die Pacht zu bezahlen sich befugt erachtet, hat er davon mit Production seines Contracts gehörige Anzeige zu thun; worauf alsdann, wenn die Gutsberrschaft in einem kurzen Termino gehöret und die Güte verurtheilt worden, nach Beschaffenheit der Sache und dabey vorkommenden Umstände, weiter verfügt werden wird.

§. 2.

Bei denen wegen der Kriegeschäden entstehenden Strunzen sind vor allen Dingen die Geld, Contributiones, Getreide, Vieh, und Fuhrgeleiseforderungen, welche der Pächter vor sich zuweilen vor den Gutsberrn erleget hat, von denen eigentlichen Kriegeschäden, wodurch der Pächter in der verpachteten Nutzung des Gutes gehindert worden, zu unterscheiden.

Von jedem Jahr muß die dem Pächter gebührende Ersetzung und Entschädigung besonders reguliret werden; und kann der in einem Jahr erlittene Schaden nicht mit der Ubertact der anderen Pachtjahre compensiret werden.

§. 3.

Ist wegen der Kriegeschäden und Lieferung zwischen dem Gutsberrn und Pächter, in dem Pachtcontracte, oder sonst eine Vereinigung getroffen worden; so versteht es sich von selbst, daß es solchenfalls bey denjenigen Bedingungen, so die contrahirende Theile unter sich beliebt, sein Verbleiben haben müsse. Es ist aber nicht dafür zu halten, daß der Pächter die Kriegeschäden und Lieferungen über sich genommen habe, wenn in einem vor dem Kriege geschlossenen Pachtcontract er sich verbindlich gemacht, alle während der Pacht sich ereignende Unglücksfälle; sowohl gewöhnliche, als ungewöhnliche; oder alle Onera tam ordinaria; quam extraordinaria zu tragen; sondern dazu wird erfordert, und zwar in Ansehung der Unglücksfälle, daß er in specie die Tempore belli fallende Onera zu tragen sich ansehnlich gemacht habe. Wenn aber hingegen der Pachtcontract erst Tempore belli geschlossen, oder ein vor dem Kriege geschlossener Pachtcontract durante bello renoviret worden, und darinn die Pächter alle Onera tam ordinaria; quam extraordinaria, und alle Unglücksfälle über sich genommen; so muß er vermöge der ersten Clausul auch die Kriegeslieferungen und feindliche Contribution, und vermöge der letzten Clausul, wenn auch gleich der Ausdruck gewöhnliche und ungewöhnliche, nicht adhibiret worden, die Kriegeschäden tragen, ohne dieserhalb von seinem Gutsberrn eine Ersetzung oder Erlass an der Pension fordern zu können.

§. 4.

Ist zwischen den Contractanten wegen der Kriegeschäden und Lieferungen keine Verabredung getroffen, und der Pachtcontract während dem Kriege geschlossen oder erneuert worden; so kann in beyden Fällen der Pächter keinen Erlass an der Pension, sondern nur allein die Ersetzung des vor den Gutsheeren an Contribution und Lieferung gethanen Vorschusses, nach Maßgabe dessen, was in §. 5. seqq. derowegen festgesetzt ist, fordern.

Auf gleiche Weise ist es zu halten, wenn nach entstandenem Kriege der Gutsheer zu Vermeidung der wegen der Kriegeschäden entstehenden Zwistigkeiten, dem Pächter den Contract aufgekündigt, dieser aber die Aufkündigung nicht acceptiren wollen.

In allen Fällen aber, wo der Gutsheer dem Pächter die Kriegeschäden zu vergütigen schuldig, ist der Gutsheer niemalsen zu einem mehreren, als zur Remission der Pension, und zur Ersetzung des vor den Gutsheeren gethanenen Vorschusses verbunden; und wenn also der Pächter durch die feindlichen Foragirungen und Plünderungen einm noch so großen, und die Pension weit übersteigenden Schaden erlitten; so muß er sich doch damit begnügen, daß ihm der Gutsheer die Pension des Jahres, worinn er den Schaden erlitten, remittiret, und den vor den Gutsheeren an Contribution und Lieferungen prästirten Vorschuss ersetzt; jedoch versteht sich von selbst, daß, da bey Erlassung derer Landes = Onerum keinesweges die Absicht gewesen, daß dieses dem Pächter zu gut kommen solle, sondern solches lediglich dem Gutsheeren zum Besten geschehen ist, daß, wenn der Pächter in seinem Contract die Bezahlung der Onerum ausser seiner Pacht übernommen, und die Abtragung derselben während dem Kriege cessiret, er dadurch von dem, was er in dem Contract stipuliret, nicht befreyet werde; sondern er sich den zu prästiren übernommenen Betrag derer Onerum von seinem Vergütigungs = Quanto abziehen lassen müsse.

§. 5.

Was nun zuörderst die von dem Pächter von dem Gutsheeren gethane Vorschüsse betrifft; so sind die von dem Feind erpreßte Geld = Contributiones eine Art der Vermögenssteuer, worzu auch der Pächter pro Rara seines in dem Gute habenden Vermögens Beitrag thun muß. In diesem Betracht, und damit es der weitläufigen Ausmittelung dieser Rate nicht bedürfe, wird generaliter festgesetzt, daß zu denen von dem Feind erpreßten Geld = Contributionen, wenn die Contribution des Jahres nicht die Pension des Jahres übersteigt, der Pächter den achten Theil, und wenn zugleich das Inventarium dem Pächter zugehöret, oder er dasselbe als eisen übernommen hat, den vierten Theil zu tragen schuldig, nicht sind von dem gezahlten Contributions = Quanto im ersteren Fall $\frac{7}{8}$, im letzteren Fall $\frac{3}{4}$ der von dem Pächter vor den Gutsheeren gethane Vorschuss, welchen ihm der letztere, jedoch ohne Zinsen, bey Endigung des Pachtjahres, wenn sie nicht bereits von dem Pachtzins abgerechnet worden, zu ersetzen verbunden ist. Ist aber hingegen die Contribution des Jahres so exorbitant, daß sie den ganzen Pachtzins übersteiget; so muß der Gutsheer dasjenige Quantum, welches die Pension übersteiget, ohne Concurrenz des Pächters allein tragen.

§. 6.

Die von dem Feind erigirte Getreidelieferungen, es mögen solche nach oder ohne Hufenzahl ausgeschrieben seyn, sind als eine Fruchtsteuer anzusehen, welche beyde Contractanten nach dem Theil, welchen sie an Früchten nehmen, zu tragen gehalten.

Da nun der Guts Herr dem Pächter die sichere Nutzung der Früchte nur nach dem ihm angeschlagenen Preise, und in Ermangelung des Nachanschlags, nach der allgemeinen Landestaxe zu prästiren verbunden, was aber die Früchte über den Anschlagspreis gelten, der Gewinn des Pächters ist; so ersetzt der Guts Herr dem Pächter von dem an die Feinde gelieferten Getreide nur den Preis des Anschlags oder der Landtaxe, als einen vor ihm gethanenen Versuch.

Hat der Pächter mehr, als er von der Art Getreides selbst gewonnen, liefern, und also das übrige zukaufen müssen; so wird ihm von dem Guts Herrn vor das Zugekaufte das erweislich gezahlte Geld ersetzt.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem zu Sr. Königlichen Majestät Magazin und Armee zu liefernden Getreide.

Weil aber diese Lieferungen bezahlt werden; so muß der Pächter, wenn er die Bezahlung nicht abwarten, sondern das Anschlags-Preium dem Guts Herrn vor der Pacht abziehen will; den Guts Herrn die erhaltene Lieferungsscheine einhändigen; und wenn hiernächst die Bezahlung derselben erfolgt; so erhält davon der Guts Herr das dem Pächter bonificirte Quantum.

In beiden Fällen kann der Pächter wegen der Abfuhr des zu liefernden Getreides keine Vergütung fordern; es wäre denn, daß er, in Ermangelung des Zugviehes und der Dienste, die Fuhrer vor Geld dingen müssen.

§. 7.

Wenn an die feindliche oder königliche Armee Fourage, als Heu und Stroh geliefert werden müssen; so ist zu unterscheiden, ob Heu zum Verkauf angeschlagen, oder nicht.

Im erstern Fall ist der Guts Herr gleichfalls verbunden, den Anschlagspreis des gelieferten Heues dem Pächter zu vergütigen.

Weil aber die Lieferungen nach dem Gewicht geschehen, in denen Pachtanschlägen aber die Wiefennutzung nach Morgen oder Fuderzahl angeschlagen werden; so wird, zur Vermeidung einer beschwerlichen Reduction, generaliter festgesetzt, daß dem Pächter für das gelieferte, und durch die Lieferungsscheine zu verificirende Heu Quantum, 10 Gr. pro Centner von dem Guts Herrn zu vergütigen.

In dem zweyten Fall, wenn die Heuwerbung zum Verkauf nicht angeschlagen, oder der Pächter Stroh liefern müssen; als welches letztere niemals zum Verkauf angeschlagen wird, hat entweder der Pächter Heu und Stroh zugekauft, oder das zum gewöhnlichen Besatz des Gutes gehörige Vieh auswärtz in die Fütterung gebracht, oder aus Mangel der Fütterung, Vieh zu verkaufen sich ehnungänglich genöthiget gesehen. Im ersten und zweyten Fall wird dem Pächter das für Heu und Stroh erweislich gezahlte, oder für die auswärtige Fütterung ausgelegte Geld von dem Guts Herrn, in so weit solches zur Erhaltung des Besatzviehes nöthig, ersetzt, im letztern Fall aber der Abnuß von dem Vieh, so er weniger hatten müssen; nach dem Pachtanschlage; oder in dessen Entstehung, nach der Landtaxe vergütiget.

Für den gelieferten Häckerling aber kann der Pächter keine Vergütung des Arbeitslohns fordern; weil solches von seinem Gesinde verdient wird; der Nebenverdienst seines Gesindes aber ihm, bey der Ausrechnung der Kriegeschäden, nicht zur Einnahme gesetzt wird.

Die an den Feind geschickene Lieferungen an Victualien, so auf dem gepachteten Gute gewonnen sind, werden dem Pächter, in sofern er selbige verificiret, vergütiget, jedoch nicht nach dem Marktpreise, sondern nach dem bey dem Getreide angenommenen Principio, entweder nach dem Anschlage oder der Landtaxe ic.

Hey denjenigen Victualien, die die Mühle passiren, als Gröhe, Mehl, Branzen ic. geschiehet die Reduction auf die Art des Getreides, wovon es gewonnen, das Arbeitslohn wird addiret, und die Vergütung geschicket gleichfalls, wie bey dem Getreide, nach dem Anschlags, Quanto, oder landüblichen Taxe.

§. 9.

Die feindliche Lieferungen an Vieh sind eine Art der Viehsteuer, welche der Eigenthümer zu tragen hat. Wenn also der Pächter das Inventarium mitgebracht, oder das auf dem Gut gewesene Inventarium als eisen übernommen hat; so kann er die Befreiung des gelieferten Viehes nicht von dem Gutsherrn fordern; sondern er erhält nur die Vergütung des Abnuzes von diesem Jahre pro Rata temporis.

Gehört das Vieh Inventarium dem Gutsherrn; so hat der Gutsherr in Ansehung des Nutzviehes die Wahl, ob er das gelieferte Vieh dem Pächter an dem Inventario abschreiben und den entgehenden Abnuß ihm nach dem Pachtschlage vergütigen, oder aber ihm den im Inventario angesetztten Werth des gelieferten Viehes, in denen Tempore confecti Inventarii gangbaren Münzsorten, oder mit Vergütung des Agio, in geringhaltigern Münzsorten ersetzen will.

Ist hingegen durch die Lieferung dem Gute das zur Bedeckung ohnungänglich bedürftige Zugvieh entlegen worden; so muß der Gutsherr schlechterdings das zur Bedeckung notwendig erforderliche Zugvieh entweder selbst wiederum anschaffen, oder dem Pächter den im Inventario taxirten Werth, in den jetzt beineldeten Münzsorten, ersetzen.

Hat der Pächter über das dem Gutsherrn zugehörige Inventarievieh noch eigenes Vieh in das Gut gebracht; so tragen beyde die Viehlieferung nach Proportion ihres im Gute habenden Viehes.

Es ist aber dazu, daß der Pächter das Inventarievieh als eisen übernommen habe, nicht genug, daß es bey seinem Antritt taxirt worden, sondern es muß solches dem Pächter ausdrücklich als eisen übergeben, oder ex verbis aequipollentibus, daß die Taxation venditionis gratia geschehen sey, constiren.

Was bey denen Viehlieferungen Rechtsens ist, solches findet auch statt, wenn statt des Viehes Fleischgeld von dem Feinde gefordert wird.

§. 10.

Wenn das Gut mit feindlicher Einquartierung besetzt worden; so ist ein Unterschied zwischen bloßen Durchmärschen, und solchen Einquartierungen, welche inclusive des An- und Abzugstages über drey Tage gedauert haben, zu machen.

Haben die Durchmärsche das Gut nur ein- oder zweymal in dem Pachtsjahre betrossen; so kann der Pächter deshalb sowohl, als wenn kleine Commandos das Gut passiren, es mögen selbige die zu ihrer Consumtion benötigte Fourage vom Pächter bekommen, oder sich

sich selbst aus den Scheunen oder vom Felde genommen haben, keine Erstattung fordern; wenn auch gleich die Einquartierte an dem Orte Kastag gehalten haben.

Ist aber der Durchmarsch öfterer als zweymal in dem Pachtjahre vorgefallen; so ist der Gutsherr dem Pächter die Hälfte der Einquartierungskosten, und wenn die Einquartierung über drey Tage gedauert hat, drey Viertel der Kosten zu ersetzen schuldig. Es kann aber der Pächter die Vergütung der von den Einquartierten consumirten Victualien, welche er auf dem Gute selbst gewinnt, nur nach dem Pachtanschlage, oder der landüblichen Tare fordern. Von denjenigen Victualien aber, so der Pächter kaufen müssen, als Gewürz, Zucker u. wird dem Pächter der Preis, worin er solche bezahlet, in Rechnung pagiret.

Liquidiret der Pächter einen übermäßigen Aufwand; so muß der Richter solchen nach Befinden moderiren, auch, bey eyndlicher Bestätigung des Quanti, den Pächter eyndlich mit erhärten lassen, daß er mit wenigern Kosten nicht loskommen können.

§. 11.

Was die eigentlichen Kriegeschäden betrifft; so wird in Betracht, daß der Gutsherr dem Pächter nur den angeschlagenen oder landüblichen Ertrag des Guts, keinesweges aber den durch den höhern Marktpreis der Früchte entstehenden Gewinnst, zu gewähren verbunden ist, als eine allgemeine Regel festgesetzt, daß, wenn der Pächter bey den erlittenen Foutagirungen noch so viel an Früchten übrig behalten, daß er nach Abzug der Ausaat und Wirtschaftconsumtion daraus, vermöge des hohen Marktpreises der Früchte, die Pension lösen können, der Pächter von dem Gutsherrn, solcher Schaden halber, keinen Erlaß an der Pension zu fordern befugt ist; wenn aber derselbe hingegen nicht so viel an Früchten übrig behalten, daß er daraus, nach Abzug der Saatz und Wirtschaftconsumtion, die Pension nicht lösen können, der Gutsherr ihm nur so viel, als dem Pächter an der Pension ermangelt, zu erlassen gehalten ist.

§. 12.

Zur gehörigen Ausmittelung dieses Quanti remittendi muß zuvörderst der Pächter den an den Früchten erlittenen Verlust verificiren, wenn aus den Scheunen foutagiret worden, durch seine Erndtes und Dröscheregister, oder der Dröschler, und in deren Ermangelung anderer Zeugen eyndlichen Aussage, sowohl die Anzahl der weggenommenen Stiege, als wie viel selbigen Jahres aus einem Stiege gedroschen worden, dociren, und wenn hinzugegen die Foutagirung auf dem Halm geschehen; durch geschworne Gerichtsleute, oder wenn diese nicht zu haben, durch zwey Ackerverständige andere Leute herbringen, wie viel Ausaat die abfouagirte Aecker gehalten, woraus sodann, nach Maßgabe der in dem Pachtanschlage angezeigten Ertragskörner, das Quantum der wegfouagirten Früchte von selbst erfolgt.

Demnachst muß zur Eruirung desjenigen Quanti, welches nach Abzug der durch den Feind verlorenen Früchte, der Pächter an Früchten zum Verkauf übrig behalten, der Pachtanschlag zum Grunde gelegt, das verlorne Quantum von dem in dem Pachtanschlage dem Pächter zum Verkauf ausgeworfenen Frucht-Quantum abgezogen, das Residuum nach dem Marktpreise zu Gelde geschlagen, und der Verkauf desselben, an Gelde dem Pächter zur Einnahme gesetzt werden. Hat der Pächter an der einen Art des Getreides einen so

grossen Verlust erlitten, daß ihm die Ausfaat und das Wirtschaftskorn nicht völlig verblieben, und er daher das ermangelnde zukaufen müssen; so wird ihm der dafür gezahlte Marktpreis in Ausgabe passiret. Damit aber auch wegen der Bestimmung des Marktpreises aller Streit vermieden werde; so muß der Pächter bescheinigen, was in der nächsten Stadt die Früchte quält, in der Woche nach Michaelis, Weynachten und Ostern, oder wenn die Fouragirung nach Michaelis geschehen, in den beyden letztern Terminen gegolten, und der Durchschnitt von diesen Preisen vor denjenigen Marktpreis, in welchem der Pächter die übrig behaltene Früchte in Einnahme anzusehen, oder das angekaufte Ausfaats- und Wirtschaftskorn in Ausgabe zu passiren, angenommen werden.

§. 13.

Giebt der Pächter entweder eine höhere oder geringere Pension, als das Pachtanschlags-Quantum besagt; so wird in beyden Fällen nicht die Pension, sondern das Anschlags-Quantum bey der Schadenausrechnung zum Grunde gelegt.

Hat der Pächter während seiner Pachtzeit Ländereyen urbar, oder sonst nützliche Verbesserungen gemacht, wovon die Nuzungen ihm in dem Pachtanschlage nicht angeferhet sind; so muß auch von diesen der Ertrag, nach Abzug der Ausfaat und Wirtschaftskonsumtion, durch Wirtschaftsverständige aufgenommen, und der Einnahme des Pächters hinzugesetzt werden.

Ist endlich das Gut ohne Pachtanschlag verpachtet worden; so muß das Judicium solchen annoch durch einen vereydeten Wirtschaftsverständigen, nach der landüblichen Taxe aufnehmen lassen, und den solchergestalt angefertigtem Anschlag zur Erürung des Remissions-Quantum zum Grunde nehmen.

§. 14.

Soviel in specie die feindliche Fouragirung betrifft, muß der Pächter nicht zu seinem Vortheil mehreres Korn, als zur Saat und Wirtschaft notwendig erfordert wird, auf dem Boden liegen lassen, vielweniger von der vorjährigen Erndte Getreide aufschalten; widrigenfalls er den Verlust desjenigen Getreides, so er über die Saat und die Wirtschaftskonsumtion, oder von vorjähriger Erndte liegen gehabt, und ihm von dem Feinde genommen worden, allein trägt, und dieserhalb keinen Erlaß erhält; es wäre denn, daß er eine gewisse Quantität Getreide bey seinem Abzug wieder liefern müßte, und die Fouragirung in seinem letzten Pachtjahre sich ereignet hätte.

Ist dem Pächter bey der Fouragirung Heu und Stroh von dem Feinde genommen worden; so wird es damit wie oben §. 6. von der Heu und Strohfieferung geordnet, gehalten; jedoch mit demjenigen Unterscheid, daß dasjenige Quantum, welches im Lieferungsfall von dem Gutsherrn simpliciter ersetzt werden muß, in Casu der Fouragirung dem Pächter nur in der Ausgabe gesetzt, und von den übrig behaltene Nuzungen abgeschrieben wird.

§. 15.

Wenn durch feindliche Plünderungen Mobilien zernichtet oder weggenommen worden; so trifft der Verlust den Eigentümer derselben, und der Pächter kann daher, wegen seiner durch die Plünderung verlorne eigenthümlichen Mobilien, von dem Gutsherrn keine Vergütung fordern.

Hat

Hat der Feind von dem Inventarienvieh etwas weggetrieben; so trägt den Verlust desselben der Pächter, wenn er das Inventarienvieh mit ins Gut gebracht, oder solches als eisern von dem Gutsherrn übernommen hat, und es wird ihm wegen des verlorenen Viehes der entgangene Abnuß in der Schadenausrechnung abgeschrieben.

Gehört hingegen das Inventarienvieh dem Gutsherrn, und ist von dem Pächter nicht als eisern übernommen; so trifft der Verlust den Gutsherrn, und dieser muß ihn nach denen in §. 9. enthaltenen Principiis, entweder den im Inventario angeschlagenen Werth des Viehes ersetzen, oder dasselbe am Inventario abschreiben, und den Abnuß bey der Schadenausrechnung in Ausgabe passiren lassen.

Hat der Pächter, über das dem Gutsherrn zugehörige Vieh, noch eigenes Vieh im Gute; so tragen beyde den Verlust nach Proportion des im Gute gehaltenen Viehes, es mögen die geraubte Stücke des Pächters oder des Gutsherrn Eigenthum seyn.

Wenn der Pächter zu Rettung des Inventarienviehes nützliche Kosten verwendet, und dasselbe dem Gutsherrn eigenthümlich zuschreibet; so werden ihm diese Kosten, dafern er sie erweist, oder in Ermangelung des Beweises, solche, und daß er nicht mit weniger es prästiren können, endlich erhåret, bey der Schadenausrechnung in totum; im Fall aber das Inventarienvieh dem Pächter zugehöret, oder er dasselbe als eisern übernommen hat, die Hälfte dieser Kosten in Ausgabe passiret; jedoch daß diese Kosten den sonst landüblichen Abnuß des Viehes nicht überstreigen; und wenn also der Pächter mehr verwendet haben sollte, fällt solches ihm selbst zur Last, und die Herrschaft hat die Wahl, ob sie lieber den Pächter den Abnuß nach den gewöhnlichen Anschlags-Principiis vergütigen, oder die Kosten erstatten wollen.

Sind endlich dem Pächter Victualien weggenommen worden; so wird es mit denjenigen, welche aus den Ackerfrüchten zubereitet werden, auf gleiche Weise, wie mit dem von dem Boden souagirten Getreide, gehalten; wegen der übrigen Victualien aber kann der Pächter von dem Gutsherrn keine Ersetzung fordern.

§. 16.

Die feindlichen Strafen trägt derjenige Theil, welcher darzu Gelegenheit gegeben.

Und da vermöge §. 5. 6. 7. 8. 9. der Pächter sowohl die ausgeschriebene Contribution, als die Fruchtlieferungen Vorschußweise prästiren muß; so treffen ihn allein die Executionsgebühren, wenn er dergleichen durch seine in der Zahlung und Lieferung bezeugte Saumseligkeit sich zugezogen hat.

Die ausgeschriebene Brandschatzungsgelder gehören zur Contribution, wovon bereits §. 5. gehandelt worden.

Hat der Pächter an streifende Parthenen, zu Abwendung der Plünderungen, Anstreckens und anderer Excesse, Geld gezahlet; so wird ihm davon in der Schadenausrechnung die Hälfte, wenn ihm das Inventarium zugehöret; sonst aber dem Victualien des gezahlten, vergütiget. Es muß aber der Pächter entweder das gezahlte Quantum, oder wenigstens in genere, daß er Geld gezahlet, verifiziren, und im letzteren Fall das Quantum endlich bestärken; in beyden Fällen aber, daß er mit weniger die Gefahr nicht abwenden können, endlich erhåret.

Die Sauve-Graede-Gelder, und was zur Speisung der Sauve-Guardes verwendet worden, ist als ein solches Geld anzusehen, welches zur Abwendung der Plünderung und anderer Excesse verwendet worden; und wird es also mit demselben auf gleiche Weise gehalten.

§. 17.

Wegen der Abfuhr, geforderten Estaffetten, Wegweiser und anderer Boten, es möge der Pächter solche wegen der mit unterm Pflug habenden contribuablen Hufen, oder sonst aus Noth, oder durch die ihm in Aufschlag gebrachte Dienste prästiret haben, kann der Pächter überall keine Vergütung fordern; wenn er demohuerachtet die Wirthschaft und den Acker bestreiten können. Im Fall aber der Pächter aus Mangel der angeschlagenen Dienste genöthiget worden, vor Geld Fuhren zu dingen; so wird ihm das erweislich gezahlte Lohn in der Schadenrechnung vergütet.

Der Schaden, welcher bey solchen Abfuhren den Pferden und Wagen zugefüget wird, trifft den Eigenthümer derselben.

§. 18.

Da der Pächter, Zubaltes §. 6. von dem an die feindliche oder königliche Armee gelieferten Getreide nur den Anschlagspreis von dem Gutsherrn ersetzt bekommt; so kann auch in der Schadenrechnung von diesem gelieferten Quantum ihm nicht mehr als der Anschlagspreis zur Einnahme gesetzt werden.

Wenn aber hiernächst vor das zur königlichen Armee gelieferte Getreide ein mehreres als der Anschlagspreis bezahlt wird, und der Pächter der Kriegeschäden halber von dem Gutsherrn Erlaß von der Pension erhalten; so kann der Gutsherr ausser dem dem Pächter als Vorschuß ersetzten Anschlagspreise, von dem Surplus, auch den wegen der Kriegeschäden gegebenen Erlaß zurück nehmen; was aber diesen Erlaß übersteiget, geböhret dem Pächter.

§. 19.

Bei den Einquartierungen und Durchmärschen Sr. Königl. Majestät Truppen, und denen dabey vorgefallenen Kosten und Schäden; desgleichen bey den Kriegesfuhren, so Sr. Königl. Majestät Truppen geleistet worden, wird es auf gleiche Weise, wie bey den feindlichen Einquartierungen und Abfuhren, §. 10. und 17. vorgeschrieben, gehalten.

§. 20.

Wenn die Untertanen in der Maasse ruiniret, daß dem Pächter die angeschlagene Dienste in totum oder pro parte, nicht geleistet werden können, und er durch eigene oder fremde Anspannungen solche verrichtet; so müssen ihm die fehlende Dienste nach dem Aufschlag vergütiget werden.

Hat sich aber der Pächter genöthiget gesehen, einen Theil des Ackers unbestellet liegen zu lassen; so wird ihm dierhalb, nach Proportion der in das unbestellte Land fallenden Aussaat; die fehlende Scheffelzahl nach dem Anschlagspreise in der Getreiderechnung abgeschrieben.

Sind dem Pächter statt der Dienste in Natur, Dienstgelder in Aufschlag gebracht; so wird ihm das ausfallende Dienstgeld ebenfalls in der Schadenrechnung bonificiret. Und
auf

auf gleiche Weise wird es mit andern dem Pächter angeschlagenen, aber durch den Krieg ausfallenden baaren Gefällen, gehalten.

§. 21.

Mit den Mühlen und andern Kornpächten hat es eben die Bewandniß, wie mit dem selbst gewonnenen Getreide.

Wenn also an dergleichen Pächten etwas ausfällt; so wird nur dasjenige Quantum, was nach Abzug des Ausfalls der Pächter wirklich erhoben, demselben, jedoch nach Marktgängigem Preise, zur Einnahme gesetzt. Wenn sich aber hingegen kein Ausfall darinn ereignet; so wird das ganze Quantum der Kornpächte nach dem zur Zeit der Hebung gewesenen Marktpreise in Einnahme gebracht.

§. 22.

Schließlich wird generaliter festgesetzt, daß, wenn der Pächter die gethanene Vorschüsse von der Pension abziehen, oder wegen der erlittenen Kriegeschäden ein Quantum remittendum einbehalten will, solche entweder per Documenta, als Quittungen, Lieferungsscheine, oder per Juramenti delationem vel confessionem locatoris, von ihm in ipso termino liquidationis; ad liquidum gebracht werden müssen; widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß er zu Bezahlung der liquiden Pension condeuniret, und mit seinen illiquiden Forderungen ad separatam verwiesen werde. Sollte auch die Gutsheerrschaft sich darinn gründen, daß der Schaden dadurch, daß der Pächter das Gut ohne Noth verlassen, oder sonst durch seine Schuld entstanden sey; so ist sie mit dem Beweise dieser Exception zu hören.

§. 23.

Zu mehrerer Erläuterung der in diesem Reglement festgesetzten Principiorum ist demselben sub A. ein Pachtanschlag, und sub B. eine Anrechnung der Kriegeschäden, wie solche nach diesem Reglement in der Anwendung auf dem Pachtanschlag sub A. anzulegen, beigefügt worden.

§. 24.

Damit auch darüber kein Streit entstehen könne, ob ein Pächter das bey Eintritte der Pacht empfangene Saatkorn, unter dem Vorwand, daß es von dem Feinde genommen, einbehalten könne, oder allenfalls nur an Gelde nach dem Anschlag Quantum erstatten dürfe; so wird hiedurch festgesetzt, daß, da der Pächter von demjenigen Korn, welches er von dem Verpächter in granis erhalten, offenbar Dominus geworden, er selbiges, es mag damit ex post ergangen seyn wie es will, in debita qualitate und quantitate, ohne die geringste Einwendung in natura erstatten müsse, und desfalls auf keinerlei Art und Weise etwas abrechnen könne.

Und haben sich übrigens nach diesem Reglement die Gutsheerrschaften und Pächter nicht nur in künftigen, sondern auch in vergangenen Fällen, wosfern dieselbe nicht entweder per Judicata entschieden, oder die Parthejen sich darüber verglichen haben, zu achten. Signaturum Berlin den 23sten October 1763.

(L. S.)

Königl. Preussische Vor- auch Hinterpommersche und
Camische Regierung.

v. Eichstädt. v. Enckevort. v. Bork. Bandel. Herr. Löper. v. Fabrit.
Gädike. v. Bismarck. Ubbelode. v. Kamecke.

D d d 3

A. Pacht

A.

Pachtanschlag von einem Pommerſchen Gut.

	Scheff.	Mß.	Rthlr.	Gr.	Pf.
I. An Getreide.					
1) An Weizen wird jährlich ausgeſäet 20 Scheff.					
trägt zum 4ten Korn " 80 Sch.					
davon gehet ab die Ausſaat 20 Sch.					
" " zur Wirthſchaft 20 " 40					
	40	—	30	—	—
Bleiben zum Verkauf zu 18 Gr.	40				
2) An Roggen wird jährlich ausgeſäet 288 Sch.					
trägt zum 4ten Korn " 1152 Sch.					
hiervon gehet ab die Ausſaat 288 Sch.					
zur Wirthſchaft " 432 "					
	720				
Bleibt zum Verkauf a 14 Gr.	432	—	252	—	—
Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß wo von einer oder anderen Art Getreide, mehr oder weniger, als das 4te Korn nach Landesgebrauch zum Ertrage geſeet wird, der Anſchlag auch darnach zu ſormiren.					
3) An Gerſten wird jährlich ausgeſäet 192 Sch.					
trägt zum 4ten Korn " 768 Sch.					
davon gehet ab die Ausſaat 192 Sch.					
" " zur Wirthſchaft 192 "					
	384				
Bleibt zum Verkauf a 17 Gr.	384	—	192	—	—
4) An Erbfen wird jährlich ausgeſäet 16 Sch.					
trägt zum 3ten Korn " 48 Sch.					
hiervon gehet ab zur Ausſaat 16 Sch.					
" " zur Wirthſchaft 8 "					
	24				
Bleibt zum Verkauf a 14 Gr.	24	—	14	—	—
5) An Haber wird jährlich ausgeſäet 144 Sch.					
trägt zum 3½ Korn " 504 Sch.					
hiervon gehet ab zur Ausſaat 144 Sch.					
" " zur Wirthſchaft 144 "					
	288				
Bleibt zum Verkauf a 8 Gr.	216	—	72	—	—
Latus	—	—	560	—	—

An

		Scheff.	Mß.	Rehr.	Gr.	Pf.
6)	An Buchweizen wird jährlich ausgefäet 12 Sch. Transport			563		
	trägt zum 3ten Korn 36 Sch.					
	hiervon gehet ab zur Ausfaat 12 Sch.					
	zur Wirtschaft 8					
		20				
	Bleibet zum Verkauf a 8 Gr.	16		5	8	
				565	8	

II. An Viehzucht.

		Stück	Rehr.	Gr.	Pf.	
1)	An Rindvieh kann gehalten werden 60 St.					
	hiervon gehet ab an Zugochsen 6 St.					
	an Bullen 1 St.					
	an Schäferkühen 3 St.					
		10 St.				
	bleiben 50 St.					
	davon sind melkend Vieh 25 St.					
	und gehet ab zur Wirtschaft 4 St.					
		29 St.				
	bleiben melkend Vieh a 5 fl.	21	70			
	und an Büstenvieh a 12 Gr.	25	12	12		
2)	An Schafvieh können gehalten werden 1000 St.					
	hiervon gehen ab die Knechtsschafe 150 St.					
	des Schäfers $\frac{1}{2}$ 142 St.					
		292 St.				
	bleiben der Herrschaft das Stück zu 6 Gr. 8 Pf.	708	196	16		
	hiezü die Wollenspacht von 75 St. Knechtsschaf		8			
	der Werth des Kalbes, welches der Schäfer giebt		1			
	Ist die Schäferrey nur 100 Stück; so wird für den Schäfer, nach Abzug der Knechtsschafe; $\frac{1}{2}$ gerechnet, und fällt alsdenn das, was für das Kalb angesetzt, bey dem Abzuge weg. In Absicht der Knechtsschafe werden bey kleinen Schäferreyn, von 300 bis zu 500 Stück 50 Schafe gut gethan; und im übrigen bis zu 1000 Stück 10 Schafe von 100. Bey ganz kleinen Schäferreyn sind nur 25 Schafe von den Lämmerjungen in Abzug zu bringen.					
	Latus		853	8		

		Stück	Rthlr.	Gr.	Pf.
3)	An Schweinen werden gehalten	Transport	853	8	—
	hiervon gehen ab vor die Deputanten	35 St.			
	bleiben a Mandel 2 Rthlr.	3 St.			
4)	An Gänsen werden nach Abzug des Ganten gehalten	32	4	—	—
	macht an Jungen	24 St.			
	hiervon gehen ab für die Deputanten	5 St.			
	bleiben zum Abnuß a 4 Gr. das Stück	19	3	4	—
			860	12	—

	Rthlr.	Gr.	Pf.
III. An Kornpächten.			
Entrichtet der Erbmüller jährlich 4 Wispel Roggen	56	—	—
IV. An Geldgefällen.			
Entrichtet die Dorfschaft jährlich	24	—	—
V. Kruglage.			
Können in dem, bey dem Gut befindlichen Braukrüge jährlich ausgeschenkt werden 50 Tonnen a 8 Gr.	16	16	—
VI. An Zeuschlag.			
Können, nach Abzug der zur Auswinterung des erforderlichen Bieres, verkauft werden 10 Fuder a 1 Rthlr.	10	—	—
VII. Die Dienste.			
Geßen volle Diensthauern werden jeder angeschlagen zu 18 Rthlr. macht	180	—	—
welches aber nach jedes Orts Observanz und denen Diensten, welche die Bauern leisten, zu bestimmen. Im Fall sich auch bey einem oder andern Gut noch besondere Nuzungen finden sollten, die in dem Anschlage nicht enthalten; so sind diese gleichfalls zu specificiren.			
Denn ist also Summa des Ertrages	1147	8	—

B.

Ausrechnung der Kriegeschäden.

	Scheff.	Mk.	Nthlr.	Gr.	Pr.
I. Die Einnahme des Pächters.					
1) An Weizen sind zum Verkauf angeschlagen worden vom Feinde sind wegsouragirt sind zum Verkauf geblieben hiervon der Marktpreis a 3 Nthlr.	45 Scheff. 30 10	—	30	—	—
2) An Roggen sind zum Verkauf angeschlagen hiervon gehen ab a) wegen der unbestellt gebliebenen der Ertrag b) durch feindliche Souragirt	432 Sch. 24 Scheffel 96 Sch. 100 196 Sch.	—	—	—	—
hiervon sind geliefert zur feindlichen und königlichen Armee a 14 Gr.	236 Sch.	200	—	116	16
verkauft zum Marktpreise a 2 Nthlr. 12 Gr.	36	—	90	—	—
3) An Gersten ist zum Verkauf angeschlagen hiervon sind souragirt	384 Sch. 300	—	—	—	—
sind zum Verkauf geblieben a 2 Nthlr.	84	—	168	—	—
4) An Erbsen sind zum Verkauf angeschlagen worden a) hiervon sind souragirt b) wegen unbestellter gehen ab	24 Sch. 8 Sch. 12 Sch.	—	—	—	—
sind zum Verkauf geblieben a 4 Nthlr.	20 Sch.	4	—	16	—
5) An Haber sind zum Verkauf angeschlagen hiervon sind souragirt	216 Sch. 100 Sch.	—	—	—	—
sind also übrig geblieben zur feindlichen und königlichen Armee haben geliefert werden müssen 200 Scheffel, hierzu sind verwendet die übriggebliebenen 116 Scheffel a 8 Gr.	116	—	—	—	—
und zugekauft zum Marktpreise 84 Scheffel, welche letztere dem Pächter in der Ausgabe vergütet worden.	—	—	38	16	—
Latus			459	12	—

Der. Gesetze Iltes Alphabet.

E e e

6) An

		Scheff.	Mß.	Rthlr.	Gr.	Pf.
6	An Buchweizen sind zum Verkauf gesetzt	16 Sch.		459	12	—
	sind fouragiret	6 "				
	bleiben übrig	10 Sch.				
	hiervon zur königlichen Armee geliefert	a 8 Gr.	8	—	2	16
	verkauft zum Marktpreise	a 3 Rthlr.	2	—	6	—
7	An Rindvieh sind dem Pächter angeschlagen worden	an Milchvieh	21 Stück			
	hiervon sind ihm durch die Plünderung geraubet		6 Stück			
	und also übrig geblieben		15 Stück			
	hievon die Nutzung, weil Butter und Käse im Marktpreise ad Duplum gestiegen, 10 fl.			100	—	—
	8	An Büstvieh sind ihm angeschlagen	25 St.			
		hiervon sind theils an den Feind geliefert, und theils bey der Plünderung geraubet		12 St.		
und also verbleiben		a 12 Gr.	13 St.	6	12	—
9	An Schafvieh sind zur Nutzung angeschlagen	708 St.				
	der Feind hat geraubet von dem Knechtvieh	50 St.				
	von der Herrschaft oder des Pächters Vieh	240 St.				
	hiervon gehet ab des Schäfers $\frac{1}{2}$	40 St.				
	fallen von dem zur Nutzung angeschlagenen hinweg	200 St.				
	bleiben		508 St.			
	weil die Wolle ultra Duplum im Preise gestiegen; so wird hies von die Nutzung angezehret, das Stück a 13 Gr. 4 Pf.			282	5	4
	und die Wollenspacht von 50 Knechtshäfen			5	8	—
10	An Schweinen und					
11	An Gänfen wird nichts angezehret, weil solche theils geliefert werden müssen, theils genommen worden.					
12	An Kornpächten sind angeschlagen	96 Scheff.				
	in diesem Jahr ausgefallen		72			
	bleiben zum Verkauf	a 2 Rthlr. 12 Gr.	24 Scheff.	60	—	—
13	An Geldgefallen haben sollen einkommen		24 Rthlr.			
	sind ausgefallen		12			
	bleiben		12 Rthlr.	12	—	—
14	Bei der Kruglage ist bey der feindlichen Plünderung das Brau geräthe zernichtet worden, und hat in drey Monaten der Krug nicht mit Bier verlegt werden können, gehen also ab 12 $\frac{1}{2}$ Tonnen, bleiben			12	12	—
Latus				946	13	4

	Rthlr.	Gr.	Pf.	
	Transport	946	13	4
15	An Heuschlag hat der Pächter an die feindliche und königliche Armee geliefert			
	vom Feinde sind ihm wegfouragirt	25		
	5 Fuder			
	Da er das erstere von dem Gutsherrn ersetzt bekommt, das letztere aber nicht so viel beträgt, als zur Auswinterung des geraubten Viehes erforderlich ist; hievon aber ihm bereits der Abnuß sub No. 7. & 8. abgeschrieben ist; so bleiben	10	—	—
16	Die Bauern haben wegen schlechter Anspannung nur den halben Dienst leisten können, und kommen also nur zur Einnahme	90	—	—
	Summa	1046	13	4

II. Ausgabe des Pächters.

	Rthlr.	Gr.	Pf.	
1	Hat der Pächter an Haber zur Aussaat und Wirtschaft wegen der starken Lieferung zu kaufen müssen 84 Scheffel. Hievon der Marktpreis a 1 Rthlr. 8 Gr.	112	—	—
2	Hat der Pächter wegen Abgang der Dienste zu denen Abfuhrn und Bestellungskosten gezahlt	15	—	—
3	Hat der Pächter zu Rettung des übrigen Inventarienviehes an die Feinde 10 Rthlr. gegeben, hievon, da dem Pächter das Inventarienvieh eigenthümlich zugehört, passiret ihm die Hälfte in Ausgabe a	5	—	—
4	Hat Pächter an Sauve-Guarde-Geldern und Kosten gezahlt 36 Rthlr. hievon ex eadem ratione die Hälfte a	18	—	—
	Summa	150	—	—
	Von vorübergehender Einnahme a	1046	13	4
	gehät die Ausgabe ab a	150	—	—
	896 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf.			
	Diese 896 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. in dem Fall, wenn der Pächter die Pension an Brandenburgischem Gelde zahlen muß, auf neu Brandenburgisches Geld a 70 pro Cent reduciret, macht ein Quantum von	527	9	7
	Da aber der Pachtanschlag beträgt	1147	8	—
	So fehlen dem Pächter und sind ihm also an der Pension zu erlassen	619	22	5

Abschluss der Berechnung zwischen dem Gutsherrn und dem Pächter wegen der Kriegeschäden und des Vorschusses.		An Sächsischem Gelde.			An Brandenburgischem Gelde.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Der Pächter soll zahlen an versprochener Pension	—	—	—	1147	8	—
	Summa per se						
	Soll haben von dem Gutsherrn						
2	An Erlass gegen erlittene Kriegeschäden Vor gelieferten Roggen zur feindlichen und königlichen Armee	—	—	—	619	22	5
3	An geliefertem Haber nach Abzug der ihm bereits in der Ausgabe vergüteten 84 Scheffel	116	16	—			
4	An geliefertem Buchweizen	38	16	—			
		2	16	—			
		158	—	—	619	22	5
	Die 158 Rthlr. Sächsisch Geld machen an Neu Brandenburgischem Gelde	—	—	—	92	23	—
	Summa	—	—	—	717	21	5
1	Von obigem Debet						
	a 1147 Rthlr. 8 Gr. — Pf.						
	das Credit a 712 " 21 " 5 "						
	abgezogen, zählet der Pächter an noch an Pension 434 Rthlr. 10 Gr. 7 Pf.						
2	Hat hingegen der Pächter weniger oder mehr als der Pachtanschlag besaget, zur Pension gelobet; so bleibet in der Ausrechnung selbst alles, wie sie oben angeleget stehen, und wird nur im Abschluss zum Debet des Pächters statt des Pachtanschlags die Pension angenommen, e. gr. wenn der Pächter von dem sub A. angeschlagenen Gute 1100 Rthlr. Pension gelobet hat; so ist das Debet						
	1100 Rthlr. — Gr. — Pf.						
	das Credit 712 " 21 " 5 "						
	das nachzuzahlende Quantum						
	387 Rthlr. 2 Gr. 7 Pf.						

L a t e r n e n.

Königlich Preussisches Patent gegen die Beschädigung und Diebereyen an den öffentlichen Laternen der Königlichen Residenzien.
De dato Berlin den 6ten Januar 1764.

Sobgleich Seine Königliche Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr, vielfältig scharfe Patente und Verordnungen gegen die Beschädigung und Diebereyen an den öffentlichen Laternen in den hiesigen Residenzien ergehen lassen und darauf empfindliche Leibes- und Geldstrafen gesetzt haben.

So müssen Höchst dieselbe zu Dero größtem Mißfallen vernehmen, daß dem ohngeachtet die Laternen öfters bestohlen, Dacht und Del, auch Lampen selbst daraus entwendet, auch von bösen Leuten so viel Unreinigkeit und Schutt an dieselben ausgegossen worden, daß die Anstecker kaum im Stande sind, dergleichen beschüttete Laternen zu besteigen, gehörig zu reinigen und mit Del zu versorgen.

Höchstgedachte Seine Königl. Majestät haben daher, zu Hemmung dieses grossen Muthwillens und Frevels allergnädigst resolviret, alle und jede dieserhalb in Annis 1715, 1718 und 1720 bereits ergangene Patente und Verordnungen wegen der Laternen, und sonderslich das geschärfte Patent vom 18ten September 1732 hierdurch nochmals zu renoviren und zu extendiren, auch alles Ernstes zu verbieten, daß niemand, er sey wer er wolle, sich unterfange, an den Laternen hiesiger Residenzien sich im geringsten zu vergreifen, noch dabei einigen Schaden, es geschehe durch Zerschlagung der Gläser mit Stein- und Schneeballeinwerfen, Stößen oder anderen Instrumenten, Entwendung des Dachts und Dels, auch selbst der Lampen, Einhaunung und Zersplitterung der Laternenpfähle, oder wie es sonst geschehen kann, zu thun, weniger die Laternen gar dieblich Weise abzubrechen und zu entwenden; mit der Verwarnung, daß, wer darüber betroffen wird, und des Vermeidens ist, sofort in zweyhundert Thaler fiscalische Strafe condemniret, und solche von ihm hergetrieben werden soll. Im Fall aber dergleichen Verbrecher nicht im Stande, sohanes Geld zu erlegen, auf solchen Fall soll gegen denselben ohne alle Gnade mit scharfen Stämpfschlägen und Brandmark auf der Stirn verfahren, und er dajü des Landes verwiesen; wäre es aber ein Soldat, selbiger mit sechs und zwanzigmal Gassulanfen durch zweyhundert Mann in drey Tagen bestrafe, und auf drey Jahre in die Kärrer nach Spandau gebracht werden.

So soll auch niemand bey zehn Rthlr. Strafe zum Charitel sich unterstehen, an die Laternenpfähle geschriebene oder gedruckte Zettel von Auctionen oder Comödien, und andere Sachen zu kleben oder zu nageln, vielweniger an dieselbe Unreinigkeit und Schutt anzuhängen, noch die Laternen zu öffnen, Tobackspfeifen, Fackeln oder diche dabey anzuzünden, und wenn er nicht im Stande, die Geldstrafe zu erlegen; mit empfindlicher Leibes- und Geldstrafe

strafe angesehen und beleet werden; wie dann auch derjenige, so unvorsichtiger Weise mit Anfahren an die Pfähle Schaden verübte, von dem, der es sieht, bey der nächsten Wache oder dem Wirth, vor dessen Hause der beschädigte Pfahl steht, angezeigt, und solches von einem der beyden bey dem Gouvernement gemeldet werden. Seine Königliche Majestät befehlen demnach dem Gouvernement hiesiger Residenzien, nicht weniger dem Magistrat derselben, fernr allen Officiers, so auf Wachen und Posten commandiret werden, auch den Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Nachtwächtern zc. hierdurch allergnädigst, dahin bedacht zu seyn, wie dergleichen Freveler attrapiret und in Arrest gebracht werden mögen, damit die oben erwähnte Strafe an ihnen exquiret und Exempel statuirt werden können. Wenn auch jemand davon Wissenschaft haben, und einen oder mehr dergleichen Laternendiebe und Freveler anzeigen könnte; so soll derselbe aus der hiesigen Accise casse sofort baar zehn Thaler zum Recompens zu empfangen haben und sein Name dabey verschwiegen bleiben. Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses renovirte Patent eigenhändig vollzogen, und mit Dero Königlichem Inseigel bedrucken lassen, auch allergnädigst geordnet, daß solches von den Canzeln abgelesen, bey allen Compagnien der Garnison verlesen, auch öffentlich durch den Trommelschlag publiciret, und sonst überall an öffentlichen Orten angeheftet werden soll, damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen, und niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen Gelegenheit haben möge. So geschehen und gegeben zu Berlin den 6ten Januar 1764.

(L. S.)

Friederich.

v. Bork.

v. Massow.

v. Blumenthal.

L e i h h a u s .

Publicatum des Magistrats zu Hannover wegen des Stadt-
Leihhauses, vom 25ten Mart. 1755.

Demnach die Nothdurft zu seyn erachtet worden, die Anstalten bey hiesigem privilegirten Stadtleihhause solchergestalt einzurichten, daß diejenigen Eingeseffene, welche zu Erlangung eines Anlehns Pfänder darzubieten sich gedrungen finden, bey solchem ihren Nothstande in Ansehung der Zinsen, Agio oder Aufgeld und Kosten alle nur immer thunliche Erleichterung genießen mögen; so wird auf Königlicher und Churfürstlicher Landesregierung hohen Befehl hiermit jedermänniglich kund gethan. 1) Soll vom 1sten April a. c. an, hinführo überall keine Agio oder Aufgeld von den auf hiesigem Leihhause gegen Pfänder von neuen auszuliehenden Geldern gefordert, gegeben oder genommen werden. 2) Wird zum Ausleihen in Summen von 5 Rthlr. und drüber nichts anders, als Louis'd'or, das Stück zu $\frac{1}{3}$ Rthlr. gerechnet, in geringern Summen aber drey und sechs Mariengroschen stücken

Stücken currenter gangbarer unverfälschter Münze gebraucht, und müssen auch die Münzsorten, worinnen das Geld ausgeliehen worden, in den Verfaßscheinen benennet, und die Wiederbezahlung in diesen empfangenen Sorten bewerkstelliget werden. 3) Soll vom 1sten April a. c. an, bis zu weiterer öffentlich bekannt zu machender Verordnung, kein Schreib- oder Umschreibepfennig weder gefordert, noch genommen werden. 4) Bezahlen die Schuldner nichts mehreres, als die in der Ordnung bestimmten 5 pro Cent Zinse. 5) Sollen diese Bedingungen vorhero in den zu druckenden Verfaßscheinen angeführt werden, demnächst aber deshalb, auch unter andern wegen der Verauctionirung der Pfänder und sonst, in der vorseyenden revidirten Leihhausordnung weitere Vorsetzung geschehen. Signaturum Hannover den 25sten Mart. 1755.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

M ä c k l e r.

Königlich-Preussische Mäckerordnung vor sämtliche Handelsstädte der Königlich-Preussischen Lande. De dato Berlin den 15ten November 1765.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. etc. thun kund und sügen hiermit zu wissen, da Wir die größe Bequemlichkeit, Erleichterung und Beförderung in Erwegung gezogen, welche dem Handel, denen Gewerben und kaufmännischen Geschäften, durch den Dienst redlicher und geschickter Mäcker zugeben und verschaffet werden; so haben Wir nöthig erachtet, derselben Obliegenheiten und Pflichten durch eine mit der Kaufmannschaft vorher wohl überlegte Mäckerordnung gesetzlich, wie hiermit geschieht, und folgendermassen zu bestimmen.

§. 1.

Es soll sich niemand zu denen Verrichtungen eines Mäcklers, Unterhändlers, Scafsalen, Wechsels oder Bankagenten dringen, und niemand sich der Vermittelung und Unterhandlung in kaufmännischen Geschäften anmassen und unterziehen, er sey dann gesetzmäßig angenommen, bestellet und verendiget.

§. 2.

Wer sich, ohne gesetzmäßige Bestellung, Verendung und Verpflichtung, in kaufmännische Geschäfte als Mäcker einmischer, der soll mit einer Geldbuße von zehn Thalern beleyet werden, und zum Mäckerdienst lebenslang unfähig seyn.

§. 3.

Alle Verträge und Geschäfte derer Kaufleute, welche von einem unberufen und unverdienten falschen Mäkler unterhandelt, vermittelt und durch ihn geschlossen worden, sollen vor nichtig, ungültig und unverbindlich, auch vor unfähig eine Klage oder Einwendung zu würgen oder zu gründen geachtet werden, und die schließende Theile sollen ohne Verlesung ihrer Ehre davon abzugehen befugt seyn.

§. 4.

Die Wahl, Annahme, Bestellung und Vereydigung derer Mäkler überlassen Wir denen Magisträten Unserer Handelsstädte, da sie die zuverlässigste Kenntniß von denen zu diesen dienstfähigen Personen und deren Eigenschaften haben müssen; jedoch lieget ihnen ob, auf die Vorschläge und Empfehlungen der Kaufmannschaft vornehmlich zu sehen, und ihr Augenmerk zu nehmen, und dieser keine ihr unangenehme Personen aufzudringen.

§. 5.

Die Anzahl derer Mäkler soll nach der Verhältniß derer Geschäfte jedes Orts eingerichtet und bestimmt, und davon nicht zu viel und zu wenige angenommen werden.

§. 6.

Ein Mäkler muß ein erlernter Kaufmann, und mit Zeugnissen seiner ausgestandenen Lehrjahre und seiner untadelhaften Anführung versehen, volljährig, von gutem Ruf und Namen seyn, und zu diesem Dienste soll kein unwilliger oder leichtsinniger Fallit und Banqueroutier gelassen werden.

§. 7.

Der Gebrauch eines Mäklers ist willkürlich, und die Kaufleute haben die Wahl, mit oder ohne dessen Dienst und Vermittlung ihre Verträge zu schließen. Da aber das Protocoll und Tagebuch, und das daraus gezogene Zeugniß eines veredyeten Mäklers die Wirklichkeit und die Bedingungen eines Handels völlig erweisen; so ist allezeit rathsamer, sich seiner Unterhandlung zu bedienen.

§. 8.

Bei einem Wechselmäkler und Sensalen wird voraus gesetzt, daß er sich eine genaue Münzwissenschaft, richtige und pünctliche Kenntniß aller Münzsorten und ihrer Verhältnisse, Einsicht in die Ursachen des steigenden und sinkenden Courfes, wie auch eine gute Kenntniß des Wechselrechts, der Formlichkeiten und Erfordernisse eines Wechsels, Indossements, auch Protests, des Rufs und Namens derer Banquiers und Wechslers erworben habe.

§. 9.

Die Waarenmäkler aber müssen

- a) Die Kaufleute, die mit Waaren in Großem oder Kleinem handeln, kennen.
- b) Die Waaren wissen, womit sie handeln.
- c) Sich auf die Waaren selbst, ihre Güte, Eigenschaften, Kennzeichen, Schönheiten, Vollkommenheiten, Länge, Breite, Größe, nach den Reglements, Befallschungen und Fehlern, wohl verstehen.

§. 10.

Ein Mäkler muß sich in allen seinen Unterhandlungen und in Schließung aller Handelsverträge, Parteyen und Geschäften, nach Unsern Gesetzen und Ordnungen, besonders nach Unserm Wechsel- und Asscuranzordnung, nach Unserm Bancoedict und Reglement genau und pünctlich achten, und ihnen unabweiſlich ohne grobe und feine Uebertretung nachsehen, auch alle bemerkte und entdeckte Uebertretungen und Verdrehungen derselben behörigen Ortes angeben.

§. 11.

Wenn er einen Handel, Wechsel, Vertrag anders, als in und nach Bancoſunden schließet, oder zur Hinterr- und Vorbeziehung der Bank durch die Finger siehet, oder gar behüßlich und betrügerisch ist; so soll er nicht allein seines Dienstes sogleich entsezt, sondern auch in die Strafe des Uebertreters selbst, verurtheilt werden.

§. 12.

Jeder Mäkler muß für seine Parteyen redlich und aufrichtig schließen, allen Betrug und Gefährde vermeiden, und niemals listige Ränke sich erlauben, um zum Zweck seiner Unterhandlung zu gelangen. Er muß in seinen Worten bescheiden und höflich, kurz und nicht geschwäßig und plauderhaft seyn.

§. 13.

Er muß sich einer regelmäßigen Aufführung, nüchternen, ordentlichen, gestitteten Lebensart befleißigen, und die ihm anvertraute Geheimnisse unverlethlich verschweigen.

§. 14.

Demjenigen Kaufmann, welcher seinen Dienst zuerst verlanget hat, muß er allein, und zwar treu und redlich dienen, ihm alle Umstände und Nachrichten aufrichtig anzeigen, die Eigenschaften und Beschaffenheiten der Waaren getreulich und zuverlässig melden.

§. 15.

Im Waarenhandel darf er nicht von beyden Theilen einen Mäklerlohn, sondern nur vom Verkäufer nehmen; und ist er gleich nach geschlossenem Kauf und gelieferter Waare vor verdient zu achten, und muß vom Verkäufer ohne Verzug entrichtet werden.

§. 16.

Im Wechselhandel und Verwechselung derer Geldsorten aber ist der Mäklerlohn von beyden Theilen, nach der unten vorkommenden Bestimmung, zu entrichten.

§. 17.

Unberufen und unerfordert soll sich kein Mäkler in ein Geschäfte oder einen Handel mischen; seinen Dienst niemanden aufdringen, auf der Börse keinen Kaufmann, der mit einem anderen verendigten Mäkler spricht, anreden oder in seinen Angelegenheiten beunruhigen.

§. 18.

Falscher Nachrichten und Berichte muß ein Mäc k l e r sich gänzlich enthalten; am allerwenigsten muß er durch dergleichen Gerüchte und Nachrichten Kaufleute hintergehen, oder zu nachtheiligen Handeln verleiten, oder ihnen Waaren unter ihren gewöhnlichen Marktpreisen abdringen.

§. 19.

Sobald ein Mäc k l e r erfähret, daß ein Käufer oder Verkäufer, Geber oder Niehmer in tiefen Schulden steckt; oder sobald er bey ihrem Handel eine Gefährlichkeit, oder Arglist und Betrug wahrnimmt und entdeckt; so ist er schuldig, sich der fernern Unterhandlung zu entäußern, oder falls er wesentlich jemand in Unglück oder Schaden stürzet; so soll er nicht allein dafür haften, sondern auch seines Dienstes auf allezeit verlustig seyn.

§. 20.

Bei denen besondere Treue und Redlichkeit erfordernden Versicherungsverträgen liegt dem Mäc k l e r ob, keine Police zeichnen zu lassen, wenn schon vorhin böse Zeitungen von Schiff und Gut eingelaufen sind; auch alle davon habende Nachrichten dem Versicherer genau und vollständig zu offenbaren und redlich mitzutheilen. Hintergeht oder verleitet er ihn durch falsche Berichte oder Verschweigung habender Nachrichten; so soll er seines Dienstes entsetzt und seiner Bosheit halber willkürlich bestraft werden.

§. 21.

Jeder Waarens und Wechselmäc k l e r muß über alle von ihm geschlossene Handel und Verträge ein ordentliches Tagebuch, Journal und Protocoll führen, und solche Parteyen darinn inständiglich nach Zeit, Tag, Bedingungen und Abreden, verzeichnen, und daraus jeder Parthey einen Auszug oder eine Note mit seiner Unterschrift zustellen.

§. 22.

In demselben muß deutlich ausgedruckt und bemerkt werden, wie, unter welchen Bedingungen und Abreden, auf baare oder auf terminliche und Zeitzahlung, von wem, wenn, worüber der Vertrag und Handel geschlossen worden, und zwar muß in das Taschens und Handbuch alles dieses in Gegenwart der beyden schließenden Theile aufgezeichnet werden, und alsdann soll dieses Buch, wenn Streitigkeiten vorkommen, vom Mäc k l e r endlich bekräftet werden, und völligen Beweis würken.

§. 23.

Jeder Mäc k l e r behält seinen Verdienst vor sich, und es sollen unter mehreren Mäc k l e r n, bey zwanzig Reichsthaler Strafe, keine Gesellschaften oder Gemeinschaften geschlossen, und keine Theilung des Verdienstes verabredet werden.

§. 24.

Keinem Mäc k l e r ist erlaubt, vor seine eigene Rechnung mittel oder unmittelbar, heimlich oder öffentlich, eine Handlung oder Gewerbe zu treiben, am allerwenigsten aber diejenige Art der Handlung, bey welcher er sich als Mäc k l e r gebrauchen läßt, sondern er muß sich lediglich auf das Amt eines Unterhändlers anderer Kaufleute einschränken.

§. 25.

Er darf also nicht in Handlungsgesellschaften mit andern treten; nicht durch andere Handlung treiben; nicht bey fremden Unternehmungen sich interessiren; am Gewerbe oder Gewinn eines andern sich Antheil bedingen; keine Versicherungen übernehmen; keine Gelder auf Bodmerey geben, noch sich mit Factoreyen, Correspondenz, Commissionen auswärtiger Kaufleute abgeben.

§. 26.

Er darf weder vor sich eine Cassé halten, noch Rechnung in Unserer Girobank haben.

§. 27.

Alle Wechselhandlung wird denen Mäcclern gänzlich untersaget; es soll sich also kein Mäccler unterstehen, Wechselbriefe auf seine Rechnung zu ziehen, zu indossiren, mit seinem Aval zu unterzeichnen, oder als Bürge zu unterschreiben, wohl aber kann er die Nichtigkeit der Unterschrift bezeugen.

§. 28.

Ein Mäccler soll vor sich oder auf seine Rechnung keine Waaren, es sey aus der Hand, oder bey öffentlichen Versteigerungen, erhandeln, sondern, auf Begehren des Verkäufers, ihm sogleich den Käufer vor dem, und in dessen Gewalt er bietet, nehmen.

§. 29.

Es ist ihm auch nicht erlanbet, ganze Parttheyen Waaren an sich zu kaufen, um sie hernach unter vorhin unbennante Abnehmer zu vertheilen und anzubringen.

§. 30.

Die Mäccler müssen sich aller auswärtigen Aufträge und Commissionen gänzlich enthalten, und können zwar fremde in der Stadt gegenwärtige Kaufleute bedienen, aber nach deren Abreise ihre Angelegenheiten nicht weiter besorgen, mit ihnen nicht correspondiren, und keinerley Verbindungen mit ihnen unterhalten.

§. 31.

Sie müssen sich besonders alles Vorrath und Aufkaufs des Getreides, Holzes und anderer Lebensbedürfnisse gänzlich enthalten, und alle Kunstgriffe vermeiden und anzeigen, dessen Preis zu steigern und zu erhöhen.

§. 32.

Ben dem Getreidehandel liegt ihnen ob, dem Käufer auf dessen Verlangen, gleich nach geschlossenem Kauf Proben von dem erhandelten Getreide, in einem versiegelten Papier oder Beutel, mit des Verkäufers Namen, nebst dem bedungenen Preise, auch einem daran gehefteten Zettul, verwahrlich zuzustellen, auch vor sich eine Probe davon versiegelt zu verwahren.

§. 33.

Ben dem Wechselhandel muß der Mäccler die Briefe bloß vorlegen, ohne ihre Güte zu beurtheilen, ohne sie anzupreisen oder zu verachten, mithin die Partthey bloß anbieten und

vorstellen, und der Willkür des Wechslers überlassen, sie zu schließen oder von der Hand zu weisen, ohne die Ursachen der Verweigerung und Abweisung erforschen zu wollen, oder ihn zur Annahme zu überreden.

§. 34.

Er ist verbunden, die Vortheile und den Nutzen derer, die ihm ihr Geld oder ihre Briefe anzubringen, übergeben und anvertrauen, möglichst zu suchen und zu befördern, und ihnen den Preis des Wechsels, und was das Geld auf dem Platz gilt, getreulich anzuzeigen.

§. 35.

Wechselmäcfler müssen täglich die Börse, auch die Wechsler und Negotianten im Hause besuchen, um beständig von dem Zustand der Geschäfte, von denen Conjunctionen, dem Fallen und Steigen des Courses zuverlässigst unterrichtet zu seyn.

§. 36.

Sie sind gehalten, Posttäglich dem Königlichen Banco Directorio die Courszettul einzuliefern.

§. 37.

Sie sollen in allen Geschäften und Handeln sich, bey Verlust ihres Amtes und willkürlicher Bestrafung, alles Unterschleifes, Betruges und aller Schmäblerung und Hinderung der Königlichen Einkünfte und Gefälle, der Zölle, Accise, des Stempels und dergleichen Regalien enthalten, und vielmehr vor die redliche und getreuliche Einrichtung derselben eifrigste Sorge tragen.

§. 38.

Die Waarenmäcfler sollen sich in und zum Handel mit verbotenen und Contrebandwaaren, bey Strafe ihrer Absetzung und willkürlichen schweren Ahndung, nicht gebrauchen lassen, sondern dergleichen Schleichhandel sofort anzeigen.

§. 39.

Kein Mäcfler soll sich, in Verwaltung seines Dienstes, seines Sohnes oder Anverwandten bedienen, es wäre denn, daß er im Fall einer Krankheit, oder kurzen Abwesenheit, dazu vom Magistrat Erlaubniß erhalte, und jene mit Eidespflichten dazu beleyet würden.

§. 40.

Will ein Mäcfler seinen Dienst niederlegen; so muß er um seine Entlassung bey dem Magistrat geziemend ansuchen, damit seine Stelle sogleich wieder besetzt werden könne.

§. 41.

Jedem Mäcfler lieget ob, die Uebertretung dieser Ordnung, die sich einschleichende Mißbräuche, auch die Vergehungen wider alle in das Handlungswesen einschlagende Gesetze, besonders Unserer Bancoreglementes, Unserem Generalfiscal ohne Ansehen der Person anzugeben, es soll aber sein Name verschwiegen bleiben.

§. 42.

Die Entsetzung eines Mäcflers soll öffentlich in denen wöchentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 43.

§. 43.

Im Anfang jeden Jahres soll der Magistrat die Mäkler zusammen berufen, und ihnen diese Ordnung, das Bancoreglement und andere in ihre Verrichtungen einschlagende Gesetze vorhalten und einschärfen.

§. 44.

Der Verkäufer zahlet im Waarenhandel das Mäklertlohn allein, und zwar Ein pro Cent.

§. 45.

Im Wechselhandel aber zahlen und entrichten es beyde Partheyen in gleichen Theilen, und zwar bey dem Geldverwechseln, oder bey Umsehung verschiedener Münzsorten, soll künftig Ein Thaler von Tausend von beyden zusammen: im Wechselhandel aber Eins von Tausend, von jedem Theile entrichtet werden; bey Versicherungen aber soll der Versicherte $\frac{1}{2}$ pro Cent geben, der Versicherer hingegen nichts zu entrichten haben. Mit diesem festgesetzten Lohn müssen sich die Mäkler begnügen, und mit jedem Kaufmann, den sie bedienen, jährlich wenigstens einmal abrechnen.

§. 46.

Jeder Mäkler schwöret bey dem Antritt seines Dienstes folgenden Eyd:

„Ich N. N. gelobe und schwöre zu Gott dem Allwissenden einen leiblichen Eyd, daß, nachdem ich zum öffentlichen Mäkler bezellet und angenommen worden, ich diesen mir anvertrauten Dienst ehrlich, getreu, redlich und gewissenhaft versehen und ausüben, mich in dessen Verrichtungen, nach Vorschrift der Königlichen Mäklerordnung, der Wechsel-Messuranz, Banco, und anderer in das Handlungswesen einschlagenden Ordnungen, Reglements und Gesetze, genau und unabweiçlich verhalten, derselben von mir bemerkte heftige und feine sowohl, als öffentliche und grobe Uebertretungen gehörigen Orts anzeigen; mich zu keinen unerlaubten Geschäften und widergesetzlichen Handlungsarten gebrauchen lassen, denen meinen Dienst ersordernden Kaufleuten eifrig und redlich an die Hand gehen, ihren Nutzen und Vortheil möglichst befördern, ihre Geheimnisse unverleßlich verschweigen; mich selbst aller Arten der Handlung und Gewerbe, auch aller Theilnehmung daran enthalten; mich vor aller Arglist, allem Betrug und Hintergehungen hüten; alle durch meine Vermittelung geschlossene Verträge in mein Tagebuch genau und umständlich verzeichnen; in vorkommenden Streitigkeiten darüber die reine Wahrheit sagen; mich mit dem gesetzlich bestimmten Lohne begnügen, überhaupt aber alle mit in der Mäklerordnung vorgeschriebene Pflichten genau erfüllen, und mich als einen rechtshaffenen, ehrlichen und gewissenhaften Mäkler betragen und verhalten will. So wahr mir Gott u.“

Und küßten die jüdischen Mäkler diesen Eyd mit denen Gebräuchen und Feyerlichkeiten ihres Glaubens.

§. 47.

Diese Mäklerordnung soll in denen sämtlichen Handelsstädten Unsers Königreichs und übriger Ehurs und anderer Staaten, beobachtet, und von denen Magisträten und Gerichten genau darüber gehalten, auch durch öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 17ten Nov. 1765.

(L. S.)

Friederich.

v. Maffow. v. Blumenthal.

B ff 3

Dachungs

P a c h t u n g s s a c h e n.

Königlich = Preussisches Circulare, daß die Kriegsräthe bey
den Cammern sich in keinen Pachtungen meliren sollen.

De dato Berlin den 18ten April 1764.

Friederich, König ꝛ. Unsern ꝛ. Wir haben Höchstselbst wahrgenommen, daß ein und andere Kriegsräthe von denen Cammern sich noch von Pachtungen meliren. Wenn Wir aber solches nicht genehm halten, noch weiter gestattet wissen wollen; als machen Wir Unsere Willensmeinung euch hierdurch bekannt, mit dem allergnädigsten Befehl, sofort die Verfügung zu thun, daß indistinctement alle die von würllich in Diensten stehenden Kriegsräthen übernommene Pachtungen, es bestehen auch solche, worinn und von was Art sie seyn wollen, und wenn schon deßhalb confirmirte Contracte vorhanden seyn, sofort aufgehoben werden und rehiren sollen, es mögen auch Arten von Pachtungen seyn, wie sie Namen haben wollen, indem schlechterdings kein in würllichen Diensten stehender Kriegsrath sich mit Pachtungen abgeben, sondern solches andern überlassen muß, da sonst die dadurch entstehende Inconvenienzien und Mißbräuche, auch Vertheuerung derer Waaren und Frachten, ganz unausbleiblich sind; wornach also ihr euch allerunterthänigst zu achten, und das weitere deshalb zu besorgen und zu verfügen habet. Wir sind ꝛ. Gegeben Berlin den 18ten April 1764.

An sämtliche Krieges- und Domainencammern, auch Geldrische Commission.



P a p i e r m ü h l e n .

Königlich-Preussisches erneuertes und geschärftes Edict, daß
hinführo zum Besten der einländischen Papiermühlen weder Lumpen,
noch Papierspäne, Abschnigel von Pergament und andern Häuten,
Schaffüsse und andere zum Leimmachen erforderliche Materialien, bey
der hierinnen festgesetzten Strafe, weiter aus dem Lande geführt
und debitiret werden sollen. De dato Berlin

den 16ten October 1777.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. etc. etc.
Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, ob Wir gleich durch verschiedene vor-
hin erlassene Verordnungen, insonderheit aber durch die Edicte vom 15ten Febr. 1747, und
3ten Febr. 1757, wie auch vom 4ten Julii 1764, hinreichend bereits allergnädigst verfügt
und festgesetzt haben, wie es zum Besten der einländischen Papiermühlen in Unserem Kö-
nigreich Preussen, und in den Chur- und Neumärkischen, Pommerschen, Magdeburgischen
und Halberstädtischen Provinzen mit Sammlung der Lumpen gehalten, und daß so wenig
diese, als die Papierspäne, Abschnigel von Pergament und andern Häuten, auch Schaf-
füsse und andere dergleichen zum Leimmachen dienliche Materialien, bey Confiscation und
noch überdem bey 30 Rthlr. Strafe auf jeden Contraventionsfall, ausser Landes geführt
und debitiret werden sollen; Wir dennoch höchstmißfällig vernehmen müssen, daß sothanen heils-
samen Verordnungen bishero nicht gehörige Folge geleistet worden, sondern selbige ganz
ausser Acht gekommen, und nicht nur von den bestellten Lumpensammlern, sondern auch
wohl von den Papiermüllern selbst, die besten und feinsten Lumpen häufig aus dem Lande
geschleppt, ingleichen daß noch immer, unter dem Namen von Kaufmannsgut, ganze Pack-
fässer voll Lumpen in Menge ausgeführt werden.

Wenn Wir aber diesen freventlichen Contraventionen weiterhin nicht nachgesehen
wissen wollen; als erneuern und bekräftigen Wir nicht nur hiermit und Kraft dieses Edicts,
sämtlich vorhin wegen verbotener Ausführe der Lumpen, Papierspäne, auch anderer zum
Leimmachen dienlichen Materialien ergangene Verordnungen und Edicte vom 15ten Febr.
1747, 3ten Febr. 1757, und 4ten Julii 1764, sondern Wir ordnen und befehlen auch
hiermit anderweit allergnädigst und auf das ernstlichste, daß von nun an alle diejenige, se-
yen Papiermüller, oder deren Factors, und andere, welche sich von Uns und Anstän-
de der Lumpen meliren, und solche ausserhalb Landes in practicieren sich irgends zu unterstehen
Willens wären, für jedes Pfund, es sey grobe oder feine Linnen oder wollene Lumpen, funf-
zehn Thaler Strafe zu erlegen, ohne alle Einwendung angehalten, diejenige Lumpensammler
aber, welche sich geloszet lassen, die gesammelte Lumpen an jemanden anders, als die ein-
ländische Papiermacher, oder deren bestellte Factors, wider ihren Eyd abzuliefern und
ausser

ausser Landes zu practiciren, außer der auf den Weineyd gesetzten Strafe, noch mit sechs monatlicher Bestungsarbeit, desgleichen diejenige, welche über die Ausfuhr von Papier spänen, Abschnitzeln von Pergament und andern Häuten, Schaffstöße und andern zum Leims machen dienlichen Materialien, betreffen werden; außer der Confiscation gedachter Materialien, noch mit funfzig Thaler Strafe belegt, und letztere von ihnen ohne alle Nachsicht beygetrieben werden solle.

Und wie in dem Edict vom 3ten Febr. 1757 bereits festgesetzt ist, daß in den Provinzen des Königreichs Preussen, insgleichen in der Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt sich niemand unterstehen darf, weder in den Städten, noch auf dem platten Lande Kuppen zu sammeln, dafern er nicht mit einem mit dem Camerastiegel besiegelten Paß der Krieges- und Domainencammern solcher Provinzen sich legitimiren kann.

So werden auch die Krieges- und Domainencammern hiermit anderweit angewiesen, einem jeden Lumpensammler, wenn er verheydet und ihm der Paß zum Kuppen-sammeln erteilet wird, nicht nur den Inhalt dieses Edicts, und die auf die Ausschleppung der Lumpen gesetzte Strafe, wohl bedeuten, sondern auch solche dem einem jeden Lumpensammler zu erteilenden Paß ausdrücklich mit inseriren zu lassen, damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Es haben also sämtliche Krieges- und Domainencammern in Ost- und Westpreussen, Litthauen, und in der Chur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, desgleichen die Lands- und Steuerämter, Accises- und Zollbediente, Magistrate, Gerichtsobrigkeiten, Schulzen und Gerichte auf dem platten Lande sich hiernach allergehorsamst und auf das eigentlichsste zu achten, über dieses Edict mit Nachdruck zu halten und dahin zu sehen, daß dieser Unserer ernstlichen allergnädigsten Willensmeinung auf das genaueste nachgelebet werde.

Auch sind die Zolls- und Accisebediente, desgleichen die Polizens- Lands- und Mühlenbereiter ernstlich zu instruiren, daß sie auf die etwa ferner hierunter vorkommenden Conventionsen besser und schärfer, als bishero, sehen, wohingegen sie von den dafür einkommenden, von den Krieges- und Domainencammern der Provinzen erkannten Strafen den dritten Theil erhalten und zu genießen haben sollen.

Und damit übrigens niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; so soll dieses Edict überall gehörigen Orts bekannt gemacht, in den Krügen auf dem Lande, und insonderheit in den Grenzollämtern gewöhnlichermaßen affigiret, und solchergestalt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteygenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Insestel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 16ten October 1777.

(L. S.)

Friederich.

v. Blumenthal. v. Derschau. v. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi.

Pestanz

Als worauf nicht allein die an den Grenzen und Pässen commandirende Officiers und ausgefetzte Wachten, Jäger und Forstbediente, sondern auch die Land- und Steuerräthe, Beamte, Magistrate und Gerichtsobrigkeiten in den Städten, Flecken und Dörfern, wie nicht weniger die Land- Zoll- Polizey- Acciser- Tabacks- und Mühlenbereuter, auch andere dergleichen Bediente, bey Vermeidung der härtesten Strafe, auf das genaueste Acht haben sollen.

§. 3.

Müssen alle Schleich- und Nebenwege, auch kleine Nebenstraßen vergraben, verhackt und gänzlich gesperrt, die Brücken abgeworfen, die Fähr- und Schiffsgefäße daselbst weggebracht, folglich dergleichen Passagen auf alle mögliche Weise behindert, und keinem, er sey wer er wolle, selbige zu betreten nachgelassen werden; mitz damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldige; so sollen, wie vormals auch geschehen, an denen Ab- und Schleichwegen Galgen aufgerichtet, und auf einer daran zu hängenden schwarzen Warnungstafel in deutscher und polnischer Sprache, diese Worte gesetzt werden:

„Lebensstrafe derojenigen, welche sich aus verdächtigen Orten, aus Polen,
„und denen angrenzenden Provinzen, oder irgend anderen infuirten Orten, der Pest
„wegen durch Schlußwege einschleichen wollen.

§. 4.

Mögte diesen allen ohngeachtet dennoch jemand mit Gewalt in unsere Lande durchzubrechen unternehmen wollen; so soll auf selbigen Feuer gegeben, der oder diejenigen aber, welche durch verbotene Nebenwege sich durchgeschlichen haben mögten, von dem Ort, wo sie betroffen werden, sofort nach der Positur an der Grenze zur Verhaft zurück gebracht, und alda, ob ihm jemand mit Rath oder That zum Durchkommen behülflich gewesen, scharf examiniret, und davon an die Behörde berichtet, mit dergleichen Contravenienten aber solcher gander Unterschied gehalten werden.

- a) Wenn der Accirte kundbar, von gesunden, nicht verdächtigen Orten kommt, und allein darinn gesündiget, daß er wider dieses Unser Verbot anderer Wege, als der ordentlichen Land- und Heerstraßen sich bedienet, und die Continazdrer vorbey gegangen; so soll er nach vorläufiger Untersuchung des Gesundheitszustandes bis auf weiteres Erkenntniß in ordentlichen Gefängnissen bewahrt werden.
- b) Sollte aber ein Eingeschlichener ertappt werden, wider den, daß er von infuirten Orten käme, starke und gründliche Muthmaßung vorhanden ist, derselbe soll nicht anders als in freyem Felde, unter bloßem Himmel, oder in einer angelegten Hütte dergestalt, daß die Wache zwanzig Schritte von ihm bleibe, bis zu weiterer Inquisition verwahrt, die Wache aber befehliget werden, wenn ein solcher Mensch im geringsten vom angewiesenen Orte zu weichen, oder wohl gar mit der Flucht sich zu retten unternehmen würde, sofort Feuer auf ihn zu geben; solcher verdächtigen Person bey sich habende Waaren aber sollen sogleich, ohne deshalß weiter einzuführende Ordre, verbrannt, nicht weniger, daß sie es an einem Ort, wo einzigermaßen zu andern Kleidern zu gelangen, die selbigen ausgezogen, verbrannt und andere ihm angeleget werden.

c) Da

- c) Da endlich jemand betreten würde, welcher, nachdem er sich in Unsere Lande eingeschlichen, überwiesen werden könnte, oder geständig seyn müßte, daß er von insfirten Orten komme, solcher soll ohne weitern Proceß, auf das von Uns zu confirmirende Urtheil der Justizbeamten oder jeden Orts Obrigkeit, wo dergleichen sich zutrüge, am Leben gestraft und aufgehängt, auch dessen etwa bey sich habende Wagen, Pferde und alle andere mitgeführte Sachen, verbrannt werden.

§. 5.

Die auf denen Grenzen und Postirungen commandirende Officiers und ausgefetzte Wachten worden daher hierdurch beordert, die Landt, Zoll-, Polizey-, Accise-, Tabacks-, Wäshlenbereuter, Jäger und Forstbediente aber ernstlich und bey unausbleiblicher harter Leibesstrafe, auch nach Befinden Lebensstrafe, falls die geringste Nachlässigkeit hierunter von ihnen begangen werden sollte, nochmals befehliget, äußersten Fleißes auf die Nebenwege Acht zu haben, und diejenige, welche diesem Verbot zuwider solche passiren, nebst bey sich habenden Sachen anzuhaken, hievon aber bey Strafe des Strassenraubes nichts an sich zu nehmen.

§. 6.

Wie nun das Reisen und der Verkehr mit dem Königreich Polen, und Einbringung dortiger Waaren in Unsere Lande, nicht anders fortgesetzt werden soll, als nach der vorhin geordneter massen gehaltenen Quarantaine; so werden auch alle und jede Unsere Unterthanen von selbstn dahin bedacht seyn, daß sie so wenig als möglich, und hies unter gehörigen Precautionen, nach Polen reisen, auch bey Verschreibung der Waaren von daher alle menschmögliche Behutsamkeit beobachten, gestalt es denn mit ihnen wie mit freunden Reisenden gehalten, und von ihnen, wenn sie über die Grenzen gehen, ein Zeugniß des Orts, wo sie von Zeit zu Zeit gewesen, und daß sie mit keinen verdächtigen Personen Umgang gehabt, beygebracht werden muß.

§. 7.

Damit jedoch vor der Hand, und da das Uebel der landverderblichen Krankheiten Unsern Grenzen so nahe noch nicht gekommen, mit denenjenigen Städten und Orten, durch welche der Weg von der Neumark und Pommern nach Preussen gehet, und in welchen sich Gott lob noch keine Contagion außert, (zum Exempel Danzig, Thorun und Elbingen und neben-gelegene Orte) das Commercium nicht ohne Noth gehemmet, oder doch ungemein erschweret werde; so soll es hierunter folgendergestalt gehalten werden, daß die auf der Route zwischen Pommern und Preussen reisende Personen, so aus keinen insfirten und verdächtigen Orten kommen, die erlaubte Heers- und Landstrassen nehmen, und mit gültigen Zeugnissen, das ist, entweder mit Preussischen, Pommerschen, Neumärkischen, von jedes Orts Obrigkeit, oder vom Danziger, Thorner oder Elbingischen Magistrat ertheilten Pässen darthun, daß sie und die etwa mit sich bringende Sachen von gesunden und keinesweges verdächtigen Gegenden kommen, vor der Hand ohne Haltung der Quarantaine, in Unsere Lande eingelassen werden sollen; dahingegen, wenn jemand ohne dergleichen gültigen Paß Unsere Grenze auch auf voreverhmer Route betritt und durchpassiren will, er dem Befinden nach sogleich zurück gewiesen, oder auch wohl gestraft werden soll.

§. 8.

Alle ausländische und polnische Juden aber sollen ganz und gar nicht, auch auf der vorgedachten Straffe, ins Land gelassen werden. Wie denn auch

§. 9.

Allen denen, die aus notorisch inficirten Provinzen kommen, die etwa bey sich habende Pässe gar nicht helfen, noch darauf reflectiret werden soll, und hoffen Wir, daß die, so in inficirten Landen und Dertern sich befinden, von selbst sich zurück halten werden, von Unsern getreuen Unterthanen aber verlangen Wir und befehlen hiermit ernstgemessenst, daß sie mit dergleichen Personen nicht den geringsten Umgang pflegen, sondern sie, in Betracht des ihnen und Unsern Landen erwachsenden Uebels, überall als ihre größte Feinde ansehen, von denen sie nichts als Schaden, Unglück und Verderben zu erwarten haben. Daher sie solche benöthigten Falls lieber von sich entfernt halten, als aufnehmen müssen.

§. 10.

Wie nun die aus kundbar gesunden Orten und Provinzen abreisende, auf Vorzeigung untadelicher Pässe und Gezeugnisse, wie vorhin gesagt worden, eingelassen, und auf solchen Pässen, wann und wo sie durchgelassen worden, verzeichnet werden soll; so befehlen Wir zugleich hiermit Unsern Magisträten, Beamten und Gerichtsobrigkeiten in Städten, Flecken und Dörfern Unserer Preussischen, Pommerischen, Märkischen und incorporirten Landen, bey Vermeidung empfindlicher harter Bestrafung, keinen Menschen, er sey wer er wolle, am wenigsten aber einen aus der Nähe der verdächtigen Orte kommenden, einen Paß oder Gezeugniß abzugeben zu lassen, er sey ihnen dann vorher nicht nur geungsam besannt, sondern habe sich auch sechs Wochen an dem Orte ihres Aufenthalts befunden, und glaubwürdig beygebracht, daß er in diesen sechs Wochen an keinem der Contagion-halber auch nur verdächtigen Ort gewesen.

§. 11.

Alle und jede, sonderlich in Unserm Königreich Preussen; Herzogthum Pommern, wie auch den lauenburgischen und Bütowischen Landen, nicht weniger in der Neumark, Herzogthum Crossen und Schlesien, von einem Ort zum anderen Reisende sind gehalten, sich von jedes Orts Obrigkeit, bey Vermeidung harter Strafe, mit einem Paß versehen zu lassen, woraus zu ersehen, daß der Inhaber desselben von einem unverdächtigen Ort komme; diejenigen aber, so in einer Stadt wohnen, die der Grenze, wo die Contagion ist, nahe belegen, sollen, wenn sie aus der Stadt gehen, sich ein Attest geben lassen, wohin sie gehen wollen, und hiernächst, wenn sie wieder zurück kommen, an dem Ort, wo sie gewesen, und wie lange sie da geblieben, sich wiederum ein Zeugniß ertheilen lassen; keinen aber, so über die Grenzen in dem Königreich Polen Güter hat, soll verflattet seyn, sich auf selbige zu begeben, widrigenfalls er nicht wieder ins Land gelassen werden soll.

§. 12.

Die Postmeister in Preussen, in der Neumark, und in dem Herzogthum Hinterpommern, sollen mit Examinirung der Passagiers und derselbigen Pässe, denen von Unserm Generalpostamt ihnen diesershalb ertheilten Befehlen gemäß, verfahren, und insonderheit sollen

sollen die Postkillions, außer den ordentlichen Postämtern, weder in den Dörfern, noch sonst wo unterweges, bey Vermeidung der schärfsten Strafe, keinen Passagier aufnehmen.

§. 13.

Die Wirths, Gastgeber, Herbergierer, Krüger, wie auch andere Bürger und Einwohner in der Stadt, in denen Flecken und Dörfern sollen niemand ohne Vorzeigung eines Attestats, daß der sich Einlogirende auf den Grenzen bey der Postirung angegeben habe, und passiret worden, noch ohne Vorwissen und gebührige Anzeige bey der Obrigkeit ihres Orts, und respectire des Schutzes, aufnehmen und beherbergen, oder gewärtig seyn, daß sie dem Befinden nach mit einer namhaften Geldbuße, auch Leib- und Lebensstrafe angesehen werden sollen.

§. 14.

Die auf den Postirungen Commandirte, und hauptsächlich die Forstbediente, müssen mit darauf Acht haben, daß keine Hunde und Schweine über die Grenze und von daher wieder zurück laufen, inmassen auch durch diese das Pestigist verschleppt werden kann; wau nenhero, wenn dergleichen an der Grenze betreffen werden, solche sogleich todt geschossen werden müssen.

§. 15.

Ob auch zwar Unfern Landen die Gefahr nicht noch so ganz nahe ist; so werden doch Unsere Regierungen und Krieges- und Domainencanthern in Preussen, in der Neumark und dem Herzogthum Pommern in Zeiten bedacht seyn, daß im Fall der Noth, und wenn das Uebel, so die Vorsicht abwenden wolle, ja weiter einreisen sollte, an Pesthäusern, Pest-Medicis, Pest-Chirurgis und deren tüchtigen Gefellen, kein Mangel erscheine; wie sie dann auch dafür Sorge zu tragen haben, daß auf den Nothfall die Apothekers und Materialistenkrume untersucht, und dem etwa sich befindenden Mangel des Nöthigen abgeholfen werde.

§. 16.

Bei Untersuchung der Pässe muß mit aller Behutsamkeit verfahren werden, diejenige, so als untadelhaft angesehen werden sollen, müssen nicht alt, und in selbigen kein ander Datum, als der Tag der Abreise, oder der vorhergehende, und mit Buchstaben ausgefüllt seyn; sie müssen von des Orts Obrigkeit unterschrieben und besiegelt, der Vor- und Zuname des Reisenden, desselben Stand, Statur, Kleidung, Haare, Alter und was der Reisende sonst für Merkmale hat, darinn deutlich und wohl ausgedruckt, ingleichen ob, und was für Personen und Sachen der Reisende bey sich habe; die sonst gewöhnliche Clausül: mit bey sich habenden Leuten und Pferden, Wagen und Sachen ic. soll bey gegenwärtigen Umständen nicht zureichend seyn.

§. 17.

Wenn auch die Reisende überdem, was sie zur Lebensnothdurft täglich nöthig haben, noch sonst Sachen und Waaren mit sich führen; so müssen sie vor der Reise mit einem körperlichen Eyd erbärten, und in den Pass hinzusetzen lassen, wo die Sachen und Waaren hergenomimen, fabricirt und eingepackt worden; und wie lange sie etwa an dem Ort, von welchem sie abreisen, gewesen; und ist nicht genug, daß sie selches an Eyzes Statt, oder auf ihren Bürgerreid ausgesaget haben; wenn nun die Waaren bey der Reise oder denen

Söllten anders, als der Paß es besagt, befunden werden mögten; so sollen sie, wenn sie auch gleich von unverdächtigen Orten eingebracht sind, confisciret, oder nach Umständen verbrannt werden.

§. 18.

Die aus unverdächtigen Orten kommende Waaren sollen, wenn sie gleich in gesunde Dertter der Provinz gebracht werden, nicht anders in und durch Unsere Lande gelassen werden, es sey dann, daß diejenige, so sie einführen wollen, mit genugsamen Pässen, wenigstens nach folgendem Formular versehen werden.

Formular eines Passes auf Waaren.

„Nachdem N. N. Unser Bürger, durch Fuhrmann N. N. . . . Stein Wolle, „nebst einem Kasten Leinwand ic. mit . . . gezeichnet, von hier, als einem Gott lob reisen und gesunden Ort, nach N. sendet, und dabey einen körperlichen Eyd abgeschworen, „daß die Wolle ic. ic. an einem unverdächtigen Ort, nemlich zu N. eingekauft, oder das „keinen und andere Sachen hier fabriciret und eingepackt worden; als wird darüber gegengewärtiges Zeugniß erteilet, und jedermann ersuchet, solche nach N. ungehindert passieren „zu lassen. Signatum N.“

Was in diesem Formular von der Wolle und denen daraus fabricirten Zeugen enthalten, muß auch wegen der Früchte und Gewächse, die ein Land hervorbringt, in specie wegen Hanf und Glases, Wachs, Honig, Lachs, Häute, Rauchwerk, Federn und Betten genau beobachtet werden, und soll bey Versendung der Güter ebenfalls die Aussage an Eydesstatt nicht genug seyn, sondern über die Angabe von dem Versender ein wirklicher Eyd abgeleistet werden.

§. 19.

Die Reisende müssen ihre Pässe von Ort zu Ort, und vornemlich in den Nachtlagern, von der Obrigkeit des Orts, und in denen Dörfern allenfalls von denen Predigern oder Schulzen, unterschreiben lassen, damit man urtheilen könne, ob sie gerades Weges und ohne Umschweife ihren Weg fortgesetzt.

Zu jeder Reise muß ein neuer Paß genommen werden, weil die Erneuerung der alten nur Unordnungen verursacht.

Wer in einem Paß was ändert und austraget, es sey das Datum oder sonst ein anderer Umstand, der soll mit Leibesstrafe belegt, und wenn aus dergleichen Veränderung ein Unglück erfolgte, wohl gar am Leben gestraft werden.

§. 20.

Bei denen Wachten auf den Postirungen und in denen Städten müssen zur Examination der Pässe, tüchtige, verständige, nicht gewinnsüchtige, noch unbescheidene Leute bestellt werden, und müssen bey sich etwa ereignendem geringstem Zweifel über die Ein- und Durchlassung, die Pässe denen Gouverneurs, Commendanten, Magistraten, oder besonders zu dieser Aufsicht etwa ernaunten Commissarien, bey denen Postirungen aber, dem nächsten commandirenden Officier, zugesandt und Ordre eingeholet werden. Damit die Examinanten der Pässe aber auch eine Richtschnur vor sich haben; so wird ihnen hierdurch wohl eingeschärft:

a) Wie

a) **Wie** sie die Reisende selbst examiniren sollen; nemlich ohngefehr folgendermassen: **Wie** er heiße? Von welchem Stand oder Handthierung und wo er wohnhaft sey? Von welchem Ort er zuerst ausgereiset? Was für Dertter er berührt? **Unter** welchem Gebiet sie belegen? **Wie** lange er sich an diesem oder jenem Orte aufgehalten? **In** was für Geschäften? **Ob** er in vierzig Tagen oder sechs Wochen auch etwa an einem inficirten Orte gewesen? oder im Durchreisen dergleichen Orte berührt? **Ob** er innerhalb solchen Zeiten mit inficirten Personen, oder doch mit solchen, die sich an verdächtigen Orten aufgehalten, Umgang gehabt? oder auch Waaren und Sachen bey sich habe, die an solchen Derttern gewesen? **Ob** er einen Paß habe? **Wo** er weiter hinaus wolle?

Wobey zu bemerken, daß, wenn unterschiedliche Personen ankommen, jede besonders zu examiniren.

b) **Be**y Einführung der Waaren ist vornemlich zu fragen: **Was** es für Güter seyn? **Wo** sie, und besonders die Wolle, gewachsen oder gefallen? oder die wollene Zeuge fabriciret sind? **Wo** sie zuerst gepackt und geladen worden? **Wie** viel Stück es seyn? **Ob** er die Aussage mit einem Paß beglaubigen könne? **Ob** unter Weges keine Waaren ausgeladen worden? **Und** allenfalls was für welche? und an welchem Orte?

c) **Sind** die Pässe genau durchzusehen, Unterschrift und Pecttschaft wohl zu betrachten; insonderheit ist darauf zu sehen, ob die Personen auch so beschaffen, als die Pässe es besagen, und die Güter also bemerkt sind, auch an der Zahl so viel sich befinden, wie die Pässe es beschreiben.

d) **Wenn**, wie wohl zu geschehen pflegt, die Reisende die Examinanten mit Ungestüm abfertigen; so müssen diese, um die Reisende zur Ordnung anzuweisen, die nächste Wacht zur Hülfe nehmen, die Examinanten aber müssen sich wohl hüten, daß sie durch Unbescheidenheit zu solchem Betragen den Reisenden keinen Anlaß geben, widrigenfalls sie hart dafür angesehen werden sollen.

§. 21.

Wenn jemand sich unterstehen mögte, seinen Paß und Attestat andern zu überlassen, oder vermittelst und unter dem Schein desselben, jemand, auf den er nicht gerichtet ist, durchzubringen, oder auch jemand auf solche Art sich mögte durchhelfen lassen wollen, derselbe soll, als wenn er wirklich von inficirten Orten käme, oder dergleichen Leute durchzuhelfen getrachtet hätte, angesehen, und folglich mit Leibes- auch den besundenen Umständen nach, mit Lebensstrafe belegen werden.

§. 22.

Daferne nun aller menschmöglichen Vorsicht ungeachtet, eine giftige Contagion und ansteckende Seuche sich an einem Ort Unserer Lande; es sey Stadt oder Dorf; außern oder verspüret werden sollte, so muß der Regierung, wie auch der Krieges- und Domainencammer der Provinz sofort Nachricht hiervon gegeben, der Ort indessen sogleich gesperrt, und nachdem es die Situation desselben giebt, mit Pallisaden umseht, oder mit tiefen Grabens umzogen, die Gegenden mit Wachen besetzt, auch niemand heraus gelassen, sondern auf diejenigen, so heraus gehen, müd durch Zurufen und Warnen sich nicht abhalten lassen wollen, Feuer gegeben, und alle Gemeinschaft mit solchem Orte gänzlich aufgehoben werden.

Solchen

Solchenfalls aber müssen auch die Regierungen, Krieger und Domainencammern, auch Land- und Steuerräthe, nicht weniger die nächsten Beamten, sogleich die versichtige Anstalt machen, daß die Leute nicht hüßlos bleiben, oder durch Hunger umkommen, sondern es müssen ihnen auf eine gewisse Distanz, woselbst eine Barriere oder Schlagbaum zu setzen, Victualien und Medicamenta hingebacht, auch ein Prediger, Pest-Medicus, oder Chirurgus admittiret werden.

§. 23.

Da nun sowohl die Examinatores, als auch diejenige, welche auf denen kleinen und Nebenstraßen die Reisende zurückweisen, sich diesen Leuten gewissermaßen in etwas nähern müssen, so haben sie sich auf alle Fälle folgenden Präservativmittels bey der dabey vorgeschriebenen Diät zu bedienen:

R. Rad. serpentar. Virg. ʒʒ

Herb. Salvia.

Rutæ aa. M. iv.

Flor. Sambuc.

Chamom. aa. p. iv.

Camphor ʒij.

Aceti vini M. iv.

diger. leni calore, p. hor. 12.

Colat. S.

Zur Präcaution kann von diesem medicinischen Eßig des Morgens oder Abends ein halber oder ganzer Eßlöffel voll genommen werden; oder so jemand lieber Pulver einnimmt, kann folgendes genommen werden:

R. Serpentar. virg. ʒʒ.

Cort. peruv. opt. ʒj.

Sem. foenic. gr. v. M. D. S.

wöchentlich zweymal des Morgens zu nehmen ein Stück.

Sollte jemand zum Schwitzen einnehmen wollen; so ist folgendes mit Nutzen zu gebrauchen:

R. Sal. tartari ʒj.

Aceti vini ʒij.

Aqu. Sambuci ʒj.

M. D. S.

auf einmal zu nehmen bey dem Schlafengehen.

Ueberhaupt ist es gut, wenn man sich des Morgens, ehe man ausgehet, den Mund mit gemeinem Weins oder Bieressig ansprühet.

Sollte jemand ein Larimittel bey verdorbenen Magen und Uebelkeiten nöthig haben; so müssen alle starke Purgiermittel sorgfältig vermieden werden; dieserhalb folgendes Mittel das beste ist:

R. Rhubarb. elect. ʒʒ.

Crem. tartar. ʒj.

M. F. ʒ D. S.

so auf einmal Morgens nüchtern zu nehmen, und warmes Getränk nachzutrinken; es kann auch bey stärkeren Personen folgendes genommen werden:

R. Rhe-

R. Rhabarb. elect. ꝥb.
 Nitri depur. ꝥj.
 Ipecacuanh. gr. v. bis x.
 Misce, fiat pulvis. D. S.

mit warmem Getränke auf einmal zu nehmen.

Ueberhaupt haben alle Personen Ursache, sich eines nüchternen Lebens zu befeißigen und alle Debauchen zu vermeiden. In Ansehung der Speisen ist es gut, sich des frischen Schweinefleisches, so viel möglich, zu enthalten, auch die Speisen mit Wein, oder Bieredig zu vermischen.

Knoblauch kann ohne Schaden genommen werden, so jemand denselben zu nehmen willens.

§. 24.

Daferne auch ein und das andere vorkommen mögte, so hierinn nicht enthalten; so haben Unsere Regierungen, Krieges- und Domainencammern, Lands- und Stenererräthe, auch alle und jede Obrigkeiten, bey schnell eindringender Gefahr, nach jeden Orts Gelegenheit, alles dasjenige zu verfügen, was zur Abwendung der schädlichen Seuche von Unsern Länden, nöthig und diensam seyn mögte.

§. 25.

Wie Wir nun, wenn sich die in Polen und angrenzenden Provinzen befindliche Contagion legen wird, allergnädigst gemeinet sind, auf beygebrachte und erhaltene genaue laune glaubhafte Nachrichten, hinwiederum das freye Verkehr zu gestatten.

So müssen sich inzwischen, nicht nur die an denen Grenzen commandirende Officiers und die angestellte Wachten, in Einlassung der Reisenden und ankommenden Waaren nach dieser Unserer Verordnung genau achten; sondern es werden auch die Executores, Lands- Polieen, Zoll-, Tobacks- und Accisebereuter, auch Forstbediente hiermit ernstlich und bey Verlust ihrer Dienste, befehliget, fleißig dahin zu sehen, daß das vorgeschriebene genau observiret werde.

Wie sie dann auch die Namen der Säumigen und Contravenienten gehörigen Orts zu denunciiren haben, und damit dieses Edict zu jedermanns Wissenschaft komme; so soll selbiges in Unserm Königreich Preussen, in Pommern und Neumark und denenselben angrenzenden Provinzen und Länden, an den Thoren und allen öffentlichen Plätzen, auch bey denen Postirungen und wo es sonst thunlich, angeschlagen, auch an den Grenzorten öffentlich von den Cangeln abgesehen werden. Urkundlich haben Wir dieses Edict höchstseignüßig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 29sten August 1770.

(L. S)

Friederich.

v. Massow.

v. Blumenthal.

v. Hagen.

v. Derschau.

Berg. Gesetze Ultro Alphabet.

§ § §

II. Bd.

II.

Königlich-Preussisches Patent wegen strenger Beobachtung derer im souverainen Herzogthum: Schlesien gegen die Einschleppung der in Polen ausgebrochenen Contagion getroffenen Veranstellungen.

De dato Breslau den 10ten September 1770.

Wir Friederich von Gottes Gnaden &c. Thun kund und fügen allen und jeden, sowohl Unsern, als auch Fremden, und vornemlich denen Landeseinwohnern des Königreichs Polen, wes Standes, Würden und Gewerbes dieselben immer seyn mögen, so wie überhaupt jedermänniglich, der in Unser souveraines Herzogthum Schlesien aus Polen einzutreten Vorhabens ist, hiermit zu wissen:

Was massen nach eingelangter Bestätigung, daß die in der Wallachej und Moldau, unter denen Menschen ausgebrochene Contagion immer mehr überhand nehme, und schon nach Podolien und Wolhynien sich verbreitet habe, Wir, zur nachdrücklichen Abhaltung dieses landverderblichen Uebels von Unsern Staaten und Unterthanen, bewogen worden, die Landesgrenzen Unserer souverainen Herzogthums Schlesien durch einen verstärkten Militaircordon besetzen, und alle sonst gewöhnliche aus Polen nach Schlesien führende Strassen und Wege dergestalt sperren zu lassen, daß nur allein folgende vier Stationes, nemlich

- zu Schlawa im Glogauischen Creise,
- zu Freyhahn im Wielitschen,
- zu Landsberg im Rosenbergschen, und
- zu Tarnowiß im Neutenschen Creise,

zum Eintritt, zugleich aber auch zu Contumaz-Orten offen gelassen und bestimmt worden.

Wir lassen solchemnach ferner jedermänniglich hierdurch in Gnaden bekannt machen, daß niemand, er sey wer er wolle, an irgend einem andern Ort der Eintritt aus Polen nach Schlesien gestattet werden wird und soll, als an einem derer vier vorbenannten Einlaßörter, und zwar auch alda nicht eher, als wenn derselbe zuvor, für seine Person sowohl, als mit seinen bey sich habenden Waaren und Effecten, dafelbst die angeordnete Contumaz angeschalten, und darüber mit dem vorgeschriebenen beglaubten Attest des Contumaz-Directoris und Inspectoris zu seiner legitimaten versehen seyn wird.

Wenn also jemand auf einer derer gesperrten Nebenstrassen, oder an irgend einem andern Ort, als auf denen nach den Contumaz-Orten führenden Strassen sich dem Cordon nähern sollte, um über die Grenze in hiesige Provinz passiren zu wollen; so soll derselbe von denen Postirungen sofort unter Bedrohung des Todtschießens gewarnt und angewiesen werden, sich unverzüglich zurück auf die Hauptstrasse nach dem nächsten Contumaz Ort zu begeben; im Fall aber diese Warnung, wenn solche zu zweyen oder dreyenmalen wiederholt worden, bey dem Verwarnigten nichts fruchten, oder wohl gar jemand sich unterfangen wolte, mit Gewalt durch den gezogenen Cordon einzudringen, oder denen Postirungen sich zu opponiren; so wiederholen Wir hierdurch Unsere vorhin bereits gestellte Ordre, daß auf einen solchen Frevler sofort Feuer gegeben, und derselbe ohne weitere Rücksicht todt geschossen,

fen, dessen Körper aber hiernächst verbrannt und solchergestalt vertilget werden soll; wie dann auch das von demselben etwa mitgebrachte Fuhrwerk, dessen Ladung und Zugvieh, wenn solches zuvor mit gehöriger Vorsicht nach der nächsten Contumaz-Station gebracht, und allda die geordnete Contumaz und Reinigung ausgestanden haben wird, confisciret werden soll. Sollte aber jemand sich unterfangen, die Vigilanz der Postirungen zu hintergehen, ohne einen der Contumaz-Orte passiret, und die Contumaz daselbst ausgestanden zu haben, durch verbotene Nebenwege und Schlupfwinkel aus Polen über die Grenze in hiesige Provinz eingeschlichen seyn und betreten werden; so soll derselbe sogleich festgemacht, durch den nächsten Inquisitorem publicum zur Inquisition gezogen, und bey solcher insbesondere auch, auf welche Weise, mit wessen Hülfe, und durch welchen Weg die Einschleichung geschehen, genau erforschet, sodann die aufgenommene Acta ohne Zeitverlust durch Unsere Krieger und Domainencammern an die Criminal-Collegia zum rechtlichen Gutachten gesandt, und wenn nach jenen der betretene Inquisit geständig, oder überführet worden, daß er gefährlicher und arglistiger Weise sich durch verbotene Wege ins Land eingeschlichen; so soll derselbe mit der Strafe des Stranges belegt, auch dessen sämtliche mit sich geführte Waaren, Angepann, Waaren und Effeten, nach vorgängig ausgehaltener Contumaz, confisciret werden.

Damit auch anderen zum Schrecken und Warnung an einem solchen Bösewicht ein desto schleunigeres Exempel statuiret werde; so soll dessen Inquisitionsproceß zwar gefehmählich, doch nur summarisch, instruiret, und das hiernächst auf die Todesstrafe des Stranges erfolgte Urtheil alsofort, ohne Gestattung eines Gnadengesuchs, zur Execution gebracht werden.

Mit eben dieser Todesstrafe sollen auch diejenige belegt werden, welche überführet werden, daß sie einem solchen aus Polen nach Schlesien eingeschlichenen Grenzübertreter, zu Ausführung seiner That wissentlich oder vorsätzlich thätige Hülfe geleistet haben, und ihm seinen unternommenen heimlichen Eintritt, es sey durch Transportirung seiner Person und Waaren, oder durch gefertigte falsche Attestate und Pässe, bewerkstelligen und ausführen helfen.

Wir befehlen endlich auch Unsern gesanten Untertanen und Einwohnern derer zunächst an dem Cordon gegen Polen gelegenen Grenzübereißer, besonders aber denen Wirthehen, Gastgebern, Kretschmern und Schenken, bey Strafe einer zweyjährigen Bestrafungsarbeit, keine fremde, verdächtige oder unbekannte Personen, die nicht mit einem gültigen obrigkeitlichen Paß versehen sind, zu beherbergen, sondern solche sofort anzuhalten und der Gerichtsobrigkeit jeden Orts zu ihrer weiteren Examinirung und vorschriftmäßigen Veranlassung anzumelden.

Damit nun niemand sich mit der Unwissenheit entschuldiger könne; so soll nicht nur dieses Patent in deutscher und polnischer Sprache zum Druck befördert, und an den äußersten Grenzpforten Unsers Herzogthums Schlesien, längst dem Cordon zu jedermanns Warnung und Nachachtung öffentlich affigiret, auch sonst, vornemlich in denen an Polen gelegenen Grenzübereißern, durch Ablefung von denen Tazeln gehörig publiciret werden.

Sondern Wir befehlen in gleicher Maaße, als Unsere in Schlesien commandirende Generalität hiermit angewiesen wird, die Grenz-Postirungs-Commandos hiernach gebö-

rig zu instruiren, also auch Unsern Krieges- und Domainencammern, obgedachte Publication schleunigst zu verfügen, und mit aller Strenge dahin zu sehen, daß solchem allem von jedermänniglich ohne Ausnahme aufs genaueste nachgelebet werde, so wie auch allen übrigen hohen, niederen Collegiis, Magisträten und Gerichtsobrigkeiten, sich auch ihres Orts hienach in vorkommenden Fällen genau und eigentlich zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Patent mit Unserer allerhöchsth eigenhändigen Unterschrift vollzogen. Gegeben Breslau den 10ten September 1770.

Friederich.

v. Hoym.

Pferdekrankheiten.

Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische wiederholte Verordnung von demjenigen, was wegen der Steindrüse und des Roges an den Pferden zu beobachten.

Wir Georg der Andere ꝛ. ꝛ. ꝛ. Wir vernehmen ungerne, wasgestalt an einigen Orten in Unsern deutschen Landen unter den Pferden die Merkmale von der Steindrüse und dem daraus gemeiniglich entstehenden Roge sich hervorthun und verspüret werden. Noch ist zwar durch die unterm 23ten May 1736 an gelassene Verordnung, auch die unterm 18ten Aug. e. a und 30sten Jun. 1739 erfolgte Declarationes und Ausschreiben zur Gnüge versehen, wie und auf was Art sowohl jeden Ortes Obrigkeit, als auch die Unterthanen selbst, denen ein solches Unheil unter ihren Pferden zustoßet, sich dabei betragen sollen; Wir finden jedoch nöthig, den Inhalt solcher Verordnung und Ausschreibens hiemit nochmals in allen Stücken zu wiederholen, und erinnern daher hiedurch jedermänniglich, bey Vermeidung der allernächrücklichsten Bestrafung, nicht aus der Acht zu lassen, wodurch der Ausbreitung dieser landverderblichen Plage sofort bey dem ersten Ausbruch derselben vorgebauet werden könne; und wie hiezu, um solchen Zweck zu erreichen, die forderksamste Absonderung der wegen einer solchen Krankheit verdächtigen Pferde, deren vorsichtige Cur, eine schleunige Anmeldung bey der Obrigkeit, und die von selbiger zu wiederholten malen anzuordnende Besichtigung, endlich aber die Tödtung und tiefe ehnahgedeckte Einscharrung der vor unheilbar erkannten Pferde, nebst hinlänglicher Reinigung des gesamten Zeugens und derjenigen Ställe, in welchen solche Pferde gestanden, vornemlich gehörer, also wird solches alles, sowohl vom anerkannten Roge, als auch in Ansehung der Steindrüse ohne allen Unterschied, nach Anleitung der vorher ergangenen Verordnungen, pflichtmäßig zu beobachten seyn; woben Wir nicht weniger, insonderheit den Pferdeärzten, auch allen denen

denenjenigen, welche sich von Vieh- und Pferdecuren nähren, bey Vermeidung schwerer Leis-
 bestrafe hiemit befehlen, so bald ihnen dergleichen Pferde vorkommen und ihrer Cur etwa
 übergeben werden, bey welchen solche verdächtige Umstände sich finden, wegen ihres bey der
 Cur etwa verhoffenden Privatnutzens, dasselbe im geringsten nicht zu verschweigen, sondern
 alsfort, ehe und bevor das Uebel weiter überhand nimmt und mehrere Pferde davon ange-
 stecket werden, der Obrigkeit anzumelden, und falls etwa Unsere bey den Märkten bestellte
 Pferdeärzte dazu genommen werden, solches Unserm Obern und Vice-Oberstallmeister anzu-
 zeigen, um sodann mit Unserer Landesregierung darüber weiter zu communiciren und dasje-
 nige veranstalten zu können, was die Umstände jeden Ortes erfordern. Und wie dann end-
 lich gleichermaßen dasjenige hierdurch aberteinst eingeschärft wird, was wegen etwa vorzu-
 nehmender Veräußerung eines des Rokes oder der Steindrüse halber auch nur im geringsten
 verdächtigen Pferdes in vorangezogener Unserer Verordnung d. a. 1736 bereits festgesetzt
 ist, und die nachdrückliche Bestrafung solches gewinnlüthigen losen Unterfangens gewiß
 erfolgen soll; so befehlen Wir auch Unserm Justiz-Collegiis und sämtlichen Obrigkeiten hies-
 siger Lande hiemit ernstlich, nebst schleuniger Besorgung der darüber vorkommenden Redu-
 ctionsklagen, falls durch beglaubte Attestata bescheiniget ist, daß das veräußerte Pferd mit
 dem Roke oder Steindrüse behaftet gewesen, und solches binnen der Wandlungszeit getödtet
 worden, sofort ohn weiltäufiges Proceßiren zu vergönnen, den alienantem zu Erstattung
 des erhaltenen Preißes und alles verursachten Schadens, auch Kosten nachdrücklich anzu-
 halten, weniger nicht die Strafe zu ermäßigen und benzutreiben, worinn er durch dergleichen
 bössliche Contravention Unserer Verordnung billig verfallen ist. Zu dessen mehrerer Kund-
 werbung gegenwärtige Erneuerung Unserer Verordnung gehörriger maßen überall publiciret
 werden soll. Hannover den 29sten Jun. 1751.

Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

H. Jhr. Grote.

Prämien.

Königlich-Preussisches Circulare, die Vertheilung einiger
 Prämien an Fabricanten und Entreprenneurs betreffend.

De dato Breslau den 3ten December 1764.

An sämtliche Landräthe.

Unsern ic. ic. ic. Da Wir nach dem löblichen Beispiel anderer benachbarten Staaten,
 in Gnaden resolviret, zu Aufmunterung der Fabricanten und Entreprenneurs, jähr-
 lich einige Prämia für diejenige, welche in einer gewissen Art von Fabricque, Manufactur,
 oder

oder andere dem Lande nützliche Sache etwas vorzügliches prästiren, anstheilen zu lassen; so wird euch in der Anlage der darüber angefertigte Plan, nach welchem sothane Præmia vertheilet werden sollen, zugefertiget, mit dem Befehle, solchen in dem euch anvertrauten Creiße zu publiciren, und dabey die Einwohner bestens zu animiren, daß sie von dieser Gelegenheit ihren Fleiß, Geschicklichkeit und Raffinement recompensiret zu bekommen, profitiren, woben ihr zugleich dasjenige, was euch in gedachtem Plan wegen zu beobachtender Einwendung verschiedener Nachweisungen aufgegeben, zu seiner Zeit prompt zu befolgen habet. Sind ic.

P l a n

welchergestalt zur Aufmunterung der Fabricanten und Entreprenneurs einige Præmia für diejenigen, welche in einer gewissen Art von Fabrique, Manufactur, oder andern dem Lande nützlichen Sachen etwas vorzügliches prästiren, in Schlesiens auszutheilen.

I. Præmia, welche im Johanniemarkt 1765 zu Breslau auszutheilen.

1) Derjenige, welcher in der vorhergegangenen Pfingstwollschur die stärkste Quantität von einschüriger Wolle auf den Markt zu Breslau gebracht, bekommt 50 Rthlr.

Diejenigen Personen, so auf dieses Præmium Anspruch machen wollen, müssen sich bey der aus dem Stadt-Directore und zweyen Membris Magistratus anzuordnenden Commission melden, mit einem landrätlichen Attestato legitimiren, daß die Wolle von ihrem eigenen Schlesiens Zuwachs, und den Waagezettel produciren, nach welchem die Rathe's commission aus denen verschiedenen Competenten, denjenigen, der die stärkste Quantität gehabt, determiniret, und in der Breslauerischen ic. Cammer angezeigt, damit ihm das Præmium assigniret werde.

2) Derjenige Particulier Spinmeister, von welchem durch Atteste der Magisträte oder der Grundherrschaft erwiesen wird, daß er die mehresten Spinner auf grossen holländischen Rädern bis dahin in seiner Spinnshule gehalten, 30 Rthlr.

Die Land- und Steuerräthe aus beyden Cammerdepartementen sollen dahero den 1sten Junii a. f. aus ihren Städten und Creißen die Specification der darinnen nach pflichtmäßigen Attesten der Grundobrigkeit und Magisträten befindlichen Spinnmeister, so auf grosse Räder spinnen lassen, mit Benennung der auf grossen Rädern spinnenden Anzahl an die Breslauerische Kriegs- und Domainencammer einsenden, welche darauf demjenigen, der sich zur stärksten Anzahl legitimiret, das Præmium zutheilet, und solches dem Land- oder Steuerrath bekannt macht.

3) Diejenige von obigen Spinnshulen, so binnen der Zeit die mehreste Quantität an wollen Garn auf solchen Rädern gesponnen, bekommt 15 Rthlr.; ingleichen diejenige, so das feinste Garn gesponnen, 20 Rthlr.; welches Geld unter die Spinner zu vertheilen, so sich dabey am meisten hervorgethan, und haben dahero die Land- und Steuerräthe in der Art. 2. aufgegebenen Specification die Quantität der gesponnenen Wolle mit bezuzusehen, von dem feinsten Garn aber die Probe mit bezuzufügen.

Zu obigen Prämien werden die Schaffner und Aufseher der Waisenhäuser, wenn sie Spinnschulen halten, ebenfalls admittirt.

4) Derjenige Tuchfabricant, welcher durch ein richtiges Attest vom Magistrate und der Junft des Orts erwiset, daß er binnen der Zeit bey seiner Tuchfabrique die Kniestreicharbeit erst eingeführet, und davon ein aus Schlesiſcher Wolle verfertigtes untadelhaftes Tuch roh oder appretirt vorleget, bekommt an Prämio, wenn es gefärbt, oder zum Färben bestimmt, 30 Rthlr.; wenn es melirt, 50 Rthlr.

5) Wer von Schlesiſchen Tuchmachern das feinste, untadelhafte, rohe oder gut appretirte Stück Tuch aus seiner Fabrique von ordinairer Arbeit, wenn solches bey der Censur unter allen vor das feinste ausgesprochen wird, produciret, erhält an Prämio vor ein gefärbtes u. 20 Rthlr. melirtes 25 Rthlr.

Wäre aber ein solches Tuch von Kniestreicharbeit eines Meisters, der schon vorhin dergleichen Arbeit gehabt hat, derselbe resp. 30 und 40 Rthlr. sich zu versprechen.

6) Derjenige Wollenzugfabricant, der sich in und nach dem Kriege aus fremden Landen in einer accisbaren Stadt etabliret, und von sämtlichen im Kreis des Steuerraths wohnenden Fabricanten das bey der Censur für das beste und denen guten sächsischen Zeugen gleichkommend erklärte Stück Zeug aus seiner Fabrique, es mag seyn von welcher Sorte es wolle, e. g. Serge de Roune, Camelot, Calemanque &c. vorgeleget, bekommt von jeder Sorte, vom Stück 10 Rthlr.

Der Fabricant hat hiebey das Attest des Magistrats zu produciren, daß es in seiner Fabrique verfertigt.

7) Wer von sämtlichen obgedachtermassen in Schlesien etablirten Fabricanten, sie mögen unter diesem oder jenem Steuerrath wohnen, sich am meisten in der Arbeit anstreifen, und die mehreste Stücke von Zeugen, sie mögen seyn von welcher Sorte sie wollen, durch den bengebrachten Erweis verfertigt, hat pro Prämio zu genießen 30 Rthlr.

Die Steuerräthe sollen daher durch einen Bericht vom 1sten Junii a. f. gleichfalls eine Specification mit bengefügtten Attestatis der Magistrate an die Breslauische Cammer einsenden: wie viel solche in ihren Städten wohnhafte Zeugfabricanten binnen der Zeit an Stücken wollenen Zeugen von allerhand Sorten verfertigt.

8) Derjenige Hutmacher, welcher den feinsten, den den Englischen am meisten gleichkommenden Hut verfertigt und vorleget, 20 Rthlr.

9) Drey Stücke leinendamast, welche unter denen vorgelegten für die feinsten und besten gehalten werden, bekommen nach ihrer verschiedenen Größe und Sorten 10, 15 bis 20 Rthlr.

10) Wer das beste Stück Cammertuch oder Baptist, nach dem vom Landrath von Zedlig und Stadtdirector Wirus zu Hirschberg den 1sten Junii eingesandten Attest, verfertigt, 20 Rthlr.; und muß dieses Stück zugleich ad inspiciendum mit eingesandt werden.

11) Wer das feinste Stück geknuppelter Spitzen, so den besten Sächsischen in der Feine und Dessen gleichkommt, verfertigt, 20 Rthlr.

12) Wer unter denen von sämtlichen Papiernuhen einzusendenden Proben vom Herrnpapier das beste zum fernern Verkauf verfertigt, 20 Rthlr.

13) Ingleichen vom holländischen oder dem gleichkommenden Briefpapier, 30 Rthlr.

Die

Die Proben müssen von den Land- und Steuerräthen, in deren Creissen die Papiermacher wohnen, den 1sten Junii a. f. eingesandt werden, und muß von solchem Papier, und zwar vom ersten ein, vom letzten aber ein halb Rieß verfertigt seyn.

II. Præmia, welche im Elisabethmarkt 1765 zu Breslau auszuthellen.

1) Derjenige Bleicher, der durch vorgelegte Waare erweist, daß er Leinwand gebleicht, welche der in Harlem gebleichten am nächsten kommt, 30 Rthlr.

2) Diejenigen, welche durch Atteste der Land- und Steuerräthe, so den 1sten Novembris a. f. einzusenden, erweisen, daß sie die Leinwand mit Torf oder Steinkohlen gebleicht, wenn die Anzahl der Schocke vom 100 bis 300 beträgt, 50 Rthlr.; von 300 bis 600 75 Rthlr.; von 600 bis 1000 und drüber 100 Rthlr.

3) Welcher Particulier freywillig eine neue Garnbleiche angeleget, worauf bis 300 Schock zu bleichen, 50 Rthlr.; 600 Schock zu bleichen, 75 Rthlr.; 1000 Schock und drüber zu bleichen, 100 Rthlr.

Der Beweis davon muß, wie ad Art. preced. gemeldet, beygebracht werden.

4) Wer das beste Stück im Lande gebleichten Zwirns, von der feinsten Art, aus seiner Fabrique liefert, 15 Rthlr.

5) Wer das beste Paar Kalbsfelle nach Englischer Waare gegärbet, 25 Rthlr.

6) Wer aus seiner Ledersfabrique Leder vorleget, so dem Wiener Pfundleder gleich kommt, 50 Rthlr.

7) Diejenige Privatperson, welche hinlänglich erweist, daß sie bis 100 Pfund Seide von eigenem Zuwachs erzielet, 25 Rthlr.; von 200 Pfund und drüber 50 Rthlr.

8) Wer den mehresten Maulbeerfaamen im folgenden Jahr von seiner Schlessischen Plantage colligirt zu haben, durch die von den Land- und Steuerräthen den 1sten Novembris einzusendenden Specificationes erweist, 25 Rthlr.

9) Für jede 1000 Stücke Maulbeerbäume, so ein Privatus binnen der Zeit ins Freye, besonders in eine Allee gesetzt, 25 Rthlr.; und muß dieses durch die Specification der Land- und Steuerräthe dargethan werden.

III. Præmia, welche an keine gewisse Zeit gebunden.

1) Welcher Fabricant oder Entreprenneur zum erstenmal ex loco domicilii eine auswärtige Messe, wenn vorhin aus solcher Stadt niemand auswärtige Messen besucht, mit Tüchern von Schlessischer Fabrique beziehet, von jedem dahin mitgenommenen Stücke Tuch 2 Rthlr.

2) Geschiehet der Besuch aber nur auf einer andern Messe, wohin er, oder sonst niemand ex loco domicilii vorhin gekommen, vom Stück 1 Rthlr.

Von obigen beyden Fällen müssen die Steuerräthe besondere Berichte abstatten.

3) Wer aus fremden Eisen vollkommen guten Stahl zu verfertigen Anweisung giebet, daß dessen Verarbeitung mit Nutzen im Lande eingeführet werden kann, 50 Rthlr.; von einländischem Eisen 75 Rthlr.

4) Welcher durch Proben Anleitung geben kann, daß Sicheln, Sensen und Furtterklingen im Lande, denen fremden an Güte gleich, verfertigt werden können, 30 Rthlr.

5) Der

- 5) Derjenige, welcher dem im Lande erzeugten Waid die Thüringische Zubereitung zu geben weiß, und solches durch Proben erweist, auch zur Application die Anleitung giebet, 150 Rthlr.
- 6) Welcher einen Centner blaue Stärke oder Farbe aus Schlesiſchem Kobold verfertigt zu haben erweist, 150 Rthlr.
- 7) Derjenige Glasmeister, welcher von neuen oder alten Glashütten, wo vorhin kein feines Glas gemacht worden, das feinste Glas, dem Böhmischen gleich, verfertigt zu haben erweist, 50 Rthlr.

Anmerkungen.

Es gehet zwar diese Preisausſchreibung beyde Schlesiſche Cammerdepartements dergeſtalt an, daß aus beyden die Eingekessene inwirdet und admittiret werden, jedoch geschieht aus bewegenden Ursachen die Censur und wirkliche Vertheilung allein zu Breslau, und haben diejenige, so zum Preis sich legitimiren wollen, daselbst sich zu melden und folgendes zu beobachten:

- 1) Ist bereits bey einigen obigen Articulis, und zwar bey der ersten Abtheilung, sub No. 1. 2. 3. 7. 10. 11. & 12.; ingleichen bey der zweyten Abtheilung, sub No. 2. 3. 8. & 9. vorgeschrieben, wie es mit Einsendung der Nachrichten, worauf das Prämium jemanden zu theilen, gehalten werden solle, und soll nach Eingang solcher Nachrichten und daraus gemachten Auszügen, von der Breslauischen u. Cammer dem Landrath, Stenerrath oder Magistrat bekannt gemacht werden, wenn ein Prämium zuerkant und worauf es asiguiert worden, daß also niemand sich dieserhalb in Breslau einfinden darf.
 - 2) Anlangend aber die Prämia über solche Sachen, welche in natura produciret werden müssen, und zwar in Ansehung derer, so auf die Zeit des Johannismarktes bestimmt sind, müssen diejenigen, so zum Prämio concurriren wollen, sich längstens bis zur Mittwoch in der ersten Marktwoche beym Magistrat zu Breslau melden, ihren Namen anzeigen und das Probestück übergeben, welches bey demselben in guter Verwahrung genommen wird, und soll Magistrat folgenden Tages, den Donnerstag, die Specification vor allen bey ihm eingereichten Probestücken, mit Benennung des Fabricanten Namens, des Ortes, woher er ist, und worinnen das Probestück bestehet; bey der Cammer einreichen, worauf in eben dieser Woche den Sonnabend die Censur zu Rathhaus erfolgt.
 - 3) Solche Censur geschieht unter Direction des zweyten Cammer Directoris, mit Assistenz zweyer Membrorum Camerae des Stadt Directoris und zweyer Membrorum Senatus, ingleichen werden dazu gezogen zwey Commercierräthe, nicht weniger werden dabey nach denen Umständen von derjenigen Junft, zu deren Manier die Probe gehöret, drey Aeltesten adhibiret, welche Magistrat des Tages zuvor zu bestellen hat, ohne jedoch denselben den Namen desjenigen zu melden, der das Probestück eingereicht.
- Ben den Proben der Tuchmacher müssen, außer denen Aeltesten der Junft, auch drey Tuchbereiter und drey Tuchhändler die Censur mit verrichten, und das zwey Mittel der Tuchmacher allhier befindlich, können die Aeltesten wechselsweise aus der Alts- und Neustadt genommen werden.

- 4) Mit den Probestücken, welche auf den Elisabethmarkt verwiesen, wird es auf eben solche Weise, wie beym Johannismarkt, gehalten.
- 5) Diejenigen Probestücken, so nach der Censur den Preis erhalten, werden den Montag in der folgenden Woche der Cammer ad inspiciendum, nebst dem bey der Censur von einem Secretario Cameræ & Magistratus gehaltenen Protocollo vorgeleget, sodann dieselben an die Eigenthümer zurück gegeben, und ihnen die Assignation zum Empfang des Præmii erteilet.
- 6) Demjenigen, der ein Præmium verlangt, so an keine gewisse Zeit gebunden, steht frey, sich deshalb zu aller Zeit bey der Breslauischen u. Cammer zu melden, und sein Erbieten schriftlich oder mündlich anzubringen, welche darauf wegen der Untersuchung das weitere verfügen wird; es können auch jeze sich allenfalls bey der Glogauischen u. Cammer, wenn sie in solchem Departement wohnhaft, melden, indem selbige alsdenn mit der Breslauischen darüber das weitere concertiret.

R e m i s s i o n .

I.

Königl. Großbritannisches und Churfürstl. Braunschweigisches
vorläufiges Ausschreiben an die Aemter im Fürstenthume Calenberg,
die Feldbesichtigungen und Remissionen betreffend. De dato
den 5ten Julii 1752.

Unsern u. u. u. Es ist über die Feldbesichtigungen und daher ruhrende Remissiones der Meyerjinsen viele Beschwerde eingekommen, und obwohl man den dabey vorgegangenen Mißbräuchen durch die Verordnung vom 1^{ten} Mart. 1738 abzuhelfen, die gute Absicht gehabt; so ist doch der Zweck an den wenigsten Orten erreicht und werden sowol über die Direction der Feldbesichtigungen, als auch der sehr sehsamen und parthenischen Ermäßigung der Ackerleute die bittersten Klagen fortgeführt, welche auch bey angestellter genauen Nachfrage und Erkundigung nicht ohne Grund zu fern befunden worden. Wir werden nun wegen dieser allgemeinen Landesangelegenheiten solche Maasregeln zu treffen suchen, damit die Billigkeit sowol auf Seiten der publicquen Cassen und der Gutsherren, als auch der Guts- und Meyerleute in eine Gleichheit gebracht werden möge, und deswegen die Landschaft Fürstenthums Calenberg mit einem rathsamen Gutachten vernehmen. Da aber solches sofort nicht zum Stande zu bringen steht, und die Nothdurft erfordert, bey bevorstehender Erndte den Mißbräuchen abzuhelfen, woraus die mehresten Klagen entstanden sind; so befehlen Namens Sr. Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn, Wir auch hiemit: Die

1) Die Feldbesichtigungsordnung, de dato 7. Mart. 1738 in allen und jeden Stücken auf das genaueste zu befolgen, und davon im allermindesten nicht abzuweichen; 2) Die Untertanen nicht selbst reizen und anfordern zu lassen, um eine Feldbesichtigung anzuhalten, und zu Remissionen vorläufige Hoffnung zu machen; vielmehr 3) denjenigen, welche Besichtigungen suchen, vor deren Verstattung deutlich vorzustellen, wie ihnen keine Remission angedeihen könne, wenn nicht auf allen Feldern nur halb so viel Korn gewachsen, als bey guten Jahren darauf zu wachsen pfleget, und daß unter Abgange keinesweges mit begriffen seye, was sie an Oneribus, Guts herrlichen Prästandis vom Lande, noch sonst, und an Besichtigungskosten entrichten müssen. 4) Wenn nun eine Besichtigung zu verstaten ist, als denn in Gegenwart des Schatzeinnehmers und der Guts herren, welche solcher Besichtigung selbst, oder durch Bevollmächtigte beywohnen wollen, den Achtsleuten bey deren Beendigung deutlich zu erklären, wie sie bey Aestimation des Abganges ihr Erkenntniß darauf zu richten haben, daß solcher dergestalt beschaffen seye, daß in Gegenhaltung nicht der besten, sondern erträglich guten Jahre, noch einmal, zweymal oder drey mal so viel auf dem besichtigten Felde zu wachsen pfleget, als sie gegenwärtig darauf finden, und daß bey Erkenntniß des Abganges nicht die Onera publica, imgleichen das davon zu entrichtende Zinskorn, oder Unkosten der Besichtigungen, sondern lediglich der Ertrag des Korns in Anschlag zu bringen seye, auch daß man, nach dem 19ten §. vorgedachter Feldbesichtigungsverordnung, dem nächst aus den Zehntregistern überschlagen wolle, ob die Aestimation richtig geschehen, und wenn solche fehlsam befunden, die darauf gesetzte Strafe an den Achtsleuten erequiren, auch den Communen keine Erlassung zubilligen werden. 5) Endlich dem Besichtigungs-Protocoll, welches bey den Cassen und den Guts herren producirt wird, diese, den Achtsleuten geschehene Bedeutung mit zu inseriren. Wir erinnern euch dabey, diesem allen, und was sonst in wehrgedachter Feldbesichtigungsordnung verfügt und befohlen ist, auf das genaueste nachzukommen. Und seyn. x. Hannover den 5ten Juli 1752.

Königl. Großbrittannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen
Regierung verordnete Geheimde Räte.

II.

Königl. Großbrittannische und Churfürstl. Braunschweigische
Verordnung, die Ertheilung der Contributionsermissionen
betreffend. De dato den 8ten November 1752.

Georg der Andere etc. etc. Die Erfahrung hat zeitler ergeben, daß bey Ertheilung der Contributionsermissionen in Unserer Grassehaft Hoya der Sinn der Landesverordnungen, und die darinn vorgeschriebenen Principia nicht allemal dergestalt befolget seyn, daß nicht vielmehr zum öftern ohne hinlängliche oder hinlänglich bescheinigte oder untersuchte Ursachen, Remissiones ausgewürkt und erhalten worden wären. Nachdem Wir nun mit Unserer Hoya'schen Ritter- und Landschaft in Erwehung haben nehmen lassen, wie diesem an sich höchst unbilligen und so sehr zur Verkürzung der Contributionscasse gereichenden

chenden Misbräuche, wodurch die übel wirtschaftenden Untertanen ohnedem nur selten gebessert werden, zu steuern, und abthelliche Maaße zu geben sen. Und dann Uns ermeldte Unsere Ritter- und Landschaft darüber ihre Vorschläge gethan, auch bey Uns andigsten Beyfall gefunden haben; so wollen und verordnen Wir hienit, daß zwar die Verordnungsmaßige gewöhnlichen Remissiones an der Contribution, nach vorgängiger zeitlicher gebräuchlicher Untersuchung, jedoch dergestalt hinkünftig, und vom 1sten Januar nächstfolgenden 1753ten Jahres an, zu ertheilen seyn; daß die übrigen contribuablen Eingeseffenen ihre unvermögsamen Mitbewohner bey nicht außerordentlichen Remissionsfällen mit übertragen, der Abgang unter ihnen nach dem Fuße der Contribution vertheilet, und nach Ablauf jeden halben, oder dem Befinden nach ganzen Jahres, aufgebracht, mithin allemal das völlige Contributions Quantum eines jeden Amtes, ohne daran einige Remissiones abzuziehen, an gehörigem Orte in die Receptur geliefert werden solle. Gleichwie aber dieses blos bey sonst gewöhnlichen Fällen, welche eine Remission bey einzelnen Hauswirthen zu veranlassen pflegen, und nur alsdenn statt finden soll, wenn die Summe aller monatlichen Remissionen weniger, als der vierten Theil des ganzen jährlichen Contributions Quantum eines Amtes beträgt; also wollen Wir auch, daß bey allgemeinen Calamitäten, Landplagen und Unglücksfällen, die entweder ein ganzes Amt, oder auch nur ein oder mehrere Dorfschaften nach göttlichem Verhältniß treffen mögten, oder, wenn auch nur die Anzahl der Nonvalenten eines Amtes so groß ist, daß dadurch an dem jährlichen Contributionsbeverage solchen Amtes mehr, als der vierte Theil abgienge, alsdann, nach vorgängig von den Beamten und dem Land-Commissario solchen Quartiers angefertigter Untersuchung, und gebührender Unserer Hofschachen Landschaft zu thuernder Anzeige, die sämtliche contribuablen Eingeseffenen der ganzen vereinigten Grafschaft den Contributionsnonvalenten Beystand leisten sollen; dergestalt, daß, nach dem Ermessen gedachter Unserer Landschaft, das durch die Remissiones über den vierten Theil fehlende Quantum entweder über die übrigen sämtlichen Contribuablen aller Grafschaftlich Hofschachen Ämter vertheilet, und durch ein Extraordinarium aufgebracht, oder nach Beschaffenheit der Umstände, auf andere bestmögliche Weise, zu Erhaltung Unserer Untertanen, Rath geschaffet werde. Damit nun nach dieser Unserer Verordnung die contribuablen Untertanen sich gehörig achten mögen; So ic. Wird ic. Hannover den 8ten November 1752.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

H. Jhr. Grote.

Schaffbuch.

S c h a f z u c h t.

Königlich Preussisches Circulare an sämtliche Land- und
Steuerräthe, das Recept wider die Schafräude betreffend.

De dato Breslau den 19ten November 1764.

Friederich, König ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Unsern ꝛ. ꝛ. ꝛ. Anliegendes Recept wider die Schafräude lassen Wir euch hiedurch
zufertigen, mit dem allergnädigsten Befehl, solches in eurem Creise (in denen Städ-
ten) eures Departements, gehörig bekannt zu machen, damit sich ein jeder dessen erforder-
lichen Falls bedienen könne. Sind ꝛ.

Recept wider die Schafräude.

So bald man vermeint, daß sich die Räude unter den Schafen kussert, müssen die
schadhaften aus der Heerde ausgesondert und in einen absonderlichen Stall gebracht, und
mit nachstehenden Mitteln curirt werden.

Man nimmet auf hundert Schafe vier Pfund grünen Hasengeil, kochet solchen mit
drey Quart Zheergalle, und stülpet während des Kochens den Topf feste zu, hernach nimmet
man ein Pfund Saunbaumborke, kochet solches mit Wasser in einem kleinen Topf, gießet
hernach die Lauge ab (die Borke schmeißt man weg) und mengts mit dem vorhergehenden
zusammen; darauf nimmet man

4 Loth grünen Schwefel, klein gestoßen,

16 Loth alt Fett,

$\frac{1}{2}$ Quart destillirt Kühnöl,

8 Loth gestohne Lorbeern,

menget dieses zusehrst wohl untereinander, und wenn dieses geschehen, mischet man alle
drey vorgeschriebene Stoffe in ein Gefäß in eins zusammen, woraus denn eine ordentliche
Salbe wird. Die schadhaften Schafe, welche, wie vorgemeldet, in einen absonderlichen
Stall gebracht seyn müssen, werden mit der vorgeschriebenen Salbe, an denen Flecken, wo
die Räude sich zeigt, beschmieret, und muß die Salbe wohl mit den Fingern eingerieben
werden; auch wird denen kranken Schafen alle drey Abend vor dem nachstehenden Präpa-
riren Salz, einem jeden Schaf ohngefähr ein halber Löffel eingegeben, und ihnen solches
Quantum zusammen in die Lecken zum Ausstreßen hingeschüttet. Zum Präservativ derer
annoeh gesunden und von denen schadhaften abgesonderten Schafen dienet nachstehendes:

Man muß die abgesonderten, annoeh gesunden Schafe, wenn es auch gleich zu Herbst-
zeiten ist, lange in den Hurden halten, und selbige auf einer magern (und ja nicht nassen
und fetten) Weyde hüten, auch in keinen Stall (ausser den Abend, wenn sie das Salz,
wie nachstehend gemeldet, eingenommen) bringen.

Hiernächst brauchet man folgendes: Man muß zuvörderst auf jedes Hundert Schafe zwey Meßen ordinaires Kochsalz haben, hiernächst

- 2 Loth Fœnum græcum,
- 8 Quentl. Antimonium crudum,
- 4 Quentl. Hepar Antimonii,
- 3 Quentl. Crocus Metallorum,
- 4 Quentl. Vitrum Antimonii,

machet und stoßet dieß alles zu Pulver, menget es hiernächst unter die zwey Meßen Salz, und giebet jeden Hundert Schafen vorbeschriebenes Quantum zur Abendzeit alle Woche zweymal ein, worauf die Schafe in einen warmen Stall (damit es durchschwizet) getrieben und denselben Abend fürn Wasser gehütet werden müssen. Den folgenden Abend werden sie vor wie nach in die Hurden getrieben, und vorbeschriebener massen mit der Cur continuiret, welches alsdenn eine gute Blutreiniung ist, und die Räude vertreibt und behindert.

Scheibenschießen.

I.

Königl. Großbritannisches und Churfürstl. Braunschweigisches
Edict vom 12ten August 1750, das Scheibenschießen
betreffend.

Seine Königliche Majestät haben unter vorbenanntem Dato allerhöchst zu verordnen geruhet: Daß da durch die im Jahr 1710 untersagte, im Jahr 1741 aber wieder nachgelassene Scheibenschießen mancherley Ausschweifungen, Schlägerenen und allerhand Unfug veranlasset, solche öffentliche Scheibenschießen auf den Dörfern, in den Flecken und kleinen Städten von nun an gänzlich wieder eingestellet werden, diejenige Gelder aber, die zu den Gewinnten, welche gemeinlich Scheibentöniggewinne genennet werden, aus gemeinen Gütern, öffentlichen Cassen und sonst erfolget, zu einer jeden Gemeinde Nutzen, oder auch Unterhaltung ihrer Armen, nach Anweisung der Königlichen Verordnung vom Jahr 1710, angewendet werden sollen.

II.

**Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische
Verordnung, die Aufhebung des Verbots des Scheibenschießens
betreffend. De dato 21sten Julii 1751.**

Wir Georg der Andere *rc. rc. rc.* Wir haben zwar aus guter Bewegniß das
sonsten gewöhnliche Scheibenschießen in den kleinen Städten, Flecken und Dörfern
Unserer deutschen Lande ohnlängst aufgehoben, und desfalls unterm 12ten August a. p. ein
öffentliches Verbot ergehen lassen. Nachdemalen Wir aber von vielen Communen Unserer
getreuen Unterthanen gar sehrlich angegangen worden, diese von Alters hergebrachte und
besonders verwilligte Freyheit, zu einer unschuldigen Ergößlichkeit und einzigen Uebung im
Gewehre, ihnen hinwiederum loszugeben und in gehöriger Maasse genießen zu lassen; so
haben Wir Uns aber einstens in Gnaden bewogen gefunden, solchem Gesuche noch vor
dasmal Statt zu thun, und vergünstigen hiemit aufs neue, daß alle diejenigen Städte,
Flecken und Dörfer Unserer hiesigen Lande, welche solches öffentliche Scheibenschießen
ehedem hergebracht, und auf besondere Bewilligung gehalten haben, selbiges fernerhin an
einem unschädlichen, von jeder Obrigkeit zu bestimmenden Orte, auf die vorhin gebräuch-
liche Weise von nun an wiederum anstellen, und zu gehöriger Zeit vornehmen mögen.
Gleichwie aber Wir allem Mißbrauch und Ausschweifungen hiebei sorgfältig gewehret, und
diejenigen, so sich dazu verleiteten, auf das nachdrücklichste bestrafet wissen wollen; so
setzen Wir auch zugleich ausdrücklich, daß, falls insonderheit wider besseres Verhoffen,
daraus Gelegenheit zu Wilddiebereyen erwachsen dürften, solche Mißhandlungen nicht nur
nach Maafgebung der deshalb vorhandenen Verordnungen mit aller Strenge geahndet,
sondern auch die Gemeine, aus welcher der Wilddieb wäre, der Ergößlichkeit des Schei-
benschießens auf ewig verlustig erklärt werden solle; als welches die Obrigkeit jedes Ortes
bey Kundmachung dieser Vergünstigung den Unterthanen ernstlich bedeuten, und sich zu
genauer Beobachtung nehmen werden. Gegeben Hannover den 21sten Julii 1751.

Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

H. Jhr. Grote.

Schuster.

S c h u s t e r.

Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische
Verordnung, das Schusterhandwerk betreffend. De dato
Hannover den 27sten September 1756.

Unfers r. r. r. Nachdem die Schustergesellen bey Verlegung ihrer Herberge, auch
Beerdigung verstorbenen Gesellen, einen übergroßen Aufwand gemacht, auch allers-
ten Unordnungen dabey vorgegangen; so wird auf euren desfalls gethanen Vorschlag hies-
mit genehmiget; bey den Schustergesellen nachstehendes Regulativum festzusetzen und zur
Observanz zu bringen; nemlich: 1) daß, bey vorfallender Veränderung der Herberge, nur
ein einziger Tag dazu genommen, auch das Schild ohne Müßel und ohne allen ungebührli-
chen Aufzug, nach der neuen Herberge gebracht werden solle. 2) Daß bey ereignendem
Todesfall eines Gesellen, dessen Beerdigung in der Stille geschehen, und deßo Behuf aufs
höchste nicht mehr als gegen 20 Rthlr. angewendet werden müsse. 3) Daß bey der Gesel-
lenaufgabe nur 18 Mgr. auf die Lade gegeben und verzehret werden sollen. 4) Daß hin-
künftig den Gesellenaufgaben entweder ein Vorfeser oder ein Aeltermann des Amtes, nebst
einem Ladenmeister mit beywohnen; und 5) die an den Medicum, Chirurgum und Apo-
theker, oder sonst vor kranke Gesellen zu bezahlende Gelder nicht mehr durch die Altgesel-
len, welche sich dafür bishero ihre Wege bezahlen lassen, sondern durch den bey der Gesel-
lenlade mit sendenden Amtsvorfeser oder Aeltermann, eingeliefert und entrichtet werden
sollen. Wir r. r. Hannover den 27sten September 1756.

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen
Regierung verordnete Geheimde Räthe.

S p e r l i n g s k ö p f e.

Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische
Verordnung, wegen Lieferung der Elster- Krähen- und Sperlingsköpfe
im Fürstenthume Lüneburg. De dato 23sten Julii 1753.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König r. r. r. Fügen
hiemit zu wissen, daß Wir auf vorgängige Communication mit Unsern getreuen
Prälaten, Ritter- und Landschaft Unsers Fürstenthums Lüneburg, allergnädigst gut gefunden,
die

die wegen Ausrott- und Lieferung der im Lande befindlichen schädlichen Vögel, Eistern, Krähen und Sperlinge unterm 24sten October 1743 vorerst auf sechs Jahre publicirte Verordnung, auf fernere sechs Jahre lang zu verlängern. Wir ordnen und wollen demnach hiemit gnädigst, daß binnen nächst bevorstehenden sechs Jahren in Unserm Fürstenthume Lüneburg alle und jede, sowol Herrschaftliche, als Guts herrnleute, ohne Ausnahme, schuldig und verpflichtet seyn sollen; alljährlich; und zwar ein Vollmeyer 10 Sperlings- auch 5 Krähen- und Eisternköpfe, ein Halb Meyer und Großkötter 6 Sperlings- und 3 Krähen- und Eisternköpfe, ein Kleinkötter und Brinkfischer 4 Sperlings- und 2 Krähen- und Eisternköpfe; wenn aber keine Krähen- oder auch Sperlingsköpfe erfolgen können, alsdenn für einen Krähen- oder Eisternkopf zwey Sperlings- und für zwey Sperlingsköpfe einen Krähen- oder Eisternkopf entweder bey den Landgerichten, wenn solche jeden Orts gehalten werden, zu liefern, oder auch, daß solches bereits vorhin von ihnen geschehen sey, alsdann Bestätigung beizubringen. Jedoch dergestalt und also, daß, was in specie die Guts herrnleute anbelanget, alle diejenigen, welche nach Inhalt der Unserer Lüneburgischen Landschaft ertheilten Resolutionen immediate ohne vorgängige Subdicial-Citation bey Unsern Aemtern vor dem Landgerichte erscheinen müssen, worunter diejenigen gehören, worüber die Guts herrn entweder gar keine, oder doch nur die Pfahlgerichte haben, gleich den Amtsunterthanen, die Lieferung beregter Sperlings- Krähen- und Eisternköpfe an die Aemter verrichten; hingegen diejenigen Gutsleute, wdrüber jemand entweder die Ober- und Untergerichte zusammen, oder auch die Untergerichte allein hat, und welche also nicht anders, als in begebenen Fällen mittelst Subdicial-Citation an die Landgerichte gefordert werden können, solche an die Gerichte, wohin sie gehören, ohne Unterscheid; es mögen die Gerichtsherrn in dem Dorfe, wo sie ihre Gerichtsleute haben, wohnen, oder nicht wohnen, die Lieferung beregter Köpfe thun, sorglich auch solchem Gerichte, dem die Lieferung geschehen muß, ohne Absicht auf die Feldgerichte; in Casu des Ungehorsams die verwürkten Strafen gelassen werden, die Gerichtsherrn aber auch über solche Lieferung gehörig halten sollen. Würde aber an einem oder andern Orte im Lande das Gericht zwischen dem Amte und Guts herrn annoch, und zumalen in Possessorio streitig seyn, muß es alda mit diesem Punkte der Lieferung so lange in suspensio bleiben, bis es durch richterliche Erkenntnisse ausgemacht, wem von beyden die Gerichte zustehen. Inzwischen haben Unsere Beamte, wenn sich in den ihnen anvertrauten Aemtern ein oder anderer Casus, da die Jurisdiction in Possessorio streitig, finden sollte, davon zu berichten, damit sodann überleget werden könne, ob wegen der Lieferung ein, keinem Theile präjudicialisches Expediens auszufinden seyn mögte. Wenn jemand von den Amtsunterthanen oder Guts herrnleuten die in diesem Edicte determinirte Anzahl Krähen- Eistern- und Sperlingsköpfe alljährlich respectiv an die Aemter und vorerwähnte Gerichte nicht liefert, gibt derselbe vor einen jeden nicht gelieferten Krähen- oder Eisternkopf zur Strafe 1 Dgr., und vor einen Sperlingskopf 4 Pf.; das sogenannte Thedingsgeld aber, welches an ein oder andern Orte noch überdem erleget werden müssen, soll hinführo bey diesen Strafen gänzlich cessiren. Urkundlich Unsers hierunter gedruckten geheimden Cansleyseigels. Gegeben Hannover den 23ten Julii 1753.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

G. A. v. Münchhausen.

Berg. Gesetze Illtes Alphabet.

R 11

Seite.

S t ä r k e.

Königlich = Preussische Cammerverordnung an sämtliche Landrätthe, wegen der aus Erdtoffeln anzufertigenden Stärke.

De dato Breslau den 10ten December 1765.

Friederich, König u. u. u.

Unsern u. u. u. Wir zweifeln nicht, es werde euch nicht unbekannt seyn, daß aus denen Erdtoffeln eine sehr gute Stärke, die der von Weizen zubereiteten nichts nachgiebet, verfertigt werden könne; da nun Unserer Krieges- und Domainencammer dieser Tagen eine Probe von solcher gut zubereiteten Stärke, wovon hier etwas bengefügert wird, vorgeleget worden, welche hieselbst in der Art, wie der abschriftlich mitkommende Aufsatz mit mehrerem zeigt, verfertigt ist, und es daher dem Publico allerdings sehr nützlich seyn würde, wenn dergleichen Stärke aus Erdtoffeln, deren starken Anbau man ohnedem schon wegen ihres grossen Nutzens dem Lande zum öftern eingeschärft, auch in Schlesien, gleich solches bekanntermassen in der lauffig ganz häufig geschieht, zum Gebrauch gebracht, und dadurch eine ansehnliche Quantität von Weizen zum Backen und Brauen erspart würde; als wird euch anbefohlen, euch zu bemühen, die Verfertigung von dergleichen Stärke aus Erdtoffeln in dortiger Gegend, da die Leinwandfabrique eine grosse Consumption dieses Materialis erfordert, einzuschärfen, und davon gleichfalls Proben machen zu lassen; zugleich habt ihr die dortige mit appretirter Leinwand handelnde Kaufleute, auch Bleicher, mit ihren Suttachten zu vernehmen, wohin dasselbe sowohl wegen des Gebrauchs solcher Stärke bey der Leinwand gehe, als auch wie die Intention darunter am süglichsten zu erreichen seyn werde. Uebrigens wird auch nöthig seyn, darauf zu attendiren und vorzuschlagen, wie es mit der Acisfabgabe von solcher Stärke gegen die von Weizen einzurichten u.

Beschreibung.

Ich nahm ein Viertel Erdtoffeln, dieses wog 35 Pfund, und ließ solche rein und sauber abwaschen, nachgehends auf ein ordinaires Reibseil ganz klein reiben, und durch einigesmalige Aufgießen frischen Wassers an 24 Stunden weichen, und endlich durch ein Stück Beuteluch seigen und ausbrücken, wodurch sich die Stärke von den Erdtoffeltreibern separirte, und so oft sich die Stärke geseht hatte, ließ ich das Wasser ab- und wieder reines darauf gießen, bis alle Unreinigkeiten davon weg, die Stärke sich ganz weiß zu Boden setzte und das Wasser hell und klar drüber stund. Dieses Wasser wurde endlich abgegossen, die Stärke aus dem Gefässe herausgenommen, auf ein Bret geleget, und in der Stube, weil es die ige Witterung nicht anders verstatet, getrocknet; besser aber ist es, wenn solches bey guter Witterung in freyer Luft geschehen kann, indem die Stärke davon viel weißer und glänzender wird. Nachdem nun diese Stärke in einigen Tagen völlig trocken gewor-

den,

den; so habe solche gewogen, und hat von diesem einen Viertel oder 35 Pfund Erdtoffeln, am Gewicht reichlich 5 Pfund betragen, und würden mithin von einem Scheffel 20 Pfund Stärke zu erwarten seyn. Dieser Versuch zeigt also, daß der siebende Theil der Erdtoffeln reines weißes Mehl oder Stärke sey, die übrige sechs Theile aber aus Trebern und Saft bestehen, welches zur Fütterung des Rinds und Schweineviehes nützlich zu gebrauchen ist.

Noch mögte man das Bedenken dabey haben, daß das Reiben der Erdtoffeln auf einem Reibebeisen sehr beschwerlich sey; dieses ist es auch in der That, und eine Person ist, wenn sie diese Arbeit vom Morgen bis zum Abend continuiert, nicht im Stande, mehr als einen halben Scheffel zu reiben. Dieser Beschwerlichkeit aber wäre durch eine Maschine, welche mit leichten Kosten angeschafft werden, und darauf eine Person zum wenigsten alle Stunde einen Scheffel reiben könnte, abzuhelfen.

S t u d i e r e n .

Königlich = Preussisches Circular an sämtliche Landräthe,
wegen Mißbrauchs des Studierens. De dato Breslau
den 16ten October 1765.

Friederich, König u. u. u.

Unsern u. u. u. Ob Wir zwar bey besserer Einrichtung des Schulwesens in Schlessen unsere allerhöchste Absicht dahin gerichtet, daß der Jugend, ohne Unterscheid der Religion, Gelegenheit verschaffet werden sollte, etwas zu lernen; und ihre der Schule gewidmete Zeit nicht unnützlich zu verderben; so müssen Wir doch mit höchstem Mißfallen vernehmen, daß sehr viele Schulzen, Bauern, Kretschmer oder Gärtner und Häusler ihre Kinder den den Studien widmen, und gleichwohl nicht des Vermögens sind, ihnen die nöthigen Hülfsmittel zur Fortsetzung ihrer Studien zu fourniren.

Gleichwie man hieraus das Inconveniens entstehet, daß das Land mit Leuten überfühet wird, welche theils wegen ihrer natürlichen Unfähigkeit, theils wegen Mangel der nöthigen Subsidiën nichts rechtshaffenes lernen, und als unnütze Glieder dem Lande zur Last fallen und zu nichts zu gebrauchen sind, hierdurch aber dem Publico nützliche Feldarbeiter, Handwerker und Professionisten entzogen werden, womit dem Lande mehr als mit Viertelgelehrten gedienet ist, die oftmals nicht schüßig sind, einen vernünftigen Brief zu schreiben; Wir Uns auch gemüßiget gesehen, bereits durch Edicta und Circularverordnungen dem Mißbrauch des Studierens Grenzen zu setzen, welches aber bis hierher von keinem Effect gewesen. So können Wir nicht umhin, hierdurch festzusetzen, daß fortthin kein Bauer, Kretschmer, Gärtner und geringere Leute Kinder weiter zum Studieren admittiret werden

werden sollen, sondern es genug sey, wenn dieselben nebst dem Christenthum, lesen, schreiben und rechnen, auch allenfalls einen vernünftigen schriftlichen Aufsatz machen lernen, zu welchem Ende sie dann fleißig zur Schule gehalten, demnächst aber entweder zum Feldbau und der Landwirtschaft, oder aber zum Handwerke oder Professionen employret werden müssen.

Ihr habt diese Unsere allerhöchste Willensmeinung überall im Kreise zu jedermanns Wissenschaft zu bringen und auf dem Effect zu halten. Sind ic.

T a b a c k s t e u e r.

Königl. Großbritannisches und Churfürstl. Braunschweigisches
Edict, wegen des in der Grafschaft Hoya von jeder Mannsperson jährlich
in zwey Terminen zu entrichtenden Tabacksgeldes ad 3 Mgr.

De dato 18ten Januar 1760.

Georg der Andere, von Gottes Gnaden König ic. ic. ic. Demnach
Wir wahrgenommen, wasniessen bey dem Modo in Unserer Grafschaft Hoya, nach welchem theils zu Verhütung der sonst unvermeidlichen Defraudationen, theils aber zur Erleichterung Unserer Untertanen, der Tabackssteuere jeden Ausuntertanen um ein gewisses jährliches Locarium von drey zu drey Jahren verpachtet gewesen, jedoch daß die von Adel, Geistliche, auch Civil- und Militärsbediente für ihre Personen einer gewissen Verbindung mit der Landschaft getroffen, der vorgesezte heilsame Endzweck nicht erreicht werden können, sondern viele der letztern sich wider die Verordnung der Entrichtung solcher Verträge entzogen, und die Untertanen verschiedener Amter auf keine Weise zu Uebernehmung einer anderweiten Pachte sich vorstehen wollen; so haben Wir, nach vorgepflogener Communication mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft der Grafschaft allergnädigst gut gefunden, die bisherigen Verpachtungen und Verdinge bey dem Tabackssteuere, vom 1sten Jannar gegenwärtigen Jahres an, abzuschaffen, und dagegen von der Zeit an, auf drey Jahre lang zum Versuch, auf eine jede Mannsperson in Unserer Grafschaft Hoya ein gewisses sogenanntes jährliches Tabacksgeld zu legen. Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit und in Kraft dieses, daß

1) Von Neujahr 1760 an, auf drey nach einander folgende Jahre, mithin bis ult. December 1763, eine jede in Unserer Grafschaft Hoya sich aufhaltende Mannsperson, welche das vierzehnte Jahr zurück geleget hat, ohne Unterscheid, es mögen sich dieselbe des Rauchtabacks bedienen oder nicht, ein jährliches Tabacksgeld von 3 Mgr. in zweyen Terminen, halb auf Johannis und die andere Hälfte auf Weihnachten, ohnweigerlich entrichten,

richten, und davon überall niemand, er sey Hoher oder Niedriger, Adel oder Unadel, Geistlicher oder Weltlicher, Civils oder Hofbedienter, Ober- oder Unterofficier, nur die Reuter, Dragoner und Soldaten, als für deren Quantum die Vergütung besonders erfolgen wird, imgleichen die Fremden und Durchreisenden ausgenommen, frey und immun seyn solle.

2) Müssen sämtliche contribuable Untertanen in der Stadt Nienburg und in den Flecken von den Magisträten; auf dem Lande aber von Commissarien und Beamten, auch von den adelichen von Stafforst und von Duschischen Gerichten, (falls diese es verlangten sollten) beschrieben, von deren Anzahl ein ordentliches Verzeichniß verfertigt, und von solchen an den jedesmaligen Tabacksimpoſteinnehmer zu Nienburg, als welchem die Erhebung des erwähnten Praxtandi gedachte drey Jahre über, zu den vorhin benannten beyden Terminen hiemit aufgetragen und anbefohlen wird, eingesandt werden.

Und wie 3) ein jeder Hauswirth schuldig ist, das Tabacksgeld nicht nur für seine Söhne, Knechte und Dienstjungen, so über vierzehn Jahre alt sind, zu entrichten, sondern auch für die bey ihnen befindliche Häuslinge das halbe Jahr über, in welchem eine jede Beschreibung vorgenommen ist, einzustehen; also bleibet besagtem Hauswirth dahingegen frey und bevor, das Praxtandum quaestionis ihren Dienstboten entweder am Lohn wieder abzugeben, oder in andere Wege sich deshalb mit ihnen zu vergleichen; in Ansehung der Häuslinge aber an deren Vieh und Sachen sich zu halten und davon zu erholen. Damit ferner

4) Aller Unterschleif möglichst verhütet werden möge; so wird ein jeder zugleich ernstlich erinnert, seine Mannzahl jederzeit richtig anzugeben, und niemand zu verschweigen; gestalten denn für jedwede verschwiegene pflichtige Person 1 Rthlr. Strafe ohnabbitsch erleyet, und wenn solcher in Geld nicht zu erhalten stünde, der Defraudant sofort mit Gefängniß belegt werden soll.

5) Hat der Tabacksimpoſteinnehmer sich äufferst zu bestreben, daß er die mehrerwehnten Gelder in jedem halben Jahre, höchstens um Johannis und Wenhuachten an Unsern zeitigen Landrentmeister zu Nienburg gegen dessen Quittung abzuliefern; Die Magisträte, Beamte und Gerichtsverwalter aber werden hiemit auf das ernst- und nachdrücklichste angewiesen, dem Tabacksimpoſteinnehmer auf sein geschehenes Ansuchen die Amtshülfe jederzeit prompt und ohne allen Verzug angedeihen zu lassen. Was dann

6) Den Adel, den Clerum und die übrige freyen Personen anlanget; so haben auch dieselben insgesamte das ostberührte Tabacksgeld ad 3 Mgr. für sich und die Ihrigen, auch Bedienten, so über vierzehn Jahre, zu erlegen, weniget nicht für die auf ihren adelichen Sihen, freyen Sattelhöfen und Vorwerkern sich aufhaltende Pächter und Häuslinge, jedoch mit Vorbehalt der im §. 3. erwähnten Bedingung, die drey Jahre über einzustehen, und solche ihre Beyträge, nebst einem genauen und richtigen Verzeichniße der Personen, mit Reservirung ihrer übrigen Freyheiten und Gerechtigkeiten, alle halbe Jahre, nemlich auf Johannis und Wenhuachten, ohnfehlbar an den Tabacksimpoſteinnehmer nach Nienburg einzuliefern. Und wie Wir übrigen

7) Den Commissarien und obrigkeitlichen Personen, wie auch dem Tabacksimpoſteinnehmer für ihre bey diesem Geschäfte habende Mühwaltung in Beschreib- und Erhebung

des Tabacksgeldes zwey und ein halb für jedes Hundert, den Boigten aber ein für jedes Hundert verwilligen, und was die Landcommissarien und den Tabacksimposteinnehmer insonderheit betrifft, jenen für die Reisen zur Beschreibung, diesem aber Befuh der Reisen zur Erhebung in den Aemtern, die Fuhrn besonders, und zwar aus den Tabacksgeldern bezahlen, und in deren Berechnung mit aufführen zu lassen, allergnädigst beliebet haben.

Also wollen Wir auch 8) dem zeitigen Landrentmeister für die Hauptberechnung eben dasjenige, was der Landrentmeister in Unserm Fürstenthume Lüneburg dieserwegen zu genießen hat, zustehen, auch dem jetzigen Tabacksimposteinnehmer Giesecken seinen bisherigen ohnehin gar geringen Gehalt ferner in Gnaden reichen und angezeihen lassen.

Damit auch diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, und sich niemand mit einiger Unwissenheit dawider entschuldigen könne; so soll dieselbe gewöhnlicher Orten in Unserer Graffschaft Hoya öffentlich promulgiret, auch in den Krügen und Wirthshäusern angeschlagen werden. Wir gebieten und befehlen demnach denen von der Ritterschaft, Freyen, Beamten, Gerichtsherrn, Bürgermeistern und Rathmännern in der Stadt Minden und den Flecken, den Landcommissarien, Civils und Militairbedienten, auch insgemein allen und jeden Unserer Unterthanen und Angehörigen hiemit allergnädigst, daß sie über diese Unsere Verordnung mit allem Nachdruck halten, und sich solche zur Richtschnur dienen, auch bey Vermeidung Unserer Ungnade und schweren Bestrafung daran keinen Mangel erscheinen lassen sollen. Geben auf Unserm Palais St. James den 18ten Januar des 1760sten Jahres, Unseres Reichs im Drey und Dreyßigsten.

(L. S.)

GEORGE REX.

P. A. v. Münchhausen.

T o r f g r ä b e r e y .

Königlich - Preussisches Circulare wegen Anstellung der Torfmeister im Lande. De dato Breslau den 11ten Febr. 1765.

An sämtliche Land- und Steuerräthe und an den Breslauerischen Magistrat.

Friederich, König *rc. rc. rc.*

Unsere *rc. rc. rc.* Da Wir in Gnaden resolviret, um das angefangene gute Werk, wegen Stechung des Torfs und dessen mehrern Gebrauch im Lande, zu Menagierung des Holzes, desto besser zu poufieren, in jeden Creiße einen Creistorfmeister (an die Steuerräthe, bey denen unter eurer Inspection stehenden Städten einen Stadtorfmeister) anzustellen,

stellen, welcher die jeden Orts angefangene Forstgräbereyen fortsetzen und zu mehrerer Perfection bringen, dafür aber jeden Tag, den er in Arbeit oder auf Reisen ist, 8 Ggr. Lohn erhalten soll; so wird euch hierdurch aufgegeben, unter denen Forstgräbern, welche der Forstinspector Hügen bey seinen Vereisungen das Forststechen gelehret, und über dessen Zurückkunft instruiert hat, das geschickteste und beste Subjectum, so in eurem Creiße als Creistorsmeister (an die Steuerräthe, so bey euren Departementsstädten als Stadttorsmeister) angesetzt und mit Nutzen gebraucht werden kann, auszumitteln und in Vorschlag zu bringen, zugleich aber den Ort seines Aufenthalts zu benennen, damit der Forstinspector Hügen, wenn er noch nicht genugsame Kenntniß vom Forstgraben und dessen Zubereitung erlangt hat, selbigen bey seiner Vereisung und Revidirung der Forstgräbereyen, darinn noch weiter instruiren und geschickt machen könne, und wie Wir dieserhalb euren Vorschlag und Bericht des forderlichsten gewärtigen; so wollen Wir Uns übrigens wegen des Forstgrabens und dessen Nutzbarmachung auf die bisher an euch ergangene vielfältige Verfügungen und Anweisungen bey dieser Gelegenheit des mehrern beziehen, und euch so gnädig, als ernstlich erinnern, auf deren Befolgung genaue Attention zu wenden und besonders dahin zu sehen, daß nicht nur im bevorstehenden Frühjahre an dñnen Orten, wo das Forstgraben bereits angefangen, solches unausgesetzt continuiret, sondern auch, wo mehrere Forstlagen entdeckt und noch zu vermuthen, fleißig nachgesuchet und mit dem Stechen angefangen und fortgesetzt werde, damit dadurch dem Holzmangel, welcher bekunntermassen durch den Krieg sehr eingerissen, abgeholfen werden könne. Sind ic.

Universität.

I.

Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische
Verordnung, wegen Abstellung der Gastereyen bey Promotionen
und Disputationen. De dato zosten August 1751.

Georg der Andere, von Gottes Gnaden, König u. c. u. c. Unsern ic.
Nachdem Wir in Erfahrung gekommen, daß seit einiger Zeit bey den Promotionen und Disputationen kostbare und zahlreiche Gastereyen angestellt, und in solchem unnöthigen Aufwande eine Ehre und Vorzug gesucht worden; solches aber nicht nur der Intention der Eltern und Vormünder um desto mehr zuwider seyn muß, da der wahre Ruhm, nach welchem sich ein tugendhafter und eheliebender Studiosus zu beifern hat, nicht durch vergebliche Ausgaben, wohl aber durch Fleiß und Geschicklichkeit erlangt wird; sondern auch hierans zu Unserm besondern Wissaltn die üble Folge entsteht, daß die der studirenden Ingend nützliche Uebung des Disputirens unterlassen, und diejenigen, welche eine öffentliche Probe ihrer

ihret Wissenschaft durch Annehmung eines Gradus abzulegen gesonnen; solches auf Unserer Universität zu bewerkstelligen, wegen der sumtuösen und unvermeidlich angesehenen Gastmale abgehalten werden; so haben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge zum Besten Unserer Universität und der sämtlichen Facultäten diensam erachtet, mittelst gegenwärtiger, durch den Druck bekannt zu machender Verfügung, alle und jede bey Disputationen oder wirklichen Promotionen bisher üblich gewesene Gastmale und Soupes, zumalen man von deren Einschränkung sich keinen sichern und dauerhaften Effect versprechen kann, sie haben Namen wie sie wollen, (das am Inaugurationstage auctoritate publica eingeführte solenne Prandium Doctorale, wozu die Kosten von Uns hergegeben werden, allein ausgenommen) von nun an gänzlich abzustellen. Wir befehlen demnach quäddigt Unserm Prorectori, Cancellario und übrigen Mitgliedern des Senatus Academici, daß sie diese Verordnung durch öffentlichen Anschlag und sonst bekannt machen und darüber halten, auch ihres Orts, daferne sie zu dergleichen Gastereyen geladen würden, dabey nicht erscheinen. Wir sind ic. Hannover den 20sten August 1751.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

II.

Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische
 Declaration des Edicts vom 14ten Julii 1735, wegen des Credits
 der Studiosorum, den Wiederkauf betreffend, vom
 16ten August 1753.

Georg der Andere, von Gottes Gnaden König ic. ic. ic. Demnach in Unserer, wegen des Credits der Studiosorum zu Göttingen unterm 14ten Jul. 1735 herausgelassenen Verordnung in dem 10ten §. derselben versehen, „daß Wir niemanden ge-
 „statten wollen, er sey Christ oder Jude, einem Studioso auf Bücher, Kleider, Meublen
 „und andere Sachen Geld vorzuschießen, oder dergleichen Pfande an sich zu bringen, oder
 „auch, wenn sie ihm gebracht werden, sie zu kaufen; und daferne solches dem ungerachtet
 „geschähen würde, das Pfand, oder die angeblich verkaufte Sache unentgeltlich herausge-
 „geben, und der Creditor dazu angehalten, auch daneben mit willkürlicher Strafe beleges
 „werden; das Pfand aber dem Eigenthümer nicht wieder zugewändt, sondern quanti plura
 „verkauft und das davon aufkommende Geld ad pias causas verfallen seyn solle.“ Und dann
 hiebey der ungegründete Zweifel erregt worden, ob unter vorstehendem Verbot der Fall, wenn ein Studiosus seine Sache wiederkäuflich veräußert, mit begriffen sey; so finden Wir Uns gemüßiget, gestalten es dann niemals eine andere Meinung gehabt hat, hiemit ausdrücklich zu declariren und zu verordnen, daß; wenn von jemand mit Studiosis über ihre Bücher, Kleider, Meublen oder andere Sachen ein solcher Verkauf sub pacto de retro vendendo geschlossen werden sollte, nicht nur solcher wiederkäufliche Contract keine Verbindung haben, sondern auch eben diejenige Strafe, welche in dem obangezogenen 10ten §. auf die

die Verpfändung gesetzt worden, ohne Rücksicht statt haben solle. Es haben demnach sowohl die Universitäts- und Stadtrobrigkeit, als Studiosi, Bürger und Einwohner sich nach gegenwärtiger Unserer Declaration zu achten, und erstere selbige, mittelst öffentlichen Anschlages, auch sonst gewöhnlichermassen bekannt zu machen. Geben Hannover den 16ten August 1753.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

U n t e r s t ü t z u n g e n .

Königlich-Preussisches General-Donations- und Bestätigungs-Patent, über alle während Seiner Königlichen Majestät Regierung an Dero Vasallen und Unterthanen geschenkte Grundstücke und Geldsummen. De dato Berlin den 11ten Sept. 1776.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen etc. etc. etc. Verkünden und erklären hierdurch, nachdem Wir während Unserer von Gott gesegneten Regierung nach Unserer immer gehegten landesväterlichen Gesinnung, Huld und Gnade, theils ganzen Provinzen, Städten und Communen, theils einzelnen Vasallen und Unterthanen, zu ihrer Aufhebung aus erlittenen Unglücksfällen, feruer zu Etablissemens, Verbesserung ihrer Güter, Errichtung und Fortsetzung nützlicher Fabriquen, und überhaupt zu Beförderung ihrer Glückseligkeit und des damit verbundenen Wohlstandes Unserer Staaten, von Zeit zu Zeit, sowohl Häuser und Grundstücke, als grosse Summen in Geld geschenkt haben; daß um den erwartigen Besorgnissen, sie mögten dereinst hierüber angefochten werden, und der daher etwa unterbleibenden, zu ihrem eigenen und dem gemeinen Besten beabsichtigten Anwendung Unserer Königlichen Geschenke, vorzubeugen, solche Unsere Schenkungen, von was für Beschaffenheit sie seyn mögen, weder von Uns oder in Unserm höchsten Namen, noch von Unsern künftigen Nachfolgern an der Krone und Ehr, aus was für Grund, Ursache und Vorwand es immer wolle, wieder zurück gefordert, oder diejenigen, welche Wir solchergestalt begnadiget haben, und ihre Erben und Nachkommen des halb in Anspruch genommen, sondern alle und jede, welchen Wir Unsere Königliche Gnade und Beschenkungen unbedingt haben angedeihen lassen, solche als ein völliges unbeschränktes Eigenthum, so wie sie ihr übriges Vermögen besitzen, diejenigen aber, welchen Wir gegen gewisse ihrer Seits zu erfüllende Bedingungen, als zum Exempel, gegen geringe, zur Befoldung der Schulbedienten, zu Pensionen adelicher Wittwen und dergleichen gewidmete Zinsen, oder worinn sonst die Bedingungen bestehen mögen, Grundstücke oder Geldsummen geschenkt haben, solche Schenkungen zwar gleichfalls für sich, ihre Erben und Nachkommen,

Berg. Gesetze Iltes Alphabet. § 11

zu ewigen Zeiten unwiederrusslich behalten, und von allen Unsern Finanz- und Justiz- Collegiis dabey beständig geschützt, jedoch aber auch die übernommene Bedingungen zu erfüllen angehalten werden sollen.

Unsern getreuen Vasallen und Untertanen diese Unsere höchste Landesväterliche Gnade auf das vollständigste zu versichern, haben Wir nicht nur darüber gegenwärtiges General-Donations- und Bestätigungspatent, als ein von Uns und Unsern Nachfolgern an der Krone und Ehr, niemals zu wiederrufendes Grundgesetz ausfertigen und durch den Druck öffentlich bekannt machen lassen, sondern befehlen auch Unserm geheimen Etats-Ministerio und allen Unsern Landes-Collegiis, sich darnach genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und benedruckten Königlichem Inseigel. Gegeben zu Berlin den 11ten September 1776.

(L. S.)

Friederich.

v. Blumenthal.

v. Derschau.

Baron von der Schulenburg.

v. Görne. v. Gaudi.



W a g e n e r.

**Königlich-Preussisches Reglement, wegen Weite des Spuhres
an Wagen, Karren und anderen Fahrzeugen in den Provinzen
Eleve, Meurs und Mark. De dato Berlin
den 14ten Februar 1765.**

Dennach Wir seit einigen Jahren wahrgenommen, daß die Weite des Wagens und Karrenspuhres oder Gleises, in Unsern Eleve Meurs und Märktischen Provinzen, theils von durchpassirenden auswärtigen Fuhrleuten, theils aber von den Eingeseffenen selbst, nach eigenem Willkühr von Zeit zu Zeit immer mehr und mehr erweitert, und nunmehr dergestalt vergrößert sey, daß das Spuhrenmaaß ad 5 Rheinländische Fuß, bereits mit zehen Zoll überschritten werde, dadurch aber nichts anders als nachtheilige Folgen entstehen können, und theils die Postwege, wie auch die Dämme und Teiche, an denenjenigen Orten, wo die gemeine Wege und Landstrassen ihren Lauf darüber nehmen, um sie zur Ausweichung zweyer dergleichen weitspuhrigen Karren oder Wagen bequem zu machen, mit grossen Kosten verbreitet, theils auch in den Städten sowohl, als auf dem platten Lande, verschiedene Gegenden, wo wegen der immer zunehmenden Weite des Fuhrwerks die Passage zu enge wird, zum Schaden des Publici erweitert werden müssen;

So haben Wir, zu Abhelfung solcher Inconvenienzien, hierdurch ein für allemal festzusetzen nöthig gefunden, daß hinführo das Fuhrwerk von Wagen oder Karren, in gedachten Unsern Elov-, Meurs- und Märktischen Provinzien, in Ansehung der Breite des Spuhres, auf fünf Rheinländische Fuß eingerichtet und dergestalt verfertiget werden soll, daß die Breite von der Mitte der einen Felge, bis zur Mitte der andern, oder von der äußeren Seite des einen Rades bis zur inneren Seite des zweyten Rades, accurat diese fünf Fuß Rheinländisch zum Maas habe, nicht aber der Raum zwischen beyden Rädern solche fünf Fuß ausmache.

Wir befehlen dabero überhaupte allen Unsern Unterthanen in gedachten Provinzien, sich hiernach aufs genaueste und eigentlichsste zu achten, mithin in dem laufenden Jahre, bis zu Ende des Decembris, als in welcher Zeit Unsere Postwagen nach gegenwärtigem Reglement eingerichtet werden sollen, alles vorhandene Fuhrwerk, wovon das Spuhr über das beschriebene Maas gehet, ohne Ausnahme hiernach abändern, und selbiges, wie auch die von neuen zu verfertigende Achsen an Wagen oder Karren, ohnfehlbar auf fünf Fuß Rheinländisch einrichten zu lassen, oder sonst in Entstehung dessen zu gewärtigen, daß nach Verfließung dieser Zeit, wegen desjenigen Fuhrwerks, woran das Spuhr weiter als jezt vorgeschrieben ist, befunden werden wird, es seyen Wagen oder Karren, oder sonstige Arten von Fahrzeugen, die Eigenthümer desselben in jeßen Rthl. unnachlässiger Strafe genommen werden sollen.

Ferner wird insbesondere denen Stellmachern, Zimmerleuten und sonst einem jeden, wer es auch sey, bey unaussbleiblicher Strafe von zwanzig Reichsthaler hiermit aufgegeben, a dato Publicationis dieses Reglements, an keinerlei Art von Fuhrwerk, es sey Kutsche, Wagen, Karre oder Chaise und dergleichen, andere Achsen, als nach dem jezt vorgeschriebenen Maas, weder neu anzufertigen, noch zu repariren.

Es wird des Endes jeder Stells- und Wagenmacher hierdurch angewiesen, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe, jedesmal seinen Namen, oder seine Marque mit der Jahrzahl auf die Achse zu setzen. Jedoch wollen Wir dabey verstaten, daß die Achsen dergestalt eingerichtet werden mögen, damit das Fuhrwerk durch anzufügende Scheiben oder Kloben, auf weiteres Spuhr ausserhalb Landes gesetzt werden könne; massen gegenwärtiges Reglement nur bloß auf die Einrichtung innerhalb Landes gehet, und übrigns zu Facilitirung des Commercii, sowohl denen Fremden von auswärts hereinkommenden, als auch denen Einländischen, wenn sie ausserhalb Landes fahren, sich des daseibst üblichen Spuhres, durch Ansehung von Scheiben zu bedienen frey gelassen bleibt.

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieses Reglement nicht allein allenthalben gewöhnlichermassen publiciret und affigiret, sondern auch jedem Stells- und Wagenmacher ein Exemplar davon zugestellet, selbigen auch auf das ernstlichsste bedeutet werden, sich darnach überall um so viel genauer zu achten, als darunter nicht die allgeringste Nachsicht gestattet werden kann. Dergleichen soll er gehalten seyn, bey dem Magistrat des Orts, oder der Gegend, einen geeichten Maasstock von fünf Fuß Rheinländisch abzufordern; und derjenige von ihnen, bey welchem dergleichen Maas-

stok nicht gefunden werden wird, soll ebenfalls in zehen Reichsthaler Strafe fällig erklärt werden. Gegeben Cleve in Unserer Krieges- und Domainencammer den 14ten Februar 1765.

An statt und von wegen Allerhöchstdedachter Seiner Königlichen Majestät.

v. Besel. v. Meyen. Lilienthal. v. Raesfeld. Rappard. Michaelis.
Kessel. v. Schwedler. Hofmeister. Krusemark. Bernuth.
Bilgen. Schmitt. Müller. v. Beunom.

H. C. Zeunert.

Maafstab von einem halben Rheinländischen Fuß.



W e i n h a n d e l .

I.

Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische
Verordnung wegen des Weinschanks. De dato
21sten October 1749.

Nachdem man geraume Zeit her wahrgenommen, daß unter dem Namen vom Großhandel der Winkelschank auf hiesiger Alt- und Neustadt von vielen Personen getrieben, und dadurch den Aerariis publicis an den Intraden von ihren Weinschenken sowohl, als den übrigen privilegirten Weinschenken merklicher Abbruch verursacht worden, und man daher der Nothdurft erachtet, solche Regulariva hierunter zu machen, woben eines Theils die privilegirten Schenken bestehen, und andern Theils der Großhandel in seinen Schranken, und dasjenige, was er seyn soll, bleiben möge; so wird hiemit verordnet:

1) Daß zuvörderst ein jeder, der allhier den Großhandel mit Wein treiben will, bey Königlichlicher Geheimden Rathskubde solches schriftlich anzeigen solle, als worzu hiermit den jetzigen Großhändlern eine vierzehntägige Frist anberahmet wird, dergestalt, daß derjenige, so diese schriftliche Anzeige jezt oder künftig versäumen wird, zu dem Weinhandel überall nicht zugelassen, sondern für einen Winkelschenken gehalten, und dafür Ordnungsmäßig bestrafet werden solle.

2) Obwohl eine Zeit her den Großhändlern nachgelassen worden, die Weine Ankerweise zu verkaufen, und man darunter von den vormaligen Verfügungen, welche untern 19ten Febr. 1731 wiederholet, und dadurch der Großhandel auf einen halben Dhm eingeschränket worden, wieder abgegangen; nachdem jedoch die Erfahrung gezeigt, daß derselbe gleichem Großhandel sich in einen den privilegirten Schenken nachtheiligen Winkelschank verwan delt; so soll hinführo der Weinhandel en gros nicht anders, als in halben Dhm und drüber, zu treiben verstatet seyn.

3) Muß ein Großhändler für solchen Weinhandel außer den vorhin schuldigen Præstandis so viel in die Cämmerey jährlich entrichten, als ein Bürger in prima Classe an Abgisten zu erlegen hat.

4) Soll keiner, der unter bürgerlicher Obrigkeit steht, Beschuf eigener Consumtion, oder für andere, unter einem Anker von aussen verschreiben oder kommen lassen dürfen.

5) Den Gast- und Tischwirthem, auch Herbergierern wird überall nicht verstatet, zu eigener Consumtion Wein einzuziehen, damit die Gelegenseit vermieden werde, unter dem Namen des zur eigenen Consumtion eingezeichneten Weins einen Winkelschank durch Ueberlassung solches Weins an die Gäste zu treiben.

6) Keinem Großhändler ist erlaubt, in seinem Hause ein Faß Wein abzugeben; um es unter verschiedene Personen zu vertheilen, die es bey ihm bestellet oder gekauft haben, sondern der Großhandel mit Wein muß allein in ganzen Stücken getrieben werden.

7) Alle Verabfolgung des Weins in Benteilen aus eines Großhändlers Hause oder Keller, es geschehe unter welchem Vorwande es wolle, bleibt gänzlich verboten.

8) In Ansehung des sogenannten Commissionshandels soll eben dasjenige Statt haben, was wegen des Großhandels verordnet ist.

9) Soll jeder Großhändler dem Magistrat einen Revers einliefern, worinnen er sich verbindlich macht, daß er diesen Regulativis gebührend nachkommen, und wenn er einer Contravention überführet seyn würde, er für den ersten Contraventionsfall 50 Rthlr. Geldbusse erlegen, für den zweyten aber ipso facto, und ohne weitem Proceß, Abbitte und Dispensation, der Großhandlung mit Wein ad dies vita verlustiget seyn wolle und solle.

10) Wer zum Großhandel sich nicht angeeignet und qualificiret hat, dennoch aber Wein zu debiciren sich gelüsten lässet, soll aller bey ihm angetroffenen Weine verlustiget, und daneben in die gesetzte Denunciantengebühr verfallen seyn.

11) Werden dem Denuncianten, welcher ein oder andere gegen diese Regulativa unternommene Contravention anzeigen, und daß solche klar gemacht werden könne, befördert wird, aus Mitteln des Contravenienten für jedesmal 20 Rthlr. versprochen.

12) Als auch der Verkauf des Rheinischen und Franzbrandewins den privilegirten Weinschenken private zukommt; so wird solcher Verkauf allen denen, so darüber keine besondere Concessionen erhalten, bey 20 Rthlr. Strafe, wovon der vierte Theil dem Denuncianten zu reichen, gänzlich verboten.

13) Damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Reglement öffentlich angeschlagen werden. Urkundlich des hierunter gedruckten geheimden Camteyinsiegels. Hannover den 21sten October 1749.

(L. S.)

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunschweig Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimde Ráthe.

II.

Königlich-Preussisches Edict, vermöge dessen allen auswärtigen Weinhändlern verboten wird, in die hiesige Königlichen Staaten fremde Weine einzubringen, wenn solche nicht von Seiner Königlichen Majestät Unterthanen ausdrücklich verschrieben werden. De dato Berlin den 9ten August 1777.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König von Preussen u. u. u. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, da Wir in Erfahrung gebracht, daß wider das den 12ten August 1739 ergangene allgemeine Verbot, die fremden Weinändler aus Champagne sowohl, als aus dem Reiche, viele französische Rhein- Moseler und andere Weine in Unsere Staaten hereinbringen, ohne daß solche von irgend jemand bestellt sind, solches aber nicht allein Unserm allerhöchsten Interesse, sondern auch dem Verdienst Unserer Kaufleute, die mit dergleichen Weinen handeln, sehr nachtheilig ist; indem letztere durch die dabey vorkommende Unterschleife, den ganzen Vortheil des Debits verlieren, und Wir daher, um solchen Mißbräuchen vorzubeugen, allerhöchst resolvirt haben, die mittelst Edicts vom 12ten August 1739 deßhalb ergangene Verordnung nochmals zu wiederholen.

Als verordnen und befehlen Wir allen fremden Kaufleuten hierdurch aufs neue, keine fremde Weine, so wenig durch Fuhrleute, als Schiffer, oder sonst in die Städte, Dörfer und Dörter Unseres Gebiets einzubringen, oder dahin abzusenden, wenn solche nicht von Unsern Unterthanen ausdrücklich verschrieben worden, bey Strafe, daß dergleichen Wein sonst ohne alle weitere Formalität angehalten, confisciret, und der Betrag davon zum Nutzen der Armenanstalten des Orts, wo derselbe betroffen und in Beschlag genommen wird, angewandt werden soll.

Und um allen Unterschleifen und Contraventionen wider die Verordnung vorzubeugen, wollen und sehen Wir hiermit fest, daß diejenigen, so fremden Wein hereinbringen, einen schriftlichen Beweis, daß solcher wirklich verlangt und verschrieben worden, in Händen haben müssen, um selbigen auf Erfordern sowohl bey Unsern Grenzollknechten, als auch an dem Ort ihrer Bestimmung, bey den Accisedmeern vorzeigen zu können.

Wir befehlen auch Unsern dazu angeordneten Bedienten, solche Atteste mit aller Aufmerksamkeit zu examiniren, und zur Verhütung aller Unterschleife deren Richtigkeit genau zu erforschen, auch die Dörter, wohin selbige bestimmt sind, wohl zu observiren und den dahin gehen sollenden Weinen nachzuspüren, um solche, im Fall entdeckten Unterschleifs, sofort in Beschlag zu nehmen, da sie denn ohne Aufschub die Magistrate davon benachrichtigen müssen, damit diese es den Krieges- und Domainencammern, oder Cammerdeputationen anzeigen, welche hiernächst Unsern Willen und Befehl zu vollstrecken haben.


Wir wollen, daß gegenwärtige Verordnung aller Orten, wo es nöthig ist, gehörig bekannt gemacht, und zu dem Ende öffentlich, besonders in den Grenz- Accise- und Zollämtern

Zollämtern, angeschlagen, auch abgelesen und in die Zeitungen und öffentlichen Blätter inserirt werden soll; damit sich niemand deßfalls mit der Unwissenheit entschuldigen könne; gebieten daher Unsern sämtlichen Krieger- und Domainencammern, Cammerdeputationen und Magisträten hiernit, die Publication dieser Verordnung gehörig zu besorgen, allen Acciser und Zollbedienten, auch Grenzansehern aber auf die genaue Vollstreckung dieser Verordnung ein wachsamtes Auge zu haben, welche zwey Monat a dato Publicationis ihren Anfang nehmen soll, bis dahin aber sollen diejenige Weine, welche binnen dieser Frist hereinkommen, aus Unsern Ländern zurück gewiesen werden. Dieses ist Unser ernstlicher Wille. So geschehen und gegeben Berlin den 9ten August 1777.

(L. S.)

Friederich.

v. Blumenthal. v. Derschau. v. d. Schulenburg. v. Görne. v. Gaudi.



Z i e g e l b r e n n e r e y.

Königlich = Preussische Cammerverordnung an sämtliche Landräthe, wegen des Gebrauchs der Steinkohlen bey den Ziegel- und Kalkbrennereyen; desgleichen bey den Bleichen ꝛ. De dato
Breslau den 24sten November 1765.

Friederich, König ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Unsern ꝛ. ꝛ. ꝛ. Es ist euch bereits unterm 3ten August 1756 aufgegeben worden, dahin zu sehen, daß zur Erspahrung des Holzes in denen Ziegels und Kalkbrennereyen, welche in dem euch anvertrauten Creiße befindlich sind, Steinkohlen zur Feuerung gebraucht werden sollen, und es erfordert die größte Nothwendigkeit, darauf anjeho mehr als in vorigen Zeiten zu halten und zu sehen, weil der Holzmangel seit der Zeit viel größer geworden und noch täglich größer wird, auch folglich immer mehr und mehr auf die Menage und Conservation des Holzes gedacht werden muß. Wir haben auch zu dem Ende nach hergestelltem Frieden unterm Breslau den 14ten und Plogau den 28ten October 1763 von neuem an diejenigen Landräthe, in deren Creißern viel Leinwands und Garnbleichen befindlich sind, die Verfügung erlassen, dahin zu sehen, daß bey Steinkohlen oder Torf, so wie solches im Westphälischen und in Holland geschiefet, gebleicht werden müsse, und von Zeit zu Zeit durch angezeigte Exempel einen jeden von der Möglichkeit zu überzeugen gesucht; und ob Wir wohl nicht zweifeln, es werde darunter bereits ein guter Anfang gemacht seyn, und nicht allein bey Steinkohlen und Torf gebleicht, sondern auch bey dem Ziegels und Kalkbrennen

nen Steinkohlen zur Feuerung gebraucht werden; so finden Wir democh nöthig, Uns davon zuverlässig zu überzeugen, und diese so nöthige Sache wiederum in Erinnerung und Bewegung zu bringen, und einmal völlig zu arrangiren und durchzuführen.

Wir befehlen euch dahero hierdurch in Gnaden, nicht allein in Zeit von vierzehnen Tagen zuverlässig zu berichten, an welchen Orten in dem euch anvertrauten Creiße Ziegel und Kalk mit Steinkohlen gebrannt, auch solche sowohl, als Torf bey den Bleichen zur Feuerung gebraucht werden, sondern auch sofort sämtlichen Creißeinsassen, welche Ziegelenen und Kalkbrennereyen haben, bekannt zu machen, daß von jezo an, an allen denen Orten, wo Steinkohlen zu haben sind, die Ziegel und der Kalk mit solchen gebrannt werden müssen; ihr habt denenselben dabey zugleich zu erkeunen zu geben, daß ein gewisser Bouels aus Bourdeaur sich bey Unserer höchsten Person dahin anheischig gemacht, daß er an allen denen Orten, wo Steinkohlen befindlich, Ziegels und Kalkbrennereyen anlegen, und mit diesen solche brennen wolle, und daß Wir, falls die Einwohner nicht selbst diese so vortheilhafte Sache sich zu Nutze machen und dergleichen Brennereyen etabliren wollen, nicht abgeneiget sind, dem Bouels solches zu gestatten, und ihm das darüber erbetene Privilegium privativum auf funfzehn Jahre zu ertheilen, da denn ein jeder sich es selbst wird bemessen müssen, wenn er dadurch seiner Ziegels und Kalkbrennereyen verlustig gehen, und sich den daraus genossenen Nutzen entziehen wird.

Und damit ein jeder sich um so viel eher von der Art und Weise, wie bey dem Ziegels und Kalkbrennen mit Steinkohlen verfahren werden müsse, unterrichten könne; so communiciren Wir euch hierbey einen Bericht von dem Oberreichinspector Newwerk (welchem diese Art der Ziegels und Kalkbrennerey aus Holland bekannt) inalem ein eine Uns angekommene Beschreibung, wie die Mauersteine im Clevischen mit Steinkohlen gebrannt werden, welche beyde Stücke ihr zugleich denen Creißeinsassen mit bekannt machen könnet. Und gleichwie Wir nicht abgeneiget sind, denjenigen Dominis, welche dergleichen Leute, die mit dieser Art von Ziegels und Kalkbrennen umzugehen wissen, verlangen, aus dem Clevischen zu verschreiben und kommen zu lassen; so habt ihr von allen denen Creißeinsassen des euch anvertrauten Creißes, welche Ziegels und Kalkbrennereyen haben, eine Erklärung zu fordern, ob sie bereits mit Steinkohlen Ziegel und Kalk brennen, ingleichem ob sie nach dieser communicirten Beschreibung selbst die Sache einzurichten sich getrauen, oder ob sie dazu aus dem Clevischen Leute verlangen, und davon binnen vier Wochen umständlich zu berichten, da denn das Erforderliche weiter besorget werden soll. Sind ic.

V e r i c h t.

Seine Königl. Hochlöbliche Krieges- und Domainencammer hat mir unterm 10ten dieses mit originaler Communicirung der Gräflich-Hochberg-Fürstenthümlichen Administration wegen des Kalks- und Ziegelbrennens mit Steinkohlen abgestatteten Bericht, aufgegeben, meine Gedanken zu eröffnen, wie die Intention wegen dieses Brennens am besten zu erreichen und die Schwierigkeiten zu heben seynd. Worauf ich ganz unterthänigst berichte, daß, was den ersteren wegen der Ziegel mit Steinkohlen zu brennen betrifft, erhellet aus des Ziegelbrennermeisters seinem eigenen Verständniß, daß er es nicht versteht mit Steinkohlen zu brennen, und aus den gemachten Proben folget noch deutlicher, daß ihm diese Art mit Steinkohlen zu brennen, als die Ziegel darnach gehörig einzusehen unbekannt ist, weil derselbe ein stark flammendes Feuer präcendirret, und giebet vor, daß die Kohlen in der Schmiede mit einem Blasebalg müßten bey Flammen unterhalten werden, dieses ist richtig und geschiehet in denen Schmieden in der ganzen Welt nicht anders, dennoch ist eine ganz bekannte Sache, daß am Rhein in allen herumliegenden Provinzien die Ziegel mit Steinkohlen gebrannt werden, und viel besser als diejenigen, so mit Holz gebrannt worden sind, wassen mit solchen gebrannten Ziegeln, Schleussen, Pfeiler und allerhand Mauerwerk mit dem Wasser gebauet und von ewiger Dauer sind, so ich schwerlich glaube, daß solches mit einem hiesigen Ziegel zu prästiren wäre, zudem muß gar kein Flammenseuer bey dergleichen Ziegelbrennen mit Steinkohlen kommen, sonst laufen selbige alle zusammen an einem Klumpen und werden zu Glas, dahero müssen die Ziegelmeister alle mögliche Vorsicht brauchen, daß bey dem Einsetzen der Steine, so durchgehends mit kleinen Kohlen besiebet und alle Zwischenfugen angefüllet werden, solchergestalt proportioniret wird, daß nicht zu viel, auch nicht zu wenig Kohlen dazwischen kommen, im ersten Fall schmelzen die Steine zusammen, und im andern Fall werden dieselben nicht genugsam gebrannt; damit auch die Kohlen gar nicht zum Flammenseuer kommen sollen, so wird bey deren Feldbrand die Seite, wo der Wind herkommt, allemal mit Strohmaten besiehet, daß der Wind nicht einblase, und durch diese starke Antreibung des Feuers die Steine zusammenschmelzen soll und kann; die Kohlen seynd im hiesigen Lande zum Ziegelbrennen so gut, wie in einer Provinz der Erden; daß aber keine Steinkohlen ohne Holz an das Brennen gebracht werden können, ist auch eine bekannte Sache; daher wird unten im Lande bey einem Feldbrand von 220000 Ziegeln allemal zwey, auch drey Klaftern Holz, die Kohlen recht ans Brennen zu bringen, genommen, an Steinkohlen werden zu so viel Ziegeln zu brennen in dem Clevischen ordinaire an grossen Kohlen, so in Strücker seyn müssen, 250 bis 255 Gang gerechnet, und der Gang wiegt 145 Pfund Cöllnisch Gewicht, sodann werden fünfzehnen Bergfarren kleine Kohlen oder Größ genommen, so zwischen den Steinen zu liegen kommen, und die Zwischenfugen ausfüllen, davon hält eine Karre ohngefehr 24 Berliner Scheffel, so bey dem Einsetzen zum Zwischenstreuen gebraucht werden; das ist also die ganze Feuerung, so zu 220000 Ziegeln gesteinem im Feldbrand erforderlich sind, und damit werden dieselben unverbesserlich gut, wenn der Meister das Einsetzen recht versteht und die Feuerung mit den Steinkohlen recht anzugeben weiß.

Zweyten ist bey dem Kalkbrennen mit Steinkohlen, nach des Meisters eigenem Beständniß, noch mehr Schwierigkeit und Unwissenheit, als bey dem Ziegelbrennen, massen derselbe den Kalk eben auf der Art mit den Steinkohlen, als wie mit dem Holze geschicket, brennen will; da ist es freylich ganz unmöglich, daß er guten Kalk brennen und zuwege bringen kann; soll aber der Kalk mit Steinkohlen gebrannt werden; so muß der Ofen auf eine ganz andere Art, als wie mit Holz, eingerichtet seyn. Ein solcher Kalkofen wird in Form eines Trichters, sieben, acht, auch mehr Ellen hoch aufgemauert, nachdem es die Situation an die Hand giebet, oben bleibt er ganz offen, wie ein Trichter, und unten kommen zwey Löcher, wo man alle zwölf Stunden den gar gebrannten Kalk mit dazu angefertigten Eisenschaufln und Kragen herausziehet; wenn man also Kalk brennen will, so wird erstlich unten in diesem Ofen, wo die beyden Löcher zum Ausziehen des gar gebrannten Kalkes sind, einiges Holz mit grossen Kohlen durchmenget gelegt, sodann werden die Kalksteine und Kohlen in erforderter Proportion durch einander vermendet, eingeworfen, bis der Trichter voll ist; wenn solches geschehen, wird das Feuer von unten in Brand gesteckt; wenn dieses nun so lange gebrannt, daß die Glut unten nachlässet; so werden die ausgebrannte Kalksteine unten herausgezogen, und alsdenn mit eisernen Stangen, so dazu verfertiget sind, von oben in den Ofen herunter gestossen, so fällt das Feuer mit dem brennenden Kalk herunter, und oben wird wiederum so viel Kalkstein und Kohlen eingeworfen, bis der Ofen voll ist, und auf die Art wird beständig continuiret, nemlich alle zwölf Stunden wird der ausgebrannte Kalk unten ausgezogen, und oben so viel neuer wieder zugesetzt, damit der Ofen beständig im Feuer bleibe, wodurch ein unzähliger Vortheil bey der Feuerung ist, und ein solcher Ofen brennt allein mehr Kalk, als zehn und auch mehr Ofen mit Holz zu brennen vermögend sind, wenn er beständig, wie bräuchlich, im Gange gehalten wird; denn wenn der Ofen ausbrennt und kalt wird, ist leicht zu ermessen, daß alsdann viel Feuerung verloren gehet, bevor alles wiederum in der Hitze und im gebräuchlichen Gange ist.

Da es nun dem Ziegelmeister sowohl, als den Kalkbrennern an hinreichender Erfahrung fehlet, dieses gehörig ins Werk zu richten, ich mich auch gar nicht getraue, davon eine richtige Proportion anzugeben; so wäre mein ohnmaßgeblicher Vorschlag, um dieses dem Lande so sehr nützliche Werk in Stand zu bringen, daß aus dem Elevischen u. u. u. Cammerdepartement, wo es dergleichen Meister zum Ziegels und Kalkbrennen mit Steinkohlen genutz giebet, zwey verschrieben würden, so dieses im Lande einrichten; so ist die ganze Sache auf einmal gehoben und in den erforderthen Stand gesetzt, ohne welche schwerlich solches noch in vielen Jahren nicht in den Stand kommen dürfte, und es wären alle diesfällige weitere Schwierigkeiten auf eine reelle Art auch auf einmal gehoben.

Beschreibung,

wie die Mauersteine im Elevischen mit Steinkohlen gebrannt werden.

Zuförderst ist zu merken, daß solche Mauersteine nicht in Ofen, sondern im freyen Felde auf dem Platz, da der Latten zu dem Steine gegraben, folgendergestalt gebrannt werden.

Nachdem nemlich die Ziegel gehörig gestrichen und getrocknet; so werden selbige dergestalt im Verband auf der hohen Kante oder schmalen Seite in einem viereckigten Hausen oder Parallelepipedo 8, bis 10 Fuß hoch, und in der Länge und Breite wie 2 — 3 aufgesetzt, daß unten alle $2\frac{1}{2}$ Fuß ein Heißgang von $1\frac{1}{2}$ Quadratsfuß nach der breiten Seite kommt, oder daß allemal die Meispa zwischen den Heißgängen $2\frac{1}{2}$ Fuß stark wird. Alle Steine in solchen Hausen oder Ofen werden beym Einsetzen mit Steinkohlen locker angefüllt. Wenn solche Präparatur fertig; so wird vorne vor die Heißgänge zu beyden Seiten ein Holzfeuer angemacht und so lange unterhalten, bis die Kohlen völlig im Brande seyn, nachher aber wird das Kohlfeuer so lang mit neu dazu geworfenen Steinkohlen unterhalten, bis die Steine ausgebrannt seyn. Sobald der Ofen in vollem Brande stehet, muß auf allen Seiten und oben genau Acht gegeben werden, ob etwan das Feuer durchschlagen will, damit solcher Ort sogleich mit nassem Leim verwahrt und die durchschlagende Flamme gedämpft werden kann; die Proportion eines solchen Ofens nebst denen Kohlen und Holz im Eleve ist folgende. E. G.

Ein Ofen von 200000 Steinen, als so viel gemeinlich mit einmal gebrannt werden, wird 10 Fuß hoch, 60 bis 66 Fuß lang, und 40 bis 43 Fuß breit. In solchen Ofen kommen 16 Heißgänge, oder $1\frac{1}{2}$ Quadratsfuß, und gehören dazu bey guten und schwefelhaltigen Steinkohlen 350 Gang oder 50400 Pfund, und eben so viel Kohlengruß oder Viehl, nemlich 50400 Pfund oder 14 einspännige Karren; an Holz zum Anfeuern werden 500 bis höchstens 1000 gute Kloben erfordert, und wird ein solcher Ofen bey gutem Grund oder Latten in sephen bis vierzehn Tagen ausgebrannt.



Z u c h t h a u s.

Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweigische
Verordnung an alle Beamte in den Fürstenthümern Lüneburg,
Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, auch der Grafschaften Hoya
und Diepholz, adeliche Gerichte und Magisträte in den Städten, wegen
der Kleider und Gelder der Inquisiten, so ins Zuchthaus
condemniret werden. De dato Hannover
den 29sten December 1751.

Unsern ic. ic. ic. Nachdem die Zuchthaus-Inspectores anhero berichtet, daß bey verschie- denen Aemtern den Inquisiten, so ins Zuchthaus condemniret sind, von den Amts- und Gerichtsunterbedienten, wo dieselben in Arrest gefessen, oder von welchen sie ins Zuchthaus geliefert, ihre Kleider und Gelder, unter dem Vorwande, als wenn sie davon nichts mit ins Zuchthaus bringen dürften, abgenommen worden; dergestalt, daß solche Züchtlinge zuweilen gleichsam nackend und blos angekommen, und sofort gekleidet werden müssen; dieser Vorwand aber ganz ungegründet ist, zumalen diejenigen Gelder, so die Züchtlinge bey sich haben, von den Zuchthausbedienten in gute Verwahrung genommen, und zu deren Nothdurft, Behuf ihrer Kleidung und zur Pflege bey Krankheiten angewandt, oder ihnen bey ihrer Dimitirung zum Zehrpennige zurück gegeben werden; so habt ihr die Verfügung zu machen, und den Amts- und Gerichtsunterbedienten ernstliche Bedenckung zu thun, daß sie der Inquisiten Kleider und die etwa bey ihnen findende Gelder bey deren Wegbringung nicht zurück zu behalten, sondern solche, wenn sie ihnen selbige abgenommen, an den Zuchthaus-Commissarium anzuliefern, oder widrigenfalls ernstliche Bestrafung zu erwarten haben. Wir versehen uns dessen und sind ic. ic. ic. Hannover den 29sten December 1751.

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen
Regierung verordnete Geheimde Rätche.

H. Jhr. Grote.



